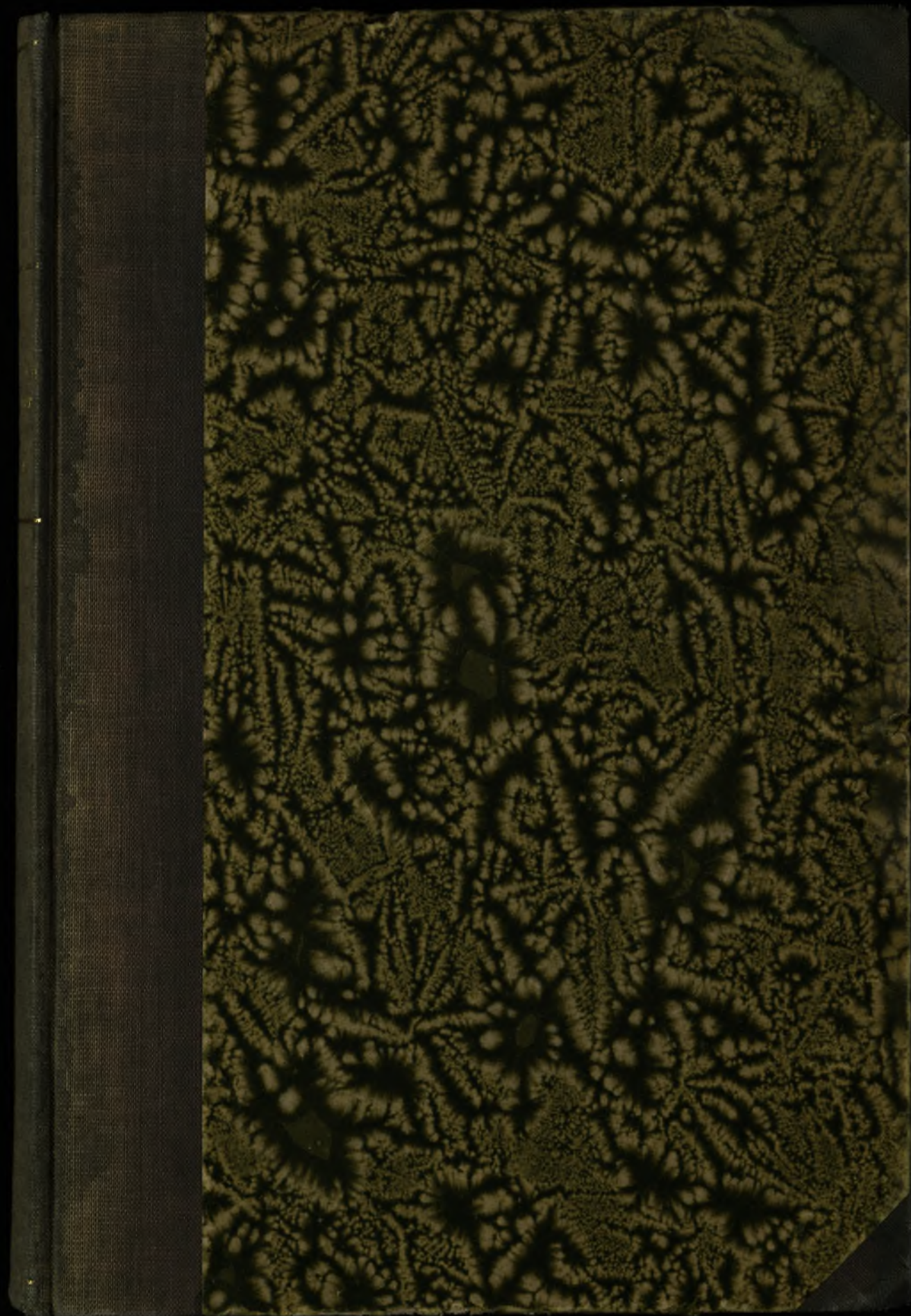






J. M. Benda.

Hundert Jahre schlesischer Agrargeschichte

schlesischer Agrargeschichte

Vom Hubertusburger Frieden bis
zum Abschluß der Bauernbefreiung

Johannes Ziefurich

Mit einer Karte.



Verlag von Ernst & Jünger, Berlin

Berlin von Ernst & Jünger / Dresden 1922

P. M. M. P.

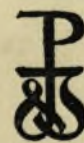
Hundert Jahre schlesischer Agrargeschichte

Vom Hubertusburger Frieden bis
zum Abschluß der Bauernbefreiung

von

Johannes Ziefursch

Mit einer Karte



Zweite vermehrte und verbesserte Auflage

Verlag von Preuß & Jünger / Breslau 1927

Handwritten notes at the top of the left page.

Faint mirrored text from the reverse side of the page.

~~333 (091) (438) „17/18“~~
~~338 (091) (43 : 438) „17/18“~~
~~943.8 „17/18“~~
~~216k~~
~~Hun~~
~~EI 11~~
1-194 „D“


Alle Rechte vorbehalten

Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die erste Auflage erschien 1915 als 20. Band der Quellen und Darstellungen zur schlesischen Geschichte, die der Verein für Geschichte Schlesiens herausgibt. Seit längerer Zeit ist das Buch vergriffen, aber die Nachfrage nach ihm hält an. In den vergangenen 12 Jahren ist eine Reihe von Einzeluntersuchungen zur neueren schlesischen Agrargeschichte veröffentlicht worden, zu einem guten Teil von mir oder durch mein Buch angeregt; noch während des Druckes ging mir die Arbeit von Joseph Schwieder über die soziale Struktur der ländlichen Bevölkerung des alten Kreises Beuthen zu. Die Ergebnisse dieser Schriften sind in die vorliegende neue Auflage übernommen worden. Die Wahl eines anderen Drucksatzes als in der ersten Auflage bewirkte, daß trotz der Zusätze Zitate nach der ersten Auflage von dem vorliegenden Text im schlimmsten Fall um 2 Seiten abweichen.

Die Herausgabe der 2. Auflage wurde mir durch die Unterstützung der Notgemeinschaft der deutschen Wissenschaft ermöglicht, die der Verein für Geschichte Schlesiens vermittelte. Der Notgemeinschaft wie dem genannten Verein schulde ich für ihre Hilfe aufrichtigen Dank.

Breslau, im Januar 1927.

Johannes Ziekurich.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Kapitel: Die schlesischen Rittergüter und ihre Besitzer von 1763—1806	1—61
§ 1. Die Begründung der schlesischen Landschaft	1—12
Die Wirkung des siebenjährigen Krieges auf die verschiedenen Schichten der schlesischen Bevölkerung 1/3. — Die starke Verschuldung der schlesischen Rittergüter durch den siebenjährigen Krieg 3/6. — Die Notlage des schlesischen Adels nach dem Hubertusburger Frieden 6/8. — Die Begründung der schlesischen Landschaft 8/9. — Die Wirkung des Pfandbrießsystems auf die Gutswirtschaft 9/10. — Verschuldung der Rittergüter und Güterhandel 10/1. — Der Wirtschaftsbetrieb auf den Latifundien 11/2.	
§ 2. Zwei schlesische Gutsherren	12—22
Die Wirtschaftsführung des Grafen Heinrich Leopold von Reichenbach 12/3. — Graf Heinrich Leopold von Reichenbach und seine Untertanen 13/6. — Die Wirtschaftsführung des Grafen Fabian Reichenbach in Bodzanowitz, Bodland, Jessel und Polnisch-Würbitz 16/22.	
§ 3. Die Entwicklung der Güterpreise	22—26
Die Entwicklung der Güterpreise im Nimptscher Kreise 22/4. — Die Entwicklung der Güterpreise im Roseler Kreise 24/5. — Die Entwicklung der Güterpreise im Lübener Kreise 25/6.	
§ 4. Der Aufschwung der Gutsherrschaft seit dem Hubertusburger Frieden	27—45
Steigen der Güterpreise 27/8. — Die Ausdehnung der Ackerflur und die Zunahme des Viehbestandes im Beuthener Kreise während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts 28/30. — Die Ausdehnung der Ackerflur in ganz Schlesien während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts 30/1. — Zunahme des Viehbestandes in ganz Schlesien 32. — Der Übergang zur Stallfütterung 32/3. — Die Dreifelderwirtschaft 33/5. — Die Flureinteilung der Reihendörfer 35. — Die Bestellung der Brache 35/7. — Die Anfänge der Fruchtwechselwirtschaft in Schlesien 38. — Die Überwindung der reinen Dreifelderwirtschaft 38/9. — Die staatlichen Maßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft 39/40. — Der Beginn rationaler Forstwirtschaft 41. — Gewerbliche Betriebe auf den Rittergütern 41/2. — Bautätigkeit auf den Rittergütern 43. — Schloßbauten 43/5.	
§ 5. Der schlesische Adel und seine kulturelle Bedeutung im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts	45—53
Die Gliederung des schlesischen Adels 45/6. — Absentismus schlesischer Großgrundbesitzer 46/7. — Die auf ihren Gütern	

lebenden Edelleute 47. — Bürgerliche Gutsbesitzer und Generalpächter 47/9. — Der Haushalt der Magnaten 49/50. — Die geringe Bildung des schlesischen Adels um die Mitte des 18. Jahrhunderts 50/1. — Die Einwirkung des Aufschwunges der Gutswirtschaft auf die Lebensweise des Adels 51/2. — Die Pflege der Musik durch den schlesischen Adel 52/3. — Die kulturelle Bedeutung des ostelbischen Adels an der Wende des 18. zum 19. Jahrhundert 53.	Seite
§ 6. Die Verschuldung der Rittergüter und der Güterhandel . . .	53—61
Das Anwachsen der Verschuldung der Rittergüter im Nimptscher, Koseler und Lübener Kreise 53/6. — Die Verschuldung der schlesischen Rittergüter im Jahre 1805 56/7. — Häufiger Besitzerwechsel auf den schlesischen Rittergütern 57/8. — Der Güterhandel in Schlesien gegen Ende des 18. Jahrhunderts und seine Folgen 58/61.	
2. Kapitel: Guts herr und Untertan in Schlesien nach dem siebenjährigen Kriege . . .	61—131
§ 1. Zahl der Einwohner, Dörfer, Anteile, Rittergüter und Herrenhöfe . . .	61—69
Die Bevölkerungstärke Schlesiens 61/2. — Dörfer und Dorfanteile 62/3. — Guts herrschaft 63/4. — Grund herrschaft 64. — Öffentlicher und privater Besitz 65. — Zahl der Herrenhöfe 65/6. — Herren- und Bauernland im Trebnitzer Kreise 66/8. — Die Bedeutung des Kirchengutes für die Erhaltung des Bauernstandes 68.	
§ 2. Die Unterschiede in der Größe und dem Besitzrecht der Rustikalstellen . . .	69—83
Widerspruch zwischen den gesetzlichen Bestimmungen und den wirklichen Zuständen 69/70. — Auszügler und Einlieger 70/3. — Das Gefinde 73. — Die Häusler 73/4. — Die Gärtner 74/5. — Die Bauern 75/6. — Die Kopfszahl der verschiedenen Gruppen des Landvolkes 76. — Der unerblich-lässliche Besitz in Polnisch-Schlesien 77. — Die Pflicht der Gutsherren zur Bauhilfe und zu Unterstüzungen in Notzeiten 77/8. — Das niederschlesische Eigentum 78/9. — Die Laudemien 79/80. — Der Geltungsbereich des niederschlesischen Eigentumsrechtes 80. — Die Geschichte des niederschlesischen Eigentumsrechtes 80/1. — Erbrecht und Verschuldung des niederschlesischen Eigentums 81/3. — Die Verschuldung des unerblich-lässlichen Besitzes 83.	
§ 3. Die Reallasten der Rustikalstellen . . .	83—96
Freier und dienstpflichtiger Besitz 83/4. — Die Spanndienste der Bauern 84/5. — Gemessene und ungemessene Dienste 85/6. — Steigerung der bäuerlichen Frondienste im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts 86/8. — Die Handdienste der Bauern 89. — Grundzinsen 89. — Die Leistungen der Freigärtner 89/90. — Die Dreschgärtner 90/1. — Mandel und Hebe der Dreschgärtner 91/2. — Die wirtschaftliche Lage der Dreschgärtner 92. — Dreschgärtner, deutsche und polnisch-schlesische Robotgärtner 92/3. — Die Häusler 93/4. — Auenrecht, Jagdrecht und Schafrecht der Grundherren 94. — Die Wald- und Weiderechtigungen des Landvolkes und ihre Unvereinbarkeit mit rationeller Forstwirtschaft 94/6.	

§ 4. Die Hörigkeit in Schlesien . . .	Seite 97—121
Hörigkeit oder Leibeigenschaft? 97/8. — Der Verkauf von Untertanen 98/100. — Die Unterdrückung des Menschenhandels durch Schlabrendorf 100/1. — Die Schollenpflichtigkeit des Landvolkes 101. — Die Loslassungsgebühren 101/3. — Das Schutzgeld für die Erlaubnis zum Auswärtsdiensten und das Schutzgeld der Einlieger 103. — Bedeutung der Loslassungsgebühren und der Schutzgelder für die Güter der Gebirgskreise 103/4. — Häufiger Loskauf im Webergeliet 104/5. — Rückkehr zur Hörigkeit nach dem Loskauf 105/7. — Die Schutzuntertanen, ihre Pflichten und Rechte 107/110. — Die Schollenpflichtigkeit und die schlesische Leinweberei 110/1. — Schutzgeld und Fronpflicht der Einlieger und Auszügler 111. — Der Weberzins 111/2. — Die grundherrlichen Lasten der schlesischen Leinweberei 112/3. — Trauschein-gebühren und Heiratsbeschränkung 113/4. — Zwangsgesindedienst 114/5. — Gesindelohn, Fremdenlohn und Fremdentagelohn 115/6. — Behandlung des Gefindes auf den Herrenhöfen und Bauerngütern 116/8. — Häufige Ablösung des Zwangsgesindedienstes in den Gebirgskreisen 118/9. — Brau- und Branntweinurbar 119. Mühlengerechtigkeit 119/20. — Lasten der Gutsherren aus der Erbuntertänigkeit 120/1.	
§ 5. Gerichtsbarkeit und Verwaltung auf dem Lande . . .	121—131
Die Patrimonialgerichtsbarkeit und ihre Beurteilung 121/5. — Geringe Bedeutung der Apellationsmöglichkeit für die Landleute 125. — Ein Bauernprozeß 125/30. — Dorf- und Kreisverwaltung 130/1. — Die Bewegungsfreiheit der Gutsherren 131.	
3. Kapitel: Die Unterschiede der Agrarverfassung in den verschiedenen Teilen Schlesiens nach dem Hubertusburger Frieden . . .	132—159
§ 1. Der Grenzstreifen . . .	132—142
Sozial- und wirtschaftspolitische Einteilung Schlesiens 132/3. — Die Bevölkerungsdichtigkeit des Grenzstreifens 133/4. — Der öffentliche Besitz und die herrenhoflosen Dörfer im Grenzstreifen 134/5. — Grund herrschaft im Grenzstreifen 135/6. — Das Vorherrschen der kleinen Leute im Grenzstreifen 136/7. — Der deutsche Robotgärtner des Grenzstreifens 137/8. — Die Zahl der Gewerbetreibenden im Grenzstreifen 138/40. — Bedeutung des Gewerbebetriebes im Grenzstreifen 140. — Die Lage der Gewerbetreibenden im Grenzstreifen 140/2.	
§ 2. Polnisch-Schlesien . . .	142—149
Der Kulturstand Polnisch-Schlesiens 142/3. — Charakteristik der polnischen Schlesier 144/5. — Die Ursachen der kulturellen Rückständigkeit Polnisch-Schlesiens 145/6. — Bedeutungslosigkeit des öffentlichen Besitzes und der herrenhoflosen Dörfer in Polnisch-Schlesien 146/7. — Der polnisch-schlesische Robotgärtner 147. — Bevölkerungszunahme 147/8. — Die Entwicklung der ländlichen Gewerbe und der Industrie in Polnisch-Schlesien 148/9.	
§ 3. Mittelschlesien . . .	149—152
Mittelschlesien — ein Übergangsgebiet 149. — Die Gliederung der mittelschlesischen Bevölkerung unter dem Einfluß des öffentlichen Besitzes 150. — Die Bedeutung der Provinzialhauptstadt für das Wirtschaftsleben der Nachbarkreise 150/2.	

	Seite
§ 4. Nordschlesien	152—154
Nordschlesien — das Land der Guts herrschaft 152/4. — Moderner Betrieb der Gutswirtschaft in Deutsch-Schlesien 154.	
§ 5. Die Verschlechterung der Lage des Landvolkes	154—159
Wohlstand der deutsch-schlesischen Bauern 154/6. — Verschlechterung der Lage des Landvolkes, besonders in Polnisch-Schlesien 156/9.	
4. Kapitel: Die preussische Agrarpolitik in Schlesien unter dem Provinzialminister von Schlabrendorff	159—200
§ 1. Der friderizianische Bauernschutz	159—169
Die Leistungen des Landvolkes für den altpreussischen Kriegerstaat 159. — Einführung des friderizianischen Bauernschutzes in Schlesien 160/1. — Schwanken der Gesetzgebung über den Bauernschutz 161/3. — Die Einbuße des Rustikalbesitzes in den Jahren 1723—1764 163/4. — Provinzialminister von Schlabrendorff und seine agrarpolitischen Anschauungen 164/5. — Schlabrendorffs Reformversuche während des siebenjährigen Krieges 165/6. — Der Bauernschutz in Schlesien seit 1764 166/7. — Die doppelten Possessionen 167/8. — Zweifel Schlabrendorffs an der Durchführung des Bauernschutzes 169.	
§ 2. Mangelhafte Durchführung des Bauernschutzes	170—185
Hindernisse für die Durchführung des Bauernschutzes 170/1. — Bauernlegen trotz des Bauernschutzes im Breslauer Kreise 171/2. — Bauernlegen trotz des Bauernschutzes im Neumarkter Kreise 172/5. — Bauernlegen trotz des Bauernschutzes in anderen mittelschleischen Kreisen 175. — Bauernlegen trotz des Bauernschutzes im Militärischen Kreise 175/6. — Bauernlegen trotz des Bauernschutzes im Wartenberger Kreise 177/8. — Bauernlegen trotz des Bauernschutzes in Polnisch-Schlesien, Nordschlesien und dem Grenzstreifen 178/9. — Zu- und Abnahme der Zahl der schlesischen Bauerngüter 179/183. — Scheitern des Versuches der Beseitigung der doppelten Possessionen 183/4. — Weitere Verschiebungen im Besitzstand der Landleute 184/5.	
§ 3. Gefeitelter Versuch der Beseitigung des unerblichen Besitzrechtes	185—192
Unzuverlässigkeit der Berichte der Landräte 185. — Versuch der Beseitigung des unerblich-lässitischen Besitzrechtes 186/8. — Falsche Angaben der Landräte über die Beseitigung des unerblichen Besitzrechtes 188/91. — Wirkung der preussischen Agrarpolitik unter Schlabrendorff 191/2.	
§ 4. Der Sturz Schlabrendorffs	192—200
Agrarunruhen in Polnisch-Schlesien 192/4. — Agrarunruhen und Arbeitseinstellungen in den Jahren 1766—1768 194. — Opposition des schlesischen Adels gegen Schlabrendorff 195. — Carnier gegen Schlabrendorff 195/7. — Der Tod Schlabrendorffs 197/8. — Provinzialminister von Soyms und seine Agrarpolitik in den ersten Jahren seines Ministeriums 198/200.	
5. Kapitel: Reformversuche und Agrarunruhen in den Jahren 1770 bis 1797	200—243

	Seite
§ 1. Die friderizianische Kolonisation	200/1
Innere Kolonisation 200. — Das Ergebnis der inneren Kolonisation 200/1.	
§ 2. Die Anlage von Urbaren	201—221
Ein Beispiel für die Verschlechterung der Lage des Landvolkes 201/3. — Die Wirkung des Müller-Arnold-Prozesses auf Schlesien 203. — Bauernprozesse und Arbeitseinstellungen 204. — Die Stimmung zwischen Guts herren und Untertanen 204/5. — Beginn einer neuen Reformperiode 205/6. — Die Instruktion für die schlesischen Justizbehörden vom 9. November 1783 206/8. — Der Befehl des Königs zur Anlage von Urbaren und Soyms und Dankelmanns Stellungnahme dazu 208/10. — Schwierigkeiten bei der Durchführung der Urbaraufzeichnungen 210/2. — Haltung des Landvolkes 212. — Unruhen im Grenzstreifen 212/3. — Das letzte Eingreifen Friedrichs des Großen 213/4. — Das Ergebnis der Urbaraufzeichnungen bis zum Herbst 1786 214/6. — Stellungnahme Friedrich Wilhelms II. 216/7. — Die veränderte Haltung der schlesischen Minister in der Urbarenfrage und ihre Gründe 217/9. — Der Verlauf der Urbaraufzeichnungen bis 1797 219/21.	
§ 3. Die Verwandlung von Rittergütern in Bauernland	221—227
Die ersten Zergliederungen von Rittergütern im Leobschützer Kreise 221/2. — Dankelmanns und Soyms Stellungnahme zur Zergliederung der Rittergüter 222/4. — Die Deklaration vom 11. März 1787 225. — Der Gewinn der Guts herren bei Zergliederungen von Rittergütern 226/7. — Die Wirkung der Zergliederungen auf das Landvolk 227.	
§ 4. Die Agrarunruhen während der Regierung Friedrich Wilhelms II. unter dem Einfluß der französischen Revolution	227—243
Unruhen im Grenzstreifen 227/9. — Die Erbitterung des schlesischen Landvolkes gegen die Guts herren unter dem Einfluß der französischen Revolution 229/32. — Die Maßnahmen der Behörden gegen die Aufständischen 232/4. — Das übergreifen der Unruhen auf Mittelschlesien und seine Nachbarschaft 234/5. — Die Bestrafung der Aufständischen 235/8. — Unruhen in Nordschlesien im Sommer 1794 238/9. — Soyms Sieg über die Justizbehörden in dem Streit über das Strafverfahren gegen die Aufständischen 239/41. — Die Bestrafung der Aufständischen 241/2. — Gärung in Polnisch-Schlesien im Frühjahr 1796 242/3.	
6. Kapitel: Das Scheitern der Agrarreform in den ersten Jahren der Regierung Friedrich Wilhelms III.	243—277
§ 1. Der Verlauf der Agrarunruhen von 1798—1806	243—250
Unruhen im Hirschberger Kreise im Frühjahr 1798 243/5. — Der Ausgang der Unruhen im Hirschberger Kreise 246/8. — Unruhen in Polnisch-Schlesien im Mai 1799 248/9. — Unruhen in Schlesien von 1800—1806 249/50.	
§ 2. Die agrarpolitischen Anschauungen des schlesischen Adels und Beamtentums an der Wende des 18. zum 19. Jahrhundert	250—259
Stellungnahme des schlesischen Adels zur Agrarfrage an der	

Wende des 18. zum 19. Jahrhundert 250/2. — Stellungnahme der schlesischen Beamten zur Agrarfrage 252/4. — Stellungnahme der schlesischen Landräte zur Agrarfrage 254/9.	Seite
§ 3. Die Reformpläne Friedrich Wilhelms III. und des schlesischen Provinzialministers Grafen Hohn	259—261
§ 4. Vergeblicher Versuch einer Verbesserung der Gesindeordnung 262—265 Anläufe zur Ausarbeitung einer schlesischen Gesindeordnung 262/3. — Die Verordnung vom 18. Juli 1799 263/4. — Der Kampf um die Verordnung vom 18. Juli 1799 und sein Ausgang 264/5.	
§ 5. Umbildung der Urbarienkommissionen und der Entwurf eines Robotpatentes für Polnisch-Schlesien	266—273
Die außerordentlichen Kreisurbarienkommissionen in Polnisch-Schlesien 1798/9 266/8. — Das Ende der außerordentlichen Kreisurbarienkommissionen 268. — Ein neuer Versuch der Reform der Urbarienkommissionen 268/70. — Die neuen Kreisurbarienkommissionen von 1799 und das Ergebnis ihrer Tätigkeit 270/2. — Das Ende der Urbarienkommissionen 272. — Entwurf eines Robotpatentes für Polnisch-Schlesien 272/3.	
§ 6. Der Kampf um das Dismembrationsrecht für Rittergüter	273—275
§ 7. Gefeitelter Versuch, die Erbuntertänigkeit durch das Provinzialgesetzbuch aufzuheben	275—277
7. Kapitel: Die Aufhebung der Erbuntertänigkeit durch das Oktoberedikt 277—307	
§ 1. Die politische Stimmung in Schlesien in den Jahren 1806 und 1807	277—285
Rückwirkung der Agrarunruhen auf die äußere Politik Preußens 277/80. — Agrarunruhen 1806/7 280/1. — Die politische Stimmung des schlesischen Adels im Herbst 1807 281. — Die innerpolitischen Wünsche des oberschlesischen Adels 281/3. — Die politischen Anschauungen des Generalzivilkommissars von Massow 283/4. — Massows Stellungnahme zum Oktoberedikt 284/5.	
§ 2. Die Bedeutung des Oktoberedikts für die Großgrundbesitzer und seine Aufnahme beim schlesischen Adel und den Behörden 285—294	
Die Vernichtung der ständischen Gliederung durch das Oktoberedikt 285. — Das wirtschaftliche Elend nach dem Tilsiter Frieden 286. — Die Bedeutung des Oktoberedikts für die Großgrundbesitzer 286/9. — Massows Auslegung des Oktoberedikts 289/90. — Verzögerung der Bekanntgabe des Oktoberedikts 290/1. — Agitation des schlesischen Adels gegen das Oktoberedikt 292/3. — Die politische Organisation des schlesischen Adels zum Kampf gegen die Reformen 293. — Falsche Auslegung des Oktoberedikts durch die Rittergutsbesitzer 294.	
§ 3. Die Bedeutung des Oktoberedikts für das schlesische Landvolk 295—307	
Agrarunruhen in den Jahren 1807/8 295/6. — Erläuterung des Oktoberedikts durch das Publikandum vom 8. April 1809 296/9. Die Bedeutung des Oktoberedikts für die angesessenen Landleute 299. — Das Steigen des Gesinde- und Tagelohns infolge des Oktoberedikts 300/2. — Die Ausnützung der im Oktoberedikt gewährten Freizügigkeit 302/5. — Die Bedeutung des Oktoberedikts für die verschiedenen Teile Schlesiens 305. — Die Bedeutung des Oktoberedikts für den Grenzstreifen 305/7.	

8. Kapitel: Die Regulierung des Besitzrechtes und die Ablösung der Reallasten von 1809—1848	Seite 307—372
§ 1. Die Gesetzgebung der Jahre 1809—1811	307—321
Das Weiterbestehen der Reallasten und der Unterschiede im Besitzrecht 307/8. — Unhaltbarkeit des friderizianischen Bauernschutzes 308/9. — Die verhängnisvolle Bedeutung des unerblich-lässitischen Besitzrechtes in Polnisch-Schlesien für die Agrarreform 309/10. — Die Verordnung vom 27. März 1809 über die Verwandlung von Rustikalland in Herrenland 311/3. — Unhaltbarkeit der Verordnung vom 27. März 1809 313/4. — Agrarunruhen im Jahre 1810 314/5. — Polnisch-schlesische Agrarunruhen im Frühjahr 1811 316. — Gneisenaus Vorschlag zur Lösung der Agrarfrage 317. — Das Regulierungsedikt vom 14. September 1811 317/21.	
§ 2. Der Verlauf der Agrarkrise in Schlesien	321—329
Kreditschwierigkeiten des Großgrundbesitzes seit 1807 321/2. — Kriegsnöte der Jahre 1806/15 322. — Sinken der Getreidepreise und Gutserträge 322/4. — Die Notlage der schlesischen Landwirte gegen Ende der zwanziger Jahre 324/5. — Die Überwindung der Agrarkrise in den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts 325. — Aufschwung der Gutswirtschaft seit den dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts 326. — Die Agrarkrise in Schlesien und den anderen östlichen Provinzen Preußens 327/8. — Der Rückgang des Güterhandels nach 1807 328. — Die Bedeutung der Agrarkrise für den Verlauf der Agrarreform 329.	
§ 3. Die Agrarreform in Polnisch-Schlesien bis 1848	329—354
Die Wirkung des Regulierungsedikts von 1811 329/30. — Die Deklaration vom 29. Mai 1816 zum Regulierungsedikt von 1811 330/1. — Der Ausschluß der polnisch-schlesischen Robotgärtner von der Regulierung 331/2. — Verordnung vom 13. Juli 1827 über die polnisch-schlesischen Robotgärtner 332. — Erschwerung der Regulierung für die polnisch-schlesischen Bauern 332/4. — Verbesserung des unerblichen Besitzrechtes in Polnisch-Schlesien 334/5. — Die Zahl der polnisch-schlesischen Bauerngüter im Jahre 1817 335/6. — Die Zahl der unerblichen polnisch-schlesischen Bauerngüter, Gärtner- und Häuslerstellen im Jahre 1817 336/8. — Abneigung der Gutsherren gegen die Vornahme der Regulierungen 338/9. — Weitere Hindernisse für die Durchführung der Regulierungen 339/41. — Gewaltige Wertsteigerung der Bauerngüter infolge der Regulierung 341/2. — Zerstückelung regulierter Bauerngüter 342/3. — Wirkung der Regulierungen auf Bauern und Gutsherren 343. — Das Ergebnis der Regulierungen in Polnisch-Schlesien bis zum Jahre 1838 343/5. — Die Verwendung des Landgewinnes durch die Gutsherren 345/6. — Widerstand der Landschaft gegen die Zerstückelung von Rittergütern 346. — Zerstückelung von Rittergütern, Domänen und säkularisiertem Kirchengut 346/8. — Der Schicksal der nichtregulierten Rustikalkstellen 348. — Verbesserung des unerblich-lässitischen Besitzrechtes auf dem Vertragswege 349/50. — Starke Zunahme der Kleinstellen in Polnisch-Schlesien 350. — Übervölkerung Polnisch-Schlesiens in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts 350/1. — Notlage der polnisch-schlesischen Einlieger und Häusler 352. — Der Hunger	

typhus in Polnisch-Schlesien im Jahre 1847/8 353. — Die Stimmung des polnisch-schlesischen Landvolkes in den vierziger Jahren 353/4.	Seite 353/4.
§ 4. Die Agrarreform in Deutsch-Schlesien bis 1848	354—369
Die Bestimmungen des Regulierungsedikts von 1811 für Deutsch-Schlesien 354. — Die Ablösungsordnung von 1821 355. — Minderwertigkeit der Beamten der Generalkommission 355/7. — Das Ergebnis der Ablösungen in Deutsch-Schlesien bis zum Jahre 1846 357/8. — Gutsherren und Dreschgärtner in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts 358/61. — Beseitigung des Dreschgärtnerverhältnisses auf dem Vertragswege 361/2. — Das Schicksal der Bauern auf früher dismembrierten Rittergütern 362/3. — Neue Zerstückelungen von Rittergütern im Grenzstreifen 363. — Die Zunahme der schlesischen Landbevölkerung von 1817—1849 364. — Übervölkerung und Sinken der Löhne 364/5. — Weberelend im Grenzstreifen in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts 365/6. — Das Gesetz von 1845 über die Ablösung der Handdienste in Deutsch-Schlesien 367. — Landemien, Gerichtsporteln und Zählgelber 368/9. — Die politische Stimmung des schlesischen Landvolkes in den vierziger Jahren 369.	
§ 5. Das Ergebnis	369—372
Die Bedeutung des Unterbleibens politischer Reformen für das Landvolk 369/71. — Das Anwachsen des Großgrundbesitzes und die Übervölkerung 371. — Veränderte Haltung des schlesischen Adels zur Agrarreform 371/2.	
9. Kapitel: Der Ausgang der Agrarreform	372—395
§ 1. Gesetzgebung der Revolutionszeit und ihre Wirkung	372—390
Die Agrarrevolten des Jahres 1848 372/3. — Die politische Betätigung des schlesischen Landvolkes im Jahre 1848 373/4. — Die Gesetzgebung der Jahre 1848—1850 374/6. — Beseitigung der letzten Reste der Hörigkeit 376. — Das Auenrecht 376/7. — Ablösungen und Regulierungen nach dem Gesetz vom 2. März 1850 377/9. — Der Abschluß der Agrarreform 379/80. — Beseitigung des lastischen Besitzrechtes in Polnisch-Schlesien 380/1. — Zahl der polnisch-schlesischen Rustikalstellen in den Jahren 1817 und 1858 381/3. — Der Anteil des polnisch-schlesischen Großgrundbesitzes und des Rustikalbesitzes an der Gesamtfläche 384/5. — Besitzerwechsel auf den polnisch-schlesischen Rittergütern um die Mitte des 19. Jahrhunderts 385/6. — Veränderungen im Bestand des deutsch-schlesischen Rustikalbesitzes bis zum Beginn der Agrarreform 386/8. — Der Rustikalbesitz in Mittelschlesien in den Jahren 1817—1858 388/90.	
§ 2. Die Agrarverfassung der Gegenwart	390—395
Der schlesische Großgrundbesitz in der Gegenwart 390. — Die Latifundien und Fideikomnisse 390/2. — Das Aufhören der inneren Kolonisation durch den Großgrundbesitz um die Mitte des 19. Jahrhunderts 392. — Die gegenwärtige Besitzverteilung in Schlesien 392/4. — Bauernlegen in der Gegenwart, Leutenot und Notwendigkeit der inneren Kolonisation 394/5.	
Anhang I: Zur schlesischen Agrarstatistik des 18. Jahrhunderts	395—401
Die Unzuverlässigkeit der Katasterangaben über den Reinertrag der Rittergüter 396/8. — Die Unzuverlässigkeit der Kataster-	

angaben über die Kopfzahl der verschiedenen Gruppen des Landvolkes 398/400. — Die altpreussische Statistik über die Zahl und Art der Rustikalstellen 400/1. — Die altpreussische Statistik über die Zahl der Gärtner und Häusler 401.	Seite 398/400.
Anhang II: Die Entwicklung der Güterpreise im 18. u. 19. Jahrhundert 402—407	
Die Güterpreise im Rimplscher Kreise 402/5. — Die Güterpreise im Roseler Kreise 404/5. — Die Güterpreise im Lübener Kreise 406/7.	
Anhang III: Das schlesische Landvolk 1767/78	408—411
Der Grenzstreifen 408. — Polnisch-Schlesien 409. — Mittelschlesien 410. — Nordschlesien 411.	
Anhang IV: Das schlesische Landvolk im Jahre 1817	412—414
Polnisch-Schlesien 1817 412. — Mittelschlesien 1817 413. — Der Grenzstreifen und Nordschlesien 1817 414.	
Anhang V: Zur Statistik der Bauernbefreiung	415—421
Das bisher benutzte Zahlenmaterial über die Bauernbefreiung 415. — Die Unzulänglichkeit der bisherigen Angaben über die Zahl der Rustikalstellen 415/18. — Die Unzulänglichkeit der bisher benutzten Angaben über die Zahl und den Umfang der Regulierungen und Ablösungen in Schlesien 418/9. — Regulierungen und Ablösungen in Schlesien bis zum Jahre 1846 420/1.	
Personenverzeichnis	422—425
Ortsverzeichnis	425—435
Sachverzeichnis	435—442

1. Kapitel.

Die schlesischen Rittergüter und ihre Besitzer von 1763—1806.

§ 1. Die Begründung der schlesischen Landschaft.

„Der Krieg ist der Vater aller Dinge, aller Dinge König“; Siegern wie Besiegten bestimmt er das weitere Schicksal. Nicht bloß in bedeutsamem Landerwerb oder gewaltigen Kriegskostenentschädigungen kann der Hauptgewinn eines siegreichen Krieges bestehen; der siebenjährige Krieg hat Preußen weder das Eine noch das Andere unmittelbar gebracht, wohl aber hat er in Preußen geistige Kräfte geweckt, wie sie bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts in keinem anderen deutschen Staate wirkten. Und selbst zu der Zeit, da der bei Jena und Auerstädt schimpflich zusammengebrochene altpreussische Staat auf neue, seiner bisherigen Eigenart scharf widersprechende Grundlagen gestellt werden sollte, hat vielen Männern, die diese Reform, die Befreiung von den friderizianischen Staatseinrichtungen, durchführen halfen, den besten Teil ihrer Kraft das aus Friedrichs des Großen kriegerischem Heldentum im siebenjährigen Kriege geborene preussische Staatsbewußtsein geschenkt. Das preussische Volk hätte zum mindesten nicht zum Freiheitskriege losbrechen können, wenn nicht ein Blick auf Friedrichs Bild das brennende Schamgefühl über die Niederlage verdoppelt und den Glauben an das Recht preussischer Größe gestärkt und in Siegeszuversicht verwandelt hätte. Der siebenjährige Krieg hat den Preußen die Kraft gegeben, bei Großbeeren und Dennewitz, an der Katzbach, bei Wartenburg und bei Leipzig die Franzosen niederzuringen.

Die Wirkung eines siegreichen Krieges erschöpft sich nicht in dieser verdoppelten Leistungsfähigkeit bei neuen Kämpfen in drangvollen Zeiten; das im Felde erzeugte Selbstvertrauen, die dort gesteigerte Tatkraft bricht in den folgenden Friedenszeiten auf den verschiedensten Gebieten wieder hervor und kann in der Gelehrtenstube wie im Künstlerheim, auf dem Markt, in der Werkstatt und auf dem grünen Felde glänzende Ergebnisse zeitigen. Ein jeder wird sich der oft wiederholten Worte Goethes über die Bedeutung Friedrichs des Großen für unsere nationale Literatur, wird sich Lessings Minna von Barnhelm und der Hamburger Dramaturgie erinnern. Die

Franzosenzeit und der Freiheitskrieg haben den geschichtlichen Sinn der Deutschen erweckt und damit die Vorbedingung für die Teilnahme des Volkes am politischen Leben erfüllt. In der jüngsten Vergangenheit erntete Deutschland die goldenen Früchte der Waffentaten der Väter in den Jahren 1864 bis 71; mit Staunen und mit Grauen beobachteten die umwohnenden Völker das unvergleichliche Wachstum Deutschlands an Volkszahl und Wehrmacht, an Reichtum und Leistungsfähigkeit in Industrie und Handel.

Die ersten starken Reime zu dem kapitalistischen Wirtschaftsleben der Gegenwart hat in dem führenden deutschen Staate, in Preußen, der siebenjährige Krieg sprossen lassen. Diese Einwirkung des Krieges auf das wirtschaftliche Getriebe trat vielleicht am stärksten in der preussischen Provinz zutage, um die im siebenjährigen Kriege so heiß gestritten wurde, denn keine andere preussische Provinz war derart gleichmäßig in allen ihren Teilen vom Kriege betroffen worden.

Auf die verschiedenen Volksschichten Schlesiens wirkte der Krieg freilich recht mannigfaltig. Der Kleinbürger, der damals die preussischen und somit auch die schlesischen Städte fast ausschließlich bevölkerte, lernte die Schrecken und Leiden des Krieges wohl zur Genüge kennen, wenn der Feind zu den Toren hereinzog, Quartier und Verpflegung, neue Schuhe und Wäsche, Lieferungen aller Art und Kontributionen über Kontributionen forderte, wenn gar die entmenschte Soldateska, die Panduren, Kroaten und die Russen die greulichsten Ausschreitungen begingen, Frau und Tochter vergewaltigten, und wenn schließlich in der wilden Unordnung das ungehütete Feuer die Häuser ergriff, die, meist aus Holz und Lehm erbaut, mit Stroh oder Schindel gedeckt, in wenigen Stunden stadtviertelweise in Asche sanken. Ein Sieg der Preußen brachte mit dem Rückzug der Feinde neue, durch die Erbitterung der Geschlagenen verschärfte Leiden, und von den Schlachtfeldern, aus den Gräbern von Freund und Feind, auch aus den in die Städte verlegten und mit Verwundeten überfüllten Lazaretten drangen, neue Opfer heischend, die Seuchen in das Haus des geängstigten Bürgers. So ging es Jahr aus, Jahr ein, man lebte aus der Hand in den Mund, Handel und Gewerbe verfielen, die bösen Erinnerungen aus der Leidenszeit des dreißigjährigen Krieges kehrten wieder. Wie damals, waren Not, Angst, Qual und Verzweiflung das Erbe des Städters.

Anderes erging es schon dem Bauernsohn, der den Rock des Königs trug, anders vor allem dem Adelsproß, der als Offizier im Feuer gestanden. Das preussische Offizierkorps war adelig; auf dieser seiner sozialen Einheitlichkeit, dem daraus erwachsenden Standesstolz und Korpsgeist beruhte zu einem guten Teil die Überlegenheit des preussischen Heeres; die preussischen Offiziere waren untereinander versippt und verschwägert, der Sohn diente neben dem Vater, der Vetter neben dem Vetter; den Verwandten läßt man nicht im Stich, den haut man heraus, vor den Augen der lieben Verwandtschaft will sich keiner

etwas vergeben. So hatte dieses adelige Offizierkorps mehr geleistet als das österreichische, das noch so bunt zusammengewürfelt war, wie in den Tagen Wallensteins; der preussische Adel hatte unter der Führung seines Königs den Staat gerettet, die Schlachten geschlagen, den Sieg errungen; er wußte, was er leisten konnte, als er nach dem Friedensschluß auf sein verwüstetes Gut, in das ausgebrannte Herrenhaus heimkehrte. Jetzt, da viele der älteren Offiziere das Schwert an die Wand hingen und Landwirte wurden, waren sie geübt im Überwinden ungeheurer Schwierigkeiten, im Behaupten ihrer selbst, im Durchdrücken ihres herrischen Willens. Die durch den Krieg zerrüttete Gutswirtschaft, die hochaufgetürmte Schuldenlast forderten auch tatkräftiges Handeln, denn den Siegern von Prag und Kollbach, Leuthen und Zorndorf, Liegnitz und Torgau drohte im Wirtschaftsleben der Boden unter den Füßen zu schwinden, der ihnen bisher vorbehalten Besatz der Rittergüter aus den Händen zu gleiten¹⁾.

Während des Krieges hatten sich nämlich Freund und Feind mit ihren Forderungen selbstverständlich an die Leistungsfähigsten, und das hieß auf dem Lande: an die Rittergutsbesitzer gehalten; so waren diese bald in arge Geldverlegenheit geraten und hatten bei Groß und Klein, bei Juden und Christen geborgt, nach Ausweis der Hypothekenbücher oft lächerlich geringe Summen von 20 bis 30 Talern von ihrem Dorfpfarrer, von Witwen und Waisen, Handwerkern und Krämern, höheren und niederen Beamten entliehen, und gerade die kleinen Leute hatten ihnen gern Geld vorgestreckt. Das Stoden von Handel und Gewerbe in den Städten gab gewisse Kapitalien frei; die eigenen wie die feindlichen Heere brachten viel Geld ins Land, vor allem schlechtes Geld, das niemand gern in bar behalten wollte, um nicht den langsam fortschreitenden Kursverlust selber tragen zu müssen; „die Besitzer waren froh, es auch nur gegen mäßige Zinsen unterzubringen“²⁾. Dazu kam, daß Kosak wie Kroat es trefflich verstanden, das im Strohsack und der Ofenröhre versteckte Bargeld aufzustöbern, dagegen mit Schuldscheinen und Hypothekeninstrumenten nichts anzufangen wußten; selbst wenn letztere vernichtet wurden, so schonte der Feind zum mindesten die Hypothekenbücher bei den Oberamtsregierungen. Wer also sein Geld den Gutsbesitzern lieb, schützte sich dadurch am besten vor Raub und Plünderung; viel Geld, das bisher nach

¹⁾ Als Gegenstück für meine Darstellung, soweit das 18. Jahrhundert in Frage kommt, verweise ich ein für allemal auf Robert Stein, Die Umwandlung der Agrarverfassung Ostpreußens durch die Reform des 19. Jahrhunderts. Bd. I: Die ländliche Verfassung Ostpreußens am Ende des 18. Jahrhunderts. Schriften d. Kgl. Instituts für ostdeutsche Wirtschaft a. d. Univ. Königsberg, 5. Heft. 1918. — Eine vergleichende Darstellung der schlesischen und ostpreussischen Entwicklung im friedenstlichen Staate behalte ich mir vor. ²⁾ C. A. v. Struensee (der den siebenjährigen Krieg in Schlesien durchlebte), Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirtschaft, Bd. I (Berlin 1800): über das landschaftliche Kreditssystem in Schlesien, S. 12/3.

Urbäterweise im Strumpf versteckt, der Volkswirtschaft entzogen war, kam unter diesen Einwirkungen in Umlauf.

Trotzdem wuchsen natürlich die Zahlungsschwierigkeiten des Adels derart, daß am 30. Juli 1758 im Bezirk der Brieger Oberamtsregierung, also etwa in Oberschlesien, und am 31. Januar 1759 in Mittel- und Niederschlesien wie in allen anderen preussischen Provinzen gerichtliche Zwangsversteigerungen von Rittergütern „wegen Mangel an Käufern und zur Schonung der Grundbesitzer“ bis zum Friedensschluß gesetzlich verboten wurden. Die Zweischneidigkeit dieser Maßregel und die wachsende Kriegsnot hatten schließlich zur Folge, daß der schlesische Adel am 12. Februar 1762 vom König die Erlaubnis erwirkte, eines der wichtigsten Prinzipien des altpreussischen Staates zu durchbrechen, nämlich seine Güter beliebig an Bürgerliche verkaufen zu dürfen¹⁾. Raum war der Friede von Hubertusburg geschlossen, widerrief der König sofort sein Zugeständnis²⁾; diese erneute Verengung des Kreises möglicher Käufer drückte natürlich auf die Güterpreise, die schon aus anderen Gründen stark wichen.

In den Kriegszeiten hatte sich nämlich gar mancher noch zu helfen gewußt, weil Steuern und Schuldzinsen mit schlechtem Geld bezahlt werden durften und weil die Heeresverwaltungen für die Bodenerzeugnisse hohe Preise boten; man trieb deshalb zum Teil Raubbau, verkaufte alles irgendwie entbehrliche Stroh, Futter und Vieh, ehe es requiriert wurde. Darunter litt arg die Ackerbestellung, die Düngung unterblieb; erst nach einiger Zeit, etwa beim Friedensschluß, trat die Bodenerschöpfung deutlich zutage. Dazu gesellte sich in diesem Augenblick ein starkes Sinken der Getreidepreise, denn die zur Fortsetzung des Krieges vom Staat und den Händlern aufgehäuften Vorräte konnten beim Friedensschluß anderweitig verwendet werden und wurden deshalb auf den Markt geworfen. Mit dem Abmarsch der Armeen, mit dem Außerkurssetzen des schlechten Geldes stellte sich ein empfindlicher Mangel an Bargeld ein, schon weil viele das schlechte Geld für vollwertiger hielten, als die Münzgesetze es jetzt angaben, deshalb es auf eigene Faust einschmolzen oder zurückhielten. Ein jeder suchte jetzt seine Außenstände einzuziehen; „der Bürger wollte sein abgebranntes Haus wieder aufführen, der Kaufmann den bisher schläfrig betriebenen Handel wieder gehörig ausbreiten, der Vater wollte seine Kinder, die er bisher der unruhigen Zeiten wegen bei sich behalten hatte, nunmehr ansetzen; Jünglinge und Mädchen, die bisher

¹⁾ Gregoire Bartanian, Geschichte des landschaftlichen Kreditystems für die Provinz Schlesien bis zum Jahre 1870. Straßburger Diss. Straßburg 1884, S. 10 u. 12. — A. Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Tätigkeit für die Landescultur, Bd. II: Friedrich II. (Publik. aus d. preuß. Staatsarchiven Bd. 11, Leipzig 1882), S. 335. ²⁾ Zirkular an sämtliche Landräte, Breslau, den 31. März, Glogau, den 14. April 1763. (Korns) Sammlung aller in dem souveränen Herzogtum Schlesien . . . ergangenen Ordnungen, Edikte, Mandate usw. Bd. VII (Breslau 1767), S. 221.

des Krieges wegen ledig geblieben waren, entschlossen sich zum Heiraten. Kurz, ein jeder brauchte sein Geld selbst¹⁾ und forderte Zinsen und Kapital,

¹⁾ Struensee S. 15. — Die von O. Reinardus (Das Gnabengeschenk Friedrichs des Großen für den schlesischen Landadel und die Ernennung Carmers zum Justizminister in der Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles. Bd. 44, Breslau 1910, S. 79 ff.) wiedergegebenen Äußerungen Carmers über die Steigerung des Wohlstandes der schlesischen Gutsbesitzer während des Krieges und über die Geringfügigkeit der Kriegsschäden haben doch nur sehr beschränkte Gültigkeit. Man stelle ihnen die Urteile und Zahlenangaben des Königs in seinen historischen Schriften, die Darlegungen Struensees und die weiter unten folgenden Ausführungen über die Hypothekenschulden gegenüber. — M. Weyermann, Zur Gesch. d. Immobiliarkreditwesens in Preußen mit bes. Anwendung auf die Theorie der Bodenverschuldung (Freiburger Volkswirtsch. Abhandl., herausg. v. R. Diehl u. G. v. Schulze-Gävernitz Bd. I, Ergänzungsheft 1, Karlsruhe i. B. 1910), behauptet, daß nicht etwa der Siebenjährige Krieg die Verschuldung der Rittergüter in erster Linie gezeitigt habe, sondern die gesetzliche Formalisierung des Hypothekenwesens durch die Konkursordnung von 1748, und die schlesische Hypothekenordnung vom 4. August 1750 habe zu einer Hoch- und Dauerverschuldung hauptsächlich durch stehengebliebene Kaufgelder und Erbabsindungen geführt, und diese Verschuldung sei „ein gewaltiger, wenn nicht der stärkste Hebel für die Aufwärtsbewegung der Immobilienpreise“ seit der Mitte des 18. Jahrhunderts gewesen, „dieses Moment habe für sich allein — und zwar spontan — erheblich preissteigernd gewirkt“ (S. 73 ff.). Dem vermag ich nicht zuzustimmen, meines Erachtens stellt Weyermann mehrfach das Verhältnis von Ursache und Wirkung auf den Kopf. Denn im allgemeinen sind es vorhandene Bedürfnisse, die Veränderungen der gesetzlichen Vorschriften zeitigen; derartige Veränderungen an sich, namentlich wenn ihnen nicht praktische Bedürfnisse zugrunde liegen, vermögen aus sich heraus keine nennenswerten Ergebnisse zu schaffen. Nicht die Hypothekenordnung hat also die Verschuldung ins Leben gerufen, sondern das Bedürfnis nach neuen Rechtsformen für eine dauernde Verschuldung des Immobilienbesitzes führte zur Hypothekenordnung. In den wenigen Jahren von 1750—1763 sind ferner nicht, wie man nach Weyermanns These annehmen müßte, so viele Besitzwechsel durch Kauf und Erbschaft eingetreten, um eine allgemeine und hohe Verschuldung hervorzurufen, besonders da doch von 1758 resp. 1759 ab gerichtliche Zwangsverkäufe verboten waren. Auch beweisen die sogenannten lebernen Briefe im Fürstentum Schweidnitz-Jauer, das Vorbild für die landschaftlichen Pfandbriefe, ferner die Oberamtskurrende vom 30. April 1708 gegen die allzustarke Belastung der Güter mit Hypotheken (Kaiser- u. Kgl. das Erbherzogtum Schles. concernierende Privilegia, Statuta u. Sanctiones Pragmaticae T. I, Breslau, Chr. Brachvogels seel. Söhne 1731, S. 351/2) und die weiter unten erwähnte Verschuldung der Rittergüter im Nimptscher Kreise im Jahre 1750, daß in den fruchtbarsten und wirtschaftlich am weitesten entwickelten Teilen Schlesiens schon vor jener Hypothekenordnung in manchen Fällen eine dauernde Verschuldung möglich und auch tatsächlich eingetreten war. Wenn Weyermann einwendet, daß ein gewisser Notstand im Gefolge eines langen Krieges auch früher wohl ziemlich ausnahmslos eingetreten sei, „ohne daß deshalb die Lage des Grundbesitzes so erschreckend gewesen wäre, daß man alles an seine Rettung setzen mußte“, so vergißt er den gewaltigen Besitzerwechsel, den der Dreißigjährige Krieg im Gefolge hatte; ihn wollte Friedrich der Große vermeiden, um nicht seinen Schwertadel zu verlieren. Daß ein starkes Anwachsen der Verschuldung kein Steigen der Güterpreise hervorzurufen braucht, ja mit ihrem Sinken zusammen-

wie der Staat die Steuern, in vollwertigem Gelde. Wo sollte unter solchen Umständen der Adel die Mittel hernehmen, um bei dem starken Preissturz für Güter wie für ihre Erzeugnisse seine Gläubiger zu befriedigen, seinen Viehstapel zu ergänzen, neues Ackergerät zu beschaffen und die zerstörten Gebäude wieder aufzubauen, da doch der Feind nach dem Urteil des Königs dem Adel wie den Bauern „nichts als das Leben und elende Lumpen zur Bedeckung ihrer Blöße gelassen hatte“¹⁾.

So stockten bald die Zinszahlungen völlig. Bisher ließen, so berichtet der spätere Direktor der Seehandlung und preussische Staatsminister Carl August von Struensee, „die Gutsbesitzer, um ihren Kredit zu erhalten, nie gern viele Schulden auf ihre Güter gerichtlich versichern. Sie machten lieber Privatschulden; wenn aber der Gläubiger auf eine gerichtliche Versicherung drang, so zeigten sie ihm den Hypothekenschein ihres Gutes, woraus sich ergab, daß wenig oder gar keine Schulden darauf hafteten; sie stellten ihm vor, daß er gar nichts bei ihnen zu befürchten habe und daß sie die gerichtliche Versicherung des ihnen vorgeschossenen Kapitals nur vermieden, weil sie dadurch in Kosten bei der (Oberamts-) Regierung (dem zuständigen Gericht) kämen; endlich zur völligen Sicherheit erbieten sie sich, in ihrer Schuldverschreibung die Bedingung mit beizufügen, daß diese Schuld alsbald auf sein Verlangen gerichtlich eingetragen werden solle. Damit begnügten sich auch gemeinhin die Gläubiger.“ Die gewaltigen Finanznöte der Rittergutsbesitzer zur Zeit des Hubertusburger Friedenschlusses weckten das ärgste Mißtrauen ihrer Gläubiger; stürmisch forderten sie jetzt die Eintragung ihrer Forderungen in das Hypothekenbuch. Zur Beurteilung der gegenwärtig öfter erhobenen

fallen kann, zeigen weiter unten die Angaben über den Lübener Kreis in den Jahren 1750–75. Die Gründe für das Emporschnellen der Güterpreise im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts suche ich im vorliegenden Kapitel zu geben. Selbstverständlich mußte ein starkes Steigen der Güterpreise von einer wachsenden Verschuldung begleitet sein, weil unverschuldete Rittergüter wegen ihres ungeheuren Wertes keine Käufer hätten finden können. So war die wachsende Verschuldung eine Begleit- und Folgeerscheinung, aber nicht einer der stärksten Hebel für die Aufwärtsbewegung der Immobilienpreise. — Also nicht die Hypothekenordnung führte zu einer Hoch- und Dauerverschuldung und diese zu einer Steigerung der Gutspreise, sondern die ersten Ansätze zu einer Dauerverschuldung zeitigten das Bedürfnis nach einer Änderung der Gesetzgebung, wie sie die Jahre 1748 und 1750 brachten; der Siebenjährige Krieg überhäufte den schlesischen Adel mit einer gewaltigen Schuldenlast; diese Notlage veranlaßte aber schließlich umfassende Betriebserweiterungen und Betriebsverbesserungen, diese eine rasche Steigerung der Bodenrente und damit der Gutspreise. Zur Realisation der Gewinne entwickelte sich ein gewaltiger Güterhandel, der ohne ein weiteres Wachsen der Verschuldung undenkbar gewesen wäre. — Vgl. Weyermann, D. Einfluß d. Immobiliarkreditverfassung auf Bodenpreise u. Bodenverschuldung in d. Jahrbüchern für Nationalökonomie u. Statistik. 3. Folge, Bd. 44 (Jena 1912), S. 801 ff.

¹⁾ Oeuvres Historiques de Frédéric II, t. V. (Berlin 1847), S. 74.

Forderung nach einer gesetzlich festzulegenden Verschuldungsgrenze für den Grundbesitz dürfte der Hinweis nicht bedeutungslos sein, daß etwa bis zum Hubertusburger Frieden hin die schlesischen Gerichte eine hypothekarische Verschuldung der Rittergüter nur bis zur Hälfte des Gutswertes, d. h. der Hälfte des letzten Kaufpreises, zugelassen hatten¹⁾; diese Beschränkung mußten sie jetzt dem Drängen der zahlreichen Gläubiger und den inbrünstigen Bitten der Schuldner gegenüber fallen lassen, um nicht die große Masse des schlesischen Adels sofort in den Bankrott zu treiben. Infolgedessen konnte das 1767 ergehende Gebot des Königs, an der eben erwähnten Verschuldungsgrenze festzuhalten, keine Wirkung mehr zeitigen.

Wie dem Gerichtsgebrauch hinsichtlich der Verschuldungsgrenze erging es unter dem Druck der Not den Bestimmungen der Wuchergesetze über den höchsten zulässigen Zinsfuß von 6%; sie wurden geschickt umgangen. Struensee meint: „Es war ein Glück, wenn ein Schuldner mit 10% davonkam. Er hatte ferner dem Makler, durch den er das benötigte Geld erhielt, mehr zu entrichten: sonst war es üblich, demselben 1/2% für seine Bemühung zu geben, ist stieg dieser Lohn auf 2–3%, ja zuweilen noch höher. Kein Kapital wurde damals auf längere Zeit als ein Jahr vorgeschossen, mithin mußte der Maklerlohn alle Jahre von neuem gegeben werden. Da endlich die meisten Gläubiger damals Gold verschrieben haben wollten, so wurden sie zwar mit dem Schuldner wegen eines gewissen Agio einig, wobei aber der letztere immer sehr zu kurz kam; zumal wenn er hernach bei der Zurückzahlung wirklich Gold schaffen sollte, indem dieses eben der starken Nachfrage wegen außerordentlich im Preise gestiegen war“²⁾.

Von neuem griff der Staat zur Rettung des angefressenen Adels ein, diesmal mit dem Erlaß eines dreijährigen Indultes am 1. August 1765; rückständige und laufende Zinsen sollten rechtzeitig beglichen werden, aber alle bisher aufgenommenen Kapitalien brauchten erst nach drei Jahren zurückgezahlt werden. Man kann zweifeln, ob der Nutzen oder der Schaden dieser Maßnahme größer war; zahlreiche Gutsbesitzer verzichteten jedenfalls freiwillig auf das ihnen gewährte Vorrecht, um nicht den letzten Rest ihres Kredits einzubüßen. Ein Gnadengeschenk des Königs von 300 000 Talern

¹⁾ Struensee S. 15–18. Danach sind die Angaben Weyermanns, S. 40, über das Fehlen einer Verschuldungsgrenze vor 1767 wenigstens für Schlesien zu berichtigen. — Die Praxis der Oberamtsregierungen dürfte auf dem Edikte vom 6. Mai 1756 (Korns Ediktensammlung Bd. VI, S. 497/98 u. Acta Borussica, Behördenorganisation, Bd. X (Berlin 1910), S. 434 ff.) fußen, das die Aufnahme von Schulden auf Rittergüter von der Genehmigung der zuständigen Oberamtsregierung abhängig machte, dieser also das Recht verlieh, unter Umständen diese Genehmigung zu versagen. — Vgl. A. Lette u. L. v. Rönne, D. Landeskulturgebäude d. Preuß. Staates (Verfassung u. Verwaltung d. Preuß. Staates, T. VII: Die Gewerbepolizei, Abt. 3: Die Landeskulturgebäude), Bd. I (Berlin 1853), S. 35. ²⁾ Struensee S. 25/26.

zugunsten des schlesischen Adels bildete doch nur einen Tropfen auf den glühend heißen Stein. Nach Ablauf des Indults im August 1768 verfielen bald mehr als 400 Rittergüter der Zwangsversteigerung.

Durchgreifende Hilfe brachte erst die Errichtung des landschaftlichen Kreditinstituts im Jahre 1770. Fortan war jeder schlesische Rittergutsbesitzer in der Lage, sein Gut theoretisch bis zur Hälfte, tatsächlich bis zu zwei Dritteln des Wertes mit Pfandbriefen zu belasten¹⁾; die Gemeinbürgerschaft des gesamten adeligen Grundbesitzes für die von der Landschaft ausgegebenen Pfandbriefe schuf diesen Kredit, obwohl jeder Rittergutsbesitzer für sich fast jeglichen Kredit in den letzten Jahren eingebüßt hatte. Der Pfandbrief war jederzeit verkäuflich, glich dadurch barem Gelde, diente als solches und genöß dabei vor Bargeld den Vorzug einer fünfprozentigen Verzinsung. Jetzt brauchte der Gläubiger sich nicht mehr um ein bestimmtes, vielleicht viele Meilen von seinem Wohnsitz am andern Ende der Provinz gelegenes Gut und dessen Besitzer zu kümmern, von diesem umständlich nach vielen Mahnungen die längst fälligen Zinsen vielleicht ratenweise beizutreiben, er brauchte ihn bei Zahlungsunfähigkeit nicht mehr vor einer der drei Oberamtsregierungen mit starkem Zeitverlust unter mannigfachen Kosten und Umständen zu verklagen; jetzt zahlten ihm die landschaftlichen Kassen halbjährlich die Zinsen und gegebenenfalls das Kapital ohne jeden Anstand aus. Herzlich gern ließen sich deshalb die Gläubiger der schlesischen Rittergutsbesitzer mit Pfandbriefen befriedigen. Gleich zum ersten Termin, zu Weihnachten 1770, wurden für 1 462 000 Taler Pfandbriefe ausgegeben, zum zweiten Termin, zu Johanni 1771, für weitere drei Millionen Taler, bis 1774 für insgesamt 8 870 000 Taler, bis 1776 für 10¹/₂ Millionen, bis Johanni 1787 für 14¹/₂ Millionen, bis 1806 für 24 Millionen Taler²⁾. So entstand ein mit vielen Millionen arbeitendes Kreditinstitut für Großgrundbesitzer; nichts Gleiches war in ganz Deutschland ihm an die Seite zu stellen; diese Begründung der schlesischen Landschaft, die in den nächsten zwanzig Jahren das Vorbild zur Errichtung ähnlicher Institute in den anderen östlichen Provinzen Preußens abgab, rettete den genossenschaftlichen Gedanken des Mittelalters in die Neuzeit hinüber und belebte ihn wieder im Laufe des

¹⁾ S. Mauer, Das landschaftliche Kreditwesen Preußens agrargeschichtlich und volkswirtschaftlich betrachtet. Abhandl. aus d. staatswiss. Seminar zu Straßburg, Heft 22 (Straßburg 1907), S. 5. Vgl. auch die Deklaration von 1775 zum Landschaftsreglement bei Bartanian, Gesch. d. landschaftl. Kreditwesens, S. 28. ²⁾ v. Görz, Die Verfassung u. Verwaltung der Schlesischen Landschaft, 4. Aufl., Breslau 1907, S. XXVII. — In dem an den König gerichteten Rechenschaftsberichte für das Jahr 1787 beklagte der Provinzialminister Graf Hoym den Mangel an Kredit in den Städten, „weil der Adel sich durch das landschaftliche System alles baren Geldes bemächtigt und dem fleißigen Bürger und Fabrikanten entzogen hat“. Jacobi, Ländliche Zustände in Schlesien während des vorigen Jahrhunderts, Breslau 1884, S. 117.

19. Jahrhunderts durch ihr Beispiel. Diese von kapitalistischem Geiste durchwehte Organisation des landwirtschaftlichen Kreditwesens beweist am besten die führende Rolle der Landwirtschaft im Wirtschaftsleben jener Zeiten gegenüber Handel, Gewerbe und Industrie, die solche Gebilde damals auch nicht im entferntesten aufzuweisen vermochten; dieses Werk bildete die größte volkswirtschaftliche Tat des friderizianischen Staates, es entbehrt aber auch nicht, wie alle Großtaten, eines tragischen Zuges, denn es trug zur Erschütterung der Fundamente dieses Ständestaates sehr viel mit bei.

Für die Rittergutsbesitzer brachte nämlich die Errichtung der Landschaft einen allmählichen Wandel der Lebensbedingungen. Bis zum siebenjährigen Kriege hatte die große Mehrzahl von ihnen nach Großväterweise gewirtschaftet; hatten sie bei guten Ernten, hohen Getreide- und Wollpreisen ein schönes Stück Geld verdient, so verwandten sie es meist zu einer Reise in die schlesischen Bäder, die einen Weltruf als Spielhöllen genossen, oder zum Winteraufenthalt in der Provinzialhauptstadt oder gar zum Besuch des Karnevals am königlichen Hofe. Das Sparen hatte nicht allzuviel Sinn, schon deshalb, weil nutzbringende Anlage kleinerer Summen bei dem Fehlen von zinstragenden Staatspapieren und ähnlichem schwer zu erreichen war. War der Beutel geleert oder fiel die Ernte schlecht aus, so reichte die auf dem Gute herrschende Naturalwirtschaft, die nicht bloß alle Lebensmittel im Eigenbetrieb erzeugte, sondern auch Lichter, Seife, Leinwand und vielerlei andere Dinge, zum Lebensunterhalt immer noch aus. Fast nur zur Bezahlung der Grundsteuer mußte Bargeld zu rechter Zeit beschafft werden. Jetzt erschien neben dem staatlichen Steuererheber auch noch die Landschaft und forderte alle halben Jahre Bargeld für die Zinsen der Pfandbriefe; sie ließ sich nicht wie andere Gläubiger vertrösten; sobald sie nicht befriedigt wurde, stand ihr das Recht zu, das Gut in eigene Verwaltung zu nehmen, um zunächst ihre Forderungen herauszuwirtschaften; führte dieses Mittel nicht zum Ziel, so veranlaßte die Landschaft den Zwangsverkauf. Also Jahr für Jahr an bestimmten Terminen Bargeld schaffen, oder man verlor die Herrschaft über den eigenen Hof und bald auch den Besitz an der eigenen Scholle. So rückte die Geldwirtschaft den Edelleuten plötzlich um vieles näher auf den Hals. Da hieß es jetzt Buch führen, das Geld einteilen, mit vorausberechnender Überlegung wirtschaften, den Gutsertrag steigern, Verbesserungen im Wirtschaftsbetriebe vornehmen, neue, möglichst Bargeld abwerfende Einnahmequellen eröffnen. Früher hatte der gesamte Gutsertrag nach Abzug der Steuern zum standesgemäßen Unterhalt der Familie verwendet werden können; fortan blieb bei einer Verschuldung des Gutes bis zur Hälfte oder gar zu zwei Dritteln des Wertes hierfür nur ein dürftiger Rest übrig. Auch aus dieser Notlage ergab sich der Antrieb zur Verbesserung und Erweiterung der Wirtschaft. Mit der gewaltigen Latkraft, dem Siegesbewußtsein und der Rücksichtslosigkeit, die sieben Kriegsjahre im preußischen Adel erzeugt

hatten, trat er an diese Aufgabe heran. Die Aufnahme der landschaftlichen Taxen in allen Teilen der Provinz durch erfahrene Landwirte verbreitete unter den Gutsbesitzern eine Fülle von Kenntnissen und Anregungen zu Betriebsverbesserungen¹⁾; mit der industriellen Entwicklung Englands in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts stieg der Getreidebedarf dieses Landes, und der deutsche Osten fand dort in wachsendem Maße bei steigenden Preisen ein überaus aufnahmefähiges Absatzgebiet für seine Agrarprodukte; später steigerten die Kriege der französischen Revolution gewaltig die Nachfrage nach Getreide. Dazu kam noch die Bevölkerungszunahme im eigenen Lande.

Noch ungleich bedeutsamer wirkte das Pfandbriefsystem nach einer anderen Richtung. Wer früher ein Gut kaufen wollte, mußte es bezahlen können; die Aufnahme von Hypotheken oder das Stehenlassen eines Teiles des Kaufschillings als Hypothek waren nach Ausweis der Hypothekenbücher Hilfsmittel, die in der Regel nicht häufig angewandt wurden, einmal weil es wenige Kapitalisten gab, die nennenswerte Beträge ausleihen konnten, und weil diese Leute, soweit sie Edelleute waren, ihr Geld in Gütern angelegt hatten, oder als Bürgerliche in städtischen Grundstücken, im eigenen Geschäft oder Gewerbebetriebe, in Hypotheken auf Handels- und Gewerbeberechtigungen und ähnlichem. Man kann behaupten, daß bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts in Schlesien ein Gutsäufer meistens bar zahlen mußte; das konnten die wenigsten Kauflustigen. So mußte jeder behalten, was er besaß, und diese Unbeweglichkeit des Immobilienbesitzes führte dazu, daß in der Regel dem Vater der Sohn im Besitze des Gutes nachfolgte, der Sohn, der mit den Bauernjungen als Knabe gespielt, mit ihnen vielleicht unter derselben Fahne gedient hatte, der genau wußte, was er von jedem seiner Untertanen zu erwarten hatte, wie es um sie stand, wie es ihnen zu Mute war. Auf der überaus schwierigen Verkäuflichkeit großer Güter beruhte das patriarchalische Verhältnis zwischen dem Erbherrn und seinen Erbtanen.

Nun hatte der siebenjährige Krieg in der oben beschriebenen Weise das Geld aus dem Sparstrumpf der kleinen Leute, dem daniederliegenden Geschäft der Kaufleute und aus den Kriegskassen der streitenden Mächte herausgetrieben, dem Adel hatten die Besitzer größerer und kleinerer Kapitalien ihr Geld geliehen; mit dem Wachsen der Gutsschulden, mit der Durchführung des Pfandbriefsystems wurden Grund und Boden beweglich. Man brauchte nicht mehr den gesamten Gutswert bezahlen, sondern nur noch die oft geringe Spannung zwischen dem Wert und der Verschuldung. Wer ein schuldenfreies

¹⁾ Joh. Fr. Zöllner, Briefe über Schlesien, Bd. II (Berlin 1793), S. 399. — H. Mauer, Das landschaftl. Kreditwesen Preußens, S. 24. — Die Deklaration vom 20. Februar 1775 zum Landschaftsreglement (Korn, Ediktensammlung, Bd. XIV, S. 292 ff.) trieb z. B. zu einer vernünftigen Forstwirtschaft mit regelmäßiger Wiederaufforstung der abgeholzten Flächen an.

Gut besaß, konnte es bis zur Hälfte des Wertes mit Pfandbriefen belasten, um mit dem freigewordenen Kapital ein zweites gleichwertiges, aber ebenso hoch belastetes Gut zu erstehen¹⁾. Die starke Verschuldung des Adels schuf ein überreiches Angebot auf dem Gütermarkte, drückte stark die Preise und lockte die Kauflustigen an. Ihre Zahl war durch den Krieg insofern gewachsen, als mancher bei den Armeelieferungen sein Schäfchen ins Trockene zu bringen gewußt hatte. Die alten Besitzverhältnisse waren erschüttert; mit ein paar tausend Talern in der Tasche konnte der Wagemutige sein Glück sich selber schmieden, wenn er es verstand, aus dem mit einer geringen Anzahlung erworbenen Gute höhere Beträge als bisher herauszuwirtschaften. Für das im Kriege gewonnene Beutegeld gab es keine lohnendere Anlage. So führte die Verschuldung der Rittergüter zu einem immer größeren Ausdehnung annehmenden Güterhandel, der natürlich nicht ohne Einwirkung auf die Beziehungen zwischen Guts Herren und Bauern blieb.

Diese Entwicklung, die sich zunächst in eifrigen Bemühungen um die Steigerung der Gutserträge äußerte, wurde in Schlesien noch durch mancherlei andere Faktoren unterstützt. Die Luxemburger und die Habsburger Herrscher waren in früheren Jahrhunderten durch ihre Finanznot gezwungen worden, den größten Teil ihrer Domänenkomplexe erst zu verpfänden, dann zu veräußern; so waren große Latifundien in den Privatbesitz übergegangen²⁾; in diesen Magnaten besaß Schlesien sehr viel reichere und vornehmere Herren als zumeist die anderen preussischen Provinzen. Bei besonnener Wirtschaft konnten die Magnaten nicht alle Erträge ihrer zahlreichen Güter verzehren, so suchten sie Anlage für ihre Überschüsse, und sie vertrieben sich gern die Zeit mit ihrer Güterverwaltung, da sie, soweit sie evangelisch waren, in der österreichischen Zeit dem kaiserlichen Dienst meist ferngeblieben waren, und unter der prunklosen und arbeitsreichen preussischen Herrschaft sahen sie es nicht für recht standesgemäß an, wie der einfache Adel auf der Wachtparade oder in der Amtsstube ihr Leben zu verbringen. Zunächst gaben also diese Magnaten mit ihrem Wirtschaftseifer ein Vorbild ab, das später von dem zahlreichen Kleinadel eifrigst nachgeahmt wurde. Nach der preussischen Eroberung Schlesiens zogen sich ferner die Katholiken, soweit sie überhaupt im Lande blieben und nicht das Brot der Habsburger aßen, vom Staats- und Militärdienst zurück oder wurden von ihm ausgeschlossen; so fehlten ihnen die Ausgaben, die der Herrendienst bisweilen zeitigt, und die gähnende Langerweile eines unbeschäftigten Daseins trieb auch diese Leute von selbst an, sich um ihre Gutswirtschaft zu kümmern; beim Essen wuchs dann der Hunger.

¹⁾ H. Mauer, W. v. Humboldt u. d. Entschuldung d. ländlichen Grundbesitzes. Schmollers Jahrbuch, 38. Jahrg., 1914, S. 298. ²⁾ G. Deßmann, Gesch. d. Schles. Agrarverfassung. Abhandl. aus d. staatswiss. Seminar in Straßburg, Heft XIX, Straßburg 1904, S. 223 ff.

Daher läßt sich besonders bei den evangelischen Magnaten schon vielfach in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, bei den Katholiken gelegentlich etwa seit der Mitte des Jahrhunderts und bei dem gesamten Adel unter der Einwirkung des siebenjährigen Krieges ein stärkeres Erwachen der Neigung zur Pflege des eigenen Wirtschaftsbetriebes beobachten: der vornehme Rittergutsbesitzer, der bisher seinen Inspektor hatte schalten und walten lassen, wandelte sich allmählich zum selbsttätigen Landwirt. Das seit der Entstehung der Rittergüter von jeher vorhandene Streben zu einer über die Deckung des eigenen Bedarfs hinausgehenden, für den Markt produzierenden Wirtschaftsweise brach mit aller Kraft hervor. Ehe wir diesen Werdegang und seine großen Erfolge im allgemeinen näher betrachten, soll uns das Beispiel zweier Grafen Reichenbach ein anschauliches Bild dieser Vorgänge vermitteln.

§ 2. Zwei schlesische Gutsherren.

Heinrich Leopold Freiherr von Reichenbach, 1705 geboren, entstammte einem reichen Geschlecht des am Oberlauf der wütenden Neiße gelegenen Volkenhainer Kreises; ihm kauften seine Vormünder 1727 die fünf Dörfer, einen Marktflecken und höchstens fünf Herrenhöfe¹⁾ umfassende Herrschaft Goschütz in dem an Polen angrenzenden Wartenberger Kreise. Sein Vater hatte als guter Protestant den kaiserlichen Dienst meiden müssen und sich deshalb der Verwaltung und Vermehrung seines Grundbesitzes gewidmet, der Sohn, der 1730 in den Grafenstand erhoben wurde, trat in seine Fußtapfen. Bis 1749 kaufte er acht Herrenhöfe und eine Mediatstadt zu seinem von Friedrich dem Großen zu einer freien Standesherrschaft erhobenen Goschützer Besitz, durch Neuanlagen vermehrte er die Zahl der Herrenhöfe in der Standesherrschaft auf 18, er dehnte also sein Ackerland, zum Teil durch Waldrodungen, beträchtlich aus; um die nötigen Arbeitskräfte zu gewinnen, legte er ein halbes Dutzend neuer Dörfer an, er vermehrte stark die Zahl seiner

¹⁾ In Schlesien nannte man im 18. Jahrhundert im Gegensatz zur Gegenwart den Herrenhof eines Rittergutes mit den dazugehörigen Ländereien ein Vorwerk, während das, was wir heute unter einem Vorwerk verstehen, als Feldvorwerk bezeichnet wurde. (H. G. v. Dresky auf Stradam), Die nach Grundfähen und Erfahrung abgehandelte schlesische Landwirtschaft, Bd. II (Breslau 1772), S. 38. — v. Poser, Die Schrift des . . . Herrn Merckel über d. Zulässigkeit der gänzlichen Dismembration adliger Güter in Schlesien (Glogau 1803), S. 30: „In allen Gegenden Schlesiens heißt jeder Hof mit den nötigen Gebäuden Vorwerk, und man begreift damit die Ländereien, so dazu gehören. Wo mehrere Vorwerker sind, heißt das gewöhnlich Schloßvorwerk, wo das Dominium wohnt, besonders in Oberschlesien, und die andern haben ihren besonderen Namen, alle aber sind ein Vorwerk, und man versteht darunter die dazu gehörigen Gebäude, Viehcorpora und Grundstücke.“ — G. Fr. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, Bd. I (Leipzig 1887), S. 4. — R. Stein, D. Umwandlung der Agrarverfassung Ostpreußens, S. 235.

Fischteiche; in Goschütz errichtete er Papiermühlen, die einen sehr bedeutenden Absatz fanden, setzte Tuchweber in seinen Dörfern an und baute — auch das ist charakteristisch — ein prachtvolles Rokokoßloß und eine schöne Schloßkirche¹⁾. Später dehnte der Graf seine Güterkäufe auf den Rosenberger und Lubliner Kreis in Oberschlesien aus.

Diese den Wert des Familienbesitzes gewaltig steigernde Tätigkeit, diese tatkräftige Wahrung des eigenen Vorteils mußte gelegentlich den Rahmen der bisherigen ländlichen Zustände, Rechtsgewohnheiten und patriarchalischen Sitten durchbrechen; die zuständige Verwaltungsbehörde, die Breslauer Kriegs- und Domänenkammer, ermittelte z. B., daß Graf Reichenbach 1761 die von ihm erworbenen Mollnaer Güter im Lubliner Kreise gesetzwidrig an einen Juden verpachtet hatte, und zwar unter derartigen Bedingungen, daß der Jude Bankrott machte. Den zu diesen Gütern gehörenden Freileuten, erblichen Besitzern kleiner Rustikalstellen mit geringen Verpflichtungen gegenüber dem Gutsherrn, hatte der Graf das ihnen im Widerspruch zu den Rechtsgewohnheiten anderer schlesischer Gegenden trotz ihres erblichen Besitzrechtes tatsächlich zustehende Bauholz zur Ausbesserung ihrer Häuser²⁾ verweigert, und die Bauern hatte er mit dem Heranholen polnischer Erze für den gräflichen Hochofen und die Frischfeuer derart geplagt, daß sie nach Polen entwichen waren³⁾.

¹⁾ Heinr. Graf v. Reichenbach, Urkundliche Gesch. d. Grafen Reichenbach in Schlesien, Bd. II (Breslau 1907), S. 181 ff. — (Zimmermann), Beiträge zur Beschreibung von Schlesien, Bd. VII (Brieg 1787), S. 121 ff. ²⁾ S. w. unten. ³⁾ über ähnliche Vorfälle in Böhmen vgl. R. Grünberg, Die Bauernbefreiung u. d. Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren u. Schlesien, Bd. I (Leipzig 1894), S. 190. — Für den später zu erzählenden Sturz des schlesischen Provinzialministers Ernst Wilhelm von Schlabrendorff ist dessen Stellungnahme zu den gegen Reichenbach erhobenen Anschuldigungen bedeutsam. Am 2. Oktober 1763 schrieb er der Breslauer Kammer: „Zuförderst kann ich hierbei nicht unbemerkt lassen, daß dieser Vorgang (die Verpachtung an den Juden) einen abermaligen überzeugenden Beweis von dem außerordentlichen Eigennutz und der Inklination des Grafen zu Übervorteilung anderer Menschen an den Tag lege, da derselbe sich nicht gescheut, einesteils zu Beförderung seiner Interessen die kgl. Gesetze zu übertreten und andernteils den armen Juden, welcher sich auf Treu und Glauben mit ihm eingelassen, an den Bettelstab zu bringen. . . . Ich bin daher auch gar nicht der Meinung, daß man die Sache durch einen Verweis (wie die Kammer vorgeschlagen) abmache, denn daran ist der Herr Graf schon viel zu sehr gewöhnt, als daß davon fürs künftige ein Effekt zu gewärtigen, sondern ich halte vielmehr dafür, daß ihm . . . eine Geldstrafe auferlegt werde. Weil auch der Jude durch die ihm inzipierende prozessualische Weitläufigkeit vollends um all das Seinige gebracht zu werden befürchten muß, so wird gut sein, dem Oberamt (dem Gericht) von diesem ganzen Vorgang und den unanständigen Handlungen des Herrn Grafen Excellenz Nachricht zu geben, damit dasselbe sich bei von ihm anzubringenden Klagen gleich anfangs danach richten könne; es wird ihm dabei zu schlechter Ehre gereichen, wenn das Oberamt aus seinem Betragen siehet, daß die Menschlichkeit des Juden stärker

Als der schlesische Provinzialminister von Schlabrendorff nach dem Hubertusburger Frieden 1764 die Provinz bereiste, kam ihm zu Ohren, daß Graf Reichenbach auf seinen Gütern derart hause, daß von Mund zu Mund die Rede gehe, wenn alle Niederschlesier von der Art des Grafen wären, müßte man in Oberschlesien Gott bitten, daß er den Ankauf einer größeren Anzahl von Niederschlesiern verhüten möge, weil sich dort sonst allmählich eine voll-

als des Dominii gewesen und letzterer Anstand genommen, den Untertanen über ihre Kräfte Auflagen zu tun, welche jedennoch die Grundherrschaft so wenig für unrechtmäßig gehalten, daß sie, ehe sie etwas davon streichen lassen, zu der Emigration der Untertanen Anlaß gegeben. . . . Wenn sonst ein hochlöbl. Kollegium der Meinung ist, daß man sich allenfalls bei dieser Sache (der Flucht der Untertanen nach Polen), so in die Justiz einschläget, aus dem Grunde der Vorsorge für die Konsevation der Untertanen wohl meriten könne, so muß ich demselben nur sagen, wie S. Rgl. Majestät mir bei meiner Anstellung exprefß befohlen, darauf mit aller Attention zu sehen, daß die Untertanen von den Herren Grafen und andren Ständen der üblen Gewohnheit nach nicht auf eine so barbarische Art traktiert und zur Emigration veranlaßt würden, daß ich mich dabei gar nicht wie im Magdeburgischen und anderen Provinzen daran zu kehren hätte, ob die Sache sonst zur Justiz gehöre oder nicht, maßten ohnedem der Wille sei, daß den gedrückten Untertanen ohne prozessualische Weitläufigkeit Recht geschaffen werde, und daß, wenn jemand wider Dero Intention und ausdrückliches Verbot den Untertanen wider ihre Schuldigkeit etwas zur Ungebühr auflegte und hart mit solchen umginge, ich mich derselben annehmen, sie fouteinieren und nach Befinden solches Ihro Maj. anzeigen solle, damit Sie ein Exempel statuieren könnten. Eben dieses haben S. Rgl. Maj. ex post mehrmals in Gegenwart verschiedener dergleichen Stände, von welchen auch bekannt, daß sie in dem Falle zu egzeditieren gewohnt, über Tafel wiederholt und mich an die mir gleich anfangs erteilte Instruktion erinnert, so daß, wenn sonst Warnung bei dergleichen interessierten Leuten Wirkung tun könnte, dieselben dadurch zu einem billigen Betragen veranlaßt sein würden; wenigstens wird es keinen Bestreben können, wenn ich bei oft gedachten Umständen endlich einmal aus Ungeduld und gerechtem Eifer über dergleichen Bauernschinderei gezwungen, S. Rgl. Maj. davon klaren Wein einschenken werde, wie ich denn, um mich in diese Notwendigkeit nicht versezt zu sehen, ein hochl. Kollegium hierdurch ersuche, dem Herrn Grafen bei dem Bescheide in dieser Sache noch pro ultimo die Erinnerung zu geben, sich hinsichtlich für alle dergleichen wider ihn zu führende Klagen durch eine billige Behandlung der Untertanen sicher zu stellen, weil widrigenfalls meine Pflicht mich dahin vermögen würde, S. Rgl. Maj. von dergleichen Verfahren mit den Untertanen Anzeige zu tun, und werde er sich sodann die Folgen davon selbst zuzuschreiben haben, da S. Rgl. Maj. sich des öfteren in den terminis ausgedrückt, daß, wer durch unrechtmäßige Behandlungen Bauern oder Untertanen aus dem Lande vertreibe, nicht anders anzusehen als der, so Soldaten aus Reihen und Glieder zur Desertion vertriebe, und gleiche Strafe meritiere. . . .“ Acta von allerhand Differenzen und Klagen der Kontribuenten untereinander, sowol wegen des Steuerübertrages als der Dienste, Roboten Breslauer Departements. Rep. 199. M. R. V, 46, vol. 2. Vgl. Acta Borussia, Getreidehandelspolitik und Kriegsmagazinverwaltung Preußens, Bd. III (Berlin 1910), S. 519.

kommene Barbarei breitmachen würde¹⁾. Der Landrat des Rosenberger Kreises berichtete, daß drei nach Polen entlaufene Knechte des Grafen, die im Vertrauen auf in königlichen Proklamationen versprochene Straßlosigkeit²⁾ gegen Ende des siebenjährigen Krieges auf die im Rosenberger Kreise gelegenen Güter des Grafen zurückgekehrt wären, auf Reichenbachs Befehl an die Karre geschmiedet und zur härtesten Arbeit verurteilt worden wären; natürlich liefen sie von neuem wieder weg. „Nach einmütiger Versicherung aller seiner Nachbarn“ sollte der Graf schon vor dem Kriege durch übertriebene Ansprüche die Leistungsfähigkeit seiner Untertanen auf den 1753 erkauften Bodzanowitzer Gütern in dem gleichen Kreise untergraben haben; sein Werk habe dann der Krieg vollendet. Ehe Reichenbach die Herrschaft erwarb, ging es den Untertanen wirtschaftlich gut, jetzt seien sie alle Bettler und vermüßten die Stunde, da sie Reichenbachs Namen zum ersten Male hörten; der Graf lasse ihnen in ihrer Notlage nicht die mindeste Hilfe zukommen; wenn man sich ihrer aber nicht annähme, müßten sie Haus und Hof im Stich lassen und anderweit ein Unterkommen suchen.

Daraufhin ermittelten die Behörden, daß es auf den zur Standesherrschaft Gotschütz gehörigen und ihr zugeschlagenen Gütern 1723, bei dem Beginn der Anlage des neuen schlesischen Katasters, 38 Vollbauern und keine Halbbauern oder Großgärtner³⁾, 1743, beim Abschluß des Katasters, 21 Vollbauern, 1761 nur noch 19 Vollbauern, aber 54 Großgärtner gab, dagegen 1723: 240 Robotgärtner, 1743: 283 und 1761: 301. Binnen 38 Jahren hatte sich also die Gesamtzahl der Bauern und Gärtner von 278 auf 374 gehoben, die Zahl der Vollbauern aber um die Hälfte vermindert. Ferner hatte eines der noch vorhandenen Vollbauerngüter 3 Morgen zur Errichtung eines Halbbauerngutes gegen 7 Morgen noch urbar zu machendes Land hergeben müssen, ein anderes Vollbauerngut hatte erst 5 Morgen an den Gotschützer Herrenhof, später noch 2½ Morgen wohl auch zur Ansehung eines Halbbauern gegen völlig unfruchtbares Land eintauschen müssen. In Bodzanowitz im Rosenberger Kreise hatte der Graf durch ein 1754, ein Jahr nach dem Ankauf, abgefaßtes Urbar die ihm schuldigen Dienstleistungen seiner Untertanen in die Höhe geschränkt, 4¼ Bauerngüter zum Gutsland geschlagen,

¹⁾ Schlabrendorff an die Breslauer Kammer, Breslau, den 1. Juni 1764. Acta spec. von Acquisition, Besetzung, Reduktion, Zergliederung, Combination, Anbau, Bewirtschaftung, Verbesserung, Conservation der Ritter- und Bauerngüter, Gärtner- und Häuslerstellen, item wegen Annehmung, Etablissement, Verheirathung, Behandlung der Untertanen Breslauer Departements. Rep. 199. M. R. V, 44, vol. 2. ²⁾ Korns Sammlung aller Ordnungen usw., Bd. VII (Breslau 1767), S. 28/29. Zirkular an sämtliche Land- und Steuerräte, Breslau, den 10. April, Ologau, den 2. Mai 1761. ³⁾ Daß Halb- oder Ruhbauern Großgärtner sind, s. E. Opitz, Die Arten d. Rustikalbesizes und die Laudemien u. Markgroßen in Schlesien (D. Bierkes Unters. z. deutschen Staats- u. Rechtsgesch., Heft 73, Breslau 1904), S. 23.

aber alle Steuern, Vorspann- und Lieferungslasten während des siebenjährigen Krieges den übriggebliebenen Untertanen aufgebürdet, endlich hatte er von einem Freigut den besten Teil gleichfalls eingezogen, aber nur den dritten Teil der darauf lastenden Grundsteuer übernommen¹⁾. Weiter: ein Untertan des Grafen hatte sich zum Musiker ausgebildet und forderte von ihm die Entlassung aus dem Untertanenverband gegen Zahlung des gesetzlichen Loslassungsgeldes. Bei dem durch den Krieg geschaffenen großen Gefindemangel wies der Graf das Gesuch zurück, verlangte die Ableistung des Gefindezwangsdienstes und bestimmte den Musiker zum Ochsenjungen; natürlich verschwand dieser hinter der nahen polnischen Grenze²⁾.

Aus diesen Vorfällen ergibt sich wenigstens so viel, daß Graf Reichenbach neben den oben erwähnten Verbesserungen im Wirtschaftsbetriebe die Steigerung der Gutserträge zum Teil auf Kosten seiner Untertanen, namentlich ihres Grundbesitzes, oder durch scharfe Ausnutzung und weitere Anspannung seiner Herrenrechte zu erreichen suchte und suchen mußte, wenn er bei der Vermehrung seiner Herrenhöfe, der Ausdehnung seines Ackerlandes und der Entwicklung seiner Gewerbebetriebe ans Ziel gelangen wollte. Beachtenswert bleibt ferner die starke Vermehrung der Robotgärtner, d. h. der zu Handdiensten verpflichteten Kleinstellenbesitzer.

Des Grafen Reichenbach jüngerer Sohn Carl Heinrich Fabian hat ein umfangreiches Tagebuch hinterlassen, eine der wichtigsten und farben-

¹⁾ Schlabrendorff an die Breslauer Kammer, Breslau, den 9. November 1764. Acta Generalia von Acquisition, Besetzung, Reduktion, Combination, Zergliederung, Anbau usw. Rep. 199. M. R. V, 43, vol. 1. — Berichte der Breslauer Kammer, den 11. Juli 1764; den 4. Oktober 1764; den 14. April 1765; den 27. September 1768. Rep. 199. M. R. V, 44, vol. 2 u. 4. — Vgl. G. Fr. Knapp, Die Bauernbefreiung u. d. Ursprung d. Landarbeiter in den älteren Teilen Preußens, Bd. II (Leipzig 1887), S. 72. ²⁾ Schlabrendorff an die Breslauer Kammer, Breslau, den 5. Juli 1765. Acta Generalia von Loslassung der Untertanen und derselben Prästationen an ihre Grundherrschaften als Laudemien, Schutz-, Gewerbe-, Loslassungs- und Abzugsgelder. Rep. 199. M. R. V, 47, vol. 1. — Im Zusammenhang damit stand folgendes Schreiben Schlabrendorffs an die beiden schlesischen Kammern, Breslau, den 14. August 1765: „Ich vernehme von mehr als einem Ort, daß die Herrschaften den Dienstzwang oder die Schuldigkeit der Untertanen, auf dem herrschaftlichen Hofe zu dienen, soweit extendieren, daß sie selbst Untertanen, welche entweder in der Lehre einer Profession, welcher sie sich gewidmet, begriffen oder aber auch schon die Lehrjahre absolvieret, wieder zurückfordern und solche vermöchten, daß sie wiederum auf dem Hofe als Ochsen- oder Pferdeknecchte dienen sollen, und zwar, wie hin und wieder die schöne usance ist, für ein paar Taler Lohn oder, nach dem der Dienst ist, wohl gar für 18 Silbergroschen jährlich . . .“ Acta von Dienst-, Gefinde-, Hirten- und Schäferordnungen, Vol. 1. Rep. 199. M. R. V, 48, vol. 1. Darauf erging das Zirkular, Breslau, den 16., Glogau, den 30. August 1765 bei Korn, Bd. VIII (Breslau 1780), S. 728. — Man darf wohl annehmen, daß es sich unter dem schlesischen Adel herumsprach, welcher Anlaß dieses Zirkular hervorgerufen habe; so wird man die Stimmung Reichenbachs und anderer gegen Schlabrendorff verstehen.

prächtigsten Quellen zur Kulturgeschichte des schlesischen Adels in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts¹⁾. 1746 geboren, nahm Fabian von 1761 ab als Cornet im Regiment Gensd'armes an den letzten Feldzügen des siebenjährigen Krieges teil, nach dem Friedensschluß trat er in seiner Garnison Berlin in enge Beziehungen zu den führenden literarischen und künstlerischen Kreisen, aber bald war ihm das öde Einerlei des Friedensdienstes verleidet; er mußte sich freilich in der merkwürdigsten Weise krank stellen, um 1769 seinen Abschied zu erhalten. Der Vater, der sich bei der Ausdehnung, die sein Landbesitz allmählich gewonnen hatte, in seinem vorgerückten Lebensalter nicht mehr genügend um die abgelegenen Güter kümmern konnte, übertrug ihm zunächst die Verwaltung eines Teiles der schon erwähnten Bodzanowitzer Güter, später, 1771, trat er sie ihm als Eigentum ab. Den etwa eine Quadratmeile großen Besitz hatte der Vater 1753 für 20 000 Reichstaler (rth.) gekauft. Schnelligst hatte er entgegen den Vorschriften der Holzordnung von 1750²⁾ die Eichenwälder niederschlagen lassen, der Verkauf des Holzes brachte ihm 33 000 rth. ein, sehr viel mehr also, als er für den gesamten Besitz bezahlt hatte. Einen Teil der Güter, dem Wert nach etwa zwei Drittel, gab er einer seiner Töchter als Mitgift, den Rest und ein vom Vater 1760 für 2800 rth. erworbenes Gut übernahm Fabian für 20 900 rth.; da er als vermögensloser Mann die Summe nicht bezahlen konnte, mußte er sie dem Vater mit 8 % verzinsen.

Der Zustand dieses Güterkomplexes dürfte eine Vorstellung gewähren, wie es damals, in dem Jahrzehnt nach dem siebenjährigen Kriege, in Oberschlesien und auf dem rechten Oderufer wohl recht häufig aussah. Der Vater hatte ein Herrenhaus bauen lassen, freilich aus den denkbar schlechtesten Ziegeln, die nicht Kalk, sondern Lehm verband; insolgedessen lief die Feuchtigkeit in den Stuben über die Hälfte der Wand hinauf, „der Putz war außen längst abgefallen“, Katzen und Hunde hatten sich Löcher in die Mauer gegraben, „welches um so leichter war, da man mit dem Stoch durch die erweichte Mauer durchfahren konnte“. An den Wänden und Dielen wucherten die Pilze so üppig, daß sie in Körben und Schubkarren hinausgeschafft werden mußten. Die aus Ziegeln errichteten Zimmeröfen waren infolge des Heizens mit nassem Holz gesprungen; mit Rauch vermischte naßkalte Luft erfüllte bei ihrer Benutzung die Wohnräume. Den „Schloßplatz“ bedeckten Lehm- und Kalkgruben, Steinhäufen und verfaultes Bauholz; ihn trennte ein starker Holzzaun vom Gutshof, diesen umschlossen ein nur zur Hälfte bedachtes, verfallenes Brauhaus, ein schiefeitender Schüttboden, Scheunen mit Holzdächern, deren Löcher mit Lumpen- und Strohballen zugestopft waren, end-

¹⁾ Der Güte des gegenwärtigen Standesherrn, des Herrn Grafen Heinrich von Reichenbach-Goschütz, verdanke ich es, daß ich dieses Tagebuch einsehen durfte.

²⁾ Korns Ediktensammlung Bd. III, S. 902 ff. Vgl. Tit. I, § 2.

Bietursch, Hundert Jahre.

lich ein ziemlich gut gedeckter Kuhstall, der dafür aber nur eine einzige Kuh barg, da die anderen, 29 an Zahl, vor langer Zeit an der Staupe eingegangen waren. Infolgedessen waren auch die Felder nicht gedüngt worden. Ein zweiter Hof besaß wenigstens seinen Viehbestand, ein dritter war verpachtet, der Pächter freilich seit drei Jahren mit den Zahlungen im Rückstande. Die Schafe hatten „die Größe der Karnickel“; Pferde fehlten damals noch auf den ober-schlesischen Herrenhöfen, sie wurden von den untertänigen Bauern gestellt. Eine Pottaschesiederei war für 33 rth. im Jahr verpachtet; die gleichfalls verpachteten Eisenhüttenwerke waren stillgelegt worden. Die Untertanen waren unter der Herrschaft des alten Grafen wirtschaftlich völlig heruntergekommen; so lange waren die Lasten der Leistungsunfähigen auf die anderen übergewälzt worden, bis 13 Bauern ihre Güter im Stich gelassen hatten und nach Polen entwichen waren. Den bisherigen Gutsbeamten war von dem alten Grafen das nötige Betriebskapital verweigert worden, sie ließen daher den Schlendrian gehen, wie er wollte, und hielten sich selber durch Unterschleife schadlos. Die Winterfaat war vielfach ausgefault, die Frühjahrspflanzung stark im Rückstande, ein Teil der Felder überhaupt nicht in Anbau genommen. Bei der Gutsübergabe an Fabian Reichenbach war nur noch ein Vorrat von vier Scheffeln schlechten Getreides vorhanden.

In diese polnische Wirtschaft suchte der junge ehemalige Offizier Ordnung zu bringen. Der alte Gutsverwalter wurde entlassen, an seine Stelle trat jener zahlungsunfähige Pächter, dessen Pacht damit erlosch. Fortan wurden die schuldigen Dienstleistungen gleichmäßig von allen Untertanen gefordert. Dem Gutsherrn lag zwar die Pflicht ob, wenn seine, des Erbrechts an ihrer Stelle entbehrenden Untertanen in Not gerieten, ihnen Brot- und Saatgetreide und bei Viehsterben neues Vieh auf Vorschuß zu geben; mit diesem unwirtschaftlichen Brauch räumte jedoch Fabian sofort auf. Als dann aus Anlaß der ersten polnischen Teilung preußische Truppen bis an die Grenze vorgeschoben wurden, erbat er sich eine kleine Streifschare und holte an ihrer Spitze seine flüchtigen 13 Bauern mit Kind und Regel, Vieh, Ackergerät und Getreidevorräten aus ihren neuen polnischen Sitten auf sein Gut zurück. „Diese in Polen fettgewordenen Zugvögel“ kamen ihm zu paß; er sperrte sie so lange ein, bis ihre Verwandten und Freunde unter der übrigen Bodzanowiger Bevölkerung die Bürgschaft für ihr Bleiben und damit, um nun nicht bei einem erneuten Entweichen eines der 13 als Bürgen für deren Dienstleistungen und Abgaben eintreten zu müssen, ihre ständige Beaufsichtigung übernahmen.

Fortan wurden mit Hilfe der zurückgewonnenen Arbeitskräfte die Felder nach dem Prinzip der Dreifelderwirtschaft ordnungsgemäß bestellt; Fabian beschaffte neues Rindvieh für seine Gutshöfe, regelte das Rechnungswesen, versetzte das Herrenhaus in bewohnbaren Zustand und verwandelte den Schloßhof in einen Garten. Von früh bis spät in die Nacht widmete er sich

seinem neuen Berufe; schwere Notjahre hatte er 1771 und 72 zu überstehen, seine Frau mußte ihre wenigen Kostbarkeiten, ihre Gesellschaftskleider und selbst ihren Schlafrock veräußern, um nur das notwendige Betriebskapital zu beschaffen; aber der Erfolg lohnte schließlich die Mühe tausendfältig.

Der Vater hatte nach dem Ankauf der Güter vor 20 Jahren, wie früher erwähnt, die Eichenwäldchen niederschlagen lassen. Auf der seitdem sich selbst überlassenen Fläche rodete der Sohn 140 Morgen und verwandelte sie in den schönsten Ackerboden; das darauf gewonnene Getreide und Stroh ermöglichte ihm, den Viehstand zu vermehren, in folgedessen die Felder gründlich zu düngen und dadurch die Ernteerträge stark zu steigern. Freilich, die Untertanen, die doch nach altem Brauch im Eichwald ihr Vieh hatten grasen lassen und mit Eichen ihre Schweine zu mästen gewohnt waren, hatten das Nachsehen. Auf einem abgelegenen Gutsteil wurde eine Pottaschesiederei errichtet; sie brachte einen hübschen Gewinn und die Möglichkeit, die benachbarten, bisher nicht bebauten und mit Moos völlig überwachsenen Felder zu düngen und zu bestellen. Ein großer Erlenbruch wurde entwässert, gerodet und in treffliche Wiesen verwandelt; die den Gutsuntertanen gehörenden verschlammten und verwachsenen Wiesen ließ Fabian gleichfalls reinigen und roden. Als Entgelt forderte er von seinen Untertanen eine unab lösbare Jahresrente in der Höhe von 15 % des auf die Melioration verwandten Kapitals und steigerte dadurch die von der Gemeinde zu entrichtenden Silberzinsen um mehrere hundert Taler. Jene umfangreiche Bautätigkeit, die beim Schloß begonnen hatte und die, wie wir noch sehen werden, für den Gutsbetrieb jener Zeit charakteristisch ist, setzte Fabian fort. Eine Ziegelei und ein Steinbruch gehörten zu seinen Gütern, Kalk war leicht zu beschaffen, einige untertänige Gärtner schulte er im Maurerhandwerk und ließ nun durch sie im Laufe weniger Jahre auf allen seinen Gutshöfen die Ställe und Schüttböden völlig massiv aufführen; den Scheunen gab er massive Pfeiler, alle Gebäude wurden sauber abgeputzt und neben den Gutshöfen endlich Obstbäume und Nutzhölzer angepflanzt. Daß bei den vielen Bauwerken und den zu den Bauten nötigen Handdiensten die Gutsuntertanen mehr Arbeit als früher leisten mußten, liegt freilich auf der Hand; die Verfügungsfreiheit über die Arbeitskraft der Untertanen trieb allenthalben die Gutsbesitzer an, sie auch für gewerbliche Zwecke zu verwenden.

Wie sein Vater in Gochschütz die großartigen Papiermühlen begründete, so gestaltete der Sohn in Bodzanowitz die Eisenverhüttung weiter aus. Da die am Orte gefundenen Erze minderwertig waren, ließ er trotz der großen Entfernung Larnowitzer Erze für seinen Hochofen heranschaffen, dessen Wochenleistung dadurch von 60 auf 160 Zentner stieg, ganz abgesehen von der besseren Beschaffenheit des gewonnenen Eisens. Später zog es Fabian vor, Roheisen anzukaufen und es auf seinen Frischfeuern zu verarbeiten. Ein neues Frischfeuer wurde angelegt, geschickte Werkmeister gedungen, der Be-

trieb stark vergrößert; die eigentlichen Arbeitskräfte stellten wieder die Gutsuntertanen. Um ihre Zahl zu vermehren, legte er mit staatlicher Unterstützung ein kleines Koloniedorf mit zehn Häuslerstellen an. Alle diese hochbedeutenden Verbesserungen waren das Werk von nur zehn Jahren. 1780 verkaufte er die Bodzanowitzer Güter, die er vom Vater für 20 900 rth. übernommen hatte, für 80 000 rth., und die nachher vollzogene Taxierung des Gutswertes seitens der Landschaft, die doch als Kreditinstitut vorsichtig rechnen mußte, ergab sogar den Betrag von 86 000 rth. Aus dem jüngeren Sohn eines Fideikommißbesizers, der bei seinem Einzuge in Bodzanowitz ein Bett, einen Koffer mit Kleidung und Wäsche und eine Bücherkiste sein eigen genannt hatte, war in zehn Jahren ein wohlhabender Mann geworden. Bodzanowitz wurde 1782 weiterverkauft für 87 500 rth., 1791 für 113 750 rth., 1796 für 94 750 rth. und 1799 für 105 600 rth.

Nach dem Verkauf von Bodzanowitz machte sich Fabian an eine ähnliche Aufgabe, wie er sie dort gelöst hatte, aber im größeren Stile. Seit 1773 gehörte er als Landesältester des Rosenberger Kreises dem ober-schlesischen Landschaftsdirektorium in Kosel an und gewann dadurch Einblick in alle Hypothekenbücher, alle Gutskäufe, die landschaftlichen Taxen und damit in die Betriebe selber, endlich auch in die Vermögensverhältnisse des ober-schlesischen Adels; diese Kenntnis machte er sich nutzbar, er selber bezeichnete seine Wahl zum Landesältesten „als den ersten Grund zu meiner künftigen Fortune“. 1780 kaufte er in dem gleichen Rosenberger Kreise vom Herzog zu Württemberg-Öls die Herrschaft Bodland in der Nähe von Kreuzburg mit 13 Gutshöfen und 7 Dörfern, mehrere Quadratmeilen groß, darunter etwa 70 Quadratkilometer Wald¹⁾, für 140 000 rth.; die ihm über sein Vermögen hinaus fehlende Summe liehen ihm Verwandte und Freunde. Bodland sah ungefähr so aus, wie Bodzanowitz bei der Besitzübernahme durch Fabian: ein großes, aber verfallenes Schloß, schlechte Wirtschaftsgebäude, ein bedeutender Teil der Felder dauernd unbebaut; die Dreifelderwirtschaft war also hier noch nicht scharf durchgeführt, ähnlich wie 1770 in Bodzanowitz. Unter Fabians Leitung wurde jetzt das Schloß instand gesetzt, die Mühlen wurden umgebaut, zwei zugrunde gegangene Gutshöfe wiederhergestellt, ein mehrere hundert Morgen großer Bruch entwässert, gerodet und in Getreide- und Tabaksfelder und mit staatlicher Unterstützung in Maulbeerbaumpflantagen verwandelt; „zur Erhöhung der Zinsen“, der Grundzinsen, wurden zwei Koloniedörfer gegründet. Die wichtigste Aufgabe bildete die rechte Ausnützung der ausgedehnten Waldungen, deren Anwuchs bei der Lage der Güter fern von größeren Städten und schiffbaren Flüssen weder als Bau- noch als Brennholz Verwendung finden konnte. Deshalb legte Fabian einen

¹⁾ Fabian gibt die Größe dieser Herrschaft auf „8 geometrische Meilen im Umfange“, darunter „28 000 Morgen Waldung“ an; heute umfaßt die 1709 von der Krone angekaufte Herrschaft nur noch etwas über 5000 ha.

Kalkofen, eine Pottaschesiederei und an der Straße, die von Kreuzburg schließlich nach Brieg führte, eine Glashütte an; diese verarbeitete allein jährlich 14—15 000 Klaftern Holz. Auch kleine Gewinne ließ sich Fabian nicht entgehen; so errichtete er an jener Straße neben der Glashütte einen Kretscham. Ferner wurden drei Frischfeuer erbaut und auf ihnen Tarnowitzer Roheisen verarbeitet, bis durch Ankauf eines freigutes Erzlager in der Nähe erschlossen wurden und das eigene Erz auf einem neu errichteten Hochofen verhüttet wurde.

Nach neun Jahren, 1789, verkaufte Fabian die Herrschaft für 240 500 rth.; die Meliorationsunkosten berechnete er auf einige 30 000 Taler; wenn man sie von obiger Summe auch abzieht, so bleibt noch ein stattlicher Gewinn. Sein Vermögen legte er darauf in zwei Güterkomplexen im Ols und Kreuzburger Kreise, Jessel und Polnisch-Würbitz, an. Wieder dasselbe Bild wie in Bodzanowitz und Bodland: ein haufälliges Wohnhaus, dem Einsturz nahe Wirtschaftsgebäude in Jessel, und in Würbitz: „Wo nur das Auge sich hinwandte, war der Anblick graufend. Zerschmetterte Gebäude, Bauern- und Gärtnerwüstungen¹⁾, Lumpengefindel von Untertanen, die durch vierzigjährige Prozesse (mit ihrer bisherigen Gutsheerrschaft) zu Bettlern und Spitzbuben geworden.“ Mit den Untertanen schloß Fabian ein die Dienste regelndes, für ihn vorteilhaftes Urbar ab; er beschaffte das nötige Vieh, baute ein neues Schloß, neue Wirtschaftsgebäude und Gutshöfe, vergrößerte durch Rodungen und Trockenlegungen die Ackerfläche, errichtete, um den Anwuchs der Wälder ausnützen zu können, wieder Pottaschesiedereien, eine Glashütte, einen Kalkofen. Er veredelte seine Schafherde und, als der endlose Kampf zwischen Frankreich und England im Zeitalter Napoleons die Preise der Kolonialwaren zu bisher unbekannter Höhe emportrieb, legte er um 1800 in Polnisch-Würbitz die erste im Privatbesitz befindliche Rübenzuckerfabrik im preussischen Staate an; zur gleichen Zeit ging er in Jessel zur modernen Schlagwirtschaft über²⁾.

¹⁾ Trotz des friderizianischen Bauernschutzes! ²⁾ Weitere Beispiele für ähnliche Betriebsverbesserungen, wie sie die beiden Reichenbach durchgeführt haben, findet man bei Zimmermann, Beiträge zur Beschreibung von Schlesien Bd. II (Brieg 1783), S. 74 für die Standesherrschaft Pleß, Bd. IV, S. 227 für das Fürstentum Ols, in A. Nowack, Die Reichsgrafen Colonna (Großstrehlitz 1902), S. 84—108, für die Herrschaft Großstrehlitz und die im Tostener Kreis gelegene Herrschaft Tworog, in Schummels Reise durch Schlesien im Juli und August 1791 (Breslau 1792), S. 16/17, für Minkowsky, Kreis Namslau, das Gut des Generals von Seydlitz, bei Löwe, Ökonomisch-kameralistische Schriften, Bd. I (Breslau 1788), S. 138 ff. u. Bd. II (1789), S. 34 ff., für die Güter des Grafen Seherr-Hofs im Kreise Reichenbach. Die gleiche Tätigkeit des eben erwähnten volkswirtschaftlichen Schriftstellers Loewe auf einer Reihe von Gütern, darunter das oben erwähnte, dem älteren Grafen Reichenbach zeitweise gehörende Mollna im Lubliner Kreise, schildert Fr. Muth, Joh. Chr. C. Loewe, ein vergessener schles.

Der eben gegebene Bericht über die Tätigkeit des ersten Standesherrn von Goshütz aus dem Hause Reichenbach und seines Sohnes Fabian sollte als Beispiel zeigen, mit welcher Kraft sich der schlesische Adel in jener Zeit der Landwirtschaft widmete, mit welchen Mitteln und auf welchen Wegen er den Ertrag seiner Güter hob und selber zu Wohlstand und Reichtum gelangte. Allein noch muß der Beweis geliefert werden, daß wir es hier nicht mit vereinzelten Ausnahmen im polnischen Oberschlesien, sondern mit typischen Erscheinungen für die ganze Provinz zu tun haben. Deshalb soll zunächst gezeigt werden, daß in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im allgemeinen der Ertrag der schlesischen Güter und damit ihr Wert gewaltig stieg; die in den Grundbüchern bei Verkäufen eingetragenen Güterpreise müssen eine derartige Entwicklung klar erkennen lassen¹⁾.

§ 3. Die Entwicklung der Güterpreise.

Für solche Betrachtungen wählen wir zunächst einen mittelschlesischen Kreis, und zwar den um die obere Lohe südöstlich des Zobtens gelegenen Nimptscher Kreis. Die schlesischen Gebirgskreise nahmen durch ihre Bodenbeschaffenheit und als Sitz der Leinenindustrie eine Sonderstellung ein, man würde deshalb vielleicht das aus ihnen entlehnte Beweismaterial nicht als gemeingültig anerkennen; bei einem in unmittelbarer Nachbarschaft der kaufkräftigen Provinzialhauptstadt gelegenen Kreise könnte man eben wegen seiner Lage den gleichen Einwand erheben. Für den Nimptscher Kreis fallen alle derartigen Bedenken weg; er ist das älteste Kulturland Schlesiens, äußerst fruchtbar²⁾, ein Gebiet, in dem keine für das 18. Jahrhundert rückständige Betriebsform wie in manchen Teilen Oberschlesiens noch lange nach dem Hubertusburger Frieden herrschte. Wenn im Nimptscher Kreise die Güterpreise rasch stiegen, obwohl nennenswerte Bodenschätze nicht wie im Waldenburger und Neuroder Gebiet oder in Oberschlesien zu erschließen waren und obwohl die Landwirtschaft und nicht irgend welcher Industriezweig wie in den Gebirgskreisen das Wirtschaftsleben beherrschte, dann müssen damals hochbedeutende landwirtschaftliche Betriebsveränderungen eingetreten sein, der Rationalismus der Zeit muß auch auf das praktische Leben abgefärbt haben, man muß rationeller gewirtschaftet, dem vorhandenen Boden größere Erträge abgerungen haben. In dem von jeher walddarmen Nimptscher Kreise

Land- und Volkswirt, in den Landwirtschaftl. Jahrbüchern, hrsg. v. G. Oldenburg, Bd. 57, 1923, S. 95 ff. — über andere vor dem Kriege von 1806 begründete schlesische Zuckerfabriken s. R. Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Tätigkeit für d. Landeskultur, T. IV: Friedrich Wilhelm III., Leipzig 1887, S. 159, 306, 318.

¹⁾ Die Wertangaben des Grundsteuerkatasters dürfen nicht zum Vergleich herangezogen werden. S. Anhang I. ²⁾ J. Partsch, Schlesien. Eine Landeskunde. Bd. II (Breslau 1907), S. 325. — Zimmermann, Beiträge usw., Bd. I (Brieg 1783), T. 4, S. 9. — Schles. Güteradreßbuch, 8. Aufl., Breslau 1905, S. 113.

können im 18. Jahrhundert Rodungen nicht stark in Frage gekommen sein, auch sie wären ja an sich eventuell als Verbesserungen zu bezeichnen. Zu beachten ist noch, daß der Nimptscher Kreis durch seine Lage vor den Verwüstungen des siebenjährigen Krieges stark geschützt war, da die Heeresstraße zwischen den viel umstrittenen Festungen Breslau und Schweidnitz nordwestlich um den Zobten herumführte und der Weg von Breslau nach Neiße und Glatz östlich des Nimptscher Kreises durch den Strehlener Kreis ging.

In dem Nimptscher Kreis gab es in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts nach den Angaben Zimmermanns 88 Dörfer. Elf Dörfer mit nur vier Vorwerken oder Gutshöfen gehörten neben einigen anderen Dorfanteilen der katholischen Kirche, elf andere Dörfer mit sechs Gutshöfen bildeten ein großes staatliches Domänenamt, in den übrigen 66 Dörfern lagen 69 „adelige Vorwerke“ oder Rittergüter. Die Besitzer dieser Güter, die für die Güter bei Verkäufen und Erbschaftsausinandersetzungen ausbedungenen Preise und die auf die Güter eingetragenen Hypotheken wie die späteren Pfandbriefschulden sind in dem Grund- und Hypothekenbuch des Fürstentums Brieg¹⁾ verzeichnet. Betrachten wir zunächst die Güterpreise. Nicht benutzt wurden die Angaben des Hypothekenbuchs, wenn der dem Sohn angerechnete Gutspreis vom Vater testamentarisch festgelegt war, oder wenn es sich um Kaufgeschäfte der Ehegatten untereinander oder zwischen Eltern und Kindern handelte, es sei denn, daß durch vorausgehende oder folgende freihändige Verkäufe der ausbedungene Preis nachgeprüft werden konnte; denn bei derartigen Fällen eines Besitzwechsels zwischen den Familienmitgliedern wurde damals wie in der Gegenwart häufig ein weit hinter dem wahren Werte des Gutes zurückbleibender Preis angenommen, was sich gelegentlich aus den Angaben des Grundbuches scharf beweisen läßt. Ferner hat man bei der Nachfolge nur eines einzigen Erben meist eine Wertangabe im Hypothekenbuch unterlassen, ebenso natürlich bei Fideikommissen. So kommt es, daß nur bei 36 der 69 Rittergüter benutzbare, d. h. zuverlässige Preisangaben aus zwei aufeinander folgenden der weiter unten abgegrenzten Zeitabschnitte vorliegen.

Aus Tabelle I im Anhang II ergibt sich, daß die 24 Güter Nr. 4, 7 bis 15, 17—21, 23—26, 28—30, 34 und 35 in den Jahren 1702—1756 mit 422 500 rth.²⁾ bewertet wurden, in den Jahren 1764—1780 mit 487 000 rth.; rechnet man aber die erste Summe auf den seit 1764 geltenden Münzfuß um³⁾, so steigt sie auf 466 500 rth., so daß nur eine Preissteigerung um 4,4 % vorliegt.

¹⁾ F. Brieg III, 37 a—g. ²⁾ Ich runde auf 500 bzw. auf 1000 rth. des bequemeren Vergleiches halber ab. ³⁾ über das Umrechnungsverfahren s. meine Beiträge zur Charakteristik d. pr. Verwaltungsbeamten in Schlesien = Darst. u. Quellen z. schles. Gesch., Bd. IV, Breslau 1907, S. 22 ff.

Noch einige Beispiele aus dem Lübener Kreise über Güter, die nicht in die Tabelle IV aufgenommen wurden, weil die über sie vorhandenen Preisangaben nicht aus zwei einander folgenden der oben abgegrenzten Zeitabschnitte stammen, sodaß der bisher durchgeführte Vergleich der Preise bei ihnen nicht vorgenommen werden kann; immerhin dienen die folgenden Angaben zur Bestätigung des bisher Gesagten. So wurde das Doppelgut Dittersbach 1748 bewertet mit 42 000 rth., 1785 mit 41 000 rth., 1795 mit 75 500 rth., 1797 mit 72 000 rth., 1798 mit 80 000 rth., 1806 mit 100 000 rth.; binnen zwanzig Jahren war also der Wert dieses Gutes auf etwa das 2 $\frac{1}{2}$ -fache gestiegen; 1851 wurde es mit 80 100 rth. wie im Jahre 1798 bezahlt. Spröttchen wurde bewertet 1758 mit 34 300 rth., 1782 mit 26 100 rth., 1789 mit 38 000 rth., 1793 mit 52 500 rth., 1795 mit 66 200 rth., also binnen 13 Jahren eine Steigerung des Gutswertes um das 2 $\frac{1}{2}$ -fache. 1864 wurden 107 000 rth., 1869 98 000 rth. für das Gut bezahlt; binnen 74 Jahren war der Gutswert nur um die Hälfte gewachsen. Die drei Güter Groß-Krichen kosteten 1726: 36 800 rth., 1790: 90 000 rth., 1864: 184 000 rth., 1865: 213 500 rth.; die beiden Güter Ober- und Mitteloberau 1731: 32 000 rth., 1790: 67 500 rth., 1799: 73 300 rth., 1876: 150 000 rth.; Muckendorf 1747: 17 000 rth., 1800: 40 800 rth., 1852: 45 000 rth.; Buchwäldchen 1769: 19 550 rth., 1783: 26 300 rth., 1784: 29 800 rth., 1849: 24 000 rth.

Die eben gegebenen Prozentberechnungen über das Steigen und Fallen der Güterpreise in den drei Kreisen Lüben, Nimptsch und Kosel sollen nun beiseite nicht etwa für die einzelnen Zeitabschnitte als absoluter Maßstab dienen, so daß sie ohne weiteres auf andere Gebiete übertragen werden können; für ein solches Verfahren dürfte die Grundlage noch immer zu schmal sein. Aber die genannten Zahlen zeigen doch wohl, daß im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts die Güterpreise in allen Teilen Schlesiens ganz gewaltig emporstiegen, daß dann nach 1806 ein Stillstand, vielfach ein Rückgang der Preise eintrat. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts erreichten viele Güter erst wieder die Preishöhe vom Ende des 18. Jahrhunderts. Endlich darf die bekannte und berühmte Preissteigerung im dritten Viertel des 19. Jahrhunderts zu der im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts in Parallele gestellt werden; wir dürften also damals in Schlesien einen ähnlichen Aufschwung der Landwirtschaft erlebt haben, wie ihn die Zeit von 1850—1875 gebracht hat¹⁾.

¹⁾ Auch in den anderen preußischen Provinzen setzte die gleiche Entwicklung ein, wie die von L. Krug, Betrachtungen über den Nationalreichtum des preußischen Staates und über den Wohlstand seiner Bewohner, Bd. I (Berlin 1805), S. 404 ff., aus der Kur- und der Neumark, aus Ost- und Westpreußen angeführten Beispiele zeigen. Vielleicht, daß die Entwicklung in ihrem Fortschreiten durch die Gründungsjahre der Landschaften bezeichnet wird; die schlesische entstand 1770, die kur- und neumärkische

§ 4. Der Aufschwung der Gutswirtschaft seit dem Hubertusburger Frieden.

Jene gewaltige Steigerung der Güterpreise im letzten Drittel oder Viertel des 18. Jahrhunderts ging auf verschiedene Ursachen zurück, wie das Fallen des Zinsfußes¹⁾, das Steigen der Getreidepreise infolge der Bevölkerungszunahme und eines Anwachsens des Fernhandels²⁾, ein Schwanken in der

1777, die pommerische 1781, die westpreußische 1787, die ostpreußische 1788. — In den beiden Jahren 1804/05 wurden verkauft in der Provinz:

Ostpreußen		704 Quadratmeilen groß, 215 Rittergüter für	5 400 000 rth.
Schlesien		683	= 13 240 000 =
Kur- u. Neumark		653	= 8 395 000 =
Westpreußen		606	= 5 458 000 =
Pommern		506	= 5 746 000 =

1) Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preußischen Staates Bd. III (Berlin 1871), S. 412. — S. noch R. Böhme, Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse in Ostpreußen während der Reformzeit von 1770—1830. Schmollers Staats- u. sozialwissenschaftl. Forsch., Bd. 20, Heft 3, Leipzig 1902, S. 59/60. Vgl. Cunningham, Growth of English Industry and Commerce in modern times. Cambridge, 1912. S. 540 ff.

²⁾ So konnte der Zinsfuß für die Pfandbriefe zu Johanni 1777 von 5 % auf 4 $\frac{1}{2}$ % und zu Johanni 1788 auf 4 % herabgesetzt werden. Görz, Die Verfassung u. Verwaltung der Schles. Landschaft, S. XXVII. ²⁾ Der Breslauer Scheffel kostete im Durchschnitt, auf Reichstaler (rth.) und Silbergroschen (sgr.) abgerundet, nach Friedr. Albr. Zimmermann, dem bekannten schlesischen Statistiker und Breslauer Kammerkalkulator: „über den Getreide- und Holzpreis in Schlesien.“ 2. Aufl. Breslau 1804, S. 40 ff.:

in den Jahren	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer		
	in Breslau	in Schweidnitz	in Oppeln	in Breslau	in Schweidnitz	in Oppeln	in Breslau	in Schweidnitz	in Oppeln	in Breslau	in Schweidnitz	in Oppeln
1701—10	rth. sgr. 1 9	rth. sgr. —	rth. sgr. —	rth. sgr. 26	rth. sgr. —	rth. sgr. —	rth. sgr. 21	rth. sgr. —	rth. sgr. —	rth. sgr. 16	rth. sgr. —	rth. sgr. —
1711—19/20	1 23	1 27	—	1 16	1 17	—	1 9	1 9	—	24	24	—
1721—30	—	1 16	—	—	1 3	—	—	26	—	—	18	—
1731—40	—	2 2	—	—	1 21	—	—	1 4	—	—	20	—
1741—50	2 3	2 16	—	1 14	1 28	—	1 6	1 11	—	25	27	—
1751/52—55	1 5	1 13	1 11	26	1	25	21	22	19	18	17	14
1756—63	3 28	—	3 5	3 10	—	2 19	2 16	—	1 28	1 22	—	1 7
1764/65—70	1 29	2 9	2 1	1 8	1 15	1 9	26	29	1 1	20	21	18
1771—80	2 4	2 17	2 10	1 20	1 27	1 21	1 11	1 11	1 10	26	1	25
1781—90	2 4	2 13	2 13	1 22	1 24	1 23	1 8	1 12	1 8	29	29	28
1791—1800	2 4	2 10	2 7	1 21	1 24	1 23	1 6	1 7	1 8	1 1	29	26

30 sgr. gehen auf 1 rth.

Da Zimmermann die Breslauer Getreidepreise nach dem Stand der Monate Juni und Dezember berechnet hat, sei zur Ergänzung erwähnt (s. Zeitschr. d. kgl. Pr. Statistischen Bureaus, Bd. 26, Berlin 1886, S. 226), daß der preußische Scheffel



staatlichen Getreidehandelspolitik nach dem Tode Friedrichs des Großen¹⁾, in erster Linie aber auf ein starkes Anwachsen des Reinertrages der Güter infolge von Betriebsverbesserungen und Betriebserweiterungen. Zunächst als Beispiel für dieses Verfahren diene folgende, in den Akten zufällig erhaltene Zusammenstellung²⁾ aus dem alten Beuthener Kreise, dem wichtigsten Teil des obereschlesischen Industriebezirks vor der Teilung. In den 74 Dörfern und dem einen Marktflecken dieses Kreises gab es 82 Vorwerke oder Herrenhöfe; in der folgenden Tabelle sind 68, also über vier Fünftel aller, verzeichnet.

Beuthener Kreis	Name des Gutes	Zahl der Vorwerke	Ausfaat				Viehbestand						
			Gegenwärtig (1799)		Nach dem Kataster von 1743		Gegenwärtig				Nach dem Kataster		
			Scheffel	Meg.	Scheffel	Meg.	Stück	Kühe	Kälber	Schafe	Stück	Kühe	Schafe
1.	Bielschowitz	3	200	—	165	4	17	54	16	375	—	39	400
2.	Biskupitz	1	184	6	110	4	—	20	15	500	—	18	300
3.	Bittkow	1	170	—	62	12	4	30	8	400	—	18	200
4.	Bobrek	2	85	—	55	13	19	20	10	250	—	28	200
5.	Bobrownik	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
6.	Carlsdorf	1	490	12	324	13	34	20	—	1550	—	65	800
7.	Naklo	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
8.	Segeth	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
9.	Brzezowitz	1	116	—	96	—	10	—	—	550	—	12	400
10.	Bujakow	3	320	—	264	2 1/2	15	104	39	427	—	70	600
11.	Chorzow	1	96	—	52	12	10	16	16	120	—	12	75
12.	Chropaczow	1	155	—	112	—	12	35	20	400	—	15	300
13.	Chudow	3	400	—	148	8	12	115	37	590	—	45	400

(etwas über 3000 Kubikzoll, während der Breslauer Scheffel 3730 Kubikzoll faßte) in der für den Getreidehandel wichtigen Martinwoche zu Breslau im Durchschnitt von 10 Jahren galt:

	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
in den Jahren 1775—1780	40,5 fgr.	30,9 fgr.	22 fgr.	17,2 fgr.
1781—1790	49,3 "	41,3 "	27,8 "	20,9 "
1791—1800	49,7 "	42,2 "	28,3 "	22,5 "

In den 15 Jahren 1786—1800 kamen auf den Breslauer Markt insgesamt im Monat Juni 428 000 Breslauer Scheffel, im November 645 500 und im Dezember 788 000, im Durchschnitt also jährlich im Juni 28 500, im November 43 000 und im Dezember 52 500. Die Jahreszufuhr betrug im Durchschnitt 424 000 Scheffel, und zwar 177 000 Scheffel Weizen, 151 000 Scheffel Roggen, 22 000 Scheffel Gerste und 74 000 Scheffel Hafer.

¹⁾ C. E. Schück, Die Minister Struensee, Horn und Stein in ihrer Beziehung zueinander, in den Abhandl. d. Schles. Gesellsch. f. vaterl. Cultur, philol.-histor. Abt., 1864, Heft 1, S. 27 ff. — W. Naudé, Die brandenburgisch-preussische Getreidehandelspolitik von 1713—1806 in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung usw., Bd. 29, Leipzig 1905, S. 178 ff. ²⁾ Acta des Rgl. Landrätlichen Officii Beuthener Kreises betreff. die Untersuchung der unter dem Bauernstande ausgebrochenen Unruhen und darauf erfolgten Ausmittelung und Feststellung ihrer Robotverhältnisse de 1799. Rep. 14, P. A. II, 21 e.

Beuthener Kreis	Name des Gutes	Zahl der Vorwerke	Ausfaat				Viehbestand						
			Gegenwärtig (1799)		Nach dem Kataster von 1743		Gegenwärtig				Nach dem Kataster		
			Scheffel	Meg.	Scheffel	Meg.	Stück	Kühe	Kälber	Schafe	Stück	Kühe	Schafe
14.	Domb	1	60	—	22	11	8	1	17	—	—	4	25
15.	Al.-Dombrowka	1	97	8	49	11	10	40	5	—	—	16	—
16.	Galemba	2	106	12	108	—	12	40	14	—	—	29	—
17.	Niederheiduk	1	26	—	20	—	—	—	—	100	—	4	—
18.	Oberheiduk	1	40	—	36	—	12	20	8	—	—	15	—
19.	Ramin	2	338	—	136	—	22	26	20	340	—	18	400
20.	Oberlagiewnik	1	86	—	83	4	8	12	10	250	—	18	175
21.	Mittel- und Niederlagiewnik	2	194	—	193	4	14	20	3	400	—	27	300
22.	Passowitz	1	115	—	92	—	—	7	3	500	—	31	300
23.	Maczeikowitz	1	75	—	71	4	8	20	6	180	—	11	58
24.	Makoschau	2	211	10 2/3	112	—	16	70	14	350	—	32	300
25.	Michalkowitz	1	165	—	214	4	8	37	20	675	—	41	400
26.	Michowiz	2	198	—	180	12	27	30	19	400	—	47	400
27.	Mikultschütz	1	200	—	246	6 1/3	4	21	18	300	—	39	600
28.	Neudeck	1	340	—	283	—	30	50	20	800	—	68	200
29.	Neudorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
30.	Deutsch-Biekar	1	365	9	134	—	26	29	20	1450	—	26	600
31.	Rudy-Biekar	1	200	—	140	4	17	—	—	600	—	23	402
32.	Groß-Bantow	3	210	—	137	4	10	60	20	300	—	39	300
33.	Piassejna	1	101	4	37	—	14	—	28	—	—	23	—
34.	Plakowiz	1	110	—	194	5	4	20	6	350	—	36	300
35.	Repten	1	190	—	180	12	16	24	—	390	—	32	300
36.	Rokittitz	1	77	—	68	1	10	20	—	—	—	17	150
37.	Roslawagora	2	200	—	152	—	16	20	10	500	—	19	300
38.	Ruda	2	183	10 1/3	106	13 1/3	8	20	16	500	—	20	300
39.	Rybna	1	200	—	177	15	24	30	12	400	—	44	300
40.	Schomberg	1	300	—	338	12	8	20	35	400	—	71	400
41.	Schwientochlowitz	3	150	—	156	10	8	30	10	400	—	31	250
42.	Siemianowiz	1	125	8	112	—	12	33	21	—	—	29	—
43.	Sosniza	1	104	1 2/3	48	—	—	30	6	—	—	20	—
44.	Matheshof	1	150	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
45.	Stollarzowiz	2	300	—	269	14	30	27	12	350	—	66	525
46.	Alt-Tarnowiz	2	550	—	221	8	36	53	42	1250	—	59	1000
47.	Truschütz	1	80	—	66	—	18	30	10	—	—	32	—
48.	Zendrossel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
49.	Zaborze	1	108	10 2/3	9	—	—	—	31	320	—	—	100
50.	Zabrze	1	140	3 1/3	82	13 1/3	8	30	4	350	—	10	300
51.	Dorotheendorf	1	138	2 2/3	—	—	—	—	—	—	—	—	—
52.	Groß-Zyglin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
53.	Klein-Zyglin	1	150	—	121	4	8	10	5	500	—	22	100
		68	8604	1 1/3	5995	1 1/3	585	1920	17517	—	1341	12460	

Nach dem Kataster von 1743 hatten die in der Tabelle erwähnten 68 Herrenhöfe etwa 6000 Scheffel Ausfaat, 60 Jahre später 8600, also 43 % mehr. Und welche Ausdehnung hatte die Ackerflur einzelner Rittergüter genommen! In Makoschau hatte sie sich beinahe verdoppelt, in Alt-tarnowiz stieg sie auf mehr als das Doppelte, in Ramin auf das 2 1/2 fache, in Bittkow, Chudow, Deutsch-Biekar und Piassejna verdreifachte sie sich

beinahe, in Jahrzehnte stieg sie durch die Begründung eines neuen Herrenhofes, des Dorotheenhofes, auf mehr als das Dreifache, in Sosniza und Matheshof durch den gleichen Vorgang auf mehr als das Fünffache, in Zaborze auf das 12fache. Das meiste Land dürfte durch Rodung von Waldboden, durch Urbarmachen von Heiden und bisherigem Unland gewonnen worden sein, aber auch der bäuerliche Besitz mußte gelegentlich bluten; einen Fingerzeig für diesen mit der Ausdehnung der Dominialländer notwendig gegebenen Umsturz der alten Besitzverhältnisse gibt auf demselben Schriftstück, das obige Tabelle enthält, die Notiz, daß die im Kataster verzeichneten Häusler 1799 verschwunden seien¹⁾.

Der gleiche Fortschritt zeigt sich auch in der Viehhaltung; der Schafbestand stieg um 40 %, die Anzahl des Rindviehs um 43 %, also in demselben Verhältnis, wie die Ackerflur wuchs; und dann ein hochbedeutsamer Wechsel: 1743 wurde auf keinem der 68 Herrenhöfe Zugvieh gehalten, sämtliche Spanndienste mußten die Bauern leisten, 1799 fehlte nur noch auf 6 Herrenhöfen das Zugvieh, hier zur Hälfte Pferde, zur Hälfte Ochsen²⁾. Die Felder konnten also besser bestellt und stärker gedüngt werden, vor allem aber die Vorbedingung für eine leichte Ablösung der bäuerlichen Spanndienste, die Beschaffung gutherrlichen Zugviehs, war hier schon erfüllt.

In gleicher Weise wie im Bentheimer Kreise dehnte sich die Feldflur der Rittergüter in den anderen Teilen Schlesiens aus. Schon in den Jahren 1742–1773 hatten die Rittergutsbesitzer im Breslauer Kammerbezirk, also etwa in Mittel- und Oberschlesien, durch Rodungen, Austrocknen von Brüchen, Verwandlung von Sdland und „untragbar gewesener Wiesen“ in Ackerland 12 003 Breslauer Scheffel Acker und Wiesen, die 17 300 Zentner Heu und Grummet lieferten, gewonnen, im Glogauer Kammerbezirk, also etwa in Niederschlesien, mit Ausnahme der Lausitz, 6679 Scheffel Ackerland und Wiesen mit einem Ertrage von 10 500 Zentner Heu. Zu gleicher Zeit war das Bauernland im Breslauer Bezirk um 8694 Scheffel Ackerland und einen Wiesenenertrag von 16 250 Zentner, im Glogauer Bezirk um 1929 Scheffel Ackerland und einen Wiesenenertrag von 1750 Zentner gewachsen; die schlesischen Städte und ihre Kammereidörfer hatten 2007 Scheffel Acker und einen Wiesenenertrag von 3400 Zentner gewonnen. Insgesamt hatte sich die Feldflur im Breslauer Bezirk bis zum Jahre 1773 um 22 156 Scheffel Ackerland und einen Wiesenenertrag von 36 500 Zentner vergrößert, im

¹⁾ Zimmermann, Beiträge usw., Bd. II (Brieg 1783), erwähnt, daß in den beiden verschiedenen Besitzern gehörenden Anteilen des Dorfes Heiduk nur noch ein Bauer vorhanden sei, und zwar, wie obige Tabelle lehrt, in Niederheiduk, da auf diesem Gute 1799 noch kein Zugvieh gehalten wurde. 1743 besaß aber auch Oberheiduk kein eigenes Gespann, also muß dort der oder die Bauern, die früher die Herrenäcker bestellten, nach der Anschaffung herrschaftlichen Gespanns verschwunden sein.
²⁾ Zimmermann, Beiträge usw., Bd. II, S. 204.

Glogauer Bezirk um 9160 Scheffel und einen Wiesenenertrag von 12 700 Zentner. Und dabei war man an leitender Stelle fest überzeugt, daß die Sorge vor einer Erhöhung der Grundsteuer alle Beteiligten veranlaßt habe, mit ihren Angaben hinter der Wirklichkeit zurückzubleiben¹⁾. Wie geringfügig erscheint aber der Gewinn an Feldflur während der ersten dreißig Jahre preussischer Herrschaft in Schlesien, verglichen mit dem Ergebnis der nächsten dreißig Jahre. Wiederum nur auf Grund der Aussagen der Gutsbesitzer ergab sich, daß 1809 in Schlesien 346 000 Scheffel Ackerland oder 11,4 % mehr bebaut wurden, als im Kataster von 1743 angegeben war; im Glogauer Bezirk war die Ackerfläche von 859 500 Scheffel auf 1 054 000, im Breslauer von 2 158 000 auf 2 309 500 Scheffel Ausfaat gestiegen²⁾, also um 22,6 % in dem kulturell sehr viel weiter entwickelten Niederschlesien gegenüber 7 % in Mittel- und Oberschlesien. In den von den Deutschen bewohnten Gebieten vollzog sich also in der Hauptsache dieser Aufschwung der schlesischen Landwirtschaft, und der Gewinn an Ackerland war in den letzten drei Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts elfmal so groß als in den vorhergehenden dreißig Jahren¹⁾.

¹⁾ Acta betreff. die eingeforderten Nachrichten wegen der seit anno 1742 urbar gemachten Ländereien. Rep. 199. M. R. V, 52 a. ²⁾ Acta von allerhand gesammelten statistischen Nachrichten von der Provinz Schlesien. Rep. 199. Suppl. M. R. D. 94/95. Die oben wiedergegebenen, in diesem Aktenstück unter dem Titel: „Verzeichnis verschiedener Gegenstände, welche das Verhältnis zwischen dem Breslauschen und Glogauschen Kammerdepartement bestimmen“ angeführten und von Zimmermann im August 1807 zusammengestellten Zahlen über die Ausfaat in Schlesien stimmen so ungefähr mit den gleichfalls auf Zimmermann zurückgehenden Angaben überein, die Leopold Krug, Betrachtungen über den Nationalreichtum usw., Bd. I, S. 43/44, für die Ausfaat im Winter- und Sommerfeld macht. Im Anschluß an die Berechnungen Krugs sucht J. Partsch in seiner Festrede: „Schlesien an der Schwelle und am Ende des 19. Jahrhunderts“ in der Zeitschrift: Die Schlesische Gesellschaft für vaterländische Kultur (Breslau 1904), S. 60/61, Anm. 2, die Anbaufläche in Schlesien zu Beginn des 19. Jahrhunderts zu berechnen. Demgegenüber verweise ich auf die Bedenken, die gegen die von Krug gezogenen Schlüsse und Annahmen schon J. Conrad in seinen „Agrarstatistischen Untersuchungen“ in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 18 (Jena 1872), S. 12 ff., erhoben hat; versucht man ferner aus den Ernteerträgen des Jahres 1807 im Glogauer Kammerbezirk (Zeitschr. d. V. f. Gesch. Schles., Bd. 40, Breslau 1906, S. 266) einen Rückschluß auf die Anbaufläche der verschiedenen Kulturen, so gelangt man zu anderen, freilich ebenso unsicheren Ergebnissen. ²⁾ Schles. landwirtschaftliche Zeitschr., herausgegeben von der ökonomischen Sektion der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur durch ihren Sekretär Dr. Weber, Bd. II, Heft 2 (Breslau 1833), S. 118: Bemerkungen über den Betrieb in Schlesien, besonders im niederschles. Gebirge: „Durch die enorm hohen Getreidepreise (gegen Ende des 18. Jahrhunderts im Vergleich mit den Getreidepreisen der zwanziger und des Beginns der dreißiger Jahre des 19. Jahrhunderts) wurden alle Landwirte Schlesiens, große wie kleine, die noch wildes Land besaßen, veranlaßt, große Strecken desselben urbar und kulturfähig zu machen. Auch die natürlichen Wiesen wurden

Der schlesische Viehstapel belief sich 1770 auf rund 158 000 Pferde, 129 000 Ochsen, 380 000 Kühe, 196 000 Stück Jungvieh, also auf 705 000 Stück Rindvieh, 149 000 Schweine, 1 776 000 Schafe, dagegen 1805 auf 177 000 Pferde, 144 000 Ochsen, 450 000 Kühe, 189 000 Stück Jungvieh, also auf 783 000 Stück Rindvieh, 191 000 Schweine und 2 075 000 Schafe¹⁾; der Pferdebestand war also um 12%, der Rindviehbestand um 11%, die Zahl der Schweine um 28% und die Schafe um 17% gestiegen. Zum weitaus größten Teil dürfte dieser Zuwachs den Rittergütern zugefallen sein, die, wie die Beispiele aus dem Bentheimer Kreise zeigten, gegen Ende des 18. Jahrhunderts sich eigene Gespanne für die Feldarbeit zulegt. 1809, nach dem unglücklichen Kriege und der Franzosenzeit, gab es in Schlesien 168 000 Pferde, davon waren 15 000 Fohlen, über 8000 der ausgewachsenen Pferde fanden sich in den Städten, 115 000 im Besitz der Bauern und 30 000 auf den Rittergütern²⁾. Mit der Vermehrung des herrschaftlichen Viehstapels

damals größtenteils in Ackerland verwandelt. Im Gebirge aber, wo die Preise des Getreides immer am höchsten waren, rodete man außerdem überall Gehölze aus, und räumte Steinmassen hinweg, soviel man nur vermochte, und schuf neue Felder. Es sind mir daselbst Güter bekannt, die seit jener Zeit wohl um ein Viertel bis ein Drittel kultiviertes Land mehr als ehemals besaßen, was früher nur Holz und Stein trug und Wiesenland war. — Im Breslauer Rämmereidorf Ransern wuchs die Ackerfläche von 1184 Morgen im Jahre 1748 durch Rodungen auf 1243 im Jahre 1761, 1313 im Jahre 1796 und 1384 Morgen im Jahre 1815. H. Wendt, Die Breslauer Stadt- und Hospitallandgüter (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv und der Stadtbibliothek zu Breslau, Heft 4, Breslau 1899), S. 49/50.

¹⁾ J. C. Sinapius, Schlesien in merkantilistischer, geographischer und statistischer Hinsicht, Bd. IV (Sorau und Leipzig 1808), S. 131 ff. — Erwähnt sei, daß nach 1790 Graf Magnis auf Eckersdorf in der Grafschaft Glatz die ersten Merinoschafe in Schlesien einbürgerte. J. Partsch, Schlesien, Bd. I, S. 316. — In Schlesien brachte das Schaf einen jährlichen Wollertrag von 1,8 Pfund, in der Kur- und Neumark 1,7 Pfund, in Westpreußen 1,4 und in Pommern 1,08 Pfund. Golz, Gesch. d. Deutschen Landwirtschaft, Bd. II (Stuttgart u. Berlin 1903), S. 266. ²⁾ Zimmermann, Beiträge, berichtet 1783, daß im Großtrehlitzer Kreis die Gutsherren mit Pferden und Ochsen pflügen, die Bauern mit Ochsen und Kühen (Bd. II, S. 244), 1795 spricht er von den herrschaftlichen Pferden im Ramlauer Kreis (XII, S. 7). Aus Niederschlesien meldet er, daß 1785 im Striegauer Kreis die Gutsherren beinahe die Hälfte ihrer Acker mit Ochsen bestellen, während die Bauern nur Pferde dazu verwenden (V, S. 182); im Löwenberger Kreise gehören 1786: 540 Pferde den Gutsherren, 1767 Pferde den Bauern (VI, S. 104); 1787 besaßen im Lübenener Kreise die Gutsherren 439 Pferde, 1305 Ochsen, 1614 Kühe, 36 363 Schafe, die Bauern 682 Pferde, 806 Ochsen, 3845 Kühe, 6485 Schafe (VIII, S. 206/07); 1791 meldet endlich Zimmermann aus dem Grünberger Kreise, daß sich die Gutsherren starke Ochsenzüge anschafften (X, S. 307). — J. C. Elsner, Erlebnisse und Erfahrungen eines alten Landwirts Bd. I (Hamm 1865), S. 214/15: „So weit meine Erinnerung reicht (E. ist 1784 geboren), weiß ich, daß man schon in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts auf den Dominien meines Vaterlandes Schlesien Rindviehstämme aus fernen Gegenden (aus der Schweiz, aus Tirol, Oldenburg usw.)

wurde vielfach ein gewaltiger Fortschritt verbunden, der Übergang zur Stallfütterung¹⁾, die dem Landwirt sehr viel größere Dungmassen als der bisherige Weidebetrieb lieferte.

Freilich, um diesen Vorteil einzuheimsen, mußten wichtige Betriebsveränderungen vorgenommen werden, und damit kommen wir zu der folgenreichsten Errungenschaft dieser Periode zwischen dem siebenjährigen Kriege und dem Beginn des 19. Jahrhunderts: man lernte an vielen Orten Schlesiens die Dreifelderwirtschaft überwinden.

Seit Jahrhunderten herrschte sie im deutschen Schlesien. Im Winterfeld pflanzte man nach der Düngung des Bodens Weizen und Roggen, im Sommerfeld Gerste und Hafer, das letzte Drittel der Flur bildete die Brache; sie diente als Weide und sollte bei der einseitigen Ausnutzung des Bodens durch den reinen Getreidebau neue Kraft sammeln, sie wurde im besten Fall, wenn große Hutungen außerhalb der Feldflur zur Verfügung standen, mehrmals im Sommer umgebrochen, um dann das Winterfeld zu bilden, während sich das bisherige Winterfeld zum Sommerfeld und das vorjährige Sommerfeld zur Brache wandelten. Wer bei diesem Verfahren das jeweilige Winterfeld, also jedes der drei Felder alle drei Jahre düngen konnte, war glücklich zu preisen; bei den meisten Gütern reichte der Dünger längst nicht dazu aus, sodaß vom Winterfeld in der Regel der dem Dorf am nächsten gelegene Teil gedüngt wurde, die Außensfelder aber nie. Dieser Düngermangel erklärt sich daraus, daß das Rindvieh im Sommer auf der nur dürrtigen Nahrung bietenden Brache oder den ungepflügten Hutungen nicht viel zu fressen fand und daß überdies noch auf der Weide viel Dünger verloren ging, vor allem aber, daß im Winter dem Vieh kaum anderes Futter als Stroh gereicht wurde. Infolgedessen war im Frühjahr manche Kuh so abgemagert und schwach, daß sie nicht mehr aus dem Stall auf die Weide getrieben werden konnte, sondern auf dazu vorhandene, niedere schlittenartige Gefährte gewissermaßen am Schwanz heraufgezogen und auf die Weide hinausgefahren wurde; bei

anschaffte, um die inländischen damit zu heben und zu veredeln ... Auch der Pferdezücht wandte man Aufmerksamkeit zu, so zwar, daß sehr häufig an die Stelle elender und verkrüppelter Tiere sehr stattliche Gänse traten.“ — In Bersdorf, Kr. Jauer, wurden 1770 12 Pferde, 3 Fohlen und 16 Zugochsen auf dem Herrenhof gehalten, bei dem Übergang zur Fruchtwechselwirtschaft im ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts, „bei dem sich nach Beseitigung der Brache die zu bestellende Fläche annähernd um ein Drittel vermehrte“, stieg der Bestand an Zugvieh auf 13 Pferde, 2 Fohlen und 29 Zugochsen, während nach Ablösung der bäuerlichen Spanndienste 17 Pferde, 1 Fohlen und 26 (!) Zugochsen durchschnittlich in dem Jahrzehnt von 1830–40 gehalten wurden. G. Lange, Die Entwicklung d. Landwirtschaftl. Verhältnisse, insbes. d. Viehzucht, auf d. Rittergute Bersdorf. Hall. Diss. 1907, S. 57.

¹⁾ S. Zimmermann, a. a. O. Bd. I, 1, S. 7 u. 59, VI, S. 32, VIII, S. 76. — Vgl. auch Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Tätigkeit für die Landescultur II, S. 554.

Biefursch, Hundert Jahre.

ihren geselligen Zusammenkünften klagten sich dann die Gutsbesitzer wechselseitig, wieviel Stück derartiges Schwanzvieh ein jeder besaß¹⁾. Da also das Stroh im Winter als Futter diente, nahm man dürres Laub oder gar die abgefallenen Nadeln der Nadelhölzer als Streu; bei der langsamen Zersetzung dieser Streu gewann man nur einen schlechten Dünger, beraubte aber den Wald seines natürlichen Dinges und schädigte ihn dadurch beträchtlich. Nur wenig und schwaches Vieh war bei dieser Wirtschaftsweise auf den Herrenhöfen zu finden, man mußte vier Ochsen statt ihrer zwei vor den Pflug spannen; meist erst, wenn zur Erntezeit die Stoppelweide die Brachweide ersetzte, konnte die Brache das erstemal gepflügt werden. Nur zwei Drittel der Feldflur lieferten einen Ernteertrag; die Körnerwirtschaft herrschte bedingungslos vor²⁾.

Noch schlimmer sah es im polnischen Oberschlesien aus. Im Rosenberger Kreise war z. B. noch im Jahre 1783 die eben beschriebene Dreifelderwirtschaft erst auf etlichen Rittergütern scharf durchgeführt, wir erinnern uns der Tätigkeit des Grafen Fabian Reichenbach auf den zu diesem Kreise gehörigen Gütern Bodzanowitz und Bodland. Die meisten Rittergüter dieses sehr unfruchtbaren Kreises trieben die Zweifelderwirtschaft, ließen also jährlich die Hälfte der Ackerflur ruhen; „bei den Bauern wird dagegen ganz und gar keine Ordnung gehalten, sondern diese säen bald dieses oder jenes Fleckchen, soweit der Samen reicht und wie er beschaffen ist“³⁾. Ähnliche Nachrichten erhalten wir aus dem Kreuzburger, dem Großstrehlitzer, dem Oppelner und Ratiborer Kreise; in den beiden zuerst genannten Kreisen und auf der polnischen Seite, d. h. dem rechten Oderufer der beiden anderen Kreise ließ man auf den Rittergütern noch 1783 und 84 ausgedehnte Flächen aus Düngermangel 6—10 Jahre ruhen, um sie dann zwei Jahre lang unter dem Pflug zu nehmen; immerhin traf man auf den Rittergütern noch viel häufiger die Dreifelderwirtschaft an als bei den Bauern⁴⁾.

Der Sieg der reinen Dreifelderwirtschaft auf den Rittergütern führte in Polnisch-Schlesien gegen Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts zu einer bedeutenden Ertragssteigerung. In Deutsch-Schlesien bestand von jeher Mangel an ausgedehnten Weiden und demgemäß ein starkes Verlangen nach Viehfutter; hier erhielt man in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts häufiger und eindringender Nachricht von den vorbildlichen Zuständen in der

¹⁾ Vgl. die entsprechende Schilderung des bäuerlichen Viehs in Rußland bei M. Wallace, Rußland, 4. Aufl., übersetzt von Fr. Puritz, Bd. I (Würzburg 1906), S. 108. ²⁾ Fr. v. Cölln, Schlesien, wie es ist. Von einem Österreicher. Bd. II (Berlin 1806), S. 196. — über den Verfasser und sein Buch vgl. meinen Aufsatz: Friedrich v. Cölln und der Tugendbund, in d. Histor. Vierteljahrschr., Bd. 12 (Leipzig 1909), S. 38 ff. ³⁾ Zimmermann, Beiträge usw., Bd. II, S. 166. ⁴⁾ Zimmermann, Beiträge, Bd. I, 2, S. 10; II, S. 204, 244/45, 282; III, S. 24, 146/47, 204.

englischen Landwirtschaft, ihrem Anbau von Klee, Luzerne und anderen Futterkräutern; diesem Beispiel¹⁾ konnten große Teile Deutsch-Schlesiens im Gegensatz zur Mark Brandenburg oder dem Herzogtum Magdeburg sehr viel leichter folgen, weil hier längst nicht so häufig wie andernwärts die Gemengelage zwischen dem Herren- und Bauernlande bestand. In dem ausgedehnten Gebiete, in dem die Reihendörfer vorherrschen, „hat die Herrschaft gewöhnlich ihre Äcker allein, und jeder Bauer sein Grundstück hinter seinem Hofe in einer Breite und kann es benutzen, wie er will, Brache halten oder nicht, ein jeder hat nur die Hütung auf seinem Eigentum“²⁾. Unter dem starken Druck der

¹⁾ M. Stadelmann, Friedrich der Große in seiner Tätigkeit für den Landbau Preußens, Berlin 1876, S. 88 ff. ²⁾ von Cölln, Schlesien, wie es ist, Bd. II, S. 194. — A. Meitzen, über die Kulturzustände der Slaven in Schlesien vor der deutschen Colonisation im 42. Jahresbericht und Abhandlungen der Schles. Gesellsch. f. vaterl. Kultur, Breslau 1865, philos.-histor. Abteil., S. 74. „Auf dem ganzen Zuge der Sudeten (in Schlesien) bemerkt das Auge lang hingestreckte Streifen, die allmählich vom Tale aufsteigen, sich in ziemlich gleicher Breite schräg an den Berglehnen in die Höhe winden, und deren Grenzlinien scheinbar ununterbrochen meilenweit verfolgt werden können. Untersucht man diese Linien, so sind sie aus Dämmen von Steinen und Gestrüpp gebildet, deren Unveränderlichkeit seit der ältesten Zeit jedem ebenso einleuchten muß als ihr Zweck . . . Im Tale längs des Baches erhielten die Gehöfte in weitläufiger Reihe auf den Uferhöhen ihren Platz, hinter jedes Gehöft aber wurde Acker, Wiese und Wald in einem einzigen mäßig breiten Streifen abgesteckt. . . S. 75. Diese Anlagen, die sich nicht bloß auf das eigentliche Gebirge, sondern auch über den größten Teil aller höheren Wasserscheiden des linken und rechten Oderufers erstrecken, sind ebenso deutlich erkennbare, als urkundlich unzweifelhaft feststehende Ergebnisse der deutschen Kolonisation des 13. Jahrhunderts.“ — A. Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates, Bd. I (Berlin 1868), S. 357, betont, daß ein Viertel von Schlesien diese Feldeinteilung in langen Streifen hinter den Höfen aufweist. Da aber die polnischen Gebiete Schlesiens hierbei überhaupt nicht in Frage kommen, so herrscht also jene Feldeinteilung in einem guten Drittel des von Deutschen besiedelten Gebietes. — Meitzen, Bd. II (Berlin 1869), S. 8: „Die flämischen und fränkischen Hufen waren als bestimmt abgegrenzte, geschlossene Güter angelegt, und ihre Streifen füllen die Flur meist vollständig aus. Gemeinschaftliche Grundstücke sind bei den fränkischen Hufen so selten, daß im gesamten schlesischen Gebirge Gemeinheitsteilungen ebenso wie Zusammenlegungen bis auf wenige Ausnahmefälle gar nicht vorgekommen sind.“ Unter dem schlesischen Gebirge sind hier natürlich nicht die Gebirgskämme, sondern das bergige Vorland bis nach Bunzlau, Goldberg, Jauer, Striegau, Schweidnitz, Reichenbach und Frankenstein gemeint. — Vgl. die Übersichtskarte d. schles. Reihendörfer auf Tafel LXI der Schles. Landeskunde: Geschichtliche Abtheilung, herausgeg. v. Fr. Kampers, Leipzig 1913. — Löwe, Ökonomisch-kameralistische Schriften, Bd. II (1789), S. 135: „Jeder (bäuerliche) Wirt (in Weigelsdorf, Kreis Reichenbach) hat seine Äcker beisammen, und zwar in drei Felde geteilt, dergestalt, daß immer ein Teil auf seinen Hof zuläuft, folglich jeder Bauer von seinem Hof zugleich auf sein Feld fährt. Jeder hat daher auch seinen eigenen Weg auf seiner Hufe.“ S. 139: „Die meisten Wirte haben aus Folgsamkeit

Regierung hatte man mit dem Kartoffelbau beginnen müssen; um an den bisherigen Gutserträgen nichts einzubüßen, verwies man diese mißliebige Kultur auf das Brachfeld¹⁾. Bald ging man weiter; auf einem kleinen Teil der Brache, dem zwölften oder sechsten, bestellte man neben den Kartoffeln Futterkräuter, Erbsen, Kraut, Kohlrüben und Ölpflanzen; immer größere Teile der Brache wurden nach und nach diesem Verfahren unterworfen; auf der Brache, aber auch nach der Schubartschen Methode unter dem Hafer des Sommerfeldes wurde Klee gesät²⁾. Das Ergebnis dieser Entwicklung zeigt

des herrschaftlichen Beispiels und erkanntem Nutzen schon seit mehreren Jahren Klee zu säen angefangen und machen darin immer größere Fortschritte.“ — G. Lange, Die Entwicklung der landwirtschaftlichen Verhältnisse, insbesondere der Viehzucht, auf dem Rittergute Bersdorf (Kreis Jauer) in Schlesien von 1770 bis zur Gegenwart. Hallenser Diss. 1907, S. 25/26: „Während in den meisten anderen Gegenden (Ostdeutschlands) Gemengelage und Hütungsgerechtigkeiten eine Beseitigung der Dreifelderwirtschaft unmöglich machten und diese erst mit Hilfe der staatlichen Autorität erfolgte, finden wir hier eine Ausnahme. Das läßt schon erwarten, daß diese beiden Hindernisse hier nur in geringem Grade vorhanden waren. Zur Bestätigung führe ich eine Stelle aus dem Grundsteuerkataster an. Es heißt hier: „Die Untertanen hüten auf ihren Brachfeldern und im Busche und ist deren Hütung mittelmäßig.“ Es ist also hier wie auch später nicht die Rede davon, daß die Bauern auch auf den Brachfeldern des Dominiums weiden durften.“ 1803 wurde hier schon moderne Schlagwirtschaft eingeführt.

¹⁾ Dieses Verfahren empfahl auch § 2 des Zirkulars vom 5. April 1757 (Korns Ediktenammlung, Bd. VI, S. 676) wegen Förderung des Kartoffelbaues. ²⁾ Fr. v. Cölln, Schlesien, wie es ist, Bd. II, S. 196 ff. — Im Ohlauer Kreise wurde 1783 „vom Brachfelde vieles mit Erbsen, Tabak usw. bepflanzt und nur so viel unbebaut gelassen, als der Viehstand erfordert“ (Zimmermann, Beiträge, Bd. I, 3, S. 10); der erst im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts in Schlesien recht heimisch gewordene Tabakbau trat in diesem Kreise allenthalben an die Stelle der Brache (Joh. Fr. Zöllner, Briefe über Schlesien usw. auf einer Reise im J. 1791, Bd. I [Berlin 1792], S. 173). Im Brieger Kreise wurde 1783 auf der Brache „etwas Klee und Grünzeug“ gepflanzt (Zimmermann, a. a. O. Bd. I, 5, S. 42/43); im Strehleener (a. a. O. Bd. I, 1, S. 5/6) und im Nimptscher Kreise (I, 4, S. 10) wurde schon damals „vieles vom Brachfeld besät und bepflanzt“; schon 1765 wurde im Nimptscher Kreise die Brache mit Kraut, Rüben, Erbsen, Lein und Wicken stellenweise bebaut (Jacobi, Ländliche Zustände in Schlesien während des vorigen Jahrhunderts [Breslau 1884], S. 28/29). Im Reizer Kreise diente 1784 die Brache hin und wieder dem Leinbau (Zimmermann, Bd. III, S. 256), auch im Neustädter Kreise wurde ein Teil der Brache bebaut (a. a. O. Bd. III, S. 92), ebenso im Trebnitzer Kreise (Bd. IV, S. 312); im Goldbergner Kreise wurde der Futterkräuterbau eifrig gepflegt, was der Milch-erzeugung sehr zu statten kam (Bd. VIII, S. 254). — In einem der vielen Entwürfe zu einer schlesischen Dorfordnung betonte 1797 der Verfasser, daß der Dorfschulze und die Schöffen dort, wo es an Wiesen mangle, die anderen Bauern zum Anbau von Futterkräutern durch ihr gutes Beispiel anregen sollten, andererseits müßten sie aber auch darauf sehen, daß, „wenn durch das zu viele Säen in der Brache das Gemeinvieh an der Hütung verkürzt wird, an einem Orte und in einem Felde, nicht zerstreut, das Brachfeld benützt und auch nicht mehr, als von der Hütung

uns ein Gutachten des Ersten Kammerdirektors der Breslauer Kriegs- und Domänenkammer Reisel; 1737 in Hainau geboren, hatte er sich zunächst erfolgreich als Domänenpächter betätigt, 1765/66 war er von Friedrich d. Gr. zum Studium der englischen und holländischen Landwirtschaft auf Reisen gesandt und dann der Breslauer Kammer als Rat zugeteilt worden; 1787 gehörte ihm das Rittergut Gräschine im Wohlauer Kreise, er war also ein sachverständiger Mann¹⁾. 1805 führte er in jenem Gutachten aus, daß zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Schlesien „die Benutzung der Brache mit Hülsenfrüchten, mit Klee und anderen Futterkräutern, mit Kartoffeln, Kraut und Runkelrüben usw. allgemein beliebt“ sei, während in seiner Jugend da-

möglich zu entbehren, und in einem gewissen, gleichmäßigen Verhältnis besät werde.“ (Acta Generalia wegen Entwerfung einer allgemeinen Instruktion für die Scholzen und Gerichte auf dem platten Lande, Bd. II, Rep. 14. P. A. II, 20 a.) — Der Besitzer von Altschönau im Hirschberger Kreise, Freiherr von Bogten, erklärte 1799, daß „jetzt in den meisten Gegenden das Augenmerk jedes Partikuliers auf die Vermehrung seiner Aussaat sich richtete, die alte Dreifelderwirtschaft schon sehr zum Besten der Ökonomie verändert worden, so daß an den meisten Orten auch ein wichtiger Teil der Brache besät werde.“ (Acta von neuer Organisation der Urbarienkommissionen in Schlesien und die denselben erteilten Instruktionen. Rep. 199. M. R. V, 51, vol. I.) — 1806 führte Fr. v. Cölln aus: „In der Regel baut der Bauer seine Kartoffeln, Rüben und Kraut in die Brache und braucht den Garten als Grasland. . . Jeder Landwirt bestellt Kartoffeln, Klee, Lein, Kraut und Rüben in der Brache, und ist nur ein Sechstel Brache (von der gesamten Feldflur) anzunehmen.“ Von Schlesien, wie es ist, Bd. I, S. 252. — Joh. Fr. Rohlfmann, Die schlesische Dreifelderwirtschaft, verglichen mit der vielfeldrigen oder sogenannten Wechselwirtschaft (Breslau 1815), S. 29: „Unsere Väter und Großväter benutzten das Brachfeld vielleicht nur wenig oder gar nicht zu irgendeiner Frucht und ließen es rein zur Hütung liegen. Die Kartoffeln, die ihnen unter Friedrich dem Großen mit Gewalt aufgedrungen wurden, verwiesen sie, als eine ihnen schlecht dünkende, wenig Nutzen versprechende Frucht zuerst in das Brachfeld, aber ungeheuer ist der Vorteil, der seitdem durch diese mit dem schlechtesten Boden vorliebnehmende Frucht gesichert worden ist. . . Sie machten also den Anfang in unserem Brachfelde. Etwas später erschien der Klee, und nicht ohne Grund wurde er als das vorzüglichste Mittel, unserem Vieh eine bessere Ausfütterung zu verschaffen, angepriesen. . . S. 30: Es ist ausgemacht, daß der Kartoffel- und Kleebau die erste Veranlassung zur Benutzung der Brache gegeben haben. . . S. 31: Ich denke mir nun einen Landwirt, der zeitlich die Brache nur wenig benutzt hat; denn einen solchen, der hierinnen noch gar nichts getan habe, glaube ich, gibt es in Schlesien nicht mehr.“ — Vgl. noch die Nachrichten Osefenaues über seine Gutswirtschaft in Mittel-Rauffung, Kreis Hirschberg, in G. H. Perz, Das Leben d. Feldmarschalls Osefenaue, Bd. I (Berlin 1864), S. 95 ff., und J. Heißig, Histor. Entwicklung d. landwirtschaftl. Verhältnisse auf den Schaffgotschischen Güterkomplexen in Preußisch-Schlesien (Sammlung nationalök. u. statist. Abh. d. staatswiss. Sem. zu Halle, herausgeg. v. J. Conrad, Bd. III, Heft 3, Jena 1884), S. 18 ff.

¹⁾ R. Wutke, D. Einführung d. englischen Landwirtschaft in Schlesien durch d. Minister Schlabrendorff. Z. d. B. f. Gesch. Schles. Bd. 54. 1920. S. 17 ff.

von selbst in Niederschlesien keine Rede gewesen wäre¹⁾. Endlich gingen an der Wende des 18. zum 19. Jahrhundert einige Gutsherren, so der Berater des Provinzialministers, des Grafen Hohn, in allen Agrarfragen, Graf Kallreuth auf Siegersdorf im Kreise Freistadt, Herr von Sydow in Schmarsch, Kreis Schwiebus, Graf Dohna auf Eulau, Kreis Sprottau, Freiherr von Nitzsch auf Versdorf, Kreis Jauer, der schon genannte Graf Fabian Reichenbach auf Bessel im Kreise Ols und die Staatsverwaltung auf dem Domänenamt Großbauditz im Kreise Liegnitz zur vollen Schlag- und Fruchtwechselwirtschaft über²⁾.

Also in zweifacher Richtung dehnte sich vielfach die Ackerflur der schlesischen Rittergüter aus, durch Rodungen und den Anbau bisher unbenutzter Flächen und durch die Bestellung der Brache mit Kartoffeln, Hülsenfrüchten und Futterkräutern. Welche Bedeutung dem sich unter Friedrich dem Großen in Schlesien ausbreitenden Kartoffelbau für die Volksernährung zukam und zukommt, braucht hier nicht auseinandergelegt zu werden³⁾; der Futterkräuterbau ermöglichte eine starke Vermehrung des Viehbestandes, den Übergang zur Stallfütterung und eine bessere Pflege der Wiesen. Das oben geschilderte Schwanzvieh verschwand; der vermehrte und kräftiger gefütterte Viehbestand lieferte reichlicheren Dünger, dessen Sammlung die Stallfütterung zu einem guten Teil erst ermöglichte⁴⁾. Je höher der Düngerhaufen, desto größer der Ernteertrag. Ein Teil der ausgedehnten und ungepflegten Hutungen wurde jetzt überflüssig und kam gleichfalls unter den Pflug. So griff eins in das andere. Die Dreifelderwirtschaft, die gegen Ende des 8. Jahrhunderts nach Deutschland gekommen und bei der Eindeutschung der ostelbischen Lande nach Schlesien übertragen worden war, hatte ein Jahrtausend für den Unterhalt des deutschen Volkes genügt und die gewaltigsten wirtschaftlichen Wandlungen überdauert; das Städtewesen war in Deutschland erblüht und wieder gesunken, die Geldwirtschaft war ins Land gekommen und hatte gesiegt, von den Reichsstädten im Süden und den Hansestädten im Norden hatte der deutsche Kaufmann seine Waren in ferne Länder ausgehen lassen und oft dort seine Herrsch-

¹⁾ Acta die Verbesserung des Ackerbaus usw. betreff., sowie die Wirtschaft überhaupt. Rep. 199. M. R. V, 52, vol. II. ²⁾ Fr. v. Cölln, Schlesien, wie es ist, Bd. II, S. 207, 212. — G. Lange, Die Entwicklung der landwirtschaftl. Verhältnisse usw. auf dem Rittergute Versdorf, S. 25/26. — R. Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Tätigkeit für die Landescultur, T. IV: Friedrich Wilhelm III. (Leipzig 1887), S. 312. ³⁾ Vgl. Jacobi, Ländliche Zustände in Schlesien, S. 68 ff., und J. Partsch, Schlesien. Eine Landeskunde, Bd. I, S. 228. ⁴⁾ (Carl Friedrich v. Benckendorf), Vergleichung der märkischen und pommerischen Landwirtschaftsarten mit der schlesischen, Halle 1786, S. 14: Es ist bekannt, daß ein großer Teil der in Schlesien befindlichen Landgüter Mangel an Weide und Hutung hat, trotzdem wird gut gedüngt; „die Stall- und Brühfütterung, die in Schlesien selbst bei dem geringsten Ackerbau eingeführt und gewöhnlich ist, ersetzt den Abgang der Düngung“ . . .

gewalt ausgerichtet, der deutsche Bergmann hatte die Schätze der Tiefe erschlossen, uralten Gewerben hatten sich neue und hochbedeutende Industrien zugesellt, der moderne Beamten- und Militärstaat hatte sich mit allen Machtmitteln in den Dienst des Wirtschaftslebens gestellt: die Dreifelderwirtschaft hatte aber stets die Grundlage der Kultur abgegeben. Jetzt kam man allmählich in vielen Teilen Schlesiens über sie hinaus, jetzt lernte man nicht bloß in der Nähe größerer Städte und an einzelnen von der Natur bevorzugten Orten, sondern im allgemeinen die gesamte Feldflur Jahr für Jahr sich dienstbar zu machen und dann den Übergang zur Fruchtwechselwirtschaft zu vollziehen¹⁾. Diesen Fortschritt, dessen Größe kaum überschätzt werden kann, vollbrachten im deutschen Osten gegen Ende des 18. und im Verlauf des 19. Jahrhunderts die preussischen Junker²⁾. Will man die Bedeutung des friderizianischen Staates für die wirtschaftliche Entwicklung unseres Vaterlandes ermessen, so darf man nicht, wie es bisher nur zu häufig geschehen, seine Bestrebungen und seine Fürsorge für Gewerbe, Industrie oder gar für

¹⁾ Um sich die Bedeutung des eben geschilderten Betriebswechsels für die deutsche Landwirtschaft zu vergegenwärtigen, beachte man, daß Theodor Freiherr von der Goltz im ersten Abschnitt des ersten Bandes seiner Geschichte der deutschen Landwirtschaft (Stuttgart 1902) die Entwicklung von den ersten Anfängen des Ackerbaus bis auf Karl den Großen behandelt, im zweiten von Karl dem Großen bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts; er sieht also in den Umgestaltungen, welche die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts brachte, einen Einschnitt von der Bedeutung, wie ihn die Geschichte der deutschen Landwirtschaft seit dem 8. Jahrhundert nicht erlebt hatte. Im Gegensatz zu Goltz möchte ich bei der räumlichen Beschränkung auf Schlesien, ferner unter Berücksichtigung, daß bei jeder Reform der Anfang das schwerste ist, und endlich, gemessen am Maßstabe des Gewinnes, den technischen Fortschritt in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts mindestens ebenso hoch bewerten als den bekannten aus der ersten Hälfte des 19. — A. Klee, Die Landarbeiter in Niederschlesien (Die Landarbeiter in d. evang. Gebieten Norddeutschlands, hrsg. v. Max Weber, Heft 3), Tübingen 1902, S. 19: „Die schlesische Landwirtschaft nahm schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts eine relativ hohe Stellung gegenüber den andern ostelbischen Provinzen ein, der Boden wurde hier zuerst teurer, landwirtschaftlicher Exportbetrieb nahm hier zuerst eine bedeutendere Ausdehnung ein.“ Vgl. noch Acta Borussiae, Die Getreidehandelspolitik u. Kriegsmagazinverwaltung Preußens 1740—1756, Bd. III (Berlin 1910), S. 15 ff. ²⁾ über den Aufschwung der Landwirtschaft in Pommern durch Separation des gutherrlichen vom bäuerlichen Lande und durch Einführung der Zeitpacht mit Erhöhung der Abgaben an die Gutsbesitzer an Stelle des unerblich-leiblichen Besitzrechts, vgl. G. Fr. Knapp, Die Bauernbefreiung usw., Bd. I, S. 55, 59 ff., 140; bes. aber C. Johs. Fuchs, Der Untergang d. Bauernstandes u. d. Aufkommen d. Gutsbesitzer. Nach archivalischen Quellen aus Neuorpommern u. Rügen. Straßburg 1888, S. 132 ff. — über den Oberbruch Fr. August von der Marwitz, Bd. I. Lebensbeschreibung, hrsg. v. Fr. Meusel, Berlin 1908, S. 208/09. — Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Tätigkeit für die Landescultur, T. III, S. 64: „Ein von dem Minister v. Schulenburg in den neunziger Jahren erstatteter Bericht sagt, in mehreren Provinzen des Staates habe die Kultur so zugenommen, daß sicher ein Korn mehr als vor 20 Jahren geerntet werde.“

den Handel in den Vordergrund schieben; hier stand meist der Erfolg im umgekehrten Verhältnis zur Größe des Eifers; die meisten Städte blieben unter altpreussischer Herrschaft winzige Orte, von einer armseligen Bevölkerung von Krämer, Handwerkern, Gastwirten und Ackerbürgern bewohnt, und charakteristisch genug, der Ackerbürger, der Vorwerksbesitzer, galt hier als der vornehme Mann¹⁾. In den Städten erhielt die Regierung mit dem Zünftler-tum eine halb mittelalterliche Wirtschaftsverfassung, auf dem platten Lande gewährte sie dem Junker ungleich mehr Ellbogenfreiheit; so ging es hier mächtig vorwärts und aufwärts. Wenn auch die Regierung bei zahlreichen Einzelmaßnahmen zur Förderung der Landwirtschaft ähnlich wie den städtischen Gewerben gegenüber fehlgriff²⁾, so hat doch das altpreussische Beamtentum, dessen höhere Stellen nur dem Edelmann zugänglich waren, es im Gegensatz zur Behandlung der Städte trefflich verstanden, durch die Hypothekenordnung von 1750, durch das Landschaftsreglement von 1770 und durch die Gesetzgebung über Vorflut und Entwässerung von 1746—1773³⁾ der neuzeitlichen Entwicklung der Rittergüter die Bahn zu brechen; die technische Güte dieser Gesetzgebung ergibt sich aus der Tatsache, daß das bei der Eigenart der schlesischen Flureinteilung nicht allzu häufig angewandte Reglement vom

¹⁾ über die Städte vgl. mein Buch: Das Ergebnis der friderizianischen Städteverwaltung und die Städteordnung Steins. Jena 1908. — Meine aus diesem Buch wie der vorliegenden Schrift sich ergebende Auffassung über die wirtschaftliche und kulturelle Rückständigkeit des preussischen Bürgertums gegenüber dem Adel im Beginn des 19. Jahrhunderts, halte ich für die Beurteilung der preussischen Reformzeit für wichtig, weil sich aus ihr erst der, man möchte beinahe sagen: weltfremde, d. h. mit den ostelbischen Zuständen zu wenig vertraute Idealismus der Reformer, der innere Widerspruch zwischen der von ihnen nach dem Osten verpflanzten Ideenwelt von 1789 und dem Boden, der die neue Saat aufnehmen sollte, und schließlich die tragische Notwendigkeit des unbefriedigenden Ausganges der preussischen Reform voll ergibt. Ich stehe damit im gewissen Gegensatz zu der bisher herrschenden Anschauung, die vielleicht ihren prägnantesten Ausdruck durch L. Brentano (Die Agrarreform in Preußen. Volkswirtschaftliche Zeitfragen, hrsg. v. d. Volkswirtschaftl. Gesellschaft in Berlin, Jahrg. XIX, Heft 148/49, Berlin 1897, S. 4/5, oder Gesammelte Aufsätze, Bd. I, Stuttgart 1899, S. 298) gefunden hat, wenn er von der Zeit des Oktoberedikts sagt: „Der Adelige war ein schlechter Wirt gewesen. Sein Geld hatte er in Ausgaben zur Aufrechterhaltung seiner Standesstellung verbraucht. Die Erträge, die er aus der Landwirtschaft gezogen, waren dieser nicht wieder zugute gekommen. Der nötige Übergang zu intensiver Wirtschaft ließ sich nicht mit ihm vollziehen. Dazu bedurfte man des kapitalreicheren, nüchternen, wirtschaftlich tätigeren Bürgertums.“ Meines Erachtens sind unsere Junker immer tüchtige Wirte gewesen; ihr schwerster Fehler bestand darin, daß sie in den fünfziger Jahren des 19. Jahrhunderts, in den Tagen der Reaktion, aus politischen und noch vielen anderen Gründen den Weg zum Kontorbock nicht fanden, um in Industrie und Handel sich zu betätigen. Ein Vorwurf, der aber den schlesischen Adel am wenigsten trifft. S. noch unten S. 53. ²⁾ Jacobi, Ländliche Zustände in Schlesien usw., S. 3 ff., 71 ff. ³⁾ Vgl. A. Meitzen, Der Boden u. d. landwirtschaftl. Verhältnisse d. pr. Staates, Bd. I, S. 449.

14. April 1771 über Auseinandersetzung und Aufhebung der Gemeinheiten und Gemeinhutungen in Schlesien schon die Grundgedanken enthält, auf denen die Gesetzgebung über Gemeinheitsteilungen im 19. Jahrhundert aufbaute¹⁾.

Zu der eben geschilderten Überwindung der Dreifelderwirtschaft durch die sogenannte verbesserte Dreifelderwirtschaft²⁾, die, wie nochmals ausdrücklich betont sein möge, natürlich nicht überall in Schlesien platzgriff — aus dem polnischen Oberschlesien fehlt jedes Zeugnis, in den deutschen Gebieten vollzog sich der Übergang bald schneller, bald langsamer, bald allgemeiner, bald seltener — gesellten sich noch mancherlei andere wichtige Neuerungen. Man pflegte und veredelte die Schafzucht, und die Verdoppelung der Wollpreise von 1740 bis 1800 brachte viel ein; der Flachsbaum breitete sich aus; von 1770 bis 1804 stieg die Zahl der Obstbäume in Schlesien um 159 %; die Kalkdüngung kam auf; man lernte die bisher wertlosen Moore durch den Torfstich ausnützen und mancherlei mehr. Zur eifrigen Nachahmung spornte das Vorbild des Staates in der Pflege der Forsten³⁾ an. Bisher hatten sich die Rittergutsbesitzer nicht viel um ihren Wald gekümmert, höchstens, daß die Nachfrage nach Eichenholz für den Schiffsbau während der langjährigen Seekriege zwischen England und Frankreich, besonders während des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges zur rücksichtslosen Abholzung der schlesischen Eichenwälder führte; als aber mit dem Wachsen der Bevölkerung und der Industrie die Holzpreise rasch stiegen, wurde es anders. Durch systematisches Aufforsten von Nadelhölzern an Stelle des bisher in Schlesien in vielen Gegenden vorherrschenden Laubwaldes war in absehbarer Zeit ein stattlicher Gewinn zu erzielen; durch fachmännische Pflege der vorhandenen Bestände konnte viel Geld verdient werden; so begann man, rationelle Forstwirtschaft zu treiben. Diesem Verfahren standen nun freilich die mannigfaltigen Nutzungsrechte der Landbevölkerung am Walde sehr im Wege; über die daraus sich ergebenden Schwierigkeiten wird später zu reden sein. Endlich gab es für die Gutsherren, wie das Beispiel der beiden Grafen Reichenbach lehrte, noch ein Mittel, sich höhere Erträge aus dem Grundbesitz zu verschaffen, nämlich die Pflege gewerblicher Unternehmungen, gutsherrlicher Fabriken⁴⁾, die Gründung von Papier- oder Ölmühlen, Glashütten, Pottaschesiedereien, Ziegeleien, Kalköfen⁵⁾, Stärke-

¹⁾ a. a. O. S. 392. — Vgl. Jacobi, Ländliche Zustände, S. 37 ff., Grünhagen, Schles. unter Fr. d. Gr., Bd. II (Breslau 1892), S. 551/52, Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Tätigkeit für die Landescultur, Bd. IV: Fr. Wilh. III., S. 25, Fiedner, Wirtschafts-gesch. d. preuß. Provinz Schlesien (Breslau 1907), S. 431/32. — über die geringe Bedeutung d. Gemeindebesitzes in Schles. und ihre Ursache s. F. Nachsahl, Zur Gesch. d. Grundherrschaft in Schles. in d. Zeitschr. d. Savigny-Stiftung für Rechtsgesch., German. Abt., Bd. XVI (Weimar 1895), S. 113. ²⁾ Goltz, Gesch. d. deutschen Landwirtschaft, Bd. II, S. 218 ff. ³⁾ Jacobi, Ländliche Zustände, S. 77 ff. — Bartsch, Schlesien. Eine Landeskunde, Bd. I, S. 270/71, 274. ⁴⁾ Vgl. G. v. Schulze-Gävernitz, Volkswirtschaftliche Studien aus Rußland, Leipzig 1899, S. 20 ff. ⁵⁾ M. Christian Weiß, Wanderungen in Sachsen, Schlesien, Ols und Böhmen, Bd. I (Leipzig 1796),

fabriken, Spinnereien, Färbereien und vieles andere mehr. Dazu gesellte sich, vornehmlich auf Kosten der Städte, die Erweiterung der herrschaftlichen Brauereien und Brennereien; der getreue Gefolgsmann des Brauers und Brenners ist auf dem Lande das Schwein¹⁾; wenn, wie oben angegeben, in den Jahren 1770—1805 der Pferde-, Rindvieh- und Schafbestand in Schlesien um 11—17 %, der Schweinebestand aber um 28 % wuchs, so gewinnen wir hier eine Vorstellung von der starken Entwicklung dieser ländlichen Getränkefabrikation. In den Gebirgskreisen und in manchen Gegenden der Ebene wurde, auch zum Vorteil der Gutsherren, die Leinwandweberei mit allen Mitteln gepflegt; in Oberschlesien und überall da, wo sich Raseneisensteinerze, ausgedehnte Waldungen und Wasserkraft fanden, entstanden Frischfeuer, Eisenhämmer und Hochöfen. Erst später, als die Dampfmaschine das Wasser aus den Schächten pumpte, zog sich die Erzgewinnung auf das gegenwärtige obereschlesische Industriegebiet wegen der Ergiebigkeit der Gruben und der Nachbarschaft von Erz und Kohle zurück; vor dem Beginn des 19. Jahrhunderts waren minderwertige, aber durch Tagebau zu gewinnende Erze oft willkommenener als die von den Wassern umrauschten Schätze in der Erde Schoß. Derartige leicht zu erreichende Erze fanden sich fast bei jedem Moor; über den Ort der Anlage der kleinen Hüttenwerke entschied also in erster Linie die Rücksicht auf das Heizmaterial, das Holz der großen Waldungen fern von größeren Städten, das sonst mit Nutzen nicht zu verwenden war²⁾. Wem sich alle diese Mittel zur Hebung des Gutsertrages versagten, der setzte wenigstens ein paar Handwerker in seinem Dorfe an, die ihm einen Grundzins und andere Gebühren entrichteten und in der Ernte einige Handdienste leisteten³⁾.

S. 133: „Die gewöhnlichste Düngung ist (in der Liegnitzer Gegend) Kalk, und man sucht ihn jetzt der geringen Kosten wegen so häufig, daß ein gut gelegener Kalkofen sich wie ein Kapital von 30 000 rth. verinteressiert.“

¹⁾ Vgl. die Bemerkung Zimmermanns (Beiträge, Bd. VIII, S. 254): „Schweine gibt es hier (Kreis Goldberg-Gainau) sehr wenig, weil unter der Meile um Gainau kein Brauurban ist.“ ²⁾ Peter Mischler, Das deutsche Eisenhüttengewerbe, Bd. I (1852), S. 201 f. Ähnlich in Böhmen, s. Grünberg, Die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren u. Schlesien, Bd. I, S. 190. ³⁾ über die gewerbliche Betätigung des schlesischen Adels vgl. mein Buch: Die friderizianische Städteverwaltung usw., S. 20 bis 44. — Siehe noch Zöllner, Briefe über Schlesien, Bd. II, S. 352 ff., 362, 400 ff. — Gegenüber den Einwendungen O. Hinz in den Forsch. z. brandenb. u. preuß. Gesch., Bd. XXII (Leipzig 1909), S. 693 über die Landhandwerker in den anderen preußischen Provinzen verweise ich auf den Satz O. Schmollers in denselben Forsch., Bd. I, S. 375: „Von Tag zu Tag wurde (im preußischen Staate) das Verbot des Landhandwerks schwieriger; man ließ 1790—1806 auch so viele Landhandwerker zu, daß die Zustände von 1800 keineswegs mehr dem Gesetze von 1718 entsprechen.“ — über Landhandwerker in der Kurmark s. Bassow, Die Kurmark Brandenburg, ihr Zustand usw. im Oktober 1806, Anhang: Tabelle II. — S. noch R. Böhme, Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse in Ostpreußen während der Reformzeit von 1770—1830, Schmollers

Mit allen diesen Neuerungen und Verbesserungen ging notwendig die regste Bautätigkeit Hand in Hand, denn, wenn die Gutsherren sich eigenes Zugvieh zulegten, ihren Viehbestand vergrößerten, die Ackerflur ausdehnten und die Brache bestellten, mußten Ställe, Scheunen und Schüttböden wachsen; ferner ersetzte man vielfach die alten Fachwerkbauten durch neue massive Ziegelbauten¹⁾. „Die Ställe“, so schildert Joseph von Eichendorff spöttisch diese Entwicklung, „verwandten sich in Prachttempel, wo mit schönen Pferden und glänzenden Schweizerkühen ein fast abgöttischer Kultus getrieben wurde“²⁾. Die neu entstehenden Herrenhöfe, die neu begründeten Koloniedörfer, d. h. die uns später beschäftigende Ansiedelung zahlloser Freigärtner und Häusler, die eben erwähnte Ausdehnung und Einführung von Gewerbebetrieben auf dem Lande, die Anlage von Hochöfen und Frischfeuern mußten viele Hände mit Bau- und Zimmerarbeiten beschäftigen. Man verwandte dazu, wie es Graf Fabian Reichenbach getan hatte, fast ausschließlich die Gutsuntertanen; wie rege diese Bautätigkeit war, geht schon daraus hervor, daß es 1795 in allen schlesischen Städten zusammen nur 329 Maurermeister, 291 Zimmerleute, 91 Ziegelfreier und 13 Schindelmacher gegen 1384 Maurermeister, 1506 Zimmerleute, 308 Ziegelfreier und 211 Schindelmacher auf dem Lande gab³⁾.

Im Jahre 1780 äußerte ein Reisender seine Verwunderung über die obereschlesischen Gutshäuser, die „wie die Bauernhütten größtenteils von aufeinandergelegten Baumstämmen gebaut“ waren, „von Innen ebenso unbequem und unrein wie jene“⁴⁾; 1787 wies Zimmermann in seiner Beschreibung der Dörfer des Steinauer Kreises auf die vielen „hölzernen“ Herrenhäuser

staats- u. sozialwissensch. Forsch., Bd. 20, Heft 3, Leipzig 1902, S. 50. — R. Stein, D. Umwandlung der Agrarverfassung Ostpreußens, S. 303 ff. — In ganz Schlesien gab es auf dem Lande:

	Bader	Bäcker	Bleicher	Böttcher	Branntweinbrenner	Brauer	Fleischer
1778:	224	1520	375	393	1375	1077	1163
1795:	292	1604	500	603	2003	1244	1513
	Gerber	Kürschner	Leinweber	Maurer	Ölschläger	Rad- u. Stellmacher	
1778:	100	110	8841	620	380	812	
1795:	140	223	10888	1384	490	1053	
	Schneider	Schuster	Tischler	Töpfer	Zimmerleute	Ziegelfreier	
1778:	3014	3086	507	101	929	168	usw.
1795:	3001 (!)	4219	694	175	1506	308	

¹⁾ So z. B. Graf Fabian Reichenbach im Rosenberger Kreise; die gleiche Nachricht aus dem entgegengesetzten Ende Schlesiens, aus dem Schwiebuser Kreise, bringt Zimmermann, Beiträge, Bd. X, S. 477. ²⁾ J. v. Eichendorffs Sämtl. Werke, hrsg. von B. Rosch und A. Sauer, Bd. X (Histor.-politische u. biogr. Schriften), Regensburg 1911, Der Adel u. d. Revolution, S. 393. ³⁾ Zimmermann, Beiträge, Bd. XII, S. 319 ff. ⁴⁾ Deutsches Museum, Bd. I (Leipzig 1780): Auszüge aus Briefen eines reisenden Engländer, S. 218, 222.

hin¹⁾; noch 1810 meinte Gneisenau, daß sich manches schlesische Adelshaus ein Beispiel an der Sauberkeit der schwedischen Bauern nehmen könne²⁾; unterdessen hatte sich doch auch auf diesem Gebiet ein gewaltiger Umschwung vollzogen. Wer sich heute die schlesischen Herrensitze ansieht, erkennt am Baustil oder öfters auch an der Jahreszahl über dem Tor oder in der Wetterfahne, daß sie vielfach im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts entstanden sind, ebenso die Garten- und Parkanlagen nach englischem Muster, das die bis dahin herrschenden französischen und holländischen Nachahmungen verdrängte. Um nur ein paar bekannte Beispiele zu geben, verweise ich auf die Schloß- und Parkanlagen in Militsch, Trachenberg, Winkowsky, dem Besitz des Reitergenerals Seydlitz, in Karlsruhe, Sibyllenort, Dyhernfurth, der Schöpfung des schlesischen Provinzialministers Grafen Hohn, in Primkenau, in Fürstenstein, vor allem in Warmbrunn, ferner in Buchwald, dem Ruheitz des um den ober-schlesischen Bergbau so hochverdienten Grafen Reden, in Koppitz; schließlich sei noch das jedem vertraute „Schloß auf stiller Höhe“ erwähnt, Lubowitz, die Geburtsstätte des Freiherrn Joseph von Eichendorff; bis zur Mitte der achtziger Jahre stand dort ein „nur kleines mit Schindeln gedecktes Wohnhaus“³⁾.

„Wie würde mancher schlesische Edelmann erstaunen“, so führte 1788 der Breslauer Kriegs- und Domänenrat von Kloeber aus⁴⁾, „wenn er wieder aufleben und statt seines hölzernen Schlosses oder sogenannten Schloßfels, wo er mit seiner Gemahlin und Familie in einem dunklen Gemach zusammen wohnte, speiste und schlief, und wo, wenn Gäste kamen, in einem unförmlichen Saal geschmaust, getrunken, Tobak geraucht, gespielt und mit den Hunden zusammen auf einer Streu geschlafen wurde, ein zierliches gemauertes Wohn-

¹⁾ Beiträge, Bd. VII, S. 307 ff. — Vgl. auch J. v. Eichendorffs Sämtl. Werke, Bd. X, S. 387 ff. ²⁾ Perz, Das Leben des Feldmarschalls Gneisenau, Bd. I, S. 560 ff. ³⁾ A. Nowack, Lubowitzer Tagebuchblätter J. v. Eichendorffs, Großstrehlitz 1907, S. 80. Eine Abbildung des neuen Schlosses ebenda, S. 9, u. Sämtl. Werke d. Freiherrn J. v. Eichendorff, hrsg. v. W. Kosch u. A. Sauer, Bd. 11 (Regensburg 1908), S. 272. — Weitere Beispiele für Schloßbauten im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts findet man in den 3 Bänden der „Schlesischen Schlösser“, dem sogenannten Schlesischen Schlösseralbum, hrsg. von R. Weber (Breslau o. J., 1909/13). ⁴⁾ Von Schlesien vor und seit dem Jahr 1740, 2. Aufl., Freiburg 1788, S. 438 ff. — Vgl. die Denkwürdigkeiten des Freiherrn H. v. Gaffron-Kunern, hrsg. v. Fr. Andreae, Breslau 1913, S. 5, 25: „Es war damals die Zeit der Modernisierungswut, wo man alte, ehrwürdige Schlösser in geschmacklose Villen ohne irgendeinen Baustil umwandelte.“ S. noch S. 30/31. — Die Biographie des Reichsgrafen von Magnis in den Schles. Provinzialblättern, Bd. 66 (Breslau 1817), S. 545 ff.: „Bei der Übernahme der Güter waren nicht nur die Schlösser, sondern auch die mehrsten Wirtschaftsgebäude nicht in gutem Baustande.“ Daher „das unaufhörliche Bauen“ unter ihm; er schuf die Parkanlagen in Eckersdorf, Ullersdorf und Wölfelsgrund in der Grafschaft Glatz; „von der Gegend um das Schloß und den Garten in Eckersdorf kann man in Wahrheit sagen, daß nicht ein Stein — im besten Sinne des Wortes — auf dem andern geblieben ist.“

haus mit vielen Zimmern, Kammern, Gewölben und bequemen Abteilungen erblicken sollte! Jene dunklen Tapeten von Wolle oder Leder, jene Hirschköpfe mit großen Geweihen, jene Porträts von ungeheuren wilden Schweinen, Wölfen, Hunden, Lügen, welche die Wände zierten, jene kleinen Spiegel mit großem Laubwerk sind verschwunden. Sie haben Eitlers Gipsarbeiten, Steins feingeschnittenen Trumeau-Rahmen und Figuren und Bartsches muntern Landschaften oder schönen englischen, französischen und bairischen Kupferstichen Platz gemacht. Statt jener großen schwarzen Kachelöfen machen Kramers zierlich geformte Öfen mit Vasen eine Verschönerung der Zimmer aus“. Diese unermüdlige Bautätigkeit des schlesischen Adels in jener Zeit hatte natürlich die Verfügungsfreiheit über die Arbeitskräfte der Gutsuntertanen zur Voraussetzung¹⁾.

Wer nun zu diesen zahlreichen Neubauten die bisher geschilderten Betriebs-erweiterungen und Verbesserungen, die Hebung der Viehzucht, die Einführung rationeller Forstwirtschaft usw. hinzunimmt, wird das sprunghafte Steigen der Güterpreise in Schlesien wohl verstehen; der sich daraus ergebende Gewinn, der wachsende Reichtum kam nur einer nicht allzu zahlreichen Schicht zugute.

§ 5. Der schlesische Adel und seine kulturelle Bedeutung im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts.

1796 betrug die Zahl der Edelleute in Schlesien mit ihren Angehörigen ungefähr 8000 Seelen²⁾; davon müssen zunächst die zahlreichen Beamten- und Offiziersfamilien ohne Grundbesitz abgezogen werden; „der Offizierdienst“, so behauptet Eichendorff für die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert, „reduzierte sich immer mehr erblich von Generation zu Generation auf bestimmte unbegüterte Militärfamilien“³⁾; zu ihnen gesellten sich die „Unpossessionierten vom Adel“ auf dem Lande — 1785/86 waren es 256 Männer —, also Brüder und andere Verwandte der Gutsherren, die bei diesen einen Unterschlupf und ihr Gnadenbrot fanden oder als alte, ausgediente, arme und deshalb pensionierte Offiziere ihr knappes Ruhegehalt verzehrten oder als Hof- und Verwal-

¹⁾ So schildert Karl Ditters von Dittersdorf in seiner von E. Jstel in Reclams Univ.-Bibliothek, Bd. 5103/04, herausgegebenen Lebensbeschreibung, S. 148/49, den von ihm ausgeführten Umbau eines Turmes in Johannisberg, der Residenz des Breslauer Fürstbischofs Graf Schaffgotsch, in ein Theater: „Alle dazu erforderlichen Materialien fanden sich nämlich auf den bischöflichen Gütern in Überfluß; und da die Untertanen zu allen und jeden unentgeltlichen Diensten beim Schloßbau verbunden waren, so hatte der Fürst weiter nichts als die Handwerksleute zu bezahlen. Kurz, der Bau wurde über Hals über Kopf betrieben, und man war noch nicht in der Hälfte des Herbstes (1769), so stand der Salon fertig und ausgemalt da.“ ²⁾ Acta betreff. die an des Königs Maj. erstatteten jährlichen Hauptberichte über den Zustand und die Verbesserung der Provinz Schlesien. Rep. 199. M. R. V, 9 a, vol. 3. ³⁾ Eichendorffs Sämtl. Werke, Bd. X, S. 400.

tungsbeamte im Dienst der Magnaten standen, endlich nach Eichendorffs Schilderung „die sogenannten Krippenreiter, ganz verarmte und verkommene Edelleute, die, wie die alten Schalksnarren, von Schloß zu Schloß ritten und als Erholung von dem ewigen Einerlei überall willkommen waren“¹⁾. Adelige Gutsbesitzer gab es 1805 in Schlesien 1244²⁾, von ihnen lebten 1785/86 auf ihren Gütern im Breslauer Kammerbezirk 597, im Glogauer 334, zusammen also 931³⁾; etwa ein Viertel der adeligen Gutsbesitzer Schlesiens, namentlich viele im Dienst stehende Offiziere und Beamte, wohnten nicht auf dem Lande und bewirtschafteten infolgedessen auch nicht selber ihre Güter. Ein Teil von ihnen, darunter sehr reiche Herren, diente dem Hause Habsburg oder weilte aus anderen Gründen außerhalb Preußens; ihrer gab es 1769 im Breslauer Kammerbezirk 66, die aber an 400 Rittergüter besaßen, z. B. Graf Michael von Zierotin, dem 18 Güter im Falkenberger und 7 im Oppelner Kreise gehörten, Graf Michael Otto von Althann mit 19 Gütern in der Grafschaft Glatz, die verwitwete Gräfin Maria Moxia von Althann, die gleichfalls in Österreich lebte, besaß 14 Güter in der Grafschaft, Graf von Wallis 30 Güter in der Grafschaft, der in der Lausitz angeessene Graf Friedrich August von Rosspoth 5 Güter im Saganer Kreise, 7 im Ols, 3 im Trebnitzer, je 1 im Militzcher und Breslauer, 2 im Neustädter und 1 im Falkenberger Kreise, Fürst Dietrichstein 14 Güter im Neustädter und 15 im Oppelner Kreise, Graf Dietrichstein 18 Güter im Kreise Pleß, die sächsische Grafenfamilie Hohm 11 Güter im Tostener und 8 im Rosenberger Kreise, usw. Am schlimmsten lagen die Dinge in der Grafschaft Glatz; von 160 im Privatbesitz stehenden Dörfern gehörten 1769: 96 derartigen im Auslande weilenden Herren, im Kreise Leobschütz von 80: 38, im Kreise Neustadt von 71: 26, im Kreise Oppeln von 50: 23, im Kreise Falkenberg von 60: 21 usw. In dem überwiegend protestantischen Niederschlesien lagen die Dinge ungleich günstiger⁴⁾.

¹⁾ Eichendorffs Sämtl. Werke, Bd. X, S. 389. — Graf Lippe, Fusarenbuch, 1863, S. 539. — Wolfgang Menzel's Denkwürdigkeiten, hrsg. v. R. Menzel, 1877, S. 49. — C. Grünhagen, Der schles. Adel vor 100 Jahren im Licht d. öffentlichen Meinung i. d. Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. u. Altertum Schles., Bd. 30 (Breslau 1896), S. 19. — Für die frühere Zeit s. G. Freytag, Bilder aus d. deutschen Vergangenheit, 8. Aufl., (Leipzig 1875), S. 319 ff. ²⁾ John Quincy Adams, Gesandter der Ver. Staaten in Berlin, Briefe über Schlesien, geschrieben auf einer in dem Jahre 1800 unternommenen Reise, übersetzt von F. G. Frieße, und mit Anmerkungen versehen von Fr. A. Zimmermann (Berlin 1805), S. 216, Anm. — Viel ungünstiger lagen die Verhältnisse in der Kurmark, wo 1774/75 nur ein Drittel der adeligen Gutsbesitzer auf ihren Gütern wohnten. Fr. Lenz, Agrarlehre und Agrarpolitik der deutschen Romantik, Berlin 1912, S. 173. ³⁾ 1777/78 waren es 961. Siehe die Tabellen von dem Zustand des platten Landes in Rep. 199, M. R. V, 8 d. ⁴⁾ Generalextrakt aus den Familien- und Vasallentabellen pro anno 1769 in Rep. 14. P. A. I, 57 d. — Hinter obigen Angaben, die sich doch auf den Breslauer Kammerbezirk beschränken, bleibt die von Grünhagen, Schlesien unter Friedrich dem Großen, Bd. I (Breslau 1890), S. 332, und nach ihm

So gab es infolge dieses Umstandes und infolge des weit verbreiteten geistlichen Besitzes Kreise, in denen im Jahre 1778/79 nur 5 oder 6 Edelleute auf ihren Gütern lebten, nämlich die Kreise Großstrehlitz, Oppeln, Brieg, Münsterberg, Jauer und Sprottau; im Neustädter Kreise waren es 7, im Frankenstein 8 Edelleute¹⁾; bei einer derartig geringen Anzahl konnte von einer Auswahl geeigneter Persönlichkeiten für die Ämter des Landrates und seiner Gehilfen, der Kreisdeputierten und Marschkommissare, keine Rede mehr sein.

Dauernd lebten also auf ihren Gütern 1785/86: 931 Edelleute; ihre Angehörigen, Mütter, Frauen, Söhne und Töchter, zählten damals 3025 Köpfe, zusammen also rund 4000. Rechnen wir nun dementsprechend auf die 25 % schlesischer Rittergutsbesitzer, die nicht dauernd auf dem Lande lebten, und auf ihre Familien etwa 1300 Köpfe und ziehen wir 4000 + 1300 von den 8000 Adeligen ab, die am Ende des 18. Jahrhunderts in den schlesischen Familien- und Vasallentabellen eingetragen waren, so bleiben 2700 übrig, das sind nebst ihren Familien die Beamten und Offiziere ohne Grundbesitz oder mit Grundbesitz in anderen preussischen Provinzen und die Unpossessionierten vom Adel auf dem Lande, von denen eben die Rede war.

Zu den adeligen Rittergutsbesitzern gesellten sich die bürgerlichen²⁾. Zählt man die Angaben Zimmermanns zusammen, die er für die Jahre 1783 bis 1795 in den 12 Bänden seiner Beiträge über jeden schlesischen Herrenhof macht, so ergibt sich, daß damals 172 Herrenhöfe und 132 rittermäßige Scholtiseien, Freirichtergerüter, Rustikaldominien usw. in bürgerlichen Händen waren³⁾ gegenüber 3800 von Edelleuten besessenen Herrenhöfen, rittermäßigen

von R. Koser, Gesch. Friedrichs d. Gr., Bd. II (4. Aufl., Stuttgart 1913), S. 117, genannte Zahl von 229 Gütern, die den in Österreich sich dauernd aufhaltenden schlesischen Edelleuten gehörten, weit zurück. Entweder fiel die von Grünhagen benutzte Tabelle für das Jahr 1765 als erster Versuch einer derartigen Zusammenstellung noch recht lückenhaft aus, oder wir haben für die Jahre 1765—69 eine Art Adelsflucht der österreichischen Anhänger aus Schlesien anzunehmen.

¹⁾ Die Zahl dieser Edelleute beträgt: Im Breslauer Kammerbezirk: Im Kreise Beuthen 19, Volkenhain-Landeshut 12, Breslau 32, Brieg 5, Falkenberg 10, Frankenstein 8, Glatz 13, Großstrehlitz 5, Grottkau 31, Kosel 16, Kreuzburg 29, Leobschütz 15, Lublitz 11, Münsterberg 6, Namslau 17, Reife 35, Neumarkt 18, Neustadt 7, Nimptsch 22, Ols 29, Ohlau 13, Oppeln 6, Pleß 35, Ratibor 22, Reichenbach 17, Rosenberg 25, Schweidnitz 25, Strehlen 14, Striegau 11, Tost 29, Trebnitz 64, Wartenberg 15. Summa 616. Im Glogauer Kammerbezirk: Im Kreise Freistadt 16, Glogau 40, Goldberg-Hainau 37, Grünberg 12, Guhrau 17, Hirschberg 18, Jauer 6, Liegnitz 14, Löwenberg-Bunzlau 34, Lüben 18, Militzsch 23, Sagan 15, Schwiebus 13, Sprottau 5, Steinau-Kaudten 19, Wohlau 42. Summa 329. ²⁾ Vgl. Acta Borussiae, Behördenorganisation, Bd. X (Berlin 1910), S. 353, und die dort gegebenen anderen Hinweise; Krug, Gesch. d. staatswirtschaftl. Gesetzgebung im preuß. Staate, Bd. I (Berlin 1808), S. 5 ff. ³⁾ Zum Beispiel 21 Herrenhöfe im Goldberg-Hainauer Kreise, 16 in der Grafschaft Glatz, je 14 in den Kreisen Breslau und Trebnitz, je 10 in den Kreisen Hirschberg, Liegnitz und Glogau, 8 im Kreise Wohlau, je 6 in den

Scholtiseien usw. An relativem Reichtum war der Adel noch gewaltig überlegen; kamen doch auf jeden der 1200—1300 adeligen Rittergutsbesitzer im Durchschnitt etwa 3 Herrenhöfe, während eine derartige Vereinigung mehrerer Herrenhöfe in einer Hand bei den bürgerlichen Gutsbesitzern ungleich seltener war¹⁾; um so zahlreicher war diese Schicht am Ende des 18. Jahrhunderts, sie dürfte etwa 250 Familien umfaßt haben. Ihre Zahl wuchs dauernd, indem durch Heiraten zwischen bürgerlichen Männern und Edelräulein und durch Käufe, die die Regierung gegen Ende des Jahrhunderts ungleich häufiger genehmigte als unter Friedrich dem Großen, immer neue Güter in bürgerlichen Besitz übergingen²⁾. Eine andere Gruppe bürgerlicher Landwirte bildeten die Generalpächter, die ein ganzes Gut oder Güterkomplexe, nicht etwa bloß den Viehstapel, eine Brauerei oder Brennerei gepachtet hatten, also die Pächter der 28 schlesischen Domänenämter, die es gegen Ende des 18. Jahrhunderts gab, und der preußischen Prinzen gehörenden Güter — zusammen 337 Dörfer mit 162 Herrenhöfen, — der Güter der Städte und städtischen Hospitäler — 257 Dörfer mit 118 Herrenhöfen —, aber, wie die Akten ausdrücklich betonen, diese Generalpächter hatten auch Güter von Edelleuten

Kreisen Neumarkt und Steinau, je 5 in den Kreisen Frankenstein, Löwenberg-Bunzlau und Gohrau usw., dazu 36 rittermäßige Scholtiseien in den Kreisen Neiße und Grottkau, 32 Freirichtergrüter in der Grafschaft, 9 Freigüter im Kreise Trebnitz, 11 in Jauer, 15 in Löwenberg-Bunzlau, 8 in Goldberg-Gainau usw. — Nach L. Krug, *Gesch. d. staatswirtschaftl. Gesetzgebung im preuß. Staate*, Bd. I, S. 34/35, betrug 1799 in den beiden Bezirken der Glogauer und der Breslauer Oberamtsregierung der Wert der adeligen Güter etwas über 68 Millionen Reichstaler, „von diesen befanden sich damals im Besitz nicht adeliger Personen für 4 714 000 rth.“ — Siehe R. Stein, *D. Umwandlung d. Agrarverfassung Ostpreußens*, S. 209/10.

¹⁾ Im Kreise Goldberg-Gainau waren in 4 Fällen je 2 Herrenhöfe in einer bürgerlichen Hand, so daß die 21 Herrenhöfe, 8 Freigüter und ein Dorfanteil ohne Herrenhof von 26 bürgerlichen Leuten besessen wurden. Der eine war Bürgermeister und ein anderer Akziseeinnnehmer in Liegnitz, ein drittes Gut gehörte der Frau eines Forstinspektors in Löwenberg, ein viertes der Frau eines Justizkommissionsrates; die 22 anderen Besitzer dürften auf den Gütern gewohnt und sie selber bewirtschaftet haben. Zwei von ihnen waren adelige Damen, die bürgerliche Männer geheiratet hatten. ²⁾ z. B.: Im Nimptscher Kreise befanden sich schon zu Beginn der preußischen Zeit 2 Herrenhöfe in bürgerlichem Besitz, die Familie wurde von Friedrich dem Großen geädelt; 1806 waren 2 andere und bis 1826 insgesamt 8 Herrenhöfe in bürgerliche Hände übergegangen. Im Lübener Kreise genossen von früher her die Liegnitzer Bürger das Recht, Rittergüter zu erwerben, so daß unter altpreußischer Herrschaft 3—4 Herrenhöfe Bürgerlichen gehörten, zwischen 1800 und 1806 ging die Zahl auf 7. Im Koseler Kreise ging 1761 das erste Gut auf 16 Jahre in bürgerlichen Besitz über, zwischen 1791 und 1806 gehörten 8 Herrenhöfe kürzere oder längere Zeit Bürgerlichen, 1807 waren 3 Herrenhöfe bürgerlich, 1812 4, 1813 kam der Güterkomplex von Czieskowitz hinzu, 1816 und 1817 je 2 andere Herrenhöfe, 1819 ein Teil des Fideikommißbesitzes der Grafen von Gaschin. — Siehe O. Hinke, *Preuß. Reformbestrebungen vor 1806*, *Histor. Zeitschr.*, Bd. 76 (München 1896), S. 422/23, u. Max Lehmann, *Freiherr vom Stein*, Bd. II, S. 59.

gepachtet, wohl von denen, die nicht dauernd auf ihren Gütern lebten. Auch die Zahl dieser Generalpächter wuchs rasch: 1777/78 betrug sie 242, 1778/79: 257, 1785/86: 315. Wie weit die bürgerlichen Gutsbesitzer sich zugleich als Generalpächter betätigten, ließ sich nicht ermitteln, deshalb darf man auch nicht ohne weiteres die bürgerlichen Gutsbesitzer mit den Generalpächtern zusammenzählen und sie den dauernd auf ihren Gütern weilenden Edelleuten gegenüberstellen; immerhin beweisen die Zahlen so viel, daß am Ende des 18. Jahrhunderts das bürgerliche Element in der schlesischen Landwirtschaft in steigendem Maße eine beachtenswerte Rolle spielte. Im Laufe des 19. Jahrhunderts, namentlich in der Zeit von 1806/07 bis zu den dreißiger Jahren, erwarben diese Bürgerlichen viele bisher dem Adel gehörende Güter oder die zum Verkauf gestellten Staatsdomänen und säkularisierten Kirchengüter; später wurden sie häufig geädelt, und heute besteht in sozialer Beziehung kein Unterschied mehr zwischen ihnen und den älteren schlesischen Adelsgeschlechtern. Aber am Ende des 18. Jahrhunderts, als diese bürgerlichen Elemente erst stärker in die Reihen der schlesischen Landwirte einzudringen begannen, lagen die Dinge anders. Damals lebten sie, vom Adel abgesondert, fast ausnahmslos nur ihren wirtschaftlichen Bestrebungen, deshalb galt mit Recht beim Bauer der Pächter für viel hartherziger und habgieriger als der adelige Gutsherr, und für die Entwicklung der Beziehungen zwischen Gutsherr und Untertan in jener Zeit gewinnt daher dieses Anwachsen des bürgerlichen Elementes eine gewisse unheilvolle Bedeutung. Diese Generalpächter und bürgerlichen Gutsbesitzer teilten mit dem Adel den großen Gewinn, den der Aufschwung der Landwirtschaft zeitigte; sie schufen ihn zum Teil für ihre adeligen Verpächter¹⁾, aber sie blieben fast völlig ausgeschlossen von der politischen Macht, den Ämtern der Kreisverwaltung, der sozialen Geltung und der neuen Kultur, die sich auf den Adelschlössern entfaltete.

Einen Einblick in dieses Leben des schlesischen Adels in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gewährt wieder unübertrefflich das Tagebuch des Grafen Fabian Reichenbach. Das Treiben im Hause der Magnaten um die Mitte des Jahrhunderts vergegenwärtigt die Schilderung seines Vaterhauses. „Die Tafel war täglich, auch wenn wir allein waren, mit 6 bis 8 Speisen serviert. Ein Fourier ging voran und setzte die Schüsseln, die ihm die Bedienten mit aufgesetzten Hüten nachtrugen, auf die Tafel. Der Hof — wie man es nannte — wurde durch einen Trompeter im Appell zusammengeblasen, und während der Tafel wurden Aufzüge mit Trompeten und Pauken gemacht, die ehrerbietig von der Tischgesellschaft angestaunt wurden. Der Hof selbst bestand aus

¹⁾ über die Stellung der Pächter staatlicher und städtischer Güter vgl. J. Wendt, *Die Breslauer Stadt- und Hospitallandgüter*, S. 44/45. Bevorzugung bürgerlicher vor adeligen Pächtern: *Silesiaca. Festschrift des Vereins für Gesch. Schles. für Grünhagen*, Breslau 1898, S. 333 f.

einer Oberhofmeisterin, zwei Hoffräulein, dem Hofkavalier, dem Forstmeister und dem Hofmeister der hochgräflichen Kinder", selbstverständlich lauter Edel-leuten. „Alle diese Herren erschienen sonn- und wochentags mit dem Degen an der Seite; der Hofkavalier mit dem weißen Handschuh führte Seine Exzellenz die Gräfin zur Tafel; der Kaffee wurde nachher stehend eingenommen, und dann zog man sich mit einer tief ehrerbietigen Verbeugung zurück. Diese Sitte war bei allen den schlesischen Fürsten und Standesherrn allgemein. Wenn die Herrschaften sich besuchten, so war das immer ein Zug von mehreren Wagen, mit Sachsen bespannt, zwei Läufer voran, zwei Pagen auf dem Wagentritt und gallonierte Lakaien hintenauf. Die „Pagen“, junge Edelleute, „erhielten notdürftigen Unterricht und wurden dann im Militär angestellt, wo mein Vater ihnen die Offizierssequipe gab. Der andere kleine benachbarte Adel nahte sich diesen Erdgöttern nie anders als in Hof-etikette, und für alle ihnen erzeigte Ehre machten sie sich in ihren kleinen Zirkeln über die Großen lustig, beneideten oder verleumdeten sie.“

Damals, um die Mitte des 18. Jahrhunderts, war in der Hauptsache auf diese Magnatenhäuser die Sitte beschränkt, zur Erziehung der Kinder einen Hofmeister anzustellen; sein Unterricht fiel meist bescheiden genug aus¹⁾. In einem Schreiben an das Justizdepartement bedauerte 1765 der Präsident der ober-schlesischen Oberamtsregierung zu Brieg, Freiherr von Zedlitz, daß „Oberschlesien vor anderen Provinzen darin unglücklich ist, daß so wenig Menschen, ja sogar unter dem Adel gefunden werden, welche schreiben und Geschriebenes lesen, geschweige denn noch etwas mehreres können“²⁾. Noch 1791 rügte der schlesische Provinzialminister Graf Hohn in seinem Jahresbericht an den König die arg vernachlässigte Erziehung der adeligen Jugend in Oberschlesien³⁾, aber auch in den anderen Teilen Schlesiens sah es in der Jugend des Grafen Fabian Reichenbach nicht viel besser aus. Der einfache Adel „kannte nur sein Bier, seinen Tabak und die unreinen Getreidesorten auf seinem Speicher. Gelehrsamkeit war zu wenig verteilt, als daß deren Wert von anderen als der kleinen Anzahl Gelehrten konnte beurteilt werden; Moral griff noch nicht in das Gebiet der Sozietät ein, Wissenschaften waren nur insoweit bekannt, als man mit der französischen Literatur nicht fremd

¹⁾ Vgl. J. v. Eichendorffs Sämtl. Werke, Bd. X, S. 394/95. ²⁾ Acta Generalia von den Pflichten und dem Betragen der Herrschaften gegen ihre Untertanen und vice versa. Rep. 199. M. R. V, 45 e, vol. I. — Der gleiche Bildungsmangel herrschte unter den Edelleuten des ostpreussischen Masurens. H. Skalweit, König Friedr. d. Gr. u. d. Verwaltung Masurens. Forsch. z. brand. u. preuß. Gesch., Bd. XXI (Leipzig 1908), S. 141. ³⁾ Acta von denen an S. Kgl. Maj. erstatteten, den Zustand und die Verbesserung des Landes betreffenden Hauptberichten. Rep. 199. M. R. V, 9 a, vol. II. — Vgl. meinen Aufsatz in den Preuß. Jahrbüchern, Bd. 130 (Berlin 1907): Bilder aus der Entwicklungsgeschichte d. preuß. Bureaucratie im friderizianischen Schlesien, S. 304, Anm. 2.

war. Künste waren auf Malerei und Seiltänzerkünste beschränkt, und das Theater, dessen Künstler man damals die Komödiantenbande nannte, eröffnete seinen Saal zum erstenmal unter Schuch, der als Harlekin debütierte.“ Wie die — von Fabian so bezeichneten — „Hidalgowohnungen“ des Adels in jener Zeit aussahen, haben wir schon gehört.

In den Zeiten nach dem siebenjährigen Kriege unter den ersten Einwirkungen des steigenden Wohlstandes wurde zunächst dem derbsten Lebensgenuß im Dienst des Bacchus, aber auch der Venus gehuldigt. Bei den Versammlungen der ober-schlesischen Landschaftsdirektion in Kosel, die doch die tüchtigsten und angesehensten Edelleute jenes Teiles der Provinz umfaßte, ging es folgendermaßen zu: „Die Geschäfte wurden meist alle sehr gemüthlich abgemacht; man arbeitete nur des Vormittags, und des Nachmittags war man gewöhnlich besoffen. Der Direktor gab gewöhnlich ein großes Diner, wo die ansehnlichsten Militärs aus der Garnison mit zugezogen waren. Der General und Gouverneur gab ein solches Diner en retour, was öfters durch einen Ball beschloß, und den komischsten Anblick gewährte, wenn man die besoffenen Landesältesten die Menuetts einhertorkeln sah und sie als Gewährsmänner des öffentlichen Credits betrachtete.“ Dem Becher wurde allenthalben gern zugesprochen, und die größte Bewunderung erregte ein aus Polen stammender Verwandter Fabians, der nach polnischer Sitte Milch als Brechmittel zu verwenden verstand, um den Magen wieder frei zu machen. Es erinnert uns gleichfalls an polnische Zustände, wenn wir hören, wie Verwandte mit Kutscher, Vorreiter, Kammerdiener, Kammerjungfer, Lakaien und neun Pferden auf sechs Wochen zu Besuch kamen, und wir verstehen Fabians Stoßseufzer: „Mir Armen blieb er mit diesem ganzen Troß, dem ich Futter geben und Kostgelder zahlen mußte, auf dem Halse“¹⁾.

Die bunte Fülle der Einzelheiten, die Fabian weiter berichtet, läßt nun aber erkennen, wie der schlesische Adel damals mit dem steigenden Reichtum eine ähnliche Entwicklung durchmachte, wie sie hundert Jahre später, auch von einer starken wirtschaftlichen Welle rasch emporgehoben, das Bürgertum erlebte und zum Teil heute noch erlebt. Erst aß und trank man sehr viel und sehr gut, spielte hoch und besuchte sich eifrigst zu diesem Zweck, so daß man in den Kreisen, in denen die Güter nicht allzu ausgedehnt waren, also dicht beieinander lagen, wie im Schweidnitzer und Trebnitzer Kreise, „niemals Herr von seiner Zeit und seiner Beschäftigung war. Was in der Warten-

¹⁾ Vgl. das Benehmen des Breslauer Fürstbischofs in den Denkwürdigkeiten des Generals Fr. v. Eichenhart, hrsg. v. E. Salzer (Berlin 1910), S. 10. über die gesellschaftlichen Zustände unter dem Adel in Breslau siehe J. G. Droysen, Das Leben des Feldmarschalls Grafen York v. Wartenburg, 10. Aufl., Leipzig 1897, S. 56/57. — Vgl. ferner die Denkwürdigkeiten des Freiherrn H. v. Gaffron-Kunern, hrsg. v. Fr. Andrae, S. 10 ff., 47.

berger Gegend die Jagdgesellschaften, waren im Schweidnitzer Kreise die regelmäßig verteilten Freßgesellschaften". Zu dem guten Essen gesellte sich das Verlangen nach einem schönen Schloß und großem Park, nach silberbeschlagenen Kutschen und schönen Pferden an Stelle der bisher üblichen kleinen polnischen Gänse, nach einer Fülle von Dienern und schmuckvollem Hausrat. Man legte bei den Schlössern kleine Weinberge mit einer Weinkelter an, errichtete Tempel, Ruinen, künstliche Seen und Wasserfälle, Labyrinth, Vogelhäuser, Leuchttürme und ähnliche Spielereien¹⁾. So griff das Streben nach üppigerer Lebensführung auf immer weitere Gebiete über, selbst wenn man auch nur mit den dürftigsten Ersatzmitteln eine gediegene Pracht vortäuschen konnte. Als typischen Fall erzählt Fabian von einem aus Niederschlesien stammenden Herrn, der sich aus Standesrücksichten einen Sekretär hielt, freilich nahm er dazu einen früheren Käufer, der „zur Not wie ein Bogt schreiben konnte". Über zwei ganze Wagen- und ein Reitpferd setzte er einen Stallmeister; mehrere Bediente, in neue Kleider gesteckt, spielten die Hofkavaliere. Im Walde entstand aus derben Bohlen ein Lustschloß Montplaisir, wenn auch „dieser Ort so feucht war, daß, da ich (Fabian) gewohnt war, bei meinem Wochenritt den Sonntagsrock (dort) immer zurückzulassen, dieser (im Laufe der Woche) so viel Wasser angezogen hatte, daß man ihn zum Gebrauch auswinden mußte". Aber dieser niederschlesische Herr hielt es auch für standesgemäß, neben einem guten Koch eine noch bessere Kapelle zu besitzen und deshalb neben dem Stallmeister, der die zweite Violine trefflich spielte, und den Bedienten, die die andern Instrumente führten, selber mitzuwirken, während Fabian bei seinen Sonntagsbesuchen die Flöte blies. In der gleichen Weise bildete Fabian schon in Bodzanowik mit Kammerdiener und Leibhusar ein Trio. Bald wurde allenthalben musiziert; die Magnaten, aber auch die anderen Edelleute, schufen sich in ihren Schlössern eine Bühne, hielten sich gutbesetzte Kapellen, ließen Opern und Operetten, Lustspiele, Allegorien und Ballette durch ihre Familienangehörigen und die Freunde aus der Nachbarschaft aufführen; es waren die Tage, da ein Ditters von Dittersdorf im Dienste des Breslauer Fürstbischofs und drüben in Österreich ein Joseph Haydn an der Spitze einer derartigen Hauskapelle des Fürsten Esterhazy stand²⁾. Das tollste Beispiel gab in Österreich-Schlesien der Verehrer Friedrichs des Großen, Graf Hodiş zu Roßwald, der Schloß und Garten und alle männlichen wie weiblichen Untertanen in

¹⁾ Ich verweise auf Karlsruhe, Kreis Oppeln, als einen der wenigen Orte, an dem man sich noch heute eine lebendige Vorstellung von diesen Dingen verschaffen kann. Vgl. Regeley, Gesch. u. Beschreibung von Karlsruhe in Oberschlesien. Nürnberg 1799. ²⁾ Vgl. Fritz Müller-Prem, Das Musikleben am Hofe der Herzöge von Württemberg in Karlsruhe in Oberschlesien. Carl Maria v. Weber als herzoglicher Musikintendant und Herzog Eugen als Komponist. Bresl. Diss. 1922.

den Dienst seiner arkadischen Schäferspiele und italienischen Opern stellte, römische Triumphzüge, venetianische Maskeraden, Opferfeste, Land- und Seeschlachten und Wasserpantomimen veranstaltete, sich dafür Maler, Bildhauer und Theaterarbeiter hielt, bis sein Bankrott die Sängerinnen wieder in Kuchmägde und die Liebhaber in Ackerknechte zurückwandelte.

Mit der Pflege der Musik wandte sich der schlesische Adel vom derb-materiellen Genuß höheren Kulturgütern zu; er begann Schloßbibliotheken anzulegen, Gemälde, Kupferstiche, Zeichnungen, plastische Bildwerke, alte Waffen und Münzen zu sammeln und Naturalienkabinette zu begründen. Das Zeitalter der Romantik zog herauf, dem die Adelskreise den unentbehrlichen Resonanzboden gaben. Auf der künstlichen Ruine über dem Fürstensteiner Grunde empfingen am 19. August 1800 die in mittelalterliche Gewänder gekleideten Sieger im Ringelstechen aus der Hand der Königin Luise die Preise¹⁾, und in den mächtigen Eichen- und Buchenwäldern des berühmten Oberschlesiens wuchs der Dichter heran, der die Poesie des deutschen Waldes entdeckte. Es ist kein Zufall, daß in der Zeit vom siebenjährigen Kriege bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts aus dem preussischen Adel die Brüder Humboldt, Leopold v. Buch, Fouqué, Kleist, Arnim, Schenkendorf, Eichendorff und Gaudy hervorgingen, zu denen kulturell noch Chamisso gerechnet werden muß. Fügt man zu diesen Chorführern noch die Geister zweiten und dritten Grades, die Schriftsteller und Journalisten, wie etwa Archenholz, Bülow, Cölln und andere, so schwillt der Haufen gewaltig an²⁾. Weder vorher noch nachher hat der ostelbische Adel eine derartige Bedeutung für das deutsche Geistesleben befaßen wie damals.

Freilich, als der Schlesier Eichendorff die Schönheit der heimatischen Gefilde und die Poesie der Einsamkeit des väterlichen Schlosses in wehmütvollen Versen immer und immer wieder besang, war für seine Familie und zahllose Standesgenossen die wirtschaftliche Grundlage zusammengebrochen, auf der die romantische Kultur des Adels beruhte.

§ 6. Die Verschuldung der Rittergüter und der Güterhandel.

Die Eigenart, oder, wenn man will, das Unglück des Großgrundbesitzes will es unter der Herrschaft der Geldwirtschaft, daß glückliche Zeiten, starke Ertragssteigerungen, die in dem Anwachsen der Güterpreise zum Ausdruck kommen, ebenso wie besonders unglückliche Tage, Kriege mit ihren Verwüstungen, häufigere Mißernten und dauernde Preisrückgänge der landwirt-

¹⁾ O. Toppel, Das Ringelstechen zu Fürstenstein, in der Zeitschr. d. B. f. Gesch. Schles., Bd. 34 (Breslau 1900), S. 411 ff. ²⁾ Einen Teil dieser schlesischen *di minorum gentium* findet man verzeichnet bei v. Kloeber, Von Schlesien vor u. seit d. Jahre 1740, Bd. II, S. 414/15.

schäftlichen Produkte zum Anwachsen der hypothekarischen Belastung führen. Die Frage, ob diese Verschuldung im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts in der Hauptsache durch den eben geschilderten Luxus und die Pflege einer höheren Kultur, die Versorgung jüngerer Söhne und die Ausstattung der Töchter hervorgerufen wurde, ob also ein großer Teil des schlesischen Adels trotz des gewaltigen Aufschwunges der Gutswirtschaft mehr Geld für unproduktive Ausgaben, Familien- und Standeszwede verwandte, als bei häushälterischer Wirtschaft zulässig gewesen wäre, diese Frage wird sich erst beantworten lassen, wenn sie in zahlreichen Familiengeschichten des Adels näher untersucht sein wird¹⁾.

Wenden wir wieder auf die drei schlesischen Kreise, in denen wir die Entwicklung der Güterpreise beobachteten, zuerst auf den Nimptscher Kreis, den der siebenjährige Krieg wenig in Mitleidenschaft gezogen hatte, und den wir zu den wirtschaftlich am weitesten entwickelten Gebieten rechnen müssen. Für uns kommen da 58 Güter in Betracht, weil neun mit einer Reihe anderer außerhalb des Kreises gelegener Güter ein Fideikommiß bildeten oder zu ihm geschlagen wurden, auf die dann die Schulden gemeinsam eingetragen waren oder in der Franzosenzeit wurden; ein Gut im bürgerlichen Besitz wurde nicht in die Landschaft aufgenommen usw.

Auf diesen 58 Gütern lasteten eingetragene Hypothekenschulden in den Jahren²⁾: 1700: 77 500 rth., 1725: 153 500 rth., 1740: 234 500 rth., 1750: 325 000 rth., 1755: 346 500 rth., 1775: 324 500 rth., 1800: 461 000 rth., 1825: 956 500 rth.

1700 waren von 58 Gütern noch 26 schuldenfrei, 1725: 19, 1740: 17, 1750: 11, 1755: 9, 1775: 16, 1800: 11, 1825: 7.

Auf 36 Koseler Rittergütern waren Schulden eingetragen in den Jahren: 1750: 26 000 rth., 1775: 136 000 rth., 1800: 567 500 rth., etwa 1820: 633 000 rth., obwohl bei Verkäufen und Subhastationen infolge des Rückganges der Güterpreise gar manche Hypothek ausgefallen war³⁾.

1750 waren noch 24 dieser 36 Güter schuldenfrei, 1775: 7, 1800: 2, 1820 waren alle verschuldet.

Im Lübener Kreise standen auf 62 Gütern Hypothekenschulden in den Jahren: 1750: 98 000 rth., 1775: 308 500 rth., 1800: 736 000 rth., 1825: 1 009 000 rth., 1850: 1 277 000 rth., 1875: 2 473 500 rth.

1750 waren von den 62 Gütern noch 38 schuldenfrei, 1775: 14, 1800: 5, 1825: 6, 1850 und 1875 keins.

¹⁾ Vgl. E. Brinkmann in d. Deutschen Literaturzeitung 1916, Sp. 923. ²⁾ Selbstverständlich ist bei den Hypothekensummen eine Umrechnung nach dem Münzfuß von 1764 nicht erfolgt. ³⁾ Siehe oben S. 25.

Das Verhältnis zwischen dem Steigen (+) und Fallen (—) der Güterpreise und der Hypothekenbelastung soll folgende Tabelle beleuchten:

		1750—75	1775—1800	1800—25	1825—50	1850—75 ¹⁾
Nimptscher Kreis . . .	Güterpreise	+ 4,4%	+ 87,3%	+ 21,3%	—	—
	Hypotheken	± 0%	+ 42%	+ 107%	—	—
Koseler Kreis . . .	Güterpreise	+ 17,1%	+ 179,8%	— 23%	—	—
	Hypotheken	+ 423%	+ 317%	+ 12%	—	—
Lübener Kreis . . .	Güterpreise	— 14,1%	+ 81,1%	± 0%	+ 26,7%	+ 95,3%
	Hypotheken	+ 215%	+ 138%	+ 37%	+ 27%	+ 94%

Mit dieser Zusammenstellung soll nur gesagt sein, daß in der Regel die Verschuldung schneller fortschritt, als der Wert der Güter wuchs.

Dieselbe Tatsache läßt sich auch noch von einer anderen Seite erläutern. Im Nimptscher Kreise wurden in den Jahren 1745—1755 die 15 Güter (Anhang II, Tabelle I Nr. 7, 13, 27—35 und die Güter Dankwitz, Ober-, Niederreichau und Stein) zusammen mit 251 500 rth. bewertet, sie waren mit 84 500 rth. Hypothekenschulden im Jahre 1750 belastet, d. h. zu 34 % ihres Wertes. Die 12 Güter (Tabelle I Nr. 4, 7, 12, 13, 15, 18, 23, 26, 28, 35 und Dürrbrockuth und Kurlwitz) wurden 1770—1781 mit 260 500 rth. bewertet, sie waren 1775 mit 77 000 rth. hypothekarisch belastet, also zu 30 % des Güterwertes. Die 16 Güter (Tabelle I Nr. 7, 12, 15, 16, 18, 21, 23, 27, 32—34, 36 und Dürrbrockuth, Gaumitz, Klein-Jeseritz und Pudigau) wurden in den Jahren 1796—1806 mit 635 500 rth. bewertet, sie waren 1800 mit 243 000 rth. hypothekarisch belastet, also zu 38 % des Güterwertes. Die 16 Güter (Tabelle I Nr. 1, 8, 9, 15, 17, 21, 27, 31—35 und Rittlau, Ober-, Niederreichau und Wonnwitz) wurden 1820—1829 mit 572 000 rth. bewertet, waren mit 349 500 rth. 1825 hypothekarisch belastet, also zu 61 %.

Im Koseler Kreise wurden die 11 Güter (Tabelle II/III Nr. 8, 9, 11—15, 26—29) in den Jahren 1746—1756 mit 90 500 rth. bewertet, sie waren mit 6212 rth. 1750 hypothekarisch belastet, also mit 7 % des Güterwertes. Die 17 Güter (Tabelle II/III Nr. 1—9, 11—13, 15—17, 21, 22) wurden 1770 bis 1780 mit 221 500 rth. bewertet, sie waren 1775 mit 87 500 rth. hypothekarisch belastet, also mit 40 % des Güterwertes. Die 23 Güter (Tabelle II/III Nr. 1—12, 14—17, 20—23, 27—29) wurden 1796—1806 mit 782 500 rth. bewertet, waren 1800 mit 464 000 rth. belastet, also mit 59 % des Güterwertes. Die 8 Güter (Tabelle II/III Nr. 8—10, 13, 14, 16, 17, 20) wurden 1816—1824 mit 161 500 rth. bewertet, waren mit 111 500 rth. belastet, also mit 69 % des Güterwertes.

Im Lübener Kreise wurden die 15 Güter (Tabelle IV Nr. 10—20 und Muckendorf, Barschau und das Doppelgut Dittersbach) mit 218 000 rth. in den Jahren 1743—1754 bewertet. Soweit ich sehe, sind in diesen 12 Jahren

¹⁾ Resp. 1764—80, 80—1806, 07—29. Siehe oben S. 23 ff.

weitere Besitzwechsel im Lübener Kreise nicht erfolgt; sämtliche 15 Güter waren 1750 schuldenfrei. Die 17 Güter (Tabelle IV Nr. 2—4, 8, 9, 12—15, 19, 20, 37—40, 44 und Spröttchen) wurden 1772—1782 mit 278 500 rth. bewertet, sie waren 1775 mit 65 500 rth. belastet, also mit 23,5 % des Güterwertes. Die 30 Güter (Tabelle IV Nr. 1—4, 8—11, 13, 19, 20, 27—29, 33—36, 39—44 und die Doppelgüter Ober- und Mittelloberau und Dittersbach, ferner Muckendorf und Spröttchen) wurden in den Jahren 1795—1805 mit 969 500 rth. bewertet; sie waren 1800 mit 563 500 rth. hypothekarisch belastet, also mit 58 % des Güterwertes. Die 17 Güter (Tabelle IV Nr. 5—7, 12, 20, 23—26, 28, 29, 33, 37, 38, 41—43) wurden in den Jahren 1820 bis 1833 mit 413 500 rth. bewertet; sie waren 1825 mit 381 500 rth. hypothekarisch belastet, d. h. mit 92 % des Güterwertes, nachdem doch schon ein Teil der Kriegsschulden abgestoßen worden war. In der Folgezeit veränderte sich der Güterwert durch die Neuordnung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses. Die 20 Güter (Tabelle IV Nr. 1—4, 8—13, 21, 22, 41—44, das Doppelgut Dittersbach, die Güter Muckendorf und Buchwäldchen) wurden 1845—55 mit 894 000 rth. bewertet, sie waren 1850 mit 595 000 rth. hypothekarisch belastet, also mit 67 % des Güterwertes. Die 23 Güter (Tabelle IV Nr. 1—7, 9, 11, 12, 21, 22, 27, 28, 41—43, 45—49 und Spröttchen) wurden in den Jahren 1867—1878 mit 1 483 000 rth. bewertet, sie waren mit 1 192 500 rth. 1875 hypothekarisch belastet, also vom Gesamtwerte der Güter mit 80 %.

Es betrug also die hypothekarische Verschuldung in den Jahren:
im Kreise: 1750: 1755: 1800: 1825: 1850: 1875:
Nimptsch . 34 % 30 % 38 % 61 % — —
Kosel . . . 7 % 40 % 59 % 69 % — —
Lüben . . . 0 % 23,5 % 58 % 92 % 67 % 80 % des Güterwertes.

Auch diese Zahlen sollen nicht absolut genommen werden; sie sollen nur beweisen, wie stark die Verschuldung vor 1806 und nach den Freiheitskriegen war.

Die hypothekarische Verschuldung sämtlicher Rittergüter für das Jahr 1805 im Bezirk der oberschlesischen Oberamtsregierung zu Brieg und im größten Teil des Bezirks der niederschlesischen Oberamtsregierung zu Glogau beleuchtet folgende Zusammenstellung¹⁾:

Oberamtsregierung zu Brieg:

Namen der Kreise:	Kaufpreis od. Tagwert der Rittergüter:	Eingetragene Schulden:	Prozentverhältnis der Schulden zum Gutswert:
Beuthen	1 082 856 rth.	711 662 rth.	65,7 %
Kosel	1 878 592 =	988 689 =	52,6 %
Falkenberg	1 107 800 =	771 425 =	69,6 %

¹⁾ A. Meitzen, Der Boden u. d. landwirtschaftl. Verhältnisse d. preuß. Staates, Bd. III (Berlin 1871), S. 200—202. Siehe auch S. 107 ff.

Namen der Kreise:	Kaufpreis od. Tagwert der Rittergüter:	Eingetragene Schulden:	Prozentverhältnis der Schulden zum Gutswert:
Grottkau	1 821 020 rth.	1 183 428 rth.	66,0 %
Leobschütz	2 811 781 =	1 688 552 =	60,1 %
Dublinitz	2 665 310 =	2 038 545 =	76,5 %
Reiße	2 195 660 =	1 779 621 =	81,1 %
Neustadt	1 606 593 =	690 141 =	43,0 %
Doppeln	1 064 950 =	541 731 =	50,9 %
Pleß	2 740 574 =	1 391 687 =	50,8 %
Katibor	2 895 688 =	1 618 652 =	55,9 %
Rosenberg	1 681 456 =	1 426 449 =	84,8 %
Groß-Strehlitz	877 980 =	601 122 =	68,5 %
Loß-Gleiwitz	2 854 580 =	2 345 465 =	82,2 %
Zusammen	27 284 840 rth.	17 777 169 rth.	65,2 %

Oberamtsregierung zu Glogau:

Namen der Kreise:	Kaufpreis od. Tagwert der Rittergüter:	Eingetragene Schulden:	Prozentverhältnis der Schulden zum Gutswert:
	rth.	rth.	
Fürstentum Glogau (Kr. Glogau, Freistadt, Suhrau, Grünberg, Sprottau, Schmiebus)	12 316 675	6 314 203	51,3 %
Fürstentum Liegnitz (Kr. Liegnitz, Goldberg-Gainau, Lüben)	7 189 691	3 855 092	53,6 %
Fürstentum Wohlau (Kr. Wohlau, Steinau)	4 234 235	2 459 988	58,1 % ¹⁾²⁾

Diese seit dem siebenjährigen Kriege rasch wachsende Verschuldung machte den Grundbesitz beweglich und ermöglichte einen schnellen Besitzerwechsel; Beispiele dafür bieten die Tabellen im Anhang zur Genüge; deshalb seien nur zwei Fälle herausgegriffen, der erste aus dem Lübener, der andere aus dem Koseler Kreise.

Das Rittergut Faulhoppe im Lübener Kreise hatte ein Herr von Behner 1746 für 19 200 rth. erstanden; 1768 erbte es sein Bruder, 1784 von diesem

¹⁾ Von den 12 629 283 rth. Hypothekenschulden, die auf den Rittergütern der drei Fürstentümer Glogau, Liegnitz und Wohlau ruhten, waren 4 721 365 rth. in Pfandbriefen ausgegeben; hinter den Pfandbriefen standen also noch recht beträchtliche Privathypotheken. ²⁾ Die Rittergüter der hier verzeichneten 25 Kreise hatten also einen Wert von etwa 51 Millionen Talern. Wenn wir auch die Rittergüter der noch fehlenden 23 Kreise um ein Beträchtliches höher bewerten dürfen, so ergibt sich doch aus diesen Zahlen, daß die Behauptung bei Jacobi, Ländl. Zustände in Schlessen, S. 116, die schlesischen Rittergüter seien im Wert von 50 Millionen Taler im Jahre 1757 auf 200 Millionen Taler am Ende des 18. Jahrhunderts gestiegen, reichlich übertrieben ist.

gewiesen¹⁾, und 1799 betonte er: „Man kann nicht in Abrede stellen, daß der . . . Zusammenkauf so vieler Güter in einer Hand zur Störung der (guts-herrlich-bäuerlichen) Verhältnisse manches beigetragen. Der Gutsbesitzer lernt weder seine Untertanen noch deren Bedürfnisse kennen; alles wird oft einem feilen Justitiario und hartherzigen Amtmann überlassen. Und werden die zusammengekauften Güter, wie öfters der Fall ist, gar verpachtet, so ist es noch schlimmer“²⁾. Der Glaser Landrat von Reibnitz wetterte zur gleichen Zeit: „Nachdem der Adel größtenteils das alte ehrwürdige Prinzip seiner Vorfahren, ein Vater seiner Untertanen zu sein, mit der Rolle eines Geldwucherers und Gütermädlers vertauscht, ist der Zustand der Bauerschaft mit jedem Jahr schlechter geworden. Ein einziger Partikulier besitzt jetzt das Eigentum von zehn adeligen Familien und vertauscht bei einer ihn anlächelnden kaufmännischen Spekulation ein Landgut ebenso geschwind als ein Kleid in seiner Garderobe, und mit dem Gute leider auch die armen Untertanen, welche in einem Jahr oft mehrere Grundherrschaften erhalten, die von ihnen immer mehr begehren als ihre ursprüngliche Herrschaft, daher es nicht fehlen kann, daß das Band, welches Herrschaften und Untertanen ehedem so innig vereinigte, in der Folge gänzlich aufgelöst werden muß. Der Untertan verliert die Quellen des ehemaligen Erwerbs und, da der stets abwechselnde Gutsbesitzer nur immer darauf denkt, von dem in einem übertriebenen Wert erkauften Gute die möglichsten Nutzungen zu ziehen, so ist es natürlich, daß alle Triebfedern des Erwerbs auf alle ersinnliche Art angestrengt werden, folglich muß man auch den Untertan, der bei einem solchen periodischen Herrn unmöglich einige Hilfe finden kann, nach aller Strenge handhaben, und, wenn das Gut wie nur eine ausgedrückte Zitrone ausgezogen ist, so sucht der Besitzer sich dessen zu entledigen und fängt seinen Cursum auf einer anderen Akquisition wiederum von neuem an. Diese seit einigen Jahren so sehr eingerissene Gütermätlei, sowie auch der noch immer fortdauernde Zusammenkauf adliger Güter hat nicht nur für den gemeinen Mann die nachteiligsten Folgen, sondern auch selbst für die ganze Monarchie“³⁾.

¹⁾ Acta die Verbesserung des Ackerbaus betreff. Rep. 199. M. R. V, 52, vol. II.

²⁾ Rep. 199. M. R. V, 41. ³⁾ Rep. 199. M. R. V, 41. — Die gleiche Anschauung begegnet uns bei Fr. v. Cölln, Schlesien, wie es ist. Von einem Österreicher, Berlin 1806 (siehe Historische Vierteljahrschrift, Bd. XII (Leipzig 1909), S. 49/50) und bei R. A. Menzel, Gesch. Schlesiens, Bd. III (Breslau 1810), S. 614/15: „Der ununterbrochen fortschreitende Kauf und Verkauf der Güter zerriß natürlich die moralischen, durch langjährige Vererbung entstandenen Verbindungen der Untertanen mit ihren Gutsherren, die sich beiderseits als Fremdlinge ansahen, welche das Interesse auf einen kurzen Zeitraum zueinander geführt habe. Wie wäre es möglich gewesen, daß Untertanen zu den einzelnen Glücksrittern, durch deren Hände sie im Verlauf weniger Jahre oft mehrmals wanderten, in dasselbe Verhältnis hätten treten können, in welchem sie ehemals zu den hundertjährigen Geschlechtern ihrer Erbherrn gestanden hatten?“ — Siehe noch Max Lehmann, Freiherr vom Stein, Bd. II (Leipzig 1903), S. 55 ff.

Man sprach von der Güterjüdelei des Adels, von adeligen Kornjuden, von Kornwipperei und ähnlichem¹⁾. Der kapitalistische Geist hatte seinen Einzug auf den Herrenhöfen gehalten; man hatte sich nicht mehr, wie bisher, mit dem standesgemäßen Lebensunterhalt begnügt, sondern nach Reichtum gestrebt und ihn auch errungen, aber der Wandel in der Denkweise der Herren bedang früher oder später eine Umbildung der Arbeitsverfassung, die auf den Gütern an der Wende des Mittelalters zur Neuzeit entstanden war. Die dafür geeignete Zeit, die zwanzig Jahre nach dem Tode Friedrichs des Großen, wurden trotz einzelner Reformanläufe in Schlesien ungenützt gelassen; insolge dessen mußte die Reform später unter den denkbar ungünstigsten Bedingungen in Angriff genommen werden.

Diese alte Arbeitsverfassung wollen wir im nächsten Kapitel betrachten.

2. Kapitel.

Gutsherr und Untertan in Schlesien nach dem siebenjährigen Kriege.

§ 1. Zahl der Einwohner, Dörfer, Anteile, Rittergüter und Herrenhöfe.

Wenn fortan von den ländlichen Zuständen im altpreussischen Schlesien gesprochen wird, so verstehen wir unter dem altpreussischen Schlesien die Provinz innerhalb der Grenzen, die sie im Jahre 1742 erhielt; außer Betracht bleiben also das von 1795—1807 zu Schlesien gehörige Neuschlesien, das Gebiet östlich des oberschlesischen Industriegebiets bis an die obere Pilica, ferner die erst 1815 Schlesien angegliederten Teile der bisher sächsischen Lausitz, nämlich die Kreise Lauban, Görlitz, Rothenburg und Hoyerswerda; wohl aber gehörte zum altpreussischen Schlesien der bei der Neuordnung der preussischen Provinzial- und Kreisgrenzen im Jahre 1816 zur Provinz Brandenburg geschlagene Kreis Schwiebus. Dieses altpreussische Schlesien maß etwa 680 Quadratmeilen; 1777 lebten in den 130 schlesischen Städten 275 000 Menschen, auf dem Lande 1 126 000, im Jahre 1807 in den Städten 324 000 Menschen, auf dem Lande 1 580 000; während also die städtische Bevölkerung innerhalb dieser dreißig Jahre nur um 17,8 % gewachsen war, hatte sich die ländliche um 40 % vermehrt. Die im vorhergehenden Kapitel erwähnte, steigende wirtschaftliche Bedeutung des platten Landes gegenüber den Städten tritt auch in diesen Zahlen zutage.

Auf den Quadratkilometer kamen im Jahre 1777: 37 und zu Beginn des 19. Jahrhunderts 49 Menschen, ungefähr so viele, wie am Ende des 19. Jahrhunderts der volksärmste schlesische Kreis, der oberschlesische Kreis Lublinitz, mit 46,7 Menschen auf den Quadratkilometer aufwies, oder wie im Jahre 1910 in Mecklenburg-Schwerin (49) oder in Rumänien und Bulgarien (je 45) zu finden waren, während 1910 Schlesien eine Bevölkerungs-

¹⁾ Jacobi, Ländliche Zustände, S. 116.

dichtigkeit von 130 und die am dünnsten bevölkerte preußische Provinz, Ostpreußen, eine Dichtigkeit von 56 Menschen auf den Quadratkilometer besaßen. Vom Standpunkt der Gegenwart aus erscheint also Schlesien am Ende des 18. Jahrhunderts noch dünn bevölkert, damals war es aber die am dichtesten bewohnte preußische Provinz; denn 1797 kamen auf den Quadratkilometer in Schlesien etwa 50 Menschen, im Herzogtum Mecklenburg 44, im Herzogtum Magdeburg 43, in der Mark Brandenburg 30, in Ost- und Westpreußen 20 und in Pommern nur 17 Menschen¹⁾.

Für die Verwaltungszwecke gliederte sich das altpreußische Schlesien in den Glogauer Kammerbezirk mit 16 Kreisen²⁾ und den Breslauer mit 32 Kreisen³⁾; im Glogauer Bezirk wohnten 1777 auf dem Lande 391 000 Menschen, 1807: 508 000, im Breslauer Bezirk 1777: 737 000 und 1807: 1 072 000 Menschen; die ländliche Bevölkerungszunahme betrug also im Glogauer Bezirk in diesen dreißig Jahren 29,9 %, im Breslauer 45,5 %, woraus sich zunächst ergibt, daß schon damals wie im 19. Jahrhundert die Bevölkerungszunahme Oberschlesiens sehr viel stärker als die Niederschlesiens gewesen sein muß.

Nach dem siebenjährigen Kriege zählte ganz Schlesien 4743 Dörfer; am Ende des 18. Jahrhunderts, als die friderizianischen Kolonien hinzugekommen waren, 4970. Die Dörfer zerfielen öfters in Anteile, und zwar „Anteile mit eigener Gerichtsbarkeit und eigener Folie im Hypothekenbuch“, also in selbständige Gerichts- und Verwaltungsbezirke und geschlossene wirtschaftliche Einheiten. Z. B. eines der längsten schlesischen Reihendörfer, Bögendorf, das sich von Schweidnitz bis in die Waldenburger Berge aus-

¹⁾ Siehe J. Partsch in der Festschrift: Die Schlesische Gesellschaft für vaterländische Cultur, Breslau 1904, S. 54. — Die Zahlen für 1797 stammen aus dem dem König vom schlesischen Provinzialminister erstatteten Hauptbericht in Rep. 199, M. R. V, 9 a, vol. III. ²⁾ Die Kreise Freistadt, Glogau, Goldberg-Hainau, Grünberg, Guhrau, Hirschberg, Jauer, Liegnitz, Löwenberg-Bunzlau, Lüben, Militsch, Sagan, Schwiebus, Sprottau, Steinau-Raudten und Wohlau. ³⁾ Die Kreise Beuthen, Bolkenhain-Landeshut, Breslau, Brieg, Falkenberg, Frankenstein, Glaz, Großstrehlitz, Grottkau, Kosel, Kreuzburg, Leobschütz, Lublitz, Münsterberg, Ramslau, Reiche, Neumarkt, Neustadt, Rimplitz, Öls, Ohlau, Oppeln, Pleß, Ratibor, Reichenbach, Rosenberg, Schweidnitz, Strehlen, Striegau, Tost, Trebnitz u. Gr. Wartenberg. — Von dieser alten Kreiseinteilung weicht die gegenwärtige (vor der Teilung) vielfach ab durch Veränderungen der Kreisgrenzen, Einverleibungen von Enklaven anderer Kreise, Teilung zu großer Kreise, Bildung neuer Kreise auf Kosten mehrerer Nachbarkreise, Eintritt der Städte in die Kreise, das spätere Ausscheiden der Städte bei einer gewissen Einwohnerzahl, Eingemeindungen von Dörfern usw. Weggefallen ist der Kreis Schwiebus, hinzugekommen die Kreise der Oberlausitz, neugebildet die Kreise Rybnik, Rattowitz, Zabrze (Hindenburg), Tarnowitz, Habelschwerdt, Neurode, Waldenburg, Landeshut, Schönau und Bunzlau; also in Oberschlesien und längs der Sudeten sind die stärksten Veränderungen vor sich gegangen. Aus Rücksicht auf das statistische Material muß in der Darstellung die alte Kreiseinteilung festgehalten werden. Zur Orientierung verweise ich auf Zimmermanns Beiträge.

dehnt, bestand aus 15 derartigen Anteilen, Weizenrodau, östlich von Schweidnitz längs der Peile, aus 9, Rauffung längs der Raßbach, damals zum Hirschberger, heute zu dem neugebildeten Schönauer Kreise gehörig, — bekannt dadurch, daß Gneisenaus Frau 1803 einen Anteil des Dorfes erwarb — aus zehn Anteilen, Rüpper im Kreise Sagan aus fünf usw. Die Zahl der Anteile wechselte mit den Besitzverhältnissen; z. B. zerfiel das größte schlesische Dorf, das eine Meile lange Weberdorf Langenbielau im Reichenbacher Kreis (1785 zählte es 6700 Einwohner) früher in fünf Anteile, die aber, seitdem sie einem Herrn gehörten, zu drei Anteilen zusammengelegt worden waren. 1787 gab es in Schlesien 6649 derartige selbständige Gerichts- und Verwaltungsbezirke und wirtschaftliche Einheiten, wobei die ungeteilten Dörfer je als ein Anteil gerechnet worden sind¹⁾, 1809: 6750, und zwar 4513 im Breslauer und 2237 im Glogauer Kammerbezirk²⁾.

Von wenigen Ausnahmen abgesehen³⁾, besaß von jeher jedes schlesische Dorf einen Herrn, seinen Grundherrschaft; die Grundherrschaft hieß seit den Tagen der deutschen Einwanderung in Schlesien das Dominium⁴⁾; aber nicht jeder Grundherr war zugleich Gutsherr, das heißt, es gab im 18. Jahrhundert in Schlesien eine große Anzahl von Rittergutsbesitzern, die nicht einen Herrenhof mit ausgedehnter Feldflur ihr eigen nannten, die nicht aus einem großen Gutsbetrieb, sondern anderswoher ihre Einnahmen bezogen. Es gab nicht etwa in jedem schlesischen Dorf einen Herrenhof, ein Vorwerk; ein solches fehlte in den friderizianischen Kolonien, aber außerdem noch in etwa 1400 Dörfern, also beinahe in jedem dritten Dorf; andererseits umfaßten manche Dörfer mehrere Herrenhöfe, z. B. Peilau im Reichenbacher Kreise in fünf Anteilen 12 Vorwerke und ein Lehngut. Wir finden also damals in Schlesien Rittergüter von der Art, wie sie uns in den anderen östlichen Provinzen Preußens begegnen; sie bestanden aus einem oder mehreren Herrenhöfen mit den dazugehörigen Dörfern oder Dorfanteilen oder zusammen aus Herrenhöfen nebst ihren Dörfern und benachbarten herrenhoflosen Dörfern, deren Inassen dann auf den Herrenhöfen der Nachbardörfer

¹⁾ Schlesische Provinzialblätter, Bd. 8 (Breslau 1788), S. 342 ff. ²⁾ Rep. 199, Suppl. M. R. D. 94/95. ³⁾ 1676 hatte sich die Gemeinde Neudorf am Rennwege im Goldberger Kreise von allen grundherrlichen Pflichten freigekauft, sie wurde dann aber unter den Schutz der Stadt Goldberg gestellt. 1706 kaufte sich die Gemeinde Oberharpersdorf im gleichen Kreise los und trat in den Schutz der staatlichen Domänenverwaltung. Dagegen blieb die Gemeinde Frey-Radlitz im Rosenberger Kreise, die sich im 17. Jahrhundert freigekauft hatte, ohne Schutzherrn; sie hielt sich für die Gerichtspflege einen Justiziar kraft eigenen Rechts. 1717 hatten die Bauern des Dorfes Raudewitz im Liegnitzer Kreise das Rittergut mit allen Rechten erworben; die Gerichtsbarkeit übte fortan ein von ihnen angestellter Justiziar aus, und ein von der Gemeinde erwählter und besoldeter (!) Schutzherr, ein Edelmann, stellte in ihrem Namen die Heiratskonsense für das Gefinde, die Erlaubnisscheine zum auswärtigen Dienen usw. aus. ⁴⁾ F. Nachsah, Zur Gesch. d. Grundherrschaft in Schlesien in d. Zeitschr. der Savignystiftung, Germ. Abteil., Bd. XVI, S. 115.

Grunddienste verrichteten. Bald wurde ein benachbarter Herrenhof oder Dorfanteil durch Kauf oder Erbschaft hinzugewonnen, bald einer verkauft; der eine Herrenhof wurde vom Besitzer vielleicht selber bewirtschaftet, der andere verpachtet. Keineswegs gehörte zu jedem Herrenhof ein Herrnsitz, ein „adeliges Wohngebäude“, wenn auch deren Zahl im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts stark wuchs. Lagen viele Herrenhöfe in einer Hand, so faßte man mehrere von ihnen zu einer größeren Verwaltungseinheit zusammen, zu einem sogenannten Amt, z. B. bei den Staatsdomänen, dem Grundbesitz einzelner Städte oder den schlesischen Rittergütern, wie der Standesherrschaft Pleß. Soweit unterschieden sich die schlesischen Rittergüter in nichts von dem ostelbischen Typus. Aber daneben gab es noch Rittergüter, namentlich in den Kreisen längs der Sudeten, ohne einen Herrenhof und eigene Feldflur oder nur mit einem unbedeutenden Gutsbetrieb; sie bestanden aus Waldbesitz, oder, wo auch dieser fehlte, aus einem Gutshaus, einer etwaigen Brauerei oder Brennerei, Mühlen oder anderen gewerblichen Unternehmungen, ferner aus dem Eigentumsrecht an der Dorfsaue, d. h. allen unbebauten, zu keinem Privatgrundstück gehörigen freien Plätzen im Dorf und seiner Feldflur, den Hauptwert dieser Güter bildete aber der Anspruch auf mannigfache Zinsen und Abgaben der hörigen Dorfbewohner¹⁾. Während im allgemeinen in der norddeutschen Tiefebene östlich der Elbe die Gutsherrschaft, westlich der Elbe die in erster Linie mit Zinsen und Abgaben rechnende Grundherrschaft bestand²⁾, finden wir in Schlesien beide Formen nebeneinander.

¹⁾ „Die Herrschaft Schnallenstein in der Grafschaft Glatz“ (sie bestand nach Zimmermann, Beiträge, Bd. IX, S. 353, aus den Dörfern Mittel-Wiltz, Ebersdorf, Oberlangenu, Lichtenwalde, Rosenthal, Wölfelsgrund, Freinwalde, Stuhlfeiffen, Marienthal, Seitendorf, Peucker, Verlorenwasser, Hammer, Langenbrück und einem Anteil von Niederlangenu) „hat bei Errichtung der Landschaft keinen Scheffel Ackerland, nur Zinsen, Mühlen usw. (und viel Wald) gehabt . . . Ramsfeld im Breslauschen hat keinen Fußbreit Land, nur Zinsen und steht doch im landschaftlichen Regus.“ Schles. Provinzialblätter, Bd. 38 (Breslau 1803), S. 136, Anm. — „Nachrichten vom Ursprung und Aufbringung der Steuern im souveränen Herzogtum Ober- und Niederschlesien“ (Scriptores rerum Silesiacarum, Bd. V, Breslau 1851, S. 345/46): „Nachdem (in den ersten Aufzeichnungen des neuen Katasters) nur allein die Realitäten, als Ackerbau, Viehzucht, Brau- und Branntweinurbar, Holznutzungen und Fischerei und dergl., nicht aber die baaren Geldgefälle und andere Prästationes vorhanden und angeschlagen sind, hingegen gleich nach geendigter ersten Revisionskommission angemerkt worden, daß die so lange obwaltenden Ungleichheiten noch ferner bleiben würden, wenn dergleichen Prästationes als Grundzinsen an Gelde und Getreide, Roboten in natura, Robotzinsen an Gelde und Getreide, Gespinste umsonst, Ehrungen, Schank- und Gewerbszinsen etc. nicht mit zur Steuer gezogen werden sollten, maßen bei vielen Gütern, hauptsächlich im Gebirge, der größte Nutzen in diesen Hebungen bestehe. . .“ ²⁾ Vgl. G. v. Below, Der Osten und der Westen Deutschlands. Der Ursprung der Gutsherrschaft, in seiner Sammlung: Territorium und Stadt (Histor. Bibliothek, Bd. 11, München 1900, S. 1 ff.

Diese Güter gehörten entweder einfachen Edelleuten oder Standesherrn, wie wir sie im Grafen Reichenbach-Goschütz kennen gelernt haben, oder gar einem auswärtigen Landesherrn, wie dem Herzog Peter von Kurland, der freier Standesherr von Wartenberg und seit 1786 Herzog von Sagan war; eine recht stattliche Anzahl der adeligen Gutsherren weilte, wie wir schon sahen, dauernd im Auslande; gelegentlich waren, wie gleichfalls schon hervorgehoben wurde, Rittergüter in bürgerlichen Händen; andere gehörten dem Staate als Domänen oder der königlichen Familie oder dem Brieger Gymnasium, der Liegnitzer Ritterakademie und der Berliner Charité, andere als sogenannte Kämmererdörfer den Städten und städtischen Hospitälern des Inlandes, aber auch des Auslandes, z. B. den Städten Nachod und Jägersdorf, andere endlich der Geistlichkeit, wie dem Breslauer Fürstbischof und seinem Domkapitel, schlesischen Stiftern und Klöstern, aber auch dem Olmützer Bischof und österreichischen wie polnischen Klöstern. Wenn wir von den 4970 Dörfern, die es am Ende des 18. Jahrhunderts in Schlesien gab, die beiden vollfreien Dörfer Freykadlub im Rosenberger und Kaudewitz im Liegnitzer Kreise beiseite lassen, so gehörten 337 $\frac{1}{2}$ Dörfer dem Staate, dem königlichen Hause und den eben genannten 3 Anstalten, 257 $\frac{1}{2}$ Dörfer den Städten, 847 $\frac{1}{2}$ Dörfer der Geistlichkeit¹⁾ und 3525 $\frac{1}{2}$ Dörfer Privatleuten, in der Regel Edelleuten. 1635 Dörfer, mit Einschluß der Koloniedörfer, entbehrten der Herrenhöfe, in den 3335 anderen gab es 162 staatliche Herrenhöfe, 118 städtische, 374 geistliche und 3937 adelige²⁾.

Neben den Rittergütern gab es noch einige teils bischöfliche, teils königliche Lehnsgüter, denen aber alle Vorrechte der Rittergüter zustanden, ferner, vornehmlich im Neiße- und Grottkauer Kreise, also im Bischofslande,

¹⁾ Die Jesuitengüter sind hier mitgezählt worden, obwohl sie seit der Aufhebung des Ordens der Generalschulenadministration unterstanden. Im letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts wurden die meisten verkauft, so daß sie in den letzten Bänden der Beiträge Zimmermanns unter den adeligen Gütern erscheinen; für die Mitte des Jahrhunderts würde sich also die Zahl der geistlichen Dörfer etwas erhöhen, die der adeligen vermindern; trotzdem ist die Behauptung übertrieben, daß etwa ein Drittel des Grundbesitzes der Geistlichkeit gehört habe (Scriptores rerum Silesiacarum, Bd. V (Breslau 1851), S. 342 und Acta Borussica, Behördenorganisation, Bd. VI, 1 (Berlin 1901), S. 505). — über die Erträge und den Kapitalwert der schlesischen Domänen zu Beginn des 19. Jahrhunderts siehe Max Lehmann, Freiherr vom Stein, Bd. II (Leipzig 1903), S. 173, über den Wert des Kirchengutes S. 528 u. Granier, Preußen u. d. kath. Kirche, Bd. VIII (Publik. aus d. pr. Staatsarchiven, Bd. 76, Leipzig 1902), S. 107; D. Linke, Fr. Th. v. Merckel, Bd. II, S. 69 ff. — Linke, S. 71, gibt die Zahl der der Geistlichkeit gehörigen Dörfer zu hoch an, da bei ihm die Dorfanteile als selbständige Dörfer gerechnet sind. ²⁾ Die Zahlen sind durch eine Auszählung der Angaben in den 12 Bänden der Beiträge Zimmermanns gewonnen worden. — Ich spreche fortan der Kürze halber von adeligen Gütern, obwohl 172 dieser Herrenhöfe in bürgerlichen Händen waren. — Für die anderen preussischen Provinzen vgl. R. Roser, Gesch. Friedrichs d. Gr., Bd. II, 4./5. Aufl., 1913, S. 90.

65 rittermäßige Scholtiseien mit allen Rechten der Rittergüter, außer dem Patronat über Kirche und Schule und der hohen Gerichtsbarkeit; eine ähnliche Stellung nahmen die Gläzer Freirichtergüter ein. Fügen wir endlich noch die aller Verpflichtungen gegenüber einem Herrenhofe ledigen, in den Gebirgskreisen gelegenen bürgerlichen Lehnsgüter und die theoretisch zu den Rustikalstellen gerechneten, aber häufig mit der Patrimonialgerichtsbarkeit und mit hörigen Untertanen ausgestatteten und außerhalb des Dorfverbandes stehenden Freigüter hinzu. Viele dieser Güter waren mit den Rittergütern als Vorwerke vereinigt, so daß es des öfteren bei Zimmermann heißt, dieses oder jenes Vorwerk sei „eigentlich“ nur ein Freigut usw.; in den oben genannten Zahlen der Vorwerke ist diese Gruppe schon mit inbegriffen. In der Grafschaft Glatz stritt man häufig, ohne zu einer Entscheidung zu gelangen, darüber, ob ein Gut als volles Rittergut oder nur als Freirichtergut anzusprechen sei. In wirtschaftlicher Hinsicht waren alle diese Güter wie die Vorwerke der Rittergüter beschaffen. Rechnen wir sie hinzu, soweit es nicht schon geschehen ist, so erhöht sich die Zahl aller schlesischen Vorwerke gegen Ende des 18. Jahrhunderts auf 4760, von denen 162 dem Staate, 120 den Städten, 376 der Geistlichkeit und 4102 Privatleuten, und zwar 304 bürgerlichen und 3798 adeligen Besitzern gehörten¹⁾.

Die Feldflur, die von einem Vorwerk aus bewirtschaftet wurde, war natürlich sehr verschieden groß; die ausgedehnteste Ackerfläche in Schlesien besaß 1825 das Rittergut Bettlern im Kreise Breslau mit 3000 Morgen²⁾. Genaue Angaben über die Größe der einzelnen Güter und das Verhältnis zwischen Gutsland und Bauernland zu Beginn der preußischen Herrschaft liegen mir leider nur aus dem Trebnitzer Kreise vor³⁾, doch muß berücksichtigt

¹⁾ über rittermäßige Scholtiseien, Freirichtergüter usw. vgl. Zimmermann, Beiträge, Bd. XII, S. 315/16, und Opitz, Die Arten des Rustikalbesitzes und die Laudemien und Markgroßen in Schlesien (Gierkes Untersuchungen z. deutschen Staats- u. Rechtsgesch., Heft 73), Breslau 1904, S. 25 ff. ²⁾ J. G. Elsner, Landwirtschaftliche Reise durch Schlesien, Bd. I, 1 (Breslau 1823), S. 176. — über das Breslauer Rämmereigut Ransern vgl. Wendt, Die Breslauer Stadt- und Hospitallandgüter, S. 48/49. — Um die Mitte des 19. Jahrhunderts betrug die Durchschnittsgröße eines Rittergutes in Schlesien 2055 Morgen, in Preußen 1981, in Pommern 2537, in Brandenburg 2634. A. Lette, Die Verteilung des Grundeigentums im Zusammenhang mit d. Gesch. d. Gesetzgebung u. d. Volkszuständen, Berlin 1858, S. 169. ³⁾ Zimmermann, Beiträge, Bd. IV, S. 344 ff., erwähnt bei jedem Dorf, wieviel Scheffel Ausaat der Herrenhof und wieviel die Bauern besitzen. Die Zahlen zusammengerechnet — es fehlen die Angaben bei 2 Herrenhöfen, 1 Freigute und 18 Bauern — ergeben 67 985 Scheffel. S. 312 heißt es nun: „Die Ausaat des ganzen Kreises ist über Winter und Sommer auf (je) 70 543 Scheffel Breslauer Maß katastriert.“ Wenn man die fehlenden Angaben berücksichtigt, so decken sich beide Zahlen; damit ist bewiesen, daß Zimmermann wohl die Einwohnerzahl und die Besitzer der achtziger Jahre des 18. Jahrhunderts in seinen Beiträgen anführt, die Größe der Güter aber, die er nur im Trebnitzer Kreise erwähnt, nach dem Umfang

werden, daß es in diesem fruchtbaren Kreise besonders zahlreiche Herrenhöfe mit einer demzufolge nur mäßig großen Ackerflur gab. Staatlicher und städtischer Besitz fehlten hier; neben umfangreichem geistlichen Besitz stand der private. Insgesamt gab es 159 Herrenhöfe; bei fünf fehlen nähere Angaben, von den anderen besaßen:

0—200	201—400	401—600	601—800	801—1000	1001—1200	Morgen
1	6	30	35	34	17	
1201—1400	1401—1600	1601—1800	1801—2000	2001—2200	Morgen	
17	7	2	4	0		
2201—2400 Morgen.						1

Für einen Vergleich zwischen Herren- und Bauernland müssen wir den geistlichen Besitz vom privaten trennen. Zu letzterem gehörten in den achtziger Jahren des 18. Jahrhunderts 108 von 171 Dörfern; nur 4 dieser 108 wiesen keinen Herrenhof auf, 2 von ihnen waren kleine Häuslerkolonien, wie sie in den siebziger Jahren des 18. Jahrhunderts begründet wurden; in den 104 anderen Privatdörfern bestanden 124 Herrenhöfe, von denen 122 eine Feldflur von 109 881 Morgen besaßen. In diesen 108 Dörfern gab es neben einer großen Anzahl von Gärtnern, Häuslern und Einliegern 172 Bauern, 157 von ihnen besaßen 17 680^{1/2} Morgen. Fast ausnahmslos gab

aus dem Beginn der preußischen Herrschaft zur Zeit des Katasterabschlusses wieder, was ja an sich selbstverständlich ist, weil im Laufe des 18. Jahrhunderts keine neuen Vermessungen seitens der Staatsregierung erfolgten. Daß sich unterdessen freilich die Feldflur hier wie in anderen schlesischen Kreisen vergrößert hat, verrät die Notiz auf S. 393: „Tschachawe . . . hier ist eine freie Scholtisei mit 271 Scheffel Ausaat ohne die Rodeäcker.“ — Bei der Umrechnung der Scheffel Ausaat in gegenwärtig gebräuchliche Feldmaße muß man folgende Angabe J. G. Elsners, eines der bekanntesten schlesischen Landwirte aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts (Landwirtschaftliche Reise durch Schlesien, Bd. I, 2, S. 40), beachten: „Wenn man die Größe einer ländlichen Besizung angibt, so ist es allgemeine Sitte, dieselbe nach Scheffeln Ausaat zu bestimmen; man legt dabei die Dreifelderwirtschaft zum Grunde und gibt dann die Ausaat über den Winter an. Die Scheffel sind Breslauer Maß und, da meist auf den Magdeburger (oder preußischen) Morgen ein Scheffel dieses Maßes gesät wird: so ist nach dieser Bestimmung die Größe eines Grundstücks leicht zu berechnen; sagt ein Landmann nun, ich säe 50 Scheffel aus, ohne daß er etwas weiter bestimmt, so meint er seine Winterausaat, und er hat mithin ungefähr 150 Morgen Ackerland bei seiner Besizung.“ Daß dieses Verfahren hier angewendet werden muß, ergibt sich daraus, daß Zimmermann die Ausaat der Bauern in Domnowitz auf über 1000 Scheffel angibt, und demgemäß bei A. Reizen, Urkunden schlesischer Dörfer, zur Gesch. d. ländl. Verhältnisse und der Flureinteilung insbesondere (Cod. Dipl. Sil., Bd. 4, Breslau 1863), S. 66, wo eine ausführliche Tabelle über die Größe jeder Bauernstelle dieses Dorfes gegeben ist, nach Abzug der Gärtners- und Häuslerstellen, des Gemeindegrundes und der Wege den Bauern zusammen 3037,5 preußische Morgen bleiben.

es also in jedem dieser Privstdörfer einen Herrenhof; die Zahl der Bauern war auffallend gering, es kamen noch nicht 2 Bauern auf jedes Dorf. Ergänzt man die fehlenden Angaben nach dem Verhältnis, so standen 111 700 Morgen Herrenland etwa 19 400 Morgen Bauernland gegenüber, d. h. beinahe 6 Siebentel der Feldflur gehörten den Gutsherren, nur ein Siebentel den Bauern. Um die 63 geistlichen Dörfer, von denen allein 46 dem Trebnitzer Zisterzienserkloster gehörten, war es anders bestellt. 41 von ihnen entbehrten eines der Grundherrschaft gehörigen Herrenhofes, in den 22 anderen gab es deren 23 mit 20 097 Morgen Feldflur; ferner lagen in diesen 63 Dörfern, und zwar zumeist in den Dörfern, die keinen der Geistlichkeit gehörigen Herrenhof besaßen, 12 Freigüter teils in adeligem, teils in bürgerlichem Besitz; 9 von ihnen hatten eine Feldflur von 5517 Morgen, bei 2 anderen wird ihre Feldflur gemeinsam mit der ihrer Bauern angeführt, man darf annehmen, daß die 12 Freigüter zusammen etwa 6600 Morgen besaßen. 493 der 509 Bauern verfügten über 49 082 Morgen, demgemäß 509 über etwa 50 700 Morgen. Also die geistlichen Herrenhöfe hatten mit den Freigütern zusammen etwa halb so viel Acker wie die Bauern dieser Dörfer. Auf jedes geistliche Dorf kamen im Durchschnitt acht Bauern; die 63 geistlichen Dörfer besaßen in den achtziger Jahren 11 450 Einwohner, im Durchschnitt jedes 182, die 108 Privstdörfer 14 258, im Durchschnitt also nur 132. Die Bedeutung des geistlichen Grundbesitzes für die Erhaltung des Bauernstandes und auch des Kleinbesitzes in der vorpreussischen Zeit, die keinen erfolgreichen staatlichen Bauernschutz kannte¹⁾, tritt hier scharf zutage.

Wenn auch das Trebnitzer Kloster ausgedehnte Wälder besaß, zu deren Ausbeutung es einen Teil seiner Gutsuntertanen heranzog — andererseits verfügte es noch über die Arbeitskräfte vieler Bürger der Mediatstadt Trebnitz²⁾ —, so leuchtet doch aus den oben angeführten Zahlen ohne weiteres ein, daß in den geistlichen Dörfern sehr viel weniger Frondienste zu leisten waren, als in den adeligen; eine um so größere Rolle spielten in den geistlichen Dörfern Zinsen und Abgaben verschiedenster Art.

Insgesamt kamen im Trebnitzer Kreise auf 138 400 Morgen Ackerland der Herrenhöfe und Freigüter 70 100 Morgen Bauernland und die Kleinstellen der Gärtner und Häusler³⁾.

¹⁾ Seit der Mitte des 17. Jahrhunderts suchte die österreichische Regierung das Bauernlegen zu unterdrücken. Vgl. Fr. Schwenker, Der Grundherr v. Saabor u. f. Untertanen im Anfang d. 18. Jahrh. in d. Zeitschr. d. B. f. Gesch. Schlef., Bd. 42 (Breslau 1908), S. 133 ff.; 141, 148. G. F. Knapp, Die Bauernbefreiung, Bd. II S. 46 u. 48. — Für den Aufsatz Schwenkers s. noch Grünberg, Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren u. Schlefien, Bd. I, S. 164/65. ²⁾ Vgl. mein Buch: Das Ergebnis der friderizianischen Städteverwaltung, S. 92/93. ³⁾ Erwähnt sei noch die Notiz aus den Schles. Provinzialblättern, Bd. 38, S. 126, Anm., daß im Liegnitzer Kreise die Herrenhöfe 35 146 Scheffel Aussaat, das Landvolk 44 585, im Striegauer Kreise die

Die Beziehungen zwischen der ländlichen Bevölkerung und ihren Herren und die Rückwirkung des Aufschwunges der Gutswirtschaft im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts auf diese Beziehungen sollen jetzt näher untersucht werden.

§ 2. Die Unterschiede in der Größe und dem Besitzrecht der Rustikalstellen,

Wer sich eine Vorstellung von den rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Bedingungen bilden will, unter denen in der Zeit nach dem siebenjährigen Kriege das schlesische Landvolk¹⁾ lebte, der stößt auf zwei Hindernisse. Einmal war der Unterschied zwischen den gesetzlichen Bestimmungen und der Wirklichkeit zur Zeit, da nicht bloß die erdrückende Masse des Landvolks²⁾, sondern auch ein großer Teil des ober-schlesischen Adels nicht lesen konnte, so gewaltig groß, daß ein Hinweis auf die Rechtsatzungen erst dann zur Erkenntnis der bestehenden Zustände beitragen kann, wenn zugleich der Beweis geliefert wird, daß jene Satzungen beachtet und durchgeführt, aber nicht in Vergessenheit geraten oder auf dem Papier stehen geblieben waren. Nichts ist bezeichnender für dieses Außerachtlassen der gesetzlichen Anordnungen, als daß in den schlesischen Dörfern die Antwort landläufig geworden war, die ein Reisender auf seine Frage, wer denn eigentlich das in der Schenke angeschlagene neue Edikt halte, mit den Worten erhielt: Herr, ganz allein der Nagel, an dem es hängt³⁾. Gerade weil die ländlichen Zustände so überaus selten von der mit Notwendigkeit reglementierenden, schematisierenden und

Herrenhöfe 25 734 und das Landvolk 25 400 Scheffel Aussaat, und daß nach Zimmermann, Beiträge, Bd. VIII, S. 202, im Lubener Kreise von einer katastermäßigen Aussaat von 39 073 Scheffel die Herrenhöfe $\frac{3}{5}$, die Bauern $\frac{2}{5}$ besaßen.

¹⁾ Unter dieser Bezeichnung soll fortan, um den Ausdruck Bauer eindeutig gebrauchen zu können, die gesamte Dorfbevölkerung unter Ausschluß der Rittergutsbesitzer, ihrer Angehörigen, ihrer Beamten, der Geistlichen und der Lehrer verstanden werden. ²⁾ Aus den Hunderten der Eingaben der Landbevölkerung, die ich in den Akten fand, ergab sich, daß etwa jeder Fünfte seinen Namen schreiben konnte, die anderen mußten sich der ominösen Kreuze bedienen und durch einen Schreiber ihre Namen danebensetzen lassen. Daß es viele Leute gibt, die ihren Namen, aber nichts schreiben und nichts lesen können, weiß jeder, der die älteren Leute in Oberschlesien kennt. Bezeichnend für die Seltenheit schreibkundiger Leute im Dorfe ist die Anforderung, die der von einem Geistlichen verfaßte „Kurze Entwurf der Pflichten eines schlesischen Scholzen“ (Breslau und Hirschberg 1793), S. 16/17, an jeden Scholzen stellt: „Er muß gut lesen und wenigstens seinen Namen schreiben können“, obwohl er im Jahre 80 Eingaben und Bescheinigungen ausstellen mußte, die dann im besten Falle der Dorfschullehrer, sonst irgend ein anderer schrieb. Auf diesem Fundament ruht die staatliche Statistik des 18. Jahrhunderts. ³⁾ Versuch über den Zustand des schlesischen Landmanns in Beziehung auf Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung, Breslau 1789, S. 46. Diese natürlich anonym erschienene Schrift war von dem Brieger Oberamtsregierungsrat Schultes verfaßt. Siehe Schles. Provinzialblätter, Bd. 47 (Breslau 1808), S. 416.

generalisierenden Gesetzgebung tatsächlich berührt wurden, hatten sie sich in jedem Kreise, oft von Dorf zu Dorf, mehr oder minder individuell gestaltet. Für jede Behauptung läßt sich daher fast immer eine Reihe von Ausnahmen anführen; so ist es hier also nur möglich, die vorherrschenden Züge herauszuarbeiten und nur die ins Gewicht fallenden Ausnahmen anzuführen.

Nach der Größe des Grundbesitzes, dem Besitzrecht und den auf dem Grund und Boden wie den Personen ruhenden Lasten müssen wir das Landvolk in verschiedene Gruppen einteilen¹⁾. Da gab es schon um die Mitte des 18. Jahrhunderts in Schlesien — und das ist eine wichtige Tatsache, die scharf hervorgehoben zu werden verdient — große Scharen unter dem Landvolk, die keine einzige Scholle Boden besaßen. Zunächst einmal die Einlieger, auch Inleute, Kammerleute, Hausleute, Mietshäusler, inquilini genannt; sie wohnten bei den Bauern, Gärtnern und Häuslern zur Miete. Die damalige Statistik faßt diese Einlieger leider mit den Auszüglern zusammen, die gegen eine Geld- oder Naturalrente und das Recht auf Obdach ihren früheren Grundbesitz an einen ihrer Söhne abgetreten oder anderweitig verkauft hatten, um fortan durch Tagearbeit sich noch etwas zu verdienen; diese Auszügler waren, und das erklärt ihr Zusammenfassen mit den Einliegern in der Statistik, keineswegs bloß alte abgelebte Leute²⁾, sondern oft noch

¹⁾ Über die statistischen Unterlagen der folgenden Darstellung s. Anhang I. Dazu treten ein umfangreicher Bericht der Breslauer Kammer vom 19. Dezember 1783, der die Antworten der Landräte auf 10 an sie seitens des schlesischen Justizministers gerichtete Fragen verarbeitete (Rep. 199. M. R. V, 45 e, vol. I), und ein gleichfalls recht ausführlicher Bericht der Haupturbarienkommission, Breslau, den 20. Dezember 1798, an den schlesischen Provinzialminister auf Grund der bei Abfassung neuer Urbarien gesammelten Erfahrungen (Acta betr. die nähere Bestimmung der Untertänigkeitsverhältnisse, Pflichten und Dienste auf dem Lande in Schlesien. Rep. 199. M. R. V, 50, vol. I). — Durch die folgenden Ausführungen wird die Darstellung Deshmans, Gesch. d. schles. Agrarverfassung, Straßburg 1904, in manchen Einzelheiten berichtigt. — Die Entstehung der gutherrlich-bäuerlichen Beziehungen in Schlesien schildert F. Rachfahl, Zur Gesch. d. Grundherrschaft in Schles. in d. Zeitschr. d. Savignystiftung für Rechtsgesch., German. Abt., Bd. XVI (Weimar 1895), S. 108 ff. — Vgl. noch für das Folgende: R. Grünberg, Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien, Bd. I (Leipzig 1894), S. 50 ff.

²⁾ Folgende Schilderung Zimmermanns (Beiträge Bd. VIII, S. 209/10) aus dem Lübener Kreise verdient hier abgedruckt zu werden: „Jeder junge Mann sehnet sich, des Dienens überdrüssig, nach einer eigenen Wirtschaft; da nun nicht immer neue Stellen vorhanden sind, so werden den alten, wiewohl noch ganz unbetagten Besitzern, ihre Stellen feilgemacht, sie, so zu reden, daraus verdrängt, und ihnen, um sie desto eher zur Abtretung zu bewegen, nebst freier Wohnung noch ein ansehnlicher, der Wirtschaft gar nicht angemessener Auszug dessen, was zum Lebensunterhalt gehört, versprochen. Überdies wird ein solcher Kauf gemeinlich auf sogenannte jährliche Erbegelder geschlossen. Hat nun der junge Wirt seinen Zweck erreicht, so findet er bei seiner erworbenen Stelle mehr Sorgen als Nahrung; er soll die herrschaftlichen Obliegenheiten erfüllen, soll die Gemeinabgaben beitreiben, soll sich,

rüstige Männer. Von 34 000 Köpfen im Jahre 1778 stieg die Zahl der männlichen Einlieger und Auszügler innerhalb der nächsten acht Jahre auf 42 000, so daß es beim Tode Friedrichs des Großen in Schlesien nicht viel weniger Einlieger und Auszügler als Bauern gab. Dieser jährliche Zuwachs um 1000 Köpfe muß zum allergrößten Teil durch eine Vermehrung der Einlieger entstanden sein; insolgedessen konnte im Beginn des 19. Jahrhunderts der schlesische Provinzialminister Graf Hoym in einer Broschüre schreiben: „Es ist keine Übertreibung, sondern gewissenhaft erforchte Wahrheit, daß bald so viele Einliegerfamilien als Possessionen (also Bauern-, Gärtner- und Häuslerstellen zusammen) auf dem Lande sein werden, wodurch die einfachen bäuerlichen Wohnungen sehr beengt und ungesund werden“¹⁾. Außer den Familiengenossen dieser Leute gab es noch sogenannte Hausweiber, „weibliche Einlieger und Auszügler, so nicht verheiratet oder schon verwittwet waren“, im Jahre 1778 an 33 000²⁾. Theodor Freiherr von der Goltz sagt von der Gegenwart: „Im Durchschnitt repräsentieren die grundbesitzenden Tagelöhner, die Eigenkätner, Büdner, Häusler usw. die intelligenteste, fleißigste, sparsamste und wirtschaftlich wie sittlich am höchsten stehende Gruppe der Landarbeiter. Umgekehrt nehmen die Einlieger die tiefste Stufe ein; man kann sie als das Proletariat unter den Landarbeitern bezeichnen“³⁾. Dieses Urteil gilt auch für das 18. Jahrhundert; für eine

seiner Familie den Unterhalt verschaffen, soll seinem Auszügler den kontraktmäßigen Auszug reichen. Und woher dies alles? Der Auszügler hat gemeinlich noch Weib und Kinder, welche zu erhalten der bedungene Auszug nicht hinreichend ist; er setzt daher nach und nach die jährlichen Termingelder (die oben erwähnten Erbegelder, die jährlichen Abschlagszahlungen auf die Kaufsumme), die zum Erbgut für die Seinigen bestimmt waren, mit zu, und die Folge davon ist, daß am Ende Käufer und Verkäufer bis zum Bettelstab herunterkommen und die äußerste Dürftigkeit auf beider Kinder gleichsam vererbt wird.“ — Die Verbote der Regierung gegen diese Mißstände (Zirkular vom 17. Januar u. 1. Februar 1774, Korns Ediktensammlung, Bd. XIV, S. 127 ff., Zirkular vom 30. November 1784 u. 24. März 1785, Korn, Bd. XVIII, S. 244 ff., Zirkular vom 5. März 1803, Korns Neue Sammlung, Bd. VIII, S. 337 ff.) beweisen ihre Wirkungslosigkeit durch ihre Wiederholungen. Die Gutsbesitzer begünstigten dieses Verfahren, weil sie dabei den Vorteil genossen, daß der Stelleninhaber ihnen die auf der Stelle lastenden Dienste und Abgaben leistete, der Auszügler aber gleichfalls Dienste oder ein Schutzgeld entrichten mußte. Dazu gesellte sich häufig der Gewinn aus den Laudemien, die bei jedem Verkauf einer zur Zahlung dieser Abgabe verpflichteten Stelle entrichtet wurden. S. w. u.

¹⁾ Diese Druckschrift liegt bei dem Schreiben Hoym an den Geh. Rabinettssrat Begme, Breslau, den 12. Februar 1803. Rep. 199. M. R. V, 41, vol. III. ²⁾ Für die anderen preußischen Provinzen vgl. L. Krug, Betrachtungen über d. Nationalreichtum d. preuß. Staats, Bd. II, S. 207/8. Seine Zahlen für Schlesien stimmen nicht. — über die Entwicklung dieser Schicht in Kursachsen s. R. Buttkie, Sächs. Volkskunde, 2. Aufl., S. 179 ff. ³⁾ Agrarwesen u. Agrarpolitik, 2. Aufl., Jena 1904, S. 150. — Goltz irrt dagegen, wenigstens soweit Schlesien in Frage kommt, wenn er in seiner Gesch. d. deutschen Landwirtschaft Bd. II, S. 197, behauptet, daß „die Gruppe der

gerechte Beurteilung der Wirkungen des Oktoberedikts von 1807 muß im Auge behalten werden, daß es schon im 18. Jahrhundert ein an Kopfszahl rasch wachsendes ländliches Proletariat gegeben hat. „Diese Einliegerfamilien“, so führte 1803 Graf Hohm in der erwähnten Schrift aus, „führen jetzt schon größtenteils ein kümmerliches Leben, indem sie in vielen Gegenden nicht mehr alle beschäftigt werden können“¹⁾. Diese Beobachtung bestätigte der Landrat des Leobschützer Kreises, v. Haugwitz, mit den Worten: „Wir sind Dörfer bekannt, wo zu 70 und 80 Familien . . . zur Miete wohnen, indes mag es Dorfschaften geben, worinnen wohl auch 100 dergleichen befindlich sind, die, da solchen der Gutsbesitzer unmöglich so viele zu ihrer Aushaltung erforderliche Arbeit zu verschaffen vermag und keine andere Gelegenheit zu einem Erwerbszweige vorhanden, ihre Tage in bitterster Not und Elend verleben, ihre Kinder nur halb sättigen und bei der ungeündesten Nahrung großziehen können“²⁾.

Bei der starken Vermehrung der ländlichen Bevölkerung und dem gesetzlichen Verbot einer Zerstückelung der Bauern- und anderen Stellen

Einlieger sich gleichzeitig mit der der Gutstagelöhner bildete“, d. h. erst beim Vollzug der Agrarreform des 19. Jahrhunderts. Vgl. über die ostpreussischen Losleute R. Böhme, Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse in Ostpreußen während der Reformzeit 1770–1830, Schmollers staats- u. sozial-wissenschaftl. Forsch., Bd. XX, Heft 3, Leipzig 1902, S. 24 ff., 43 ff.

¹⁾ Vgl. den Aufsatz über Unzucht des Gesindes in den Schles. Provinzialblättern Bd. 15 (Breslau 1792), S. 326 ff., 333: „Die Volksmenge ist an einigen Orten bereits so groß, daß sie verheiratet nicht mehr alle unterkommen können. Alle Stellen, selbst alle Angerhäusler- und Mietswohner- (= Einlieger) stellen sind bei mir so besetzt, daß junge Leute nicht eher heiraten können, bis eine solche Stelle offen wird. Und auf eine Stelle, die offen wird, warten gewöhnlich schon drei und mehr Personen. Die anderen nun, die diese Stelle nicht bekommen, können nicht heiraten, so gern sie auch wollten.“

²⁾ Ver. v. 21. Juni 1803 in Rep. 199. M. R. V, 41, vol. III. — Demnach trifft für Schlesien die auf den Forschungen G. F. Knapps und Th. v. d. Goltz beruhende Anschauung nicht zu, die M. Sering in seinem Buch: Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland (Schriften d. Ver. f. Socialpolitik, Bd. 56), Leipzig 1893, S. 9, in die Worte zusammenfaßt: „Es ist die Stein-Hardenbergische Gesetzgebung, welche in demselben Maße die Landarbeiter herabgedrückt wie den Bauernstand gehoben, ja die Arbeiterklasse als solche, wie man mit geringer Übertreibung sagen kann, erst geschaffen hat, denn vor der Agrarreform bestand keine klassenmäßige Trennung der Bauern vom Arbeiter, es gab überhaupt nur wenige Tagelöhner, und diese hatten die Aussicht, daß ihnen bei günstiger Gelegenheit zum Lohn für gute Dienste eine erledigte Bauernstelle zufallen werde.“ — Goltz hat die gleiche Anschauung zum letzten Male ausführlich begründet in seinem Jena 1893 erschienenen Buch: Die ländliche Arbeiterklasse und d. preuß. Staat. — Vgl. Stein, d. Umwandlung der Agrarverfassung Ostpreußens, S. 179/80. — In der Kurmark gab es 1804: 20 533 Einlieger und 6848 Mitsitzer oder Auszügler (v. Bassowitz, Die Kurmark Brandenburg, ihr Zustand und ihre Verwaltung unmittelbar vor dem Ausbruch d. franz. Krieges im Oktober 1806, Leipzig 1847, S. 29).

mußte, wenn auch gelegentlich neue Landstellen ausgelegt wurden, weil deren Zahl in keinem Verhältnis zu dem Bevölkerungszuwachs stehen konnte, ein großer Teil dieses Bevölkerungszuwachses dieser oder der nächsten Gruppe zuschließen¹⁾.

Sie bildete das Gesinde auf den Rittergütern, bei Bauern und Gärtnern; es bestand zunächst aus den „großen“, d. h. über 10 Jahre alten Söhnen des Landvolkes — 1778 waren 87 000, 1785: 97 000 in ganz Schlesien — und den großen Töchtern — 1778: 89 000, 1785: 97 000 —; nur ein Teil von ihnen konnte später den väterlichen Besitz übernehmen oder durch Heirat und Kauf in die landbesitzende Schicht aufsteigen; die anderen verbrachten ihr Leben als Einlieger oder Gesinde. Deshalb werden in den „Tabellen vom Zustand des platten Landes“ neben den großen Söhnen und Töchtern noch 81 000 Knechte und Jungen und 71 000 Mägde und Mädel im Jahre 1778 aufgeführt. Im Breslauer Kammerbezirk stieg die Zahl dieser Knechte und Jungen von 52 000 und der Mägde und Mädel von 47 500 im Jahre 1778 auf 65 000 und 59 000 im Jahre 1809²⁾, im Glogauer Bezirk von 29 000 Knechten und Jungen und 23 500 Mägden im Jahre 1778 auf 37 750 und 33 000 im Jahre 1797³⁾. Diese ihr ganzes Leben vielfach als Gutsarbeiter verbringenden Leute erhielten auf manchen Gütern die Erlaubnis zum Heiraten⁴⁾, meist aber nicht; sie hatten trotzdem eine starke Nachkommenschaft, denn Knechte und Mägde schloßen gemeinsam in den Ställen und Scheunen. Um ihre Töchter vor diesem Schicksal zu bewahren, kauften häufig die leistungsfähigeren Bauern ihre Töchter von der Dienstpflicht auf dem Herrenhofe frei⁵⁾.

Über diesen landlosen Schichten standen die Bauern und die kleinen Adersleute: die Gärtner und Häusler. Ihrem Namen gemäß besaßen die letzteren ein Häuschen, zu dem häufig, aber nicht immer, ein Gemüsegarten und bisweilen auch etwas Vieh und Acker gehörten; in dem dünn bevölkerten und wenig fruchtbaren Polnisch-Schlesien oft mehrere Morgen Acker, so in den heute durch ihren Bergbau bekannten Dörfern Zabrze, Zaborze, Mako-

¹⁾ In den anderen preussischen Provinzen dürfte das gleiche der Fall gewesen sein, was für die Entstehungsgeschichte der Landarbeiter des 19. Jahrhunderts von Bedeutung ist. ²⁾ Acta betreff. die wegen des Dienstgesindes in den Städten und auf dem platten Lande getroffenen Anordnungen. Rep. 199. Suppl. M. R. D. 274. ³⁾ L. Krug, Betrachtungen über den Nationalreichtum d. pr. Staates, Bd. II, S. 209 u. 211. ⁴⁾ Stylo, Das Provinzialrecht von Niederschlesien, 1797 verfaßt, veröffentlicht Breslau 1830, S. 164/65: „Von dem der Herrschaft schuldigen Dienst sind auch verheiratete Knechte nicht ausgenommen . . . und darin nichts Widersinniges liegt, daß verheiratete Knechte dienen; vielmehr manche sich zeit lebens, wie die Erfahrung lehret, mit Dienen nähren.“ R. Böhme, Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse in Ostpreußen, S. 44, spricht von der „starken Anzahl der verheirateten Knechte auf den Gütern“. (Siehe noch S. 47.) ⁵⁾ Schles. Provinzialbl., Bd. 15, S. 329.

schau und Sosniza bis an 10 Morgen. Man nannte die Häusler auch Kalupner, Kutschner, Kossäten oder Büdner, Strumpfnier¹⁾, diejenigen, deren Häuschen auf dem Dorfanger oder dicht am Herrenhaus erbaut waren, Angerhäusler und Schloßgründner, man schied z. B. im Kreise Steinau die leeren Häusler von den Häuslern mit Vieh. 1767 gab es in Schlesien 51 500 Häusler. Den Übergang zur nächsten Gruppe bildeten die Wechselhäusler und Wechselgärtner im Vorkuhain-Landeshuter Kreise, die nach Willkür der Herrschaft entweder Häuslerzins zahlen oder Gärtnerdienste leisten mußten.

Bei den Gärtnern²⁾ müssen wir die Freigärtner von den Dreschgärtnern und im Gegensatz zur Aftensprache die Dreschgärtner der deutsch-schlesischen Ebene von den Robotgärtnern des Gebirges und Mittelschlesiens und den polnisch-schlesischen Robotgärtnern trennen. Die Freigärtner oder Freileute, oder, wie sie in der Grafschaft Glatz hießen, Stückleute, gleichen in vielen Beziehungen den Häuslern, sie besaßen häufig, aber nicht immer, z. B. nicht im Brieger Kreise, ein paar Morgen Land, im Ohlauer Kreise etwa 6 Morgen, in Polnisch-Schlesien 2 bis 5, ja gelegentlich bis 15 Morgen³⁾. Die Dreschgärtner besaßen meist weniger Land als die Freigärtner, im Ohlauer Kreise z. B. $1\frac{1}{2}$ bis 2 Morgen, die polnisch-schlesischen Robotgärtner dagegen bis zu 30 Morgen. 1767 gab es in Schlesien 30 500 Freigärtner und 57 500 Dresch- und Robotgärtner⁴⁾.

¹⁾ Wegen der in vielen Stücken übereinstimmenden Lage der Häusler und Freigärtner werden gelegentlich auch die Gärtner als Kossäten (v. Kloeber, Von Schlesien vor u. seit d. J. 1740, Bd. II, S. 304) oder Strumpfnier (Zimmermann, Beiträge, Bd. VII, S. 321) bezeichnet. ²⁾ Die Gärtner „besitzen meist etwas Acker, wenigstens große Säegärten“ (Zimmermann, Beiträge, Bd. XII, S. 317), oder sie treiben, wie der schlesische Justizminister Freiherr v. Dankelmann am 12. Oktober 1784 an Hoym schreibt, „in ihren Gärten, zuweilen auch im Felde, eigenen Ackerbau“ (Acta betr. die von S. Kgl. Maj. im Jahre 1784 zu Vermeidung des beständigen Querulierens der Untertanen anbefohlene Regulierung des Dienstwesens. Rep. 199. M. R. V, 49, vol. I). Die Gärtner wie die Häusler waren also nicht immer von der eigentlichen Ackerflur ausgeschlossen; sie hielten viel Vieh, aber keine Pferde, und bestellten ihr Feld mit einem Ochsen oder einer Kuh. Vgl. den Viehbestand einer Freigärtnerstelle bei G. Dyhrenfurth, Ein schles. Dorf u. Rittergut (Schmollers staats- u. sozialwiss. Forsch., Bd. 25 (Leipzig 1906), S. 160. ³⁾ Der gegenwärtige Zustand Oberschlesiens, Dresden 1786, S. 27. ⁴⁾ In seinem Hauptbericht an den König aus dem Jahre 1797 gab Hoym die Zahl der schlesischen Freigärtner auf 27 500, die der Dresch- und Robotgärtner auf 46 000 an, demgemäß also die Gesamtzahl der schlesischen Gärtner um 14 500 Köpfe niedriger als oben der Text, während die von Hoym genannte Zahl der Bauern, 4454 Freibauern und 39 562 Robotbauern, mit den Angaben der im Anhang I als zuverlässig bezeichneten statistischen Tabellen ungefähr übereinstimmt (Rep. 199. M. R. V, 9 a, vol. 3). 2. Krug Betrachtungen über den Nationalreichtum des preuß. Staats, Bd. I, S. 474–479, u. Bd. II, S. 208 gibt für das Jahr 1797 die Zahl der Bauernstellen mit 43 679 richtig

Der Häusler- und Gärtnerstand war in der Hauptsache durch den dreißigjährigen Krieg auf Kosten des Bauernlandes durch die Zertrümmerung verlassener Bauernhufen geschaffen worden¹⁾ und hatte sich bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts in gleicher Weise vermehrt, ohne daß die österreichische Regierung dem viel widersprochen hätte. So hatten sich Übergangsformen gebildet, nämlich die Großgärtner oder Kuh- oder Halbbauern im Kreise Landeshut-Vorkuhain und anderwärts, ferner die „bespannten Häusler“ im Militärischen und Trebnitzer Kreise; sie hielten gleich den Bauern Gespann und mußten der Gutsherrschaft Spanndienste leisten. Der Bauer im engeren Sinne war also dadurch charakterisiert, daß er so viel Ackerland besaß, daß er sich zu dessen Bestellung mehrere Pferde- oder Ochsengepanne²⁾ hielt; nach deren Zahl unterschied man große und kleine Vierspanner, Dreispänner, große und kleine Zweispänner³⁾ oder nach der Größe des Ackerloses Vollbauern, Dreiviertelbauern, Halbbauern, Viertel-, ja sogar Halbviertel- oder Achtelbauern; die letzten Abarten hielten nur noch ein Ochsengepann. Infolgedessen schwankte die Größe der Bauerngüter zwischen wenigen Morgen und 2, 3, auch 4 Hufen und noch darüber⁴⁾; es gab also Bauerngüter, mehrere hundert Morgen groß, an Umfang kleineren Rittergütern völlig ebenbürtig. Im Trebnitzer Kreise maß ein Bauerngut im Durchschnitt 102,7 Morgen.

an, wenn man berücksichtigt, daß die gerade im weiblichen Besitz befindlichen Güter in dieser Zahl noch nicht inbegriffen sind; freilich verteilt er die Bauernstellen auf die beiden Kammerbezirke anders als oben im Text, wenn er 33 056 dem Breslauer und nur 10 623 dem Glogauer Bezirk zuweist. Im Vergleich mit den weiteren Angaben im Text aus dem Jahre 1767 fehlen bei Krug 14 000 Frei- und Dreschgärtner und gegenüber dem Jahre 1758 4500 und dem Jahre 1786 12 000 Auszügler und Einlieger. Dagegen findet sich bei Krug im Vergleich mit dem Jahre 1767 ein Überschuß von 36 400 Häuslern und Kolonisten, d. h. Krug verteilt die durch die Anlage von Kolonien und den Bevölkerungszuwachs vergrößerten Massen auf die einzelnen Gruppen nach anderen Gesichtspunkten, was bei dem Vorhandensein der im Text erwähnten Übergangsformen zwischen den Gruppen der Häusler, Gärtner und Bauern und bei der Ähnlichkeit zwischen einem Freigärtner, einem Häusler und einem in einem selbstständigen Auszugshause wohnenden Auszügler nicht verwunderlich erscheint. Das Gleiche dürfte von den Zahlen im Hauptbericht des Jahres 1797 gelten.

¹⁾ E. Opitz, Die Arten des Rustikalbesitzes usw., S. 10 ff. — P. Boenisch, Die geschichtl. Entwicklung der ländlichen Verhältnisse in Mittelschlesien mit besonderer Berücksichtigung der jeweiligen Grundeigentumsverteilung, Merseburg 1894, S. 53. ²⁾ Zimmermann, Beiträge, Bd. XII, S. 316. ³⁾ Bericht der Breslauer Haupturbarienkommission vom 4. März 1785 in Rep. 199. M. R. V, 49, vol. II. ⁴⁾ Die schlesische Hufe von 16,8 ha wurde in 30 schlesische Morgen zu 56 a oder in 65,8 Magdeburger oder preussische Morgen zu 25,5 a geteilt. Siehe Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. V, Jena 1910, S. 496/97. A. Meitzen, Urkunden schles. Dörfer (Cod. Dipl. Sil., Bd. 4), S. 47. Der Scheffel Ausfaat Breslauer Maß gleich dem preussischen Morgen, der allein gemeint ist,

1767 wurden im Breslauer Kammerbezirk 32 400 Bauern mit Einschluß der Schulzen gezählt, aber 6200 von ihnen als Halbbauern bezeichnet, 1778 gab man die Zahl der Bauern in diesem Gebiet auf 31 600 an, im Glogauer Bezirk zu beiden Malen auf 12 100.

Wenn wir noch einmal die Gruppierung des männlichen Teiles des schlesischen Landvolkes überblicken, so finden wir im Jahre 1767 neben 44 500 Bauern 88 000 Gärtner, 51 500 Häusler und im Jahre 1778 34 000 Einlieger und Auszügler, 81 000 Knechte und Jungen außer den 87 000 großen Söhnen. Die letzten drei Gruppen, 202 000 Köpfe stark, waren, wenigstens für den Augenblick, ohne Grundbesitz; diese Schichten wuchsen bis 1806 am stärksten, nächst ihnen der Häuslerstand, sehr viel weniger die Zahl der Gärtner und die der Bauern so gut wie gar nicht, so daß also bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts die Proletarisierung des Landvolks, d. h. die Zunahme der völlig oder fast völlig bezugslosen Leute auf dem Lande bedeutende Fortschritte machte und nicht erst, wie man bisher allgemein annimmt, mit dem Oktoberedikt begann.

Hinsichtlich der Größe des Landbesitzes bestanden zwischen Bauern, Gärtnern und Häuslern keine scharfen Grenzen, sondern allmähliche Übergänge vom stattlichen Bauerngute über die Besitzungen der Zwerghauern und der polnisch-schlesischen Robotgärtner hinweg zu den wenigen Morgen der Frei- und Dreschgärtner und schließlich zu den leeren Häuslern, die nur eine armelige Hütte ihr eigen nannten.

wenn im Text von Morgen gesprochen wird. — Natürlich deckten sich in der Wirklichkeit die Hufen nicht völlig genau mit dem Feldmaß; nach Meitzen, Codex Bd. 4, S. 50, maßen die Bauernhufen um Breslau herum 58—68 preußische Morgen, nach Elsner, Landwirtschaftl. Reise, Bd. I, 1, S. 80/81 in Schlesien im allgemeinen 50—55 preußische Morgen, nach den Schles. Provinzialblättern, Bd. 102 (Breslau 1835), S. 354 „in den fruchtbarsten Kreisen der Provinz“ meist 51—52, höchstens 54 Morgen; „nur in mageren Gegenden, wo der Besitzstand durch Rodeländereien erweitert worden ist, erstreckt sich eine schlesische Hufe bis auf 60 Morgen preuß.“ Ferner gebrauchte man in Schlesien neben dem gebräuchlichen Hufenmaß zu 16,8 ha noch eine Reihe anderer; vgl. v. Dreschy, Die nach Grundsätzen und Erfahrungen abgehandelte Schles. Landwirtschaft, Bd. I (Breslau 1771), S. 127 ff.; E. Heinrich, Direktor des 1835 begründeten Rgl. Kreditinstituts (f. w. u.), Schlesiens landwirtschaftl. Zustände im Jahre 1845 (Breslau u. Oppeln 1845), S. 20 („die Hufe bezeichnet kein bestimmtes Flächenmaß, sondern schwankte zwischen 60 bis 90, auch selbst 100 Morgen Ackerland, dem Wiesen und Waldgründe in der Regel nicht beigezählt werden; sie ist indes noch größtenteils die Einheit, nach welcher Kommunal- und andere Lasten verteilt zu werden pflegen“); A. Meitzen, Der Boden u. die landwirtschaftl. Verhältnisse des preuß. Staates, Bd. I, S. 357, 359; E. Grünhagen, über die Größe der schles. Hufe in der Zeitschr. d. Vereins f. Gesch. Schles., Bd. 9 (Breslau 1868), S. 159 ff. — Bei Berechnungen der tatsächlichen Ausfaat darf nicht übersehen werden, daß das Flächenmaß: Scheffel Ausfaat nicht immer einer solchen Ausfaat entspricht, da doch die Stärke der Saat durch die Güte des Bodens bedingt wird. Vgl. noch Ökonomische Nachrichten d. patriotischen Gesellschaft in Schles., Bd. I (Breslau 1773), S. 28.

Bauern, Gärtner und Häusler besaßen ihren Hof oder ihr Häuschen und ihr Land nicht als volles Eigentum im modernen, römisch-rechtlichen Sinne, sondern dem Guts- oder Grundherrn ihres Dorfes stand immer ein Ober-eigentumsrecht zu; das Besitzrecht des Landvolkes war nach der Altensprache des 18. Jahrhunderts entweder „erblicher“ oder „unerblicher“ Natur, ein Drittes kannte man im 18. Jahrhundert nicht in Schlesien¹⁾.

In den überwiegend polnischen Teilen Schlesiens besaß der unerbliche Lässit, der dort vorherrschte, seine Stelle nur so lange, als es seinem Gutsherrn zusagte; infolgedessen konnte der Landmann seine Stelle nicht verkaufen, nicht einmal vererben. Wenn er sich nichts zuschulden kommen ließ und arbeitsfähig blieb, behielt er wohl meistens seine Stelle auf Lebenszeit; den Nachfolger bestimmte der Gutsherr, von dessen Laune hing es ab, ob einer der Söhne des Vorbesizers oder ein anderer Dorfgenosse die Stelle übernahm. Deshalb lag auch dem Gutsherrn, nicht dem jeweiligen Nutznießer, die Pflicht ob, die Stelle betriebsfähig zu erhalten; der Gutsherr mußte also in Notzeiten, bei Mißernten und Viehsterben dem Nutznießer Brot bis zur nächsten Ernte, Saatgetreide und das zur Aufrechterhaltung der Wirtschaft unentbehrliche Vieh liefern und die Gebäude im bewohnbaren Zustand erhalten²⁾. Hierfür lieferte der Gutsherr nicht bloß Holz, Ziegeln

¹⁾ Justizrat Fr. B. Langer, Gesch. u. Verhältnisse der gutherrlichen Robotackernahrungen, Gärtner- und Häuslerstellen, Breslau 1849, S. 16: „Im allgemeinen blieben die Rustikalen der Kreise am rechten Ufer der Oder uneigentlich und unerblich, sowohl unter der Regierung Friedrichs des Großen als seiner nächsten Nachfolger.“ S. 28 betont Langer, der 46 Jahre lang als Patrimonialrichter und Gutsverwalter in Oberschlesien tätig war, daß erblich-lässitische Besitzungen „in Oberschlesien nur als seltene Ausnahme“ vorkämen. Vgl. auch S. 35—37, 39. Ferner Knapp, Bauernbefreiung, Bd. II, S. 424. — über die Entstehung des erblich-lässitischen Besitzrechtes in Polnischschlesien f. w. u. Die Akten und die Literatur des 18. Jahrhunderts wissen in Schlesien nichts von diesem Besitzrecht. ²⁾ Bericht der Glogauer Kammer vom 20. Februar 1771: „übrigens hat sich nach den landrätlichen Untersuchungsberichten auch nicht die mindeste Spur hervorgetan, daß (im Glogauer Kammerbezirk) . . . ein Dominium sich beikommen lassen, die erteilten Erbbriefe wieder abzunehmen und die erblichen Stellen in unerbliche wieder zu verwandeln . . ., da nicht zu vermuten, daß ein Dominium so offenbar wider sich selbst handeln und, ohne an die Erwartung der landesherrlichen Bestrafung casu existente zu denken, sich das onus fabricae und auch wohl die Conservation des Inventarii einer dergleichen unerblich gemachten Stelle wieder auf den Hals ziehen sollte.“ Acta von Aussetzung e i g e n t ü m l i c h e r Wirte auf dem Lande. Rep. 199. M. R. V, 45 b, vol. I. Aus dieser Äußerung geht hervor, daß die schlesischen Behörden unter erblichen Stellen immer Stellen zu niederschlesischem Eigentumsrecht verstanden, da ja bei erblich-lässitischem Besitzrecht die Verpflichtung des Gutsherrn zur Instandhaltung der Gebäude der betreffenden Rustikalstelle fortbestand, wie § 6 des Regulierungsedikts vom 14. September 1811 lehrt. Das gleiche beweist die immer wiederkehrende Erwähnung der Kaufbriefe. S. w. u. die Versuche der Umwandlung

und Kalk, sondern stellte auch den Maurer, den Zimmermann und den Töpfer¹⁾; nur kleinere Ausbesserungsarbeiten mußte der Nutznießer selber vornehmen, wenn er es nicht vorzog, so lange zu warten, bis der Schaden das Einschreiten des Gutsherrn erforderte. Diese Pflicht zur Bauhilfe und zu Unterstützungen in Notzeiten, wie wir sie nennen wollen, bildete eine derart schwere Last für den Gutsherrn, daß im Grundsteuerkataster von 1748 die auf unerblichen Stellen lastenden Fronen im Gegensatz zu den Fronen von Stellen zu niederschlesischem Eigentumsrecht nur zu zwei Dritteln ihres Wertes als Reingewinn des Gutsherrn in Anrechnung kamen, weil man das letzte Drittel durch jene Pflicht des Gutsherrn zur Bauhilfe und zu Unterstützungen in Notzeiten für kompensiert erachtete²⁾.

Im schroffen Gegensatz zu dem unerblich-lässitischen Besitz Polnisch-Schlesiens stand der erbliche Besitz, das nach dem Gebiet, in dem es vornehmlich bestand, benannte niederschlesische Eigentum³⁾. Wie schon betont, besaß auch ihm gegenüber der Gutsherr gewisse Obereigentumsrechte; er konnte einem Erben oder Käufer wegen körperlicher Gebrechen, die ihn zur Leistung der auf der Stelle lastenden Dienste untauglich machten, oder aus

des unerblichen Besitzes in niederschlesisches Eigentum. Vgl. auch Grünberg, Die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien, Bd. I, S. 58/59, 64, 68. — Bericht der Breslauer Kammer vom 19. Dezember 1783: „Die Freibauern, Freigärtner, Kretschmer und Müller (des Tostter Kreises) sind Eigentümer ihrer Gründe und Häuser, haben auch Käufe darüber und können solche nach Gefallen mit Erlegung des Laudemii wiederverkaufen, die übrigen haben zwar auch Käufe (seit jenen Versuchen der Umwandlung des unerblichen Besitzes in niederschlesisches Eigentum), können aber nicht als Eigner angesehen werden, da die Herrschaft ihre Häuser instand hält und sie bei jeder Gelegenheit mit Vieh und Saatgetreide unterstützt.“ „Die freien Bauern, Gärtner und Häusler haben (im Koseler Kreise) ihre Stellen erblich, der größte Teil der robotfamen Untertanen besitzt die seinige nach der Willkür der Herrschaft, welche das Zugvieh anschafft und die Gebäude instand hält.“ Bei dem Wartenberger Kreise wurde ausdrücklich als Ausnahme betont: „übrigens wird von dem Landrat angemerkt, daß die Untertanen des Kreises es für eine Schuldigkeit der Dominiorum halten, ihnen, der Erbllichkeit ihrer Possessionen ungeachtet, die Häuser zu bauen und zu reparieren, ihnen auch das abgegangene Vieh wieder anzuschaffen.“ Rep. 199. M. R. V, 45 e, vol. I. — Vgl. auch das Zitat Kerns in Schmollers Jahrbuch, Bd. 19, S. 84, „daß wenigstens an vielen Orten Oberschlesiens die fundi der Herrschaft proprietarie zugehören, die sie bauständig erhalten und mit Vieh besetzen muß.“ — Diese Unterstützungspflicht galt also nur den unerblichen Lässiten, nicht den deutsch-schlesischen Eigentümern gegenüber und wurde, wie das Beispiel des Grafen Fabian Reichenbach uns schon lehrte, keineswegs immer ausgeübt. Vgl. noch G. Dehmann, Gesch. der schles. Agrarverfassung, S. 88. Fr. Großmann, über die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in d. Mark Brandenburg v. 16.—18. Jahrhundert in Schmollers sozial- u. staatswissenschaftl. Forsch., Bd. IX, Heft 4, Leipzig 1890, S. 86, 95.

¹⁾ Langer a. a. O. S. 34. ²⁾ Langer S. 12/13. ³⁾ G. F. Knapp u. H. Kern, Die ländliche Verfassung Niederschlesiens, in G. Schmollers Jahrbuch f. Gesetzgebung, Verwaltung u. Volkswirtschaft, Bd. 19 (Leipzig 1885), S. 70 ff., 83 ff.

ähnlichen Gründen die Übernahme der Stelle untersagen; der Gutsherr durfte ferner bei einer zu hohen Abschätzung des dem einen Erben anzurechnenden Wertes der Stelle widersprechen, um die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des die Stelle übernehmenden Erben nicht gefährden zu lassen; der Gutsherr hatte bei der Aufnahme von Schulden, bei Verpfändungen und Verkäufen immer unter dem gleichen, eben erwähnten Gesichtspunkt ein Wort mitzureden. Aber innerhalb dieser Schranken konnte der Besitzer einer erblichen Stelle sie unzerstückelt an einen Standesgenossen verkaufen, ver-tauschen, vererben und sich auf den Altenteil, den Auszug, zurückziehen. Das niederschlesische Eigentum wurde zu Erbzinsrecht besessen¹⁾.

Während dem Gutsherrn wegen seiner weitgehenden Verfügungsfreiheit über den unerblichen Besitz diesem gegenüber die Pflicht zur Bauhilfe und zu Unterstützungen in Notzeiten oblag, war davon bei dem vererblichen und verkäuflichen Besitz natürlich keine Rede, vielmehr genoß hier der Gutsherr bei einem Verkauf einer Stelle zu niederschlesischem Eigentumsrecht die in ihrer Höhe und Anwendung in den verschiedenen Teilen Deutsch-Schlesiens verschieden gestalteten Besitzveränderungsabgaben, die Laudemien und Mark-groschen, d. h. der bäuerliche Käufer entrichtete nach dem Abschluß des Handels außer den Gerichtsgebühren häufig noch 10 % der Kaufsumme als Laudemium an den Guts- oder Grundherrn. Da der Käufer selbstverständ-lich den Kaufpreis von vornherein um den Betrag des Laudemiums herab-drückte, bildete das Laudemium eine Art Strafe, die den Verkäufer einer erb-lichen Rustikalstelle traf, deshalb vermied das deutschschlesische Landvolk mög-lichst den Verkauf seines Besitzes. Weil nun unter solchen Umständen die Laudemien nicht allzu viel einbrachten, setzten es die Gutsherren in preußi-scher Zeit an vielen Orten durch, daß auch beim Besitzwechsel im Erbgange jene Gebühren entrichtet werden mußten, wie denn überhaupt die Un-kenntnis der Verhältnisse bei den aus den alten preußischen Provinzen nach dem eroberten Schlesien versetzten Beamten eine unsägliche Verwirrung in der Laudemienfrage schuf und damit eine Quelle für zahllose Bauernprozesse erschloß²⁾. Diese Laudemien bildeten eine für Schlesien im Gegensatz zu den anderen preußischen Provinzen besonders charakteristische Abgabe; die eben erwähnte Ausdehnung der Verpflichtung, sie zu entrichten, liefert uns ein neues Beispiel für die Verschlechterung der Lage des Landvolks unter preußi-scher Herrschaft. Die Erbitterung über die Laudemialpflicht wuchs dann

¹⁾ Landwirtschaftliche Jahrbücher, hrsg. v. S. Thiel, Bd. 34, Ergänzungs-band II: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen, hrsg. v. M. Sering, Bd. IV: Provinzen Westpreußen, Ostpreußen, Posen und Schlesien. Berlin 1905. Provinz Schlesien, bearbeitet von G. Doye, S. 24 f. ²⁾ E. Opitz, Die Arten des Rustikalbesitzes u. d. Laudemien u. Markgroschen in Schlesien, S. 79 ff. — Vgl. Grünberg, Die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren u. Schlesien, Bd. I, S. 63.

weiter in dem Maße, als der Wert der Rustikalstellen stieg, sei es infolge der Nachahmung mancher jener Betriebsverbesserungen, die wir auf den Herrenhöfen im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts beobachten konnten, sei es auch nur infolge des Steigens der Getreide- und anderen Lebensmittelpreise.

Der erbliche Besitz — wenn im folgenden vom erblichen Besitz gesprochen wird, ist immer Besitz zu niederschlesischem Eigentumsrecht gemeint — herrschte also in den von den Deutschen besiedelten Teilen Schlesiens, d. h. fast auf dem ganzen linken Oderufer und auf dem rechten Ufer von Norden her bis in die Gegend von Militsch, Trebnitz, Wartenberg und Namslau. Wenn wir auch in den ersten Jahren nach dem siebenjährigen Krieg hin und wieder noch in Deutsch-Schlesien unerblichen Besitz antreffen — die Landräte zählten damals in allen Kreisen des Glogauer Kammerbezirks zusammen 45 derartige Bauerngüter, 210 Freigärtnerstellen (!), 964 Dreschgärtner- und 209 Häuslerstellen —, und wenn auch diese Angaben der Wirklichkeit wahrscheinlich nicht voll entsprachen, so beweisen sie doch, wenn man sie auch verdoppelt oder verdreifacht, daß sich der allergrößte Teil des deutsch-schlesischen Landvolks des für jene Zeiten denkbar besten Besitzrechtes erfreute. Erblicher Besitz herrschte auch auf den zahlreichen Domänen im Oppelner Kreise seit den Tagen Kaiser Ferdinands I.¹⁾; auch sonst gab es in allen Kreisen Polnisch-Schlesiens eine gewisse Anzahl von Freibauern, Freigärtnern und Freihäuslern, die in der Regel, aber nicht ausnahmslos ihre Scholle zu niederschlesischem Eigentumsrecht besaßen. Sehen wir aber auch von diesem in Polnisch-Schlesien versprengten erblichen Besitz ab, so gab es in ganz Ostdeutschland kein so ausgedehntes Gebiet mit so weit verbreitetem und so gutem Besitzrecht wie Deutsch-Schlesien.

Diese Tatsache hat Georg Friedrich Knapp²⁾ aus dem weichen, gefühlvolleren Charakter der Oberdeutschen, die Schlesien besiedelten und auch die Adelsgeschlechter stellten, herleiten wollen; der schlesische Adel habe eben nicht so rücksichtslos seine Herrenrechte ausgebeutet und ausgebaut und das Besitzrecht des Landvolkes verschlechtert, wie der harte, verstandeskühle Niederdeutsche. Vielleicht wird man neben der schlesischen Gutmütigkeit und stärker als sie noch einen anderen Grund betonen müssen. Das 16. Jahrhundert sah z. B. im Fürstentum Schweidnitz blutige Kämpfe zwischen Adel und Bauern, während das sonst dem ostdeutschen Bauernstande so verhängnisvolle 17. Jahrhundert dem deutsch-schlesischen Bauer ungleich gnädiger war als etwa dem Märker und Pommern. Zarte Rücksichtnahme der deutsch-schlesischen Gutsherren auf ihre Bauern begegnet uns also weder im 16., noch, wie wir sehen werden, seit der Mitte des 18. Jahrhunderts, sondern nur in der Zwischenzeit. Da liegt die Annahme doch nahe, daß die seitens der Habsburger mit dem dreißigjährigen Kriege über alle Volksschichten ver-

¹⁾ Langer, a. a. O. S. 9, 15, 33. ²⁾ Schmollers Jahrbuch, Bd. 19, S. 70 ff.

hängte protestantenfeindliche Kirchenpolitik zwischen dem protestantischen Gutsherrn und seinen bäuerlichen Glaubensgenossen in Deutsch-Schlesien eine Interessengemeinschaft schuf, die allzu scharfe wirtschaftliche Reibungen ausschloß. Ferner besaß die katholische Kirche in Deutsch-Schlesien einen sehr ausgedehnten, durch die Reformation ihr nicht entrissenen Landbesitz; auch hier war bei konfessioneller Übereinstimmung unter dem Krummstab gut wohnen. Solche Nachbarschaft verbot dem protestantischen Gutsherrn einen zu starken Druck auf seine Untertanen, wenn er nicht wollte, daß sie durch ihren Übertritt zum Katholizismus sich den Schutz der allmächtigen Kirche gegen ihren protestantischen Gutsherrn erkaufen¹⁾. Endlich gewährte die aus konfessionellen Gründen häufig hervortretende Neigung des protestantischen niederschlesischen Adels zur Übersiedelung nach Brandenburg und Kurachsen den im Lande verbleibenden Standesgenossen die Möglichkeit, durch billigen Kauf auch ohne allzu starkes Bauernlegen den Familienbesitz zu vergrößern. So vermochte hier bei den Gutsherren die Neigung zur Verschlechterung des bäuerlichen Besitzrechtes als erster Schritt zum völligen Aufsaugen des Bauernlandes bis in die preußische Zeit hinein nicht recht zur vollen Entwicklung zu gelangen. Mit der Güte des Besitzrechtes erhielt sich die große Zahl der Bauern und der mäßige Umfang der Rittergüter und damit wieder das bescheidene Maß von Fronen, welche die Bauern tatsächlich zu tragen hatten.

In diesen deutsch-schlesischen Gebieten galt als Erbrecht das Jüngstenrecht; häufig noch bei Lebzeiten der Eltern, die dann Auszügler wurden, sich aber meist recht beträchtliche Naturalbezüge neben freier Wohnung, Heizung usw. vorbehielten, übernahm der jüngste Sohn den väterlichen Besitz, erhielt ihn aber nicht zum vollen Wert angerechnet, sondern er genoß bei der Erbteilung den „Vorzug“ vor Brüdern und Schwestern, deren Erbteil infolgedessen sehr viel kleiner ausfiel. Dieses Jüngstenrecht zeitigte mancherlei Übelstände, wie den häufigen Übergang von Rustikalstellen beim Tode des Vaters in den Besitz Unmündiger oder eben mündig Gewordener, besonders aber eine hohe Verschuldung der Stellen durch die auf die Stellen eingetragenen Erbansprüche der älteren Geschwister, deren allmähliche Abtragung neben der Gewährung der dem Auszügler zustehenden Bezüge den neuen Besitzer zum wenigsten auf viele Jahre hinaus schwer belastete, wo-

¹⁾ Die entgegengesetzte Entwicklung, Verschlechterung der Lage des böhmischen Landvolks infolge des konfessionellen Gegensatzes zu ihren neuen Gutsherren nach der Schlacht am Weißen Berge, s. Grünberg, Die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren u. Schlesien, Bd. I, S. 105/06. — Für meine Auffassung spricht auch der Hinweis auf die Wirkung des Kirchengutes auf die Agrarverfassung der österreichischen Erzherzogtümer bei J. Redlich, Leibeigenschaft und Bauernbefreiung in Österreich, in der Zeitschr. f. Social- und Wirtschaftsgesch., Bd. III (Weimar 1895), S. 274/75.

fern er überhaupt dazu imstande war, diese Schulden langsam zu tilgen. Infolgedessen mußte die in der Konstitution vom 14. Juli 1749 § 4 getroffene Bestimmung, daß Rustikalstellen nur bis zur Hälfte des Wertes verschuldet werden durften¹⁾, durch eine Deklaration vom 23. Januar 1771²⁾ für Erbfälle, Ausgedinge und infolge der schon bestehenden, zum Teil durch

¹⁾ Korns Ediktensammlung, Bd. III, S. 523. Erneut eingeschränkt durch Zirkular an die Landräte vom 25. Juni 1752; f. Korn, Bd. IV, S. 695. ²⁾ Am 19. Januar 1771 meldete der Provinzialminister v. Hoyer dem König: „Der Bauernstand ist ohne Zweifel iho derjenige in Schlesien, welcher am schwächsten. Der Krieg und eine lange Reihe darauf gefolgter und selben vornehmlich betroffener Unglücksfälle hat solchen dergestalt heruntergebracht, daß ich zu befürchten Ursach habe, es werde in der Folge schwer halten, die Kontribution, sowie bisher noch immer geschehen, gehörig einzubekommen. Außerdem aber beruht eine Ursach dessen Verfalls mit darin, daß man von seiten der Grundherrschaften bisher zu facil gewesen, den Bauern zu Aufnahme von Darlehen auf ihre Höfe Consense zu erteilen. Durch die mit Eurer Majestät Allerhöchster Approbation in anno 49 emanirte Konstitution ist zwar festgesetzt, daß dergleichen Bauerngüter nur höchstens bis an die Hälfte des Wertes mit gerichtlichen Schulden oneriert werden sollen, die den Bauernstand obgedachtermaßen getroffenen mannigfaltigen Unglücksfälle aber und, da derselbe sich nicht anders als durch Darlehen helfen könne, haben verursacht, daß die Grundherrschaften sich an gedachte Konstitution gar nicht gekehrt, sondern, um nur den Bedürftigen zu helfen, so viele Consense, als diese nur immer gewollt, auf Gefahr der Gläubiger bewilliget, wodurch denn geschehen, daß, wenn ein dergleichen verschuldetes Gut zum Konkurs gekommen, ein großer Teil der Kreditoren leer ausgegangen ist. Wie indessen einerseits darin gefehlet worden, daß man mit der Konsenserteilung gar zu facil gewesen, so ist doch auch andererseits gewiß, daß sich Fälle, als z. E. bei Erbteilung, großen Unglücksfällen pp. ereignen können, wo es unumgänglich nötig, auch über die in oben erwähneter Konstitution nachgegebene Onerierung der Bauerngüter bis zur Hälfte des Wertes hinauszuschreiten.“ Darauf erfolgte dann die Deklaration vom 23. Januar 1771, gedruckt in Korns Ediktensammlung, Bd. XIII, S. 2 ff. — 1782 sprach ein Reglement von Untertanen der königlichen Domänen, deren „Fundus bereits dergestalt verschuldet ist, daß ihm (dem Besitzer) weiter kein Geld auf Hypothek mit Sicherheit vorgelehnet werden kann“. Korns Ediktensammlung, Bd. XVII, S. 504 ff. — Das nur subsidiäre Geltung besitzende Allgemeine Preußische Landrecht, I. II, Tit. 7, § 135, 177/78, 181, 249 ff., 258, 270, 272, hatte an der Verschuldungsgrenze festgehalten; der Breslauer Kammerpräsident v. Bismarck urteilt darüber in einem Schreiben an den König vom 5. November 1808: „Auch lehrt die Erfahrung, wie so gar nichts alle diese beschränkenden Maßregeln gewirkt haben, und daß der Bauer, wenn er keine Realschulden kontrahieren konnte, durch Kreditnehmen sich zu helfen mußte und, wenn er ein lieberlicher Wirt war, dadurch ebenso gut sich zugrunde richten konnte. Es ist überdem notorisch, wie die Vorschrift der eingeschränkten Verschuldungsfähigkeit fast gar nicht beachtet worden ist und bei dem schwankenden Werte der bäuerlichen Besitzungen gar nicht beachtet werden konnte, besonders in Erwägung des Umstandes, daß nach dem Ableben des Vaters, welcher viele Kinder hinterließ, der Sohn die Stelle gar nicht erhalten konnte, ohne daß er solche nach dem Provinzialsprachegebrauch auf Termine übernahm, indem seine Geschwister ihre Erbteile auf der Stelle stehen ließen.“ Rep. 199. Suppl. M. R. D. 258.

den siebenjährigen Krieg hervorgerufenen, hohen Verschuldung auch bei schweren Unglücksfällen in der Wirtschaft, wie Hagelschlag, Viehsterben, Mißernte, Feuer- und Wasserschaden und verlustreichem Diebstahl, wieder außer Kraft gesetzt werden. Solche Erfahrungen weckten gegen Ende des 18. Jahrhunderts immer häufiger den Wunsch nach Aufhebung des Jüngstenrechtes¹⁾.

Aber auch der unerblich-lässitische Rustikalbesitz Polnisch-Schlesiens war gegen Ende des 18. Jahrhunderts stark, vielleicht sogar noch stärker verschuldet als der erbliche in Deutsch-Schlesien. Im Bezirk der Brieger Oberamtsregierung galt das niederschlesische Eigentumsrecht im größten Teil der zusammen 68,7 Quadratmeilen bedeckenden, zumeist von Deutschen bewohnten 5 Kreise Leobschütz, Neustadt, Neiße, Grottkau und Falkenberg; seitens der Oberamtsregierung wurde im Jahre 1805 der Wert aller Rustikalstellen dieser 5 Kreise auf 7 152 500 rth., die Hypothekenschulden auf 2 691 500 rth., also auf 37,6 % des Wertes angegeben, während in den 165,2 Quadratmeilen großen, aber polnischen 9 Kreisen mit überwiegend unerblich-lässitischem Besitzrecht: Pleß, Ratibor, Kosel, Oppeln, Beuthen, Tost-Gleiwitz, Lublinitz, Rosenberg und Großstrehlitz der Wert aller Rustikalstellen sich nur auf 2 468 000 rth. belief, ihre eingetragenen Schulden aber auf 1 064 000 rth. oder 43,1 % des Wertes²⁾. Der Grundbesitz der Städte und Marktflecken dieser 14 Kreise war damals zu 37,2 % und die Rittergüter zu 65,2 % ihres Wertes verschuldet³⁾. Die Ursachen der Verschuldung des unerblichen Besitzes werden wir kennen lernen, wenn wir den Versuch seiner Umwandlung in erbliches Eigentum nach dem siebenjährigen Kriege betrachten.

§ 3. Die Reallasten der Rustikalstellen.

Erblicher wie unerblicher Besitz der Bauern, Gärtner und Häusler konnte „frei“ oder „dienstpflchtig“ sein, ein Gegensatz, der freilich nur relativ war. Die Freibauern, Freigärtner und Freihäusler zahlten ihrem Gutsherrn in erster Linie Zins, manchmal nur Zins; meistens leisteten sie auch gewisse

¹⁾ Stylo, Das Provinzialrecht von Schlesien, S. 490 ff. — C. F. W. A. Vater, Privatentwurf eines systematischen Repertorii d. preußisch-schlesischen Verfassung, Bd. I (Breslau 1798), S. 360. — Auch im Herzogtum Magdeburg wurde das Edikt vom 8. Oktober 1726, das eine Verschuldung der Bauerngüter über die Hälfte ihres Wertes verbot, nicht beachtet. Siehe Studienreisen eines jungen Staatswirts in Deutschland. Beiträge zu den Papieren des Ministers Th. v. Schön, Leipzig 1879, S. 143. ²⁾ Die Verschuldung der Rustikalstellen betrug im Kreise Pleß 11,8 %, Ratibor 57,8 %, Kosel 69,8 %, Oppeln 31,6 %, Beuthen 22,6 %, Tost-Gleiwitz 25,8 %, Lublinitz 29,9 %, Rosenberg 18 % und Großstrehlitz 59,6 %. Dagegen in Leobschütz 38,8 %, Neustadt 26,1 %, Neiße 41,1 %, Grottkau 35,4 % und Falkenberg 40,4 %. ³⁾ A. Meitzen, Der Boden u. d. landwirtschaftl. Verh. d. pr. Staates, Bd. III (Berlin 1871), S. 200—202. — Danach sind die Ausführungen bei Weyermann, Zur Gesch. d. Immobiliarkreditwesens in Preußen, S. 35 ff., richtig zu stellen.

Fronnden, die für die dienst- oder robotpflichtigen Bauern, Dreisch- und Robotgärtner und Diensthäusler im Vordergrund standen. Z. B. mußten im Großtrehlicher Kreise die Freibauern 1—2 Tage wöchentlich fronden, d. h. soviel wie die meisten niederschlesischen Robotbauern; freilich hatten die Großtrehlicher Robotbauern im Sommer 5—6 Tage, im Winter 3—4 Tage wöchentlich Frondienst außer den vom Gutdüngen der Herrschaft abhängigen Getreide-, Erz- und Eisensuhren¹⁾.

Diese eben erwähnten, dem Gutsherrn als Obereigentümer der Rustikalstellen schuldigen Leistungen schieben in erster Linie die Bauerngüter von den Gärtner- und Häuslerstellen. Betrachten wir zunächst die Lage der Bauern.

Die geringsten Ansprüche wurden in der Regel an die unter geistlicher Herrschaft stehenden Bauern gestellt. In vielen der Geistlichkeit gehörigen Dörfern war es nicht zur Bildung eines Herrenhofes gekommen; wenn nun nicht etwa ein derselben geistlichen Grundherrschaft gehöriger Herrenhof oder Wald in der Nähe lagen, für dessen Bewirtschaftung Frondienste erforderlich waren, so hatten die Bauern nur Zinse zu entrichten. Im allgemeinen herrschte aber in ganz Schlessien für die Bauern die Pflicht zu ungemessenen Diensten mit einem Gespann von 4 Pferden, d. h. der Gutsherr bestimmte nach Gutdüngen und dem Bedarf seiner Wirtschaft wie nach Gewohnheit, wie oft seine Bauern ihm Spanndienste zu leisten hätten. Daß die Dinge in Polnisch-Schlessien so lagen, wird niemanden verwundern, aber auch für Deutsch-Schlessien trifft dieser Satz zu, wie die Breslauer Haupturbarienkommission am 20. Dezember 1798 dem Provinzialminister Grafen Hoym gegenüber ausführte: „In Niederschlessien ist die Regel, daß die Bauern un-

¹⁾ Stylo, Provinzialrecht, S. 170: „Die sogenannten Freileute können die Freiheit von der Bestellung der Kinder in den herrschaftlichen Dienst nicht verlangen, weil ihre Freiheit sich nur auf die Onera realia bezieht, nicht aber auf diejenigen, welche in dem nexu subditelae ihren Grund haben.“ S. 266/67: „Es unterscheiden sich von den dienstbaren Bauern die sogenannten Freibauern, welche gegen einen gewissen Getreide- oder Geldzins die Dienstfreiheit auf ihren Gütern haben, jedoch bei dieser Freiheit von dem ordentlichen Hofedienst gemeiniglich zu gewissen außerordentlichen Hofediensten verbunden sind. . . . Freigärtner, die weder dreschen noch ordentlicher Weise zu Hofe ziehen, sondern nur eine bestimmte Anzahl Tage jährlich von ihren Gärten der Herrschaft dienen oder statt dessen einen gewissen Zins erlegen. . . . Die Freihäusler unterscheiden sich von den gemeinen Häuslern oder Rutschnern und ihre Stellen von dienstbaren Stellen dadurch, daß sie entweder von aller Hofarbeit frei sind, deren es aber nur sehr wenige gibt, oder alljährlich nur einige Tage Dienst der Herrschaft verrichten müssen.“ — Jacobi, Ländliche Zustände, S. 145, und, soweit Schlessien in Betracht kommt, G. Fr. Knapp, Die Bauernbefreiung, Bd. I, S. 1, irren, wenn sie die Freibauern, Freigärtner usw. für frei von allen Frondiensten halten und außerhalb des gutsherrlich-bäuerlichen Verbandes stellen; nicht einmal erbliches Besizrecht brauchte mit den Freistellen verbunden sein (s. oben S. 80).

gemessene Spanndienste haben“¹⁾. Häufig waren die Spanndienste gemessen, d. h. nach Zeit oder Arbeitsgattung begrenzt, z. B. mußten von jeder Bauernhufe eines Dorfes jede Woche je einen Tag 4 Pferde zu beliebiger Arbeit gestellt werden, oder die Bauern eines anderen Dorfes mußten ein bestimmtes Ackermaß pflügen und eggen, gleichgültig, ob der Boden schwer oder leicht, verunkrautet und mit Steinen durchsetzt oder wohlgepflegt war, gleichgültig, ob viel oder wenig Zeit hierfür verbraucht wurde, oder sie brauchten das eingeerntete Getreide nur nach bestimmten Märkten abzufahren oder nur eine festgesetzte Meilenzahl weit, aber die gesamte Ernte, mochte sie reich oder karg ausgefallen sein²⁾.

Gemessene Dienste galten den Bauernfreunden für vorteilhafter als ungemessene, freilich nur dann, wenn ihr Umfang bescheiden ausfiel. Von den

¹⁾ Rep. 199. M. R. V, 50, vol. I. — „Kurze Übersicht über die bisherige Beschaffenheit der Dienste in Schlessien und der Grafschaft Glatz, so wie sie sich bei den vielfältigen Prozessen und Kommissionen dargestellt“, vom schlesischen Justizminister Freiherrn von Dankelmann verfaßt und unter dem 12. Oktober 1784 Hoym übersandt: „Den Bauern sind die Spanndienste, welche durchgehends umsonst geschehen, an einigen Orten schon ganz gemessen, d. i. es ist festgestellt, wie viel Tage der Bauer jährlich oder wöchentlich zu verrichten schuldig. Bei einigen sind solche ganz ungemessen, d. i. der Bauer muß alle Spanndienste tun, die das Dominium nötig hat. Bei andern sind solche quoad quantitatem ungemessen, quoad qualitatem aber bestimmt, d. i., es sind die Gattungen der Dienste bestimmt, welche der Bauer zu tun schuldig ist, die Zahl aber richtet sich nach dem Bedarf des Domini und ist daher steigend und fallend. Bei noch anderen sind einige Dienste gemessen, andere aber ungemessen. Zum Exempel der Bauer ist schuldig, eine gewisse Anzahl Beete zu ackern, eine gewisse Anzahl Fuder Mist zu führen, dagegen ungemessene Bau- und Getreidesuhren zu verrichten. Die Handdienste der Bauern sind sehr verschieden und geschehen an manchen Orten umsonst, an anderen um ein geringes Lohn oder Kost. Gewöhnlich sind gewisse Gattungen von Handdiensten bestimmt, die die Bauern entweder allein oder in Konkurrenz mit den kleinen Leuten verrichten müssen. In Oberschlessien muß an vielen Orten der Bauer in seinen gemessenen Tagen, wenn er mit dem Zuge nicht gebraucht wird, zu Fuß zur Robot kommen, an anderen Orten hat er gewisse Roß- und gewisse Fußrobottage zu leisten.“ Rep. 199. M. R. V, 49, vol. I. — Stylo, Provinzialrecht von Niederschlessien, S. 285: „Wenn die Frage entsteht, ob Untertanen zu gemessenen oder ungemessenen Diensten verbunden sind, so gilt auch hier der Satz, daß auch dabei die rechtliche Vermutung für ungemessene Dienste vorkommt.“ Diese Äußerung Stylos stützt sich auf die Gerichtsurteile in einer Reihe von Prozessen aus den Jahren 1748—1780, S. 286 Anm. — Dieselbe Auffassung vertritt Fr. W. Pachaly, Das schles. Provinzialrecht (Breslau 1831), S. 89/90. — Danach ist G. Fr. Knapp in Schmollers Jahrbuch, Bd. 19, S. 74, wenigstens theoretisch zu berichtigen; tatsächlich waren ja die Fronpflichten der deutsch-schlessischen Bauern relativ gering. ²⁾ Schles. Provinzialblätter, Bd. II (Breslau 1785), S. 431: „Es gibt auch viele Örter, welche nur sogenannte gemessene Dienste allein zu verrichten haben: diese sind aber oft so unbestimmt, man ist über derselben Ausdehnung oder Verstand uneins.“ — Vgl. Grünberg, Die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlessien, Bd. I, S. 76/77.

an Oberschlesien angrenzenden Kreisen Niederschlesiens, von den Kreisen Strehlen, Ohlau und Trebnitz bis an die österreichisch-galizische Grenze mußten die Bauern auch dort, wo ihre Dienste dem Namen nach gemessen waren, 3, 4, 5—6 Tage in der Woche Spanndienste verrichten, oder sie waren, wie im Kreise Pleß, verpflichtet, über die gemessenen Dienste hinaus für 6 Silbergroschen (sgr.)¹⁾ den Tag jederzeit der Herrschaft mit 4 Pferden zu dienen, oder sie mußten, wie im Kreise Ratibor, 3 Tage Spanndienste und 3 Tage Handdienste leisten. Derartige gemessene Dienste unterschieden sich natürlich kaum von ungemessenen²⁾; 4 Tage Spanndienste in der Woche galten mit Recht als eine schwere Belastung. Wenn also den gemessenen vor den ungemessenen Diensten das Wort geredet wurde, so dachte man dabei an 1—2 Tage in der Woche, welches Maß in Deutsch-Schlesien tatsächlich vielfach üblich war. Der deutsch-schlesische Bauer stand sich deshalb sehr viel besser als der polnisch-schlesische, weil er vielfach zeitlich gemessene Dienste von derart bescheidenem Umfange oder bei ungemessenen Diensten, die ja die Regel bildeten, infolge der relativ großen Anzahl von Bauern gegenüber der mäßigen Größe der Rittergüter tatsächlich auch nicht mehr als 1—2 Tage Frondienst in der Woche zu verrichten hatte.

In dem Maße freilich, in dem sich der im vorigen Kapitel beschriebene Aufschwung der Landwirtschaft vollzog, stiegen im allgemeinen die Ansprüche der Gutsherren an die Arbeitsleistung ihrer Bauern. Bei ungemessenen Diensten versteht sich diese Entwicklung von selbst, aber auch eine Begrenzung der Dienste bot dem Bauern wenig Schutz, denn die Gutsherren forderten fortan, daß die schuldigen Arbeitstage nicht dem Wortlaut nach Woche für Woche in bestimmter Anzahl zu leisten wären, sondern daß die einmal feststehende Zahl der Tage zu beliebiger Zeit im Laufe des Jahres nach dem

¹⁾ 30 sgr. gehen auf 1 rth. ²⁾ Diese Meinung vertritt auch die Breslauer Hauptbarienkommission in ihrem Bericht vom 1. November 1798: „Einmal wird auch bei ungemessenen Diensten der Untertan nicht jeden Tag zum Hofedienst gezogen, da teils Mangel an Arbeit, teils widrige Witterung die tägliche Anlegung unmöglich machen und da ihn königliche und Gemein(de)arbeit zuweilen an der Hofarbeit verhindern. Sodann kann der Untertan bei einem beträchtlichen gemessenen Dienste fast ebensowenig Zeit zur eigenen Ackerbestellung und zum Nebenverdienste anwenden als bei ungemessenen Diensten. Die Herrschaft sucht die Tage in der Woche aus, in welchen zur Arbeit günstige Witterung eintritt, und, wird dennoch ein Hofetag durch widrige Witterung unterbrochen, so muß der Untertan den abgebrochenen Hofetag an einem anderen Tage nachtun. Ebenso ist er schuldig, die wegen königlicher und Gemeinarbeit in einer Woche versäumten Hofetage in der nächsten Woche nachzutun. Endlich kann der Untertan bei ungemessenen Diensten in Jahren, wo Mißwachs oder andere Unglücksfälle eine oder mehrere Wirtschaftsrubriken betreffen und also bei dem Dominio weniger Arbeiten erforderlich sind, auf Erleichterung hoffen, wogegen der nach gemessenen Tagen arbeitende Untertan in solchen Fällen vom Dominio anderweit benützt werden kann.“ Rep. 199. M. R. V, 49, vol. XI.

Bedürfnis der Gutswirtschaft, hauptsächlich zur Saat- und Erntezeit, eingefordert werden könnten¹⁾. Dienstfreie Wochen in den regenreichen Monaten des Spätherbstes oder zur Zeit der Schneeschmelze, wenn die schlecht gepflegten Landwege unbefahrbar waren, nützten dem Bauern wenig. Dem Steigen des Arbeitsbedarfes suchten die Gutsherren ferner, wenn auch widerrechtlich²⁾, dadurch zu genügen, daß sie die ihnen schuldigen Arbeitstage unter Berücksichtigung des Wetters und der vorliegenden Arbeit, um nur ja keine Stunde Arbeitszeit einzubüßen, halbierten, drittelten und viertelten; für den Bauern wuchs durch die Vielfältigung des Weges von und zur Arbeitsstätte der Zeitverlust, und mit einem verregneten Nachmittag, der ihm nicht als halber Arbeitstag angerechnet wurde, vermochte er nichts anzufangen. Die nicht nach Zeit, sondern nach der Arbeitsgattung gemessenen Dienste konnten ohne weiteres gesteigert werden, wenn sich z. B. die Ackerfläche ausdehnte, die Zahl der Mistfuhren mehrte, wenn durch stärkere Düngung die Getreideernte und damit die Zahl der Ernte- und Marktfuhren wuchs usw.³⁾. Dazu kam, daß die meisten Bauern, die zeitlich gemessene Dienste zu leisten hatten, daneben noch nach dem Bedarf der Herrschaft Bau- und Holzfuhrn und Reisefuhrn stellen mußten, eine Verpflichtung, die bedeutungslos war für die Zeiten, da nur gelegentlich einmal ein Schindeldach oder eine eingefallene Lehmwand erneuert wurde und nur das Brennholz für die Gutsherrschaft und die höchst unbedeutende Brauerei heranzuholen war. Aber die häufigen, im vorhergehenden Kapitel geschilderten Bauten auf den Herrenhöfen und Adelsitzen, die Ausdehnung der schon bestehenden und die Einführung zahlreicher neuer und ausgedehnter Gewerbebetriebe im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts legten den Bauern neue und schwer drückende Lasten auf. Endlich, wenn etwa in einem deutsch-schlesischen Dorfe die den Bauern obliegenden Dienste so gering bemessen waren, daß sie dem

¹⁾ Stylo, Provinzialrecht von Niederschlesien, S. 287: „Die Herrschaft kann die Dienste, die zeitlich gemessen, abdiene lassen, wann sie will, wenn anders die Dienste nicht genau auf eine gewisse Zeit im Jahre eingeschränkt sind.“ ²⁾ Stylo, a. a. O. S. 317 ff. ³⁾ Stylo, a. a. O. S. 291/92: „Bei der Verbindlichkeit zu Diensten, welche der Qualität nach ungemessen sind, sind die Untertanen schuldig, der Herrschaft auch auf neugemachten Aekern zu dienen, wenngleich dadurch ihre der Zeit nach gemessenen Dienste beschwerlicher werden, als wenn sie solche auf den alten Aekern leisteten.“ Nach Gerichtsurteilen aus den Jahren 1754 und 1780. „Da der Umfang der Dienste, welche zum Nutzen des Dominii geschehen, sich nach der Gutswirtschaft richtet, so müssen die zu ungemessenen Diensten verbundenen Untertanen sich überhaupt gefallen lassen, daß durch Verbesserung der Gutswirtschaft die Arbeiten vermehrt oder erschwert werden (Gerichtsurteile von 1773, 1774/75) — insofern nur nicht dadurch die der Zeit nach gemessenen Dienste über die bestimmte Zeit ausgedehnt werden; selbst bei Diensten, die der Qualität nach gemessen sind, ist es nicht als eine neue Last anzusehen, wenn die als eine Schuldigkeit feststehende Art der Dienste durch die Verbesserung der Gutswirtschaft einen Zuwachs erhält.“ (Gerichtsurteil von 1780.)

Gutsherrn in keiner Weise mehr genügten, andererseits sie in den bäuerlichen Kaufbriefen derart genau formuliert waren, daß alle auf eine Vermehrung der Dienste abzielenden Auslegungskünste scheiterten, so blieb den Gutsherrn die Möglichkeit, die Bauern durch ein gutes Preisgebot und die Aussicht auf Entlassung aus der Untertänigkeit zum Verkauf ihrer Stellen zu bewegen, um dann die Stellen, mit schwereren Verpflichtungen belastet, von neuem wieder auszufüllen¹⁾. So wurden im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts den schlesischen Bauern neue beträchtliche Lasten aufgebürdet²⁾; freilich reichten sie bei der gewaltigen Entwicklung der Gutswirtschaft in jener Zeit nicht hin, um den vollen Bedarf zu decken, so daß sich trotz alledem die Gutsherrn allenthalben genötigt sahen, noch eigene Ackergespanne zu beschaffen.

Diese bäuerlichen Spanndienste wurden in der Regel ohne Entgelt geleistet, bei Bau- und Marktfuhren erhielt der Bauer häufig nach dem Gewohnheitsrecht eine Meße Hafer für das Pferd auf den Tag oder eine Meße für jeden abzufahrenden Sad Getreide oder ein Zehrgeld von 2—6, gelegentlich bis 11 sgr. Diese Spanndienste wie die Pflicht, dem Staate im Bedarfsfall für militärische Zwecke gegen einen sehr niedrig bemessenen Normalpreis die Pferde zu verkaufen, endlich die den Reisenden gegen geringe Entschädigung zu leistenden Vorspanndienste hatten zur Folge, daß das Pferde-

¹⁾ Stylo, S. 211: „Zwar stehet einer Herrschaft nach neueren Gesetzen nicht frei, Untertanennahrungen einzuziehen. Allein der eben bemerkte Fall (Freilassung der Untertanen) kann dennoch, ohne gegen die Gesetze anzustoßen, existieren, wenn die Herrschaft dem Untertan die Nahrung abkauft, um sie an einen anderen Untertan, vielleicht unter anderen Bedingungen, als unter welchen der vorige Besitzer sie besaß, wiederum zu übergeben.“ Vgl. das ähnliche Verfahren in Pommern bei der Umwandlung unerblich-lässitischen Besitzes in reine Zeitpacht bei G. Fr. Knapp, Bauernbefreiung, Bd. I, S. 62 ff. Das gegen dieses Verfahren gerichtete Verbot des Allgemeinen Landrechts (§ 138 ff., 302 ff., T. II, Tit. 7) kam gegenüber dem von Stylo angeführten Provinzialrecht nicht zur Geltung oder zur Beachtung. ²⁾ Instruktionsentwurf für die Urbarenkommissionen vom Jahre 1799, § 10: „Da indessen meistens die Klagen der Untertanen über das Drückende ihres Dienstmegus aus den in neueren Zeiten bei Gütern geschehenen Verbesserungen, als z. B. durch Zurodungen in waldigen Gegenden, durch stärkere Benutzung der Brache u. dgl. mehr entstehen . . .“ Rep. 199. M. R. V, 51, vol. I. — Soyyn an den Justizminister Freiherrn von der Necke, Breslau, den 2. August 1798: „ . . . ich habe um so weniger darauf (auf gewisse Klagen des oberschlesischen Adels) reflektiert, als ich den lästigen Dienstmegum kannte, in welchem die Untertanen in Oberschlesien mit ihren Dominiis stehen, der durch Arroganz dieser letzteren von Jahr zu Jahr immer lästiger wurde . . .“ Rep. 199. M. R. V, 49, vol. XI. — Bericht des Landrats des Großtrehlitzer Kreises v. Jvernois vom 12. März 1799: „ . . . So gewiß es ist, daß der hiesige Untertan durch die von Zeit zu Zeit von den Gutsbesitzern erhöhten Dienste unter dem äußersten Druck und Elend seufzt . . .“ Collectio der ad mandatum vom 25. Februar 1799 von sämtlichen Landräten erstatteten Berichte. Rep. 199. M. R. V, 41. Obige Ausführungen und diese Zitate gelten für alle Gruppen des Landvolkes.

material der Bauern viel zu wünschen übrig ließ¹⁾. Außer den Spanndiensten leisteten die Bauern meistens noch gewisse Handdienste, hauptsächlich bei den beiden Heuernten, in der Getreide- und Flachsernte, beim Schafwaschen und -scheren, beim Kohlrübenstecken und bei den Bauten auf dem Herrenhofe. In Polnisch-Schlesien stand es vielfach der Herrschaft frei, an Stelle der Spanndienste Handdienste von 2 oder 3 Personen zu fordern. Endlich stellten die Bauern noch hie und da Treiber bei den Jagden und Hilfskräfte zum Abfischen größerer Teiche. Für alle diese Handdienste erhielten sie oder ihr diese Dienste leistendes Gefinde öfters ein Stück Brot oder das übliche Gefindeessen.

Die jährlich der Herrschaft in Geld oder Naturalien zu entrichtenden Grundzinsen und die Ehrungen an Gänzen, Enten, Hühnern, Eiern, Butter, Gespinst, Leinwand usw. seitens der Bauern wie der anderen Gruppen des Landvolkes waren sehr verschieden hoch, meist aber nicht allzu drückend. Die 21 Bauern des Dorfes Buchwald, Kreis Olz, die mit Einschluß des Brachfeldes 1325 Morgen Acker besaßen, ernteten von den 883 Morgen oder Scheffel Ausfaat des Winter- und Sommerfeldes etwa den fünffachen Ertrag der Ausfaat, also 4415 Scheffel Getreide. Der Grundherrschaft entrichteten sie 98 rth. Zinsen und 257 Scheffel 2 Meßen Getreide, der Kirche an Zehnten 217 Scheffel 14²/₃ Meßen²⁾. Rechnet man die Geldzinsen in Getreide um, den Scheffel Roggen zu 50 sgr.³⁾, so würden 59 Scheffel den 98 rth. entsprechen; Grundherr und Kirche würden also 534 Scheffel oder 12 % der Ernte beziehen.

So viel über die Bauern; sie unterschieden sich dadurch scharf von den kleinen Ackerleuten, den Gärtnern und Häuslern, daß nur die Bauern unter Einschluß der Halbbauern Spanndienste leisteten, die anderen nur Handdienste⁴⁾.

Bei den Gärtnern haben wir schon Freigärtner, Dreschgärtner und Robotgärtner unterschieden. Die Freigärtner schuldeten der Herrschaft höhere Grundzinsen als die anderen Gärtner, gelegentlich eine gewisse Menge Gespinst, in der Regel einige wenige gemessene Dienste in der Erntezeit, z. B. 12—14 Tage im Kreuzburger Kreise, 6—24 im Striegauer. Im Breslauer

¹⁾ Vgl. den Aufsatz über d. schles. Landgestüte in den Schles. Provinzialbl., Bd. 89 (Breslau 1829), S. 28 ff. — Ein Bericht der Breslauer Kammer vom 30. Oktober 1807 warnte vor den Folgen des künftigen Bauernlegens durch den Adel: „Wie oft müssen nicht schon jetzt meilenweite Umwege gemacht werden, um nur ein Dorf zu erreichen, worin Ackerbauern sind, um den benötigten Vorspann zu erhalten.“ (Rep. 199. Suppl. M. R. C. 117.) In den bauernarmen Gegenden drückte also diese Last doppelte und dreifach. ²⁾ Rep. 199. M. R. D, 269. ³⁾ Siehe oben S. 27/8. ⁴⁾ Ausgenommen die bespannten Häusler im Milittscher und Trebnitzer Kreise. Siehe oben S. 75. — Vgl. Grünberg, Die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien, Bd. I, S. 75/76.

und Neumarkter Kreise empfingen sie bei der Ableistung dieser Dienste einen Geldlohn, im Wartenberger Kreise 1 Mäkel Korn und 1 Kreuzer¹⁾. Im Frankenstein Kreise und in der Grafschaft Glatz waren die Freigärtner z. B. dienstfrei. Da ihre kleine Wirtschaft sie meist nicht voll in Anspruch nahm, so übten sie in der Regel nebenbei ein Handwerk wie die Häusler aus oder suchten sich als Landarbeiter einen Nebenverdienst²⁾.

Eine für die schlesische Landwirtschaft charakteristische Erscheinung bildeten die Dreschgärtner³⁾, die nur wenige Morgen Land besaßen und Tag für Tag auf den Herrenhof mit einer Magd, in der Ernte mit zwei Arbeitskräften, also mit Frau und Magd, zur Arbeit kamen. „Die Dreschgärtner“, so urteilte ein Bericht der Breslauer Kriegs- und Domänenkammer vom 19. Dezember 1783, „können als Diensthoten der Herrschaft angesehen werden, weil sie nach Gefallen dienen müssen“, d. h. sie entsprachen den späteren Gutstagelöhnern des deutschen Ostens, den Insten⁴⁾. Während die fronpflichtigen Bauern mit den eigenen oder das Gesinde mit den herrschaftlichen Gespannen das Feld pflügten und eggten, breiteten die Dreschgärtner den Dünger aus, zogen später die Wasserfurchen zwischen den schmalen Beeten, ein dürftiger Ersatz der gegenwärtigen Drainage, lasen Unkraut und Steine ab und streuten die Saat aus; bei der Flachsbau- und den beiden Heuernten, wie bei der Ernte des Getreides und der Hülsenfrüchte verrichteten die Dreschgärtner die eigentliche Feld- oder Garbenarbeit, im Laufe des Winters draschen und reinigten sie die geernteten Hülsenfrüchte und das Getreide. Die schuldigen oder gemieteten Handdienste der Bauern, Freigärtner und Häusler wie der Wanderarbeiter, die es auch damals schon gab⁵⁾, kamen

¹⁾ 90 Kreuzer gingen auf 1 rth. ²⁾ J. C. Chr. Löwe, Ökonomisch-kameralistische Schriften, Bd. II (Breslau 1789), S. 121: „Die Handwerker (in Weigelsdorf, Kreis Reichenbach) als Müller, Stellmacher, Fleischer, Schmiede, Schuhmacher, Schneider, Weber, Krämer u. a. sowie die Leute im herrschaftlichen Dienst, Förster usw. sind, da sie zugleich Freistätten besitzen, unter die Freigärtner gezählt.“ — P. Boenisch, Die geschichtl. Entwicklung d. ländl. Verhältnisse in Mittelschlesien . . . dargestellt am Bezirk des heutigen Amtsgerichts Canth. Jenaer Diss., Merseburg 1894, S. 48: „Je nach der Größe ihrer Stellen leben die Freigärtner teils lediglich vom Ertrage derselben, teils treiben sie nebenbei noch ein Handwerk oder Gewerbe als Müller, Kretschmer, Schmiede, Stellmacher, Schuster, Schneider, Leinweber usw., welche letztere namentlich fast in jedem Dorfe mehrfach vertreten sind.“ Vgl. auch H. Wendt, Die Breslauer Stadt- und Hospitallandgüter, S. 29/30. ³⁾ Gegenüber dem Versuch, Dreschgärtner schon im 14. Jahrhundert für Schlesien nachweisen zu wollen (G. A. Tzschoppe und G. A. Stenzel, Urkundensammlung z. Gesch. d. Ursprungs der Städte usw., Hamburg 1832, S. 603), dürften die Zweifel von E. Opitz (Die Arten d. Rustikalbesitzes, S. 24, Anm. 2) zu Recht bestehen. — Vgl. für das Folgende Knapp, Bauernbefreiung, Bd. II, S. 393 ff. ⁴⁾ Rep. 199. M. R. V, 45 e, vol. I. — Vgl. A. Skalmweit in Schmollers Jahrbuch, Bd. 35, S. 1354. ⁵⁾ Hoym an den König, den 26. August 1774: „Ich habe einen Plan entworfen, in welchen Kreisen es noch an kleinen Leuten fehlt, so daß die Kreiseingesessenen zur Zeit der Ernte oft

für die eigentliche Feldarbeit durchaus erst in zweiter Linie in Betracht. In der Zwischenzeit zwischen Saat und Ernte besorgten die Dreschgärtner die Heuernte; auch wurden sie mit Holzhacken, mit Anfertigung von Strohschellen und anderen Arbeiten auf dem Herrenhof beschäftigt, während das weibliche Gesinde alle für den Flachsbau notwendigen Arbeiten verrichtete. Die kleinen Wirtschaften der Dreschgärtner besorgten die Frauen und Kinder; die Ruhepausen an den Erntetagen und einige wenige freigegebene Tage benutzten die Männer zum Schneiden ihres Getreides.

Für die Arbeit bei der Saat und der Ernte erhielt der Dreschgärtner die Mandel, d. h. beim Getreide und den Hülsenfrüchten wurden immer fünfzehn Garben zu einer Puppe oder Stiege zusammengesetzt, und die 10. bis 14. Puppe fiel den zu dem betreffenden Gute gehörigen Dreschgärtnern zu. Die Zahl der Dreschgärtner war der Größe der herrschaftlichen Ackerflur entsprechend bemessen, ungefähr so, daß jeder der angesezten Dreschgärtner 200 Scheffel Getreide einzuernnten hatte, d. h. bei einem fünffachen Körnerertrage der Saat kam auf je 40 Morgen angebauten Acker oder unter Berücksichtigung der Brache auf je 60 Morgen ein Dreschgärtner, bei geringwertigem Boden entsprechend mehr. Mit der 10. Mandel erhielt der Dreschgärtner außer 10 % des von ihm geschnittenen Stroh etwa 20 Scheffel Getreide¹⁾; den Ausbruch lohnte die Hebe, der 15. bis 25. Scheffel des erdrockenen Getreides. Also von den 200 Scheffeln herrschaftlichen Getreides, die jeder Dreschgärtner einerntete und ausdrock, empfing er im günstigsten

genötigt sind, sich Leute aus Böhmen zur Bestreitung der Arbeit kommen zu lassen.“ Um diesem Notstand zu wehren, sollten neue Häuslerstellen in dem größten Teil des links der Oder gelegenen Teils von Deutsch-Schlesien errichtet werden. Der bis 1798 in Schlesien angestellte Geheimrat v. Brittwitz an Hoym, Berlin, den 12. November 1798: „An sehr vielen Orten in Schlesien haben die Herrschaften nicht Dienste und Arbeiter genug in der Ernte und können auch keine in der Nähe für Geld bekommen. Sie sind daher genötigt, solche aus entfernten Gegenden und selbst aus Böhmen kommen zu lassen, welches einen beträchtlichen Kostenaufwand verursacht.“ Rep. 199. M. R. V, 50, vol. I. — über polnische Erntearbeiter in Westpreußen s. M. Bär, Westpreußen unter Friedr. d. Gr. (Publikationen aus d. Kgl. Preuß. Staatsarchiven, Bd. 83 u. 84), Leipzig 1909, Bd. I, S. 316/17, II, S. 309. — Vgl. noch Th. v. d. Goltz, Gesch. d. deutschen Landwirtschaft, Bd. II, S. 200.

¹⁾ In der schon erwähnten „kurzen Übersicht über die bisherige Beschaffenheit der Dienste in Schlesien“ des Justizministers v. Dandekmann heißt es: „Da die Zahl der Dreschgärtner sich gewöhnlich nach der Quantität des Dominialackerbaus proportioniert verhält, so kann man annehmen, daß ein Gärtner durch die Mandel außer dem Stroh noch an Körnern auf 20 Scheffel Getreide und darüber kommt (bei der 10. oder 11. Mandel).“ Rep. 199. M. R. V, 49, vol. I. — Knapp, Bauernbefreiung, Bd. I, S. 216, täuscht sich, wenn er annimmt, daß bei der Mandel nur das Stroh, nicht auch die Körner den Dreschgärtnern zufließen; vom Felde weg wurden die noch nicht ausgedrockenen Puppen von den Dreschgärtnern mit Hilfe ihres Ochsen- oder Kuhgespanns in ihre Scheunen abgefahren. Vgl. J. J. Kroll, Die Auflösung des Dienstverhältnisses der Frohnenden, Breslau 1826, S. 48 ff.

Fälle 20 Scheffel als Mandel und den 15. Teil der übrigbleibenden 180 Scheffel als Hebe, zusammen 32 schlesische oder 43,2 preussische Scheffel. Die Familie zu 5 Köpfen angenommen, dazu eine Magd, auf den Kopf mindestens 5 preussische Scheffel gerechnet, ergäbe einen Jahresverbrauch von mindestens 30 preussischen Scheffeln¹⁾. Die Arbeiten auf dem Hofe und in der Heu- und Flachsernte brachten dem Dreschgärtner einen Tagelohn von 1 bis 3 sgr. oder Kost und 1 bis 2 sgr., für die Magd erhielt er die Hälfte oder zwei Drittel dieses Sazes. Aber dieser herkömmlich am Martinstage ausgezahlte Lohn wurde „gewöhnlich durch die an die Herrschaft zu berichtenden Grund- und Naturalzinsen, zu Gelde berechnet, ausgeglichen, und wenn er sich auch nicht ganz dagegen hebt, so bleibt doch nur ein kleiner Teil übrig, der in der Tat nicht geeignet ist, die Zufriedenheit der Leute zu bewirken“²⁾. Ferner durfte der Dreschgärtner sich im Walde seines Guts herrn das nötige Brennholz zusammenlesen und das Gras an den Wegrändern für sein Vieh mähen. Je nachdem, ob ihm die 10. oder etwa nur die 14. Mandel, der 15. oder nur der 25. Scheffel als Hebe zuteil wurde, ob seine Stelle verschuldet war oder nicht, danach gestaltete sich die wirtschaftliche Lage des Dreschgärtners; sie wurde aber in dem Augenblick in Frage gestellt, in dem der Gutsherr den bei der alten, reinen Dreifelderwirtschaft bedingungslos vorherrschenden Getreidebau zugunsten anderer Feldfrüchte beschränkte, weil dann der niedere Tagelohn bestehen blieb, der Gewinn aus der Mandel und Hebe aber zusammenschmolz.

Den Gärtner, der täglich Frondienste verrichtete, aber nicht die Mandel und Hebe zusammen erhielt, wollen wir im Gegensatz zu dem beide Bezeichnungen häufig einander gleichstellenden Sprachgebrauch der Akten Robotgärtner nennen und den deutschen Robotgärtner von dem polnisch-schlesischen unterscheiden. Nur in der zu Schlesien früher nicht gehörigen Grafschaft Glatz waren Mandel und Hebe unbekannt, in fast allen Teilen Schlesiens bezogen in der Regel die Gärtner die Hebe, aber nur in den ebenen Teilen Deutsch-Schlesiens die Mandel, und auch hier nicht überall, sondern in den Polnisch-Schlesien nicht fern liegenden Kreisen Deutsch-Schlesiens, z. B. im Nimptscher Kreise, erhielten die Gärtner an den meisten Orten nicht die

¹⁾ Fünf Köpfe auf die Familie ist ziemlich reichlich gerechnet, weil doch die über 10 Jahre alten Kinder schon zu den „großen“ gehörten, die sich mit Viehhüten und ähnlichen Beschäftigungen mancherlei verdienten und sehr bald als Zwangsgefinde auf dem Herrenhof eingestellt wurden oder dem Vater die Magd ersetzten. — 5 preussische Scheffel auf den Kopf als Jahresverbrauch, s. G. Schmoller, Umriss u. Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- u. Wirtschaftsgeschichte bes. d. pr. Staates (Leipzig 1898), S. 632. — In den Akten und der zeitgenössischen Literatur werden häufig 7 schlesische Scheffel auf den Kopf des Erwachsenen und zwei Kinder gleich einem Erwachsenen gerechnet, das wären für den oben angenommenen Fall 31½ schlesische oder 42,5 preussische Scheffel. ²⁾ Gutspächter J. J. Kroll, Die Auflösung des Dienstverhältnisses der Frohnenden, Breslau 1826, S. 24.

Mandel, namentlich nicht von der Ernte auf dem Sommerfeld, ähnlich stand es im Strehlemer Kreise; in den reindeutschen Kreisen Frankenstein und Münsterberg war die Mandel so gut wie unbekannt; weiter östlich, im Grottkauer Kreise, kam die Mandel wieder häufiger vor. In dem im 18. Jahrhundert noch stark mit polnischen Elementen durchsetzten Ohlauer Kreise war die Mandel vielfach üblich, im Brieger Kreise dagegen erhielten die Gärtner nicht einmal überall die Hebe, geschweige denn die Mandel; in den schon überwiegend polnischen Kreisen Namslau und Kreuzburg begegnet uns in jener Zeit die Mandel recht oft. Also, im großen und ganzen bildete die von Deutschen bewohnte niederschlesische Ebene das Gebiet, in dem der durch den Empfang der Mandel charakterisierte Dreschgärtner heimisch war¹⁾, aber im Gebirge, dessen Ernteerträge infolge des Klimas und der Bodenbeschaffenheit bescheiden ausfielen, und in einem recht breiten südöstlichen, an Polnisch-Schlesien grenzenden Randstreifen Deutsch-Schlesiens ersetzte den Dreschgärtner der deutsche Robotgärtner, der an Stelle der Mandel während der Saat- und Erntezeit Kost und 1 sgr. oder eine halbe Meze Getreide und 2 sgr. empfing und der deshalb vielfach als Groschegärtner, gelegentlich auch als Halbgärtner bezeichnet wurde. Derartige Groschegärtner kamen aber auch noch, bald seltener, bald häufiger, in den Kreisen Breslau, Neumarkt, Trebnitz, Militsch und Wartenberg vor. Der polnisch-schlesische Robotgärtner besaß sehr viel mehr Acker als der deutsche Gärtner, er erhielt die Hebe beim Dreschen, bei anderer Arbeit meist keinen Lohn, sondern Kost und ein Getreidedeputat von nur 1½ Scheffeln. Im Rosenberger und Großstrehlitzer Kreise erhielt schließlich der polnische Robotgärtner weder die Mandel, noch einen Lohn, noch Kost, sondern nur die Hebe und das eben genannte Getreidedeputat; das größere Ackerfeld sollte ihn hauptsächlich erhalten²⁾.

Bei den Häuslern schied man nach den gleichen Gesichtspunkten wie bei den Gärtnern die Freihäusler von den Diensthäuslern; die Pflichten der Freihäusler entsprachen also denen der Freigärtner; die Diensthäusler waren außer zur Zahlung von Grundzinsen im allgemeinen zu meist wenigen, gemessenen Diensten, bald allein, bald mit ihrer Frau zusammen, verpflichtet; in den Gebirgsgegenden, dem eigentlichen Häuslerlande, dagegen zu vielen, oft ungemessenen Diensten; bei Ableistung derselben empfingen die Häusler

¹⁾ Hinsichtlich der Abgrenzung des Dreschgärtnergebietes und mancher Kleinigkeiten habe ich die Angaben Knapps in Schmollers Jahrbuch, Bd. 19, S. 75 ff., berichtigen müssen. ²⁾ Berechnungen der Einnahmen und Ausgaben eines Robotgärtners finden sich bei J. C. C. Löwe, Ökonomisch-kameralistische Schriften, Bd. I (Breslau 1788), S. 64 ff.: Zustand eines Robot- oder Hofgärtners auf dem Gute A der Herrschaft B in Oberschlesien, ferner derselbe in den Schles. Provinzialblättern, Bd. VII (Breslau 1788), S. 313 ff.: Zustand eines Robot- oder Hofgärtners in Schlesien.

häufig Lohn und Kost oder eines von beiden. Wie die Freigärtner, ernährten sie sich daneben mit Tagelöhnerarbeit oder der Ausübung eines Handwerks, vor allem mit Spinnen und Weben.

Verschieden hohe Abgaben in Geld und Naturalien und Dienstleistungen mannigfachster Art schuldeten also Bauern, Gärtner und Häusler ihrem Gutsherrn als Obereigentümer ihrer Stellen. Ihm gehörte ferner, wie schon erwähnt, die Dorfaue oder der Anger, d. h. die freien Plätze im Dorf mit den Dorfsteichen, innerhalb der Feldmark alle unbebauten Flecken, die Straßen und Wege, die drei Ellen breiten Grenzdaine, welche die Feldflur von der des Nachbardorfes trennten, die Flüsse, Bäche und Teiche mit dem Recht der Fischerei, die Grasnutzung, alle Bäume und Sträucher auf diesem Anger und längs der Straßen, Bäche, Raine usw. Man kann sich leicht ausmalen, welche Fülle von Reibungen und Prozessen um dieses Auenrecht entbrennen mußten, sobald als der Gutsherr anfang, diese Gerechtsame scharf zu wahren und finanziell auszunutzen¹⁾. Auf der gesamten Dorfflur standen ferner dem Gutsherrn das Jagdrecht und vielfach auch das Weiderecht für seine Schafe und sein anderes Vieh zu, namentlich in den Gebieten der schlesischen Ebene, in denen nicht das Reihendorf mit der ihm entsprechenden Flureinteilung, sondern das Straßendorf und die Gemengelage innerhalb jedes Gewannes vorherrschte. Das Schafrecht des Grundherrn verbot den Untertanen nicht nur das Halten von Schafen, sondern auch die Bestellung der Brachäcker, die Umwandlung von Wiesen zu Acker, ja selbst den Anbau von Klee in den Säegärten der Gärtner, damit nicht das herrschaftliche Hutungsrecht Schaden leide²⁾; dadurch wurde den Landleuten vielfach die Möglichkeit genommen, die Betriebsverbesserungen, die sie auf den Herrenhöfen sahen, nachzuahmen, ein Zustand, der arge Verbitterung in die Kreise des Landvolkes tragen mußte.

Auf der anderen Seite standen aber auch den Gutsuntertanen Anrechte auf das Eigentum des Gutsherrn zu; auch sie durften vielfach ihr Vieh auf einem Teil oder dem ganzen Herrenland oder der Dorfaue oder im Walde weiden lassen. In Schlesien gab es nicht allzu viele Hutungen, ferner so gut wie keine Waldungen, die dem Landvolk gehörten, dagegen, oder, besser gesagt, inselgedessen standen ihm um so häufiger und ausgedehnter Nutzungsrechte am gutsherrlichen Walde zu³⁾, und das hieß bis zur Mitte des 18. Jahr-

¹⁾ Stylo, Provinzialrecht von Niederschlesien, S. 230 ff. — E. Riemann, Das schlesische Auenrecht, 3. Aufl., Breslau 1911. — W. Schreiber, Das Auenrecht u. d. Recht an d. Aue mit bes. Berücksichtigung v. Schles. u. Brandenburg. Jenaer Diss. 1913. ²⁾ Stylo, S. 239—245. — Vgl. noch Studienreisen eines jungen Staatswirts in Deutschland. Beiträge zu den Papieren d. Ministers Th. v. Schön, S. 445/46. ³⁾ Siehe oben S. 40/1. — W. Pfeil, Die Forstgeschichte Preußens bis zum Jahr 1806, Leipzig 1839, S. 192/93: „Die Wälder waren (in Schlesien), vielleicht mit Ausnahme sehr weniger verwachsener Acker und Wiesen oder Hutungen, beinahe nur

hundreds¹⁾ vielfach am Laubwalde. Der Laubwald mit seiner kräftigen Grasnarbe, seinen weiten, durch Holzsägen, Windbruch oder Brand entstandenen und bis zu jener Zeit vielfach nicht wieder aufgeforsteten Lichtungen gab dem Vieh eine treffliche Weide, die Eichen und Bucheckern dienten zur Schweinemast, das dürre Laub als Streu im Stall und als Dünger, und das trockene Holz des Laubwaldes, das die Dorfbevölkerung als Brennholz sich sammeln durfte, erfüllte diesen Zweck viel besser als der Abfall des Kiefernwaldes. Die Bevölkerungszunahme schmälerte allmählich diese wertvollen Berechtigungen, da natürlich auch die zahlreichen Einlieger sie sich zu nütze machten und gesetzwidrig sich ein oder mehrere Stück Vieh hielten; eine weitere Kürzung brachte die früher erwähnte Umwandlung von Waldboden und mit Buschwerk bestandenen Heiden in Ackerland; ferner schuf die Vollerhebung des Katasters, das den Wert des Waldes mit berücksichtigte, bei den Gutsherrn des polnisch-schlesischen Walderlandes die Neigung, auf Kosten der Untertanen den Wald finanziell besser auszunutzen, als es bisher geschehen war²⁾.

Vor allem aber setzte unter kräftigem Antrieb der preussischen Regierung seit dem Hubertusburger Frieden³⁾ schon im Hinblick auf die den Ertrag des Forstes stark in Anschlag bringende landschaftliche Lage allenthalben rationelle Forstwirtschaft ein; systematisch wurden Lichtungen und frisch abgeholzte Strecken mit Nadelhölzern aufgeforstet. Die Regierung gestattete den Gutsherrn ohne Rücksicht auf die Weideberechtigungen der Landleute,

Eigentum der Domänen, d. h. der adeligen Vasallen und des Landesherrn, denn die . . . Städte . . . wurden den Domänen gleich gerechnet. . . Es kann dabei nicht auffallen, daß unter diesen Verhältnissen die Servituten sich oft soweit ausdehnten, daß die Erhaltung des Waldes gefährdet wurde und der Forstherr Gefahr lief, allen Ertrag zu verlieren.“

¹⁾ Später trat vielfach der Nadelwald an die Stelle des Laubwaldes; siehe w. u.

²⁾ Zirkular an die ober-schlesischen Landräte vom 5. Oktober 1744: „Wir haben mit dem größten Mißvergnügen, jedoch zuverlässig vernommen, daß sich hier und da die Domänen unterstehen, von ihren robotsamen Bauern unter dem Prätext, daß ihnen die Roboten und Holzstallungen (= Walddreviere) im Catastro angeschlagen werden, alle Dienste aufs rigoureuöseste Tag vor Tag zu exigieren und, wann sie (nämlich die Bauern) daran durch Vorspann, Kriegsführen oder andere erhebliche Ursachen verhindert werden, sogar in Gelde bezahlen, desselbigen gleichen das Leseholz, so die Untertanen bisher in dem herrschaftlichen Gehölze unentgeltlich gesammelt, taxieren und in Gelde abführen lassen.“ Generalia von den Pflichten und dem Betragen der Herrschaften und Untertanen gegeneinander, besonders wegen der Roboten und Dienste. Rep. 14. P. A. II, 4 a, vol. I. ³⁾ Die neue Forstgesetzgebung beginnt mit der Holz-, Mast- und Jagdordnung für Schlesien vom 2. Dezember 1750 (Korn, Ediktsammlung, Bd. III, S. 902 ff.); da sie nicht recht beachtet wurde, mußte sie 6 Jahre später erneuert werden (a. a. O. Bd. VI, S. 387 ff.); zur Durchführung kam sie demnach erst nach dem siebenjährigen Krieg. — Vgl. noch W. Pfeil, Die Forstgeschichte Preußens, S. 194 ff., u. H. Simon, Das Forst- und Jagdrecht von Schlesien (Breslau 1848).

den zehnten Teil der Forstfläche zu hegen und dadurch der Hutung zu entziehen. So gingen den Untertanen die besten Weideplätze verloren; nicht einmal das Gras durfte in diesen Schonungen gemäht werden. Sie blieben so lange gesperrt, bis „die Köpfe oder Gipfel der jungen Bäume von einer oder der anderen Art des Viehes nicht mehr erreicht oder abgebissen werden können“¹⁾, dann war freilich im Nadelwald für das Vieh nicht mehr viel zu holen. Für den Wandel der Holzarten ist es charakteristisch, daß am Ende des 18. Jahrhunderts die Eichelmast der Schweine durch die Kartoffelmast ersetzt werden mußte²⁾. War es unter solchen Umständen schon hart, daß den Untertanen das Grasmähen mit der Sense auf den wenigen ihnen noch zur Benutzung gebliebenen Lichtungen gesetzlich untersagt wurde, so zeigt sich die brutale Rücksichtslosigkeit des von den besten Absichten der Volksbeglückung getragenen und sonst durchaus bauernfreundlichen Regiments unter dem Provinzialminister Schlabrendorff am schroffsten 1764 in dem Verbot der Eichelgräserei im Walde; die kleinen Leute hätten ihre beste Einnahmequelle, ihr Vieh, eingebüßt, wenn die Verordnung hätte durchgeführt werden können³⁾. So entbrannte im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts der bis auf unsere Tage fortdauernde Kampf zwischen rationaler, kapitalistischer Forstnutzung⁴⁾ und den uralten Anrechten der Dorfbevölkerung auf Hutung, Streuentnahme, Beschoß und ähnliches. Wegen der ungeheuer großen Bedeutung der Wälder für die Volkswirtschaft stellte sich die Regierung schon damals auf die Seite der Großgrundbesitzer; um so eher mußte das Landvolk in diesem Streite den kürzeren ziehen⁵⁾.

¹⁾ Tit. I, § 7 der beiden Holz- usw. Ordnungen. ²⁾ H. Wendt, Die Breslauer Stadt- u. Hospitallandgüter, S. 36. — Für das Zurückgehen des Laubwaldes in der Mark Brandenburg vgl. R. Rehl, Das Dorf Schlalach (Kreis Zauch-Belzig), f. Büdner u. ihre landwirtschaftl. Verhältnisse in den Staats- und sozialwissenschaftl. Forsch. von Schmoller u. Sering, Heft 134, Leipzig 1908, S. 4 ff., 27. ³⁾ Korn, Ediktensammlung, Bd. VIII, S. 236 ff. — Simon, S. 15–17. ⁴⁾ Pfeil, Forstgeschichte, S. 196: „Schlesien zeichnete sich unter allen preußischen Provinzen in bezug auf den Anbau des Holzes aus der Hand vorzüglich aus . . . Vorzüglich wurden in den Oberwäldern nicht unbedeutende Eichenkulturen gemacht und die Nadelholzpflanzungen in Kiefern und Fichten schon zu einer Zeit eingeführt, wo man in anderen Provinzen nur noch die Saat dieser Holzgattungen kannte.“ ⁵⁾ Die halb offiziellen Schles. Provinzialblätter durften 1787, Bd. V, S. 75 der literarischen Chronik, schreiben: „Die ausgebreitetste Waldhutung gab ehemals dem Bauer Weide vollauf für sein Vieh. Wohlstand des Viehs macht den Wohlstand des Bauern, und jener hängt dermalen noch immer von guter Weide ab; vermöge verbesserter Forstordnung wurde die Waldhutung zum größten Teil eingeschränkt, der Bauer verlor seine Weide und mit ihr zugleich die Stärke seines Viehs. Solcher Gründe, die den Wohlstand der Bauern von Jahr zu Jahr immer mehr zurücksetzen, hat's gar zu viele.“ — Joh. Samuel Richter, Pastor in Pleß, über den ober-schlesischen Landmann als Menschen, Christen u. Bürger (Breslau 1797), S. 38/39: „(Der Käufer eines Gutes) fängt neue Rodungen an, machet neue Wiesen, macht Büsche urbar;

§ 4. Die Hörigkeit in Schlesien.

Zu den mannigfachen Reallasten, die auf dem ländlichen Grundbesitz ruhten und als Ausfluß des Obereigentumsrechts des Gutsherrn galten, traten die Pflichten der persönlichen Hörigkeit. — Bauern, Gärtner und Häusler bildeten zusammen mit den anderen Dorfbewohnern die Erbuntertanen des jeweiligen Besitzers des Dorfes¹⁾; mit den Schutzuntertanen werden wir uns später befassen. Man hat die ostdeutsche Erbuntertänigkeit scharf von der Leibeigenschaft im strengeren Sinne scheiden wollen, tatsächlich gehen sie ineinander über; zum mindesten darf man behaupten, daß bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts eine Art Leibeigenschaft in Deutsch-Schlesien bestanden habe, obwohl doch dessen Landvolk durch das niederschlesische Eigentumsrecht in seinem Besitz gesicherter war als die übrige ostdeutsche Bevölkerung. Zufällig kam zu Anfang des Jahres 1753 dem schlesischen Provinzialminister Graf Münchow zu Ohren, daß das Zisterziensinnenstift Trebnitz zwei Untertanen verkauft habe, wie denn überhaupt die geistlichen Grundherren diesen Menschenhandel recht schwunghaft betrieben, weil in ihren Dörfern vielfach ein Herrenhof fehlte, so daß Frondienste oder Gefindedienste der Untertanen nicht recht zu gebrauchen waren, weil ferner diese geistlichen Dörfer, wie wir oben sahen, bevölkert waren als die adeligen, endlich wohl auch deshalb, weil sich die Geistlichkeit auf diesem Wege an den Untertanen

alles dieses wäre nicht zu tadeln, wäre sogar als industriöse Handlung zu loben, wenn es nur immer an solchen Orten geschähe, die ihm ganz eigen gehören und nicht etwa durch alte Verträge der vorigen Besitzer den Gemeinden zu Weideplätzen übergeben worden sind. Sie hatten also seit Jahrhunderten vielleicht zur Benutzung dieses Stück Ackers oder Wiese ein Recht, dies wird ihnen entzogen, auf ihre Vorstellungen nicht geachtet, ihr Vieh, das sich hin verirrt, gepfändet; so bleibt es, weil es der Herr so haben will. An mehreren Orten gibt der Bauer von alten Zeiten her Wildhafer oder, wie sonst etwa die Abgabe heißt, dafür hatte er bisher freie Holzung. Die Abgabe ist geblieben, bei Strafe darf er kein Holz mehr nehmen, muß es kaufen; er stiehlt aus Armut welches, neue Ursach zur Bestrafung.“

¹⁾ Gelegentlich konnte der Untertan von mehr als einem Herrn abhängig sein, weil der Gutsherr nicht immer ausnahmslos der Grundherr zu sein brauchte. Z. B. das im Elber Kreise gelegene, 1785 von 383 Leuten bewohnte Dorf Buchwald gehörte mit seinen 2 Herrenhöfen dem Herzog von Württemberg-Öls, aber 28 jener 383 Einwohner waren auf dem in diesem Dorfe noch gelegenen, einem Edelmann gehörigen Freigut dienstpflchtig. Ebenso gehörte Niederwürgsdorf im Volkenhain-Landeshuter Kreise mit seinen 3 Vorwerken und 834 Einwohnern einem Freiherrn von Richtenhofen, während 21 Einwohner, unter ihnen ein Bauer und 3 Häusler, auf der dem jeweiligen Volkenhainer Pfarrer zuständigen Pfarrwidmut Dienste verrichteten. Ja in der Grafschaft Glatz gab es frondienstpflichtige Freibauerngüter mit eigenen Untertanen; so besaß der Freibauer in Oberlangenau 11 ihm untertänige Rustikalstellen (Zimmermann, Beyträge, Bd. IX, S. 272); in Oberhannsdorf gab es 3 untertänige, aber dienstfreie Freibauern, denen 4, 8 und 12 ihnen untertänige Häusler unterstanden (a. a. O. S. 304). Vgl. R. Grünberg, Die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien, Bd. I, S. 52/53.

Bietursch, Hundert Jahre.

schadlos hielt für den schweren Steuerdruck, den der preußische Staat ihr nach der Eroberung Schlesiens auferlegt hatte. Die geistlichen Orden waren ja durch diesen Steuerdruck schon gezwungen worden, auf die Vollendung ihrer prachtvollen Klosterbauten zu verzichten, ich erinnere nur an die Klöster in Leubus und Grüssau und die Breslauer Jesuitenuniversität.

Die von Münchow auf jene Nachricht hin eingezogenen Erkundigungen veranlaßten ihn am 2. Juni 1753 zu dem Befehl an die Breslauer Kammer, festzustellen, „inwieweit der Handel mit Untertanen erlaubt oder unzulässig sei, wie denn solcher sowohl in Oberschlesien als selbst in einem großen Teil von Niederschlesien ganz gebräuchlich, auch meines Wissens noch nicht verboten ist, daß ein Dominium dem andern nach seiner Convenience für Geld eine und mehr Familien von seinen Untertanen überlasse“¹⁾. Darauf forderte die Breslauer Kammer Gutachten von den Landräten. Es wird vielleicht nicht wundernehmen, daß der Landrat des Beuthener Kreises bestätigte, die Rittergutsbesitzer könnten von Rechts wegen ihre Gutsuntertanen „so wie andere Sachen verkaufen, verhandeln und verschenken, welches, soviel mir bekannt, auch extra provinciam“, also nach dem Auslande, „nicht verboten gewesen“. Auch der Landrat des Ratiborer Kreises erklärte, daß die ober-schlesischen Gutsbesitzer „bis auf die Stunde in der Quasipossession dieser vorzüglichen Gerechtigkeit beständig und ruhig über Menschen Gedächtnis geblieben“ seien. Dem Reißer Landrat war dagegen nicht erinner-

¹⁾ Acta Generalia wegen des verbotenen Handels der Gerichtsobrigkeiten mit ihren Untertanen und derselben käuflichen Überlassung an fremde Dominia, Reservation beim Verkauf der Güter usw. Rep. 14. P. A. II, 4 c. — Für die anderen preußischen Provinzen vgl. die Besprechung von Knapps Bauernbefreiung durch v. Brünneck in d. Jahrb. f. Nationalökonomie u. Statistik, Bd. 50 (Jena 1888), S. 363/64. — G. Fr. Knapp, Die Landarbeiter in Knechtschaft und Freiheit, 2. Aufl., Leipzig 1909, S. 24 ff., 115. Seine Ausführungen über Schlesien, S. 31 u. 37, sind nach der hier gegebenen Darstellung zu verbessern. Ebensovienig läßt sich der Satz Knapps (Die Bauernbefreiung in Österreich und in Preußen in der Sammlung von Vorträgen: Grundherrschaft und Rittergut, Leipzig 1897, S. 54) halten: „In Holstein, Mecklenburg, Vorpommern finden sich schüchterne Versuche des Menschenverkaufs an Erbuntertanen. Diese Länder waren aber damals nicht preußisch, und unter preußischer Herrschaft findet sich dergleichen nicht, ebensowenig wie unter österreichischer; denn ernsthafte deutsche Monarchen lassen solche Seitensprünge nicht aufkommen: das ist nur in Junkerrepubliken möglich.“ — A. Kern, Beiträge zur Agrargesch. Ostpreußens in den Forsch. z. Brandenb. u. Pr. Gesch., Bd. 14, Leipzig 1901, S. 163 ff. — R. Böhme, Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse in Ostpreußen, S. 53. — H. Plehn, Zur Gesch. d. Agrarverfassung von Ost- und Westpreußen, Forsch. z. Brandenb. u. Pr. Gesch., Bd. 17 (1904), S. 458/9. — Fr. Großmann, über die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg, S. 94. — A. Skalkweit, Gutsherrschaft u. Landarbeiter, in Schmollers Jahrbuch f. Gesetzgebung usw., Bd. 35 (Leipzig 1911), S. 1348/49. — Stein, Umwandlung der Agrarverfassung Ostpreußens, S. 253 ff.

lich, daß Verkäufe von Untertanen jemals möglich gewesen wären, aber der Landrat des Schweidnitzer Kreises, eines rein deutschen Gebietes, Freiherr Karl Siegmund von Jedlitz, der Vater des bekannten preußischen Justiz- und Kultusministers, berichtete: „Es liegt am Tage, daß in Orten, wo das strenge polnische Recht beibehalten worden, die Untertanen viel schlechter gehalten werden und in vielen Gegenden noch Laßgüter vorhanden, wo alles, was der Untertan besitzt, dem Dominio gehört. In Niederschlesien größtenteils ist das Magdeburger Recht mit den alten schlesischen Statutis verbunden worden; daher sind die Untertanen in diesen Gegenden schon besser conditioniert, und sie können mit dem Ihrigen, jedoch cum consensu dominicali, disponieren. Aus diesem Grunde (!) genießen die Dominia eine unumschränkte Freiheit, mit ihren Untertanen wie mit ihrem Grund und Boden umzugehen, folglich selbige gegen andere zu vertauschen, an andere zu verschenken oder bei Verkaufung der Güter sich, so viel als beliebig, ausziehen¹⁾, auch mit und ohne Güter zu verkaufen. Der Verkauf derselben war nur auf den einzigen Fall der auswärtigen Kriegsdienste inhibiert, und es könnte gegenteils, den vorigen Landesbeschlüssen gemäß, keine Herrschaft gezwungen werden, wider Willen eine Person zum Untertan anzunehmen. Die Frage, ob eine Herrschaft, welche ein Gut verkauft und kein Gut weiter besitzt, sich Untertanen ausziehen und vorbehalten könne, ist, wo ich nicht irre, bei einer hochlöblichen Kgl. Breslauischen Oberamtsregierung vor ungefähr zwei Jahren mit Ja entschieden worden, ob mir schon unbekannt, ob die dagegen ergriffene Appellationsinstanz diesen Bescheid bestätigt hat. Eurer Kgl. Majestät landesväterliche Guld läßt mich hoffen, daß Allerhöchst Dieselben die Landstände bei dem rechtmäßigen Gebrauche ihrer wohlgegründeten und hergebrachten Gerechtsamen schützen werden . . .“ Dem Schweidnitzer Landrat pflichtete der Münsterberger bei; der Frankenstein-er Landrat schränkte das grundherrliche Recht des Verkaufens und Vertauschens auf die Untertanen ohne Grundbesitz ein; dieser Auskunft schloß sich der Neumarkter Landrat an, der noch hinzufügte, daß derartige Verkäufe besitzloser Untertanen nur auf einem Gewohnheitsrecht beruhten und seines Erachtens nur mit Zustimmung der Untertanen von Rechts wegen vor sich gehen könnten. Das gute niederschlesische Besitzrecht schützte also wohl die angesehnen Wirte, die Bauern, Gärtner und Häusler, oder gestattete nur deren Verkauf mitsamt ihrem Grund und Boden an den benachbarten Herrenhof²⁾, aber ihre Kinder, das Gefinde und die Einlieger konnten

¹⁾ über einen derartigen Fall des „Ausziehens“ (Ausnehmens, Vorbehaltens) von 13–18 Untertanen männlichen und weiblichen Geschlechts bei dem Verkauf von Oberweistritz, Kreis Schweidnitz, im Jahre 1735 vgl. den Anhang zur Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles., Bd. 26 (Breslau 1892): Zur Gesch. der Güter Oberweistritz und Zubehör v. E. Graf v. Pückler-Burghaus, S. 7. ²⁾ Vgl. die weiter unten erwähnte Verfügung an die Landräte vom 27. März 1759: „Wir sind benachrichtigt worden,

selbst in Deutsch-Schlesien vielfach beliebig verhandelt werden. Aus den eingelaufenen Berichten der Landräte zog die Breslauer Kammer in einem Schreiben vom 23. August 1753 an den Provinzialminister den Schluß, es ergebe sich „aus den mehresten eingekommenen Berichten nunmehr so viel, daß unter voriger Regierung kein Verbot, die Untertanen inner Landes zu verkaufen, zu vertauschen oder zu verschenken, publizieret, sondern nur per Edicta (von 1721) inhibieret worden, dieselben in auswärtige Dienste und an fremde Werber zu überlassen, wobei es dann nach unserm unvorgreiflichen Sentiment auch noch ferner sein Verwenden haben könnte.“ Die Kammer benutzte denn auch die Zwischenzeit zwischen dem Tode Münchow und der Übernahme der Geschäfte des Provinzialministers durch Massow, um diese den Rechten der Rittergutsbesitzer so gefährliche Erörterung nach ihrem Willen zu beschließen¹⁾.

Massows Nachfolger, von Schlabrendorff, erwarb sich das Verdienst, diesen Zuständen ein Ende bereitet zu haben. Auf eine Anregung des Brieger Landrates v. Tschirschny hin verbot er 1756 zunächst den Gutsherren, ihre Untertanen wie bisher, ohne Rücksicht darauf, ob die eigenen Bauern und Gärtner genügend mit Gesinde versehen wären, zu Gesindebedienten in anderen Dörfern zu zwingen, um nur von recht vielen Untertanen die Gebühren für die Erlaubnis zum auswärtigen Dienst einstreichen zu können. Wenn in Zukunft der Gutsherr, Bauern und Gärtner ihren Gesindebedarf voll gedeckt hätten, sollten diejenigen unangesehenen und unverheirateten Dorfgenossen, die gegebenenfalls noch nirgends untergekommen wären, auswärts dienen, aber nach eigener freier Wahl des Ortes²⁾. Am 27. März 1759 wurde der bisher übliche Verkauf von Untertanen wie jede anders geartete Loslösung von Untertanen und ihrem Landbesitz von dem Gut, zu daß einige Dominia, besonders derjenigen Dörfer, welche aus verschiedenen Anteilen bestehen, wenn sie von ihren Gütern welche verkauft, nur bloß die Dominialfundos veräußert und die dazu gehörigen dienstbaren Untertanen und deren Güter für sich reservieret, deren Dienste und Prästationes zu ihren andern Gütern geschlagen oder wohl gar die Rustikalfundos alleine an andere Dominia nebst den Untertanen verhandelt.“

¹⁾ Münchow starb am 23. September 1753; Massows Ernennung teilte der Breslauer Kammer eine Kabinettsorder vom 17. Oktober 1753 mit. Siehe Acta Borussica, Behördenorganisation, Bd. IX (Berlin 1907), S. 647/48 u. 684/85. — Auf dem oben erwähnten Bericht der Breslauer Kammer vom 23. August 1753 findet sich die Randbemerkung: „Ad acta, da vorderhand es bei der bisherigen, diesfälligen Verfassung verbleiben kann, und, wenn bei ein oder dem andern Casu Bedenklichkeiten vorkommen sollten, werden solche nach Befinden untersucht und entschieden werden.“ den 9. October. (gez.) S. L. v. Pfuel (Bresl. Kriegs- u. Domänenrat) v. Walthier (Bresl. Kriegs- u. Domänenrat).“ ²⁾ Bericht des Brieger Landrats vom 29. Dezember 1755 in Acta Generalia von Gesindeordnungen auf dem Lande. Rep. 14. P. A. II, 55, vol. II. — Bericht der Breslauer Kammer vom 27. Februar 1756 mit den darauf ergehenden Weisungen in Rep. 199. M. R. V, 45 e, vol. I.

dem sie bisher gehört hatten, unterjagt¹⁾. Freilich verging noch viel Zeit, bis sich die alte Gewohnheit völlig verlor. 1787 waren im polnischen Teile des Leobschützer Kreises 44 Untertanen von einem Rittergut an ein anderes im Koseler Kreise gelegenes verkauft worden²⁾; „ungern verließen diese Menschen ihre alten Wohnungen, in den Betten mußte man sie aufgreifen, auf den Wagen anbinden, und so wurden sie an den Ort ihrer künftigen Bestimmung transportiert“. Als die Breslauer Kammer von diesem Vorfall Kenntnis erhielt, verbot sie nachträglich den Verkauf. 1795 erfuhren die Behörden, daß beim Verkauf eines Rittergutes im Tostener Kreise der Verkäufer sich einige Untertanen „ausgezogen“, also als persönliche Leibeigene zu seiner Bedienung sich vorbehalten habe³⁾.

So wurde seit 1759 der Handel mit den Gutsuntertanen allmählich unterdrückt und die Gebundenheit an die Scholle dadurch gefestigt. In dieser Gebundenheit und allen ihren Folgeerscheinungen besteht nun der Hauptinhalt der Hörigkeit. Ohne Erlaubnis seines Herrn durfte der Gutsuntertan nicht das Dorf verlassen, in dem er geboren war; wer dauernd an einen anderen Ort übersiedeln und deshalb aus dem Untertanenverbande seines Geburtsortes völlig ausscheiden wollte, mußte die Zustimmung seines Herrn, den Losbrief, durch eine Abgabe, das Lytrum, erkaufen. Bis 1748 betrug diese Abgabe je nach den Vermögensverhältnissen des Abziehenden 10 bis 18 rth. Am 10. Dezember 1748 erließ die preussische Verwaltung ein Edikt⁴⁾, das diese Fragen regeln, den Gewinn der Freiheit den Untertanen vielleicht erleichtern sollte, aber infolge der Unkenntnis der Verhältnisse seitens der das Edikt ausarbeitenden Beamten tatsächlich erschwerte⁵⁾. Wer

¹⁾ Zirkular an die Landräte, gedruckt in Korns Ediktensammlung, Bd. VI, S. 748/49. ²⁾ Die Akten (Rep. 14. P. A. II, 4 c) bestätigen die Erzählung in der von J. C. C. Löwe u. Peuker herausgegebenen Oberschles. Monatschr., Bd. I (Brottkau 1788), S. 183/84. Wenn daher der Verfasser behauptet, daß es in den polnischen Teilen Oberschlesiens „nicht so selten ist, daß Bauern weggeschenkt oder gar verkauft werden“, wird man seiner Angabe Glauben schenken dürfen. ³⁾ Ein derartiges Ausziehen war nur erlaubt mit Zustimmung des davon betroffenen Untertans und unter der Voraussetzung, daß der Gutsverkäufer noch ein anderes Rittergut besaß, in dessen Untertanenverband der Ausgezogene sofort übernommen werden mußte. Vgl. Stylo, Provinzialrecht von Niederschlesien, S. 219–22. ⁴⁾ Korns Ediktensammlung, Bd. II, S. 231 ff. ⁵⁾ Vgl. für das Folgende Dehmann, Gesch. d. schles. Agrarverfassung, S. 109 ff. Brünneck überschätzt die Bedeutung dieses Edikts in jeder Beziehung, weil er die unter österreichischer Herrschaft gültigen Bestimmungen über die Loslassung nicht beachtet; das preussische Edikt bewirkte nicht eine Zurückführung des Loslassungsgeldes auf mäßige Sätze, sondern das Gegenteil. Siehe Zeitschr. der Savignystiftung für Rechtsgesch., Germ. Abt., Bd. XI (Weimar 1890), S. 121, und Jahrb. für Nationalökonomie u. Statistik, Bd. 50, S. 365. Danach ist E. Schmenke, Friedr. d. Gr. u. d. Adel, Berl. Diss. 1911, S. 66, zu berichtigen. — Vgl. Grünberg, Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren u. Schlesien, Bd. I, S. 279 ff., und Fr. Johs. Haun, Bauer u. Gutsherr in Kursachsen, Stralsburg 1892, S. 174 ff.

nämlich bisher außer Landes gegangen war, hatte, der Bürger seiner Stadt, der Gutsuntertan seinem Herrn, 10 % des Vermögens als Abschlag zahlen müssen; „nach Lage der hiesigen Generalakten“, so führte der Vizepräsident der Breslauer Kriegs- und Domänenkammer v. Bismarck Anfang November 1808 dem König gegenüber aus, „unterliegt es kaum einem Bedenken, daß der Verfasser des Loslassungsedikts dieses Abfahrtsgeld, welches nur bei Auswanderungen statthatte, irrigerweise in allen Loslassungsfällen als ein Lytrum reale angesehen und den Dominien widerrechtlicher Weise ein ganz neues Recht, neben dem Lytro, welches man anfangs personale zu nennen, noch ein Lytrum reale zu fordern, eingeräumt hat“¹⁾. 1752 wies die Breslauer Oberamtsregierung das Berliner Justizministerium auf diesen Irrtum hin, ohne daß aber eine Aufhebung der neuen Bestimmung erfolgt wäre. Fortan hatte also nach dem Edikt von 1748 jeder Erbuntertan als Lytrum personale für sich und jeden Sohn über 14 Jahren je 6 rth., für seine Frau, die Söhne unter 14 und die Töchter über 12 Jahren je 3 rth. und für Töchter unter 12 Jahren je 1 rth. 8 ggr. und als Lytrum reale 10 % des Familienvermögens und später ebensoviel von den etwa fällig werdenden Erbschaften, endlich noch 6 ggr. Siegelgelder und Expeditionsgebühren für den Loslassungsbrief zu entrichten, um sich und seine Familie aus der Erbuntertanigkeit zu befreien²⁾. Nehmen wir ein Beispiel: in den im Codex diplomaticus Silesiae Band IV behandelten sechs niederschlesischen Dörfern wurde in den Jahren 1740—1769 im Durchschnitt für eine Gärtnerstelle 90 rth. gezahlt³⁾, d. h. sie war 100 rth. wert, aber der Käufer mußte ja 10 % der Kaufsumme als Laudemium entrichten; von den 90 rth. gingen 9 rth. als Lytrum reale ab, ferner für den Gärtner, seine Frau, einen Sohn über und einen unter 14 Jahren, eine Tochter unter 12 Jahren und an Siegelgelder 19 rth. 14 ggr., endlich noch die Gerichtsgebühren für den Verkauf der Stelle, so blieben etwa 60 rth. übrig unter der Voraussetzung, daß die Stelle völlig schuldenfrei war. Von der beweglichen Habe mußte auch noch das Lytrum reale entrichtet werden; ihm unterwarf man selbst die Kleider, die der Freigelassene und seine Familie auf dem Leibe trugen⁴⁾.

In dem armen, unfruchtbaren, dünnbevölkerten und rückständigen Polnisch-Schlesien mit seinem unerblich-lässigen Besitzrecht warf das Loslassungsgeld den Grundherren so gut wie nichts ab; wer hier aus dem Dorfe fortwollte, lief im Notfall bei Nacht und Nebel davon, da er ja verzweifelt

¹⁾ Acta Generalia betreff. den erleichterten Besitz u. freien Gebrauch des Grundeigentums usw. Rep. 199. Suppl. M. R. D. 258, vol. III. Vgl. Pette u. Rönne, Die Landeskulturgefetzgebung d. pr. Staates, Bd. I, S. 40. ²⁾ Stylo, S. 221 ff. ³⁾ Einleitung S. 118/19. ⁴⁾ Dieses Verfahren wurde durch das Zirkular vom 15. Juli 1799 verboten. Korns Neue Ediktensammlung, Bd. VI, S. 335.

wenig mitzunehmen hatte. Dagegen stieg in dem Gebiet des niederschlesischen Eigentumsrechts mit der Höhe der Bodenkultur und dem Wohlstande des Landvolkes oder mit der Bevölkerungsdichtigkeit und der Häufigkeit des Ortswechsels der Gewinn aus dem Loslassungsgelde für den Grundherrn; infolge der letzten Gründe brachte es am meisten in den Gebirgskreisen, dem Sitz der schlesischen Leinenindustrie. Hinsichtlich des Ertrages gilt das gleiche vom Schutzgeld; der Gutsuntertan entrichtete es seinem Grundherrn für die Erlaubnis, ein Jahr lang außerhalb des Heimatdorfes eine Gesindestelle annehmen oder sich sein Brot anderweitig verdienen zu dürfen; gemäß dem Edikt von 1748 zahlte der Mann 1 rth., die Frau oder Magd 16 ggr., der Junge 12 ggr. jährliches Schutzgeld. Auch in diesem Fall hatte die gesetzliche Regelung des Schutzgeldes durch die neuen preussischen Behörden eine stärkere Belastung des Landvolkes zur Folge, weil in den Gegenden, in denen dieses Schutzgeld bisher unbekannt war, es schleunigst eingeführt wurde und dort, wo ein niedrigerer Satz gebräuchlich war, fortan der höhere des Ediktes von 1748 gefordert wurde¹⁾; das dagegen erlassene Verbot fruchtete nichts, am Ende des 18. Jahrhunderts galt der ediktmäßige Satz im ganzen Lande. In dem neuen Wohnort, wo derjenige, der die Erlaubnis zum Auswärtsdienen erkaufte hatte, sein Brot fand, unterstand er der Gerichtsbarkeit eines anderen Grundherrn, genoss also dessen Gerichtsschutz und zahlte ihm dafür eine Jahresabgabe, die gleichfalls Schutzgeld hieß und bei den folgenden Zahlenangaben mit dem Schutzgeld für die Erlaubnis zum Auswärtsdienen zusammengefaßt ist.

Als nun durch das Oktoberedikt von 1807 mit der persönlichen Erbuntertanigkeit Loslassungsgeld und Schutzgeld aufgehoben wurden, suchte der schlesische Adel vom König die Beseitigung oder Abschwächung des Edikts zu erwirken; das zu diesem Zweck gesammelte Material entnahm er vorzugsweise den Gebirgskreisen, um durch diese Beispiele seinen Verlust recht grell zu beleuchten. So ergab sich, daß Graf Magnis nach sechsjährigem Durchschnitt aus Eddersdorf in der Grafschaft Glatz — 1789 gab es dort 24 Bauern- und 112 Gärtner- und Häuslerstellen, insgesamt 708 Einwohner — an Lytrum personale 411 rth., an Lytrum reale 609 rth., an Schutzgeld

¹⁾ Vgl. das Kammerreskript vom 5. März 1751 in Korns Ediktensammlung, Bd. IV, S. 100 ff. — „Wenn (in Rußland vor Aufhebung der Leibeigenschaft) ein Landbesitzer mehr leibeigene Bauern zu seiner Verfügung hatte, als er für die Bearbeitung seiner Felder brauchte, so setzte er die überflüssigen Leibeigenen auf Obrok, d. h. er erlaubte ihnen unter der Bedingung, daß sie ihm jährlich eine bestimmte Summe zahlten, zu gehen und zu arbeiten, wo es ihnen beliebte.“ M. Wallace, Rußland, 4. Aufl. in deutscher Übersetzung 1906, Bd. II, S. 118. Siehe auch A. Leroy-Beaulieu, Das Reich des Zaren u. die Russen, deutsch von L. Bezold, Bd. I (2. Aufl., Sondershausen 1887), S. 331 ff., und G. v. Schulze-Gävernitz, Volkswirtschaftl. Studien aus Rußland, S. 22 ff. Wenn Knapp, Der Landarbeiter in Knechtschaft u. Freiheit, 2. Aufl., S. 30, schreibt: „Obrokleute kommen bei uns nicht vor“, so irrt er.

221 rth. jährlich bezogen hatte. Schwarzwaldau im Landeshut-Volkenhainer Kreise mit 15 Bauern-, 68 Gärtner- und 24 Häuslerstellen mit 742 Einwohnern soll an Lytrum personale und reale 3063 rth., an Schutzgeld 157 rth. jährlich eingebracht haben. Die dem Grafen Schaffgotsch und dem Kloster Grüssau gehörige Mediatstadt Warmbrunn brachte 501 rth. Lytrum personale, 1486 rth. Lytrum reale, Jacobsdorf im Schweidnitzer Kreise mit 57 Einwohnern im Jahre 1785: 43 rth. Lytrum personale, 210 rth. Lytrum reale und $14\frac{1}{2}$ rth. Schutzgeld, dagegen Groß- und Klein-Schottgau im Breslauer und Jüttsch im Neumarkter Kreise zusammen mit 327 Einwohnern nur $10\frac{1}{2}$ rth. Lytrum personale, 36 rth. Lytrum reale und keinen Pfennig Schutzgeld¹⁾. Schon einmal wurde darauf hingewiesen, daß bei den Rittergütern der Gebirgskreise derartige Einnahmen die wichtigste Rolle spielten²⁾.

Diese Einnahmen der Grundherren an Loslassungsgeld wie die Gesetzgebung über diesen Gegenstand beweisen, daß Loslassungen wenigstens in gewissen Gegenden recht häufig eingetreten sein müssen. In den in der Anmerkung zu dieser Seite genannten Dörfern und in Ederzdorf und Jacobsdorf, lauter Orten aus dem Leinwebergebiet, wurden zu Beginn des 19. Jahrhunderts durchschnittlich jährlich 850 rth. Lytrum personale erhoben.

¹⁾ Acta Generalia betreff. den erleichterten Besitz. Rep. 199. Suppl. M. R. D. 257, vol. II. — Weitere Beispiele sind folgende:

Kreis Schweidnitz:	Einn.	Lytrum		Lytrum		Schutz-		Summa
		1785:	pers.	reale	geld	1785:	Summa	
Burkersdorf-Oberweistritz-Schlesierthal	649	35	—	130	4	23	18	188 22
Greisau	168	21	—	39	—	7	—	67 —
Herrschaft Rynsberg (Dittmannsdorf, Hausdorf, Jauernick, Rynau, Schenkendorf)	1796	86	22	265	28	30	16	383 6
Ludwigsdorf-Schwengfeld-Erlischt-Esdorf	652	35	27	58	3	13	28	107 28
Reußendorf	723	51	15	65	18	31	9	148 12
Seitendorf	593	38	22	33	29	17	11	90 2
Tannhausen	1072	28	—	117	4	11	9	156 13
Kreis Volkenhain-Landeshut:								
Pfaffendorf	525	48	27	33	7	29	14	111 18
Schreibendorf-Eventhal	966	25	7	44	23	11	29	81 29

Kreis Jauer:

Kollnitz = Ratschütz = St. Georgenberg . 439 24 27 93 2 4 15 122 14
In einer an den König gerichteten Eingabe vom 18. Dezember 1808 veranschlagte Reichsgraf Nikolaus A. Wilh. v. Burghauß (f. Berner, Schles. Landsleute, S. 112/13) auf Laasan, an der Grenze des Striegauer und Schweidnitzer Kreises gelegen, auf Grund seiner „Seelenregister“ die Einnahmen während der letzten 25 Jahre an Lytrum personale auf 6326 rth., an Lytrum reale auf 13 054 rth., an Schutzgeld auf 2500 rth. Acta von allerhand Verbesserungsvorschlägen und Projekten. Rep. 199. Suppl. M. R. C. 105. ²⁾ Siehe oben S. 64.

Nehmen wir nun von den im Loslassungsedit von 1748 erwähnten Sätzen je einen, also das Loslassungsgeld für einen Mann, seine Frau, einen Sohn über und einen unter 14 Jahren, eine Tochter über und eine unter 12 Jahren¹⁾, zusammen $22\frac{1}{3}$ rth., und dividieren mit dieser Zahl in die obige Summe von 850 rth., so ergibt sich, daß jährlich 38×6 , also 228 Personen sich freikaufen, bei einer Bevölkerung von 8350 Köpfen im Jahre 1785. Wenn wir auch den Bevölkerungszuwachs von 1785 bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts in diesen Dörfern recht hoch ansetzen und wenn wir auch in Übereinstimmung mit dem Breslauer Kammerbizpräsidenten v. Bismarck annehmen wollen, daß in den zu Agitationszwecken gesammelten Angaben über den Ertrag des Lytrums ein paar Rechenfehler oder Übertreibungen zugunsten des Adels stecken könnten, so bleibt doch ein derartig hoher Prozentsatz an jährlichen Loskäufen bestehen, daß die Annahme nahe liegt, ein stattlicher Bruchteil der Bevölkerung des Webergebietes sei von den Banden der Hörigkeit befreit gewesen, habe zu den neben den Erbuntertanen vorhandenen persönlich freien Schutzuntertanen gehört. Diese Meinung ist auch von Colmar Grünhagen in seinem Streit mit Lujo Brentano über den grundherrlichen Charakter des schlesischen Leinengewerbes vertreten worden²⁾; freilich, die Art, wie Grünhagen diese Dinge angesehen hat, dürfte nicht zutreffen.

Nach dem Edikt von 1748 mußte der Gutsherr die Loslassung bewilligen, wenn der in Frage stehende Untertan über die Mittel verfügte und willens war, ein Gymnasium zu besuchen und die Universität zu beziehen, oder wenn er eine Anstellung im staatlichen oder städtischen Dienst erhalten sollte. Auf diese Art dürfte mancher begabte Bauernjunge namentlich über die theo-

¹⁾ Da der Loskauf und der damit verbundene Ortswechsel in der Regel seitens jüngerer Leute erfolgte, so dürfte diese Zusammenstellung von je zwei erwachsenen Männern und Frauen mit nur zwei Kindern wohl zutreffen.
²⁾ L. Brentano, über den grundherrlichen Charakter des hausindustriellen Leinengewerbes in Schlesien in d. Zeitschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch., hrsg. v. Bauer, Grünberg usw., Bd. I (Freiburg i. Br. u. Leipzig 1893), S. 318 ff. Neudruck in L. Brentano, Gesammelte Aufsätze, Bd. I: Erbrechtspolitik. Alte und neue Feudalität (Stuttgart 1899), S. 495 ff. — Grünhagen, über den angeblichen grundherrlichen Charakter des hausindustriellen Leinengewerbes in Schlesien und die Webernöte, in d. Zeitschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch., Bd. II (1894), S. 241 ff. — W. Sombart, Zur neueren Literatur über Hausindustrie, in d. Jahrbüchern f. Nationalökonomie u. Statistik, hrsg. von Conrad, Elster usw., Bd. 61 (3. Folge, Bd. 6), Jena 1893, S. 736 ff. — Beiden erwiderte Brentano, über den Einfluß der Grundherrlichkeit und Friedrichs d. Gr. auf das schlesische Leinengewerbe, in d. Zeitschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch., Bd. II, S. 295 ff. (Gesammelte Aufsätze, Bd. I, S. 515 ff.) — Vgl. noch Arthur Kern, Noch einiges zur Gesch. d. Weber in Schles., in d. Zeitschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch., Bd. III (Weimar 1895), S. 476 ff., u. S. Fechner, Wirtschaftsgesch. d. preuß. Provinz Schlesien in der Zeit ihrer provinziellen Selbständigkeit 1741—1806 (Breslau 1907), S. 444 ff., 710 ff.

logische Laufbahn zu persönlicher Freiheit gelangt sein; hat es doch der 1778 im Strehlemer Kreise geborene Bauernsohn Christian Rother bis zum preussischen Staatsminister gebracht¹⁾. Es mag sich ferner mancher arme Teufel die 6 rth. Loslassungsgeld sauer erspart haben, um durch den Erwerb der persönlichen Freiheit die Möglichkeit zu erlangen, sich in der nächsten Stadt als Knecht einen höheren Lohn zu verdienen; auch dürfte sich mancher Garnhandel treibende Häusler losgekauft haben, um gleichfalls in die Stadt überzusiedeln, wie es denn überhaupt, ähnlich wie in Rußland um die Mitte des 19. Jahrhunderts vor Aufhebung der Leibeigenschaft²⁾, unter diesen in Garn- und Leinenhandel, in der Leinen- und Kattunfabrikation tätigen Hörigen eine ganze Anzahl reich gewordenen, aber durch ihren Beruf auf dem Lande festgehaltener Leute gab, deren Kinder bei einem Ortswechsel infolge einer Heirat oder der Wahl eines anderen Berufes sehr bedeutende Summen *Lytrum reale* zahlen mußten³⁾; aber alle diese Leute schieden doch aus den Reihen des Landvolks aus. Die Loslassung durfte ferner nicht verweigert werden, wenn Mädchen oder Wittven in ein anderes Dorf heirateten oder Erbuntertanen eine Rustikalstelle in einem anderen Dorfe durch Kauf, Erbschaft oder Heirat übernehmen konnten, vorausgesetzt, daß keine derartige Stelle im Heimatdorfe gerade frei war; in diesem Falle

¹⁾ Ein anderes Beispiel liefert der 1772 in Reichenbach in Schlesien, aber als Sohn eines „rusticus“ geborene Regierungsdirektor Gebel. Vgl. über ihn meinen Aufsatz in d. Preuß. Jahrbüchern, Bd. 127 (Berlin 1907), S. 433 ff. — Die Anekdote, die Th. v. Schön, Aus den Papieren des Ministers v. Schön, Bd. IV, S. 370, Anm., u. Studienreisen eines jungen Staatswirts (Leipzig 1879), S. 491, von Gebel erzählt, und die Brentano, Gesammelte Aufsätze, S. 530/31, übernommen hat, ist schon aus dem Grunde unrichtig, weil Gebel 1794 in die Matrikel der Frankfurter Universität eigenhändig den Vermerk eintrug, daß sein Vater schon damals gestorben sei. ²⁾ G. v. Schulze-Gävernitz, Volkswirtschaftl. Studien aus Rußland, S. 24/25. ³⁾ Bismarck an den König, Breslau, d. 5. November 1808. Rep. 199. Suppl. M. R. D, 258. Im Hinblick auf die oben mitgeteilten Nachrichten über den Ertrag des *Lytrums* schreibt er: „überdem sind hauptsächlich Gebirgsgüter zum Maßstabe genommen, wo das Recht der Gutsherren, Los- und Abzugsgelder (d. i. *Lytrum personale* und *reale*), Schutzgeld und Dienstrelutionszins (darüber s. w. u.) zu nehmen, aufs höchste kultiviert worden ist, und der Wechsel der Dorfbewohner durch Hin- und Herziehen am häufigsten eintritt, weil es meist Manufakturdörfer sind, die von reichen Fabrikanten bewohnt werden, deren Kinder, wenn sie durch Heiraten anderswo sich etablieren, bei ihrem Abzuge Losgelder entrichten mußten. Nach der eigenen Versicherung der Deputierten der Stände aus dem platten Lande Niederschlesiens ist daselbst der durch das Aufhören der Erbuntertänigkeit entstehende Ausfall an den Losgeldern der Regel nach von derselben Bedeutung nicht und in Oberschlesien kaum der Erwähnung wert.“ — Zöllner, Briefe über Schlesien, Bd. II (Breslau 1793), S. 20, berichtet, daß die Handelsleute, „die auf den Dörfern ein Vermögen von vielen tausend Talern erworben haben, in Rücksicht auf die Grundherrschaft Freihäuser“ seien. Vgl. A. Zimmermann, Blüte u. Verfall des Leinengewerbes in Schlesien, S. 297/98.

wurde aber der Freigewordene sofort am anderen Orte wieder hörig. Denn nach der bis 1807 gültigen Untertanenordnung vom 1. Oktober 1652¹⁾ wurde derjenige, der in einem Dorf „einen liegenden Grund an sich bringet, es geschehe durch Kauf, Tausch oder andere Mittel, wie es Namen haben mag“, der also eine Bauern-, Gärtner- oder Häuslerstelle übernahm, unter allen Umständen wieder Erbuntertan, selbstverständlich auch seine Frau und Kinder; demgemäß gehörte auch der größte Teil des Gesindes und der Einlieger, soweit sie im Dorfe von hörigen Eltern geboren waren, zu den Erbuntertanen²⁾.

Wer sich also freikaufte und auf dem Lande blieb, durfte keine Rustikalstelle übernehmen, das freigekaufte Mädchen keinen Hörigen heiraten, sonst verfielen sie in ihrem neuen Wohnort wieder der Erbuntertänigkeit³⁾; wer seine Freiheit behaupten wollte, mußte Einlieger werden und gehörte dann zu den Schutzuntertanen. „Sowohl in Absicht der Untertänigkeit selbst als der davon abhängenden Wirkungen sind die eigentlichen oder Erbuntertanen von den sogenannten Schutzuntertanen zu unterscheiden. Diese letzteren stehen nicht in dem eigentlichen nexu subditelae, sondern sie sind nach ihrem persönlichen Zustande freie Leute und kommen nur uneigentlich unter der Benennung von Untertanen vor, und zwar wegen des mit ihrem Aufenthalt verbundenen Schutzes . . . Wenn nicht in den Gesetzen ausdrücklich und bestimmt von den Schutzuntertanen die Rede ist, so werden unter dem Ausdruck Untertanen allzeit die eigentlichen oder Erbuntertanen verstanden“⁴⁾. Diese Schutzuntertanen könnten die freien Weber im Sinne Grünhagens abgeben. Fragen wir deshalb, wer war Schutzuntertan und wie gestaltete sich dessen Lage auf dem Lande.

In den provincialrechtlichen Aufzeichnungen, die der Veröffentlichung des Allgemeinen Preussischen Landrechts ihr Entstehen verdanken, werden

¹⁾ Kayser- u. Königl. das Erbherzogtum Schles. concernierende Privilegia, Statuta und Sanctiones Pragmaticae (Breslau, Chr. Brachvogels seel. Söhne, 1731), T. I, S. 144 ff. ²⁾ Vgl. F. Rachsahl, Die Organisation d. Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor d. dreißigj. Kr. (Schmollers staats- u. sozialwissenschaftl. Forsch., Bd. XIII, 1, Leipzig 1894), S. 59, Anm.: „Daher gab es in Schlesien späterhin nur noch erbuntertänige Bauern (im weiteren Sinn des Wortes unter Einschluß der Gärtner und Häusler), keineswegs aber einen Stand „freier Bauern“ in demjenigen Sinne, wie es in den altdeutschen Territorien sich verhielt. Allerdings kommen in Schlesien vielfach „Freigüter“ vor, d. h. solche Bauerngüter, welche zinsfrei, deren Inhaber aber nichtsdestoweniger erbuntertänig waren.“ Vgl. F. Rachsahl, Zur Gesch. d. Grundherrschaft in Schlesien in d. Zeitschr. d. Savigny-Stiftung f. Rechtsgesch., Germ. Abt., Bd. XVI (Weimar 1895), S. 111/12, 117. — Grünhagens Vorstellung, daß ein großer Teil der Leinweber nicht hörig war (Zeitschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsrech., Bd. II, S. 246), aber im eigenen Häuschen wohnte (S. 252), ist also falsch. ³⁾ Stylo, Provinzialrecht von Niederschlesien, S. 189 ff. — Schles. Provinzialblätter, Bd. II, S. 429. ⁴⁾ Stylo, S. 157.

immer nur zwei Gruppen von Schutzuntertanen aufgeführt, nämlich die Bürger der Mediatstädte¹⁾ und der mediaten, nicht akzisepflichtigen, zum platten Lande gerechneten Marktflecken, und, im gewissen Widerspruch mit der eben gegebenen Definition der Schutzuntertanen, diejenigen Erbuntertanen, die sich durch die Zahlung des Schutzgeldes an ihre Grundherrschaft Jahr für Jahr von ihr die Erlaubnis zum „Auswärtsdienen“ erwirkten und die sich dann „als bloße Mieter und Inquilinen“, also als Einlieger, in einem anderen Dorfe aufhielten, um sich hier ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Sie blieben Erbuntertanen des Grundherrn ihres Geburtsortes, wurden aber Schutzuntertanen in ihrem neuen Wohnort und entrichteten für die Aufenthaltserlaubnis und den damit verbundenen Schutz dem Grundherrn ihres Wohnortes Abgaben oder Frondienste²⁾. Zu den Schutzuntertanen gehörten ferner die in den Gebirgskreisen als Gesinde häufig beschäftigten Böhmen³⁾, endlich die Auszügler⁴⁾ und diejenigen, die sich freigekauft und als Einlieger irgendwo eingemietet hatten, um als Tagelöhner, Händler, Handwerker, vornehmlich als Weber, ihr Brot zu verdienen.

Wollte sich ein derartiger „persönlich freier“ Mann als Einlieger in einem Dorfe niederlassen, so mußte er vom Grundherrn dieses Dorfes die Aufenthaltserlaubnis erbitten, die ihm ohne weiteres verweigert werden konnte⁵⁾, und ein Leumundszeugnis der Grundherrschaft seines bisherigen Wohnsitzes vorlegen. Da nun Erwerbsunfähige, Kranke und Altersschwache die Unterstützung der Grundherrschaft und Gemeinde ihres Wohnortes oder

¹⁾ über die Lage der Mediatstädter und ihre Verpflichtungen gegenüber ihrem Grundherrn vgl. mein Buch: Das Ergebnis der friderizianischen Städteverwaltung und die Städteordnung Steins, Jena 1908, S. 88 ff. — Stylo, S. 191—193.

²⁾ Stylo, S. 157, 189. — E. Fr. W. A. Vater, Privatentwurf eines vorzüglich für Geschäftsmänner bestimmten systematischen Repertorii d. preuß. schles. Verfassung, Bd. I (Breslau u. Freiberg 1798), S. 351, § 7. ³⁾ J. G. Fink an Hoym, Dittmannsdorf, Kr. Schweidnitz, d. 16. Juli 1781: „Die Klage, daß kein Dienstgesinde zu bekommen, ist sowohl auf dem platten Lande als im Gebirge allgemein, obgleich letzteres mit Menschen fast überschüttet ist. Sehr viele müssen sich mit böhmischen Leuten im Notfall behelfen, die, wenn es ihnen an einem Orte nicht mehr anstehet, weglaufen.“ Rep. 199. M. R. V, 48, vol. II. ⁴⁾ Die Polizeideputation der Liegnitzer Regierung an das Allgemeine Polizeidepartement im Ministerium des Innern, d. 16. Januar 1812: „... Observanz in Schlesien, daß die Auszügler wie die Gemeinleinlieger, eben die Personen, also die unter dem Ausdruck Schutzverwandte verstanden werden, entweder Dienste leisten oder Schutzgeld bezahlen mußten. Gewöhnlich wurde das letztere von Handwerkern, das erste von Einliegern, die nicht Handwerker waren, gefordert.“ Acta d. Rgl. Oberlandesgerichts von Schlesien zu Breslau betreffend die Befugnis der Dominiorum, von Schutzverwandten Schutzgeld zu fordern. Rep. 222. III N. 105. Früher Rep. 14. P. A. II, 7 d. Lette u. Rönne, Die Landeskulturgefetzgebung d. Pr. Staates, Bd. I, S. 43. — Vgl. Fr. Johs. Haun, Bauer u. Gutsherr in Kursachsen, S. 187 ff. ⁵⁾ Lette u. Rönne, Die Landeskulturgefetzgebung d. Pr. Staates, Bd. I, S. 43.

des Ortes, an dem sie sich während der letzten zehn Jahre am längsten aufgehalten hatten, gesetzlich in Anspruch nehmen konnten¹⁾, empfahl Oberamtsregierungsrat Stylo in seinem 1797 verfaßten Provinzialrecht von Niederschlesien den Gutsherren, bei der Aufnahme von Schutzuntertanen Vorsicht walten zu lassen. Fanden sie trotzdem ein Unterkommen, so mußten sich diese Schutzuntertanen verpflichten, mindestens drei Jahre an ihrem neuen Wohnort auszuhalten und gegen den ortsüblichen Tagelohn bei ihrem Hauswirt und weiter „nach der Herrschaft Anweisung an eben dem Orte vorzüglich Arbeit zu übernehmen“. Deshalb durften sie auch nicht, wenn sie sich den Winter über an einem Orte aufgehalten hatten, im Frühjahr, wenn der Bedarf nach Arbeitskräften einsetzte, ohne Zustimmung der Schutzherrschaft den Ort verlassen; ihre Kinder mußten, soweit sie den Eltern irgend entbehrlich waren, gegen den Lohn, den fremdes Gesinde empfing, Gesindedienste verrichten, die Eltern schuldeten der Grundherrschaft ein Schutzgeld von zwei rth. oder an seiner Statt Frondienste, oder sie waren verpflichtet, ein gewisses Quantum Garn zu spinnen und Botendienste zu übernehmen, oder leisteten auch alles zusammen, je nach Ortsbrauch.

In ihrer Freizügigkeit auf Jahre beschränkt, im besten Fall auf die wirtschaftlich denkbar ungünstigste Zeit, den Einbruch des Winters, für einen wiederholten Ortswechsel angewiesen, im höheren Alter oder bei schwerer Erkrankung der Gefahr ausgesetzt, nirgends mehr ein neues Unterkommen zu finden oder gar aus dem bisherigen Wohnort durch Kündigung des Mietvertrages als Einlieger aus Angst der Grundherrschaft vor der Verpflichtung zur Armenunterstützung verjagt zu werden, den gleichen Pflichten wie erbuntertänige Einlieger unterworfen, aber ohne deren Recht auf Armen- und Krankenunterstützung im Geburtsort²⁾, wahrlich, diese „persönlich freien“ Schutzuntertanen waren noch schlimmer daran als die Erbuntertanen, und man begreift, warum die Verwaltungsbehörden trotz ihrer Freude an der Statistik niemals das Bedürfnis empfanden, in ihren Tabellen diese Schutzuntertänigen Einlieger von den erbuntertänigen zu trennen. Nur die Überbevölkerung in einzelnen Gegenden, der Hunger und die namenlose Angst vor dem preußischen Korporalstock — aus Rücksicht auf die Leinweberei waren nämlich die Kreise Reichenbach, Schweidnitz, Bolkshain-Landeshut, Hirschberg, Jauer und Bunzlau-Löwenberg vom Militärdienst befreit — konnten in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts einen Landmann veranlassen, sich freizukaufen, um das ungewisse Schicksal eines Schutzuntertans auf sich zu nehmen³⁾. Daß zwischen Schutz- und Erbuntertanen in Wirklichkeit kein

¹⁾ Korns Ediktensammlung, Bd. II, S. 540 ff., Bd. III, S. 377 ff. ²⁾ Stylo, S. 226. ³⁾ J. G. Elsner, Landwirtschaftliche Reise durch Schlesien, Bd. I, 1 (Breslau 1823), S. 117/18: „Nachteilig soll es aber in mehrfacher Hinsicht sein, daß jetzt ein starkes Drängen aus den Gebirgsgegenden hier herunter (nach

nennenswerter Unterschied gemacht wurde, beweist wohl am besten die Tatsache, daß in den zahllosen Gesetzen und Verordnungen, die in Korns Ediktensammlung abgedruckt sind, nach Ausweis des Registers auch nicht einmal von den Schutzuntertanen gesprochen wird.

Recht beträchtliche Massen von Erbuntertanen kauften sich also Jahr für Jahr in Schlesien unter preussischer Herrschaft von der Hörigkeit frei, um entweder am neuen Wohnort durch Übernahme einer Bauern-, Gärtner- oder Häuslerstelle oder durch Heirat mit einem hörigen Mann wieder in die Erbuntertänigkeit zu versinken oder um als Schutzuntertänige Einlieger zu einem guten Teil in den Gebirgskreisen als Tagelöhner, Handwerker, Händler, besonders aber als Weber ein kümmerliches Dasein zu verbringen. Die Leinweberei bedurfte für ihre Bleichen und Walken weiter Wiesenflächen, die aber nicht für den Ackerbau in Betracht kommen durften, weil dann ihre Benutzung als Bleichplatz zu teuer kam, also gegen die Sonne geneigter Hänge, ferner reichlichen, mit starkem Gefäll fließenden Wassers, des Heizmaterials und der Pottasche, welche der Wald lieferte; deshalb — von anderen Gründen abgesehen¹⁾ — faßte die Leinweberei in der Hauptsache im Gebirge Fuß, zuerst am Gebirgsrande, fraß dort die Wälder auf und folgte dann langsam dem zurückweichenden Walde. So waren im 17. Jahrhundert die Kreise Jauer und Striegau ein Hauptsitz der schlesischen Leinweberei gewesen, hatten aber ihre Bedeutung für diesen Gewerbebetrieb allmählich in dem Maße eingebüßt, als ihre Holzvorräte aufgezehrt wurden; der ehemalige Waldboden war unter den Pflug gekommen, die beiden Kreise nahmen immer mehr den rein ländlichen Charakter der niederschlesischen Ebene an, während sich die Leinenindustrie die Hänge des Eulengebirges und den Glazer Kessel völlig eroberte und immer tiefer in das Riesengebirge eindrang. Um den Bleichen zu folgen, schob sich auch die Weberbevölkerung in den engen Bergtälern vorwärts aus dem Gebiet des einen Grundherrn in das eines anderen; die Weberhäuser kletterten immer höher und höher an den Hängen empor; eine Generation nach der anderen mußte sich freikaufen,

dem Kreise Striegau) sich zeigt. Die Ursache dieser Erscheinung liegt darin, daß in den früheren Zeiten, als das Gebirge noch die Kantonsfreiheit genoß, sich sehr viele dorthin begaben, um dem Soldatenstande zu entgehen. Da dies nun aber jetzt aufgehört hat, und das Gebirge in dieser Hinsicht mit dem flachen Lande ganz gleichgestellt worden ist, so ist es denn natürlich, daß man sich lieber wieder da niederlassen will; und dies vorzüglich auch deshalb, weil durch die Abnahme der Manufakturen und Fabriken im Gebirge die Arbeit dort nicht mehr so gesucht ist.“

¹⁾ Auch die Kargheit des Bodens und die Rauheit des Klimas zwang die Gebirgsbevölkerung, sich nach einem Nebenverdienst namentlich für die langen Wintermonate umzusehen. Vgl. noch S. Roemer, Die Baumwollspinnerei in Schlesien bis zum preuß. Zollgesetz von 1818. Darst. u. Quellen z. schles. Gesch., Heft 19, Breslau 1914, S. 52.

wenn die jüngeren Söhne eine derartige neu errichtete Häuslerstelle übernehmen wollten, oder sie zahlten dem Grundherrn ihres Geburtsortes das jährliche Schutzgeld, um „auswärts“ d. h. tiefer in den Bergen dienen oder als Einlieger weben zu dürfen. Aus diesen Verhältnissen erklärt es sich, warum die Grundherren in den Gebirgsgegenden so beträchtliche Summen an Loslassungs- und Schutzgeld einnahmen.

Auszügler, Einlieger und Hausweiber, mochten sie nun Erb- oder Schutzuntertanen sein, schuldeten in ganz Schlesien, wie schon mehrfach erwähnt, der Grundherrschaft ihres Wohnorts Frondienste oder als Ersatz dafür ein Schutzgeld, das nicht mit dem von den Erbuntertanen für die Erlaubnis zum Auswärtsdienen jährlich gezahlten Schutzgeld verwechselt werden darf. Vielmehr entrichtete derjenige Erbuntertan, der nicht als Knecht, sondern als gewerbetreibender Einlieger, ohne sich loszukaufen, sein Brot außerhalb seines Geburtsortes suchte, die letztere Art von Schutzgeld an seinen Grundherrn, während der Schutzherr die andere Art Schutzgeld in der Regel von den ein Handwerk oder Gewerbe treibenden Auszüglern und Einliegern forderte, dagegen von den anderen mit Landarbeit beschäftigten Einliegern Frondienste¹⁾, und zwar meist nicht hoch bemessene. Aber im Neumarkter Kreise mußten diese Leute für 2 Sgr. den Tag und die Frauen für die Hälfte beliebig oft für den Herrenhof arbeiten; in den Kreisen Trebnitz, Namslau, Kreuzburg, Ols und Militsch wie im Gebirge waren Auszügler, Einlieger und Hausweiber mit Diensten überaus stark belastet. Außerdem schuldeten im Gebirge noch die Handwerker, namentlich die Weber und Bleicher, der Grundherrschaft einen jährlichen Handwerker-, Weber- oder Bleicherzins, den die Grundherren mit kluger Berechnung gleichfalls als Schutzgeld bezeichneten, um die Aufmerksamkeit der preussischen Regierung von ihm abzulenken. Auf folgende Weise ist dieser Handwerkerzins entstanden. Der Vergleich von 1546 zwischen den Landständen und Städten der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer²⁾ hatte den Grundherren dieser Gebiete das Recht eingeräumt, auch innerhalb der städtischen Bannteile auf ihren Gütern Grobschmiede und Leinweber anzusetzen; diese Berechtigung, auf alle Arten von Handwerk und alle Gewerbebetriebe ausgedehnt und verschiedenartig abgestuft, wurde im 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts von der österreichischen Re-

¹⁾ Bericht an das Justizministerium vom 4. September 1812 in den Acta des kgl. Oberlandesgerichts von Schlesien zu Breslau betreffend die Befugnis der Dominorum, von Schutzverwandten Schutzgeld zu fordern. Rep. 222. III, 105. Früher Rep. 14. P. A. II, 7 d. ²⁾ G. Croon, Kunstzwang und Industrie im Kreise Reichenbach in der Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles., Bd. 43 (Breslau 1909), S. 102. — B. Loewe, Zur Gesch. d. hausindustriellen Leinengewerbes in Schlesien. Der Weberzins. Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles. Bd. 59 (1925), S. 90 ff. — Vgl. S. Knothe, Die Stellung der Gutsunterthanen in der Oberlausitz zu ihren Guts herrschaften. Neues Lausitzisches Magazin, Bd. 61, Görlitz 1885, S. 199.

gierung an die Grundherren verkauft und von diesen gegen einen Jahreszins von ungefähr 1 rth. auf möglichst viele Gewerbetreibende wieder übertragen. Als Schädigung der mit allen Mitteln zu fördernden Leinweberei verbot die preußische Regierung am 4. Dezember 1750¹⁾ die Erhebung dieses Handwerkerzinses; freilich hatte die mangelhafte Kenntnis der hier in Frage stehenden Verhältnisse seitens der neu ins Land gekommenen preußischen Beamten zu einer höchst unklaren Formulierung der Verordnung infolge der vielfachen Bedeutung des Wortes Schutzgeld geführt, so daß ihre Umgehung nicht schwer fiel. Trotz dieses Verbotes von 1750, so berichtete 1808 dem König der Breslauer Kammerbizpräsident v. Bismarck, „haben sich die Gebirgsgrundherrschaften unter immerwährenden Kämpfen im Besitz dieses eigentlich dem Staate allein gebührenden Besteuerungsrechts zu conservieren gewußt, bis dann endlich unterm 25. April 1806²⁾ von Seiten der schlesischen Kammern unter Einwilligung des Finanzdepartements mittelst Zirkulars festgesetzt wurde, daß hinfür kein Dominium von Webern oder Bleichern Zinsen oder Steuern zu fordern berechtigt sein solle, welche lediglich den Betrieb ihres Gewerbes betreffen; es müßte denn solches Dominium imstande sein, seine Berechtigung dazu durch gültige Privilegien oder durch den ungestörten Besitz im Jahre 1740 contra fiscum zu begründen“³⁾. Auch außerhalb der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer legten sich die Rittergutsbesitzer das Recht zur Erhebung dieses Handwerkerzinses zu⁴⁾.

Betrachten wir noch einmal im Zusammenhange die grundherrlichen Lasten, die der schlesische Leinweber im Gebirge zu tragen hatte. In seiner Jugend mußte er, wie gleich noch zu erörtern, entweder jahrelang Zwangsgefindebienste verrichten oder sich von dieser Pflicht freikaufen. Wollte er dann in einem anderen Dorf ein Unterkommen suchen, so zahlte er entweder

¹⁾ Korns Ediktensammlung, Bd. III, S. 995/96. ²⁾ Gemeint ist das Zirkular vom 16. September 1805, dessen Veröffentlichung sich wohl wegen der aus Berlin einzuholenden Genehmigung solange hinzog. a. a. O., N. F. Bd. IX, S. 391 ff. — Vgl. Lette u. Köhne, Die Landeskulturgefetzgebung d. Preußischen Staates, Bd. I, S. 42. ³⁾ Rep. 199. Suppl. M. R. D., 258. — Der aus der unklaren Fassung der Verordnung vom 4. Dezember 1750 entspringende Zweifel A. Korns in d. Zeitschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch., Bd. III, S. 478, ob sich diese Verordnung überhaupt auf den Weberzins beziehen soll, wird durch diese und die folgenden Ausführungen Bismarcks widerlegt: „Schon im Jahre 1750 wurde dieser Mißbrauch (die Erhebung des Handwerkerzinses), den des Königs Friedrich II. Majestät besonders der Leinwandfabrik nachteilig erachtete, durch die Verordnung vom 4. Dezember ej. a. untersagt und den Dominien verboten, einen Weberzins zu fordern.“

⁴⁾ B. Boenisch, die geschichtl. Entwicklung der ländl. Verhältnisse in Mittelschlesien (Merseburg 1894), schildert S. 48/49, wie die Freigärtner in dem von ihm untersuchten Bezirk des Canther Amtsgerichts vielfach ein Handwerk trieben und wie sich fast in jedem Dorf mehrere Freigärtner als Weber betätigten; „sämtliche Handwerker müssen außer ihrem Grundzins noch einen besonderen ‚Gewerbezins‘ an die Herrschaft entrichten.“

jährlich das Schutzgeld für die Erlaubnis zum Auswärtssdienen, oder er kaufte sich mit der Erlegung des Lytrum personale für sich und seine eventuellen Angehörigen und des Lytrum reale für seine Habe aus der Untertänigkeit frei; gab er bei diesem Weggang aus dem Heimatsort eine Häusler- oder Freigärtnerstelle auf, so verringerte sich der ihm zufallende Kaufpreis um das Laudemium, das der Käufer dem Grundherrn entrichtete. Übernahm der Weber in seinem neuen Wohnort wieder eine Häuslerstelle, so verfiel er mit seiner Familie von neuem der Hörigkeit, und er mußte die Grundzinsen und die vielen, oft ungemessenen Frondienste aufbringen, die mit der Stelle verbunden waren; als Einlieger wurde er Schutzuntertan im neuen Wohnort und zahlte dafür die zweite Art Schutzgeld, die wir kennen gelernt haben; blieb er als Einlieger in seinem Geburtsort, so mußte er gleichfalls diese zweite Art Schutzgeld zahlen. Als Häusler, erb- oder Schutzuntertäniger Einlieger entrichtete er endlich noch den Weberzins. Also außer der den Weber drückenden Staatssteuer, dem Nahrungsgeld¹⁾, Zwangsgefindebienste resp. Freikauf von ihnen und Weberzins in allen Fällen, dazu entweder Grundzinsen und hohe Frondienste als Häusler oder doppeltes Schutzgeld für die Erlaubnis zum Auswärtssdienen und die Aufenthalts-erlaubnis als Schutzuntertäniger Einlieger, oder Freikauf aus der Untertänigkeit durch das Lytrum und Schutzgeld als Einlieger am neuen Wohnort oder endlich beim Verbleiben im Geburtsort Schutzgeld als Einlieger. Es leuchtet wohl ein, daß eine derartige Belastung mit dem Grundherrn schuldigen Leistungen zu der Notlage der Weber im 18. Jahrhundert viel beigetragen hat, wenn man dieser Belastung den lächerlich geringen Verdienst eines Webers infolge seiner Abhängigkeit vom Garn- und Leinwandhändler und infolge des Fehlens einer die Preisbildung für Leinwand zugunsten des Webers beeinflussenden Zunftorganisation gegenüberstellt.

Das Recht zur Erhebung des Loslassungsgeldes und des Schutzgeldes ergab sich aus der Gebundenheit der Dorfbewölkerung an die Scholle; ebenso wenig wie den Ort durfte der Untertan ohne Erlaubnis des Herrn Stand und Beruf wechseln. Theoretisch konnte das Eingehen einer Ehe den Untertanen nur in wenigen Ausnahmefällen verweigert werden, so daß der angeheiratete Wirt sich nach Belieben verheiratete, landlose Leute aber bei der ihnen fehlenden Freizügigkeit tatsächlich nur, wenn ihnen der Gutsherr das Heiraten als Knecht gestattete, oder wenn er eine neue Angerhäuslerstelle errichtete oder dem Heiratslustigen erlaubte, unter die Einlieger zu gehen, vorausgesetzt, daß im Dorf noch eine Einliegerkammer zu mieten war. Ein weiteres Hemmnis bildete die gesetzlich verbotene, aber von den Gutsherren

¹⁾ Daß diese staatliche Abgabe dem Weber schwer fiel, s. E. A. Zakrzewski, Die wichtigeren preußischen Reformen der direkten ländlichen Steuern im 18. Jahrhundert (Schmollers staats- u. sozialwiss. Forsch., Bd. VII, Heft 2), Leipzig 1887, S. 79.

häufig geforderte Zahlung einer Gebühr für die seitens der Herrschaft auszustellenden Trauscheine¹⁾. Die Wirkung dieser Heiratsbeschränkung auf dem Lande, der in der Stadt die durch die Zunftverfassung vielfach erzwungene Ehelosigkeit der Handwerksgefallen entsprach, soll folgender Vergleich erläutern. Von 1816 bis 1849 wuchs in der ja anders als früher umgrenzten Provinz Schlesien trotz des Hungerjahres 1817, der Agrarkrisis der zwanziger Jahre, des namenlosen Weberelends, mancherlei städtischer Wirtschaftsnöte, des oberschlesischen Hungertyphus, der durch die Freizügigkeit erleichterten Möglichkeit der Auswanderung wie der Binnemigration innerhalb des preußischen Staates — man denke an die schon damals zur Geltung kommende Anziehungskraft Berlins auf die niederschlesische Bevölkerung —, trotz aller dieser hemmenden Momente wuchs die schlesische Bevölkerung um 58 %²⁾. Nehmen wir zum Vergleich die letzten 33 Jahre vor Aufhebung der Erbuntertänigkeit, die Zeit von 1774 bis 1807, in der der bairische Erbfolgekrieg, das Teuerungsjahr 1805 und der Krieg von 1806/07 ungünstig auf den Bevölkerungsstand einwirkten; diese 33 Jahre brachten nur einen Bevölkerungszuwachs um 41½ %. Alle Maßnahmen der Regierung zur Bevölkerungsvermehrung im 18. Jahrhundert vermochten also den Schaden nicht wettzumachen, den Härte und Zunftzwang hier anrichteten. Auch bei der Berufswahl, d. h. wenn ein Knabe ein Handwerk erlernen wollte, griff der Gutsherr häufig ein; hatte er die Mittel dazu gewährt, durfte er die Ausübung des Handwerks in seinem Dienst auf zehn Jahre fordern; so beschaffte er sich die für den Gutsbetrieb unentbehrlichen Schmiede, Stellmacher, Bäcker, Fleischer, Brauer, Brenner usw.

Die Gutsuntertänigkeit lieferte auch den Gutsherren den größten Teil des Hofgesindes, der Arbeitskräfte für Haus und Hof. Alle Untertanenkinder, auch die der Freileute³⁾, waren gefindeienstpflichtig und die Zahl ihrer Dienstjahre in der Regel nicht beschränkt⁴⁾; wer nicht eine Rustikalstelle übernahm oder heiratete und unter die Einlieger gehen durfte, aber

¹⁾ S. oben S. 70, Anm. 2, S. 72, Anm. 1. Verbot der Trauscheingebühren 1748 (Korns Ediktsammlung, Bd. III, S. 229), 1760 (ebenda, Bd. VI, S. 830/31), 1799 (Korns Neue Ediktsammlung, Bd. VI, S. 233). ²⁾ Mittheilungen des statistischen Bureaus in Berlin, herausgeg. von F. W. C. Dieterici, Bd. IV, Berlin 1851, S. 170 ff. — Die Bevölkerungszahl für 1774 gibt R. Roser in den Forsch. z. brandenburgischen u. preußischen Gesch., Bd. VII (Leipzig 1894), S. 545, die Zahl für 1807 s. o. S. 61. ³⁾ S. oben S. 84, Anm. 1. ⁴⁾ Bericht der Breslauer Haupturbarienkommission vom 20. Dezember 1798: „Die Jahre des Hofdienstes der Kinder sind in der Regel ungemessen und keine Reuktion üblich.“ Das gleiche besagt der Bericht der Ologauer Haupturbarienkommission vom 10. Januar 1799. Der verabschiedete Breslauer Kriegs- und Domänenrat Walde an Hoym, Niederfalkenhain, Kreis Hirschberg, den 24. September 1798: „In den Fürstentümern Schweidnitz und Jauer dient das untertänige Gefinde nur 3 Jahre auf dem Hofe, im platten Lande aber ohne bestimmte Zeit bis zum Etablisement oder der Verheirathung.“

auch, wie wir schon sahen, mancher verheiratete Knecht verrichtete Zeit seines Lebens, „solange es der Herrschaft gefällig“¹⁾, Hofgesindedienste; wohl aber bestand ein Unterschied in der Entlohnung während der ersten drei und der folgenden Jahre. Drei Lohnklassen müssen unterschieden werden: der Zwangsgeindelohn oder Hofelohn, der meist während der ersten drei Jahre, manchmal auch noch längere Zeit gezahlt wurde und der niedrigste war; der Fremdenlohn, den das Gefinde nach den drei Jahren und die Kinder der Schutzuntertanen von Anfang an empfangen ebenso wie diejenigen, die sich von ihrem Grundherrn die Erlaubnis zum Auswärtsdienen durch die jährliche Zahlung des Schutzgeldes erkaufte und sich dann in der Fremde, in einem anderen Dorfe, zu Gesindediensten vermietet hatten; endlich der das Meiste betragende Tagelohn für Freigärtner, Häusler und Einlieger, die je nach Bedarf auf kürzere oder längere Zeit als Guts- und Waldbarbeiter eingestellt wurden; auch diesen Fremdentagelohn nannte man häufig kürzer Fremdenlohn. Die Höhe des Fremdenlohns wie des Fremdentagelohns und die Kost des Gefindes regelte theoretisch die für das 18. Jahrhundert noch gültige Gefindeordnung vom 9. November 1676²⁾. Aber während unterdessen die Preise für alle Waren mächtig gestiegen waren, „ist“, so führte 1798 die Breslauer Haupturbarienkommission aus, „der Lohn des Gefindes viel niedriger, als es anno 1676 durch die Gefindeordnung bestimmt worden, und die Kost ist selten der Quantität nach hinlänglich, einen Menschen zu sättigen, wird auch dem Gefinde gewöhnlich roh und ohne alle Zutat verabfolgt“³⁾. Nur im Nimptscher Kreise ging der Fremdenlohn des Gefindes

Rep. 199. M. R. V, 50, vol. I. — Danach sind die Ausführungen Kerns in Schmollers Jahrbuch, Bd. 19, S. 89, zu verbessern.

¹⁾ Wortlaut der Gefindeordnung von 1676. — Stylo, Provinzialrecht von Niederschlesien, S. 164. — Vgl. Fr. Großmann, über die gutsherrlich-bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg vom 16.—18. Jahrh., S. 86.

²⁾ Gedruckt in den Kayser- u. Königl. das Erbherzogtum Schlesien concernierenden Privilegia, Statuta usw., Bd. I (Breslau, Brachvogels Söhne 1731), S. 178 ff.

³⁾ Vgl. dazu noch den Bericht des Reifher Landrats v. Brittwitz vom 11. März 1799: „Das Brot liefern gemeiniglich die Müller. Er und die große Magd sind die Besorger. Kommt eine Klage, bringt ein Gefinde eine Probe des uneßbaren oder zu klein gebackenen Brotes, so wird es sogleich für Rebellion ausgelegt. Man muß den Müller verteidigen, sonst würden die Leute, sowie ihre Beschwerde zwar jetzt gerecht ist, künftig mehr fordern und zu viel verlangen. Kommt es ohne augenblickliche Züchtigung weg, so ist's ein Glück. Der Rüge seiner Dreistigkeit unterliegt es unter dem Zunamen: Aufwieglers gewiß sehr lange. Man muß die innere Hofdienstverfassung kennen, und dann wird's deutlich, daß für einen guten Viehstand, für dessen Gesundheit, Lager, Wärme und den Genuß reiner Luft viel, sehr Kostenverursachendes geschieht, fürs Gefinde und den kläglichen ackerlosen Roboter (Häusler und Einlieger) aber wenig oder gar nichts geschehen ist. Die Güter sind gestiegen, die Preise der Früchte erhöht, die der Kleidungsbedürfnisse außer allem Verhältnis, und doch der Hofzustand der, welcher er vor hundert Jahren —

über die Sätze der Gesindeordnung von 1676 hinaus, in den Kreisen Ohlau, Ols, Trebnitz entsprach er ihnen, zum Teil auch im Schweidnitzer, Reichenbacher und Striegauer Kreise, sonst hielt er sich unter ihnen, und wohl am tiefsten stand er im Löwenberg-Bunzlauer Kreise. Die beste Kost erhielt das Gesinde in der Nähe der Provinzialhauptstadt, im Breslauer und Neumarkter Kreise, wo ihm häufig zweimal in der Woche Fleisch zuteil wurde; in der Regel erhielt es kein Fleisch. Infolge der unzulänglichen Ernährung waren, wie Theodor v. Schön berichtet¹⁾, „die Arbeiter so schwach, daß man auf einem Gute in Schlesien etwa 33 % mehr Menschen haben mußte, als man bei gleicher Wirtschaft im Magdeburgischen hatte“. Als Schlafräume dienten dem Gesinde im Winter „die warmen Ställe“, im Sommer „die lustigen Böden“²⁾; Betten und Decken für das Gesinde galten noch als unerforschlicher Luxus³⁾. Bei einer länger als vier Wochen dauernden Krankheit konnten Bohn und Kost entzogen werden⁴⁾.

ausgenommen die durch die vorgerückte Kultur vermehrte Arbeit — war. Einige Gegenden des Breslauischen Kreises, die an dem niederschlesischen Gebirge liegen, den Kreise können als Ausnahmen genannt werden.“ Rep. 199. M. R. V, 41. — Bericht des Breslauer Kammervizepräsidenten v. Bismarck vom 5. November 1808: „Das jetzige Gesindelohn langt an den meisten Orten noch kaum zur vollständigen Bekleidung des Diensthofen aus. Eine geraume Zeit wird es daher noch steigen können, ehe es verhältnismäßig die Bestimmungen der alten Gesindeordnung von 1653 (Kaiser- u. Königl. Privilegia usw., Bd. I, S. 123 ff., 160 ff. Die Lohnsätze sind die gleichen wie in der Gesindeordnung von 1676.) erreicht, und ehe selbst die Guts-herren ihrem Gesinde die Emolumente und die Kost verabreichen werden, die das- selbe schon jetzt bei dem Bauern genossen hat.“ Rep. 199. Suppl. M. R. D, 258. — Der Direktor des 1835 zur Ergänzung der Kreditgewährung der Landschaft begrün- deten Kgl. Kreditinstituts, Heinrich, schilderte in seiner 1842 in Berlin veröffent- lichen Schrift: „über den Einfluß der neueren Gesetzgebung auf die landwirtschaft- lichen Verhältnisse Schlesiens“ die Lage des Zwangsgeindes gegen Ende des 18. Jahrhunderts folgendermaßen: „Ein Jahreslohn von 4 oder 6 Taler schles. (zu je 24 sgr.) war bei einer Kost, die an einigen Orten jährlich nur dreimal Fleisch- speisen bot und getrocknetes Obst oder einen Hering am Weihnachtsabend als Leckerei erscheinen ließ, der Preis, um welchen der Grundherr sich des Dienstes junger, rüstiger Leute versicherte.“

¹⁾ Aus den Papieren des Ministers Th. v. Schön, Bd. I (Halle 1875), S. 23.
²⁾ Denkschrift des Justizkommissionsrats Dehmel, Schönfeld bei Goldberg, d. 18. Ja- nuar 1800. Rep. 199. M. R. V, 48, vol. II. ³⁾ Major v. Weger auf Bukowine, Kreis Wartenberg, d. 6. Oktober 1799: „Die Lagerstätten betreffend, so ist das Gesinde an den mehresten Orten bis daher gewohnt gewesen, in die Ställe zu schlafen, ohne daß die Dominia hierzu etwas contribuiert. Sollten ihnen nun nach Vorschrift (s. w. u.) igt Betten und Lagerzeug gegeben werden, so würde dieses eine Ausgabe vor jede Person 6—7 rth., mithin von 20 Personen 120—140 rth. betragen, welches, besonders (in) denen an der südpreussischen Grenze gelegenen Kreisen, (der) lieberlichen, ver- soffenen und diebischen Ration vielleicht alle Jahre etlichemal angeschafft werden müßte, mithin die Dominia dadurch ruinieret.“ Rep. 199. M. R. V, 50, vol. IV.
⁴⁾ Stylo, Provinzialrecht v. Niederschlesien, S. 168.

Ein im Elternhause unentbehrliches Kind mußte von der Dienstpflicht freigegeben werden. Das starke Verlangen der Gutsherren nach möglichst vielen Arbeitskräften und die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wachsende Strenge in der Ausnutzung der Gesindedienstpflicht offenbarten sich in den Prozessen, die darüber geführt wurden, ob der Stiefvater oder die Großeltern den gleichen Anspruch wie der verstorbene Vater an die Dienst- freiheit eines bei ihnen wohnenden und in ihrer Wirtschaft unentbehrlichen Stief- oder Enkelkinds erheben durften; die Gerichte entschieden diese Frage verschieden. Sie bestimmten ferner, daß zum Kinderwarten nur ein Kind freigegeben werden brauche, wenn die Mutter kleiner Kinder tot oder dauernd krank wäre, oder daß eine Magd keine Befreiung vom Gesinde- dienste zur Anfertigung ihrer Aussteuer fordern dürfe¹⁾.

Auf je ein Jahr wurde das Gesinde verpflichtet, von Weihnachten zu Weihnachten, deshalb mußten sich zu Martini, also am 11. November, alle dienstpflichtigen Leute aus dem Dorfe auf dem Herrenhofe einstellen. Die Gutsverwaltung nahm meist die jüngsten am liebsten, weil sie den geringsten Lohn, den Zwangsgeindelohn, erhielten; war sie mit Gesinde versorgt, so hatten auf die im Dorfe noch vorhandenen Arbeitskräfte Bauern und Gärtner Anspruch. Sie behandelten im allgemeinen das Gesinde besser, gaben ihm weniger Arbeit, höheren Lohn, nämlich den Fremdenlohn, und bessere Kost²⁾, so daß man 1808, nach der Aufhebung der Erbbuntertänigkeit, die Jahresunkosten berechnete in:

	für „erhöhtes Ge- sindelohn, wie es der Bauer gibt“	für „bessere Be- köstigung, wie sie der Bauer gibt“
Edersdorf in der Grafschaft Glatz . . .	1159 rth. — sgr.	2059 rth. — sgr.
Mediatstadt Warmbrunn, Kr. Hirschberg .	1340 = 1 =	2318 = 20 =
Burkersdorf usw., Kr. Schweidnitz . . .	233 = 20 =	481 = 12 =
Greifau	160 = 26 =	292 = 25 =
Jacobsdorf	123 = 5 =	135 = 24 =
Herrschaft Rynsberg	306 = 12 =	481 = 28 =

¹⁾ Stylo, Provinzialrecht, S. 173 ff. ²⁾ Der bis 1798 in Schlesien angestellte Geheimrat v. Brittwitz an Soyne, Berlin, den 12. November 1798. Rep. 199. M. R. V, 50, vol. I: „Beim Bauer genießt der Diensthofe mehr Freiheit und wird meist weniger zur Arbeit angehalten; ungern dient er daher der Herrschaft selbst für höheres Lohn.“ — In den benachbarten österreichischen Gebieten „erhält das unter- thänige Gesinde auf den Vorwerken weit geringeren Lohn und schlechtere Nahrung, als selbst jeder Bauer seinen Diensthofen abreicht.“ Grünberg, Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren u. Schlesien, Bd. I, S. 279.

	für „erhöhtes Gefindelohn, wie es der Bauer gibt“	für „bessere Beköstigung, wie sie der Bauer gibt“
Ludwigsdorf usw., Kr. Schweidnitz	123 rth. 10 sgr.	278 rth. 27 sgr.
Seitendorf „ „	109 „ — „	174 „ 2 „
Tannhausen „ „	171 „ 17 „	194 „ 27 „
Pfaffendorf, Kr. Volkenhain-Landeshut . .	206 „ 28 „	643 „ 5 „
Schreibendorf usw. „ „	364 „ 24 „	765 „ — „
Schwarzwaldbau „ „	— „ — „	— „ — „
Kolbnitz usw., Kr. Jauer	241 „ 9 „	373 „ 26 „
Gr. u. Kl.-Schottgau und Jürtsch, Kreis Breslau und Neumarkt	156 „ 7 „	525 „ 17 „

Mögen auch diese genauen Angaben bis auf jeden Silbergroßchen einen gewissen Verdacht gegen ihre absolute Richtigkeit erwecken, so bestätigen doch durch sie die Rittergutsbesitzer selber die bessere Entlohnung und Beköstigung des Gefindes seitens der Bauern. Deshalb erhielt auch in einigen Gegenden Schlesiens das Gefinde bei an sich ungemessenen Gefindedienstjahren hin und wieder ein Freijahr, um sich unter günstigeren Bedingungen verdingen zu können, als ihm auf dem Herrenhofe gewährt wurden.

Eine Ausnahme von der allgemeinen Regel bildete wieder das Gebirge. In den Kreisen Volkenhain-Landeshut, Schweidnitz, Hirschberg und Löwenberg-Bunzlau, zum Teil auch in den Kreisen Glatz, Reichenbach und Jauer, war der Gefindezwangsdienst in der Regel auf 3 Jahre beschränkt; freilich forderte man häufig erst 3 Jungen- oder Mädelsjahre, gewissermaßen als Lehrzeit, dann noch 3 Knechts- oder Magdjahre. Im Hirschberger Kreise wurden diese Dienstjahre häufig halbiert, also aus 3 Dienstjahren 6 Sommerhalbjahre gemacht; im Winter mußte das Gefinde sehen, wie es sich durchschlug. Da die Dienstpflicht also zeitlich gebunden war und der nicht allzu umfangreiche Ackerbau im Gebirge bei den hohen Fronpflichten der Häusler und Einlieger nicht viel Gefinde erforderte, sahen es die Gutsherren gern, wenn ein Teil der Dorfbevölkerung durch Geldzahlungen seine Dienstpflicht womöglich schon bei der Geburt ablöste¹⁾. Auf diese Weise vereinnahmte

¹⁾ Das dagegen erlassene Zirkular vom 8. resp. 17. Januar 1766 (Korns Ediktsammlung, Bd. IX, S. 3 ff.), aus einem Schreiben des Provinzialministers v. Schlabrendorff an beide Kammern vom 20. Dezember 1765 (Rep. 199. M. R. V, 48, vol. I) wortgetreu übernommen, erreichte nicht, wie die folgenden Ausführungen beweisen, daß diese „Revenuen, die sich auf den Schweiß des armen Untertanen gründen“, verschwanden. — Für die Verhältnisse in den Gebirgskreisen charakteristisch ist das Schreiben des Landrats des Hirschberger Kreises, des Freiherrn Conrad Gottlieb

man an Gefindedienst-Relutionsgeld zu Beginn des 19. Jahrhunderts im Durchschnitt jährlich in Eidersdorf 43 rth. 13 sgr., in der Mediatstadt Warmbrunn 775 rth. 27 sgr., in Burkersdorf 22 rth. 11 sgr., in Creisau 6 rth., in Jacobsdorf 14 rth. 8 sgr., in der Herrschaft Rhynsburg 216 rth. 16 sgr., in Ludwigsdorf 8 rth. 9 sgr., in Seitendorf 17 rth. 11 sgr., in Tannhausen 26 rth. 29 sgr., in Pfaffendorf 59 rth. 13 sgr., in Schreibendorf 76 rth. 26 sgr., in Schwarzwaldbau 925 rth. 15 sgr.¹⁾, in Kolbnitz 13 rth. 11 sgr. und in Groß- und Kleinschottgau und Jürtsch 4 rth. Der letzte Posten beweist, daß man das Verfahren, die Gefindedienste durch Geld abzulösen, aus dem Gebirge in die Ebene — vielleicht aber erst nach 1799²⁾ — übertragen hatte³⁾.

Eine starke Dorfbevölkerung brachte dem Grundherrn ferner noch viel ein, wenn er den Brau- und Branntweinurbar besaß, also selber braute und brannte und dann die Einfuhr von fremdem Bier und fremdem Branntwein in sein Dorf untersagen durfte. Dazu gesellte sich meistens die Mühlengerechtigkeit; die Untertanen durften ihr Getreide nur auf der herrschaftlichen Mühle mahlen lassen und mußten hierfür recht hohe Gebühren entrichten, von denen einen großen Bruchteil der Erbpächter der Mühle in Gestalt von Grundzinsen an den Grundherrn wieder ablieferte; derartige zinspflichtige Mühlen gab es noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts in Schlesien mit

v. Zedlitz, an den Minister vom 27. März 1766, in dem er behauptete, bei der Durchführung der Verordnung vom 8. resp. 17. Januar 1766 „sind wir alle unserem empfindlichsten Verluste, wo nicht gänzlichem Umsturz nahe: denn geht es mit unserem Unglück noch weiter, daß auch nach der Kgl. Kammerverordnung vom 17. Januar 1766 wir auch die zu Diensten zu nehmen nicht Macht haben sollen, so bei ihrer selbsteigenen und ihrer Eltern Wirtschaft unentbehrlich sind, so wäre es so viel, als ob uns Dienste und Vergütung auf einmal abgesprochen. Daraus sich vernünftig schließen läßt, daß unser Verfall unvermeidlich.“ — Vgl. noch oben S. 73.

¹⁾ In Schwarzwaldbau gab es zwar nach Zimmermann 2 Vorwerke oder Herrenhöfe; trotzdem wäre es denkbar, daß man hier sämtliche Gefindedienste durch Geldzahlungen ablösen ließ; so würde es sich erklären, warum man an diesem Ort allein, wie oben angegeben, für erhöhten Gefindelohn und bessere Beköstigung des Gefindes 1808 nichts ansetzte. ²⁾ S. v. u. ³⁾ S. o. S. 112. — Graf Burghaus hatte in 25 Jahren von den Kindern seiner aus der Erbuntertänigkeit sich loskaufenden Dorfsassen 4558 rth. Relutionsgelder erhoben. — über Loskauf vom Gefindedienst im Frankenstein-Kreise s. A. Knötel, Aus der Franzosenzeit, Leipzig 1896, S. 204. — Vgl. noch Löwe, Ökonomisch-kameralistische Schriften, Bd. II, S. 137: „Da hier (in Weigelsdorf, Kr. Reichenbach) kein Mangel an Gefinde ist, wie in Oberschlesien, so kommen nicht alle an die Reihe, und viele bezahlen ihre schuldigen Dienstjahre, der Knecht mit 2, die Magd mit 1 rth. . . Nach der Bestimmung der 3 Jahre (Zwangsgefindebienst) kann die Abkaufung einiger den andern nie zum Nachteil gereichen, welches sonst der Fall sein würde, wenn eine willkürliche Dienstforderung stattfände und die Jahre nicht bestimmt wären, welches noch heute in vielen Gegenden der Fall ist.“

Einschluß der Lausitz an 5000¹⁾), also beinahe in jedem Dorf eine. Endlich besaß der Grundherr noch das alleinige Recht zum Ziegel- und Kalkbrennen und noch mancherlei ähnliche Vorrechte²⁾).

Aber wie den mannigfachen Reallasten, die auf den Rustikalstellen lagen, gewisse Rechte der Stellenbesitzer auf das Herrenland gegenüberstanden, so brachte die Erbuntertänigkeit der Dorfsassen dem Grundherrn nicht bloß eine Fülle von Vorteilen, sondern auch Pflichten. Völlig verarmte und durch Krankheit oder Alter arbeitsunfähig gewordene Dorfgenossen sollten nach dem Armenverpflegungsreglement vom 7. Januar 1749 aus gewissen Strafgebern und durch Beiträge der Gutsherren wie der Gemeinde, die auf beide nach den Veranlagungsätzen zum Feuersozietätskataster umgelegt werden sollten, unterhalten werden. Allein 1808 betonte der Breslauer Vizekammerpräsident v. Bismarck, „daß nicht verhehlt werden darf, daß diese Liebespflicht im allgemeinen wohl nur kärglich erfüllt worden ist; die Armen werden durch das Aufhören dieser Verbindlichkeit der Gutsherren nichts verlieren“. Drei Monate früher hatte die Breslauer Kammer in einem Gutachten ausgeführt, daß „die Verordnung vom Jahr 1749 wegen Einrichtung des Armentwesens auf dem Lande fast nirgends in Ausführung gebracht worden sei“³⁾. Der Gutsherr mußte ferner für seine Untertanen eintreten, wenn sie mit ihren Steuern in Rückstand gerieten; natürlich durfte er sich an ihnen schadlos halten, sobald sie wieder zahlen konnten. Für das Gebiet des armseligen, unerblich-lässitischen Besitzes, für Polnisch-Schlesien, besaß diese Verpflichtung eine gewisse Bedeutung. Ein Kritiker der Reformgesetzgebung des 19. Jahrhunderts, der zeigen wollte, wie wenig Vorteil die polnisch-schlesischen Gutsherren aus jenen Neuerungen zogen oder ziehen konnten, der also die von den Schultern der Gutsherren genommenen Lasten sicher nicht zu hoch anschlug, erklärte im Jahre 1824: „Die noch vorhandenen genau geführten Rechnungen bei einer bedeutenden Herrschaft, wo früher an 80 robotpflichtige Bauern waren, beweisen, daß durch einen Zeitraum von länger als 30 Jahren die beiden Verpflichtungen (die schon oben erwähnte Unterstützungspflicht in Notzeiten⁴⁾ und dieses Eintreten für rückständige Steuern und andere öffentliche Abgaben und Leistungen) dem Gutsherrn im Durchschnitt jährlich kaum 3 rth. von jedem Bauern . . .

¹⁾ Stenographische Berichte über die Verhandlungen der zur Vereinbarung d. preuß. Staatsverfassung berufenen Versammlung, Bd. I (Berlin 1848), S. 554.

²⁾ Einen Beleg für das Aufdringen der Gutserzeugnisse an das Landvolk wie für ein Vorkaufsrecht der Gutsherren an den Erzeugnissen des Landmannes habe ich unter preußischer Herrschaft sehr selten finden können. Vgl. Grünberg, Die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien, Bd. I, S. 42 ff. ³⁾ Acta betreff. die Vorschläge der östlichen Stände zur besseren Polizei- und Justizeinrichtung auf dem Lande. Rep. 199. Suppl. M. R. C. 106. ⁴⁾ Siehe oben S. 77/8.

gekostet haben“; in einem anderen Fall rechnet er jährlich 4 rth.¹⁾). Für die Unterstützungspflicht in Notzeiten waren ja die Gutsherren schon bei der Bemessung ihrer Grundsteuer entschädigt worden, und es läßt sich nicht sagen, wieviel von den jährlichen 3 oder 4 rth. pro Kopf auf diesen Posten gerechnet werden muß; immerhin bildete doch das Eintreten für die Steuern der Untertanen, das namentlich in schlechten Zeiten und in Kriegsjahren erforderlich war, eine schwere Last für die Gutsherren.

§ 5. Gerichtsbarkeit und Verwaltung auf dem Lande.

Noch eine finanzielle Verpflichtung der Gutsherren bedarf der Erwähnung: sie hatten ein wenig zum Unterhalt des Patrimonialrichters beizutragen, dafür stand ihnen aber die Zivil- und Polizeigerichtsbarkeit und die Polizeigewalt im Dorfe, die Leitung der gesamten Gemeindeverwaltung und das Patronat über Kirche und Schule, wo es eine gab, zu. Dadurch wurden sie gegenüber den Dorfsassen in jeder Beziehung zum Vertreter der Staatsgewalt; die in den Händen der Gutsherren liegenden staatlichen Machtmittel sicherten ihnen erst völlig alle bisher aufgezählten Rechte über ihre Untertanen und über die Dorfsflur; mit Leichtigkeit konnten die Gutsherren bei Streitigkeiten über wirtschaftliche Angelegenheiten die staatliche Autorität zu ihren eigenen Gunsten in die Waagschale werfen²⁾. Sie verfügten über die wirksamsten Strafmittel gegen auffällige und ungehorsame Untertanen, sie konnten diese einsperren und mit Händen und Füßen ins Eisen legen lassen und zu mehreren Wochen Zwangsarbeit bei Wasser und Brot zum Vorteil der Gutsherrschaft verurteilen lassen, ja schließlich durch Aufkündigung ihres Schutzes zum Verkauf der Rustikalstelle und zur Räumung des Dorfes zwingen. Der Gutsherr besaß die Macht; die Lasten für Kirche, Schule, Wegebau usw. trug die Gemeinde³⁾.

Wie es um die Patrimonialgerichtsbarkeit stand, mögen folgende Äußerungen zeigen⁴⁾. Landjägermeister Graf v. Wedell auf Bresla im Kreise

¹⁾ Unparteiische freimüthige Ansichten eines praktischen Landwirths über die Folgen des Edikts vom 14. September 1811 und dessen Deklaration vom 29. Mai 1816 für Oberschlesien, insbesondere den Kreisen des rechten Oderufers, Breslau 1824, S. 35, 119. ²⁾ Vgl. das Verfahren des Grafen Sandreczki auf Langenbielau bei der Erhöhung der Handwerkerzinsen, der Erhebung von Sporteln, Geldbußen usw. in d. Zeitschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch., Bd. III (Weimar 1895), S. 479/80. ³⁾ Stylo, Provinzialrecht von Niederschlesien, S. 158/59. — In den meisten Dörfern des Reisher Kreises war Gerichtsbarkeit und Kirchenpatronat dem Breslauer Fürstbischof vorbehalten. Zimmermann, Beiträge, Bd. III, S. 338 ff. — Im allgemeinen f. E. Löning, Landgemeinden und Gutsbezirke in den östlichen Provinzen Preußens in d. Jahrbüchern für Nationalökonomie u. Statistik, III. F., Bd. III (Jena 1892), S. 161 ff. ⁴⁾ Ich gehe auf diese Frage näher ein, weil Knapp, Die Bauernbefreiung in Österreich und in Preußen, in seiner Sammlung Grundherrschaft und Ritter-

Neumarkt schrieb am 22. September 1798 dem Provinzialminister Grafen Hohn: „Die Vorschriften (über die rechte Anwendung der gutherrlichen Gerichtsbarkeit) bestehen wohl, aber keineswegs eine allgemeine und treue Befolgung derselben“¹⁾. Der Neustädter Landrat v. Elstermann erklärte im März 1799, daß die „Justizverwaltung auf dem Lande entweder äußerst nachlässig oder mit parteilicher Rücksicht auf herrschaftliches Interesse mit meistens mangelndem Zutrauen der Untertanen besorgt wird“²⁾. Der schlesische Stellerrat Friedrich v. Cölln schilderte 1806, aber noch vor dem Zusammenbruch des friederizianischen Staates, in seiner Schrift: „Schlesien, wie es ist. Von einem Österreicher“, in der er noch die Berechtigung des Adels und seiner Vorzugsstellung im Staate anerkennt und der Gutsuntertänigkeit das Wort redet, die Patrimonialgerichtsbarkeit folgendermaßen: „Fast ein jedes Rittergut hat die Patrimonialjurisdiction und hält einen Justitiarium, der vielleicht 10 rth. Gehalt von daher bekommt. Es nehmen nun . . . die magistratualischen Justizbedienten benachbarter Städte vielleicht einige 20 Justitiariate zusammen an, kontrahieren mit den Jurisdictionarien um die Justizpflege, wie um ein Stück Acker, und versehen solche mit der größten Bequemlichkeit. Hat ein Dieb oder Mörder das Glück, auf einem solchen Territorio sein Verbrechen auszuüben, so ist er gewiß, daß der Herr Justitiarius aus Faulheit, der Jurisdictionarius aus Sparsamkeit, der Stockmeister in der kleinen Stadt, wohin er etwa transportiert wird, wegen Bauälligkeit des Gefängnisses ihn davonlaufen läßt. Sehr oft, um alle Beschwerden, die man mit ihm hat, zu umgehen, läßt man ihn tüchtig abprügeln und dann laufen“³⁾. In einem Gutachten der Breslauer Kammer

gut, S. 55, mit den Worten: „Wüßte man nur genau, wie es im Nordosten mit dem Rechtsschutz der unterthänigen Bauern ausah!“ darauf hinweist, daß hier eine Lücke in unserer Kenntnis der Agrarverhältnisse zu schließen ist. S. auch R. Stein, D. Umwandlung d. Agrarverfassung Ostpreußens, S. 191 ff.

¹⁾ Rep. 199. M. R. V, 50, vol. I. ²⁾ Rep. 199. M. R. V, 41. Sonderfascikel der Collectio der ad mandatum v. 25. Februar 1799 von sämtlichen Landräten erstatteten Berichte. ³⁾ Bd. I (Berlin 1806), S. 155/56. — Vgl. über diese Schrift Cöllns noch Historische Vierteljahrsschr., herg. v. G. Seeliger, Bd. XII (Leipzig 1909), S. 48 ff. — Bericht d. Breslauer Hof- u. Kriminalkollegs v. 16. Januar 1808: „Es ist gewiß sehr notorisch, daß eine Menge diebisches Gefindel bloß um deswillen nicht aufgegriffen wird, weil die Gerichtsobrigkeiten und ihre Untergebenen die Kosten und Unbequemlichkeiten scheuen. . . . Die Dorfgerichte greifen die verdächtigen Menschen, selbst die betroffenen Diebe, ungern auf, weil sie dadurch bei vielen Grundobrigkeiten aus dem schon bemerkten Grunde keinen Dank verdienen.“ Acta betreff. den immediaten Antrag d. oberschles. Deputierten wegen Schärfung der Kriminalstrafen. Rep. 199. Suppl. M. R. C, 115. — Vgl. Lehmann, Frhr. v. Stein, Bd. II, S. 360 ff. — Früher bestraften die Gutsherren die Verbrecher bisweilen ohne Gerichtsverfahren auf eigene Faust. S. Korns Ediktensammlung, Bd. VI, Kurrende vom 14. Juni 1756, S. 582. Durch körperliche Mißhandlungen suchte man Geständnisse zu erpressen. Kurrende vom 3. Dezember 1756. Ebenda S. 628/29. — 1781

vom 28. Juli 1808 schrieb der Führer der Reformpartei in Schlesien, Kriegs- und Domänenrat Merkel, der spätere hochgepriesene Oberpräsident der Provinz: „Solange man die richterliche Gewalt noch als ein Legat durch Erbschaft erwerben oder wie ein Stück Acker mit harten Talern erkaufen, d. h. für bares Geld Grundherr, Dienstherr, Richter und Polizeiobrigkeit, alles zusammen in einer Person vereint werden kann, wird die Verwaltung der Justiz auf dem Lande ihren zeitherigen verderblichen Einfluß auf den Charakter und die Moralität der zahlreichsten Volksklasse nicht verbessern können. . . . Wer kennt nicht den lauten Tadel über die gehässige, zu auffallende Verbindung des Grund-, Dienst-, Polizei- und Gerichtsherrn in einer Person, der in allen Vergehungen, die seinen Dienst betreffen, zu gleicher Zeit Richter ist und Partei? Wie laute, bittere, nicht immer ungerechte Klagen sind erhoben worden über die Justitiarien, die der Gerichtsherr anstellt und die der gemeine Mann, nicht allemal ohne Grund, als unmittelbare Kreaturen des Dominii zu betrachten gewohnt ist, deren Bestimmung es sei, die Rechte derselben auszudehnen, zweideutige und ausgemachte Sachen zum Vorteil des Dominii festzusetzen und die Bauern auf gewisse Art zu überlisten. Die Erschwerung der Visitationen der Gerichtsämter, indem es fast so viele Gerichtshalter als Dörfer gibt, die daher rührende Unmöglichkeit, Übereinstimmung und Gleichförmigkeit in den Betrieb der Landjustiz zu bringen, die in vielen Fällen stattfindende große Abwesenheit der Justitiarien von der Gerichtsstätte, ihre Vernachlässigung der Geschäfte, welche wegen der einträglicheren Advokatenpraxis nur Nebensache sein können, und endlich die trotz aller Verbote dennoch häufig vorhandenen Fälle gänzlich verwaister Gerichtsstätten (infolge der Unterlassung der Ernennung eines bestimmten Justitiars für diese Stelle seitens der Grundherrschaft), da tausend Jurisdiktionsparzellen die Aufsicht fast unmöglich machen, — sind jedermann bekannt. Und von dem allen dann das traurige Resultat: schlechtes Deposital-, Mündel- und Hypothekentwesen, Vernachlässigung der allernötigsten Rechtsformen, Schulzenschlendrian und Gerichtsschreiberfudelei; überall Willkür und Illegalität auf der einen, Unzufriedenheit, Ungehorsam, Störrigkeit, Bosheit und Neigung zu Rotten und Tumult auf der anderen Seite, kurz ein Zustand, der, im ganzen genommen, den heiligen Namen Justiz schwerlich durchaus verdienen möchte“¹⁾. In einem Sonderbotum zu diesem Gutachten führten Kriegs-

bildete die Landschaft der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer und 1793 die oberschlesische Landschaft eine Genossenschaft zur gemeinsamen Bestreitung der Inquisitionskosten. Korns Neue Ediktensammlung, Bd. IV, S. 333 ff., 351 ff.; VIII, S. 304 ff.

¹⁾ Rep. 199. Suppl. M. R. C, 106. — über Merkel vgl. O. Linke, Fr. Th. v. Merkel im Dienste fürs Vaterland, Bd. I u. II (Darst. u. Quellen z. schles. Gesch., Bd. V u. X), Breslau 1907 u. 1910. — Vgl. noch das Urteil, das das Rgl. Revisions-

und Domänenrat Graf Karl Heinrich Fabian Reichenbach, der Sohn des früher erwähnten Fabian, und Geheimrat Brädel aus, daß „fast sämtliche Dominia bisher ihren Justitiarien, selbst wider die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts¹⁾, außer einem fixierten Gehalt von 20—40 rth. auch noch die Sporteln mit Ausnahme der Laudemien und Ähnlichem überlassen“ hätten, so daß also die häufige Verhängung schwerer Geldbußen von großem Vorteil für den Patrimonialrichter war. Der abfälligen Beurteilung der Patrimonialgerichte stimmte auch König Friedrich Wilhelm III. in einer Kabinettsorder vom 8. Oktober 1808 an den Kanzler Freiherrn von Schrötter zu, indem er ausführte, daß „die vorhandenen Gesetze nicht gehörig bekannt gemacht und zur Ausführung gebracht sind. Der Hauptgrund hiervon scheint aber in der bisherigen Verfassung mit den Patrimonialgerichten zu beruhen, die, in der eigenen Verwaltung oder in der großen Abhängigkeit des Justitiars von dem Gutsherrn, dergleichen Gesetze, welche dieser für nachteilig hält, nicht zur gehörigen Bekanntmachung und Anwendung kommen lassen“²⁾. Selbst ein so starrer Reaktionär wie der erste schlesische Oberpräsident von Massow, der sein vom Freiherrn vom Stein zur Durchführung der Reformen geschaffenes neues Amt Ende 1808 mit der Erklärung übernahm, die alten Zustände erhalten zu wollen³⁾, gestand in einem Schreiben vom 16. August 1810 an den Minister des Innern Graf Dohna, mit dem er die Zweckmäßigkeit der Bauernbefreiung für Oberschlesien erörterte, daß „die Justitiarien, die von den Gutsherrn angehehrt werden, und von deren gutem Willen ihre Einkünfte in mancherlei Hinsicht abhängen, bei Streitig-

kollegium für Landeskultursachen in seiner Zeitschr. f. d. Landeskulturgezgebung d. Preuß. Staaten, Bd. II (Berlin 1849), S. 76, Anm., fällt: „Einen nicht unwesentlichen Teil der Schuld an der Verzögerung der Gesittung, ja an den Rückschritten derselben tragen zum großen Teil in jener früheren Zeit die Patrimonialrichter vieler Kreise Oberschlesiens, die, unwürdig ihrer unabhängigen Stellung, nur zu oft die gehorsamen Werkzeuge gutsherrlicher Willkür waren und auch durch schlechte administrative Justiz, durch nur zu häufige Veruntreuung der den Depositorien anvertrauten Gelder, den an sich mißtrauischen Charakter des ober-schlesischen polnischen Rustikalbesitzers in seinem Mißtrauen, leider mit Recht, bestärkten und in zahlreichen Untersuchungen und Absehkungen vom Amte ihnen ein nur zu böses Beispiel gaben. Die Nachwehen dieser Demoralisation sind noch heutigen Tages dem mit ihnen verkehrenden Beamten nur zu bemerkbar, da es sehr schwer fällt, dieses der jetzigen Generation fast angeborene Mißtrauen gegen den Beamtenstand zu besiegen.“

¹⁾ Teil II, Tit. 17, § 76 ff. — Vgl. die Oberamtskurrende von 1797 in Korns Neuer Edikten-sammlung, Bd. V, S. 545/46, und das Publikandum vom 5. Juli 1799, „wie es mit Anstellung und Entlassung der Gerichtshalter auf dem Lande gehalten werden soll.“ Bd. VI, S. 325 ff., die Oberamtskurrende v. 1802 in Bd. VIII, S. 87 ff., das Zirkular v. 1803, S. 303/04. ²⁾ Acta Generalia der Oberamtsregierung zu Breslau, die Unruhen unter dem Landvolke betreff. Rep. 14, P. A. II, 21 m. ³⁾ Vgl. Forstch. z. brandenb. u. preuß. Gesch., Bd. XXI (Leipzig 1908), S. 330. — Das Schreiben an Dohna Rep. 199. Suppl. M. R. D., 259.

keiten zwischen den Gutsherrn und den Gutseinsassen leicht zu einer selbst unwillkürlichen Vorliebe für das Interesse der ersteren verleitet werden“.

Man könnte nun behaupten, daß die Oberamtsregierungen, die zweite Instanz, sicherlich häufig die auf die Klage der Gutsherrn gegen ihre Untertanen gefällten parteiischen Urteile der Patrimonialgerichte umgestoßen und die Untertanen vor Übergriffen der Gutsherrn auf diese Weise tatsächlich geschützt hätten, um so mehr, als bei einer Klage der Untertanen wider ihren Herrn sofort diese Oberamtsregierungen und nicht etwa die Patrimonialgerichte zuständig waren. Die Antwort auf diesen Einwand soll zunächst wieder ein Lobredner der Hörigkeit geben, der selbst für die ober-schlesischen Zustände beschönigende Worte fand, der Breslauer Gymnasiallehrer Schummel; 1792 schrieb er: „Der Adel ist bekanntlich nur bei den höheren Justizkollegien verklagbar. Wie nun, wenn ich auf das Wort mehrerer patriotischer Männer, die den ober-schlesischen Bauern von Grund aus kennen, versichere, daß viele von ihnen, besonders die in den entlegensten Gegenden, gar nicht einmal wissen, daß ein Oberamt und wo es existiert. Gesezt aber auch, sie wüßten es, wüßten es alle, so ist immer noch das Oberamt für sie eine schöne Traube, die aber viel zu hoch hängt. Um eine Reise von mehreren Tagen, vielleicht einer ganzen Woche und darüber anzustellen, dazu gehört Geld; wo soll der blutarme Mann das hernehmen? Und noch mehr, wo soll er, der von Kindesbeinen auf vor seinem Herrn zittern lernte, den Mut herbekommen, ihn zu verklagen? Ich weiß aus sehr sicheren Quellen, daß an einem gewissen Orte die Bauern von königlichen Offizianten über gewisse Dinge ad protocollum vernommen werden sollten, daß sie sich aber weigerten, zu reden, weil, wenn es herauskäme, sie halb tot geprügelt würden“¹⁾.

Selbst wenn die Obergerichte angerufen wurden, konnten die Untertanen eines böswilligen Gutsherrn nur sehr schwer zu ihrem Recht kommen; das soll folgende Prozeßgeschichte beweisen. Die im Goldberg-Sainauer Kreise gelegene, mehrere Dörfer und Dorfanteile umfassende Herrschaft Gröbzigberg, einst zum Kammergut der Liegnitzer Herzöge gehörig, war von Kaiser Leopold erst verpfändet und 1708 um 100 000 rth. an den Reichsgrafen Hans Wolf von Frankenberg verkauft worden; 1718, kurz vor seinem Tode, begann der neue Besitzer den Bau eines prachtvollen Schlosses; sein Sohn, Otto Benanz, vollendete das Werk des Vaters und verband das Schloß durch eine etwa eine viertel Meile lange Lindenallee mit dem Wald. Zu diesen und anderen Arbeiten bedurfte er vieler Hand- und Spanndienste, und sie standen ihm rechtlich nicht zu; die seinen Untertanen obliegenden

¹⁾ Schummels Reise durch Schlesien im Juli und August 1791 (Breslau 1792), S. 370. Vgl. noch die Schrift: Versuch über den Zustand des schlesischen Landmanns in Beziehung auf Gerichtsbarkeit und Gesetzgebung, Breslau 1789, und Jacobi, Ländliche Zustände, S. 170/71.

Lasten waren, wie vielfach auf landesherrlichen Gütern, überaus bescheiden bemessen, da früher den Biegnitzer Herzögen die Zeit, das ungeteilte Interesse und der aus der Rücksicht auf den Wohlstand der Familie geborene Antrieb gefehlt hatte, ihren eigenen Gutsbetrieb auf Kosten des Bauernlandes auszuweiten und dabei die Fronpflichten der Untertanen zu erhöhen. So gehörten zu dieser Herrschaft herrnhoflose Bauerndörfer, wie man sie sich stattdessen gar nicht denken konnte: Obergröditz, Wilhelmsdorf, Oberalzenau und vor allen anderen Modelsdorf in der üppigen, eine halbe Meile langen Wiesenniederung der Schnellen Deichsel. Auf der Höhe des Talrandes lagen in weiter Entfernung voneinander die 25 Bauernhöfe dieses Reihendorfes: ihre Ackerflur war außergewöhnlich groß; das kleinste Bauerngut, zu dem aber der Hauptkretscham des Ortes gehörte, maß 1 schlesische Hufe, 13 andere zwischen 2 und 4 Hufen, 10 zwischen 4 und 8 Hufen, das größte umfaßte 9 Hufen, also etwa 150 ha, die Gärtnerstellen bis zu $\frac{1}{2}$ Hufe¹⁾; der Boden war überaus fruchtbar, reichen Gewinn brachte der eifrig betriebene Flachsbau; überdies genossen die Bauern das in Schlesien ziemlich selten den Untertanen zustehende Recht, Schafe halten zu dürfen. Ihre Verpflichtungen gegen die Grundherrschaft waren in zwei Urbaren aus den Jahren 1596 und 1625 festgelegt; die Bauern entrichteten zusammen nur 152 rth. Grundzinsen, ferner 82 Scheffel Getreide, einen Schöps, 79 Hühner, 11 Kapaune, 3 Schock Eier, 36 Kalbskeulen, die kleinen Leute den Handwerkerzins; die Bauern leisteten gemäß den Urbaren gewisse nicht zeitlich, sondern nur der Arbeitsart nach gemessene Dienste. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Dorfes spiegelt sich in den der Wassermühle auferlegten Abgaben von 40 rth., 192 Scheffel Getreide, 6 Kapaunen und 6 Pfund Pfeffer wieder oder in der Tatsache, daß in den letzten Jahren Friedrichs des Großen ein Bauernsohn dieses Dorfes, Jeremias Förster, 7 Rittergüter erwerben konnte und daraufhin beim Thronwechsel von 1786 in den Adelsstand erhoben wurde.

Während des viele Jahre sich hinziehenden Schloßbaues legte Graf Frankenberg den Untertanen auf Grund eines gefälschten, vom Jahre 1630 datierten Urbars sehr viel schwerere Dienste als bisher auf und forderte von ihnen bei Freilassungen einzelner Untertanen Loslassungsgelder von ungewöhnlicher Höhe und, was bisher niemals geschehen war, Laudemien, besonders auch beim Besitzwechsel im Erbgang. So kam es zum Prozeß; die üblichen Loslassungsgelder und Laudemien mit Ausschluß der Erbfall-

¹⁾ M. A. L. Preuß, Chronik von Modelsdorf (Biegnitz 1846), gibt S. 57 ff. die Größe der Bauerngüter in fränkischen Hufen, von denen er S. 42 behauptet, daß sie 4 preußische Hufen, also etwa 67 ha groß wären; das trifft nicht zu; die fränkischen Hufen maßen im Kolonisationsgebiet 30–36 ha oder rund 2 schlesische oder preußische Hufen. Vgl. Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. V, S. 496. Danach erfolgten obige Angaben.

Laudemien wurden dem Grafen gerichtlich zugesprochen; hinsichtlich des Umfangs der Frondienste gaben die österreichischen und später die preußischen Gerichte in den Jahren 1730–1747 in fünf Gerichtsurteilen den Untertanen recht, bestätigten ihre alten Urbare und verworfen das gefälschte. Als sich nun Graf Frankenberg, dessen Bedarf an Arbeitskräften durch die Anlage eines sehr ergiebigen Bitriolbergwerks in Oberleifersdorf weiter gestiegen war, immer noch nicht zur Ruhe geben wollte, sondern „durch allerlei Gewalttätigkeiten und Grausamkeiten“ seinen Untertanen doch noch seinen Willen aufzuzwingen suchte, befahl Friedrich der Große auf die unmittelbar an ihn gerichteten Beschwerden der Untertanen eine erneute Prüfung der Sachlage durch den Großkanzler Freiherrn von Cocceji, worauf gegen Ende des Jahres 1747 eine Reihe von Kabinettsorders den Untertanen zum sechsten Male recht gab und dem Grafen unter Androhung militärischer Exekution weitere Bedrückungen untersagte.

1749 erfolgte, vielleicht im Zusammenhange mit diesen Prozessen oder jenen kostspieligen Bauten, der wirtschaftliche Zusammenbruch Frankenburgs. Nunmehr hätten die finanziell recht leistungsfähigen Untertanen die Grundherrschaft gern für ihre Rechnung aufgekauft, es wurde ihnen aber verboten; Graf Gessler, der berühmte Reiterführer in der Schlacht von Hohenfriedeberg, erstand die Herrschaft bei der Versteigerung für 97 000 rth. Ihren Ertrag suchte er durch den Betrieb einer Kalbbrennerei und des schon erwähnten Bitriolwerks zu vermehren, und deshalb empfand er die durch die Urbare und die Gerichtsurteile stark beschränkte Verfügungsfreiheit über die Arbeitskräfte seiner Untertanen ebenso schmerzlich wie sein Vorgänger. Er nahm den gleichen Kampf wie dieser wieder auf mit Hilfe des gefälschten Urbars und des recht dehnbaren Begriffes einer Begrenzung der Frondienste nach Arbeitsart. Anfangs suchte er durch einen Vergleich seine Rechte in aller Stille zu erhöhen; als die Untertanen aber nicht in die Falle gingen, machte er von seiner Polizeigewalt als Grundherr den ausgiebigsten Gebrauch, nahm die Widerstrebenden in Geldstrafen, zwang sie auf einem für diesen Zweck erbauten Marterwerkzeug, dem hölzernen Esel, zu reiten. Endlich ließ er eines Nachts das Haus und die Schränke des Wortführers in den Prozessen erbrechen, um für seine Zwecke günstige Schriftstücke aufzutreiben; man fand auch eine Liste über eine zur Durchführung der Prozesse veranstaltete Geldsammlung. Gessler hoffte jetzt, die Bestechung der Richter bei den früheren Prozessen nachweisen zu können, ließ zwei der reichsten Bauern aus Modelsdorf nach Glogau in die Haft abführen, „einige seiner Untertanen hat er mit Drohungen von Prügeln und Gefängnis dahin gebracht, daß sie nach Gefallen etwas aussagen müssen, so sie nachher vermöge ihres Gewissens widerrufen“. Auf diesem Wege erreichte Gessler, daß der Prozeß um die Frondienste wieder aufgenommen wurde; „diese fürchterlichen Aspekte“ bestimmten die Gemeinde Modelsdorf, ihm 20 000 rth., die

Mühle und den Verzicht auf ihre Braugerechtigkeit außer einem Jahreszins von wenigen Talern anzubieten, wenn er auf alle ihre Dienste verzichten wollte; um noch mehr herauszuschlagen, verwarf Gehler einen Vergleich auf dieser Grundlage. Der schlesische Provinzialminister Graf Münchow meldete die Vorgänge dem König mit dem Bemerkten: „Ich sehe mich genötigt, zu berichten, daß es nunmehr das Ansehen gewinne, als wenn die Euer Königlich Majestät nicht unbekannten, zeither sehr bemittelt gewesenen Untertanen der Herrschaft Gröbzigberg völlig ruiniert und aus vermögenden Leuten zu Bettlern gemacht werden wollen.“ Darauf befahl Friedrich dem Großkürfürsten im Januar 1750, den neu aufgenommenen Prozeß sofort niederzuschlagen, die festgenommenen Bauern freizulassen und das Gerichtsurteil von 1747 durchzuführen.

In dem gleichen Jahre 1750 wurde Gehler's Gemahlin, eine geborene Gräfin von Stanislawsky-Sengut, wegen unmenschlicher Behandlung ihres Gesindes in Ostpreußen zu sechs Jahren persönlichem Arrest verurteilt. Wenn der König dem über diesen Gerichtspruch sich beklagenden Gatten erwiderte, „daß die Justiz vor jedermann und alle Leute ohne Ausnahme ist, und daß also, wenn auch Personen von Stande oder Edelleute sündigen, selbige nach den Regeln des Rechts davor büßen und gestraft werden müssen“¹⁾, so durfte Gehler diese Worte auch auf sich beziehen; er gab aber seine Sache noch nicht verloren. Noch im Jahre 1750 verwickelte er seine Untertanen in drei neue Prozesse über die vermutlich durch die Urbare ausgeschlossene Gefindedienstpflicht ihrer Kinder, über die Verpflichtung der Untertanen zum Garnspinnen und über die Größe der ihm jährlich zu liefernden 36 Kalbskeulen. Im nächsten Jahre leitete Gehler gegen seine Untertanen noch einen vierten Prozeß ein, und 1752 forderte er eine Deklaration des seiner Meinung sehr verschieden auslegbaren Schlußurteils von 1747; die vom König hierzu eingesetzte Kommission, der Kammergerichtspräsident von Jariges und die Geheimen Tribunalräte Gause und Buchholz erklärten aber eine Deklaration für völlig überflüssig. In zwei Instanzen glückte es Gehler, sein Recht auf die Gefindezwangsdienste der Untertanen Kinder anerkannt zu sehen, das Berliner Tribunal gab ihm als letzte Instanz unrecht; ebenso wurde seine Forderung von Spinnendiensten seitens der Untertanen abgewiesen, und die Gerichte bestimmten, daß die Kalbskeulen mittlere Größe haben sollten. Trotz der Niederlagen vor dem Richter hätte Gehler den Zweck seines ununterbrochenen Prozeßierens beinahe erreicht; die Auszeichnung, die ihm der König 1752 durch seine Ernennung zum Feldmarschall zuteil werden ließ, mag wohl auch einen niederschmetternden Eindruck auf die Widerstandskraft der Untertanen ausgeübt

¹⁾ Roser, Friedrich d. Gr., 4. u. 5. Aufl., Bd. II, S. 94/5. — R. Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Tätigkeit für die Landescultur, I. II: Friedrich d. Gr. (Leipzig 1882), S. 296/97.

haben. Jedenfalls konnte Gehler am 10. Mai 1752 dem Provinzialminister triumphierend melden, daß viele seiner Untertanen, durch den Druck der Prozeßkosten erschöpft, zu einem Vergleich mit ihm bereit wären; als aber Münchow den Vergleichsverhandlungen beizuhelfen wollte, widerrief Gehler schleunigst die Nachricht von der Bereitwilligkeit seiner Untertanen. 1753 verkaufte er die Herrschaft Gröbzigberg für 114 000 rth., also mit großem Gewinn, und erwarb die Herrschaft Köben im Guhrauer Kreise. Sofort setzten hier Prozesse mit den Bürgern der Mediastadt Köben über ihre Pflichten als Schutzuntertanen ein¹⁾, immer heftiger erklangen die Klagen über die gewaltsame Steigerung der Dienste seitens Gehler's; schließlich flüchteten seine Untertanen scharenweise über die nahe polnische Grenze²⁾.

Unter dem neuen Besitzer der Herrschaft Gröbzigberg, dem preussischen Hofmarschall Johann Carl von Schellendorf, hörten die Verfolgungen der Untertanen auf. 25 Jahre lang hatten sie um ihr Recht kämpfen und ungeheure Prozeßkosten tragen müssen, so daß der reichste Mann aus Modelsdorf, dem das Bauerngut von 9 Hufen gehörte, aus Angst vor diesen Kosten, da er ja schließlich am meisten zu verlieren hatte, der Klage gegen den Grundherrn von vornherein nicht beigetreten war. Bei dem Reichtum der anderen war es möglich gewesen, die langen Jahre hindurch die notwendigen Opfer für den Prozeß aufzubringen und — was viel schlimmer war — die seitens der Grundherrschaft aufgebürdeten Lasten zugleich noch zu tragen, denn, solange ein Prozeß nicht ausgetragen war, mußten die Untertanen sich den noch so ungerechtfertigten Ansprüchen der Herrschaft fügen. Unter solchen Bedingungen ging bei einem Prozeß zwischen Gutsherren und Untertanen letzteren meist früher als den Gutsherren Geld und Mut aus.

Mit allen diesen Ausführungen soll nun nicht etwa behauptet werden, daß die Gutsherren allzu häufig ihre Patrimonialgerichtsbarkeit zu ihren Gunsten mißbrauchten oder derart wie die Grafen Frankenberg und Gehler verfahren und die Untertanen durch langwierige Prozesse und deren Kosten zugrunde richteten³⁾; zuletzt hätte sie der Schaden meist selber treffen können und müssen. Bewiesen sollte nur werden, daß der Schutz, den die damalige Gerichtsverfassung⁴⁾ den Untertanen im Notfall gewähren konnte, doch recht

¹⁾ Stylo, Provinzialrecht von Niederschlesien, S. 192. ²⁾ Acta von allerhand Differenzen und Klagen der Contribuenten untereinander. Rep. 199. M. R. V, 46 a, vol. I. — Schles. Provinzialblätter, Bd. 77 (Breslau 1823): Vorbes, Beiträge zur Gesch. d. schles. Burgen. Der Gräzberg, S. 25/26. — A. A. L. Preuß, Chronik von Modelsdorf, Liegnitz 1846, S. 8/9, 35, 40 ff. ³⁾ über die Wirkung eines 40 jährigen Prozesses zwischen Gutsherren und Untertanen auf diese s. o. S. 21. ⁴⁾ über die Zustände bei den schlesischen Oberamtsregierungen um die Mitte des 18. Jahrhunderts vgl. Acta Borussica, Behördenorganisation, Bd. VIII, S. 745 ff., 758 ff., 779 ff., 797, 801 ff.; Bd. IX, S. 1 ff., 51, 65.

Siehe auch, Hundert Jahre.

prefär war, namentlich von dem Augenblick an, da die Gutsherren den finanziellen Ertrag ihrer Güter mit allem Eifer zu steigern suchten. Das gleiche trifft auch auf die Verwaltung zu.

Die örtlichen Verwaltungsangelegenheiten erledigte der vom Grundherrschaft ernannte Dorfschulze mit Hilfe der Schöffen oder Geschworenen oder Gerichte; die Kreisverwaltung leitete, mit geringer Unterstützung der Kreisdeputierten und Marschkommissare, der im größten Teile Niederschlesiens von den im Kreis angehörenden Rittergutsbesitzern aus ihrer Mitte vorgeschlagene, in Oberschlesien meist unmittelbar von der Regierung ernannte Landrat¹⁾. Dieser fühlte sich wohl einerseits als Staatsbeamter, aber mindestens in Niederschlesien ebenso stark als Vertreter seiner Standesgenossen und ihrer wie der eigenen Interessen. Als die Landesbehörden gegen Ende des 18. Jahrhunderts, wie wir noch hören werden, die ländlichen Zustände zu reformieren suchten, erklärte der Breslauer Kriegs- und Domänenrat Pachaly, einer der Mitarbeiter am Allgemeinen Preussischen Landrecht, 1798, daß es nicht ratsam wäre, gerade den Landräten den Auftrag zu erteilen, durch mündliche Vorstellungen bei den Gutsbesitzern eine Erhöhung des Gesindelohns zu erreichen; „sie sind selbst Gutsbesitzer: in einer Sache, wo es so ganz auf das gute Benehmen ankommt, kann man vielen von ihnen eben nicht viel zutrauen, und ich besorge, daß es den meisten an Willen und Fähigkeiten zu einem solchen Auftrage fehlen würde“. Der doch wahrhaftig adelsfreundliche Provinzialminister Graf Hoyer schrieb zu diesen Sätzen ein „Richtig“ an den Rand des Aktenstücks²⁾. Im nächsten Jahr betonte eine Denkschrift des ersten Breslauer Kammerdirektors Reisel: „In Ansehung der Landräte ist es gewiß, daß von einigen sehr wenig, von den mehren nichts (in der Reformfrage) geschehen ist, ja daß der so berühmte Leobschütz Landrat Baron v. Haugwitz³⁾ durch seine Untätigkeit im Urbarmachen die anderen Kommissarien abgeschreckt hat, sich den Geschäften zu unterziehen“⁴⁾. Der Glatzer Landrat v. Reibnitz führte zu gleicher Zeit aus: „Die Landräte können es am besten erfahren, wie es dem gemeinen Mann geht; leider aber haben sie nicht die Mittel in Händen, ihren

¹⁾ O. Ruzner, Das Landratsamt in Schlesien 1740—1806. Bresl. Diss. 1911. In der Hoffnung, daß dieser Teildruck in den nächsten Jahren vervollständigt wird, verzichte ich auf den Abdruck der zahlreichen Charakteristiken schlesischer Landräte aus dem Jahre 1810 in Rep. 199. Suppl. M. R. D. 106 und Rep. 14. P. A. III, 17 z. Vgl. Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles., Bd. 40 (Breslau 1906), S. 247 ff., wo aber diese Charakteristiken zumeist fehlen. ²⁾ Bericht Pachalys vom 31. Dezember 1798 in Rep. 199. M. R. V, 50, vol. I. ³⁾ Vgl. über ihn und den Glatzer Landrat: Aus den Papieren des Ministers von Schön, Bd. I, S. 23, und Studienreisen eines jungen Staatswirts in Deutschland, S. 436 ff. u. 459. ⁴⁾ Gutachten Reisels vom 19. April 1799 in Rep. 199. M. R. V, 51, vol. I.

Klagen abzuwenden. Denn, da die Verfügungen der Landesinstanzen wenig Eindruck machen, so können wohl die landrätlichen Dekrete noch weniger Wert haben, und dann sind auch fast alle Landräte possessioniert, und wo kann da der arme Landmann Gehör finden, da der Richter selbst ein Interesse pro persona hat¹⁾. 1808 urteilte die Breslauer Kammer: „Der Umstand, daß die Landräte meist von den Gutsbesitzern gewählt, schlecht besoldet und dadurch nicht selten verleitet werden, zu glauben, daß sie weniger Diener des Staates als Repräsentant der Kreismitstände sind, scheint nicht wenig beigetragen zu haben, daß die Polizei auf dem Lande auf einer so niedern Stufe steht, als es in der Tat der Fall ist. Außerdem aber ist das Personal der Unterpolizeibeamten auch wirklich zu gering und zu schlecht besoldet, um Tätigkeit, Vigilanz und Unbestechlichkeit erwarten zu können, Tugenden, die ebenso notwendige als seltene Eigenschaften alter, abgelebter Landdragoner sind“²⁾.

Diese Zustände hatten auch ihre gute Seite. Der Gutsherr und Inhaber der Polizei und Gerichtsbarkeit war ein kleiner König, der absolute Herr in Haus und Hof und in der Bauernhütte, in Kirche und Schule wie im ganzen Dorf, das Ebenbild des preussischen Herrschers in Duodez. Die Minister und die Provinzialbehörden mochten über das Land wie über die Städte ein Hagelwetter von Verordnungen, Reglements und Edikten niederfluten lassen; während in den Städten das ununterbrochene Reglementieren und Revidieren, Befehlen und Verbieten, Schikanieren und Schühriegeln jede selbständige Regung, jede Unternehmungslust ersticken und dadurch die Entwicklung hemmten, so daß die Städte und das Bürgertum 1806 noch denselben Charakter zeigten wie 1740, gab auf dem Lande die herrschsüchtige Vielschreiberei der Behörden dem Sekretär des Landrats die nötige Beschäftigung, und den gichtbrüchigen Kreisdragoner trug sein alter, lahmer Schimmel mit der Kurrende von Dorf zu Dorf. Das gedruckte Edikt wurde im Kretscham angenagelt und von den des Lesens unkundigen Landleuten nicht beachtet, oder es wurde am Schluß der Sonntagspredigt, wenn jeder Mann sanft schlief, von der Kanzel verlesen; die geschriebene Kurrende trug der Schulze oder seine Frau oder sonst jemand im schweren Kampf mit Tinte und Feder in das Kurrendenbuch ein, dann wanderte das Buch wieder zum ewigen Schlummer in die Dorflade. Dem Gutsherrn wagte der Landdragoner nichts zu sagen; Pfarrer und Lehrer hielten zu ihrem Patron, der Landrat war selber Rittergutsbesitzer; so tat der Junker so ziemlich, was ihm beliebte³⁾. Und Ellbogenfreiheit muß herrschen, wenn die ersten Anfänge kapitalistischen Wirtschaftslebens aufblühen sollen.

¹⁾ Promemoria Reibnitz vom 21. März 1799 in Rep. 199. M. R. V, 41. ²⁾ Rep. 199. Suppl. M. R. C, 106. — Vgl. Fr. v. Cölln, Schlesien, wie es ist, Bd. I, S. 133 ff. ³⁾ Vgl. Acta Borussica, Getreidehandelspolitik, Bd. III, S. 39/40.

3. Kapitel.

Die Unterschiede der Agrarverfassung in den verschiedenen Teilen Schlesiens nach dem Hubertusburger Frieden.

§ 1. Der Grenzstreifen.

Die verschiedenen Gruppen des Landvolkes verteilten sich nun nicht gleichmäßig über das ganze Land, sondern nach sozial- und wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten müssen wir Schlesien in mehrere, sehr verschieden geartete Teile zerlegen.

Durch die Nationalität ihrer Bevölkerung, durch das Besitzrecht und die durchschnittliche Höhe der Fronen unterscheiden sich Deutsch- und Polnisch-Schlesien; zu diesem rechnen wir die 12 alten Kreise¹⁾ Oppeln, Kosel, Ratibor, Pleß, Beuthen, Loß-Gleiwitz, Großtrelitz, Lublinitz, Rosenberg, Kreuzburg, Namslau und Großwartenberg²⁾; die Grenzlinie läuft etwa vom Eintritt der Wartsch aus Südpolen nach Schlesien in ungefähr nord-südlicher Richtung, an der Reihemündung die Oder überschreitend, auf Troppau zu. Deutsch-Schlesien zerfällt in die Ebene und das Gebirgsland am Fuße der Sudeten längs der böhmisch-mährischen Grenze; dieser Grenzstreifen, wie wir ihn bezeichnen wollen — das 18. Jahrhundert nannte einen Teil davon die Gebirgskreise —, besteht aus den 10 Kreisen Löwenberg-Bunzlau, Goldberg-Hainau, Hirschberg, Vollenhain-Landeshut, Schweidnitz, Reichenbach, Glaz, Reife, Neustadt und Leobschütz³⁾. Die Ebene teilen wir in Nord- und Mittelschlesien; dieses zeigt in vielen Beziehungen den Charakter eines Übergangsgebietes zwischen den drei anderen Teilen, besitzt aber auch seine Eigenart durch den Einfluß der Provinzialhauptstadt auf das Wirt-

¹⁾ S. die Karte am Ende des Buches: „Wirtschaftsgebiete Schlesiens. Alte und neue Kreiseinteilung.“ Sie lehrt, welche starke Verschiebung der Kreisgrenzen seit 1816 erfolgt ist, so daß die gegenwärtigen Kreise keineswegs den alten gleichgestellt werden dürfen. ²⁾ Vgl. die Karte der Sprachgrenzen in Ober- und Mittelschlesien 1790 und 1890 in J. Partsch, Schlesien, eine Landeskunde, Bd. I (Breslau 1896), S. 364. ³⁾ Die geographische Eigenart der drei Kreise Leobschütz, Neustadt und Reife (Partsch, Bd. II, S. 3, 158 ff., 171 ff.), das Überwiegen deutscher Bevölkerung mit gutem Besitzrecht, die Bevölkerungsdichtigkeit, das starke Auftreten von Halbbauern, Häuslern und Einliegern, die Menge Gewerbetreibender, das Fehlen der Dreschgärtner (siehe Neue Ökonomische Nachrichten, Bd. I (Breslau 1780), S. 178, und Sieben Kapitel, veranlaßt durch die Verordnung vom 31. Dezember 1789, o. D. 1790, S. 40), die große Anzahl herrenhofloser Dörfer (116 unter 370), die Bedeutung des grundherrschaftlichen Elements für das Bischofsland, die dadurch begünstigte Entstehung zahlreicher rittermäßiger Scholtiseien, das sind die Gründe für das Zusammenfassen dieser drei Kreise mit den Gebirgskreisen und der Grafschaft. Diese drei Kreise lieferten einen großen Teil des Garns für die Weber im Gebirge. J. A. B. Weigel, Geographische, naturhist. u. technologische Beschreibung d. Herzogtums Schlesien, Bd. I (Breslau 1800), S. 88.

schaftsleben der sie umgebenden Kreise. Zu Mittelschlesien gehören die 14 Kreise Neumarkt, Wohlau, Militsch, Trebnitz, Ols, Breslau, Ohlau, Brieg, Strehlen, Rimplsch, Frankenstein, Münsterberg, Grottkau und Falkenberg. Nordschlesien umfaßt die 12 Kreise Schwiebus, Grünberg, Freistadt, Sagan, Sprottau, Glogau, Lüben, Liegnitz, Jauer, Striegau, Steinau-Raudten und Gohrau.

Diese eben umschriebene Einteilung Schlesiens kann bei der Beschaffenheit des vorhandenen statistischen Materials nur auf der Grundlage der alten Kreiseinteilung vorgenommen werden; dadurch verwischen sich leider die bezeichnenden Unterschiede in gewissem Grade, denn zweifellos müßten ein großer Teil des gegenwärtigen, durch die Abzweigung des Waldenburger Kreises stark verkleinerten Schweidnitzer Kreises, ferner der Hainauer Anteil des Goldberg-Kreises, Teile des gegenwärtigen Bunzlauer Kreises usw. nicht zum Grenzstreifen, sondern zu Nord- und Mittelschlesien gerechnet werden; die Grenze zwischen Deutsch- und Polnisch-Schlesien deckt sich natürlich auch nicht völlig mit den Kreisgrenzen. Wenn trotz dieser nun einmal mit in Kauf zu nehmenden Ungenauigkeiten starke Abweichungen in der sozialen und wirtschaftlichen Beschaffenheit der 4 Teile zutage treten, so dürfte dadurch die Art der Teilung um so mehr gerechtfertigt sein.

Diese Unterschiede zwischen den 4 Teilen soll zunächst einmal folgende Tabelle erläutern.

	Größe in Quadrat-meilen	Von der Gesamtfläche Schlesiens	Einwohnerzahl im Jahre 1778 in % ¹⁾	1778 kamen auf die Quadrat-meile Einwohner in	Von den 4743 Dörfern ²⁾ kamen in % auf	Von dies. 4743 Dörfern ²⁾ gehört:			Von dies. 4743 Dörfern entbehrt. 1408 ein. Herrenhofes. Von dies. 1408 kam. in % auf	Von den Dörfern jedes Teiles waren		
						3365 1/2 Privaten. Davon kamen in % auf	1375 1/2 d. Kirche. d. Städt. und dem Staate. Davon kamen in % auf	Der Kirche allein 836 1/2. Davon kamen in % auf		in Privatbesitz	im öffentlichen Besitz	herrenhoflos
Poln.-Schles.	196	29%	17,5%	1000	22,5%	26,0%	13,9%	11,8%	19,8%	82,0%	18,0%	26,0%
D. Grenzstreif.	173	26%	38,5%	2500	24,9%	23,9%	27,4%	26,6%	32,6%	68,1%	31,9%	38,8%
Mittelschlesien	163	24%	25,0%	1725	31,6%	28,6%	38,9%	44,7%	30,5%	64,3%	35,7%	28,8%
Nordschlesien	140	21%	19,0%	1525	21,0%	21,5%	19,8%	16,9%	17,1%	72,5%	27,5%	24,2%

Der Grenzstreifen⁴⁾, den wir jetzt näher betrachten wollen, das Land der Reihendörfer und der Gebirgsmundarten⁵⁾, zeichnete sich durch seine Bevölke-

¹⁾ Die damals außerhalb der Kreisverfassung stehenden akzisierten Städte bleiben demgemäß hier und im folgenden überall außer Betracht. ²⁾ Die Dörferzahl ist durch Auszählung der Angaben in Zimmermanns Beiträgen gewonnen, doch wurden die friederizianischen Kolonien beiseite gelassen, weil eine Berücksichtigung dieser winzigen Ortschaften, wie wir noch hören werden, eine unbedingte Vermischung obiger Unterschiede herbeiführen würde. — Die obigen Zahlen beziehen sich also auf die Zeit von 1785—1795. ³⁾ Zwei dieser 4743 Dörfer waren frei von jeglicher Grundherrschaft. ⁴⁾ Siehe die Tabelle im Anhang III. ⁵⁾ Vgl. die Tafeln Nr. 60 u. 61 in der Schlesischen Landeskunde, geschichtl. Abteil., hrsg. v. Fr. Rämpers.

rungsdichtigkeit aus; obwohl er an Fläche nur den vierten Teil der Provinz umfaßte, bewohnten ihn 1778 434 000 Menschen oder 38,5 % der gesamten Landbevölkerung von 1 126 000 Köpfen. Mittelschlesien besaß damals etwas mehr als die durchschnittliche Bevölkerungsdichtigkeit der Provinz von 1675 Köpfen auf der Quadratmeile, Nordschlesien blieb ein wenig, Polnisch-Schlesien stark hinter dem Durchschnitt zurück. Am dichtesten saß die Bevölkerung des Grenzstreifens in den Kreisen Reichenbach und Hirschberg, wo 3179 und 3403 Menschen im Jahre 1778 auf die Quadratmeile kamen, obwohl die unbewohnten Teile des Riesengebirges zum Hirschberger Kreise gehörten; zum Vergleich sei der am dünnsten bevölkerte schlesische Kreis, der Lubliner in Polnisch-Schlesien, mit 609 Seelen auf der Quadratmeile genannt. 1807 kamen im Grenzstreifen 3350 Köpfe auf die Quadratmeile, also im Durchschnitt etwa ebenso viel wie 1778 in den beiden am dichtesten bewohnten Kreisen; unterdessen war freilich die Bevölkerung des Hirschberger Kreises auf 4000 und die des Reichenbacher auf 4660 Menschen auf der Quadratmeile gestiegen; der Reichenbacher Kreis hatte also den Hirschberger überflügelt. Die früher erwähnte, durch den Holzverbrauch der Bleichen bedingte langsame Verschiebung der Hauptitze der Weberei und die damit zusammenhängende Bevölkerungsbewegung tritt in diesen Zahlen zutage. Man versteht auch, warum die zahlreichen Reiseschriftsteller des ausgehenden 18. Jahrhunderts nicht müde wurden, eine derartige Bevölkerungsdichtigkeit auf dem Lande in allen Tonarten zu preisen und den Grenzstreifen mit den Weinbaugegenden am Rhein und Main oder gar mit der Lombardei zu vergleichen¹⁾.

Der Bevölkerungsdichtigkeit des Grenzstreifens entsprach nicht seine Dorfzahl; während in den anderen drei Teilen Schlesiens der Prozentsatz der Dorfzahl größer als der Prozentsatz der Bevölkerung war, herrschte im Grenzstreifen das umgekehrte Verhältnis, 24,9 : 38,5, ein Beweis, wie sich die Massen in den Dörfern drängten. Noch etwas niedriger als der Prozentsatz der Dorfzahl war der Prozentsatz der in Privatbesitz stehenden Dörfer und demgemäß relativ hoch der Prozentsatz der Dörfer im öffentlichen Besitz. Mehr als ein Viertel aller der Kirche gehörigen Dörfer lagen im Grenzstreifen; die Städte besaßen hier 107 Dörfer gegen 60 in Nordschlesien, 57 in Mittel- und 21½ in Polnisch-Schlesien; dagegen fiel der staatliche Besitz hier bescheidener aus als in den anderen Landesteilen. An dem Beispiele des Trebnitzer Kreises konnten wir schon beobachten, daß in den der Kirche gehörigen Dörfern nicht allzu häufig Herrenhöfe bestanden, sondern daß vielfach herrenhoflose Dörfer mit starker Bevölkerung der Geistlichkeit gehörten,

¹⁾ In der Lombardei kamen 1800: 4900 Köpfe auf die Quadratmeile. G. Schmoller, Umriss u. Untersuchungen zur Verfassungs-, Verwaltungs- u. Wirtschaftsgesch. bes. d. preuß. Staates im 17. u. 18. Jahrh., Leipzig 1898, S. 580.

daß also die geistliche Herrschaft in diesen Dörfern mehr einen grundherrlichen als einen gutsherrlichen Charakter trug. Die gleiche Tatsache trifft auf die Kammereidörfer der Städte und in gewissem Maße auch auf die Staatsdomänen zu, wie uns das Beispiel des früheren Kammergutes der Liegnitzer Herzöge, der Herrschaft Gröditzberg, lehrte. Da nun 31,9 % der Dörfer des Grenzstreifens im öffentlichen Besitz standen, gab es hier zahlreiche herrenhoflose Dörfer, und zwar 101 geistliche, 80½ städtische, 24 staatliche, daneben aber noch 253½ im Privatbesitz. Während in Mittelschlesien nur 10,4 % der Privatdörfer herrenhoflos waren, in Nordschlesien 13,8 %, in dem walddreichen Polnisch-Schlesien 20,9 %, waren im Grenzstreifen nicht weniger als 31,5 % aller Privatdörfer ohne einen Herrenhof; also auch viele Besitzer von Privatdörfern waren, wie wir gelegentlich schon sahen, mehr Grundherren als Gutsherren, zum mindesten besaß für sie die Ausnützung des Waldes und die Viehzucht viel größere Bedeutung als der Ackerbau und die hierfür notwendigen Frondienste. Aus dieser Tatsache, aus der Bevölkerungsdichtigkeit und aus der großen Rolle, die der Gewerbebetrieb im Grenzstreifen spielte, erklärt es sich wohl, daß im Gebirge im Gegensatz zu allen anderen Teilen Schlesiens die Gesindedienstpflicht auf drei Jahre beschränkt war. Ferner finden wir im Grenzstreifen, ähnlich wie auf den Trebnitzer Stiftsdörfern, zahlreiche Freigüter, bischöfliche Lehnsgüter, bürgerliche Lehnsgüter, rittermäßige Scholtiseien, in der Grafschaft die Freirichtergüter usw.¹⁾; die bei den Grundherren schwächer zutage tretende Tendenz zur Ausbildung eines Gutsbetriebes war im bescheidenen Maße auf die Scholzen und ähnliche Faktoren im Dorfe übergegangen. Viele dieser Güter lagen neben manchen Rittergütern in bürgerlichen oder ehemals bäuerlichen Händen, so gegen Ende der achtziger Jahre des 18. Jahrhunderts im Grenzstreifen 154 Herrenhöfe gegen 80 in Mittelschlesien, 52 in Nord- und 18 in Polnisch-Schlesien. Die geringere Rolle, die im Grenzstreifen die Gutswirtschaft gegenüber der Grundherrschaft spielte, erklärt wohl auch die eigenartige Erscheinung in der Grafschaft Glatz, daß dort gelegentlich untertänige Bauern ihrerseits wieder Untertanen besaßen²⁾; dem Grundherrschaft lag nicht so viel an der bedingungslosen Verfügung über alle Arbeitskräfte im Dorfe.

Diese überwiegend grundherrschaftliche Verfassung zahlreicher Rittergüter in einem großen Teile des Grenzstreifens schildert gelegentlich der schlesische Provinzialminister Graf Hoym mit den Worten: „Unsere mehresten Gebirgsgüter haben wenig Ackerbau, mehrertheils Zinsen“³⁾; er meinte damit

¹⁾ Siehe oben S. 65/6. ²⁾ Siehe oben S. 97. ³⁾ Hoym an den Justizminister von der Rede, Breslau, d. 25. Mai 1801. Rep. 199. M. R. V, 41, vol. II. — „Der gegenwärtige Zustand Oberschlesiens, juristisch, ökonomisch, pädagogisch und statistisch betrachtet“, Dresden 1786, S. 22, Anm.: „Verschiedene Herrschaften in dem Gebirge haben nicht viel Aussaat, folglich ernten sie auch nicht so viel ein, als sie für das Hofgesinde, zu dem Bier- und Branntweinregal jährlich an Getreide nötig haben,

jene großen, uns schon bekannten Einnahmen an Grundzinsen, Ehrungen, Laudemien, an beiden Arten von Loslassungsgeld, an Schutzgeld für die Erlaubnis zum Auswärtssdien, an Schutzgeld der Einlieger, an Handwerker-, besonders an Weber- und Bleicherzins, und an den Gebühren für die Ablösung der Gefindedienstpflicht¹⁾.

Der Bedeutung der grundherrschaftlichen Rechte entsprach die Bevölkerungsgliederung. Im Jahre 1767 kamen von den verschiedenen Gruppen des Landvolks auf:

	Bauern:	Frei- gärtner:	Dreisch- u. Robot- gärtner = Dienst- gärtner:	Häusler:	Ein- wohner:	Männliche Einlieger u. Aus- zügler:	Gefinde unter Ein- schluß der großen Kinder:
den Grenzstreifen	36,7%	26,8%	32,7%	63,3%	38,5%	43,2%	37,2%
Mittelschlesien . .	20,7%	42,4%	22,8%	12,8%	25,0%	27,5%	26,4%
Nordschlesien . .	17,5%	14,9%	22,5%	13,7%	19,0%	18,4%	20,7%
Poln.-Schlesien .	25,1%	15,9%	22,0%	10,2%	17,5%	10,9%	15,7%
	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
	oder 44502 Bauern.	oder 30445 Frei- gärtner.	oder 57540 Dienst- gärtner.	oder 51417 Häusler.	oder 1126000 Ein- wohner	oder 34331 Ein- lieger u. Aus- zügler.	oder 324978 Gefinde- leute.

Von der angehefenen Bevölkerung bildeten 1767:

	die Bauern:	die Frei- gärtner:	die Dienst- gärtner:	die Häusler:
im Grenzstreifen .	21,5%	10,7%	24,8%	43,0% = 100% oder 75 825 Köpfe.
in Mittelschlesien .	22,0%	30,9%	31,4%	15,7% = 100% oder 41 769 Köpfe.
in Nordschlesien . .	24,1%	14,0%	40,1%	21,8% = 100% oder 32 367 Köpfe.
in Poln.-Schlesien	33,0%	14,3%	37,2%	15,5% = 100% oder 33 943 Köpfe.

Obwohl Polnisch-Schlesien 1778 erst 17,5 % der schlesischen Bevölkerung umfaßte, saßen dort 1767 jeder vierte schlesische Bauer, aber nur jeder zehnte schlesische Häusler, und dabei muß man noch berücksichtigen, daß 45 % aller polnisch-schlesischen Häusler allein im Pleßer Kreise zu finden waren; im Grenzstreifen blieb dagegen der Prozentsatz der Bauern ein wenig, der der Dienstgärtner erheblich und noch mehr der der Freigärtner hinter dem Prozentsatz der Bevölkerung zurück, während 63,3 % aller schlesischen Häusler

sondern müssen jährlich noch viel Getreide kaufen. Demungeachtet bringen ihnen die Güter, weil sie viele Zinsen, ansehnliche Jurisdiktionsgefälle haben, ihnen das Holz gut bezahlt wird und durch das Bier- und Branntweinurbar viel Nutzen kommt, viel Geld. Es gibt Herrschaften nahe bei und in dem Gebirge, die durch dergleichen Nutzungen, sowie durch die Bleichen jährlich 5, 10, 20—30 000 rth. reinen Gewinnst haben.“ — Vgl. auch oben S. 64.

¹⁾ Siehe oben S. 102 ff.

und 43,2 % aller Einlieger und Auszügler hier zu finden waren. Demgemäß bildeten unter der angehefenen Bevölkerung Bauern und Dienstgärtner in Polnisch-Schlesien 70,2 %, Freigärtner und Häusler nur 29,8 %, in Nordschlesien Bauern und Dienstgärtner 64,2 %, Freigärtner und Häusler 35,8 %, im Grenzstreifen aber Bauern und Dienstgärtner nur 46,3 %, Häusler und Freigärtner dagegen 53,7 %. Der Häusler und der ihm vielfach ähnelnde Freigärtner, der Einlieger und Auszügler waren die typischen Figuren des Grenzstreifens, des Webergerbietes. Diesem Vorherrschen der kleinen Leute entsprach auch die große Zahl von Halbbauern; in Polnisch-Schlesien kam auf 5 Vollbauern noch nicht ein Halbbauer, in der Grafschaft Glatz umgekehrt auf 7 Halbbauern erst ein Vollbauer, der oft auch nur ein einziges Pferd oder ein Ochsengepann hielt¹⁾. Diese doch wenig leistungsfähigen Bauern wurden durch die an sich nicht allzu umfangreichen Frondienste schwer gedrückt wegen der im Klima begründeten Kürze der Saat- und Erntezeit, da zugleich mit dem Herrendienst die Bestellung der eigenen Acker sofort nach der Schneeschmelze einsetzen mußte, damit die Ernte bis zu den Herbstfrösten und ersten Schneefällen ausreifen konnte. Überdies reichte der eigene Feldertrag der Bauern meist nicht zum Unterhalt der Familie aus; mit der Abfuhr von Leinwand, Holz, Kohlen usw. und der Anfuhr von Lebensmitteln aus der Ebene mußte sich der Bauer das Fehlende hinzuverdienen²⁾; in gewisser Beziehung war also auch er vom Gedeihen der Gewerbebetriebe im Gebirge abhängig.

Neben Dörfern mit überwiegender oder vollendeter grundherrlicher Verfassung lagen also andere, in denen die Bauern den Dienstansprüchen der Gutsherren unter den gegebenen Verhältnissen kaum Genüge leisten konnten. Dort, wo auf den Rittergütern des Grenzstreifens Ackerbau im größeren

¹⁾ Im Volkenhain-Landeshuter Kreise traten an die Stelle der Halbbauern die ihnen gleichwertigen Großgärtner (s. oben S. 75), daher fehlen in den Tabellen Angaben über Halbbauern in diesem Kreise. ²⁾ Vgl. Elsner, Beschreibung d. Landwirtschaft im schles. Gebirge in den Jahrbüchern der Landwirtschaft, Bd. III, Heft 2 (Breslau 1821), S. 117. — Ber. d. Oberamtsregierungsrats Müller aus Breslau, Breslau, d. 29. Oktober 1798: „Die Not der untertänigen Gebirgsbewohner ist gegenwärtig aufs höchste gestiegen. . . Die Besitzungen der Dorfeinwohner in jenem Teile des Gebirgs (Hirschberger Tal) sind so klein und wegen des steinigen Bodens so schlecht, daß sie den Eigentümern derselben nicht nur keine Gutserzeugnisse zum Verkauf gewähren, sondern ihm nicht einmal durchgehends so viel einbringen, als zu Beichtigung der Steuern, der Zinsen und Gemeindeumlagen erforderlich ist, indem nach der Versicherung aller Gemeinden eine Bauernstelle der dortigen Gegend ihrem Besitzer noch nicht das zu seinem Unterhalt auf ein halbes Jahr nötige Korn und eine Gärtner- oder Häuslerstelle nicht einmal den Betrag der öffentlichen Abgaben und herrschaftlichen Zinsen einbringt.“ Rep. 199. M. R. V, 50, vol. I. — Vgl. auch die Berechnungen über Einnahmen und Ausgaben eines Gebirgsbauern in den Schles. Provinzialblättern, Bd. VIII (Breslau 1788), S. 223 ff. Danach ist das Urteil Scharnwebers bei Knapp, Bauernbefreiung, Bd. II, S. 253, zu beanstanden.

Umfange getrieben wurde, hatte der mit geringem Ertrage gelohnte, durch das Klima, den bergigen und steinigen Boden erforderte gewaltige Arbeitsaufwand zu einer starken Belastung der Häusler, Auszügler und Einlieger mit Fronden¹⁾ geführt und verhindert, daß dem Dienstgärtner in der Ernte die Mandel zufiel, so daß wir den deutschen Robotgärtner des Grenzstreifens von dem Dreschgärtner der Ebene unterscheiden müssen²⁾. Wenn nun auch dieser deutsche Robotgärtner über ein paar Morgen Land mehr verfügte als der Dreschgärtner der Ebene³⁾, so reichte bei dem Fehlen der vielbegehrten Erntemandel der Dreschschefel, Lohn und Kost während der Feldarbeit und der Ertrag der eigenen Wirtschaft kaum zum kärglichen Unterhalt der Familie hin, und um so weniger, je höher im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts die Preise aller menschlichen Bedürfnisse stiegen und die Kaufkraft des gewohnheitsmäßig festgelegten Geldlohnes demgemäß sank. Mit der Erntemandel fehlte dem deutschen Robotgärtner das Stroh für das Vieh und zum Ausflieden des Daches⁴⁾; da er andererseits bei der Kürze der Vegetationsperiode durch den Herrendienst nicht so vollständig, namentlich in dem langen Winter nicht, in Anspruch genommen wurde wie der Dreschgärtner, so daß ihm mancher Arbeitstag frei blieb, konnte und mußte er sich, wie der Bauer, der Freigärtner, Häusler und Einlieger, nach einer Nebenbeschäftigung umsehen. Sie bestand nach Angaben aus dem Ende des 18. Jahrhunderts in „Spinnen und Weben, Holzmachen, Arbeit bei den Glashütten, Bleichen, Pottaschefeiedereien und Kalkbrennereien“, im Reißer Kreise noch in Schanzarbeiten bei den Festungswerken; „im Kreise Neustadt ist der Hauptnahrungszweig das Flachsspinnen, auch gibt es unter den kleinen Leuten viel Garnsammler und Professionisten“⁵⁾.

Unter diesen Umständen läßt sich zunächst die Zahl der Gewerbetreibenden im Grenzstreifen gar nicht näher bestimmen; dieselben Männer leisteten Feld- und Waldbarbeit im Fronddienst für die Rittergutsbesitzer oder als Tagelöhner, sie bestellten als Gärtner und Häusler ihre wenigen Morgen Land und widmeten sich daneben dem Handel oder irgend einem Gewerbe, vornehmlich der Weberei⁶⁾. Deshalb kennen „die Generaltabellen vom Zu-

¹⁾ Siehe oben S. 93, 111. ²⁾ Siehe oben S. 74, 92/3. ³⁾ Neue Ökonomische Nachrichten, Bd. I (Breslau 1780), S. 178. ⁴⁾ Gutachten des uns schon bekannten Kammerdirektors Reifel, Breslau, d. 16. Februar 1799: „Diese Leute verlieren bei den gestiegenen Bedürfnissen aller Art ungemein, und kann ihnen, da ihre Gebäude bei dieser kargen Belohnung nicht gehörig instand gehalten werden können, indem das Stroh zur Bedachung oftmals gar nicht zu erkaufen ist, nur durch die erste Belohnungsart (Gewährung der Mandel) geholfen werden.“ Rep. 199. M. R. V, 50, vol. II. ⁵⁾ Bericht der Breslauer Kammer vom 19. Dezember 1783. Rep. 199. M. R. V, 45 e, vol. I. ⁶⁾ Siehe Zimmermann, Beyträge, Bd. V, S. 163. — J. A. B. Weigel, Geographische, naturhist. u. technol. Besch. d. Herzogtums Schlesien, Bd. I (Breslau 1800), S. 82: „Es läßt sich (für das Fürstentum Schweidnitz) durchaus keine genaue Zahl weder der Menschen, die sich mit dieser

stande des platten Landes“ nur Bauern, Gärtner, Häusler, Einlieger und Auszügler; nach der Angabe der Kopfzahl einer jeden dieser Gruppen heißt es weiter: „Unter vorstehenden possessionierten Einwohnern oder denen, welche Stellen in Mietung haben, und unter den Einliegern befinden sich Professionisten“, und dann werden aufgezählt die Väder, Bäcker, Bergleute usw., die Bleicher, Färber, Garnhändler, Leinweber, Zeugmacher usw.¹⁾;

(Leinen-) Manufaktur das ganze Jahr hindurch beschäftigen, noch der immer im Gange seienden Webstühle angeben, weil in den Frühlings- und Sommermonaten eine ziemliche Anzahl den Rocken und Webstuhl verläßt und dem freilich oft kärglich lohnenden Feldbau zueilt.“ — Am 3. November 1801 schrieb Hoym dem König: „Jetzt naht die Zeit, wo der Weber von seiner Feldarbeit zum Webstuhl zurückkehrt.“ Zechner, Wirtschaftsgeographie Schlesiens, S. 707. — v. Tölln, Gedanken über die Aufhebung der Erbuntertänigkeit in Schlesien, 1808 o. D., S. 11/12: „Hier (im schlesischen Gebirge), wo der Leinweber seine Zeit zwischen dem Weberstuhl und der Garten- und Ackerarbeit teilt.“ — Bericht des Steuerrats Müller, Schweidnitz, d. 2. Dezember 1811: „Da bei der jetzigen Jahreszeit der Weber nicht mehr mit Feldarbeit beschäftigt ist, wodurch er einen Teil seines Unterhaltes gewinnt. . .“ Acta betreff. d. Aufhebung der Patrimonialjurisdiction. Rep. 199. Suppl. M. R. D, 623. — Aus den Personalien der beim Weberaufstand von 1793 Verhafteten ergibt sich gleichfalls, daß diese Leute eine untertänige Gärtner- oder Häuslerstelle besaßen oder Einlieger waren, die Weberei und manchmal noch ein anderes Handwerk, Tischlerei, Stellmacherei usw., betrieben. Acta betreff. den im schlesischen Gebirge unter den Webern entstandenen Aufruhr. Rep. 199. M. R. XIV, 15, vol. 4—6. — Bericht d. Staatsrats Kunth über Schlesien v. 8. Dezember 1818 (Fr. u. P. Goldschmidt, Das Leben des Staatsrats K., Berlin 1881, S. 262: „Ein großer Teil der Weber gibt sich im Sommer zu Feldarbeiten hin und läßt indes den Webstuhl ruhen oder nur schwach arbeiten.“ — Das gleiche gilt noch um die Mitte des 19. Jahrhunderts, siehe den Aufsatz über „Die Weber und Spinner im Gebirge“ in den Schles. Provinzialblättern, Bd. 129 (Breslau 1849), S. 420: „Eine große Anzahl von Gewerbsleuten sind zugleich Weber als Maurer, Zimmerleute, Ziegelftreicher, Steinbrecher usw., ebenso eine noch größere Anzahl von Tagelöhnern. In der guten Jahreszeit gehen sie auf Arbeit in der Nähe oder Ferne und sparen auf den Winter, währenddessen sie im Winter zu Hause weben und spinnen.“ — A. Knötel, ein Sohn des Webergebietes, schildert die Zustände gegen Ende des 18. Jahrhunderts in seinem Buche: Aus der Franzosenzeit (Leipzig 1896), S. 33: „Auf diese Weise drang mit dem Flach- und Garnhandel die Leinweberei ins Gebirge ein; die kleineren Leute, die ein Häuschen, etwas Acker und Vieh hatten, verlegten sich darauf, weil sie einigen Nebenverdienst abwarfen. Man hatte einen oder zwei Stühle in der Stube stehen, aber man webte nicht unausgesetzt daran, sondern wenn man einige Muße hatte, und dann webte bald die Frau, bald der Mann oder sonst ein Glied der Familie.“ — A. Zimmermann, Blüte u. Verfall d. Leinengewerbes in Schlesien, Breslau 1885, S. 126, 225/26 (Struensee an Hoym, d. 18. April 1793: „Der Weber in Schlesien ist, so viel ich weiß, auch Tagelöhner.“).

¹⁾ Bei einer Feststellung der Zahl der Gewerbetreibenden in anderen preussischen Provinzen (vgl. Forsch. z. brandenb. u. preuß. Gesch., Bd. 22, S. 373) dürfte zu beachten sein, daß in den schlesischen Tabellen neben den Bauern, Gärtnern usw. „die Müller, Schmiede und andere Professionisten“ eine besondere Rubrik bilden als die seit altersher auf dem Lande vorhandenen unentbehrlichen Gewerbetreibenden; alle

man darf wohl annehmen, daß diese Angaben sich auf diejenigen Freigärtner, Häusler, Einlieger und Auszügler beziehen, die, mit Grundzinsen, Ebrungen, Schutzgeld und Handwerkerzins, aber mit wenigen oder gar keinen Fronen belastet, vornehmlich in den herrenhoflosen Dörfern wohnten und sich infolgedessen ihrem Gewerbebetrieb an erster Stelle widmen konnten. Die Zahl dieser Landhandwerker stieg rasch im Grenzstreifen, von 11 900 im Jahre 1767 auf 20 100 im Jahre 1778, in der Grafschaft Glatz allein von 1069 im Jahre 1767 und 3857 im Jahre 1778 auf 4158 im Jahre 1789¹⁾. Von den 20 100 Gewerbetreibenden des Grenzstreifens im Jahre 1778 waren 6600 Leinweber, Zeugmacher und Bleicher, 3138 Müller und Schmiede, 1390 Garnhändler, 1326 Schuster, 1227 Kaufleute und Krämer, 1108 Schneider, 1082 Branntweinbrenner, Brauer und Böttcher, 1011 Rad- und Stellmacher, Tischler und Zimmerleute, 928 Bäcker, 577 Fleischer, 330 Maurer, 226 Berg- und Hüttenleute, 116 Bader, 113 Gerber und Kürschner, 110 Musikanten, 93 Töpfer und Glaser, 90 Hschläger usw.

Die Bedeutung dieses Gewerbebetriebes im Grenzstreifen offenbart sich darin, daß die von den Landhandwerkern zu entrichtende und mit ihrer Anzahl natürlich wachsende Nahrungssteuer 1778 im Grenzstreifen mit Ausnahme der Grafschaft Glatz ungefähr ebenso viel abwarf wie in Nord- und Mittelschlesien zusammen, allein im Löwenberg-Bunzlauer Kreis ebenso viel wie in Polnisch-Schlesien. Während die Nahrungssteuer 1778 in ganz Schlesien 6,7 % der 1748 festgesetzten Grundsteuer, in Polnisch-Schlesien 4,5 % ausmachte, erreichte sie im Grenzstreifen 10 %, in den Kreisen Löwenberg-Bunzlau und Volkenhain-Landeshut 14 %, im Hirschberger Kreise sogar schon 21,4 % der Grundsteuer.

Die klägliche Lage der Gewerbetreibenden im Grenzstreifen haben wir schon kennen gelernt²⁾; das Lebensziel dieser Leute bildete der Besitz einer

anderen, darunter auch noch viele neu angelegte Müller und Schmiede, werden, wie oben angegeben, zunächst unter die Bauern, Gärtner, Häusler usw. gerechnet, um dann ein zweites Mal unter den Professionisten aufgeführt zu werden, sodaß Tabellen, in denen dieser zweite Teil weggelassen ist, die völlig falsche Vorstellung erwecken, als ob es in Schlesien nur die unter der Rubrik: „Müller, Schmiede und andere Professionisten“ genannten 4077 Landhandwerker im Jahre 1778 gegeben habe, während doch im Grenzstreifen allein schon die fünffache Anzahl vorhanden war. Es muß also stets untersucht werden, ob nicht die Bevölkerungstabellen anderer Provinzen derart angelegt sind, daß sie nur die seit altersher vorhandenen Handwerker aufzählen und die Häusler und Einlieger, die ein Handwerk treiben, als Landhandwerker außer acht lassen. Man dürfte zunächst wenig geneigt sein, die auf dem Lande wohnenden Chirurgen unter den Häuslern zu suchen (siehe Zimmermann, Beiträge, Bd. IV, S. 370), ebensowenig die Prediger und Lehrer (Ber. d. Bresl. Kammer v. 21. Februar 1768. Rep. 199. M. R. V, 13, vol. I). Vgl. auch Roser, Gesch. Friedrichs des Großen, Bd. II (4. u. 5. Auflage), S. 162/3.

¹⁾ Zimmermann, Beiträge, Bd. IX, S. 35/36. ²⁾ Siehe oben S. 112/3.

Freistelle, um, der Frondienste möglichst ledig, dem Gewerbebetriebe ungestört nachgehen zu können¹⁾. Am Ende des 18. Jahrhunderts stellte sich schon körperliche Entartung infolge übermäßiger Arbeit bei sitzender Lebensweise oder infolge minderwertiger Ernährung ein. Wie später berichtet werden wird, wurden die beim Weberaufstand von 1793 verhafteten 38 Leute wegen der über sie zu verhängenden Körperstrafen ärztlich untersucht, 18 wurden für gesund befunden, die anderen litten an Schwindsucht, Kurzatmigkeit, Epilepsie, Leistenbrüchen, Beingeschwüren, wohl infolge von Krampfadern usw.; die gleichzeitige Untersuchung der 13 wegen des Schmiedeberger Aufstands verhafteten Maurer- und Zimmergesellen führte zu einem gleich traurigen Ergebnis.

Bei aller Not herrschte unter dieser Industriebevölkerung viel geistige Regsamkeit; der aus dem ersten Drittel des 19. Jahrhunderts als reaktionärer Polizeiminister bekannte v. Schuckmann berichtete 1787 einem Freunde: „Die Region des Gebirges ist vortrefflich in Tätigkeit, Moralität und Kultur. Die Bauern haben Lesegesellschaften, die der Pfarrer dirigiert, und zwar

¹⁾ Zimmermann, Beiträge, Bd. VIII, S. 257/58, berichtet vom Goldbergberger Kreise: „Vorzüglich hält der gemeine Mann viel auf Freiheit, läßt sich ungern etwas befehlen, unterwirft sich auch lieber in Streitsachen der richterlichen Erkenntnis, als daß er seiner Gegenpart nachgeben sollte. Diese Gemütsart der hiesigen Landleute ist wahrscheinlich (?) die Ursache, daß die robotsamen Gärtner und Häusler im Goldbergischen Distrikt fast durchgehends ihre gemessenen und sehr leidlichen Dienstpflichten haben, da solche doch anderwärts zu ungemessenen Diensten verbunden sind, und daß hingegen die Freistellen, obgleich wenige oder gar keine Nahrung dabei ist, dennoch in einem weit höheren Preise stehen als die mit hinlänglichem Acker versehenen robotsamen Stellen. Fast alle Jahre werden daher im Kreise mehrere dergleichen Freistellen neu erbaut, und, da die Besitzer derselben kein Brot dabei erzeugen, vielen auch das Spinnen oder andere Handarbeit nicht behagt, so sinnen sie auf andere Nahrungsweige und legen sich auf den Handel. . . .“ Demgemäß wandte sich in Langenbielau im Reichenbacher Kreise die Bevölkerung mit Vorliebe nach dem Teil des Dorfes, der als ehemaliger geistlicher Besitz von Frondiensten frei war, so daß hier 15 Menschen auf die Feuerstelle kamen gegen 9 in den anderen Teilen desselben Dorfes. Siehe Zimmermann a. a. O., Bd. V, S. 164. Die gleiche Tatsache ergibt sich aus folgenden Angaben über den Wert der Grundstücke, die den im Verlauf der Weberunruhen von 1793 Verhafteten gehörten. Am höchsten war im Landeshut-Volkenhainer Kreise eine Freihäuslerstelle, und zwar mit 300 rth. bezahlt worden, auf ihr lasteten 89 rth. Hypothekenschulden; eine Gärtnerstelle dagegen hatte nur 112 rth. (Hypothekenschuld: 75 rth.), eine Kleingärtnerstelle 96 rth. (Hypothekenschuld: 48 rth.) gekostet; demgemäß war ein Auenhaus, also ein mitten auf der Dorfaue errichtetes Haus ohne einen Fußbreit Garten, dessen Besitzer naturgemäß dem Grundherrn nur geringe Dienste oder Zinsen schuldete, für 89½ rth. (Hypothekenschuld: 72 rth.), eine robotsame Häuslerstelle aber, deren Besitzer also über einen Garten und ein paar Morgen Land verfügte, der aber auch entsprechende Frondienste verrichten mußte, nur für 26 rth. (Hypothekenschuld: 10 rth.) verkauft worden.

zweckmäßig. Die meisten sind musikalisch. An manchen Orten führen sie Sonntags Hauptstaatsaktionen auf¹⁾.

§ 2. Polnisch-Schlesien.

In denkbar schärfstem Gegensatz zu dem schlesischen Industriegebiet des 18. Jahrhunderts, zum Grenzstreifen, stand Polnisch-Schlesien²⁾, dem Umfang nach der erste, der Volkszahl nach der letzte unter den vier Teilen Schlesiens. Ihn kennzeichnete die Unfruchtbarkeit des zwischen Sand und magerem Ton wechselnden Bodens, die Rauheit des Klimas, bei dem geringen Gefälle der rechten Nebenflüsse der Oder vielfach ein überaus hoher Stand des Grundwasserspiegels mit der sich daraus ergebenden Neigung zur Sumpfbildung, die gewaltige Ausdehnung der Wälder, vor allem aber die polnische Nationalität, und das hieß damals die Armut und der kulturelle Tiefstand des Landvolkes. Zu seiner Charakteristik mögen folgende Schilderungen dienen³⁾:

„Ohne die Stadt Oppeln und einige adelige Landhäuser“, so schrieb 1780 ein Polnisch-Schlesien durchquerender Engländer⁴⁾, „ist nicht zu merken, daß dieses (Oppelner) Land viele hundert Jahre lang eher als Kanada von Europäern bewohnt worden und unter gesitteten Regenten gewesen ist. Es besteht größtenteils aus sumpfigen Wäldern, in denen hin und wieder Flecken zu Dörfern und Feldern ausgehauen sind. Da, wo Wege gemacht sind, bestehen selbige aus Dämmen von zusammengelegten runden Klöthern, auf welchen der Reisende stundenlang wie ein Fuchs geprellt wird⁵⁾.“

„Die Wohnungen des Volkes sind niedrige Hütten von aufeinander gelegten Baumstämmen, die im Winter mit Mist und Laub bekleidet werden. Schornsteine sind nur seit einigen Jahren durch Befehl und Zwangsmittel eingeführt worden. Die Unreinigkeit der Einwohner und ihrer Hütten übersteigt die westfälische. In den meisten Dörfern ist ein Jude, welcher den Gastwirt vorstellt und ein abscheuliches Getränk verkauft, der reinlichste und gesittetste Einwohner. Für die Pferde und Kühe sind Ställe; Kälber, Ferkel, Hühner und Gänse aber wohnen mit dem Wirt und seinen nackenden Kindern in einem Gemach zusammen. . . . Wir sahen fast überall Kinder mit . . . Weichselköpfen. . . .“

¹⁾ R. Wutke, Aus d. Vergangenheit d. schles. Berg- u. Hüttenlebens (Der Bergbau im Osten d. Königreichs Preußen, Festschrift z. 12. Allgem. Deutschen Bergmannstage in Breslau 1913, Bd. V), S. 113. ²⁾ Siehe die Tabelle im Anhang III. ³⁾ Vgl. G. Fr. Knapp, Die Bauernbefreiung, Bd. I, S. 68 ff., 73. ⁴⁾ Deutsches Museum, Bd. I (Leipzig 1780), S. 213 ff., 217. ⁵⁾ Zwischen der Kolonie Schwarzwasser und Karlsruhe im Oppelner Kreise fand der Verfasser im Sommer 1913 den Sandweg einen halben Meter hoch mit Kiefernrinde bedeckt, um die Holzabfuhr zu ermöglichen.

„Das Brot ist schwärzer und gröber als das Haberbrod der Bergschotten. Die tägliche Nahrung der Einwohner ist Sauerkraut, Buchweizen und Milch¹⁾. Ein Schafpelz, der vom Vater auf den Sohn erbt, zulezt aber nur noch aus einigen Zippeln besteht, macht die Kleidung der Männer. Die Weiber tragen sehr kurze, vorn offenstehende Röcke und Stiefeln oder zum Staat rote wollene Strümpfe mit vielen wurstmäßig gelegten Falten. . . . Ein leinwandenes Regentuch und darüber auf allen Seiten herunterhängender Hut von Filz bedecken den Kopf. . . . In den Wohnungen trifft man die Menschen fast ohne Bekleidung an und des Nachts selbst ohne Hemden, um diese zu schonen. So liegen auch auf den adeligen Höfen im Sommer Knechte und Mägde ganz nackt untereinander auf dem Heuboden²⁾. . . .“

„Ihre Wohnungen haben keine verschlossenen Höfe und Gärten und ihre Häuser keine festen Türen und Schlösser. Sie verlassen selbige bei geringster Veranlassung und ziehen mit Weib, Kind und Vieh auf gut Glück nach Polen. Man hat uns versichert, daß es nichts Ungewöhnliches ist, in den Dörfern an der Grenze des Morgens einen oder ein paar Höfe verlassen zu finden.“

In den von Beamten der Breslauer Kriegs- und Domänenkammer herausgegebenen Schlesischen Provinzialblättern erschien 1790 ein Aufsatz „über Polnisch-Oberschlesien“. Der beste Kenner der oberschlesischen Verhältnisse, Kammerat Loewe, bezeichnete ihn 1791 in seinem Buch: „Revision der Schriften über Oberschlesien von 1782—1790“ als das Beste, was bisher über Oberschlesien geschrieben sei, und erklärte, dafür bürgen zu können, daß keine gründliche Widerlegung dieses Aufsatzes erscheinen würde. Aus ihm sollen hier noch einige Stellen wiedergegeben werden³⁾:

¹⁾ 1755 meldete der Landrat des Kreises Tost der Breslauer Kammer: „Weil hierorten weder Wirt noch Wirtin zu ihrer Kost das ganze Jahr durch ein Stück Fleisch siehet, sondern von puren Erdgewächsen, als Kraut, Rüben und dergleichen, und das ungeschmalzen, und viele von einem halben Jahr zum andern und weiter ohne Brot leben. . . . So sind hierorten die meisten Dörfer beschaffen, unerachtet es auch einige wenige gibt, welche etwas besseren Boden haben und folgsam durch das Jahr durch Brot haben, vom Fleisch aber wissen gewiß die wenigsten.“ Acta Generalia von Polizeiverordnungen gegen das Schwelgen, Aufwand usw. des Bauernstandes. Rep. 14. P. A. V, I m. ²⁾ Der gegenwärtige Zustand Oberschlesiens, juristisch, ökonomisch, pädagogisch und statistisch betrachtet, Dresden 1786, S. 41: „Die Bärte lassen viele (Oberschlesier) nur alle Vierteljahre, wenn sie etwa in eine Stadt kommen, sich abscheeren, und die Kopfhaare kämmen sich die wenigsten. Die meisten gehen das ganze Jahr hindurch ohne Strümpfe, auch nicht alle tragen im Winter Stiefeln oder Schuhe, teils aus Armut, teils aus Gewohnheit. Im Sommer haben die meisten nur ein grobes mergeres Hemd und ein Paar Beinkleider an. Ja, einige Weiber, junge und alte, gehen noch im Oktober ganz ohne Hemd und haben bloß einen schlechten Weiberrock und eine Tuppe auf ihrem Leibe, und auch diese nicht etwa zugemacht, folglich kann man die ganze bloße Brust und den Leib bis auf die Hüften sehen.“ ³⁾ Bd. 11, S. 431 ff. — Vgl. noch G. Bergmann, D. Bedeutung der Aufklärung für die Lage der schles. Bauern in den Jahren 1740—1807. Bresl. Diss. 1921. Maschinenschrift.

„Ich will sagen, was den Polnisch-Oberschlesier, wie mich dünkt, vorzüglich auszeichnet:

„Eine hervorstechende Armut, die hier aber bei weitem nicht das Ungemach und das Drückende bei sich führt, das sie in die gebildeteren Stände bringt. Ein Behältnis, das Stube heißt, faßt zur Winterzeit eine ganze, oft zahlreiche Familie, halb nackte Kinder und abgelebte Greise in einem Aufzuge, der die Schamhaftigkeit beleidigt — neben diesen, was freilich nicht zur Familie gehört, aber doch sehr harmonisch mit derselben lebt, Kälber, Schweine zc. zc., hiernächst den ganzen Mundvorrat von Erdäpfeln und anderen Erdfrüchten. Überall trägt solch ein Behältnis die strengsten Beweise der Armut, der Unordnung, des Schmutzes zc. Und in diesem Behältnis, in welchem die tödendste Luft verbreitet ist, sitzt die Familie und nährt sich von der dürftigsten, nahrlosesten Kost — und ist gesund und zufrieden. Ich nenne das Indolenz, was diese Leute ihr Schicksal mit so wenig Mühe ertragen macht. Einzelne machen eine Ausnahme; im ganzen aber ist der Wohlstand gegen ihre Mitbrüder ihres Standes in andern Provinzen sehr gering.

„Eine auffallende Trägheit. Sie rühre nun her, wovon sie wolle; genug, sie ist sichtbar. Man sehe den Arbeiten dieser Menschen zu, wie langsam solche vorstatten gehen, und wie Tätigkeit, Emsigkeit und Fleiß so sehr selten sind. Es sind oft die unbedeutendsten Kleinigkeiten, die die geringste Mühe erfordern, und sie bleiben unvollendet. Ich habe mehrere Hausväter gesehen, die manche Stunde auf ihrer Ofenbank verschlafen, während sie die nötigsten Arbeiten hatten: mehrere, die es sahen, daß das Wasser auf ihrem Acker die ganze Saat ersäufte, was sie durch eine kleine Wasserfurche hätten hindern mögen und es nicht taten. Es verdrießt mich, hievon Beweise zu geben. Was bedarfs das auch? Warum wird hinter einem arbeitenden Haufen dieser Menschen immer der Kantschu hinterher getragen? Der ist doch wahrlich kein Symbol der Emsigkeit?

„Die zerstörendste Völlerei. Branntwein ist der Abgott dieser Menschen. Er und der Gedanke an ihn macht sie, die sonst so indolent, so träge und langsam sind, mutwillig, fröhlich und ausgelassen. Ihre Augen funkeln, wenn sie ihn sehen. Sie trinken ihn mit Wut. Von ihm belebt, tanzt der Knecht des Knechtes mit seiner Schönen nach der Geige des elendesten Fiedlers seinen unförmlichen Tanz, regaliert seine Hälfte mit diesem betäubenden Getränk und dünkt sich überglücklich, wenn sein letzter Denar zu diesem Gebrauch verwendet wird. Das glückliche Volk, das einige Tropfen Branntwein glücklich machen. Branntwein ist diesen Menschen alles; Branntwein trinkt das einige Monden alte Kind; Branntwein der abgelebte Greis, Branntwein trinkt das Mädchen und das Weib; Branntwein trinkt man am Morgen und am Abend, am Mittage und zur Mitternacht, trinkt ihn, wenn man ihn haben kann. Branntwein ist ihre Universalmedizin,



Branntwein trinkt zur Erquickung der Sterbende; Branntwein trinkt man bei allen Gelegenheiten: bei Tauffchmäusen, Hochzeiten und Begräbnissen, an Ablaß- und heiligen Tagen. Mit Branntwein vermag man alles bei ihnen. Mit ihm führt man sie unwillkürlich, wohin man sie will; die Folgen dieser Völlerei sind die gewöhnlichen, bis auf die Störung der Gesundheit. So entstehen, wie immer, so auch hier, Unordnungen, Verschäumnisse, Not, Verlegenheit, Zank und zuweilen der Mord daraus. Es ist mehr als einmal geschehen, daß manche sich an Ablaßtagen nach erhaltenem Ablaß im Trunk übernommen, in Zank und Streit geraten und sich einander gemordet haben.

„Eine höchst widrige, sklavisches Kriecherei, die ich weder Ehrfurcht noch Ergebenheit nennen kann, sondern in der ich die Tochter des Drucks und der Last erkenne, welche mit eisernen Händen dieses Land umspannen. Man sage, was man will, von Sitte und altem Herkommen. Dies Herkommen trägt seinen Mutternamen an der Stirn. Es ist Blasphemie für den erhabenen Namen Mensch, wenn der polnisch-schlesische Mensch — dem die Furcht aus den Augen leuchtet — jedem Menschen, der in ein etwas besseres Kleid als das seinige ist, gehüllt ist, ums Knie fällt und mit morgenländischer Niederträchtigkeit des Kodes Saum küßt. . . .

„Eine tiefe Unwissenheit und der dümmste Aberglaube. Das Gefolge dieses teuren Paares Schwestern ist zahlreich. Man begeht Alfanzerien, die der Vernunft Hohn sprechen. Man reißt der Zukunft den Schleier ab und kuckt in ihre Finsternis hinein und will deutlich in ihr alle individuellen Schicksale unterscheiden. Man verwahrt sich und das Vieh für Bezauberungen; man macht den Kranken durch Murneln gesund. Mir blutet das Herz, wenn ich das gute, einfältige Volk sich mit angstvoller Furcht für Hirngespinnste verwahren sehe, wenn ich höre, wie es bei jedem minder seltenen Gang der Vorsehung bebt und den gewöhnlichen mit Gefühllosigkeit — oder gar als Wirkung eines Firtlesanz ansieht, der ohne Sinn ist.“

Derartige Schilderungen dürfte wohl jeder schon gelesen haben in irgend einem Aufsatz über die Lage der russischen Bauern etwa 100 Jahre später. Diese wirtschaftliche und kulturelle Rückständigkeit hing, abgesehen von dem Nationalcharakter des polnisch-schlesischen Landvolks, zusammen mit dem in Polnisch-Schlesien vorherrschenden unerblich-lässitischen Besitzrecht, den nicht bloß theoretisch, sondern auch tatsächlich ungemessenen Frondiensten und jener bei den Gutsherren, aber noch viel mehr beim Landvolk üblichen rückständigen Wirtschaftsweise, der gegenüber das allmähliche Vordringen der vollen, reinen Dreifeldwirtschaft einen gewaltigen Fortschritt darstellte¹⁾. Der über den Prozentsatz der Bevölkerung stark hinausgehende Prozentsatz

¹⁾ Siehe oben S. 34, 77/8, 84/6. — Vgl. für den Beginn d. 19. Jahrhunderts die Schilderung Schüicks i. d. Zeitschr. f. d. Landeskulturgefeggebung, Bd. II, S. 80 ff.

der Dorfzahl verrät die Kleinheit und Dürftigkeit der polnischen Dörfer, der noch höhere Prozentsatz der Privatdörfer das gewaltige Überwiegen des privaten und das Zurücktreten des für die Erhaltung einer gesunden Grundbesitzverteilung so wohlthätigen öffentlichen Besitzes.

Mehr als ein Viertel aller schlesischen Privatdörfer lag in Polnisch-Schlesien; nur einige wenige Güter waren in bürgerlichen Händen. Wie in den anderen schlesischen Waldgebieten, wie im Grenzstreifen und der niederschlesischen Heide, hatten sich auch in dem waldbreichen Polnisch-Schlesien die in Privatbesitz übergegangenen Domänenkomplexe als Latifundien behauptet und waren zum Teil noch weiter gewachsen; die Größe des sich über alle Kreise Polnisch-Schlesiens erstreckenden Waldgebietes brachte es mit sich, daß hier die meisten schlesischen Latifundien lagen¹⁾. Infolge der Veräußerung des Staatsbesitzes in Polnisch-Schlesien in früheren Jahrhunderten gab es solchen unter preußischer Herrschaft zunächst nur noch in den beiden Kreisen Oppeln und Kreuzburg; erst seit den letzten Jahren der Regierung Friedrichs des Großen wurden als Kron Güter mehrere Herrschaften in den Kreisen Ratibor, Kosel und Rosenberg, hier durch den Erwerb der Herrschaft Bobland, des früheren Besitzes des Grafen Fabian Reichenbach, angekauft²⁾. Ferner war in keinem anderen Teile Schlesiens der geistliche und städtische Besitz so geringfügig wie in Polnisch-Schlesien; unter allen schlesischen Kreisen gab es nur drei, Pleß, Lublinitz und den zu Mittelschlesien gerechneten, aber noch halb polnischen Kreis Falkenberg, in denen weder der Kirche, noch dem Staate, noch einer Stadt ein einziges Dorf gehörte. Demgemäß standen Ende der achtziger Jahre des 18. Jahrhunderts nur 18 % der polnisch-schlesischen Dörfer im öffentlichen und 82 % im Privatbesitz.

Die Hälfte der im öffentlichen Besitz stehenden Dörfer war herrenhoflos, das hieß hier: sie waren winzige Ansiedelungen von Walдарbeitern inmitten der viele Quadratmeilen großen Forsten; das gleiche traf auch auf jedes fünfte Privattendorf zu. Infolgedessen spielten trotz der relativ großen Zahl der herrenhoflosen Dörfer in Polnisch-Schlesien grundherrliche Einnahmen an Grundzinsen, Abzugs- und Schutzgeldern usw. keine irgendwie erwähnenswerte Rolle; der Rittergutsbesitzer lebte hier vom Ertrage des Ackerbaues und der Viehzucht, bis er im Laufe des letzten Drittels des 18. Jahrhunderts allmählich lernte, den Wald gewinnreich für sich auszunutzen; dieser Wirtschaftsverfassung entsprach in der Zeit nach dem siebenjährigen Kriege auch die große Zahl der Bauern und Robotgärtner und die

¹⁾ Dehmann, Gesch. d. schles. Agrarverfassung, S. 170 ff. — Vgl. die Übersichtskarte des Großgrundbesitzes in Oberschlesien (für die Gegenwart) in J. Partsch, Schlesien, eine Landeskunde, Bd. II, Heft 1 (Breslau 1903), S. 8. ²⁾ Th. Schück, Oberschlesien (Gewerbestatistik v. Preußen, T. II), Jserlohn 1860, S. 700 ff., u. Dehmann a. a. O., S. 202 ff. — H. Mauer, Die preuß. Domänenverpfändungen von 1808 u. 1818 in Forsch. z. Brand. u. Preuß. Gesch., Bd. 32, 1919, S. 208.

geringe der Freigärtner, Häusler und Einlieger. Wenn der Häusler die typische Figur des Grenzstreifens abgab, so für Polnisch-Schlesien der polnische Robotgärtner¹⁾, der bei der Größe seiner Stelle dem polnischen Bauern viel näher stand, als etwa der Dreschgärtner dem niederschlesischen Bauern; daher kam es auch häufig vor, daß Robotgärtner mit heruntergekommenen Bauern die Stellen tauschen mußten²⁾.

Da Boden im Überfluß in Polnisch-Schlesien vorhanden war, besaßen die dortigen Robotgärtner relativ viel Ackerland, bis an 30 Morgen, freilich häufig „die schlechtesten, entfernt am Walde belegenen Acker“; bei ihrer Verpflichtung zu täglichen Frondiensten, bei ihrem Mangel an leistungsfähigem Zugvieh und an Gefinde vermochten sie nicht ihre Acker sorgfältig zu bestellen. Was trotzdem wuchs, fraß nur zu oft das aus dem Walde heraustretende zahlreiche Wild, so daß einem solchen Gärtner der Acker „auch in den fruchtbarsten Jahren kaum die notwendigsten Naturalbedürfnisse zu befriedigen vermag“³⁾. Deshalb stand für diese Gärtner die Viehzucht vielfach im Vordergrund, der unergründliche Wald diente als dürftige Weide, die Kopfszahl des Viehs sollte dessen Güte ersetzen⁴⁾. Freilich „bringen die verhungerten Kühe keine baren Einnahmen, so daß in Oberschlesien Untertanen 8 und mehr Kühe besitzen und doch nicht ein Quart Butter verkaufen können, ja selbst durch die Hälfte des Jahres trockenes Brot essen müssen. Kälber werden mit 8 Silbergroschen verkauft“⁵⁾.

Die Zukunft Polnisch-Schlesiens lag in der kaninchenhaften Fortpflanzungsfähigkeit der polnischen Bevölkerung und in dem schier unerschöpflichen Wald. So wuchs die ländliche Bevölkerung Nordschlesiens von 1778—1807 um 29,2 %, die des Grenzstreifens um 33,5 %, die mittelschlesische um 34,6 %, die polnisch-schlesische dagegen um 76,1 %, im Kreise Oppeln sogar um 85 %, im Kreise Lublinitz um 88 %, Beuthen 95 %, Ratibor 111,4 % und Pleß 155 %. Von der gesamten schlesischen Landbevölkerung kamen

	1778:		1807:
auf Poln.-Schlesien	17,5% oder 1000 Köpfe		22,0% oder 1770 Köpfe
	a. d. □ meile		a. d. □ meile
= d. Grenzstreifen	38,5% = 2500	=	36,6% = 3350
= Mittelschlesien	25,0% = 1725	=	24,0% = 2320
= Nordschlesien	19,0% = 1525	=	17,4% = 1970

Dieser Bevölkerungszuwachs Polnisch-Schlesiens kam mit Notwendigkeit in der Hauptsache den unteren Schichten, den Gärtnern und Häuslern, besonders aber den Einliegern und dem Gefinde zugute und schuf, bei der mit

¹⁾ Siehe oben S. 92/3. ²⁾ Knapp, Bauernbefreiung, Bd. I, S. 73. ³⁾ Gutachten Reifels vom 16. Februar 1799 in Rep. 199. M. R. V, 50, vol. II. ⁴⁾ Bericht der Breslauer Kammer vom 20. September 1799 in Rep. 199. M. R. V, 50, vol. III. ⁵⁾ Das eben erwähnte Gutachten Reifels.

der Kulturlosigkeit zusammenhängenden Genügsamkeit des Volkes und dem unbeschränkten Gefindezwangsdienst, jene überaus billigen, d. h. mit der dürftigsten Nahrung zufriedenen Arbeitskräfte, welche die völlige Durchführung der Dreifelderwirtschaft, die gewaltige Ausdehnung der Ackerflur, die Verbesserungen im Wirtschaftsbetriebe, die wir auf den Gütern des Grafen Fabian Reichenbach kennen lernten, die Ausnützung der Wälder durch die Anlage von Glashütten, Pottaschesiedereien, Schmelzöfen, Frischfeuern usw. ermöglichten und welche als Landhandwerker allmählich die Befriedigung aller gewerblichen Bedürfnisse an Ort und Stelle zuließen und dadurch das platte Land von jeglicher wirtschaftlichen Abhängigkeit von den Städten zu deren Schaden befreiten. Zu dieser Bevölkerungsschicht, und zwar zu den Häuslern, gehörten im Lubliner wie in den anderen Kreisen „die untertänigen Eisenfabrikanten, welche teils mit Gründen, teils ohne Gründe angelegt sind; diese Fabrikanten können ihre Stellen darum nicht erblich haben, weil nach ihrem Tode immer andere ihrer Profession zu Betreibung der Werke aufgesucht und angelegt werden müssen“¹⁾. Wie im Grenzstreifen die Leinweberei, so beruhte auch die seit dem Ende des 18. Jahrhunderts sich immer mächtiger entwickelnde polnisch-schlesische Eisenindustrie auf der Grundlage der Hörigkeit²⁾. Wie gewaltig die Entwicklung des ländlichen Gewerbebetriebes in ganz Schlesien, vornehmlich aber in Polnisch-Schlesien, nach dem siebenjährigen Krieg einsetzte, verrät die Tatsache, daß in den wenigen Jahren von 1767—1778 die Zahl der Landhandwerker in Nordschlesien um 59 % wuchs, in Mittelschlesien um 59,6 %, im Grenzstreifen um 69,2 %, in Polnisch-Schlesien aber um 75,8 %. Von den 27 000 schlesischen Landhandwerkern des Jahres 1767 und den 45 000 des Jahres 1778 kamen auf

	1767:	1778:		1767:	1778:
Polnisch-Schlesien	13 %	13,8 %	den Grenzstreifen	43,8 %	44,7 %
Mittelschlesien	25,2 %	24,2 %	Nordschlesien	18 %	17,3 %

Von den polnisch-schlesischen 6200 Landhandwerkern des Jahres 1778 waren 2470 Müller und Schmiede, 810 Leinweber und Bleicher, 618 Berg- und Hüttenleute, 322 Schuster, 298 Rad- und Stellmacher, Tischler und Zimmerleute, 285 Schneider, 245 Brauer, Branntweinbrenner und Böttcher, 180 Garnhändler, 106 Fleischer, 96 Bäcker, 60 Kaufleute und

¹⁾ Bericht der Breslauer Kammer vom 19. Dezember 1783 in Rep. 199. M. R. V, 45 e, vol. I. ²⁾ Siehe R. Wutke, Aus d. Vergangenheit d. Schles. Berg- u. Hüttenlebens (Der Bergbau im Osten d. Königreichs Preußen, Festschr. z. 12. Allgem. Bergmannstage in Breslau 1913, Bd. V), Breslau 1913, S. 19/20 u. 230. — Der gleiche Zustand herrschte im 18. Jahrhundert in Rußland. M. Wallace, Rußland, 4. Aufl., in deutscher Übers., Bd. II, S. 311. — Vgl. auch R. Grünberg, Die Bauernbefreiung u. d. Auflösung des gutherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien, Bd. I (Leipzig 1894), S. 43, 86/87, 196.

Krämer, 49 Töpfer und Glaser, 45 Ziegelftreicher, 35 Gerber und Kürschner usw. Zu ihnen gesellten sich 1778 noch als Händler und Gastwirte 1856 Juden, während es im Grenzstreifen nur 126 und in Mittelschlesien nur 106 Juden auf dem Lande gab¹⁾.

§ 3. Mittelschlesien.

Der Grenzstreifen und Polnisch-Schlesien besaßen eine scharf umrissene Eigenart, Mittelschlesien dagegen trug den Charakter eines Übergangsgebietes²⁾. Die große Masse der Bevölkerung war deutsch; das Polentum reichte zwar noch stark in den Falkenberger, Ohlauer, Trebnitzer, ja selbst bis in den Breslauer Kreis hinein³⁾, seine Einddeutschung machte jedoch damals siegreiche Fortschritte. Mittelschlesien hatte mit Nord- und Polnisch-Schlesien den unbeschränkten Gefindezwangsdienst gemein, mit Nordschlesien und dem Grenzstreifen das gute Besitzrecht⁴⁾, aber in Mittelschlesien gab es doch schon sehr viel mehr unerblichen Besitz als in Nordschlesien und im Grenzstreifen, und zwar in den rechts der Oder gelegenen Kreisen und im Breslauer, Grottkauer und Falkenberger Kreise. Die Reihendörfer und die große Zahl der Häusler im Frankensteiner und Münsterberger Kreise — 36 % aller mittelschlesischen Häusler saßen in diesen beiden Kreisen — und die vielen Halbbauern im Frankensteiner und Falkenberger Kreise verrieten die Nachbarschaft des Grenzstreifens. Die für Nordschlesien und den größten Teil von Mittelschlesien charakteristischen Dreschgärtner fehlten zumeist in den Kreisen Nimptsch, Strehlen, Frankenstein, Münsterberg und Brieg und wurden durch deutsche Robotgärtner wie im Grenzstreifen ersetzt⁵⁾, aber auch in vielen anderen mittelschlesischen Kreisen gab es neben den Dreschgärtnern mehr oder weniger deutsche Robotgärtner; an 3000 dieser Robotgärtner neben wenigen Bauern und einigen hundert Häuslern waren unerbliche Lässiten. Die Belastung der Bauern mit Frondiensten erreichte auf den Privatgütern in den Kreisen Trebnitz, Ohlau und Strehlen beinahe das polnisch-schlesische Maß. Das von den Kreisen Neumarkt, Breslau, Trebnitz, Ols, Militsch und Wohlau gebildete Gebiet unterschied sich von Nordschlesien durch die anders geartete Lage der kleinen Leute. Aus diesen Gründen empfahl sich die Trennung Mittelschlesiens von Nordschlesien.

Mittelschlesien, nicht viel kleiner als der Grenzstreifen, blieb hinsichtlich der Bevölkerungsdichtigkeit 1778 hinter ihm etwa ebenso weit zurück, wie Polnisch-Schlesien hinter Mittelschlesien. Charakteristisch für Mittelschlesien war die große Dorfzahl; beinahe jedes dritte schlesische Dorf lag in Mittel-

¹⁾ Für Polnisch-Schlesien vgl. noch J. Schwieder, Die soziale Struktur der ländlichen Bevölkerung des alten Kreises Beuthen um 1743. Bresl. Diss. 1926, S. 19 ff. ²⁾ Partsch, Schlesien, Bd. II, S. 189 ff. — Siehe die Tabelle im Anhang III. ³⁾ Vgl. die Karte bei Partsch, Schlesien, Bd. I, S. 364. ⁴⁾ Siehe oben S. 78 ff., 114 ff. ⁵⁾ Siehe oben S. 92/3.

schlesien. Ferner war in keinem anderen Teile Schlesiens der öffentliche Besitz so stark vertreten wie hier, wo beinahe die Hälfte des schlesischen Kirchengutes lag, vornehmlich in den Kreisen Neumarkt, Breslau, Trebnitz, Ohlau, Münsterberg, Frankenstein und Grottkau. In den Kreisen Ohlau, Münsterberg und Frankenstein überragte der geistliche den Privatbesitz. Der Domänenbesitz häufte sich in den Kreisen Brieg, Ohlau, Strehlen und Wohlau, also in den schlesischen Fürstentümern, die am spätesten unter die unmittelbare Herrschaft der Habsburger gerieten. In keinem schlesischen Kreise gab es so viele Kammereidörfer und zugleich so viele geistliche Dörfer wie im Breslauer. Die Hälfte aller dem Staate gehörigen mittelschlesischen Dörfer, mehr als die Hälfte der Kammereidörfer und beinahe zwei Drittel der geistlichen Dörfer, aber nur der zehnte Teil der Privatländereien waren herrenhoflos. Die Gesamtzahl der herrenhoflosen Dörfer entsprach ungefähr der des Grenzstreifens, wenn auch ihre Bevölkerung bei weitem nicht so stark war; demgemäß besaß auch der soziale Aufbau des mittelschlesischen Landvolks viel Ähnlichkeit mit der des Grenzstreifens. Bauern und Robot- oder Dreschgärtner machten 1767 im Grenzstreifen 46,3 % der angesessenen Bevölkerung aus, in Mittelschlesien 53,4 %, Freigärtner und Häusler im Grenzstreifen 53,7 %, in Mittelschlesien 46,6 %. Nächst dem Grenzstreifen wies Mittelschlesien 1778 die dichteste Bevölkerung und die relativ meisten Einlieger und Auszügler auf. Während im Grenzstreifen Bodenbeschaffenheit und Klima für die Entwicklung, Erhaltung und Vermehrung des Kleinbesitzes in erster Linie sorgten, übernahm in Mittelschlesien, wo jene natürlichen Vorbedingungen fehlten, der öffentliche Besitz, vornehmlich die Kirche, diese Aufgabe. Mittelschlesien umfaßte den vierten Teil des schlesischen Landvolks, aber 42,4 % aller schlesischen Freigärtner, die, abgesehen vom Ertrage ihrer kleinen Wirtschaft, durch landwirtschaftliche Lohnarbeit oder durch Ausübung eines Handwerks oder Handels unter etwas günstigeren Bedingungen als die Häusler des Grenzstreifens ihren Lebensunterhalt fanden.

Darin unterschied sich Mittelschlesien vom Grenzstreifen mit seiner Fülle von Halbbauern und dem Überwiegen der Grundherrschaft in zahlreichen Privatländereien, daß in den mittelschlesischen Privatländereien die Gutswirtschaft mit frondpflichtigen Vollbauern, Dresch- oder Robotgärtnern herrschte. Auch in den geistlichen Dörfern gab es neben jenen zahlreichen bescheidenen Existenzen vielfach noch einen überaus leistungsfähigen Bauernstand, z. B. in dem fruchtbaren Frankensteiner Kreise. Hier waren die Bauern in den dem Breslauer Dom und Kreuzstift wie dem Trebnitzer Kloster gehörigen Dörfern von Fronen völlig frei, sie zahlten nur Grundzinsen, ihr Wohlstand wurde oft gerühmt; in dem gleichen Kreise waren auch die Freigärtner völlig dienstfrei.

In den oben erwähnten sechs Kreisen Neumarkt, Breslau, Trebnitz, Ols, Militsch und Wohlau gab es neben den Dreschgärtnern viele Robot-

oder Groschegärtner, im Trebnitzer Kreise Pferdegespann haltende Großgärtner oder Halbbauern, im Militscher Kreise die bespannten Häusler. In diesem Gebiet waren die Einlieger und zum Teil die Häusler mit ungemessenen, zum mindesten mit sehr starken Fronen belastet, das Gesinde erhielt hier zumeist bessere Kost und höheren Lohn, als sonst in Schlesien üblich war¹⁾. Die Nähe der Hauptstadt machte sich hier geltend; viele Arbeitskräfte erforderte ihre Versorgung mit den Produkten, für die in großen Massen sich damals nur in einer großen Stadt genügender Absatz fand, wie Obst, Gemüse, Butter, Milch, Federvieh, Brennholz usw. Dazu kam, daß das Ratzengebirge dem Trebnitzer Kreise und seiner Nachbarschaft einen eigenartigen Charakter verlieh²⁾. Man vergleiche den 15 Quadratmeilen großen, von 25 400 Menschen im Jahre 1778 bewohnten Trebnitzer Kreis mit dem 14 1/2 Quadratmeilen großen Freistädter Kreis mit 22 500 Einwohnern in Nordschlesien. In diesem gab es 73 Dörfer, vielfach Reihendörfer, die in mehrere Anteile mit insgesamt 92 Herrenhöfen zerfielen, im Trebnitzer Kreise 171 Dörfer mit 159 Herrenhöfen, unter diesen Dörfern im Freistädter Kreise 19, im Trebnitzer 43 herrenhoflose Dörfer. Im Freistädter Kreise wohnten 17 Edelleute und 2 Generalpächter im Jahre 1778 auf dem Lande, ein einziger Herrenhof gehörte einem Bürgerlichen; im Trebnitzer Kreise waren 23 Herrenhöfe in bürgerlichen Händen, und 64 Edelleute und 21 Generalpächter weilten dauernd auf den Gütern. Im Freistädter Kreise Getreidebau im Großbetrieb mit dem Absatz nach dem nördlichen Teile des Grenzstreifens; im Trebnitzer wuchs vielerorts der beste Flachsbau, gab es 1785 an 200 000 Obstbäume³⁾ und, was sonst in Schlesien so überaus selten vorkam, mehr gutes Wiesenland, als erforderlich war, so daß mancher Gutsbesitzer aus dem Verkauf seines Flachses, Obstes oder überschüssigen Heus im Jahre an tausend Reichstaler gewann und schon dadurch das auf den Ankauf des Gutes verwandte Kapital gut verzinst. Ferner wurde im Trebnitzer Kreise viel Gemüse gebaut, auch Färberröte und Hopfen; 1785 waren dort 9000 Maulbeerbäume vorhanden. Im Trebnitzer Kreise spielte die Viehzucht eine viel größere Rolle als im Freistädter, im Trebnitzer gab es 1785 über 65 000 hervorragend gute Wollschafe, 16 600 Stück Rindvieh und, ein Zeichen der Nähe Polnisch-Schlesiens, 4650 Schweine, dagegen 1791 in dem gleichfalls wegen seiner Viehzucht rühmlichst bekannten Freistädter Kreis 30 000 Schafe von mittlerem Wollertrage und 13 500 Stück Rindvieh. Die Nachbarschaft der auf starke Zufuhr angewiesenen Großstadt kam in dem Pferdebestand zum Ausdruck, 4000 im Trebnitzer gegen 1814 im Freistädter. Der Trebnitzer Kreis versorgte Breslau aus dem Ertrage seiner ausgedehnten Wäldungen mit Bauholz, Brennholz, sehr viel Holzkohle und endlich aus seinen Birkentwäldern mit so

¹⁾ Siehe oben S. 75, 93, 111, 116. ²⁾ Partsch, Schlesien, Bd. II, S. 430 ff., 447 ff. ³⁾ Vgl. für die Gegenwart Partsch, Bd. I, S. 296.

vielen Beseu, daß ihm und den Nachbargebieten der Spottname des Beseu-binderländels zufiel. Fisch- und Krebszucht und die Windmüllerei wurden dort eifrig betrieben, der im Kreise erzeugte Flachszu dem besten Garn, das es in Schlesien gab, versponnen; 1767 zählte der Trebnitzer Kreis 677 Landhandwerker, 1778 schon 1159, der Freistädter dagegen in den beiden Jahren 528 und 728. Während im Freistädter Kreis die Bevölkerung von 1778—1807 sich um 17,5 % vermehrte, wuchs sie im Trebnitzer um 40 %.

Wie dieses Beispiel zeigt, beherrschte die Großstadt das Wirtschaftsleben jener sechs Kreise¹⁾, beschäftigte in ihnen zahllose Hände und gab dadurch einer Fülle kleiner Leute die Existenzmöglichkeit; deshalb wuchs ihre Bevölkerung von 1778—1807 von 149 000 auf 214 000 Köpfe oder um 43,7 %, während die 8 anderen, zu Mittelschlesien gerechneten Kreise nur von 133 000 auf 165 500 Einwohner oder um 24,5 % stiegen. 1778 war der Gegensatz zwischen jenen 6 überwiegend auf dem rechten Oderufer gelegenen und diesen 8 überwiegend links der Oder gelegenen Kreisen in der Bevölkerungsdichtigkeit noch ziemlich groß; in den 6 kamen 1525 Menschen auf die Quadratmeile, in den 8 dagegen 2025, aber 1807 in den 6 Kreisen 2200, in den 8 anderen 2500.

§ 4. Nordschlesien.

Sehr viel einfacher als in dem mittelschlesischen Übergangsgebiet lagen die Dinge in Nordschlesien²⁾; es wurde dadurch charakterisiert, daß sein prozentualer Anteil an der Fläche, der Bevölkerung, der Dorfzahl, den Privaddörfern wie dem öffentlichen Besitz, an Einliegern und Auszögern, an Gefinde und an Landhandwerkern immer ungefähr der gleiche war, daß es aber relativ und absolut die wenigsten herrenhoflosen Dörfer besaß und daß sein prozentualer Anteil an Dreschgärtnern den Prozentsatz der Bevölkerung überragte, während hinter diesem der Prozentsatz an Bauern, Freigärtnern und Häuslern zurückblieb. In gewisser Beziehung stellte es also den Durchschnittszustand Schlesiens dar, andererseits war es derjenige Teil der Provinz, in dem die reine Gutsherrschaft und der Gutsbetrieb mit Hilfe der Dreschgärtner am stärksten ausgeprägt war. Staatlicher Besitz war im Liegnitzer Kreise stark vertreten aus dem gleichen Grunde wie in den mittelschlesischen Kreisen Brieg, Wohlau usw., so daß der gesamte öffentliche Besitz im Liegnitzer Kreise die Hälfte aller Dörfer dieses Kreises umfaßte; im Schwiebuser Kreise gehörte die Hälfte aller Dörfer der Kirche. Sah man

¹⁾ Man könnte sich vielleicht darüber wundern, daß eine „Großstadt“ von 50 000 Einwohnern, die übrigens doch auch in ihren Vorstadtkräutereien einen Teil der nötigen Nahrungsmittel selbst erzeugte, so stark auf die Nachbarkreise einwirkte. Aber demgegenüber ist zu betonen, daß der heut auch für die Nahrungs- und Genußmittelversorgung so wichtige Fernverkehr damals nur eine ganz geringe Rolle spielte.

²⁾ Siehe die Tabelle im Anhang III.

von diesen beiden Kreisen ab, so gab es in allen anderen Kreisen geistlichen und städtischen und vielfach auch staatlichen Besitz, der private übertrug aber stets in starkem Maße.

Mit Mittel- und Polnisch-Schlesien hatte Nordschlesien die unbegrenzte Gefindedienstpflicht gemein, mit dem Grenzstreifen die Reihendörfer im Kreise Jauer und auf dem niederschlesischen Höhenrücken in den Kreisen Lüben, Glogau, Sprottau, Sagan, Freistadt und Grünberg, mit dem Grenzstreifen und dem größten Teil von Mittelschlesien teilte Nordschlesien die deutsche Bevölkerung und das gute Besitzrecht, mit einem bedeutenden Teil Mittelschlesiens die bescheidenen Grunddienste der Bauern und die Dreschgärtner¹⁾. „Diese Dreschgärtner“, so äußerte sich einer der führenden schlesischen Landwirte, Graf Ralskreuth auf Siegersdorf, in Übereinstimmung mit seinen Zeitgenossen und im Gegensatz zu den Anschauungen des 19. Jahrhunderts, „machen einen großen Teil der Glückseligkeit dieser Provinz aus, und es wäre zu wünschen, daß solche in den übrigen königlichen Staaten vollkommen nachgeahmt werden könnten“²⁾. Sie dienten zugleich ihrem eigenen wie ihres Brotherrn Vorteil; dadurch erhielt der Wirtschaftsbetrieb im Dreschgärtnergebiet eine im Zeitalter der Hörigkeit selten gesehene Spannkraft.

Die Bevölkerungsdichtigkeit Nordschlesiens war geringer als die des Grenzstreifens und Mittelschlesiens; sie stieg am langsamsten, 1807 übertraf noch Nordschlesien mit 1970 Menschen auf der Quadratmeile Polnisch-Schlesien mit 1770. Aber während im Jahre 1778 die nordschlesische Bevölkerung noch um 17 000 Köpfe stärker war als die polnisch-schlesische, stand sie 1807 hinter dieser schon um 70 000 Köpfe zurück. Diese Erscheinung wie der hohe Satz von 64,2 %, der von der angesessenen Bevölkerung Nordschlesiens auf die Bauern und Dreschgärtner kam, weisen wiederum auf die viel größere Bedeutung hin, die im ländlichen Wirtschaftsleben dieses Teiles der Provinz im gewissen Gegensatz zu den andern den rein landwirtschaftlichen Betrieben gegenüber Gewerbe und Handel zukam. Nordschlesien erlebte zwar auch nach dem Hubertusburger Frieden ein starkes Anschwellen der Zahl seiner Landhandwerker, aber doch nicht in dem Maße wie andere Teile der Provinz.

Wenn wir Nordschlesien dem Grenzstreifen gegenüberstellen und die Unterschiede zur besseren Erkenntnis ein wenig übertreiben und einseitig betrachten, so können wir Nordschlesien als das Land der Gutsherrschaft und der Landwirtschaft und den Grenzstreifen als das Gebiet der Grundherrschaft und des Gewerbebetriebes bezeichnen. Daß trotzdem das nordschlesische

¹⁾ Siehe oben S. 34 ff., 74, 78 ff., 86, 90 ff. ²⁾ Ralskreuth an Soyne, Siegersdorf, den 4. Dezember 1784 in Rep. 199. M. R. V, 49, vol. I.

Landvolk mit Ausnahme der Dreschgärtner nur mäßige Frondienste zu leisten hatte, erklärt sich aus der bescheidenen Größe der nord-schlesischen Rittergüter und der Fülle von Gesinde auf den Herrenhöfen.

Von der gesamten Bevölkerung bildeten 1778:

	Die großen Kinder:	Die großen Kinder und das sonstige Gesinde:	Von dem gesamten Gesinde bildeten die großen Kinder:
in Polnisch-Schlesien	16,3%	25,9%	63,0%
im Grenzstreifen	16,5%	27,8%	59,2%
in Mittelschlesien	14,5%	30,4%	47,7%
in Nordschlesien	14,9%	31,5%	47,4%

In Nordschlesien wurde also verhältnismäßig sehr viel mehr Gesinde verwandt als etwa in Polnisch-Schlesien; während dort die großen Kinder des Landvolks beinahe zwei Drittel des Gesindes ausmachten¹⁾, stellten sie in Nordschlesien noch nicht die Hälfte. Es gab also in ganz Schlesien, besonders aber in Mittel- und Nordschlesien, einen beachtenswerten Bruchteil der Bevölkerung, für den der Gesindedienst den Lebensberuf, aber nicht mehr eine Durchgangsstufe zur späteren Selbständigkeit auf der vom Vater erbten oder einer durch Heirat oder Kauf erworbenen Rustikalstelle darstellte. Dieser Tatsache entsprach es auch, daß im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts immer häufiger auf den Herrenhöfen Gespanne gehalten wurden²⁾. Eigene Gespanne, lebenslängliches Gesinde und Gutstagelöhner in Gestalt von Dreschgärtnern gaben dem Gutsbetrieb der deutsch-schlesischen Ebene ebenso wie die früher geschilderten Betriebsverbesserungen ein für das Ende des 18. Jahrhunderts überaus modernes Gepräge.

§ 5. Die Verschlechterung der Lage des Landvolks.

Die Bauern Nord- und Mittelschlesiens und der Teile des Grenzstreifens, die nur aus Rücksicht auf die statistischen Unterlagen diesem zugerechnet werden mußten³⁾, befanden sich vielfach in beneidenswerter Lage. Als Beispiel haben wir schon die zur Grödigberger Herrschaft gehörigen Modelsdorfer Bauern kennen gelernt; auf die der Geistlichkeit untertänigen Frankenstein-Bauern wurde gleichfalls schon verwiesen. Unter diesen mittel- und nord-schlesischen Bauern, so berichtete 1806 Friedrich von Cölln, „ist eine so große Wohlhabenheit, daß der größte Teil des baren Geldes hier gegen Pfandbriefe umgetauscht wird. Es ist unglaublich, wie der Bauer hier in Aппigkeit,

¹⁾ Der gegenwärtige Zustand Oberschlesiens, S. 35/36: „Weil nun auch besonders in Polnisch-Oberschlesien es fast überall an tauglichem Gesinde mangelt und wegen dem vielen Acker und Vieh viele Vasallen auf ihre Vorwerke viel Gesinde nötig haben, so müssen öfters nicht nur Knaben von 10, 8 oder 7 Jahren mit ihrem Vater zur herrschaftlichen Robot gehen, sondern es müssen auch manchmal Mädchen von 8—10 Jahren sich aufs Pferd setzen und sich bei der Feldarbeit gebrauchen lassen.“

²⁾ Siehe oben S. 32/3, 73, 114 ff.

³⁾ Siehe oben S. 133.

Schwelgerei und allen Künsten, die Sinne zu kühlen, unterrichtet ist. Er weiß seinen Kaffee, seinen Wein, seinen Punsch zu trinken; er trinkt nicht etwa schlechten Wein, der beste Wein ist ihm oft nicht zu teuer. Man findet in Glogau von den umliegenden Dörfern am Sonntag oft alle Weinschenken besetzt und läuft Gefahr, am Abend von den Raleschen betrunkenen Bauern überfahren zu werden; von der Kleiderpracht will ich gar nicht einmal reden. Im Jauerschen¹⁾ findest du Bauern, die 30—40 000 Taler kommandieren, und es fehlt bei ihnen an nichts, was deiner lederen Zunge an ihrem Tisch nicht behagen sollte. In mageren Gegenden, wie im Saganschen, Freistadt-schen und Grünbergischen Kreise, ist freilich einiger Abschlag, kein Reichtum, aber noch immer Wohlhabenheit unter dem Landvolke anzutreffen“²⁾.

Diese Bauern spornete der wirtschaftliche Aufschwung, den sie auf den Rittergütern beobachten konnten, vielfach zur Nachahmung an; durch Rodungen und Urbarmachung von Brüchen und Sdland dehnte sich mit dem Herrenlande auch die Ackerfläche der Bauern aus³⁾. Die verbesserte Dreifelderwirtschaft wurde in den von Deutschen bewohnten Gebieten von dem Landvolk häufig übernommen, soweit es nicht die Gemengelage mit dem Flurzwang und das Recht der Herrschaft auf die Schafhaltung auf dem Untertanenlande verbot⁴⁾. In den sechs von August Meitzen im vierten Bande des Codex diplomaticus Silesiae behandelten niederschlesischen Dörfern waren in den Jahren 1700 bis 1739 für die Hufe durchschnittlich 464 rth. gezahlt worden; in den ersten drei Jahrzehnten der preussischen Herrschaft fiel unter der Einwirkung der Kriege, aber wohl auch infolge der Neuordnung der Grundsteuer und mancherlei Maßnahmen, der mit den schlesischen Zuständen noch nicht vertrauten Verwaltung der Durchschnittspreis auf 373 rth., um in der nächsten Periode bis 1805 auf 723 rth. zu steigen, d. h. um 93,8 % gegenüber den vorhergehenden Jahrzehnten und um 55,8 % gegenüber der österreichischen Zeit. Die Gärtnerstellen dieser Dörfer stiegen von 90 rth. in den Jahren 1740—1769 auf 140 rth. in der Zeit von 1770—1805, also um 55,6 %⁵⁾. Soweit die nur aus sechs niederschlesischen Dörfern gewonnenen Zahlen einen Vergleich zulassen, zeigen sie doch, daß die Preissteigerung der Rustikalstellen nicht der der Rittergüter entsprach; deshalb konnte ein mit den schlesischen Verhältnissen so vertrauter Mann wie der Landjägermeister Graf von Wedell zu dem Schluß kommen, daß der durch die Verpflichtung zu Frondiensten und zur Bestellung von

¹⁾ Durch die Abfuhr von Leinwand und Kohlen aus dem Grenzstreifen nach der Verladestelle an der Oder in Ralsch verdienten diese Bauern viel Geld. ²⁾ Schlesien, wie es ist, Bd. II (Berlin 1806), S. 185/86. — Vgl. noch für den Neumarkter Kreis L. Krug, Betrachtungen über den Nationalreichtum d. preuß. Staats, Bd. I (Berlin 1805), S. 468 ff. ³⁾ Siehe oben S. 30/1. ⁴⁾ Siehe oben S. 34 ff., 94. ⁵⁾ Einleitung S. 118/19.

Vorspann bedingte, „verhältnismäßig zu starke Pferdebestand und zu schwache Rindviehstand unsern Bauern niederhält, und die Produktion seines Grund und Bodens mit Einzurechnung der unnötigen Consumption bis auf den Halbscheid des sonst möglichen Ertrags reduziert wird“¹⁾.

Bedenkt man ferner die üblen Folgen des Güterhandels und die rasche Zunahme der bürgerlichen Pächter²⁾, die stärkere Inanspruchnahme der Frondienste aller Klassen des Landvolks³⁾, die Einschränkung der Viehhutungen durch umfangreiche Rodungen, rationelle Forstpflanze und strengere Handhabung des Auenrechts⁴⁾, den Wegfall der unter preussischer Herrschaft entbehrlichen Rücksicht des protestantischen Rittergutsbesitzers Niederschlesiens auf seine Glaubensgenossen im Dorf⁵⁾, die Steigerung der Ansprüche und Rechte der Gutsbesitzer hinsichtlich der Laudemien, des Bytrum, des Schutzgeldes und Handwerkerzinses⁶⁾, die mit der Bevölkerung wachsende Not der Einlieger und das gegen Ende des 18. Jahrhunderts steigende Elend der Gewerbetreibenden im Grenzstreifen, vor allem der Leinweber⁷⁾, die Schwächen der Patrimonialgerichtsbarkeit und der ländlichen Verwaltungsorganisation⁸⁾, die bei einer wachsenden Spannung zwischen Gutsherren und Untertanen viel schärfer zur Geltung kamen als früher, so wird man wohl zugeben müssen, daß sich im allgemeinen während des letzten Drittels des 18. Jahrhunderts der auf dem Landvolk lastende Druck gewaltig steigerte und infolgedessen vielfach seine Lage tatsächlich verschlechterte, daß zum mindesten die Empfindung des wachsenden Druckes den Glauben an solche Verschlechterung in den Reihen des Landvolkes wachrief.

Besonders schlimm stand es um Polnisch-Schlesien. Ein Kenner der Verhältnisse, der Justizrat Karl Friedrich Ludwig Schäffer in Pleß, schrieb darüber im Jahre 1804⁹⁾:

„Die Meinung jedoch glaube ich, ohne Bedenken äußern zu dürfen, daß der Bauernstand jetzt so schlimm daran sei als vor dem¹⁰⁾, wenn ich auch nicht hiebei einmal in graue Zeiten zurückgehe, sondern nur einen Zeitraum von 40 oder 50 Jahren zurückrechne, und ich fürchte, daß seine Dienstlage gegen seine Existenz, wenn sie nicht schon unverhältnismäßig geworden, es doch in kurzer Zeit werden könne und müsse. . . . Ich glaube, daß das Übel, welches den Bauernstand jetzt so danieder drückt, und worin er wenigstens seinen Verfall nicht suchen mag¹¹⁾, nichts mehr und

¹⁾ Bedell an Hoym, den 22. September 1798 in Rep. 199. M. R. V, 50, vol. I.

²⁾ S. oben S. 11, 48/9, 60/1. ³⁾ S. oben S. 13 ff., 19/20, 45, 60/1, 85 ff., 116.

⁴⁾ S. oben S. 19, 41, 94. ⁵⁾ S. oben S. 80/1. ⁶⁾ S. oben S. 79, 101 ff., 111/2.

⁷⁾ S. oben S. 71/2, 108 ff., 140/1. ⁸⁾ S. oben S. 121 ff. ⁹⁾ Einige noch unbebaute Bruchstücke zum Robotwesen in Schlesien und besonders in Oberschlesien, Ratibor 1804, S. 15—17, 32—36. ¹⁰⁾ Diese und die folgenden Stellen vom Verfasser gesperrt. ¹¹⁾ d. h. der Bauer wird in seinem Elend nicht die Voraussetzung für den Aufschwung der Gutswirtschaft sehen wollen.

weniger sei als die Wohltat fürs Ganze, der dermalige Flor des Landes und dessen vermehrte ökonomische Kultur, Veredlung des Bodens und die dadurch gegen vorige Zeiten vermehrte Population. . . . Denn was den adeligen Stand hebt, vermindert die Kräfte des Untertans. Der enorm erhöhte Preis der Lebensmittel, der Verlust des größten Teils der vom Untertan bisher usurpierten Genüsse, nebst der durch die vermehrte Landeskultur jetzt notwendig gewordenen genaueren Abforderung aller Dienste hat den Nahrungsstand und die Möglichkeit der Subsistenz für ihn und seine Familie vermindert, ohne daß eigentlich die Herrschaften nötig haben, mehr als er zu leisten schuldig ist, zu fordern. Denn man blide nur etwa vierzig Jahre auf die Bewirtschaftung der adeligen Güter in Oberschlesien zurück. Die ständischen Güter standen gegen den jetzigen Verkaufswert im Preise eines Drittels. Der Besitzer wirtschaftete nach der Weise seiner Väter, er kannte wenig Bedürfnisse, und Luxus war ihm ganz fremd. So viel, als er brauchte und verzehrte, lieferte ihm ohne viel Anstrengung sein Gut, und mehr noch, als er bedurfte, da die Güter in Oberschlesien mit vielen Regalien versehen sind und ein Ausfall des einen durch den Gewinn beim anderen gedeckt wird. Die Aussaat war klein, die meisten Felder lagen brach, denn der Ertrag war nur auf den Haas- und Wirtschaftsbedarf und die Arente (die Branntweinbrennerei) berechnet. An das Verfahren des Getreides (auf den Markt) wurde wenig oder gar nicht gedacht. Seine (des Gutsheeren) Abgaben wurden ihm leicht, er bedurfte deshalb nicht, die Aussaat zu vermehren, denn er hatte nicht damals wie jetzt so viel Zinsen zu bezahlen oder sich selbst anzurechnen, welche herauszuziehen, die Vermehrung der Aussaat und mehrere Kultur des Bodens ist, wenn der Stand nicht zugrunde gehen soll, notwendig machen. Sein Holz verfaulte, weil keine Abnehmer da waren, in den Wäldern; Teiche und Wiesen dienten meist zum Hausbedarfe und wurden auch wenig oder gar nicht in Geld gesetzt. Konnte der Untertan nun nicht in dieser Lage, da der Dienste mehr waren, als der Herr brauchte, spielen den kleinen urbaren herrschaftlichen Acker bestellen? Kaum ein Drittel der Fehrdienste war nach den Verhältnissen der Aussaat dazu nötig, und ebenso mußten die Fehrdienste in der Ernte, dem Heuschlage und den Teichfischereien sehr mäßig sein, weshalb denn auch die Herrschaften damals so viele Leute auf wahre Kleinigkeiten von Robotzinsen zu setzen fähig waren. Nun tat zwar der Untertan vielleicht ebenso wenig oder nichts für sich wie jetzt, dagegen aber nutzte er die Wiesen, die Wälder und Teiche der Herrschaft nach Gefallen. Er erhöhte seinen Viehstand, ohne selbst Hütung zu haben, denn diese fand er überall, zwar widerrechtlich, aber immer unter Konnivenz der Herrschaft, weil die Herrschaft Überfluß an Hütung für ihren kleineren Viehstand als ist

hatte. So begraſete er auch die Teiche¹⁾ und nahm ſich ſo viel Holz, als er brauchte, weil es ſonſt ohnedem verfaulte, die Herrſchaft es nicht nutzte und zum Teil ihm wohlwollend — um ihn auch leben zu laſſen — durch die Finger ſah. Nach und nach aber belebte der Geiſt beſſerer Wiſtſchaft und Landeskultur die adeligen Gutſbeſitzer in Oberſchleſien! Es werden hohe Ofen, Eiſenhämmer und andere Werke, ſo Holz koſten, angelegt. Die Teiche werden mit überflüſſigen Wieſen zu Adern gemacht, ſogar ganze Wälder werden ausgerodet, um die Ausſaat zu vermehren. Alle dieſe neuen Anlagen und Erweiterungen der Kultur hat nun noch dazu der Untertan zu ſeinem Nachtheile bewirken müſſen. Statt der ſonſtigen Hälſfte der Fahrdienſte, die vordem zur Beſtellung des Aders und anderer Wiſtſchaftsbedürfniffe nicht nötig waren, kommen, wenn keine Hoſezüge gehalten werden, wie noch häufig der Fall iſt, die Herrſchaften ikt mit den ganzen Fahrdienſten nicht aus. Statt der vormaligen Nachſicht in Exigierung der Hoſedienſte tritt ikt Strenge ein und muß eintreten, weil ſonſt die meiſt ohne Verhältniß zu der Zahl der Fahrdienſte erweiterte Wiſtſchaft leiden, wo nicht gar ſtehen bleiben müßte. Der Untertan kann alſo nunmehr wie ſonſt keine Nachſicht, noch weniger einen Erlaß ſeiner ſchuldigen Dienſte erwarten. Er hat aber nun auch um ſo weniger Zeit, an ſich zu denken, woran ihn ſeine angeborene Faulheit ebenfalls hindert, beſonders da ihm wenig Zeit außer dem herrſchaftlichen Dienſte übrigbleibt. Er kann kaum dazu kommen, es möglich zu machen, ſeinen Ader mit dem abgemergelten Viehe zu beſtellen; er kann ſeinen Viehſtand nicht verbeſſern, noch weniger aber erhöhen, denn ſeine vorigen Nebenerwerbszweige ſind abgehauen. Die Wälder, woraus er ſeinen Holzbedarf nahm, ſind zum Teil wegmeliortiert oder ſo beſchaffen, daß er an zu fordern habendem Klaubholze darin nicht hinlänglich zu ſeinem Bedarfe findet. Dagegen wird er forſtmäßig, wenn er das Geſetz nur etwas übertritt, Holz nimmt oder hütet, mit Strafdienſten oder Gelde, welches letztere ihn vollends ruiniert, beſtraft. Auch ſind die Wieſen und Teiche verſchwunden, worin er unter Konnivenz der Herrſchaft Vieh, welches er auf ſeinem Grunde auszuhalten nicht vermögend war, an welchem aber ſeine Subſiſtenz hing, hütete. Allenthalben, wo er ikt etwas ſucht, um ſein Leben zu friſten, findet er nichts, oder es ſteht ihm ein Strafgeſetz im Wege. Seine Bedürfniffe ſind zwar noch dieſelben wie vor 30 oder 40 Jahren. Die Preiſe davon ſind aber mit der Landeskultur geſtiegen, für ihn ſind aber weniger Mittel vorhanden, ſie zu bezahlen. Denn er kann kaum den kleinen Ader anbauen, den er hat, und der zu ſeinen kleinen Bedürfniffen nicht zureicht; umſoweniger hat er Zeit, ſeine Wiſtſchaft zu verbeſſern, und die Mittel dazu

¹⁾ Die zeitweilig trockengelegt wurden, nachdem der Schlamm ſie gedüngt hatte.

fallen ganz weg, da er nicht, wie der Stand, ſeine Ausſaat zu vermehren möglich machen kann. Aber die Landeskultur ſteigt noch täglich. Bei dieſer Erweiterung ſteigt die Arbeit des Landesbewohners immer höher, indes ſich ſeine Kräfte dazu mindern.“

Die Verwaltungsbehörden, an ihrer Spitze der ſchleſiſche Provinzialminiſter von Schlabrendorff, verſchloſſen ſich von Anfang an nicht der Erkenntnis, daß es die Aufgabe der Regierung ſei, die aufkeimenden Übelſtände ſoſort zu bekämpfen; ſo ſetzten ſchon während des ſiebenjährigen Krieges die Maßnahmen zur Unterdrückung jenes Menſchenhandels mit den Untertanen ein; bald nach dem Hubertusburger Frieden begannen neue Reformverſuche auf agrarpolitiſchem Gebiet.

4. Kapitel.

Die preußiſche Agrarpolitik in Schleſien unter dem Provinzialminiſter v. Schlabrendorff.

§ 1. Der friederizianiſche Bauernſchutz.

Auf Koſten des Bauernlandes hatten ſich im Laufe der Jahrhunderte ſeit den Tagen der deutſchen Kolonisation die damals beſcheiden ausgemessenen Rittergüter immer weiter ausgedehnt, und in dem Maße, wie ihre Fläche gewachſen und das Bauernland zuſammengeſchrumpft war, hatten ſich die Ansprüche der Herren an die Arbeitskraft des übriggebliebenen Landvolks geſteigert. Wollte man daher um die Mitte des 18. Jahrhunderts einer weiteren Verſchlechterung der Wiſtſchaftslage des Landvolks vorbeugen, ſo mußte man zunächſt einmal dieſen Ausdehnungsbeſtrebungen des Großgrundbeſizes Schranken ſetzen. Zu einer derartigen Maßnahme drängten den altpreußiſchen Kriegerſtaat in erſter Linie militäriſche und finanzielle Rückſichten, denn das Landvolk ſtellte die Hauptmaſſe der Rekruten, ferner im Ernſtfall gegen eine ſehr geringe Entſchädigung die Beſpannung für Artillerie und Bagage. Es lieferte in den Friedenszeiten dem Militär Hafer, Heu und Stroh weit unter dem Marktpreife, gab den Kavalleriepferden im Sommer freie Weide, hielt die Landſtraßen inſtand, ſtellte allen Reiſenden und bei den meiſten ſtaatlichen Frachtfuhren den Vorſpann und zahlte mehr als die Hälfte der ſtaatlichen Grundſteuer neben dem Nahrungsgeld der Landhandwerker und einer ſehr hohen indirekten Abgabe auf Salz. Wenn das Landvolk auf die Dauer derartige Laſten tragen ſollte, ohne unter ihrem Druck zu erliegen, mußte der Staat jede beträchtliche Verminderung der Zahl der angemessenen Leute, vor allem aber aus Rückſicht auf die durch die Fronpflicht ſchon bedingte ſtarke Pferdehaltung der Bauern das weitere Bauernlegen möglichſt unterbinden.

Emfinge Wirksamkeit in dieser Richtung befahl den schlesischen Landräten schon ihre Instruktion vom 19. Dezember 1741. Da sie aber nicht befolgt wurde, erging, wohl im Anschluß an ähnliche Bestrebungen in Schlesien unter österreichischer Herrschaft, die Konstitution vom 14. Juli 1749¹⁾, die den berühmten friderizianischen Bauernschutz zuerst vor den anderen preussischen Provinzen in Schlesien einführte, indem sie vor aller Öffentlichkeit dem Adel das Einziehen von Bauerngütern verbot. Allein sie duldet eine Ausnahme; war ein deutsch-schlesischer Bauer derart in Schulden geraten, daß sein Hof unter den Hammer kam, und fand sich wegen der hohen Verschuldung überhaupt kein Käufer, so durfte der Gutsherr jenes Bauern unter Beachtung gewisser Förmlichkeiten das unverkäufliche Gut zu seinem Herrenlande schlagen; um aber eine Umgehung des gesamten Gesetzes mit Hilfe dieser Bestimmung zu verhindern, untersagte § 4 der Konstitution eine künftige Verschuldung der Bauerngüter über die Hälfte ihres Wertes. Dieses Verbot wurde und konnte nicht beachtet werden²⁾, gelegentlich begünstigte sogar der Adel eine übermäßige Verschuldung der Stellen oder suchte sie durch mancherlei Kniffe herbeizuführen, um früher oder später in den Besitz des überschuldeten Hofes zu gelangen³⁾. Weil sich diese Entwicklung nicht aufhalten ließ, erwirkte, um zu retten, was zu retten war, fünf Jahre nach dem Erlaß der Konstitution von 1749 der neue Provinzialminister von Massow beim König den Befehl, daß die Rittergutsbesitzer zwar völlig ver-

¹⁾ Gedruckt in (Korns) Sammlung aller Ordnungen, Edikte usw., Bd. III, S. 517 ff. — Vgl. auch Knapp, Bauernbefreiung, Bd. II, S. 45 ff. — Die Instruktion der schlesischen Landräte in Acta Borussica, Behördenorganisation, Bd. VI, 2 (Berlin 1901), S. 280. ²⁾ Siehe oben S. 81/2. ³⁾ Münchow, den 1. März 1752: „Scribatur an beide Kammern, daß die tägliche Erfahrung zeige, wie zu großem Nachteil des Landes die Geistlichen, die von Adel und Dominia bei Erteilung der Konsense auf die Bauernhöfe, Gärtner- und andere Stellen so sehr nachlässig und facil sind, daß dadurch die Höfe sogar über ihren Wert verschuldet, die Wirte liederlich gemacht und zuletzt die Creditores größtenteils um ihre Forderung kommen. Eine Ursache, daß man mit den Konsensen so facil sei, ist wohl diese, daß, wenn die von Adel nicht selbst, jedoch gewisse Justitiarii, Schreiber für solane Konsense, ein ansehnliches Accidenz und Schreibgebühr nehmen. Die Hauptsache ist auch wohl bei vielen, daß sie selbst gerne sehen, daß ein und anderer fast oneriret werde und sie dadurch Gelegenheit erhalten, über kurz oder lang den Hof per indirectum oder einen Teil davon zum Dominio zu ziehen, wie denn auf den Fall eines über den Wert verschuldeten Hofes das Dominium nur alleine imstande ist, denselben mit Nutzen zu erstehen. . . . So zeigt sich nicht weniger die Erfahrung, daß verschiedene teils aus Nachlässigkeit, größtenteils aus üblen Absichten, mit ihren Untertanen der Dienste, Zinsen pp. wegen in vielen und wohl 10 und mehr Jahren keine Abrechnung halten, wodurch dann geschiehet, daß solane Untertanen, ja öfters ihre Kinder und Kindeskinde und ferner ihre Creditores in die größte Ungewißheit und Gefahr gesetzt werden. Auch bei Verkauf und Vererbung sich sodann findet, daß die Herrschaft den ganzen Wert des Hofes zu fordern habe.“ Rep. 199. M. R. V, 43, vol. I.

schuldete Bauerngüter gegen Übernahme der auf ihnen ruhenden Staatssteuern und natürlich auch der Schulden einziehen dürften, aber nur unter gleichzeitiger Ansetzung von 2 oder 3 Gärtnern mit einigen Morgen Ackerland¹⁾. So sollte bei dem unabwendbaren Untergang überschuldeter Bauernhöfe wenigstens eine Vermehrung des Kleinbesitzes gewonnen werden.

Da manche Gutsbesitzer nunmehr glaubten, daß unter der eben genannten Bedingung das Bauernlegen gewissermaßen wieder freigegeben sei und sie deshalb die ihrem Landhunger widerstrebenden Bauern durch allerhand Schikanen und kostspielige Prozesse in Schulden zu stürzen suchten — man erinnere sich des Verfahrens des Grafen Gessler auf Gröditzberg —, so sah sich, ehe noch ein Jahr vergangen war, Massow genötigt, den König um neue Schutzmaßnahmen für die Bauern zu bitten²⁾. Seinen Vorschlag, die Gutsbesitzer fortan die Hälfte der Prozeßkosten bei allen Bauernprozessen tragen zu lassen, genehmigte der König; er zog zugleich das im Vorjahr gemachte Zugeständnis zurück und hob die 1749 zugelassene Ausnahme auf; er befahl also bedingungslose Durchführung des Bauernschutzes auch den völlig verschuldeten Bauernhöfen gegenüber; freilich, wie für eine derartige Stelle unter allen Umständen ein Käufer aufgetrieben werden sollte, gab er nicht an. Der Befehl war tatsächlich unausführbar.

Hätte man nun gar ernsthaft versuchen wollen, an der im § 4 der Konstitution von 1749 festgesetzten Verschuldungsgrenze festzuhalten, dann wäre der Fall, daß ein Bauerngut wegen der auf ihm lastenden Schulden keinen Käufer fand, der sich auf die Dauer hätte behaupten können, noch viel häufiger eingetreten. Denn, wenn der Bauer seine Stelle vererben, aber nicht teilen oder stückweise veräußern durfte, so konnte sich leicht trotz des Vorzuges, den das Jüngstenrecht dem Übernehmer der Stelle gewährte, infolge der hypothekarischen Belastung des Gutes mit den Erbportionen der älteren Geschwister eine so hohe Verschuldung ergeben, daß beim Festhalten an der Verschuldungsgrenze die volle Erschöpfung der Kreditfähigkeit des Bauerngutes und damit die Notwendigkeit seiner Veräußerung nur früher als sonst eintreten mußte. Denn der Besitzer eines völlig kreditlosen Bauerngutes konnte durch ein paar schlechte Jahre, ein paar Unglücksfälle in den

¹⁾ Knapp, Bd. II, S. 50. — Acta Borussica, Behördenorganisation, Bd. X, S. 93/94. ²⁾ Massow an den König, den 17. Juli 1755: „Von dieser (oben im Text erwähnten) Euer Majestät Allergnädigsten Verfügung suchen nun einige Dominia in der Art zu profitieren und die Bauerngüter an sich zu ziehen, daß selbe die Besitzer mit außerordentlichen Roboten belästigen, selbe hart behandeln und, wenn sie sich in Güte nicht zu allem verstehen wollen, sie durch Prozesse fatiguieren und solchergestalt es endlich dahin bringen, daß sie die Güter der Herrschaft überlassen müssen.“ Rep. 199. M. R. V, 43, vol. I. — Acta Borussica, Behördenorganisation, Bd. X, S. 308.

Bankrott getrieben werden und damit das Geld zum Teil verlieren, das er gewissermaßen für die zweite, die unverschuldete Hälfte des Gutes bezahlt hatte. Wer ein zur Hälfte verschuldetes Bauerngut übernahm, setzte nicht bloß seine älteren Kinder nach dem Jüngstenrecht auf eine Art Pflichtteil, sondern enterbte sie völlig, da die Eintragung ihres Erbteils als Hypothek nicht zulässig war, wenn an der Verschuldungsgrenze festgehalten wurde. Kurz und gut: ein völlig kreditloses Bauerngut konnte und wollte, wie die Erfahrung lehrte, niemand außer der Guts herrschaft übernehmen, und ihr wurde es gesetzlich verboten. Um aus dieser Zwidmühle herauszukommen und den Bauernschutz nunmehr, wie es der König forderte, ernstlich durchführen zu können, verlangte noch im Dezember 1755 Massows Nachfolger, von Schlabrendorff, auf Veranlassung der beiden schlesischen Kammern die Aufhebung der Verschuldungsgrenze, der König wies ihn aber ab¹⁾.

Im nächsten Jahre brach der siebenjährige Krieg aus; in seinem Verlauf erhöhte sich die auf den Rustikalstellen lastende Verschuldung gewaltig; viele Landleute wurden bankrott, zahllose Höfe ausgeplündert und niedergebrannt, die Insassen getötet oder vertrieben; andere Wirtschaften verfielen, weil ihre Besitzer oder deren Erben unter den Fahnen standen oder auf dem Schlachtfeld blieben.

Das Schwanken in der Gesetzgebung, der in ihr liegende Widerspruch und hauptsächlich die kriegerischen Ereignisse bewirkten, daß bis zum Hubertusburger Frieden die Bestimmungen über den Bauernschutz und die Verschuldungsgrenze kaum zur Anwendung kamen. Wieviele Rustikalstellen durch den Großgrundbesitz in den Jahren 1749—1756 aufgesogen wurden, läßt sich mit Sicherheit nicht ausmachen. Als Ausgangspunkt für die folgenden Berechnungen wählte man die ersten, im Beginn der zwanziger Jahre des 18. Jahrhunderts vorgenommenen Feststellungen für ein neues Kataster. Eine vom 4. Mai 1757 datierte Tabelle²⁾ stellte für den Breslauer Kammerbezirk fest, daß von 1723 bis 1749 717 Bauerngüter, 331 Gärtner- und 120 Häuslerstellen zu Wüstungen geworden waren, d. h. ihren Besitzer verloren hatten und meist als Herrenland bewirtschaftet wurden; eine andere aus dem November 1763 stammende Tabelle³⁾ nannte als Zahl der Wüstungen vor dem Kriege 328 Bauern-, 343 Gärtner- und 90 Häuslerstellen. Wenn sich auch beide Angaben widersprachen, so beweist doch die erste Tabelle, daß auch nach 1749 Bauern gelegt wurden. Ähnliche Zu-

¹⁾ Acta Borussica, Behördenorganisation, Bd. X, S. 385/86. ²⁾ Rep. 199. M. R. V, 43, vol. I. Die Tabelle gehört zu Seite 86 ihres Faszikels, ist aber erst weiter hinten eingeklebt worden. ³⁾ Acta betreff. die Aufnahme der während des dritten schlesischen Krieges im Lande wüste gewordenen Stellen. Rep. 199. M. R. V, 4 a.

sammenstellungen erfolgten auch für den Glogauer Kammerbezirk, freilich bezweifelte die Kammer selber deren Vollständigkeit¹⁾.

Nach dem Hubertusburger Frieden kostete es viel Zeit und Mühe, bis halbwegs zuverlässige Angaben über die in den Jahren 1723—1764 wüst gewordenen Rustikalstellen vorlagen; mehr als einmal wies Schlabrendorff die ihm eingereichten Tabellen wegen ihrer offensichtlichen Unzulänglichkeiten zurück. Schließlich kam man zu dem Ergebnis, daß von 1723 bis 1764 in Schlesien 1460 Bauerngüter, 949 Gärtner- und 466 Häuslerstellen eingegangen wären, das bedeutete gegenüber dem Stande von 1767 einen Verlust von 3,3 % bei den Bauern, von 1,1 % bei den Gärtnern und 0,9 % bei den Häuslern²⁾. Die Haupteinbuße hatte das Gebiet des unerblich-lässitischen Besitzrechts, Polnisch-Schlesien, erfahren; hier waren 620 Bauern, 338 Gärtner und 46 Häusler verschwunden. Wieviele von den genannten 2875 Stellen durch die drei schlesischen Kriege vernichtet worden und wieviele im Frieden untergegangen waren, läßt sich nicht ausmachen, aber sicherlich forderten die kriegerischen Ereignisse zahlreiche Opfer. So waren im siebenjährigen Kriege von den Russen die Kreise Wartenberg, Trebnitz, Olz und Guhrau schwer heimgesucht worden; in diesen 4 Kreisen fehlten 1764: 313 Bauern, 160 Gärtner und 22 Häusler; auf Rechnung des siebenjährigen Krieges muß ferner der Untergang eines starken Bruchteils der 194 Bauern, 83 Gärtner und 175 Häusler gesetzt werden, die in den Kreisen Breslau, Neumarkt, Neiße und Vollenhain-Landeshut verschwunden waren. Insgesamt hatten von 1723—1764 der Grenzstreifen, Nord- und Mittelschlesien 840 Bauern, 611 Gärtner und 420 Häusler eingebüßt, immerhin kein erschreckender Verlust; er beweist, wieviel vor der Durchführung des Bauernschutzes das gute deutsch-schlesische Besitzrecht zur Erhaltung der angelegenen Landbevölkerung beigetragen hatte, denn Polnisch-Schlesien hatte 5,5 % seiner Bauern eingebüßt, Deutsch-Schlesien, der Hauptkriegsschauplatz, nur 2,5 %. Man muß ferner die Einseitigkeit dieser Zahlenangaben

¹⁾ Bericht der Glogauer Kammer vom 1. April 1765: „... Ob wir nun schon die Sache als völlig zuverlässig mit nichten behaupten, sondern die insofern noch zu veranlassende nähere Recherche abwarten wollen, da es wohl niemals ratsam ist, die Garantie einer Sache zu übernehmen, die sich bloß auf Nachrichten gründet, welche von Dominiis, so aus Absichten öfters die Wahrheit verschweigen, von Scholzen, so teils zu unklug, das Geforderte gründlich anzuzeigen, teils auch zu nachlässig, sich die erforderliche Mühe deshalb zu geben, originieren und die durch Kreisdragoner, denen öfters ihre gute Pflege und Bewirtung mehr als die Sache am Herzen lieget, angesammelt werden.“ Rep. 199. M. R. V, 43, vol. I. — Vgl. Knapp, Bauernbefreiung, Bd. II, S. 66/67. ²⁾ Knapp, a. a. O. S. 70, gibt die Zahl der Wüstungen wie der doppelten Possessionen (s. w. u.) und S. 75 die Zahl sämtlicher Rustikalstellen (siehe oben S. 136) etwas zu niedrig an, weil er die allerletzten Berichtigungen der Tabellen nicht berücksichtigt. Die richtige Zahl für die Wüstungen nennt er S. 73.

beachten, die darin liegt, daß die in jenen 41 Jahren neubegründeten Rustikalstellen, z. B. im Grenzstreifen durch die Zunahme der Weberei oder durch Rodungen im polnisch-schlesischen Waldland, von den Verlustziffern nicht abgezogen wurden.

Nach dem Hubertusburger Frieden suchte die Regierung die Kriegsschäden möglichst schnell wieder zu beseitigen. Wie dem Adel mit dem Erlaß von Zahlungsmoratorien, durch ein Gnadengeschenk des Königs von 300 000 Talern, schließlich durch die Begründung der schlesischen Landschaft geholfen wurde, so sollte die Wiederherstellung der in den letzten Zeiten vernichteten und eingezogenen Rustikalstellen einer Verminderung der angesessenen Landleute und einer dadurch bedingten Steigerung der Frondienste und Vorspannlasten für die übriggebliebenen vorbeugen und die scharfe Durchführung des friderizianischen Bauernschutzes eine Ausnutzung der durch den Krieg hervorgerufenen Erschütterung der Besitzverhältnisse zugunsten des Großgrundbesitzes verhindern. Der Edelmann sollte im Besitz der Rittergüter, aber auch der Landmann im Besitz seiner Scholle bleiben.

Die Ausführung dieser Aufgabe fiel in Schlesien dem Provinzialminister Ernst Wilhelm von Schlabrendorff zu. 1719 im Teltower Kreise geboren, war er im preußischen Staatsdienst überraschend schnell vorwärts gekommen, mit 21 Jahren war er Kriegs- und Domänenrat, mit 26 Kammerdirektor, mit 35 Kammerpräsident und mit 36 Jahren Provinzialminister geworden¹⁾. Der Märker hatte in Ostpreußen, Pommern und im Herzogtum Magdeburg gearbeitet, mit offenen Augen die jeweiligen Zustände beobachtet, in diesen alten Provinzen noch den Geist der Regierungsart Friedrich Wilhelms I. kennen gelernt und sich angeeignet; von der Gedankenwelt des bürgerlichsten aller preußischen Könige ergab sich beinahe von selbst der Übergang zu den humanitären Bestrebungen der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Schlabrendorffs Sohn schritt später auf dieser Bahn weiter und kam vom Weltbürgertum und allgemeiner Menschenliebe zur lohenden Begeisterung für die Freiheits- und Gleichheitsideale der französischen Revolution²⁾.

Der Bauernstand, der kleine Mann, die Mühseligen und Beladenen fanden in diesem Provinzialminister ihren Schirmherrn; schon 1748 hatte er sich als Stettiner Kammerdirektor für die Aufhebung der Leibeigenschaft

¹⁾ Acta Borussica, Behördenorganisation, Bd. X, S. 53, 337. — Schlesische Lebensbilder, hrsg. v. Fr. Andrae usw., Bd. II, 1926, S. 1 ff. ²⁾ R. Jaehler, Studien zum Lebensbild eines deutschen Weltbürgers, des Grafen Gustav von Schlabrendorff, Jenaer Diss., München 1909, Teildruck. — Edgar Richter, Konrad Engelbert Olsner u. d. französische Revolution, Leipzig 1911, S. 17/18. — August Friedr. Raif, Die Urteile der Deutschen über die französische Nationalität im Zeitalter der Revolution und der deutschen Erhebung, Berlin und Leipzig 1911, S. 25 ff.

in Pommern begeistert¹⁾. Die Zustände in dem westfälischen Magdeburg hielt er öfters den Schlesiern als Vorbild vor; bei der Verpachtung eines Magdeburger Domänenamtes hatte er es durchgesetzt, daß der Pächter auf die Frondienste der zu jenem Domänenamt gehörigen Gutsuntertanen verzichtet hatte²⁾; er wetterte gern gegen die „verhaßte und dem Lande höchst schädliche Untertänigkeit“ und pries unermüdlich die Freiheit des Landvolkes als die unentbehrliche Voraussetzung für sein und des Landes Wohlergehen. Schlabrendorffs argwöhnische Abneigung gegen die wirtschaftliche Übermacht der Großgrundbesitzer, die ihn öfters zu Übertreibungen und Verallgemeinerungen von Einzelbeobachtungen verführte, erinnert ein wenig an die Erbitterung Friedrich Wilhelms I. gegen die Machtgelüste der Junker und weist schon auf den Weg, den sein Sohn einschlug. Herzensneigung und der ihm bei der Übernahme der Geschäfte ausdrücklich erteilte Befehl des Königs³⁾ spornten ihn an, sich des schlesischen Landvolks gegen die Übergriffe der Gutsherren anzunehmen und namentlich die stolzen schlesischen Magnaten zur genauen Beachtung seiner bauernfreundlichen Verordnungen schonungslos zu zwingen. Der Gefahren dieser Politik, „der vielen epineuren Umstände“ seines neuen Amtes war er sich von Anfang an wohl bewußt; er fürchtete von vornherein „die in dieser Provinz häufigen Cabales und Intrigues“, und zwar deshalb, weil in Schlesien nicht völlig grundlos das Gerücht ging, sein Amtsvorgänger v. Massow wäre durch den Breslauer Fürstbischof Grafen Schaffgotsch gestürzt worden; Schlabrendorff ahnte sein eigenes Schicksal⁴⁾.

Im Vertrauen auf die Gunst des Königs und dessen Versprechen, ihn allen künftigen Verdächtigungen gegenüber halten zu wollen⁵⁾, ging Schlabrendorff voll Tatendrang und Begeisterung an sein Werk. Gleich von der ersten Besichtigungsreise nach Polnisch-Schlesien meldete er dem König die ungehörliche Überlastung der dortigen Untertanen mit Frondiensten; die Landräte wies er an, diesem Übel sofort zu steuern. Kaum nach Breslau zurückgekehrt, nahm er die Reform des unerblich-lassitischen Besitzrechts Polnisch-Schlesiens sogleich in Angriff, „weil es gewiß ist, daß die Bauern alsdann, da sie vor ihr Eigentum arbeiten, sich der Wirtschaft noch mit viel größerem Eifer annehmen würden“; beide schlesischen Kammern sollten ihm Vorschläge über das einzuschlagende Verfahren unterbreiten. Zugleich wollte er alle wüsten Stellen in Schlesien wiederherstellen, allein der Ausbruch

¹⁾ Knapp, Bauernbefreiung, Bd. I, S. 53, 117, Bd. II, S. 44. ²⁾ Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Tätigkeit für d. Landescultur, T. II, S. 325/26. ³⁾ Siehe oben S. 13/4. Vgl. auch die Kabinettsorder an Massow vom 11. Juli 1754 in den Acta Borussica, Behördenorganisation, Bd. X, S. 88/89. ⁴⁾ Acta Borussica, Bd. X, S. 338/39, 395. — H. Fehner, Wirtschaftsgeschichte d. preußischen Provinz Schlesien in der Zeit ihrer provinziellen Selbständigkeit, Breslau 1907, S. 20. — Koser, Gesch. Friedrichs d. Gr. Bd. II, 4./5. Aufl., S. 80, 143. ⁵⁾ Acta Borussica, Bd. X, S. 559/60.

des siebenjährigen Krieges verhinderte alle weiteren Maßnahmen¹⁾. Während des Krieges gelang ihm, wie wir schon hörten²⁾, die Unterdrückung des Menschenhandels mit den Untertanen, dagegen mißglückte 1761 ein erneuter Versuch, die wüsten Stellen zu besetzen, ebenso wie im nächsten Jahre die beabsichtigte Trennung der sogenannten doppelten Possessionen, d. h. der Rustikalstellen, die zu zwei oder drei in einer Hand lagen und zur Vermehrung der ansässigen Familien je einen Besitzer erhalten sollten³⁾. Diese Fehlschläge steigerten seine Erbitterung gegen den schlesischen Adel; die offene Anerkennung, die seine geniale Leitung der Provinzialverwaltung inmitten aller Kriegswirren beim Könige fand, hob sein Selbstbewußtsein; er schlug dem Adel gegenüber nach dem Friedensschluß einen Ton an, wie er in Schlesien noch nie erhört war. Zum König sprach er von der „Renitenz und den interessierten Absichten der Herrschaften“, zu den Kammern von dem tyrannischen Verfahren und der tyrannischen Herrschaft des Adels, von „den unbilligen und eigennütigen“ Gutsherren; die Breslauer Kammer herrschte er im Sommer 1764 an: „So höret alles Komplimentieren mit den Dominiis auf, und kommt es nur auf die zuverlässige Aufnahme der wüsten Stellen an.“ Den Landräten warf er hierbei bewußte Nachlässigkeit zur Schöpfung ihrer guten Freunde vor, bedrohte sie mit Amtsentsetzung und anderen schweren Strafen, die Gutsherren mit hohen Geldbußen und Anzeigen beim König. Infolge dieses Verfahrens sammelte sich gegen ihn eine ständig wachsende Erbitterung an; den Bauernprotektor nannte man ihn, und das war kein Ehrentitel im Ständestaate⁴⁾.

Anfangs ordnete Schlabrendorff mehrmals nur die Wiederbesetzung der im letzten Kriege eingegangenen Rustikalstellen an⁵⁾; am 21. und 22. Juni 1764 befahl er aber die Wiederbesetzung aller seit 1723, seit dem Beginn der Katasteranlage, eingegangenen Rustikalstellen ohne Rücksicht darauf, ob auf ihren Feldern Herrenhöfe oder Schäfereien angelegt oder aus dem Bauernland Gärtnerstellen gebildet worden wären; letztere sollten erhalten, aber neben ihnen die verschwundenen Bauerngüter im gleichen Umfange wie früher wieder ausgetan werden⁶⁾. Auf Schlabrendorffs Klagen über den hartnäckigen Widerstand des Adels gegen diese Weisungen wurden sie in der Form eines königlichen Edikts vom 5. Juli 1764 feierlich erneuert; für

¹⁾ Roser, Gesch. Friedrichs d. Großen, Bd. II (4. u. 5. Aufl.), S. 128. — Schlabrendorff an die Breslauer Kammer, den 25. März 1756 in Acta von Aussetzung eigentümlicher Wirte auf dem Lande und Aufhebung der harten Untertänigkeit, Rep. 199. M. R. V, 45 b. vol. I. — Knapp, Bauernbefreiung, Bd. II, S. 63/64. ²⁾ Siehe oben S. 100/1. ³⁾ Jacobi, Ländliche Zustände in Schlesien, S. 135/36. ⁴⁾ Auszüge aus Briefen eines reisenden Engländer's im Deutschen Museum, Bd. I (Leipzig 1780), S. 217/18. ⁵⁾ Korn, Ediktenammlung, Bd. VIII, S. 48/49, 172/73. ⁶⁾ a. a. O. S. 184 ff.

jeden binnen Jahresfrist nicht wiederhergestellten Bauernhof sollte die Gutsherren eine Geldstrafe von 1000 Talern, für jede im gleichen Zeitraum nicht wiederhergestellte Gärtner- und Häuslerstelle eine Strafe von 300 Talern treffen¹⁾. Da der Jahrestermin nicht eingehalten wurde und derart hohe Strafgeelder nicht beigetrieben werden konnten, wenn man nicht die durch den Krieg bis an den Hals verschuldeten und jedes Kredits beraubten Rittergutsbesitzer von ihrer Scholle vertreiben wollte, so wurde in den nächsten Jahren unermüdlich die Befolgung des Edikts von 1764 immer wieder von neuem eingeschärft²⁾. Zwischendurch ließ Schlabrendorff aus Mißtrauen gegen die Landräte durch die Fiskale feststellen, wie weit das Reformwerk gediehen wäre; dann forderte er die Kammern von neuem auf, mit Geldstrafen und ihrer Verdoppelung gegen säumige Gutsherren vorzugehen, damit ihnen gezeigt werde, „daß königliche Gesetze und die Befehle der Landescollegiorum respektiert werden müssen“. Als der Landrat des Neumarkter Kreises militärische Exekution anwandte, d. h. die zwangsweise Einquartierung kleiner Kommandos auf den Gütern, welche dann von den Gutsherren aus eigener Tasche verpflegt werden mußten, befahl Schlabrendorff, allenthalben so zu verfahren und alle acht Tage die Truppenzahl zu verdoppeln. Einen Breslauer Advokaten, der das im Neumarkter Kreise gelegene Rittergut seiner Frau verwaltete und der gedroht hatte, er würde sich durch kein Zwangsmittel zur Besetzung der dort eingezogenen sieben wüsten Bauerngüter bestimmen lassen, legte Schlabrendorff auch noch in seine Breslauer Wohnung ein Militärkommando. Bezeichnend für Schlabrendorffs Gesinnung und Tatkraft war ein Befehl an beide Kammern, alle auf dieses „Retablisement“ bezüglichen Aktenstücke mit der gleichen Schnelligkeit wie die Marsch- und Verpflegungssachen während des siebenjährigen Krieges zu erledigen.

Zugleich mit der Wiederbesetzung der wüsten Stellen sollten alle seit 1749 ohne ausdrückliche Genehmigung der zuständigen Kammer erfolgten Verkäufe von Ackerland oder Wiesenstücken, die früher zu einer Rustikalstelle

¹⁾ a. a. O. S. 213 ff. — Knapp, Bauernbefreiung, Bd. II, S. 67/68. ²⁾ Korn, Ediktenammlung, Bd. VIII, S. 351 (Knapp, Bauernbefreiung, Bd. II, S. 69), S. 382 ff. (Knapp, Bd. II, S. 69), S. 437/38 (Knapp, S. 71). — Knapp, Bd. I, S. 55, irrt mit der Angabe, daß fortan für Schlesien der Besitzstand des Jahres 1756 festgehalten wurde, desgleichen Deßmann, Gesch. d. schles. Agrarverfassung, S. 97, Grünberg, Bauernbefreiung in Böhmen, Bd. I, S. 246, Anm., und andere, ebenso wie E. Schwenke, Friedrich d. Gr. u. d. Adel, Berl. Diss. 1911, S. 59, mit der Behauptung, daß sich die Regierung noch im Jahre 1764 mit dem Normaljahr 1749 begnügt habe. Als Normaljahr galt fortan gemäß dem Edikt von 1764 das Jahr 1723. — über die Maßnahmen der österreichischen Regierung zum Bauernschutz und deren Erfolg in Böhmen, Mähren und Österreich-Schlesien siehe Grünberg, Bd. I, S. 242 ff.

gehört hatten, selbst wenn derartige Besitzverschiebungen zwischen Landleuten erfolgt waren, wieder rückgängig gemacht und die verkauften Stücke wieder zu der Stelle geschlagen werden, zu der sie einst gehört hatten; die Bauern sollten nicht ein Stück Gärtnerland und die Gärtner nicht einen Bauernacker besitzen¹⁾. Ferner mußte jede Vereinigung mehrerer Rustikalstellen in einer Hand, mochte sie auch schon vor 1723 eingetreten sein²⁾, aufgelöst, jede dieser sogenannten doppelten Possessionen durch Verkauf des einen Teils sofort getrennt werden³⁾.

Rechnet man nun in den Tabellen die jeweilig höchsten Angaben über die Anzahl der doppelten Possessionen als die wahrscheinlichsten zusammen, da doch kein Gutsherr und kein Landrat Wert darauf legen konnte, eine größere Anzahl von doppelten Possessionen anzugeben, als auf dem Gute und im Kreise wirklich vorhanden waren, denn 1750 wie 1762 war die Trennung der doppelten Possessionen schon angeordnet worden⁴⁾, — so ergibt sich, daß Mitte der sechziger Jahre in Schlesien 957 Bauerngüter, 908 Gärtner- und 451 Häuslerstellen, meist zu zwei und zwei, miteinander verbunden waren. In dem Gebiet des unerblich-lässitischen Besitzrechts, in Polnisch-Schlesien, gab es natürlich nur wenige derartige doppelte Possessionen, hier waren 40 Bauerngüter mit 32 Gärtner- und 17 Häuslerstellen verschmolzen. Eine größere Anzahl doppelter Possessionen fand man in Nordschlesien, hier kamen 130 Bauernhöfe, 152 Gärtner- und 81 Häuslerstellen in Betracht: Die meisten doppelten Possessionen gab es in den beiden Gebieten, die einen zahlreichen Kleinbesitz kannten, im Grenzstreifen (391 Bauern, 400 Gärtner, 278 Häusler) und in Mittelschlesien (396 Bauern, 324 Gärtner, 75 Häusler). An der Spitze aller schlesischen Kreise stand der Hirschberger mit 302 untereinander verbundenen Stellen; ihm folgten der Schweidnitzer mit 177 Stellen, der Frankensteiner mit 152, der Reißer mit 139, der Volkenhain-Bandeshuter mit 120 Stellen, ein Beweis, daß die Bodenbeschaffenheit des Gebirges und des ihm vorgelagerten Hügellandes — dazu gehörte auch der sich bis ins Eulen- und Reichensteiner Gebirge erstreckende Teil des Frankensteiner Kreises — die Bildung doppelter Possessionen häufig begünstigte oder gar heischte.

Endlich befahl Schlabrendorff 1766, daß diejenigen Acker, Wiesen und Waldungen, die früher einmal zu einem Rittergut gehört hatten, aber gelegentlich an Landleute verkauft worden waren, gegen Wiedergabe des Kauffschillings an die Herrenhöfe zurückgenommen werden durften, falls nicht etwa auf diesen Ländereien neue Rustikalstellen errichtet oder der auf

¹⁾ Korn, Ediktensammlung, Bd. VIII, S. 318/19, 347 ff. ²⁾ a. a. O. S. 447 ff.
³⁾ a. a. O. S. 105/6, 112/13, 381/82 usw. — Knapp, Bauernbefreiung, Bd. II, S. 65.
⁴⁾ Korn, Ediktensammlung, Bd. III, S. 882, und oben S. 166.

die verkauften Stücke entfallende Steuerbetrag den Rittergütern schon abgeschrieben und den gegenwärtigen Besitzern jener Parzellen zugeteilt wäre¹⁾.

So sollte jeder Stand das Seine behalten oder zurückerhalten, die in den letzten Jahrzehnten eingetretenen Besitzverschiebungen zwischen Adel und Landvolk wieder rückgängig gemacht, aber auch jede Veränderung in der Größe und Art der Rustikalstellen unterdrückt, die in den ersten Aufzeichnungen des Katasters aus dem Beginn der zwanziger Jahre des 18. Jahrhunderts festgehaltene Besitzverteilung dem Wandel der Zeiten für immer entrückt werden²⁾.

Am 17. August 1767 meldete Schlabrendorff stolz dem König, daß er durch die Besetzung der wüsten Stellen und die Trennung der doppelten Possessionen 4392 neue angesessene Familien geschaffen und damit das gesteckte Ziel erreicht habe; Anfang September betonte er freilich den Kammern gegenüber, daß das Werk noch längst nicht vollendet sei, und mehr als zwei Jahre später, am 21. Oktober 1769, mußte er die gleiche Tatsache mit folgenden Worten feststellen: „Es will hin und wieder verlauten, daß zu der Zeit, da die Landräte zuletzt von der gehaltenen Revision wegen der retablierten wüsten Stellen und Separation der doppelten Possessionen Bericht erstattet und dabei versichert, daß alles retabliert, separiert und mit eigenen Wirten besetzt wäre, von selbst auch diejenigen Stellen mit darunter gerechnet worden, welche entweder noch im Retablissement begriffen oder worauf nur bloß allererst ein Gebäude errichtet worden, ohne darauf zu reflektieren, ob die Stelle auch schon mit einem Wirt versehen und diejenigen Realitäten dazu abgetreten worden, welche vorhin dazu gehört und welche nach dem generalen Principio in quali et quanto dazu hinwiederum abgetreten werden sollen, und daß daher sehr viel dergleichen Stellen sich noch in den nämlichen Umständen befinden, die Gebäude, weil entweder noch gar kein Wirt darauf gesetzt gewesen oder solcher ex post wieder davon gegangen, leer ständen und die dazu gehörigen Realitäten noch ferner von den Dominiis und anderen genüßet würden. Da nun auf diese Weise noch sehr viel daran fehlet, um mit Wahrheit behaupten zu können, daß das Retablissements- und Separationsgeschäft völlig zur Endschafft gebracht sei“, — nun, so sollte mit erhöhtem Eifer versucht werden, das Unmögliche möglich zu machen.

¹⁾ a. a. O. Bd. IX, S. 153 ff. ²⁾ Die Darstellung dieses Teils der Agrarpolitik Schlabrendorffs beruht auf den Acta Generalia von Acquisition, Besetzung, Reduktion, Combination, Zergliederung, Anbau, Bewirtschaftung usw. der Ritter- und Bauerngüter, Gärtner- und Häuslerstellen. Rep. 199. M. R. V, 43, vol. I—III, den Acta Specialia von Acquisition usw. des Breslauer Kammerdepartements M. R. V, 44¹, vol. I—XIII und den Acta Specialia des Glogauer Kammerdepartements M. R. V, 44², vol. I—VI.

§ 2. Mangelhafte Durchführung des Bauernschutzes.

Bisher hat man geglaubt, daß wirklich sämtliche Wüstungen besetzt, alle doppelten Possessionen getrennt und der Bauernschutz nach dem Hubertusbürger Frieden im Gegensatz zu der Zeit vor und während des Krieges bedingungslos durchgeführt worden ist¹⁾. Demgegenüber wollen wir das Ergebnis dieser Bemühungen zunächst in Mittelschlesien als demjenigen Teile Deutsch-Schlesiens, der seit 1723 die größten Verluste zu verzeichnen hatte, festzustellen versuchen.

Mittelschlesien hatte von 1723—1764 476 Bauerngüter, 411 Gärtner- und 74 Häuslerstellen eingebüßt. Die Wiederherstellung aller eingegangenen Gärtner- und Häuslerstellen gelang völlig und anstandslos bis auf einen Fall²⁾; das starke Verlangen der Rittergutsbesitzer nach neuen Arbeitskräften infolge des gewaltigen Menschenverlustes durch den Krieg kam hierbei den Wünschen der Regierung entgegen. Anders stand es um die wüsten Bauerngüter. Es lag doch eine furchtbare Härte in der Forderung, daß der bis über den Hals verschuldete Adel, dessen finanzielle Nöte in den Jahren 1763—1770 wir früher kennen lernten, in dieser Zeit seine Ackerfläche um das eingezogene Bauernland verringern, gegebenenfalls die auf diesem errichteten Herrenhöfe, Vorwerke und Schäfereien niederlegen, neue Bauernhöfe erbauen, sie mit Vieh, Ackergerät und Saatforn ausstatten und sich dann nach zahlungsfähigen Käufern umsehen sollte, während doch auch der schlesische Bauernstand schwer unter dem Kriege zu leiden gehabt hatte und andererseits durch das Massenangebot neuer Bauerngüter die Preise gewaltig gedrückt wurden. Daß man sich mit Händen und Füßen gegen eine solche Zumutung wehrte, ist verständlich. Dazu kam, daß jene Bauerngüter vielfach wegen der Unfruchtbarkeit oder Entlegenheit der Acker, dem Mangel an Wiesen und Wasser oder einer zu starken Belastung mit Grundzinsen, Naturalabgaben und Fronen eingegangen waren. Auf den Domänen ermäßigte oder erließ der Staat die Schuldigkeiten und Dienste, übertrug die neuen Höfe, soweit das früher noch nicht der Fall war, den neuen Besitzern zu Erbrecht; den Privatleuten konnte man eine nennenswerte Minderung der Lasten nicht zumuten. Oft genug wurden den Käufern

¹⁾ Knapp, Bauernbefreiung, Bd. I, S. 55, Bd. II, S. 75. — Dehmann, Gesch. d. schles. Agrarverfassung, S. 97 ff. ²⁾ In unmittelbarer Nachbarschaft Breslaus, in Altscheytnig und Morgenau, hatten vermögende Kaufleute früher 16 Gärtnerstellen aufgekauft, sie in Lustgärten verwandelt und dort jene zierlichen Sommerhäuschen im Rokoko-Stil errichtet, von denen heute noch einige wenige erhalten sind. Auf die Wiederherstellung dieser Stellen mußte Schlabrendorff verzichten. Für Altscheytnig hob die Breslauer Kriegs- und Domänenkammer das Verbot, die Rustikalstellen zu teilen und an Edelleute zu verkaufen, 1801 ausdrücklich auf; am Ende des 18. Jahrhunderts hatten dort die alten Besitzeinheiten die stärksten Wandlungen durchgemacht. Siehe H. Wendt, Die Breslauer Stadt- u. Hospitallandgüter, S. 92 ff.

hier möglichst ungünstige Bedingungen auferlegt. So stellten sich von vornherein die gleichen Ursachen wieder ein, die schon einmal zum Zusammenbruch dieser Bauerngüter geführt hatten.

Im Breslauer Kreise sollten 78 Bauernhöfe wiederhergestellt werden. Mitte Juli 1770, also etwa einen Monat vor der Ankunft des Königs zur Revue, stellte Schlabrendorffs Nachfolger, von Hohn, mit Entsetzen fest, daß in Gallowitz zwei Bauerngüter schon wieder ihre Besitzer verloren hatten und die beiden Höfe baufällig geworden waren; „es ist dieses um so unverantwortlicher“, schrieb der Minister der Breslauer Kammer, „da gedachtes Dorf fast unter den Augen von Breslau gelegen und bei der diesjährigen Revue seine Lage vor der Front bekommen wird, mithin diese wüsten Häuser leicht Seiner Königlichen Majestät zu Gesichte kommen können“; bis zur Revue sollte deshalb der Gutsbesitzer die Stellen wiederbesetzen. Das geschah nun nicht, und sechs Jahre später erhielt er die Erlaubnis, nach der Anlage von 4 Gärtnerstellen die beiden Bauerngüter einzuziehen. 1775 hatte der Landrat des Breslauer Kreises berichtet, daß sämtliche wüsten Bauerngüter in seinem Kreise mit Ausnahme der zum Rittergute Krentsch geschlagenen wiederhergestellt wären; zu Anfang August dieses Jahres erfuhr Hohn, daß auch die in Bettlern vorhandenen vier Bauerngüter nach wie vor vom Herrenhof aus bewirtschaftet würden; der Mitteilung dieses Tatbestandes an die Breslauer Kammer fügte er den berechtigten Schluß hinzu: „Es muß dieser Umstand notwendig vermuten machen, daß in mehr anderen Kreisen es gleichermaßen sich verhalte und daß allen diesfälligen Versicherungen wegen vollendeten Retablissements kein Glauben beizumessen sei“¹⁾. Ein halbes Jahr später erlaubte Hohn das Einziehen der 4 Bauerngüter in Bettlern, falls außer den 4 Dreschgärtnern, denen die 4 Bauerngehöfte überlassen worden waren, noch 4 neue Dreschgärtner angesiedelt würden. Auch in Heinzendorf waren drei früher eingegangene Bauerngüter in den sechziger Jahren allen Befehlen zuwider nicht neubesetzt worden. 1788, nachdem sie tatsächlich schon mehrere Jahrzehnte früher in Herrenland verwandelt worden waren, erhielt der Gutsherr die staatliche Genehmigung zu ihrer Einziehung.

Wie man verfahren mußte, um Bauern trotz des gesetzlich bestehenden Bauernschutzes zu legen, lehrt folgender Bericht der Breslauer Kammer vom 19. Juni 1797. In Schönbankwitz waren 3 Bauerngüter eingegangen; die Gutsherrschaft wollte sie einziehen gegen Anlage von 6 neuen Dreschgärtnerstellen; darüber meldete die Kammer dem Provinzialminister: „Nach den vom Landrat eingereichten Protokollen sind diese Bauerngüter teils durch die Schuld der Besitzer, noch mehr aber durch die darauf haftenden zu großen

¹⁾ Darauf erging das Zirkular vom 8. August 1775 in Korns Ediktensammlung, Bd. XIV, S. 510.

grundherrschaftlichen Lasten wüste geworden, besonders da solche mit ganz ungemessenen Diensten oneriert sind, wobei kein Wirt bestehen kann. Das Dominium hat zwar diese Güter in Administration genommen, diese Administration aber so zweckwidrig geführt, daß auf dem Grosserschen Bauerngute alle Wirtschaftsgebäude völlig eingegangen sind, so daß keine Spur mehr davon vorhanden ist; auf den andern beiden aber befinden sich die Gebäude in dem schlechtesten Zustande. Überdies sind die Administrationskosten so hoch gewesen, daß, ohnerachtet aller Vernachlässigung der Gebäude, jedes Gut mit einer Schuldenlast von mehreren hundert Reichsthalern und insbesondere das Brizische mit 777 rth. 5 sgr. 9 & Vorschuß belastet worden. Scheinbar hat zwar das Dominium nach den Formalitäten der Gesetze diese Güter zum Verkauf ausgeschrieben; indessen ist es sehr begreiflich, daß sich zu solchen Gütern kein Käufer gefunden hat . . . , auch sind dergleichen Licitationes, wenn sie am Orte durch das Dominium veranstaltet werden, in vielerlei Hinsicht vergeblich und für etwaige Kauflustige abschreckend. . . . Eine Strenge gegen die Grundherrschaft scheint hierbei um so nötiger und den bestehenden Gesetzen gemäß, damit die absichtliche kostspielige Verwaltung solcher Güter aufhöret, als wodurch bloß jedermann abgeschreckt werden soll, ein solches mit Schulden belastetes Gut zu kaufen, und wodurch die Grundherrschaften es zu erzwingen suchen, ihnen die Einziehung solcher Güter zu verstaten.“ Die Kammer schlug deshalb vor, daß die Gutsherrschaft das Bauerngut, dessen Gehöft schon völlig verschwunden war, einziehen dürfe, dafür aber die auf den beiden anderen lastenden Fronen derart ermäßigen müsse, daß künftige Besitzer dabei bestehen könnten; die Schulden dieser beiden Güter sollten nicht verzinst, aber von den künftigen Besitzern in Jahresraten von 20 rth. allmählich getilgt und der Verkauf beider Güter durch den Landrat in Breslau vorgenommen werden. Sohm stimmte zu, aber es gelang nur auf diesem Wege eines der beiden Güter wieder aufleben zu lassen¹⁾.

Im Nachbarkreis Neumarkt waren von 1723—1764 58 Bauerngüter eingegangen. Auf das am Westrande des Leuthener Schlachtfeldes gelegene Gut Borne hatte schon 1749 der schlesische Provinzialminister Graf von Münchow als Musterbeispiel für die Reigung der Gutsherren zum Bauernlegen hingewiesen²⁾. Infolge der Lage des Dorfes an der Heerstraße von Neumarkt nach Breslau waren nämlich während der ersten beiden schlesischen

¹⁾ Zimmermann kennt in Schönbankwitz noch 7 Bauerngüter, die 1819 erschienene statistisch-topographische Übersicht des Departements der Kgl. Pr. Regierung zu Breslau, S. 30, nur 5, dafür aber je 1 Freigärtner und Freihäusler mehr. ²⁾ Knapp, Bauernbefreiung, Bd. II, S. 47/48, 64, 72. — Wenn in den hier angeführten Akten von 15 Vollbauern die Rede ist, so dürfte eine Verwechselung der Bauernzahl mit der Hufenzahl vorliegen; tatsächlich gab es in Borne nur 6 Bauern.

Kriege die dem Gute untertänigen sechs Bauern derart mit Einquartierung, Gestellung von Vorspann und Frachtfuhren heimgesucht worden, daß sie in arge Schulden gerieten, mit den Steuern völlig im Rückstande blieben und sich schließlich nicht mehr auf ihrer Scholle behaupten konnten. Daraufhin zog der Gutsherr, der Direktor der Breslauer Oberamtsregierung Freiherr von Arnold¹⁾, 1746 diese sechs doppelhufigen Bauerngüter und die zwei zum Kretscham gehörigen Hufen ein, ließ die Scheunen und Ställe niederreißen, verwandelte die Wohngebäude und Krautgärten in sechs Gärtnerstellen und übertrug diese auf die sechs bankrotten Bauern. Im siebenjährigen Krieg wurde dem Dorf wieder übel mitgespielt; Ende Juni 1767, nur sieben Wochen, bevor Schlabrendorff dem König die Vollendung des gesamten Retablissements meldete, schilderte er der Kammer den Zustand dieses Dorfes folgendermaßen: „Ich habe mit vielem Mißvergnügen finden müssen, daß in gedachtem Borne die meisten Wohn- und anderen Gebäude fast gänzlich abgedeckt und an verschiedenen sogar die Lehmwände eingefallen sind, ingleichen die daselbst neu aufgeführten Gebäude gar nicht unter Dach gebracht worden, als wodurch dasjenige, was noch nicht ruiniert ist, vollends zugrunde gehen muß. Ich besorge, daß, wenn Seine Königliche Majestät daselbst passieren werden, sie nicht anders glauben könne, als daß allda eine neue Verwüstung vorgegangen sein müsse.“ Aus Rücksicht auf den Reisetweg des Königs erzwang die Regierung 1768 die Wiederherstellung der sechs eingezogenen Bauerngüter. An der Wende des Jahres 1769 auf 70 kam das Gut in die Hände des Grafen August Wilhelm Leopold von Gehler, des zweiten Sohnes des Feldmarschalls, eines Bauernschinders nach der Art des Vaters und der Mutter; damals waren schon in Borne drei Bauernhöfe wieder eingegangen, wenige Monate später noch zwei andere, so daß also ein einziger Bauernhof übrigblieb. Die Kriegs- und Domänenkammer erzwang die abermalige Besetzung der wüsten Bauerngüter in Borne; in kurzer Zeit waren aber auch die neuen Wirte wieder verschwunden. Der gleiche Vorgang wiederholte sich noch einmal 1775 unter dem schlesischen Justizminister Freiherrn von Carmer, dem späteren Großkanzler, der das Gut 1774 Gehler abgekauft hatte; zwei Jahre später waren auch die dritten Besitzer wiederum zugrunde gegangen; seitdem blieben ihre Äcker im Besitz der Gutsherrschaft²⁾. Trotzdem zählte Zimmermann 1797 im 12. Bande seiner Beiträge S. 62 bei Borne sechs Dienstbauern auf; die statistischen Tabellen der Regierung aus dem Ende des

¹⁾ über seinen Ausgang vgl. Acta Borussica, Behördenorganisation, Bd. IX, S. 4 ff. ²⁾ Borne wurde unter Carmer zu einer Musterwirtschaft, in der die damals neuesten Errungenschaften der landwirtschaftlichen Technik angewandt wurden. Siehe Joh. Fr. Zöllner, Briefe über Schlesien usw. auf einer Reise im Jahre 1791, Bd. I (Berlin 1792), S. 53 ff.

18. Jahrhunderts umfassen also gelegentlich Bauernhöfe, die tatsächlich seit Jahrzehnten verschwunden waren.

Westlich von Borne liegt Sampersdorf; dessen Besitzer durfte 1786 vier erst nach 1764 wüst gewordene Bauerngüter gegen Errichtung von sechs Dreschgärtnerstellen einziehen; südlich von Borne liegt Lobetitz; dort war in den sechziger Jahren ein wüstes Bauerngut wieder besetzt worden, 1772 aber schon wieder eingegangen, und 1781 erteilte die Regierung die Erlaubnis zu seiner Einziehung. An die Lobetitzer Feldflur stoßen im Osten und Süden die Äcker von Sagschütz, bekannt durch die Leuthener Schlacht, von Schriegwitz und Kertschütz. Die Wiederherstellung der beiden in Sagschütz nur vorhandenen, aber wüst gewordenen Bauerngüter hatte der Besitzer in den sechziger Jahren unterlassen, 1776 erklärten sich die Behörden damit einverstanden. 1791 meldete die Breslauer Kammer, daß in Schriegwitz die beiden dortigen Bauerngüter, das eine seit 1749 und das andere seit 1773, und in Kertschütz ein Bauerngut seit 1741, ein zweites seit 1771 ununterbrochen als Herrenland bewirtschaftet würden; gegen Ansetzung von je vier Freigärtnern wurde die Erlaubnis zur Einziehung dieser vier Bauerngüter erteilt, da ihre Äcker so unfruchtbar und vom Dorf soweit entfernt wären, daß sich auf diesen Höfen in früheren Jahren kein Besitzer auf die Dauer halten können¹⁾. Westlich von Kertschütz, durch ein dazwischenliegendes Dorf getrennt, in Polnisch-Baudis, wurden 1767, im Jahre der angeblichen Vollendung des Retablissemments, die beiden dort vorhandenen, mit schlechtem Boden ausgestatteten Bauerngüter eingezogen; 20 Jahre später stimmte die Behörde dem zu. Im westlichen Nachbardorfe Radschütz gingen 1774 zwei in den sechziger Jahren wiederhergestellte Bauerngüter von neuem ein, 1789 wurde die staatliche Erlaubnis zur Einziehung erteilt. Ein wenig weiter nach Westen liegt Zieserwitz; 1763 war hier das Gehöft eines wüsten Bauerngutes, dessen Felder der Gutsherr übernahm, in Wohnungen für vier Freileute und drei Häusler umgebaut worden; deshalb unterließ der Gutsherr in den sechziger Jahren die gesetzlich anbefohlene Wiederherstellung des Bauerngutes, und sein Verfahren fand 1785 die Billigung der Behörde.

Diese 9 erwähnten Dörfer des Neumarkter Kreises liegen mit anderen Dörfern zusammen auf einer Fläche von etwa 50 Quadratkilometern; in den 9 Dörfern waren 5 wüste Bauernhöfe aus der Zeit vor 1764 trotz aller staatlichen Gebote nicht wiederhergestellt worden, 8 wiederhergestellte bald wieder eingegangen und nach dem Jahre 1764 8 neue Wüstungen entstanden. Nach Zimmermanns Angaben besaßen diese 9 Dörfer am Ende des 18. Jahrhunderts offiziell noch 34 Bauern, tatsächlich sehr viel weniger, da die Borneer Bauern mitgezählt und vielleicht auch in manchem anderen Dorfe die Verluste

¹⁾ In Sagschütz und Kertschütz kennt Zimmermann keine Bauern mehr, ebenso nicht in Polnisch-Baudis.

nicht abgeschrieben sind. Dieser bescheidenen Zahl gegenüber bedeutet doch das trotz des friderizianischen Bauernschutzes erfolgte Einziehen von 21 alten und neuen Wüstungen einen furchtbaren Verlust, und dabei steht doch noch in Frage, ob in den 9 Dörfern nicht noch mehr Bauerngüter eingezogen wurden, von deren Untergang die Breslauer Kammer nichts erfuhr.

Im Ohlauer Kreise erhielt 1783 der Gutsherr von Klein-Beiskerau die Erlaubnis, zwei seiner 4 Bauerngüter einzuziehen; 1800 durfte der Gutsherr von Höckricht alle 3 Bauerngüter in seinem Dorfe einziehen, nachdem zwei von ihnen schon seit 1782 als Herrenland bewirtschaftet wurden. Im Strehlener Kreise durfte 1796 das einzige Bauerngut in Karisch eingezogen werden, 1799 ebenfalls das einzige Bauerngut in Tschanschwitz; dieses war schon so viele Jahre hindurch mit dem Rittergut vereinigt gewesen, „daß sich durch die Länge der Zeit die Bezeichnung der Äcker verloren hatte und von allen Gebäuden nichts als eine baufällige Scheune übriggeblieben war“¹⁾. In dem zum Domänenamt Strehlen gehörigen Dorfe Mehltheuer gab es 4 Bauernhöfe, aber ihr schlechter Boden und der Mangel an Wiesen und Wasser hatte zur Folge, daß sie „selten mit Wirten besetzt sind“²⁾. Im Nimptscher Kreise waren alle 3 Bauerngüter in Wättrisch vor 1764 wüst geworden, dann aber wiederhergestellt worden; 1772 meldete der Landrat, daß zwei von ihnen „bereits seit einigen Jahren“ ihre neuen Besitzer wieder verloren hätten und vom Herrenhof aus bewirtschaftet würden. In Gührau, Kreis Grottkau, waren alle 7 Halbbauerngüter vor 1764 verschwunden, dann wiederbesetzt worden, aber wegen ihres schlechten Bodens und des Mangels an Wiesen sehr bald wieder eingegangen; 1781 durften sie eingezogen werden³⁾, ebenso 1780 die Freischoltisei in Bartnig, Kreis Militsch. In Casatze im gleichen Kreise waren von 15 Bauerngütern 11 vor 1764 Wüstungen geworden, 1766 aber wieder besetzt worden; im Juni 1792 gestattete die Behörde dem freien Standesherrn zu Militsch, Geheimen Staats- und Justizminister Grafen von Malzan⁴⁾, diese 11 Güter gegen Errichtung einer gleich großen Anzahl von Gärtnerstellen einzuziehen. Damit noch nicht zufrieden, brachte er in den nächsten Monaten noch die Freischoltisei in Casatze an sich und verfuhr ähnlich in dem „Militscher Deutsche Vorstadt“ benannten Dorfe, so daß im April 1793 der Landrat des Kreises dem Provinzialminister meldete: „Da der minderbegüterte Bürger und Bauer auf die Art nicht imstande mehr ist, sich durch Ackerbau zu ernähren, so spricht man nun darüber schon sehr laut, Dominia und Gemeinden machen mir Vorwürfe. . . . Wenn

¹⁾ Trotzdem führt Zimmermann, Beiträge, Bd. I, S. 71, dieses Bauerngut noch auf. ²⁾ a. a. O. S. 61/62. ³⁾ Trotzdem erwähnt sie noch 1784 Zimmermann, Bd. III, S. 382. ⁴⁾ Vgl. über ihn Schles. Provinzialbl., Bd. 66 (Breslau 1817), S. 537 ff., und H. Römer, Die Baumwollspinnerei in Schlesien. Darst. u. Quellen z. schles. Gesch., Heft 19, S. 73 ff.

es so fortbauert, befürchte ich schlimme Folgen. Es ist hier kein Rustikalfundus, der nicht zum Teil dismembriert oder gar eingezogen wäre.“ Zehn Tage später klagte dieser preussische Landrat dem Minister Grafen Hohn: „Mein Dienst wird mir durch so viele wider die Allerhöchsten Gesetze laufenden Einrichtungen des freien Standesherrn Grafen von Malchan Exzellenz und dessen sehr unhöfliche Beamte zu sehr erschwert. Man kehret sich an nichts, respektiret keine Allerhöchsten Gesetze und handelt bloß nach eigener Willkür; ich gebe hier die meiste Schuld den Beamten, wo der Oberamtmann Dietrich à la tête ist. Ich bin der vielen Vorwürfe von anderen Individuis, denen doch gleiche Rechte nicht können versagt werden, müde. Was soll ich aber hierbei tun, wenn Euer Hochgräfliche Exzellenz mir nicht gnädigst assistieren? — Nach dem Buchstaben des Gesetzes verfahren? — und dann riskieren: bei Eurer Hochgräflichen Exzellenz durch unrechte Vorstellungen verläumdet zu werden? Ich habe es gedachtem Standesherrn selbst gesagt, allein es hilft nichts, und ein Rustikalfundus nach dem andern wird eingezogen, eine Straße nach der andern aufgehoben und verlegt, ohne nach Allerhöchster Concession zu fragen oder mir Anzeige davon zu tun.“ In seiner Not bat der Landrat um Versetzung in die damals neugewonnenen polnischen Gebiete. Hohn hatte Ende November 1792 den Betätigungsdrang seines Verwandten Malchan dadurch abzulenken versucht, daß er ihm, der schon 1789 ausgedehnte Güterkomplexe in Polen nahe der schlesischen Grenze erworben hatte, die Möglichkeit großartiger Güterspekulationen in Polen nach der unmittelbar bevorstehenden zweiten polnischen Teilung vorhielt, freilich ohne etwas auszurichten. Im April 1793 verwies er den Landrat zweimal auf seine Pflicht, die Vorgänge im Militscher Kreise der Glogauer Kammer zu melden; auf die Bitte des Landrats um Versetzung ging er nicht ein und hütete sich, von seiner Macht als Provinzialminister gegen den Standesherrn Gebrauch zu machen.

So viel über Mittelschlesien¹⁾. Es erübrigt sich nun wohl, alle den Verwaltungsbehörden aus den anderen Teilen Schlesiens zu Ohren gekommenen

¹⁾ Vgl. noch G. Schallehn, Grundbesitzverhältnisse u. Grundbesitzverschiebung in d. südlichen Hälfte des Kreises Wohlau. Bresl. Diss. 1921. Maschinenschrift. S. 134 ff. — Mit einem kleinen Teil von Mittelschlesien beschäftigt sich P. Boenisch in seiner Dissertation: „Geschichtliche Entwicklung der ländlichen Verhältnisse in Mittelschlesien“, Merseburg 1894. Sein Material kann aber nicht benutzt werden, denn er konstruiert S. 71 eine Tabelle nach einem nicht näher beschriebenen „Verzeichnis von 1795“ und den gleichfalls nicht weiter charakterisierten „ältesten Akten der Generalkommission“. Nach Bornhak, Gesch. d. preuß. Verwaltungsrechts, Bd. III, S. 164, trat die Generalkommission in Großstrehlitz erst von 1817 ab für Mittelschlesien in Tätigkeit; Boenisch' Material stammt also aus einer Zeitspanne von mindestens einem Vierteljahrhundert, in das die Bauernbefreiung unter Stein und Hardenberg und die für den von Boenisch bearbeiteten Bezirk des Canther Amtsgerichts überaus wichtige, von ihm aber mit keinem Wort erwähnte Säkularisation

Verstöße gegen das Prinzip des friderizianischen Bauernschutzes Fall für Fall aufzuzählen; ein paar Beispiele dürften genügen.

Unter den polnisch-schlesischen Kreisen¹⁾ hatte in den Jahren 1723—1764 der Wartenberger die meisten Verluste erlitten; 93 Bauerngüter waren hier eingezogen worden²⁾. Das Rittergut Perschau z. B. hatte 1723 nur 200 Morgen Acker besessen, seine 16 Bauern 450 Morgen; bis 1737 wurde die Hälfte der Bauern gelegt, sodaß zu Beginn der preussischen Herrschaft das Herrenland ungefähr 430 Morgen umfaßte, die 8 übriggebliebenen Bauern dagegen nur noch über etwa 220 Morgen verfügten. 1764 gab es in Perschau nur noch 6 Bauern, aber zu dem Schmidt, dem Schäfer und 3 Gärtnern, die dort schon 1723 vorhanden waren, hatten sich unterdessen noch ein Kretschmer, ein Windmüller und 11 Gärtner gesellt; aus den 7 Morgen Acker, die die kleinen Leute 1723 besessen hatten, waren mit Hilfe der beiden zuletzt eingezogenen Bauerngüter an 80 Morgen geworden. Dieses Land durfte ihnen nicht weggenommen werden³⁾; hätte unter solchen Umständen der Gutsherr, der damalige Landrat des Kreises, die gelegten 10 Bauerngüter in ihrem früheren Umfang wiederherstellen müssen, wären dem Herrenhof nur noch 130 Morgen geblieben; deshalb begnügte sich Schlabrendorff mit der Wiederherstellung der beiden in preussischer Zeit beseitigten Höfe. Wohl aus den gleichen Gründen gestattete 1769 der König dem Gutsherrn von Bisdorf, daß er von seinen 13 wüsten Bauerngütern nur 6 neu besetze, 7 einziehen dürfe; 1787 gab es in diesem Dorfe nur noch 4 Bauern⁴⁾. In Ober- und Niederschollendorf waren von 1723—1749 7 Bauern gelegt worden und bis 1763 noch 3 weitere. In den sechziger Jahren mußten diese 10 Höfe neu besetzt werden; da aber ihr Acker sandig und steinig war und zu ihnen so wenig Wiesen gehörten, daß die Bauern nicht das nötige Zugvieh halten konnten, gingen bis 1776 4 Güter wieder ein, bis 1781 weitere 3; damals erhielt die Gutsherrin, die Frau des Breslauer Kriegs- und Domänenrats v. Klinggräff, die Erlaubnis zum Einziehen der beiden ersten, 1789 auch der 5 anderen. In Schöntwald durften schon 1771 alle 4 dort vorhandenen Bauerngüter eingezogen werden, nachdem sie wenige Jahre vorher hatten neu besetzt werden müssen. Von den im

der geistlichen Güter fiel. Wie die Verschmelzung dieses Materials vor sich ging, ist nicht gesagt; die daraus gezogenen Ergebnisse werden S. 70 als gültig für das Ende des 18. Jahrhunderts bezeichnet, dann die Zahl der „Bauern einschließlich Scholtiseien“ den Katasterangaben von 1742/43 unter Beiseitelassen der Schulzengüter gegenübergestellt usw. Ebenso wertlos ist die Tabelle S. 74/75. — Es handelt sich hier um einen jener dem Historiker leider allzu häufig begegnenden Fälle, daß Landwirte, Gutsbesitzer, Geistliche, Offiziere usw. geschichtliche Abhandlungen verfassen, ohne sich vorher die historische Methode anzueignen.

¹⁾ Schwieder, D. soziale Struktur d. ländlichen Bevölkerung d. alten Kreises Beuthen, S. 46 ff. ²⁾ Vgl. oben S. 12 ff. ³⁾ Siehe oben S. 166/7. ⁴⁾ Zimmermann, Bd. VII, S. 148.

Wartenberger Kreise für das Retablisement in Frage kommenden 93 Bauernhöfen wurden nach den aus nur 4 Dörfern vorliegenden Nachrichten 28 Höfe tatsächlich nicht neu besetzt oder bald wieder eingezogen.

In Bittschinitz, Kreis Kosel, waren von 1723—1742 von 17 Bauern 8 gelegt und an ihrer Statt 7 Gärtner mit je $1\frac{1}{4}$ Morgen Land angesetzt worden; 160 Morgen hatte der Gutsherr eingezogen. 1766 verwandelte der damalige Besitzer, der Landrat des Kreises, als er die eingegangenen Bauerngüter wiederherstellen sollte, im Widerspruch mit den gesetzlichen Bestimmungen die 7 Gärtner wieder in Bauern, gab ihnen aber, wie die Breslauer Kammer 1793 feststellte, insgesamt nur 80 Morgen, sodaß ihm noch immer ein Gewinn von 80 Morgen blieb. Ein ähnlicher Fall in Herwigsdorf, Kreis Freistadt, kam 1792 den Behörden zur Kenntnis; dort war 1765 ein Bauerngut wiederhergestellt, aber nur mit 32 Morgen anstatt der früheren 150 Morgen ausgestattet worden; man ließ es dabei. Die Frage dürfte wohl nicht unberechtigt sein, wie oft sich dieses Verfahren beim Wiederherstellen der Wüstungen wiederholt haben mag¹⁾.

Ein übles Vorbild gab im Glogauer Kreise die Domänenverwaltung des Prinzen Heinrich zu Gramschütz; allen Befehlen der Kriegs- und Domänenkammer zum Trotz behielt sie ein 1736 eingezogenes Bauerngut und zwang die anderen Bauern, sämtliche Vorspannlasten, Fouragelieferungen usw. für das eingegangene Bauerngut zu übernehmen. 1785 erging wieder einmal ein Befehl zu seiner Wiederbesetzung, 1796 und 1797 wurde er erneuert; damals versprach der Kammerdirektor des Prinzen, der Anordnung endlich Folge zu leisten; von einer Ausführung der Zusage wissen aber die Akten nichts zu berichten.

Endlich noch ein klassisches Beispiel aus dem Grenzstreifen. Das Dorf Ludgierzowitz im Leobschützer Kreise bestand bis 1733 aus 26 Bauerngütern und einer mit 210 Morgen Acker ausgestatteten Scholtisei; sie wurde in jenem Jahr von der Grundherrschaft in einen Herrenhof verwandelt. Der bisherige Besitzer hatte sie abgeben müssen, weil zu ihr zu wenig Wiesen gehörten, so daß er das nötige Zugvieh nicht halten konnte; die in Gutsland verwandelten Scholtiseiäcker mußten fortan die 26 Bauern mit ihren Gespannen bestellen. Als nun 1765 der Gutsherr gezwungen wurde, die Scholtisei wieder einem bäuerlichen Besitzer abzutreten, stellte sich sofort das alte Übel von neuem ein; da nun überdies noch der Gutsherr vorsichtshalber die Scholtisei einem geisteschwachen Manne übergeben hatte, brauchte er nur wenige Jahre zu warten, bis ein großer Teil der Felder nicht mehr angebaut war und sich mit Gebüsch bedeckt hatte; 1773 durfte nach Ansiedlung dreier Kolonistenfamilien

¹⁾ Vgl. Korn, Ediktenammlung, Bd. VIII, S. 347 ff.

die Scholtisei schon wieder eingezogen werden. In der Zwischenzeit von 1765 bis 1773 hatte der Gutsherr die 26 Bauern gezwungen, die ihm schuldigen Frondienste, 6 halbe Tage in der Woche mit 2 Pferden, auf seinem $\frac{3}{4}$ Meilen von Ludgierzowitz entfernten Gute Gultschin abzuleisten. Mit dem Hin- und Herweg ging den Bauern nach dem Bericht der Breslauer Kammer der ganze Tag verloren; jeder der Bauern mußte also seit 1765 ein Gespann Pferde, das nötige Ackergerät und einen Knecht allein für den Herrendienst halten, eine Belastung, der sie auf die Dauer bei der „schlechten Beschaffenheit und dem schweren Boden der Acker“ nicht gewachsen waren; deshalb durfte 1775 der Gutsherr 13 Bauerngüter einziehen, ihre bisherigen Besitzer verwandelte er in Freigärtner mit je 8 Morgen Land. Mit dem eingezogenen Bauernland wurde ein zweiter, neben der ehemaligen Scholtisei neu errichteter Herrenhof ausgestattet.

Aus dem bisher Gesagten geht unwiderleglich hervor, daß viele der von 1723—1764 eingegangenen Bauernhöfe trotz aller Anordnungen seitens der Regierung nicht wieder neu besetzt wurden, also wie vorher Herrenland blieben; von den wiederhergestellten Wüstungen ging in den nächsten Jahren ein großer Teil wieder ein und verwandelte sich von neuem in Herrenland; außer diesen wurden aber noch zahlreiche Bauerngüter, die sich bis 1764 als solche behauptet hatten, in den nächsten Jahrzehnten von den Gutsherren eingezogen. Viele, viele Jahre konnten vergehen, ehe ein solcher Vorgang den Kammern zufällig zur Kenntnis kam, und dann erhielt der Gutsherr in der Regel nachträglich die Genehmigung zum Einziehen dieser Höfe. Sehr viel mehr Bauerngüter müssen also verschwunden sein, als in den Akten erwähnt werden. Den besten Beweis dafür liefert die Tatsache, daß von 1773—1775 im engeren Ausschuß der schlesischen Landschaft die allgemeinen Grundsätze über die Abschätzung der wüsten Bauernhufen bei der Aufstellung landschaftlicher Taxen von Rittergütern beraten wurden¹⁾. Man war sich also wohl bewußt, daß der Besitz von Bauerngütern seitens der Rittergutsbesitzer im Widerspruch mit den Gesetzen stand, also vor Anfechtung nicht sicher war, daß er aber andererseits zu häufig vorkam und einen zu beachtenswerten Bruchteil des Herrenlandes ausmachte, als daß er bei der Kreditgewährung außer Ansatß gelassen werden durfte.

Um einen Einblick zu gewinnen, wie weit dieses Bauernlegen während des theoretischen Bestehens des friderizianischen Bauernschutzes ging, wollen

¹⁾ S. Mauer, Das Schicksal d. erledigten Bauernhöfe in den östlichen Provinzen Preußens z. Z. d. Bauernbefreiung in d. Forsch. z. Brandenb. u. Preuß. Gesch., Bd. XXIV (Leipzig 1911), S. 249. — Vgl. R. Nitschke, Gesch. d. Dorfes Proschlitz, Kr. Kreuzburg. 1916. S. 77/8.

wir die Zahl der Bauern, die Zimmermann in seinen Beiträgen für jeden Kreis anführt und die er in den Jahren 1782—1795 gesammelt hat, mit den im Anhang III wiedergegebenen Zahlen aus dem Jahre 1767 vergleichen.

	In Grenzstreifen besaß nach Zimmermann:	Gegenüber dem Stande von 1767:
der Kreis Goldberg-Gainau . .	604 Bauern im Jahre 1789	— — 13
" " Löwenberg-Bunzlau . .	1888 " " " 1786	— — 11
" " Hirschberg	1111 " " " 1786	+ 3 —
" " Volkenhain-Landeshut . .	1372 " " " 1785	— — 3
" " Schweidnitz	1753 " " " 1785	— — 15
" " Reichenbach	502 " " " 1785	— — 13
die Grafschaft Glatz	2220 " " " 1789	— — 76
der Kreis Neiße	2460 " " " 1784	+ 4 —
" " Neustadt	1902 " " " 1784	+ 30 —
" " Leobschütz	2583 " " " 1784	+ 152 —
		+ 189 — 131
		+ 58

	In Polnisch-Schlesien ¹⁾ besaß nach Zimmermann:	Gegenüber dem Stande von 1767:
der Kreis Kosel	664 Bauern im Jahre 1783	— — 5
" " Ratibor	1297 " " " 1784	— — 19
" " Pleß	1350 " " " 1783	+ 38 —
" " Beuthen	792 " " " 1783	— — 3
" " Loß-Gleiwitz	1622 " " " 1783	+ 55 —
" " Großstrehlitz	865 " " " 1783	— — 16
" " Lublinitz	884 " " " 1783	— — 1
" " Rosenberg	713 " " " 1783	— — 43
" " Kreuzburg	565 " " " 1782	+ 15 —
(459 Bauern im Jahre 1756)		
" " Namslau	566 " " " 1795	— — 14
" " Großwartenberg	489 " " " 1787	+ 35 —
		+ 143 — 101
		+ 42

¹⁾ Der Kreis Oppeln muß weggelassen, weil in den Angaben Zimmermanns ein Druckfehler vorzuliegen scheint; er nennt 155 Stellen weniger, als 1767 vorhanden waren.

	In Mittelschlesien besaß nach Zimmermann:	Gegenüber dem Stande von 1767:
der Kreis Neumarkt	539 Bauern im Jahre 1795	— — 6
" " Wohlau	684 " " " 1787	+ 6 —
" " Militsch	457 " " " 1787	+ 64 —
" " Trebnitz	681 " " " 1785	+ 1 —
" " Ols	776 " " " 1785	— — 11
" " Breslau	983 " " " 1795	— — 55
" " Ohlau	717 " " " 1782	— — 13
(717 i. J. 1736, 720 i. J. 1756)		
" " Brieg	857 " " " 1783	— — 1
" " Strehlen	317 " " " 1777	+ 12 —
(297 Bauern i. J. 1757)		
" " Nimptsch	418 " " " 1782	— — 1
(396 Bauern i. J. 1740, 407 i. J. 1756)		
" " Frankenstein	895 " " " 1785	— — 2
" " Münsterberg	504 " " " 1785	— — 5
" " Grottkau	880 " " " 1784	— — 6
" " Falkenberg	461 " " " 1783	+ 2 —
		+ 85 — 100
		— 15

	In Nordschlesien besaß nach Zimmermann:	Gegenüber dem Stande von 1767:
der Kreis Schwiebus	558 Bauern im Jahre 1791	+ 41 —
" " Grünberg	717 " " " 1791	+ 3 —
" " Freistadt	793 " " " 1791	— — 17
" " Sagan	1143 " " " 1787	+ 29 —
" " Sprottau	431 " " " 1791	+ 0 + 0
" " Glogau	1379 " " " 1789	— — 75
" " Lüben	375 " " " 1789	+ 0 + 0
" " Liegnitz	587 " " " 1789	— — 8
" " Jauer	522 " " " 1786	— — 15
" " Striegau	391 " " " 1785	— — 7
" " Steinau	340 " " " 1787	— — 1
" " Guhrau	515 " " " 1791	+ 0 + 0
		+ 73 — 123
		— 50

Unter Berücksichtigung der Fähigkeiten der Leute, die im 18. Jahrhundert das Material zu den statistischen Zusammenstellungen sammelten, also der Dorfscholzen und Geschworenen, der Kreisdragoner und der Schreiber der Landräte, wird man manche Abweichung zwischen dem Stande von 1767 und den

Angaben Zimmermanns auf Nachlässigkeiten und Rechenfehler zurückführen können; das Vorhandensein der Übergangsgruppe der Halbbauern oder Großgärtner ermöglichte weitere Irrtümer. Wir haben ferner schon festgestellt können, daß Zimmermann des öfteren in seinen Tabellen noch Bauern aufgeführt, die tatsächlich schon längst gelegt waren. Die eben ermittelten absoluten Differenzen besitzen also wenig Bedeutung, und um so weniger, als sie doch nur den Ausgleich zwischen Gewinn und Verlust innerhalb jedes Kreises darstellen. Denn nach den früher gemachten Angaben über den Untergang von Bauerngütern im Neumarkter Kreise müßte dort der Verlust viel größer sein; der Militscher, Wartenberger und Leobschützer Kreis müßten gleichfalls statt eines Zuwachses einen starken Verlust aufweisen, wenn nicht die Einbußen durch Neugründungen zum Teil oder völlig ausgeglichen und überholt worden wären. Trotz allem beweisen aber doch obige Zahlenreihen, daß einerseits eine stattliche Anzahl von Bauerngütern im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts auf Herrenland neu angelegt wurden, namentlich in walddreichen, bisher nicht allzu dicht besiedelten Gegenden, wie den Kreisen Sagan, Militsch, Wartenberg, Tost, Pleß oder in dem seenreichen Schwiebusser Hügelland mit seinem starken Kirchengut; die Entwicklung des Bauernstandes im Leobschützer Kreise und seiner Nachbarschaft wird uns später noch besonders beschäftigen. Andererseits gingen auch viele Bauerngüter ein, z. B. in der Nähe großer, kaufkräftiger Städte wie Breslau und Glogau, oder im volkreichen Industriegebiet, der Grafschaft Glatz, dort, wo eine Ausdehnung des Getreidebaus oder die Anlage von Kleinstellen den Rittergütern großen Gewinn versprach. Auch in gewissen Gegenden Polnisch-Schlesiens wurden eifrig die Bauern gelegt.

Es fand also ein viel stärkerer Landaustausch zwischen Gutsherren und Untertanen statt, als man bisher zugeben geneigt war; die herrschende Vorstellung von der starren Aufrechterhaltung der einmal bestehenden Landverteilung zwischen beiden Besitzergruppen durch den friderizianischen Bauernschutz muß für Schlesien stark eingeschränkt werden. Die absolute Einbuße an der Zahl der Bauerngüter scheint ja nicht allzu beträchtlich gewesen zu sein; an Wert standen aber die Bauerngüter im Breslauer oder Neumarkter oder Glogauer Kreise natürlich gewaltig über den neugerodeten Walddufen auf polnisch-schlesischem Boden oder in der niederschlesischen Heide. Der Verlust wäre aber noch viel größer ausgefallen, die Zahl der alten Wüstungen, die bald nach ihrer Neubefekung in den sechziger Jahren wieder eingingen, wäre unheimlich gewachsen, wenn es nicht dem Nachfolger Schlabrendorffs, Herrn von Hohn, 1771 gelungen wäre, die Verschuldungsgrenze für Bauerngüter praktisch zu beseitigen¹⁾. Ein weiterer

¹⁾ Siehe oben S. 81 ff.

Schaden entstand dem Rustikalbesitz daraus, daß gegen Ende des 18. Jahrhunderts Edelleute Rustikalstellen kaufen durften, wenn ihnen die Mittel zum Erwerb eines Rittergutes fehlten¹⁾.

Ebenso wenig wie das Retablissement der Wüstungen und die strenge Durchführung des friderizianischen Bauernschutzes völlig gelang, vermochte man die doppelten Possessionen vollständig zu beseitigen und den Landaustausch zwischen den Rustikalstellen selber völlig rückgängig zu machen und später gänzlich zu unterdrücken²⁾. Die Ausführung dieses Vorhabens war ja ein Verbrechen an der Zukunft des schlesischen Landvolks. Durch die Vereinigung einer Gärtnerstelle mit einem Bauerngut oder von Teilstücken miteinander war häufig dem Bauerngut erst soviel Wiesenland verschafft worden, daß es trotz der wachsenden Ansprüche an Frondienste und Vorspann bestehen konnte, oder andere Mängel waren ausgeglichen oder Wasserschäden wieder wettgemacht worden. Die karge Natur der Gebirgsgegenden hatte derartige Verbindungen am häufigsten erzwungen. Ihre Teilung erzeugte sicherlich manche neue Wüstung. Es handelte sich endlich doch vielfach um die fleißigsten, tatkräftigsten und sparsamsten Söhne des Landvolks, die sich durch das Zusammenkaufen kleinerer Stellen emporzuarbeiten versuchten; das Auseinanderreißen ihres Besitzes schädigte schwer diese zukunftsreiche Schicht.

Die von der Regierung befohlene Teilung der doppelten Possessionen wurde daher vielfach nur zum Schein vollzogen. Infolgedessen entdeckten die Behörden in Wilschkowitz im Nimptscher Kreise 1784 nicht weniger als 5 oder 1806 in dem bekannten Weberdorfe Peterswaldau im Reichenbacher Kreise gar 10 doppelte Possessionen; die Regierung willigte ferner in das weitere Bestehen einer gegen das Gesetz beibehaltenen doppelten Possession 1776 im Frankensteiner, 1780 im Trebnitzer, 1785 im Glogauer Kreise. 1792 und 1796 durften verwitwete Edelfrauen im Ohlauer und Breslauer Kreise doppelte Possessionen als Wittwensitz erwerben³⁾. Gelegentlich wurden Neubildungen doppelter Possessionen genehmigt; um nur ein Beispiel anzuführen, „weil die Erfahrung zeige, daß die halbhufigen Bauern selten fortkämen, schlechtes Vieh hielten, welches beim Vorspann oft nicht zu gebrauchen“, deshalb durfte in Laskowitz, Kreis Breslau, 1797 ein Bauer

¹⁾ Siehe oben S. 59. — Einen stärkeren Einblick in die Verschiebungen der Besitzverhältnisse werden wir erlangen, wenn wir die Zahl der Rustikalstellen im ersten Viertel des 19. Jahrhunderts kennen lernen werden. S. w. u. ²⁾ 1752 und 1768 (siehe L. Krug, Gesch. d. staatswirtschaftl. Gesetzgebung im preuß. Staate, Bd. I, S. 44/45, u. Korns Ediktensammlung, Bd. X, S. 128) war den Juden der Erwerb ländlichen Grundbesitzes streng untersagt worden; 1797 überließen die Staatsbehörden einem Schutzjuden in dem zum Domänenamt Ratibor gehörigen Dorfe Bosaß eine Freihäuserstelle. ³⁾ über weitere doppelte Possessionen in adeligem Besitz siehe oben S. 59.

zu seiner halben Hufe ein zweites gleichgroßes Bauerngut schlagen. Den besten Beweis, daß die Trennung der doppelten Possessionen auf die Dauer nicht gelang, liefert die Erneuerung des Verbots im Jahre 1799¹⁾.

Eine einzige Verordnung Schlabrendorffs zeitigte eine viel größere Wirkung, als er erwartet hatte, nämlich die Erlaubnis, die er den Rittergutsbesitzern unter gewissen Bedingungen erteilte, gegen Rückgabe des Rauffschillings die von den Rittergütern an das Landvolk verkauften Landstücke zurückzunehmen²⁾. Gelegentlich griffen die Gutsherren bis auf die ältesten derartigen Kaufgeschäfte, die sie feststellen konnten, zurück, um durch Zahlung einer den Verhältnissen gar nicht mehr entsprechenden winzigen Summe ihr Ackerland zu vergrößern. Diesem Verfahren widersprachen schon 1768 die beiden schlesischen Kammern, und Hohm, Schlabrendorffs Nachfolger, beschränkte 1771 die Gültigkeit der Verordnung auf die Zeit des siebenjährigen Krieges, in der das starke Geldbedürfnis die Gutsherren zu zahlreichen derartigen Verkäufen unter recht ungünstigen Bedingungen getrieben hatte³⁾.

Endlich traten trotz aller Teilungsverbote gegen Ende des 18. Jahrhunderts die ersten Anzeichen einer fortschreitenden Zerstückelung der kleinen Stellen zutage. Der Kreis Pleß, der im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts die stärkste Bevölkerungszunahme in dem auf diesem Gebiete so leistungsfähigen Polnisch-Schlesien aufwies⁴⁾, besaß schon zu Anfang der achtziger Jahre Gärtnerstellen mit doppelten Besitzern⁵⁾. In den Akten und der Literatur wird ferner gelegentlich davon gesprochen, ohne daß sich näheres feststellen ließ, daß Einlieger und Auszügler vielfach im Widerspruch mit den Gesetzen ein paar Morgen Land von Bauern und Gärtnern auf Halbscheid, also gegen Abgabe der halben Ernte, pachteten⁶⁾.

Aus den bisherigen Ausführungen geht wenigstens soviel hervor, daß die Wiederbesetzung der wüsten Stellen, die Teilung der doppelten Possessionen und der friderizianische Bauernschutz im allgemeinen sich nach dem Hubertusbürger Frieden nicht streng durchführen ließen, aber das Material reicht nicht zur Feststellung aus, ob nach dem siebenjährigen Krieg das Bauernlegen stärker oder schwächer als vor dem Kriege betrieben wurde. Daher bleibt noch Raum für die durch den Hinweis auf die Schicksale des Bauernstandes in Mecklenburg und Schwedisch-Vorpommern⁷⁾ ansprechende Be-

¹⁾ Korns Neue Ediktsammlung, Bd. VI, S. 305. ²⁾ Siehe oben S. 168/9. ³⁾ Korns Ediktsammlung, Bd. XIII, S. 23 ff. ⁴⁾ Siehe oben S. 147. ⁵⁾ Zimmermann, Beiträge, Bd. II, S. 102. ⁶⁾ Korns Ediktsammlung, Bd. XIV (Breslau 1785), S. 73 ff.: Zirkular, Breslau, d. 18., Glogau, d. 30. Juli 1773, „wegen des nicht weiter zu gestattenden Säens um die Hälfte des Zuwachses, erneuert unterm 6. September 1807 in Korns Neuer Ediktsammlung, Bd. X, S. 83. ⁷⁾ Vgl. O. Hoetzsch, Der Bauernschutz in den deutschen Territorien vom 16. bis ins 19. Jahrhundert in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung usw., Bd. 26, Leipzig 1902, S. 1156 ff.

hauptung, daß trotz des guten niederschlesischen Besitzrechts das Bauernlegen ohne gesetzliches Verbot noch viel größeren Umfang angenommen hätte.

§ 3. Gefeiteter Versuch der Beseitigung des unerbliehen Besitzrechtes.

Die hier vorgetragene geringere Bewertung der Bedeutung des friderizianischen Bauernschutzes wird vielleicht durch folgende Erwägungen gestützt. Die Ausführung aller hier in Frage kommenden Verordnungen lag in den Händen der Landräte; daß sie ihre Pflicht dem Staate gegenüber nicht voll erfüllten oder nicht erfüllen konnten, beweist schon die Tatsache, daß der den Landräten in ihrer Instruktion vom Dezember 1741 schon anbefohlene und 1749 vor aller Öffentlichkeit gesetzlich angeordnete Bauernschutz vor dem Kriege kaum ausgeübt wurde und daß in der Zeit von 1764—1806 das Verschwinden von Bauerngütern den Kammern gelegentlich nur und dann manchmal erst nach einem bis zwei Jahrzehnten zu Ohren kam. Daß die Landräte, diese Vertrauensmänner der Rittergutsbesitzer, die doch zumeist selber Rittergutsbesitzer waren, also vom Bauernlegen den gleichen Vorteil wie ihre Standesgenossen zogen, im allgemeinen nicht viel mehr taten, als der Kammer Sand in die Augen zu streuen und durch gefärbte und gefälschte Berichte und entsprechende statistische Tabellen die Durchführung jener auf den Bauernschutz bezüglichen Gesetze zu erheucheln, erscheint mindestens sehr wahrscheinlich. Denn nach den Grundsätzen historischer Quellenkritik darf man den Berichten von Beamten über die Durchführung agrarpolitischer Maßnahmen keinen Glauben schenken, wenn diesen Beamten bei einem anderen, wichtigen agrarpolitischen Reformversuch der Regierung nachgewiesen werden kann, daß sie aus Standesrücksichten ihre Vorgesetzten schmächtig getäuscht haben¹⁾.

Bald nach der Übernahme der Provinzialverwaltung, noch vor Ausbruch des siebenjährigen Krieges hatte nämlich Schlabrendorff das unerblieh-lässliche Besitzrecht in Schlesien beseitigen wollen²⁾. Sofort nach dem

¹⁾ Stimmt man obigem Schluß zu, so fehlt jeder positive Beweis für die Durchführung des Bauernschutzes in Schlesien. Daß der friderizianische Bauernschutz das Bauernlegen nicht völlig verhinderte, erwähnt A. v. Miaskowski, Das Erbrecht u. d. Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche, Bd. I, Schriften d. Ver. f. Socialpolitik, Bd. XX, Leipzig 1882, S. 142. über Ostpreußen vgl. R. Stein, D. Umwandlung d. Agrarverfassung Ostpreußens, S. 287 ff., u. M. Rumler, Die Bestrebungen zur Befreiung der Privatbauern in Preußen in den Forsch. z. Brandenb. u. Preuß. Gesch., Bd. 37, 1925, S. 57 ff. ²⁾ Siehe oben S. 165. — Das Folgende beruht auf den Acta von Aussetzung eigentümlicher Wirtse auf dem Lande und Aufhebung der harten Untertänigkeit. Rep. 199. M. R. V, 45 b, vol. I u. II und den Acta Generalia von Erblichmachung der Rustikalstellen auf dem Lande usw. Rep. 14. P. A. II, 15 a, vol. I. — Das Wichtigste findet sich schon bei Deßmann, Gesch. d. schles. Agrarverfassung, S. 99 ff. Unzureichend sind die Ausführungen bei Jacobi, Ländliche Zu-

Friedensschluß forderte der König die Inangriffnahme dieser während des Krieges natürlich nicht durchgeführten Reform; er erklärte, „die ganze Untertänigkeit in Schlesien sei nichts nütze“, deshalb solle sie „mit Vorbehalt derer übrigen herrschaftlichen Praestandorum aufgehoben werden“. Derartige Worte waren Schlabrendorff aus dem Herzen gesprochen; sie deckten sich mit seinen Beobachtungen, die er im Herzogtum Magdeburg, in der Kur- und Neumark, in Polnisch- und Deutsch-Schlesien gesammelt hatte, über den verschieden starken Wirtschaftseifer der Bauern bei erblichem und unerblichem Besitz, bei strengerer und gelinderer Hörigkeit. Schlabrendorff war sich wohl bewußt, daß bei der entsehllichen Höhe der ungemessenen Fronden, wie sie namentlich in Polnisch-Schlesien üblich waren, der Landmann gar keinen Wert auf den erblichen Besitz eines Bauerngutes legen konnte, weil er auch als Bauer doch niemals mehr als den dürftigsten Lebensunterhalt fand, der ihm auch, und zwar leichter und sorgloser, als Robotgärtner, Häusler, Einlieger oder Knecht beschieden war. Deshalb befahl er Mitte Mai und Juni 1763 den Landräten, die Gutsherren zu einer zeitlichen Bindung und derartigen Milde rung der Fronden anzuhalten, daß alle Rustikalstellen als erbliches Eigentum nach nieder-schlesischer Art vergeben werden könnten¹⁾, d. h. daß sich die Landleute durch die Verkürzung ihrer Dienste zur Zahlung eines Kaufschillings für ihre Stelle und zum Verzicht auf die Instandhaltung ihrer Häuser und Höfe wie auf die Ergänzung ihres Viehbestandes und Saatgetreides in Notzeiten durch die Gutsherren²⁾ bestimmen lassen sollten.

Bei der wirtschaftlich so ungünstigen Lage des schlesischen Adels nach dem Hubertusburger Frieden wird man es verstehen, daß er diesem Reformversuch gegenüber den gleichen hartnäckigen Widerstand entwickelte, den er bei der Wiederbesetzung der wüsten Stellen leistete. Zweifellos hätte der Adel in die Verwandlung der unerblichen Stellen in Besitz zu nieder-schlesischem Eigentumsrecht gern gewilligt, wenn ihm, der in schweren Geldnöten steckte, das Landvolk die unerblichen Stellen abgekauft hätte oder wenn ihm wenigstens die nach dem Kriege ganz besonders drückende Pflicht zur Bauhilfe und zur Unterstützung in Notzeiten vom Hals genommen worden wäre. Vielfach war er in jenen Jahren gar nicht imstande, diesen Aufgaben voll gerecht zu werden und außer der Beschaffung einer neuen bauerlichen Hofwehr noch die notwendigen Erneuerungsbauten auf den durch den Krieg

stände in Schlesien, S. 142 ff., und Knapp, Bauernbefreiung, Bd. I, S. 120/21. — über die entsprechenden Bestrebungen in den benachbarten österreichischen Gebieten siehe Grünberg, Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien, Bd. I, S. 253 ff.

¹⁾ Korn, Ediktensammlung, Bd. VII, S. 293/94. — R. Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Tätigkeit für die Landescultur, T. II: Friedrich d. Gr., S. 340.

²⁾ S. oben S. 77/8.

hart mitgenommenen Bauernhöfen auszuführen. Solange aber die Höfe nicht völlig instandgesetzt und mit Vieh und Saatgetreide ausgestattet waren, wollte natürlich kein Landmann auf die Baupflicht und Unterstützungspflicht des Gutsherrn verzichten. Ein unlösbarer Widerspruch lag ferner darin, daß der König alle den Gutsherren zustehenden Leistungen erhalten wissen wollte und Schlabrendorff eine Ermäßigung der Fronden befahl zu einer Zeit, da der durch den Krieg verursachte Menschenverlust die Heilung der Kriegsschäden auf den Herrenhöfen und das uns bekannte Verlangen nach einer Steigerung der Gutseinkünfte eine stärkere Ausnützung der Frondienste als bisher erforderten. Woher sollten endlich die arm-seligen polnisch-schlesischen Bauern das Kaufgeld hernehmen? Dazu gesellte sich noch ein Grund, auf den der Breslauer Kammersekretär hinwies, der aus den Berichten der Landräte über die Unausführbarkeit der Verordnung vom Mai 1763 einen für Schlabrendorff bestimmten Auszug anfertigte. Bezeichnender Weise ließ die Kammer in ihrem Bericht vom 8. Juni 1764 die folgenden Worte des Kammersekretärs weg, der als eine Hauptursache für das Scheitern der Reform „das Mißtrauen der Untertanen zur Redlichkeit und Gerechtigkeit ihrer Grundherrschaften“ anführte: „Die meisten Untertanen befürchten, daß die ihnen in den Kaufkontrakten versprochenen Conditiones nicht möchten gehalten werden, ja daß sie oder ihre Erben wohl gar Gefahr liefen, über kurz oder lang durch List und Gewalt von ihrem erworbenen Eigentum verdrängt zu werden, absonderlich in dem Fall, wenn die erblich überlassenen Stellen durch ihren Fleiß in einen besseren Zustand würden versetzt sein. Es finden sich leider verschiedene Exempel davon, wodurch dieser Argwohn bestätigt wird“¹⁾.

Es lag nicht in der doktrinären Natur Schlabrendorffs, sich durch den Hinweis auf die sich aufstürmenden Hindernisse von der Durchführung eines einmal gefaßten Entschlusses abschrecken zu lassen. Die Gutsherren bedrohte er mit der Entziehung der üblichen staatlichen Unterstützungen bei Feuerschäden, Hagelschlag, Viehsterben und ähnlichen Unglücksfällen und mit dem Zwang zur Zahlung dieser Unterstützungen aus ihrer eigenen Tasche an ihre Untertanen, solange nicht sämtliche unerblichen Stellen in ihren Dörfern in erblichen Besitz verwandelt wären²⁾; den Edelleuten, denen die Mittel zur Vornahme der Erneuerungsbauten auf den Rustikalstellen und zu ihrer Ausstattung mit Zugvieh, Ackergerät und Saatkorn fehlten, empfahl er den Verkauf ihrer Rittergüter. Die Kammern erhielten die Vollmacht, die Fronden und den von den Gutsherren geforderten Kaufpreis für die umgewandelten Stellen, falls sie zu hoch wären, soweit zu ermäßigen, daß der

¹⁾ Ähnliches Verfahren in Österreich bei Grünberg, Bauernbefreiung, Bd. I, S. 262. ²⁾ Korn, Ediktensammlung, Bd. VIII, S. 163 ff., 229 ff., 405 ff.

Käufer dabei bestehen könnte; widerspenstige Untertanen sollten im Notfall mit Gewalt zum Kaufe ihrer Stellen gezwungen werden¹⁾.

Zur selben Zeit, da alle Hebel in Bewegung gesetzt wurden, dem Adel den Besitz der Rittergüter zu erhalten, wurden, wie bei der Forderung der Wiederbesetzung der wüsten Stellen, so auch hier Strafen angedroht und Mittel empfohlen, die das gerade Gegenteil bewirken mußten. In seiner Not griff der schlesische Adel mit Hilfe der Landräte zur Lüge. Die Gesamtzahl der Stellen wurde ungenau²⁾, die der unerblichen Stellen von vornherein viel zu niedrig angegeben. Die Gutsherren stellten nun Kaufbriefe unter Bedingungen aus, auf die die Untertanen vielfach nicht eingehen wollten; deshalb wurden die Kaufbriefe zumeist gar nicht angenommen oder sehr bald von den Gutsherren zurückgefordert; unterdessen waren aber — vermutlich ohne Vorwissen der Untertanen — durch die Patrimonialrichter die Kaufpreise in die neu angelegten Grundbücher hypothekarisch eingetragen worden, und diese Belastung blieb bestehen³⁾. Auf die erste

¹⁾ Korns Ediktensammlung, Bd. VIII, S. 232 ff. ²⁾ In Polnisch-Schlesien wurden z. B. 1200 Bauern- und 4450 Gärtnerstellen zu wenig, aber über 3000 Häuslerstellen zu viel angegeben. ³⁾ Bericht des Geheimrats Reisel vom 30. Oktober 1807: „Es sind zwar den Untertanen Kaufbriefe zugestellt und selbige dadurch als Eigentümer anerkannt worden. Da jedoch nach diesen Kaufbriefen die alten Dienstverhältnisse mit dem Zusatz beibehalten wurden: daß die Anschaffung des Inventarii und die Erbauung der eingehenden Gehöfte, die bis dahin den Dominiis oblag, den nunmehrigen Eigentümern zufallen sollte, so verabscheuten diese die Übernahme eines solchen Guts und wollten lieber in der jetzigen traurigen Lage bleiben, als durch den Besitz der Stellen noch elender werden.“ Acta betreff. d. von den obereschl. Deputierten gemachten Anträge wegen Einziehung der Rustikalstellen, im Falle solche schlecht bewirtschaftet werden. Rep. 199. Suppl. M. R. C, 117. — Der Breslauer Regierungsrat Ruh schilderte 1847 diese Vorgänge folgendermaßen: „Häufig wurden Scheinkäufe errichtet und in neu angelegte Grundakten und Hypothekenbücher eingetragen, obwohl weder ernster Wille zur Eigentumsübertragung vorhanden, noch weniger Kaufgeld gezahlt worden, noch auch irgend eine Veränderung in dem gegenseitigen Verhältnisse eingetreten war. Die ausgefertigten Käufe wurden teils den Gutsherren von den Bauern selbst wieder zurückgegeben, teils blieben sie in den gerichtsamlichen Archiven, und schon bei dem Tode des bäuerlichen Kontrahenten trat die frühere Verfügung über das Gut wieder hervor; Grundakten und Hypothekenbücher schlossen mit jenem ersten und einzigen Akt und lagen unbeachtet in den Registraturen der Gerichte, aus denen sie erst jetzt (in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts) der neuermachende Streit wieder hervorruft.“ Zeitschr. f. d. Landeskultur-Gesetzgebung der Preuß. Staaten, Bd. II (Berlin 1849), S. 131. — Ein gutes Beispiel für die Art dieses Verfahrens führt Fr. Wilh. Fischer, Gesch. u. Verhältnisse d. gutsherrlichen Robotackernahrungen, Gärtner- und Häuslerstellen in Oberschlesien, Breslau 1849, S. 17 ff., an. — Charakteristisch ist das Zirkular vom 1. Juni 1790 (Korns Neue Ediktensammlung, Bd. III, S. 334/35), das die Abneigung der polnisch-schlesischen Landleute gegen die erbliche Übernahme der Stellen durch die Drohung brechen will, daß nur erbliche Besitzer von der Dienstpflicht beim Militär befreit sein sollen. Gelegentlich verliefen die

Nachricht von einem derartigen Scheinkaufe strichen die Landräte die betreffenden Stellen aus dem Verzeichnis, sodaß nach einigen Rückschlüssen und daraufhin angeordneten Nachprüfungen im Februar 1775 die letzte unerbliche Stelle verschwunden und damit die Reform auf dem Papier vollendet war.

In dieser oder ähnlicher Art verfuhrn sämtliche Landräte¹⁾; zum Beweis mögen einige Beispiele aus dem Hauptgebiet des unerblich-lässitischen Besitzrechtes, aus Polnisch-Schlesien, angeführt werden. So gab 1764 der Landrat des Koseler Kreises die Zahl der unerblichen Stellen seines Amtsbezirks auf 827 an, das wären 35,7 % aller im Kreise wirklich vorhandenen Stellen gewesen; sie wurden anscheinend in erbliche verwandelt. Da kam ein neuer Landrat und meldete im Oktober 1771, daß in seinem Kreise 372 unerbliche Stellen vorhanden wären, deren erbliche Übernahme die Besitzer verweigerten; zum zweiten Male wurde die Umwandlung vollzogen. Auf eine Rundfrage des schlesischen Justizministers über die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse seines Kreises antwortete 1783 — und dadurch wurde die Ende der sechziger Jahre erfolgte Täuschung der Kammern und des Provinzialministers zum ersten Male halbwegs aufgedeckt — der Landrat des Koseler Kreises, daß die Freileute ihre Stellen erblich besäßen, von den anderen der größte Teil unerbliche Lässiten wären. Darauf erging von neuem der Befehl, in ganz Schlesien die unerblichen Stellen zu beseitigen²⁾. 1798, als zu dem gleichen Zweck wieder einmal eine statistische Zusammenstellung der unerblichen Stellen erfolgte, gab

Dinge, wie sie Amtsrat Fischer, der Besitzer von Reinersdorf im Kreuzburger Kreise, einer der vertrauten Berater Soyms in agrarpolitischen Fragen, in einem Briefe an Soyms vom 8. Januar 1784 schilderte: „Die Leute haben (1765) die Stellen angenommen, sich günstige Conditiones gemacht, die Hofdienste sind ihnen z. T. erlassen, alles ist ihnen in Baustand gesetzt, die Felder besäet, Vieh angeschafft: wenn sie alles vertan haben, dann haben sie erklärt, daß sie nicht zurecht kommen können, daß sie dazu gezwungen worden. Ist dergleichen Betragen geahndet, so ist ein anderer, ehe es dazu gekommen, über die Grenze gegangen und hat vollends alles mitgenommen.“ Rep. 199. M. R. V, 45 e, vol. I. — Schon 1780 konnte jedermann im Deutschen Museum, Bd. I, S. 216, von dem Scheitern dieses Reformversuches lesen: „Allein selbst die Bauern verlangten (in Polnisch-Schlesien) größtenteils dieses Eigentumsrecht nicht, und viele verließen lieber die Stellen, obgleich die Kaufgelder gering und oft nur zum Schein bedungen waren.“ Vgl. Grünberg, Die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren u. Schlesien, Bd. I, S. 68.

¹⁾ z. B. erklärten die Landräte der Kreise Freistadt und Grünberg 1764, daß es dort überhaupt keine unerblichen Stellen gäbe; in den Jahren 1799—1804 wurden in beiden Kreisen 11 unerbliche Stellen in erbliche verwandelt. Im Neustädter Kreise gab es nach der Angabe des Landrats 1764: 191 unerbliche Gärtnerstellen, nach deren Umwandlung in erbliche Stellen tauchten 1798 merkwürdigerweise 226 unerbliche Gärtnerstellen auf. ²⁾ Soyms an die Breslauer Kammer, den 31. Dezember 1783. Rep. 199. M. R. V, 45 e, vol. I.

es im Koseler Kreise nach Angabe des Landrats deren 644. In seinem ersten Bericht aus dem Frühjahr 1764 hatte der Landrat des Wartenberger Kreises behauptet, daß an der Dummheit und Faulheit des Landvolks die Ausführung der Verordnung vom Mai 1763 scheitern müsse; wahrheitsgemäß hatte er hinzugefügt, daß in seinem Kreise die meisten Stellen nicht vererbbar wären. Als aber im August 1764 genaue Zahlenangaben gemacht werden mußten, schrumpfte die Zahl der unerblichen Stellen in diesem Kreise auf 797 zusammen, das waren 42,5 % der vorhandenen Stellen, unter ihnen nur 94 Bauerngüter. 1769 war nach den Meldungen des Landrats auch das letzte unerbliche Bauerngut im Wartenberger Kreise in erbliches Eigentum umgewandelt; 1798 gab der damalige Landrat an, daß sich in seinem Kreise 668 unerbliche Stellen vorfinden, unter ihnen 110 Bauerngüter, also mehr als 1764. Im Lubliner Kreise zählte der Landrat 1764: 442 unerbliche Bauerngüter, 526 derartige Gärtner- und 224 Häuslerstellen, 1798 seltamerweise 592 unerbliche Bauerngüter, 743 unerbliche Gärtner- und 393 derartige Häuslerstellen, ohne daß man zu glauben braucht, daß die letzten Zahlen die Wahrheit erschöpften. Das gleiche Wunder vollzog sich in den Kreisen Pleß und Tost¹⁾. Im Oppelner Kreise zählte man 1764 420 unerbliche Gärtner und Häusler, nach fünfjähriger Reformarbeit 1769 aber deren 1312, 1798 an 240. Die tatsächlichen Verhältnisse schilderte 1798 die Haupttribunikalkommission mit den Worten: „In dem eigentlichen polnischen Oberschlesien gibt es Frei- und Robot-Bauern, -Gärtner und -Häusler, welche jedoch an den wenigsten Orten ihre Grundstücke erblich besitzen, zumalen die meisten von den Domänen den Untertanen erteilten Kaufbriefe gar nicht angenommen worden“²⁾. Im März 1799 erklärte der Landrat des Rosenberger Kreises: „Es ist bekannt, daß der oberschlesische Landmann meistens kein Eigentum hat, sondern seine Stellen fast durchgängig, wenige ausgenommen, herrschaftlicher Fundus sind“³⁾. Das Tollste vom Tollen bildet jedoch die Tatsache, daß nicht einmal auf den staatlichen Domänen in Polnisch-Schlesien die Umwandlung des unerblichen Besitzes in erbliches Eigentum erfolgte⁴⁾.

¹⁾ Kreis Pleß 1764 unerblich: 229 Bauern-, 673 Gärtner- und 431 Häuslerstellen; 1798: 274 Bauern-, 684 Gärtner- und 576 Häuslerstellen. Tost 1764 unerblich: 860 Bauern-, 1264 Gärtner- und 212 Häuslerstellen; 1798: 1179 Bauern-, 1591 Gärtner- und 273 Häuslerstellen. — Kreis Beuthen: Schwieder, S. 55 ff. ²⁾ Rep. 199. M. R. V, 50, vol. I. ³⁾ Rep. 199. M. R. V, 41. Sonderauszettel der Collectio ad mandatum v. 25. Februar 1799 von sämtlichen Landräten erstatteten Berichte. ⁴⁾ Hoym an die Breslauer Kammer, Breslau, den 29. Juni 1798: „Wie sehr es notwendig ist, bei den oberschlesischen Domänenämtern auf die Erblüchmachung der Stellen vorzudenken, wird ein hochlöbliches Kollegium selbst einsehen, wenn es nur einen Blick auf den enormen Holzbedarf, den die Gebäude, die zum Teil stündlich dem Einsturz drohen, erfordern, sein Augenmerk richtet, ohne an die Baukosten selbst zu denken.“ Man

Solange wie möglich trieben die den Landräten vorgesetzten Kammern und Schlabrendorffs Nachfolger, der Provinzialminister v. Hoym, Vogelstrauchpolitik. Obwohl Hoym mindestens seit 1783 wissen mußte, wie die Dinge lagen¹⁾, gab er die stärkste Enttäuschung zu den Akten, als die Kammer im Sommer 1785 nicht mehr umhin konnte, ihm reinen Wein einzuschenken; sein Befehl, nunmehr endlich einmal Ernst mit der Verordnung vom Mai 1763 zu machen, blieb natürlich gleichfalls unausgeführt²⁾.

So scheiterten diese Versuche, das unerblich-lässliche Besitzrecht in Schlesien zu beseitigen, in der kläglichsten Weise; man hätte zu gleicher Zeit die Frondienste gewaltig ermäßigen und regeln müssen, dazu fehlten zunächst einmal die nötigen Organe. Aber auch als diese später in den Urbarenkommissionen geschaffen wurden, stellte sich, wie wir noch hören werden, die Unmöglichkeit heraus, ein im Laufe der Jahrhunderte entstandenes organisches Gebilde wie die Hörigkeit in Einzelheiten zu reformieren und

wollte also der aus dem unerblichen Besitzrecht sich ergebenden Pflicht zur Bauhilfe (s. o. S. 77/8) ledig werden. Rep. 199. M. R. V, 45 b, vol. II. — Damit ist bewiesen, daß die Annahme von Dönniges, Die Landkulturgesetzgebung Preußens, Bd. I, (Berlin 1843), S. 244, und im Anschluß an ihn von Knapp, Die Bauernbefreiung, Bd. I, S. 89, daß den oberschlesischen Domänenbauern 1790 das Eigentumsrecht an ihren Höfen verliehen sei, nicht zutrifft.

¹⁾ Siehe oben S. 189, ferner w. u. die Instruktion für die schlesischen Justizbehörden vom 9. November 1783 (Korns Ediktensammlung, Bd. XVIII, S. 99 ff., 105 ff.). ²⁾ Hoym an die Kammer, d. 13. Juni 1785: „Einem hochlöblichen Collegio kann ich gar nicht bergen, daß mir die von demselben unterm 6. huius c. a. wegen der annoch vorhandenen unerblichen Stellen gemachten Anzeige äußerst unangenehm gewesen und mich um so mehr befremden müssen, da bei diesen Umständen sämtliche von den Landräten erstattete diesfälligen Berichte so falsch wie die mittelt derselben eingereichte Nachweisungen abgefaßt und von einem hochlöblichen Collegio (zu der Zeit, da Hoym ihm angehörte) für wahr angenommen worden sind. Dieses pflichtwidrige Benehmen der Landräte verdient die schärfsten Verweise und die ernstlichsten Drohungen fürs künftige, bei Vermeidung der unliebsamsten Verfügungen sich nicht ferner dergleichen zuschulden kommen zu lassen. Gegenwärtig ist nun freilich nichts nötiger, als diese Sache so bald und gut als möglich endlich einmal zustande zu bringen . . . Dasselbe (das Kammerkollegium) hat demnach vor allen Dingen durch sämtliche Landräte, in deren Kreisen noch unerbliche Stellen befindlich, eine Zirkularverordnung an alle Dominien und Gemeinden aufs schleunigste zu erlassen, worinnen beiden die erfordersamste und schlechterdings nicht länger auszufehende Erblüchmachung aufgegeben und ein Termin dazu angesetzt wird mit dem Bedeuten, daß ohne Ausnahme alle diejenigen, welche solchen fruchtlos verstreichen lassen würden, ohne alle fernere Rücksicht zur schärfsten Verantwortung . . . gezogen werden sollten . . . hingegen aber auch den Untertanen aufs schärfste anbefohlen werde, sich nicht ferner zur Annahme der Kaufbriefe zu weigern und in keinem Stücke weiter dieser Seiner Rgl. Majestät für die ganze Provinz hegenden heilsamen Absicht zu widersehen, ohne unfehlbar zu gewärtigen, daß diejenigen aus ihren bisherigen Stellen exmittiert und selbige öffentlich an Bessergefinnte zum Verkauf ausgehangen würden.“ Rep. 199. M. R. V, 49, vol. III.

rationalistisch umzugestalten; man mußte sie beibehalten mit allen Folgeerscheinungen, wie sie sich in den einzelnen Landesteilen entwickelt hatten, oder von Grund aus vernichten. In der Erschütterung der alten Agrarverfassung und in der Vorbereitung ihres Sturzes liegt denn auch die Hauptbedeutung der meisten Reformanläufe aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Die eben geschilderten Versuche der Umwandlung der unerblichen Stellen in erblichen Besitz, das Ausstellen, Zurückweisen und Zurückziehen von Kaufbriefen, gelegentlich zu wiederholten Malen, stellten die Sicherheit des an sich ja nicht allzu umfangreichen erblichen Besitzes in Polnisch-Schlesien in Frage und schufen eine Unklarheit, die später zu argen Streitigkeiten führte; vor allem aber erzeugten sie durch die hypothekarische Eintragung des Kaufschillings eine starke Verschuldung des unerblichen Besitzes¹⁾.

§ 4. Der Sturz Schlabrendorffs.

Von den zahlreichen Erlassen Schlabrendorffs zur Verbesserung der Lage des Landvolks²⁾ drang mancherlei, wenn auch verworrene Kunde in die Hütten der Untertanen; diese Nachrichten riefen im Bunde mit den mannigfachen Nachwirkungen der langen Kriegszeit auf die Stimmung und Haltung des Landvolks im Herbst 1765 und Frühjahr 1766 in Polnisch-Schlesien einen Bauernaufstand hervor. Den Anstoß zu der allgemeinen Erhebung gaben die Vorfälle, die sich in Odersch, im Kreise Leobschütz, einem seit 1747 seit dem Tode ihres Vaters, der Freiin von Popper, der Gemahlin des uns schon bekannten Grafen Wilhelm von Gessler³⁾, gehörigen Gute, abspielten. Die Dinge nahmen hier zunächst den gleichen Verlauf wie auf der Herrschaft Gröbzigberg⁴⁾. Ein Urbar aus dem Jahre 1574 verpflichtete die Untertanen nur zu bescheidenen Fronen, mit denen die Herrschaft nicht zufrieden war; so kam es etwa seit dem Beginn der preußischen Herrschaft zum Prozeß zwischen Gutsherrschaft und Untertanen, aber diesen gab als dritte Instanz das Berliner Oberappellationsgericht im Oktober 1747 recht. Gleichwohl hielt die Gutsherrschaft an ihrer Forderung fest und erzwang im November 1748 „durch viele Schläge, Arrest und andere angetane Drangsale“ einen für sie günstigen Vergleich. Von neuem wurde die Hilfe der Gerichte angerufen, im Oktober 1753 gab die dritte Instanz den Untertanen wieder einmal recht, nachdem der erzwungene

¹⁾ Siehe oben S. 83. — Daß diese für den Beginn des 19. Jahrhunderts durch Meitzen festgestellte Verschuldung auf jene Zeiten zurückgeht, ergibt sich aus den Ausführungen Schücks in seinem Aufsatz: Materialien zur Beurteilung der Erfolgs des Regulierungsedikts vom 14. September 1811 u. d. Verordnung v. 13. Juli 1827 in der Zeitschr. f. d. Landeskulturgefetzgebung d. preuß. Staaten, Bd. II, S. 64.
²⁾ Zu dem bisher Geschilderten vgl. noch S. 16, 114, 118. ³⁾ Siehe oben S. 173.
⁴⁾ Siehe oben S. 125 ff.

Vergleich von 1748 durch die zweite Instanz schon aufgehoben worden war. „Trotzdem hat uns“, so führten die Untertanen in einer Immediateingabe vom Dezember 1765 aus, „von anno 1753 her unsere Grundherrschaft immerfort gequält und von Jahr zu Jahr die nur erdenklichen Bedrückungen erforsen und solche durch Schläge, Arrest, Geldstrafe u. von uns zu erzwingen getrachtet“. Deshalb flüchtete ein Teil der Einwohner über die österreichische Grenze, die anderen verweigerten im Juli 1765 alle Dienstleistungen und wandten sich mit der Bitte um Hilfe an Schlabrendorff. Der von ihm mit der Untersuchung beauftragte Landrat von Eide ließ die Leute auf seinen Hof kommen und suchte sie zur Wiederaufnahme der Arbeit zu bestimmen; als dieser Versuch fehlschlug, drohte er, die Widerstrebenden auf die Festung zu schicken und etliche aufhängen zu lassen. Auf die durchaus richtige Antwort, das sei nur Sache des Königs, mißhandelte er die Wortführer mit Faustschlägen ins Gesicht. Sein Verhalten veranlaßte die Breslauer Kammer zu der Äußerung: „Wir sind weit entfernt, den Landrat von Eide von einer etwaigen Parteilichkeit freizusprechen; die betrübte Erfahrung lehret leider! wie oft Menschen ihr Amt, Rang und Ansehen auf eine abscheuliche Art mißbrauchen, dem Eigennutz zu opfern oder ihre Privatleidenschaften zu fühlen“¹⁾.

Auf Schlabrendorffs Veranlassung wurde nun die Weiterführung der Untersuchung dem Landrat entzogen und dem Kreisdeputierten v. Briz übertragen, aber auch er ging in der Weise des Landrats vor und vergriff sich an den Leuten. Als schließlich alle Mittel nichts versingen, um die Gemeinde zur Aufnahme ihrer Dienste bis zum gerichtlichen Austrag des Streitiges zu bestimmen, da eine zwanzigjährige Erfahrung die Leute belehrt hatte, was für sie ein gerichtlicher Austrag bedeutete, wurden 30 Husaren gegen sie ausgesandt. Mit Mistgabeln, Stöcken und Steinen bewaffnet, setzten sich die Landleute im Kretscham zur Wehr, auf beiden Seiten floß Blut, 12 Sturmangriffe der Husaren wurden abgeschlagen. Als dann größere Truppenkörper aufgeboden wurden, war an eine Fortsetzung des Kampfes natürlich nicht zu denken.

Diese Vorgänge reizten die unzufriedenen Massen in Polnisch-Schlesien zur Nachahmung; im Frühjahr 1766 revoltierten die Untertanen der Herrschaft Rybnitz; vom Ratiborer Kreise griff dann die Bewegung hinüber auf die Kreise Pleß, Beuthen und Loß-Gleiwitz, im zuletzt genannten Kreise gerieten nicht weniger als 40 Dörfer in Aufstand. Die Landleute stellten die Arbeiten ein, verweigerten die Zahlung aller Abgaben und rotteten sich, mit Äxten, Sensen und Heugabeln bewaffnet, in den Wäldern zusammen. An ihrer Spitze stand ein Schneidergeselle, der erklärte, „er wüßte alle

¹⁾ Das Folgende nach Rep. 199. M. R. V, 46 vol. III. — Vgl. Jacobi, Ländliche Zustände, S. 176.

königlichen Befehle, ganz speziell die dahin gingen, daß die Untertanen gegen ihre Grundherrschaften rebellieren und alle schuldigen Roboten und Prästationes unterlassen sollen, wozu er abgesandt wäre, es ihnen bekannt zu machen". Gegenüber den Dienstforderungen der Gutsherren beriefen sich die Bauern auf die Ferdinandeische Robotsordnung von 1562¹⁾ und auf das Rosenberger Recht; gemeint waren mit letzterem die ersten Katasteraufzeichnungen aus den Jahren 1722/23, mit denen man im Rosenberger Kreise begonnen hatte. Die in der Nähe stehenden Kavallerie-Regimenter mußten aufgeboten werden; an der Spitze einer Husarenabteilung stürzte sich der Landrat des Tostor Kreises v. Sack nach dem Bericht seines Ratsborer Amtsgenossen auf die aufständischen Dörfer und schoß wie wild unter die Menge. Als durch das erfolgreiche Eingreifen des Militärs die Angst von den Gutsherren wich, rächten sie sich fürchtbar an dem Landvolke. Der Steuereinnahmer des Tostor Kreises meldete Schlabrendorff, daß in einem Dorfe seines Kreises zwei Untertanen „zur Erde geworfen, an Kopf und Füßen gehalten worden; er (der Gutsherr) selbst hat auf den Hals getreten und jedem 150 Prügel aufs bloße Hemde zugezählt; wenn so etwas zu einer Zeit vorgehet, wo die Klugheit gebietet, nichts als Güte zu zeigen, was für Qual müssen Leute eines solchen Herrn zu anderen Zeiten wohl ausstehen". Der Sünder wurde zu einer vierjährigen Festungshaft und zur Abbitte vor dem Landrat verurteilt. Den Besitzer der Herrschaft Guttentag im Lubliner Kreise, den Rittmeister von Paczkowski, der ein besonderes Marterwerkzeug für seine Untertanen erfunden und es den scharfen Esel getauft hatte, und der so grausam mütete, daß ein großer Teil seiner Untertanen nach Polen flüchtete, traf die gerechte Strafe, daß auf Schlabrendorffs Antrag der König den Zwangsverkauf der Herrschaft verfügte.

Auch außerhalb Polnisch-Schlesiens kam es zu Unruhen; im Mai 1766 vertweigerten die Untertanen auf der Malteserkommende Klein-Ols im Ohlauer Kreise die Dienste, im Dezember die Dreschgärtner auf der Malteserkommende Groß- und Klein-Linz im Nimptscher Kreise, im Juli 1767 die Bauern in Oberhausdorf in der Grafschaft Glatz, im September und Oktober 1767 die Gärtner in Leichenau im Schweidnitzer Kreise; im September 1768 lehnten sich die Untertanen der Herrschaft Schnallenstein in der Grafschaft gegen ihre Grundherrschaft auf.

¹⁾ Es handelt sich um „Kaiser Ferdinandi I. Ordnung wegen der Robothen und Hofarbeiten im Oppeln- und Ratiborschen Fürstenthume, publiziert von Hanns v. Oppersdorf, Rgl. Hauptmann, d. d. 4. Jenner anno 1559" und um die einschlägigen Bestimmungen der „Landesordnung der Erbfürstentümer Oppeln und Ratibor de anno 1562". Sammlung alter und neuer Schlesischer Provinzialgesetze, Bd. I (Breslau 1771), S. 363 ff. — Vgl. Dehmann, Gesch. der Schles. Agrarverfassung, S. 63, 66/67, 78.

Worauf die Gutsherren damals in der Agrarpolitik hinauswollten, verrieten die Anträge, die im Oktober 1763 vom Liegnitzer Landrat ausgingen, von den meisten niederschlesischen Landräten befürwortet und von der Ologauer Kammer mit Eifer verfochten wurden. Man verlangte, daß Freigärtner, Häusler und Einlieger in Zukunft für ihre über die Fronpflichten hinausgehenden Dienste nicht mehr den etwas höheren Fremden-tagelohn fordern dürften, sondern sich mit dem Fremdenlohn, d. h. dem Lohn, den das Zwangsgefinde nach den ersten drei Jahren erhielt¹⁾, begnügen müßten, und als Schlabrendorff die Forderung immer wieder zurückwies, erbat die Ologauer Kammer, natürlich gleichfalls vergebens, auf Grund der „von den Landräten, Ämtern, Particuliers erhobenen dringendsten Vorstellungen" den Erlaß einer neuen Gefindeordnung, um „den unter dem Gefinde eingerissenen Unordnungen und Ungehorsam, besonders aber dem auf das enormste gesteigerten Lohn vorzubeugen", wo doch der Gefindelohn noch nicht den in der damals gültigen Gefindeordnung von 1676 vorgeschriebenen Sätzen entsprach²⁾.

Der Träger derartiger im scharfen Widerspruch zur Agrarpolitik Schlabrendorffs stehender Wünsche, der schlesische Adel, empört über die unerhört scharfe Sprache und die schneidenden Befehle dieses Bauernprotektors, besaß ihm gegenüber wegen der unterbliebenen Beseitigung des unerblich-lässlichen Besitzrechts und der Unterlassung der Wiederherstellung so mancher wüsten Stelle ein schlechtes Gewissen; viele Edelleute dürften in den eben geschilderten Bauernunruhen die böse Frucht einer verfehlten Politik, einer zu weit gehenden Bauernfreundlichkeit, erblickt haben; Gründe genug, um alle Hebel zum Sturze Schlabrendorffs in Bewegung zu setzen. So beschwerte man sich beim König über sein Auftreten gegen den schlesischen Adel³⁾ und verdächtigte ihn und seine Beamten der unerlaubten Bereicherung, ein Vorwurf, den der König auf Grund vieler böser Erfahrungen, aber auch auf Grund seiner argwöhnischen Abneigung gegen das Geschlecht der Federfuchser zu glauben stets bereit war. Der Präsident der Breslauer Oberamtsregierung, von Carmier, der spätere Großkanzler, der Mann, der durch die Begründung der schlesischen Landschaft in den Jahren

¹⁾ Siehe oben S. 115. ²⁾ Rep. 199. M. R. V, 45 e, vol. I und V, 48, vol. I.

³⁾ Schon im Dezember 1756 hatte der bekannte, in alle Geschäfte, auch in alle beim König einlaufenden Klagen und Beschwerden eingeweihte Kabinettsrat Friedrichs des Großen, Eichel, an den General von Winterfeldt geschrieben: „Daß der Herr von Schlabrendorff die Sachen zum öfteren outriret, und nicht zu rechter Zeit zu geben, noch zu nehmen weiß, solches kenne ich, habe auch zum öfteren angemerkt, daß er die bei der pommerischen Kammer noch von den Massow- und Grumbkowschen Zeiten her eingerissene juristische Chikanerie noch nicht ganz abgelegt hat. Ich wünsche auch, daß er . . . gegen die Herren Schlesier nicht zuweilen auf pommerischen Fuß verfahren möchte." A. v. Janson, Hans Karl v. Winterfeldt, Berlin 1913, S. 281.

1769/70 den Adel dem wirtschaftlichen Elend entriß, der persönlich geneigt war, alle Herrenrechte gegenüber dem Landvolk rücksichtslos auszunutzen¹⁾, der also die Agrarpolitik Schlabrendorffs in seinem Innern wohl nicht billigte, scheint bei diesen Mächenschaften die Hand mit im Spiele gehabt zu haben. Ihn ernannte am 21. Januar 1768 der König zum schlesischen Staats- und Justizminister und übertrug ihm ein gewisses Aufsichtsrecht über die Zivilverwaltung, damit er Unterschleife, Durchstekerereien und Bestechungen aller Art unterdrücke, die aus Willkür und Laune erfolgende Absetzung von Landräten (!) und anderer Beamter verhindere, jede Verletzung der Privilegien des Adels abwehre und darauf sehe, daß gegen den Adel „auf eine mehr anständige Art, wie bisher nicht geschehen, verfahren werde“²⁾. Diese Instruktion enthielt zweifelsohne indirekt die denkbar schwersten Vorwürfe gegen die Geschäftsführung Schlabrendorffs; die Einsetzung eines solchen Aufpassers stellte ihn vor aller Öffentlichkeit bloß und mußte alle seine Feinde zum letzten, entscheidenden Sturmangriff anspornen.

Ein Vierteljahrhundert nach der Ernennung Carmers, als das Ressortreglement für das neugewonnene Südpreußen beraten wurde, warnte Carmar vor der Übertragung des schlesischen auf die neue Provinz, da das schlesische „fast in jeder Zeile den Ministerialdespotismus atmet. . . . Die Erfahrung hat, besonders im siebenjährigen Kriege und den nächstfolgenden Jahren, gelehrt, wie weit die Ausdehnung einer solchen unumschränkten und willkürlichen Gewalt getrieben und wie sehr dadurch alle Stände gedrückt werden können. Eben diese Erfahrung veranlaßte die Bestellung eines besonderen Justizministers in Schlesien, dessen Hauptbestimmung nach der mir damals von des höchstseligen Königs Majestät erteilten Instruktion hauptsächlich war, dem Despotismus des dirigierenden Ministre und der Kammer das Gegengewicht zu halten“. Für Südpreußen wünschte Carmar eine Verwaltungsform, „welche das Eigentum, die Gerechtsame und die persönliche Freiheit der Untertanen ohne die geringste Gefährdung der landesherrlichen Rechte gegen den despotischen Druck einzelner Staatsbedienten durch die Mitwirkung mehrerer, einander zur Seite gesetzter und sich beständig kontrollierender Departements und Collegiorum hinlänglich sichert“. Endlich er-

¹⁾ H. Stölzel, Carl Gottlieb Svarez (Berlin 1885), S. 206. — Holze, Gesch. d. Kammergerichts, Bd. III, S. 347/8. — Schles. Lebensbilder, Bd. II, S. 22 ff. — Vgl. auch M. Philippson, Gesch. d. preuß. Staatswesens, Bd. I, S. 309 ff., 458/59. ²⁾ O. Meindus, Das Gnadengeschenk Friedrichs d. Gr. für den schles. Landadel u. die Ernennung Carmers zum Justizminister in der Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles., Bd. 44, S. 94 ff. — Soyms an den Minister v. Bock: „Wenn der Herr Großkanzler in seinen Busen fassen will, wird er seinen Anteil an der königlichen Ungnade (auf meinen Vorgänger), welche ihn zum schlesischen Justizminister erhob, nicht ableugnen können.“ M. Lehmann, Preußen u. d. katholische Kirche, Bd. VII (Publikationen aus d. preuß. Staatsarchiven, Bd. 56), Leipzig 1894, S. 750/51.

wählte Carmar auch die Vorgänge, die zur Verdächtigung Schlabrendorffs dienten: „Was insonderheit die Konkurrenz bei Besetzung der geistlichen Ämter und Würden betrifft, wobei doch auf alle Fälle den Bischöfen und Diöcesanen ihre unstreitige Gerechtsame vorbehalten werden müssen, so bemerke ich, daß selbst in Schlesien in den ersten Zeiten der Okkupation die Regierungen mit den Kammern gemeinschaftlich die Prälaten- und andere geistliche Wahlen dirigiert haben, bis zum Jahre 1750, wo man sie davon ausschloß und das damit verknüpft gewesene Utile¹⁾ dem Finanzdepartement (d. h. dem Provinzialminister) allein zuwendete. Dabei fielen aber in Ermangelung einer Taxe für die zu besorgenden Berrichtungen mancherlei Exzesse vor; besonders wurden im siebenjährigen Kriege die Prälaturen, Kanonikate und Pfarrstellen sehr oft plus licitanti zugeschlagen, und die gewählten Prälaten mußten, um dergleichen beträchtliche Ausgaben zu bestreiten, sich und ihre Stifter mit Schulden belasten“²⁾. Schlabrendorff hatte freilich das Recht zur Erhebung dieser Ministerialporteln besessen; ihre Höhe wurde erst in der Instruktion seines Nachfolgers geregelt, damit Soyms, wie der König schrieb, „in die Abwege des v. Schlabrendorff nicht verfallen möge“³⁾.

Die Kampfesstimmung der Gerichte gegen die Übermacht der Verwaltungsbehörden im absolutistischen Staate und der Ärger der Justizbeamten über den ihnen entzogenen Mitgenuß überreicher Gebühren spielte also in den Angriffen auf Schlabrendorff eine große Rolle; von dieser Seite warf man ihm vor, daß er den Adel bedrücke, sein Eigentum, seine Gerechtsame und seine persönliche Freiheit gefährde, denn das war doch der Sinn der Worte Carmers. Ein anderer Zeitgenosse sprach von Schlabrendorffs „Despotismus, der ihm den Haß aller derer zuzog, die er gekränkt hatte. . . . Dieses Betragen empörte die Landstände, zu einer Zeit, da sie sich von den Drangsalen eines ausgestandenen Krieges noch gar nicht erholt hatten und ganz Schlesien dem Bankrott nahe war. Dies zog ihm die Ungnade des Königs zu. Er ließ ihn dieselbe empfinden, und der Verdruß, der dadurch bei ihm verursacht ward, beförderte seinen Tod, der sich ihm damals schon mit mächtigen Schritten nahte. Kurz vor seinem Ende schrieb er an den König: Die Potenten in Schlesien haben mir Euer Königlichen Majestät Ungnade zugezogen, und diese Ungnade schlägt den letzten Nagel in meinen Sarg“⁴⁾.

¹⁾ Die sogenannten Ministerialporteln für die Bestätigung der Wahlen der Äbte usw. ²⁾ M. Lehmann, Preußen u. d. katholische Kirche, Bd. VII, Leipzig 1894, S. 738 ff. — Vgl. meine Beiträge zur Charakteristik der preuß. Verwaltungsbeamten in Schlesien, S. 59/60. ³⁾ Lehmann a. a. O. S. 48. — Wachter, Aktenstücke betreff. d. Minister Grafen v. Soyms in d. Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlesiens, Bd. 30, S. 266/67. Weitere Verdächtigungen Schlabrendorffs ebenda S. 262. ⁴⁾ (v. Rehow), Charakteristik der wichtigsten Ereignisse d. siebenjährigen Krieges, Bd. I (Berlin 1802), S. 378.

So starb unmittelbar vor seinem Sturz Schlabrendorff am 14. Dezember 1769, erst 50 Jahre alt.

Ihm folgte in der Leitung der Provinzialverwaltung der dreißigjährige Pommer Karl Georg Heinrich von Hoyer; im August 1761 war dieser als Auskultator bei der Breslauer Kammer eingetreten, nach 9 Monaten zum Kriegs- und Domänenrat, im März 1767 zum zweiten Kammerdirektor und im April dieses Jahres zum ersten Kammerdirektor aufgerückt. Bisher hatte er allenthalben als künftiger Schwiegersohn Schlabrendorffs gegolten¹⁾, und böse Menschen mögen seine rasche Beförderung mit derartigen Zukunftsaussichten in Verbindung gebracht haben. Jetzt, da er so hoch gestiegen war, daß ihm Schlabrendorff nicht mehr weiterhelfen konnte, vermählte er sich mit einer Freiin von Dyhrn, die ihm einen ausgedehnten Grundbesitz und die Vetternschaft mit dem schlesischen Adel zubrachte. Im Frühjahr 1769, als sich die Wetterwolken über dem Haupte Schlabrendorffs beängstigend zusammenballten, führte ein gütiges Geschick Hoyer als Kammerpräsidenten nach Kleve und Mark und bewahrte ihn dadurch vor jeglicher Verwicklung in das Schicksal seines bisherigen Chefs. Ja, rechtzeitig wußte sich Hoyer auf die Seite der Gegner Schlabrendorffs zu schlagen; etwa einen Monat nach der eben erwähnten Versetzung nahm er mit dem Justizminister Carmer an einer Konferenz in Berlin teil, die den vom König befohlenen Übergang der Verwaltung des schlesischen Berg- und Hüttenwesens vom schlesischen Provinzialministerium auf das Berliner Generaldirektorium, also eine neue Machtbeschränkung und Demütigung Schlabrendorffs, vorbereitete²⁾. An dem Reformwerk Schlabrendorffs hatte Hoyer mitgearbeitet, in den letzten Jahren den wichtigsten Posten im Breslauer Kammerbezirk nächst dem Minister innegehabt; er hatte den Gang der Dinge aus allernächster Nähe verfolgt, um so weniger gelüstete ihn nach einer Märtyrerkrone. Wenn der König ihm als neuem Provinzialminister in seiner Instruktion befahl, mit den Reformen zur Besserung der schrecklichen Lage des polnisch-schlesischen Landvolkes fortzufahren, den Bauernschutz in ganz Schlesien aufrecht zu halten, die Befolgung aller Erlasse der Verwaltungsbehörden seitens der Rittergutsbesitzer zu erzwingen, aber „mit dem Adel im Lande auf eine ganz bescheidene Art und . . . niemals grob umzugehen und zu verfahren“³⁾, so hielt Hoyer sich hauptsächlich an das letzte Gebot. Wie der Wind an leitender Stelle umgesprungen war, bewies folgendes Schreiben an beide schlesischen

¹⁾ Grünhagen, Biographie Hoyers in d. Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlesiens, Bd. 46 (Breslau 1912), S. 67/68. — A. Knötel, Aus d. Franzosenzeit, S. 69. — Schles. Lebensbilder, Bd. II, S. 14 ff. ²⁾ R. Wutke, Aus d. Vergangenheit des Schles. Berg- u. Hüttenlebens (Der Bergbau im Osten d. Königreichs Preußen. Festschrift zum 12. Allgem. deutschen Bergmannstage in Breslau 1913), Bd. V (Breslau 1913), S. 10/11. ³⁾ Wachter, Aktenstücke betreff. d. Minister Grafen v. Hoyer in d. Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlesiens, Bd. 30, S. 259.

Kammern vom 10. Januar 1772: „Es werden bei einem hochlöblichen Collegio nicht wenige Klagen über die immer mehr zunehmende Widerseßlichkeit der Untertanen gegen ihre Grundherrschaften, sowie über die recht zur Mode werdende liederliche Wirtschaft derselben vorgekommen sein. Bei mir sind deren unzählige eingegangen, und die Klagen des Adels darüber sind allgemein. Ich halte daher für sehr diensam, daß, da durch so öftere und wiederholte Verordnungen den Grundherrschaften ihre Pflichten gegen ihre Untertanen in Erinnerung gebracht worden, auch gegenteils einmal den letzteren ihre Pflichten gegen die Herrschaften zu Gemüte geführt und vor Augen gestellt werden“¹⁾. Darauf erging an alle Landräte ein Zirkular „wegen des Ungehorsams und der Widerseßlichkeit der Untertanen gegen ihre Herrschaften“²⁾; so etwas wäre unter Schlabrendorff unmöglich gewesen.

Wir haben ferner schon beobachtet, wie Hoyer fast regelmäßig die Erlaubnis zum Einziehen der wüsten Bauerngüter gab, die in den sechziger Jahren trotz aller Anordnungen tatsächlich nicht besetzt oder besetzt worden, aber bald wieder eingegangen waren, sowie auch der Bauerngüter, die erst nach dem Hubertusburger Frieden zugrunde gingen, ferner wie er in das weitere Bestehen und die Neubildung doppelter Possessionen willigte, wie er die bei der anbefohlenen Umwandlung des unerblichen Besitzes in erbliches Eigentum begangene Täuschung so lange wie nur irgend möglich hinnahm, wie er endlich armen Edelleuten den Erwerb von Rustikalstellen gestattete. Er fand auch 1776 kein Arg dabei, daß die Gutsherren, die über so viele Spanndienste verfügten, daß sie nicht alle in Anspruch nehmen konnten, einen Teil ihrer Untertanen zwangen, an Stelle der Fronpflicht ein Dienstgeld zu entrichten. Das hieß doch, an den Orten, an denen die theoretisch ungemessenen oder hochgemessenen Dienste infolge der großen Zahl der vorhandenen Bauern bisher nicht allzu sehr gedrückt hatten, einem Teil der Bauern die denkbar schwerste Last, womöglich tägliche Fronarbeit, dem andern Teil eine bedeutende Geldabgabe auferlegen³⁾. Um nun aber einem zu starken Anwachsen der Ansprüche der Gutsherren an die Arbeitskräfte ihrer

¹⁾ Rep. 199. M. R. V, 45 e, vol. I. ²⁾ Korns Ediktenammlung, Bd. XIII, S. 145 ff. ³⁾ Hoyer an den schlesischen Justizminister v. Carmer, den 17. April 1776: „... da auch in Schlesien verschiedene Kreise und Fürstentümer vorhanden, in welchen die Untertanen aller Kreise den Herrschaften zu täglichen Diensten verbunden und von Anfang her mit dieser Verbindlichkeit ausgeführt worden, hin und wieder aber die Anzahl der dienstbaren Untertanen, teils seit Menschengedenken, teils durch neuen Ausbau so groß gewesen und angewachsen ist, daß die Herrschaften à proportion ihrer Vorwerkswirtschaft nicht imstande sind, alle ihre zu täglichen Fuhrdiensten verpflichteten Untertanen mit Diensten zu belegen, so entsteht hierbei die Frage, ob die Herrschaften, welche sich in diesem Fall befinden, nicht ohne weitere Anfrage befugt sein sollen, eine Anzahl der nicht zum Dienst nötig habenden Untertanen in Dienstgeld zu setzen, jedoch so, daß die, welche bei dem täglichen Dienst bleiben müssen, in keiner Betrachtung zu mehreren und beschwerteren Diensten, als

Untertanen infolge des Aufschwungs der Landwirtschaft nach dem Hubertusbürger Frieden wenigstens zu einem Teile vorzubeugen, ging Hohn im Gegensatz zu seinem Vorgänger bereitwilligst auf die Ansiedelungspläne des Königs ein.

5. Kapitel.

Reformversuche und Agrarunruhen in den Jahren 1770—1797.

§ 1. Die friderizianische Kolonisation.

In Schlesien hatte bald nach der Eroberung des Landes die innere Kolonisation eingesetzt; bis 1770 waren 36 neue Ortschaften entstanden und überdies in den alten Dörfern mehr als 3000 neue Häuslerstellen geschaffen worden, von denen etwa die Hälfte auf den Grenzstreifen, das Häuslerland, kam. Da diese Ergebnisse dem König Friedrich keineswegs genügten, beabsichtigte er gegen Ende der sechziger Jahre, die Neugründung von Dörfern zur Vermehrung der Bevölkerung und zur Hebung der Landeskultur, namentlich in dem menschenarmen polnisch-schlesischen Waldgebiet, völlig unter staatliche Leitung zu stellen und mit beträchtlichen staatlichen Mitteln zu fördern.

Schlabrendorff hatte dem Vorhaben des Königs widersprochen, weil er bei der Unfruchtbarkeit des polnisch-schlesischen Waldbodens die kümmerliche Zukunft dieser Kolonien richtig voraussah und ihm das Wohl des Landmannes am Herzen lag; schon aus Rücksicht auf das Schicksal Schlabrendorffs ging sein Amtsnachfolger Hohn in den siebziger Jahren auf die Pläne des Königs eifrig ein und um so unbedenklicher, als es ihm vor allem darauf ankam, das Bedürfnis des Großgrundbesitzes nach neuen Arbeitskräften zu befriedigen. Deshalb wurden nicht etwa Bauerngüter, sondern erbliche Freigärtnerstellen von 8—20 Morgen Größe geschaffen; etwa 20, mindestens 6 solcher Kleinstellen sollten das neue Dorf bilden. Der Staat zahlte einen derartigen Beitrag zu den Baukosten, daß den Gutsherren keine nennenswerte Ausgabe entstand; sie gewannen durch die Begründung einer oder mehrerer solcher Kolonien neue Fronarbeiter, die auch an ihren dienstfreien Tagen den Gutsherren gegen den ortsüblichen Lohn zur Verfügung standen, ferner neue Einnahmen aus den Grundzinsen der Kolonisten. Hohn gestattete überdies noch den Gutsherren die Erhebung eines Kaufgeldes von den Ansiedlern für die doch mit staatlichen Mitteln erbauten Stellen und schließlich das Herabdrücken der Kolonisten in die Hörigkeit, obwohl ihnen der Staat persönliche Freiheit zugesichert hatte¹⁾.

sie bisher geleistet, angestrengt werden. Ich wenigstens kann nicht anders als pro affirmativo sentieren, da hierbei die Herrschaft sich eines juris quaesiti ex pacto cum subditis bedient.“ Rep. 199. M. R. V, 45 e, vol. I.

¹⁾ Vgl. R. Böhme, Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse in Ostpreußen während der Reformzeit von 1770—1830. Schmollers staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen, Bd. 20, Heft 3 (Leipzig 1902), S. 19.

Trotz aller dieser den Gutsherren gewährten Vergünstigungen liefen bei der Ausführung des Werkes mancherlei Menschlichkeiten unter. Manche Kolonie blieb auf dem Papier stehen, nachdem ihr Gründer sich die staatliche Unterstützung in die Tasche gesteckt hatte; andere Gutsherren bauten Potemkinsche Dörfer. Übel genug stand es noch nach Jahren und Jahrzehnten um manche dieser Gründungen, und die meisten konnten bis zur Gegenwart wegen der Dürftigkeit des Aders, der geringen Zahl der Stellen im Dorfe und der Waldentlegenheit des Ortes zu keinem Gedeihen gelangen. Immerhin entstanden, zum Teil dadurch, daß man in den achtziger und neunziger Jahren noch manche der schon in den siebziger Jahren geplanten und dem Staat aufgerechneten Kolonien nachträglich anlegte, bis zum Ende des 18. Jahrhunderts etwa 140 derartiger Kolonien in Polnisch-Schlesien und 71 in Deutsch-Schlesien.

Neben der Begründung dieser neuen Dörfer ging die Errichtung neuer Häuslerstellen in den alten Dörfern zum Teil mit staatlicher Unterstützung, zum weitaus größten Teil auf eigene Kosten der Gutsherren weiter. Dieser Prozeß hörte keineswegs, wie man bisher annahm, mit dem Tode Friedrichs des Großen auf, sondern nahm von Jahrzehnt zu Jahrzehnt immer größeren Umfang an, so daß schließlich sehr viel mehr Kleinstellen aus freien Stücken durch die Gutsherren als durch staatliche Hilfe geschaffen wurden. Die amtliche Statistik weiß von einem durch die Anlage der Kolonien wie der neuen Häuslerstellen gezeitigten Gesamtgewinn von mehr als 25 000 Stellen in den Jahren 1742—1805 zu berichten; wir werden später feststellen, daß das Ergebnis tatsächlich noch sehr viel größer war. Im Zeitalter der Hörigkeit haben also die Gutsherren, da sie wußten, daß ihnen die angesiedelten Landarbeiter mit ihren Arbeitskräften zur Verfügung standen, im stärksten Maße innere Kolonisation getrieben¹⁾.

§ 2. Die Anlage von Urbaren.

Trotz der Zunahme der Arbeitskräfte infolge der natürlichen Bevölkerungsvermehrung und des Zuzugs von Ausländern in jene Kolonien, trotz der Ansiedelung von so vielen Landarbeitern und der ihnen dadurch gewährten Möglichkeit, zu heiraten und weiter zum Anwachsen der Bevölkerung beizutragen, übertraf infolge des gewaltigen Aufschwungs der Landwirtschaft die Nachfrage das Angebot stark; dadurch wuchs die Neigung der Gutbesitzer zur Steigerung oder besseren Ausnutzung der Frondienste und der anderen

¹⁾ Vgl. das Nähere in meinem Aufsatz: Die innere Kolonisation im alt-preussischen Schlesien in d. Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlesiens, Bd. 48 (Breslau 1914), S. 113 ff. Ferner Th. Schönborn, Neurode. Gesch. e. Gründung Friedrichs d. Gr. im Liegnitzer Stadtforst, 1924, u. J. Schwieder, D. soziale Struktur, S. 76 ff. — über die Errichtung zahlreicher Kleinstellen in Böhmen siehe Grünberg, Bauernbefreiung, Bd. I, S. 190.

Verpflichtungen der Untertanen. Infolgedessen kam es zu zahlreichen Prozessen und schließlich zu neuen Unruhen, besonders in den Gebieten, in denen von vornherein schon ein schwerer Druck auf den Untertanen lastete, also in Polnisch-Schlesien und dem Grenzstreifen. Wie im Herbst 1765 begannen die Wirren im Sommer 1779 wieder auf den Gütern des Grafen Wilhelm von Gessler im Leobschützer Kreise, diesmal in Dirschel.

Um eine Vorstellung zu gewähren, in welcher Weise die Untertanen stärker belastet wurden, soll hier auf die dem Provinzialminister unterbreiteten Beschwerden der Landleute in Dirschel näher eingegangen werden. Die Bauern klagten unter anderem darüber, daß sie früher gemäß ihrem Urbar zwei Tage in der Woche fronden mußten, gegenwärtig aber drei „und zwar dergestalt, daß wir des Morgens früh vor 5 Uhr bei unausbleiblichen, unbarmherzigen Prügelein da sein und erst des Abends, wenn schon die Sterne am Himmel stehen, abgehen dürfen. Zur Fütterung haben wir mehr nicht als 1½ Stunden Zeit, wo dann das Vieh sich kaum halb satt fressen kann, da die herrschaftlichen Schafe auf unsere Fütterung getrieben und dadurch nicht allein unserem Vieh die Weide entzogen, sondern auch durch die Schafe verunreinigt wird“. Die Bauern beschwerten sich ferner über die Zumutung, beim Düngerefahren, beim Einfahren des Getreides vom Felde und den Marktführen größere Lasten als früher zu laden; früher hätten sie nur sechszinkige Eggen benutzt, jetzt hätten sie sich siebenzinkige anfertigen lassen müssen. Früher hätte zum Räumen der Gräben wegen der Vorflut ein Arbeitstag ausgereicht, gegenwärtig müßten sie 4, 5 und mehr Tage darauf verwenden, „weil der Graf Wege und Gräben hat umlegen lassen zu seiner Bequemlichkeit. Der Graf läßt die Häuser der Untertanen, obwohl sie ihre Käufe darauf haben, wegnehmen, einreißen, neu aufbauen, macht aus Gärtnerstellen Bauernstellen (vermutlich um mehr Spanndienste zu gewinnen), verseht die Wirte von einem Gut auf das andere und zwingt die Eigentümer, das Gut aufs neue zu kaufen“¹⁾. Zu allen diesen — wahrscheinlich wohl im Interesse eines intensiveren Betriebes des Ritterguts unternommenen — Umbauten müßten die notwendigen Handdienste umsonst geleistet werden; auf Bauernland hätte der Graf eine Ziegelscheune angelegt. „Alle Schlammlöcher und andere Plätze, wo noch für das Vieh einige Nahrung wäre“, habe er einzäunen lassen; was er von seinen Erzeugnissen nicht verkaufe, dränge er zu gewaltig hohen Preisen seinen Untertanen auf; den nur zu zwei Zwangsgesindejahren verpflichteten Waisen nötige er noch ein drittes Jahr ab. Die Gärtner klagten, daß sie gegenwärtig mit ihren Frauen das ganze Jahr hindurch täglich zur Arbeit kommen müßten, während sie früher nur im

¹⁾ Gessler zog auch eine Gärtnerstelle ein, um auf ihr eine evangelische Schule zu errichten. F. Graf Larisch, *Histor.-topogr.-statistische Beschreibung d. Dorfes Dirschel*, Breslau 1861, S. 12.

Sommer dazu verpflichtet gewesen wären und auch da noch gewisse Vergünstigungen genossen hätten; der früher übliche Botenlohn von 2 Kreuzern auf die Meile würde ihnen neuerdings vorenthalten. Die Zahl der Arbeitstage der Häusler war von 7, wie das Urbar vorschrieb, auf 14 erhöht worden; früher hatten sie gegen freie Kost an einem Tage die Schafe baden müssen, dazu aber nur einen Tag gebraucht, jetzt gingen bei der sehr viel größer gewordenen Herde 2—3 Tage auf diese Arbeit, die aber nach wie vor mit freier Kost an einem einzigen Tage gelohnt wurde. Für die Waldnutzung zu Viehfutter und Laubdünger entrichteten die Häusler seit altersher 3 Zinshühner; die Nutzung war ihnen neuerdings untersagt worden, der Zins wurde weiter erhoben, uß. Bei diesem Verfahren gerieten etliche Untertanen in wirtschaftlichen Verfall, andere ließen ihren Besitz im Stich und flüchteten scharenweise über die österreichische Grenze; schließlich kam es zur offenen Auflehnung¹⁾.

Als nun gar noch gegen Ende des Jahres 1779 aus dem von schlesischem Gebiet umklammerten Züllichauer Kreise die Kunde vom Ausgang des Müller-Arnold-Prozesses durch die Lande flog, als es hieß, der König habe dem kleinen Manne gegen seinen Grundherrschaft und seinen Landrat zum Recht verholfen und die parteiischen Richter abgesetzt und eingesperrt, griff die Bewegung rasch um sich²⁾. Die Zahl der Bauernprozesse vor den Oberamtsregierungen, die in den letzten Jahren gewaltig zugenommen hatte, schwoll unheimlich an; im August 1780 prozessierten im Neustädter Kreise nicht weniger als 60 Gemeinden mit ihren Gutsherren, weil die von ihnen geforderten Dienste über ihre Leistungsfähigkeit hinausgingen. Zur Erntezeit verweigerten im Löwenberg-Bunzlauer und Goldberg-Gainauer Kreise einige Dörfer die Arbeit. In Nordschlesien stritten im Frühjahr die meisten Gemeinden des Grünberger Kreises und 34 Dörfer des Freistädter Kreises, also der dem Züllichauer Kreise benachbarten Gebiete, mit ihren Gutsherren um die schuldigen Dienste. Wie 1766 in Polnisch-Schlesien, so hieß es jetzt in ganz Nordschlesien, daß nur die im Kataster verzeichneten Dienste und nur in dem dort angegebenen Umfange in Zukunft geleistet zu werden brauchten; das Gerücht ging, das immer wieder auftauchen sollte, der König wolle die Fronen und Abgaben des Landvolks mildern. Im April, zur Saatzeit, und im Juli und August, zur Erntezeit, kam es im Grünberger, Glogauer und Wohlauer Kreise zu Streiks und Tumulten.

¹⁾ Acta betreff. die wegen der harten Behandlung der Untertanen zu Dirschel von dem Grafen von Gessler verursachte Entweichung derselben nach dem Österreichischen. Rep. 199. M. R. V, 48 b. ²⁾ über schlesische Bauernprozesse s. Stölzel, *Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung u. Rechtsverfassung*, Bd. II, S. 219/20, 259, 290.

Auch in Polnisch-Schlesien trat damals wieder eine starke Gärung ein. Im Frühjahr 1780 wurden Deputationen über Deputationen mit Bittschriften zum König nach Berlin abgesandt. Zur Erntezeit stellten 12 Dörfer des Pleßer Kreises die Arbeit ein; ein zur Verhaftung der Räbelsführer aus der Festung Kosel abgesandtes Kommando von einem Unteroffizier und 4 Mann wurde von den Ausständischen überwältigt und der Waffen beraubt. Darauf wurden 140 Mann Kavallerie und 100 Mann Infanterie mit einem Dreipfünder aufgeboden, die Räbelsführer, 24 an der Zahl, festgenommen, die anderen wurden der Reihe nach „über eine Schütte Stroh überlegt“, und sie erhielten „einige“, d. h. 15—30 „der Konstitution des zu Züchtigenden gemäß derbe Streiche“. Nachdem sechs so verprügelt waren, stellte sich bei den übrigen der Arbeitswille wieder ein¹⁾.

Da die Urteilsprüche der Oberamtsregierungen infolge der in Schlesien vielfach üblichen Ungemessenheit der Dienste zumeist zuungunsten des Landvolks ausfielen, aber deshalb von ihm neuerdings immer häufiger nicht beachtet wurden, und da die zwangsweise erfolgende Einquartierung von Militärkommandos in die auffälligen Dörfer auf deren Kosten häufig gleichfalls wirkungslos blieb, so gingen der neue schlesische Justizminister, der Nachfolger Carmers seit Anfang 1780, Freiherr von Dandellmann, und Hohm bei zwei Arbeitseinstellungen im Neumarkter und Kreuzburger Kreise mit der im Pleßer Kreise erprobten Prügelstrafe und der Verhaftung der Räbelsführer vor, die dann zu Zuchthaus verurteilt werden sollten. Allein mit diesem Verfahren war den Gutsherren insofern nicht gedient, als die Eingesperrten ihnen doch keine Frondienste leisten konnten; deshalb verfügte in einem derartigen Fall im Kreuzburger Kreise Hohm im Februar 1781, daß die Höfe den Widerspenstigen genommen und zwangsweise verkauft werden sollten.

Im Frühjahr 1782 gährte es in der Grafschaft Glatz. Zur Erntezeit streiften drei Gemeinden im Neustädter Kreise; in einer Kabinettsorder vom 3. November 1782 genehmigte der König, daß auch hier zur Prügelstrafe gegriffen werden dürfe. Zugleich wandte man das noch wirksamere Mittel an, jeden zehnten Mann dieser Dörfer unter das Militär zu stecken und den Verkauf der Höfe vorzubereiten. Da brach auch hier der Widerstand zusammen, und die zum Militär Eingezogenen wurden wieder entlassen.

In welcher Verlegenheit sich die Behörden befanden, verrät folgender Schriftwechsel. Ende 1782 war ein ausführlicher Erlaß ergangen, in welcher Art die Domänenpächter darüber wachen sollten, daß die Häuser und Höfe der zu den Domänen gehörigen Untertanen nicht verwahrlosten und dadurch neue

¹⁾ Dieses und das Folgende nach Rep. 199. M. R. V, 46, vol. 6 ff., u. V, 46 a, vol. 4 ff.

Wüstungen entstünden¹⁾. Der Provinzialminister Hohm wollte nun eine ähnliche Verfügung für die Privatgüter ausarbeiten lassen; ihm widersprach aber die Glogauer Kammer aus Sorge vor den „vorauszu sehenden Weitläufigkeiten, Prozessen, Bedrückungen der Untertanen und Unbilligkeit von seiten der letzteren“. Sobald ein derartiger Erlaß veröffentlicht würde, sobald also die im erblichen Besitz ihrer Stellen befindlichen Untertanen erfahren, daß sie fortan gleich den unerblichen Besitzern in Notfällen eine Ergänzung ihres gefallenen Gespannes, ferner Saat- und Brotgetreide von der Herrschaft gesetzlich fordern dürften, dann würden nach der Ansicht der Glogauer Kammer die Landleute bei ihrer „durch die vielen Prozesse bekannten Widerseßlichkeit“ sich nicht allzusehr um ihre Wirtschaft sorgen, und es würden die Prozesse über die Streitfrage nicht abreißen, ob in der augenblicklichen Lage des klagenden Landmanns die Unterstützungspflicht des Gutsherrn schon eingetreten sei oder ob die Not noch nicht so groß wäre. Bei Mißwachs, Hagel und Frostschäden, die doch zugleich auch die Gutsherren heimsuchten, könnten diese doch einer gesetzlichen Unterstützungspflicht überhaupt nicht nachkommen, wenn sie nicht bankrott werden sollten. Andererseits bestände für die Gutsherren die Möglichkeit, den Spieß umzudrehen, ihren Untertanen den Verkauf von Heu und Stroh dauernd zu verbieten, damit das Vieh der Untertanen unter keinen Umständen Futtermangel leide; ebenso könnten sie den Verkauf von Stroh und Rohr für alle Zeiten untersagen, damit das nötige Material zur Ausbesserung der Dächer stets vorhanden wäre. So „bekämen unbillige Dominia das Heft in die Hände, ihre Untertanen vollends zu unterdrücken, wenigstens solches durch die daraus entspringenden Prozesse zu bewirken“. Hohm gab der Glogauer Kammer völlig recht und beschloß, sein Vorhaben zu vertagen auf „gelegenere Zeit, wenn mehr Ruhe und Zufriedenheit im allgemeinen zwischen dem Dominio und den Untertanen herrschen wird“²⁾. Diese Äußerungen zeigen doch, daß die leitenden Behörden an eine patriarchalische Interessengemeinschaft oder zum mindesten an das Bewußtsein einer solchen bei Gutsherren wie Untertanen nicht mehr glaubten.

Gegen die Winkelschreiber, d. h. gegen die Leute, die dem Landvolke die Eingaben an die Gerichte und den König aufsehten, sie berieten und auch aufheßten, ging man vergebens mit den schärfsten Strafen vor³⁾; trotzdem wurde

¹⁾ Korns Ediktensammlung, Bd. XVII, S. 502 ff. ²⁾ Rep. 199. M. R. V, 43, vol. II. ³⁾ Korns Ediktensammlung, Bd. XVII, S. 89/90, 97/98, 101, besonders 112/13, 158. — Vgl. dazu die Schrift: Der gegenwärtige Zustand Oberschlesiens, juristisch, ökonomisch usw. betrachtet (Dresden 1786), S. 46: „Vor einigen Jahren wußten viele (polnische Oberschlesier) noch nicht einmal, daß eine kgl. Oberamtsregierung existiere und daß sie bei derselben ihre Herrschaften verklagen könnten, falls sie gegründete Ursache dazu hätten. Seit einigen Jahren aber sind viele

der König auf seinen Rebuereisen im Beginn der achtziger Jahre auf allen Halteplätzen von Deputationen des Landvolks überlaufen und mit Bittschriften bestürmt¹⁾. Er durchschaute durchaus richtig den Zusammenhang der Dinge²⁾; das Ergebnis seines Eingreifens bildete der Erlaß einer neuen Instruktion für die schlesischen Justizbehörden vom 9. November 1783, in der für die Schlichtung der Dienststreitigkeiten zwischen Grundherrschaften und Untertanen neue Grundsätze aufgestellt wurden³⁾. Die erste Periode der preussischen Agrarreform in Schlesien hatte mit dem Sturze Schlabrendorffs ihr Ende gefunden, die zweite begann mit der Begründung der Landschaft durch Carmer, in sie fiel die Anlage der Kolonien mit staatlicher Unterstützung unter Hoym in den siebziger Jahren; mit der Instruktion vom 9. November 1783 setzte die dritte ein.

Diese Instruktion wies die Gerichte an, in allen Streitfällen dahin zu erkennen, daß Untertanen, die ihre Stelle erblich besaßen und sie entweder selber seit 1748 innehatten oder von den Eltern ererbt hatten, und die zu ungemessenen Fronen verpflichtet waren, trotzdem nur so viele Dienste zu leisten hätten, als sie im Jahre 1748 tatsächlich verrichtet hatten. Die Arbeitsmasse also, die durch die Ausdehnung der Ackerflur, durch die Anlage von Glashütten, Pottaschefiedereien, Eisenwerken usw. hinzugekommen war, sollte ihnen nicht aufgebürdet, sondern durch eine entsprechende Anzahl neu

Untertanen durch Winkeladvokaten etwas klüger geworden, und haben viele den Weg nach Brieg zu dem königl. Oberamt, wie die vielen daselbst aufgenommenen Beschwerden dartun können, gefunden.“ — Vgl. oben S. 125.

¹⁾ Vgl. auch Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Tätigkeit für die Landeskultur, Bd. II, S. 584/85. — Fehner, Wirtschaftsgech. d. pr. Prov. Schles., S. 433. ²⁾ Kabinettsorder an die Breslauer Kammer, Reisse, den 20. August 1783: „Seine Kgl. Maj. von Preußen, Unser Allergnädigster Herr, sind bei Dero jetzigen Reise nach Glatz von einer sehr großen Anzahl adeliger Gemeinden und Untertanen angegangen worden, deren angebrachte Beschwerden einhellig dahin gehen, daß die Grundherrschaften gegenwärtig mehr Dienste und Roboten von ihnen forderten, als sie jemals geleistet hätten und nach ihren Privilegien zu prästieren schuldig wären: Höchstbiese sehen gar wohl ein, worin die eigentliche Ursache von alledem sticht: die Edelleute nämlich fangen an, ihre Güter von Zeit zu Zeit durch Ausrodungen und Urbarmachen der sonst wüste gelegenen Ländereien zu verbessern und zu meliorieren: Und so wie sie nun mehr Land gewinnen und besäen, so werden auch ganz natürlich mehr Dienste erfordert. Seine Kgl. Maj. finden es indessen hart, den armen Untertanen aus dem Grunde mehr Lasten aufzubürden, wie sie je vorher getragen haben, und halten daher für weit besser, daß bei den Edelleuten mehr kleine Leute wie Büdner angesetzt werden. . . .“ Gedruckt bei Stadelmann, Bd. II, S. 605. Siehe auch S. 606. ³⁾ Korns Ediktenammlung, Bd. XVIII, S. 99 ff. — Vorher galt das Reglement vom 17. Januar 1780 in Korns Ediktenammlung, Bd. XVII, S. 2 ff., das zurückging auf das Reglement vom 7. September 1770. — S. Stölzel, Brandenburg-Preußens Rechtsverwaltung, Bd. II, S. 290, u. May Springer, D. Coccejische Justizreform, 1914, S. 242.

anzusiedelnder Untertanen bewältigt werden. Bis diese Errichtung neuer Stellen vollzogen sei, sollten freilich die alten Untertanen, soweit es ihre Wirtschaft zuließ, die seit 1748 hinzugekommene Arbeit leisten, aber gegen eine im Notfall gerichtlich festzustellende Entlohnung. Wer ein mit ungemessener Dienstpflcht belastetes Grundstück nach 1748 durch Kauf, nicht durch Erbschaft erworben hatte, sollte fortan nur zu den Diensten verpflichtet sein, die er im Kaufjahre verrichtet hatte. Für die unerblichen Stellen sollte endlich das Jahr 1765 maßgebend sein, weil damals ihre Umwandlung in erblichen Besitz unter den schärfsten Strafandrohungen befohlen worden war¹⁾. In dieser Weise sollten an die Stelle der ungemessenen Dienste gemessene treten, die gegebenenfalls noch so weit ermäßigt werden durften, daß der Dienstpflchtige dabei sein Auskommen fand. Schließlich sollte diese Neuordnung in Urbaren verzeichnet und Jahr für Jahr den Untertanen vorgelesen werden. Diese Instruktion erstreckte sich auf alle Klassen der Landbevölkerung mit Ausnahme der Dreschgärtner und konnte bei der starken Verbreitung ungemessener Dienstpflcht in allen Teilen Schlesiens²⁾ die größte Wirkung ausüben, falls sie durchzuführen war, was von den landwirtschaftlichen Sachverständigen, die der Provinzialminister von Hoym um ihre Meinung befragte, scharf bestritten wurde³⁾. Der Hauptfehler der Instruktion

¹⁾ Siehe Korns Ediktenammlung, Bd. VIII, S. 405 ff. — Siehe oben S. 186 ff., 191. — Mit dieser Instruktion wurde also das Vorhandensein unerblichen Besitzes in anerkannt. ²⁾ Siehe oben S. 84/5. — Schles. Provinzialblätter, Bd. I (Breslau 1785): Die Errichtung von Urbaren. S. 436/37: „Ein anderer sichtbarer und unaussprechlich großer Vorteil bei gemessenen Diensten ist der: unzählbare Prozesse werden dadurch verhütet und bis auf den Grund ausgerottet. Welcher Zustand ist nicht seit 10 Jahren von unsern Landleuten wider ihre Grundherrschaft gemacht! Viele tausend Taler sind verprozeßt, Flüche wider Gott und die Obrigkeit ausgestoßen, Gemeinden untereinander entzweit, Gewerbe vernachlässigt und die Moralität hinabgesetzt worden. Fragt man woher dies alles? von ungemessenen Diensten. Der Bauer sagt, die Herrschaft gehe zu weit, die Herrschaft, der Bauer will endlich gar nichts mehr tun. Beide Teile berufen sich auf Rechte des Herkommens, und beide Teile versichern, daß sie nicht bestehen können. Hier ist ein beständiger, wirklicher Krieg. Das Übel greift um sich, eine aufgebrachte Gemeinde gibt mehreren das Signal, und überall finden sich Mißvergnügte. Wie viele Zeit, Hin- und Herreisen, Geld etc. kostet das nicht.“ ³⁾ J. B. Amtsrat Fischer an Hoym, Reinersdorf, Kreis Kreuzburg, den 8. Januar 1784: „ . . . Indessen kommen diese Instructiones mir so vor, daß ich glaube, daß sie nicht bestehen werden, wenn nicht die übelsten Folgen vor das Allgemeine sowohl als vor viele Individua insbesondere daraus entstehen sollen. Fast alle Verbesserungen, wodurch besonders Oberschlesien in Aufnahme gekommen, sind seit 1748 entstanden, sie sind alle auf den Grund angelegt, daß Arbeiter an Untertanen vorhanden sind, die sie bearbeiten können. Bei ihrer Anlage, bei dem ganzen Anschlag, was sie kosten und was sie bringen werden, sind die Handdienste in Abzug gebracht. Große Wiesen, worauf die Dienstpflchtigen ehemals Heu gemacht, sind in Teiche verwandelt, Hoheöfen, Frischfeuer etc. daran

lag darin, daß sie eine hohe Prämie auf die Prozeßsucht der Untertanen aussetzte, da ihre Bestimmungen doch nur für das Gerichtsverfahren in Frage kamen, sodaß die Gemeinden, die sich ruhig verhielten, die alten Lasten tragen mußten. Zahllose sogenannte Unmöglichkeitprozesse über die Unmöglichkeit, die dem Landvolk zugemuteten Dienste zu leisten, waren die Folge.

So beruhigte diese Verordnung das Landvolk keineswegs, reizte es vielmehr zu weiterem Widerstand auf; in der Grafschaft Glatz z. B. lagen 1784 76 Gemeinden mit ihren Gutsherren im Prozeß. Die Eindrücke, die der König infolge dessen auf seiner Rebuereise im Jahre 1784 empfing, bestimmten ihn zu dem Befehl an beide schlesischen Minister, an Hoyer und Dandekmann, in allen schlesischen Dörfern durch Kommissare Urbare aufzeichnen zu lassen, in denen alle ungemessenen Dienste gemäß den Grundsätzen der eben erwähnten Instruktion in gemessene verwandelt und sämtliche Schuldigkeiten des Landvolks aufs genaueste festgestellt werden sollten, um dadurch Klarheit über die Verpflichtungen in jedem Dorfe zu schaffen, damit die schier unendliche Fülle von Prozessen zwischen Gutsherren und Untertanen verschwände. Das Vorbild für dieses Verfahren gab das benachbarte Österreich-Schlesien; Hoyer hatte dem König die erste Anregung zu seinem Vorgehen gegeben¹⁾, freilich eine genaue Nachahmung des ursprünglichen österreichischen Beispiels erwartet, also eine allgemeine Feststellung aller Schuldigkeiten ohne Änderung ihrer Art und ihres Umfangs.

Wie das Auftauchen eines Raubvogels auf die Hühner, so wirkte die Nachricht vom Inhalt dieser Kabinettsorder auf den schlesischen Adel; der niederschlesische Fürst von Carolath-Beuthen erklärte z. B. die Umwandlung der ungemessenen Dienste in gemessene für Halsabschneiderei²⁾. Unter dem

gebaut. Große Strecken Landes sind unter neue Einwohner verteilt, um zu den künftigen Anlagen Menschen genug zu haben; alles ist verändert, das Ehemalige ist nicht mehr. Wozu sollen denn nun die von lange her schuldigen Dienste angewandt werden, da die ganze Verfassung, zu der sie gepaßt, in der sie ehemals, wenn auch mit geringem Nutzen, gebraucht werden können, nicht mehr existiert?" Rep. 199. M. R. V, 45 b, vol. I.

¹⁾ Hoyer an den Justizminister Freiherrn v. d. Recke, Breslau, d. 22. Februar 1799: „Ich habe selbst des König Friedrich II. Maj. die erste Idee zur Errichtung der Urbarenkommissionen vorgetragen.“ Rep. 199. M. R. V, 49, vol. XII. — über die Urbariaaufzeichnungen in Österreich-Schlesien seit 1768 siehe R. Grünberg, Die Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren und Schlesien, Bd. I, S. 163 ff. — Grünberg verkennt S. 174 die sozialpolitischen Reformpläne, die Friedrich der Große mit den Urbariaaufzeichnungen verknüpfte. ²⁾ Vgl. Schles. Provinzialblätter, Bd. II, S. 432 ff. — Großkanzler v. Carmer schrieb aus Stettin am 26. September 1784 an Hoyer: „... so sehr beunruhigt mich der ... ergangene, nunmehr aber auch dem Generaldirectorio und mir zugekommene Allerhöchste Auftrag wegen Regulierung der Untertanendienste. Ich fürchte sehr, daß diese Sache so wie in manchen Gegenden Schlesiens, also besonders auch in den hiesigen Provinzen, erhebliche Schwierigkeiten finden und ganz wider die Allerhöchste Absicht weit aussehende Bewegungen

Eindruck der ihm von allen Seiten zugetragenen Bedenken, Warnungen und unheilsvangeren Prophezeiungen bekam es Hoyer mit der Angst; deshalb schlug er dem schlesischen Justizminister ein Verfahren für die Ausführung des königlichen Befehls vor, das auf eine Umgehung des Willens des Königs hinauskam: die Umwandlung der ungemessenen Dienste in gemessene wie die Abfassung der Urbare wollte nämlich Hoyer in der Hauptsache den Gutsbesitzern selber und ihren Patrimonialrichtern überlassen; wer „solcher gültlichen Vereinbarung widerstrebt oder durch seine unbilligen Prätenstionen selbst vereitelt“, hätte die Unkosten eines weiteren kommissariischen Verfahrens zu tragen. Binnen eines halben Jahres hoffte Hoyer, in dieser Art mit der ganzen Arbeit fertig zu werden¹⁾.

Trotz der starken Besorgnisse, die der Justizminister Freiherr von Dandekmann über die Wirkung der geplanten Reform hegte²⁾, wagte er nicht, den von Hoyer gewiesenen Weg zu betreten; er riet stattdessen Hoyer, den König

verursachen werde.“ Ähnliche Maßnahmen wie in Schlesien sollten auch in den anderen preußischen Provinzen ergriffen werden. Siehe Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Tätigkeit für die Landescultur, Bd. II, S. 112, 619. — A. Kern, Beiträge zur Agrargesch. Ostpreußens in d. Forsch. z. Brandenb. u. Pr. Gesch., Bd. 14, S. 193 ff. — R. Stein, D. Umwandlung d. Agrarverfassung Ostpreußens, S. 354 ff. — Eine Kabinettsorder vom 7. August 1780 hatte dem Großkanzler von Carmer ein scharfes Vorgehen gegen die Winkelschreiber anempfohlen, „besonders in Schlesien und im Krossenschen, auch in der Neumark, weil die Leute da am meisten unruhig sind“. (R. S. S. Ködenbeck, Beiträge z. Bereicherung und Erläuterung der Lebensbeschreibungen Friedrich Wilhelms I. u. Friedrichs d. Gr., Bd. I, Berlin 1836, S. 400.) Die Bauernunruhen beschränkten sich also keineswegs auf Schlesien.

¹⁾ Die Darstellung beruht auf Rep. 199. M. R. V, 49, vol. I ff. Siehe auch Dandekmann, Gesch. d. schles. Agrarverfassung, S. 114 ff., und Fehner, Wirtschaftsgesch., d. preuß. Provinz Schlesien, S. 432 ff. ²⁾ Dandekmann an Hoyer, Breslau, d. 12. Oktober 1784: „... Zuförderst die allgemeine Bemerkung, daß nach meinem Dafürhalten der Allerhöchst intendierte Zweck, Ruhe und Einigkeit zwischen Herrschaften und Untertanen zu stiften, durch eine gleich im allgemeinen vorzunehmende Regulierung der Dienste und Errichtung der Urbaren keineswegs werde erreicht werden, die Sache werde auch eingeleitet, wie sie immer wolle, und daß ich vielmehr sehr gegründete Ursache zu befürchten habe, daß dadurch die Untertanen-Streitigkeiten ganz allgemein und so auch die Unruhen um so größer werden dürften, als bei so vielen entstehenden Streitigkeiten weder die Justizcollegia noch die etwa einzusetzende Kommission die Sache zu fördern und zu Ende zu bringen imstande sein würden. Selbst an den Orten, wo die Untertanen bisher mit ihrer Herrschaft in gutem Einvernehmen gestanden, werden Unruhen entstehen, denn, wenn erstere gleich die Dienste nach dem alten Herkommen ruhig fortleisteten, so glauben sie doch nach der ihnen fast überall eigenen Denkungsart, daß, wenn es auf eine Bestimmung auf ewige Zeiten ankommt, sie sich selbst und ihren Nachkommen schuldig sind, alles zu versuchen, um ihren Zustand zu erleichtern und zu verbessern. Ähnliche Unternehmungen wurden in den Jahren 1756 seq., als ich bei dem Kammergericht zu Berlin arbeitete, in der Priegnitz versucht, man hat einige Jahre ohne Succes viel gearbeitet und war zuletzt froh, die ganze Kommission wieder aufheben zu können.“

Biefursch, Hundert Jahre.

um eine Art Rückkehr zu dem in der Instruktion für die Justizbehörden vom 9. November 1783 vorgeschriebenen Verfahren zu bitten; nur dort, wo es schon zum Streit zwischen Gutsherren und Untertanen gekommen wäre, sollte ohne prozessuale Weitläufigkeiten, gemäß jener Instruktion ein Urbar vermittelt werden. Da Hohn, wie eben erwähnt, der Vater des Grundgedankens einer über alle schlesischen Dörfer sich erstreckenden Aufzeichnung von Urbaren war, konnte er unmöglich der Anregung Dandelmanns folgen; er wollte es auch nicht, er war darüber empört, „daß man von seiten der Justiz die Sache ins unendlich Weite auszudehnen suchte“. Auch er hegte die schlimmsten Besorgnisse für die Zukunft¹⁾; einer seiner Vertrauten vertraute ihm auf das mit Sicherheit zu erwartende Scheitern des ganzen Unternehmens²⁾. Der König wies Dandelmanns Einwendungen zurück³⁾ und befahl die Bildung zweier unter der Aufsicht der beiden schlesischen Minister stehenden Haupturbarenkommissionen, deren Wirkungskreise sich ungefähr mit den beiden Kammerbezirken deckten; ihnen unterstanden die Kreisurbarenkommissionen⁴⁾.

Eine ungeheuer umfangreiche Arbeit sollte jetzt in Angriff genommen werden, da man doch in jedem der rund 5000 schlesischen Dörfer alle Einzelheiten der Abgaben und Dienste der verschiedenen Klassen der Untertanen verzeichnen wollte, ferner den Umfang ihrer Verpflichtung zu Gemeindearbeiten, zur Zahlung von Schutzgeldern, Loslassungsgeldern, Handwerkerzinsen, Laudemien, die Art des Gefindezwangsdienstes und seine Entlohnung, das an jedem Ort geltende Auenrecht und die Hütungsrechte, die Nutzungsrechte der Untertanen am herrschaftlichen Walde usw. Und wie tief wollte und mußte man den Dingen auf den Grund gehen! Da sollte für die Bauern festgestellt werden, „wieviel in einem Gespann zu adern, ingleichen mit wieviel Pferden der Vier-, Drei- oder Zweispänner zum Adern oder Eggen kommen, ob ersterer nur mit einem Pflug oder mit zweien erscheinen muß; ob bei dem Eggen ein herrschaftlicher Zug voreggt oder andere Bestimmungen dabei feststehen und dergleichen. Wie viel Düngersfuhrten, deren Schwere nach Haufen oder den damit zu bedüngenden Ackerflecken nach der Verschiedenheit der Mistarten so viel möglich zu bestimmen ist, nach Beschaffenheit der Weite

¹⁾ Hohn an Dandelmann, Breslau, den 31. Oktober 1784: „Und pflichte Derselben hierin völlig bei, daß, wenn die Sache allgemein exekutiert werden soll, daraus sehr wahrscheinlich eine unvermeidliche generale Auffässigkeit der Untertanen im Lande entstehen dürfte.“ ²⁾ Der verabschiedete Kriegs- und Domänenrat Walde, Besitzer von Falkenhain im Hirschberger Kreise, an Hohn, d. 11. Dezember 1784: „... Geruhen also Euer Exzellenz nur die Sache in Gottes Namen ihren eingeleiteten Train gehen zu lassen. Der ganze Plan ist dergestalt angelegt, daß die Sache in den ersten zehn Jahren unmöglich zur Vollständigkeit gelangen kann und 1000 Prozesse unvermeidlich sind.“ ³⁾ Stadelmann, Bd. II, S. 621/22. ⁴⁾ Korns Ediktensammlung, Bd. XVIII, S. 253 ff., 265 ff., 292 ff.

der Felder und deren Lage auf die weiten, mittleren und nahen Felder in einem Tage oder Gespann geschehen müssen, wobei zu bemerken ist, welche Felder an jedem Orte unter den nahen, mittleren und weiten verstanden werden. Wieviel Baumaterialien, als: Bauholz, beschlagen oder unbeschlagen, Brettlöße, gemeine Bretter, ganze und halbe Spundbretter, Pfosten, Schwarten, Schindeln, Mauerziegel, Dachziegel, Kalk, Stroh- und Rohrschauben, Steine jeder Bauer zu laden habe¹⁾. Man hätte, um ein solches Urbar wirklich durchzuführen, auf jeden Bauernhof einen Kalkulator und auf jedes Rittergut einen Rechnungshof setzen müssen. Überdies sollten nun noch die ungemessenen Dienste nach den Vorschriften der Instruktion vom 9. November 1783 in gemessene verwandelt und der in dem Jahrzehnt nach dem siebenjährigen Kriege gescheiterte Versuch, den unerblichen Besitz zu beseitigen, wiederaufgenommen werden²⁾.

Zur Lösung dieser Aufgaben hätte man ein Heer von fleißigen, gutbesoldeten und deshalb unbestechlichen, welterfahrenen, vom Adel in jeder, namentlich in sozialer Beziehung völlig unabhängigen, mit der Denk- und Sprechweise des Landvolks vertrauten, landwirtschaftlich und technisch durchgebildeten Beamten aufbieten müssen. Woher sollte sie der mit seinen Mitteln zum Haushalten gezwungene Staat nehmen? Von den adeligen Land- und Justizräten der Kreise hatte der Justizminister erklärt, daß „die Erfahrung bestätigt, daß sich nicht alle, ja vielleicht sehr wenige dazu qualifizieren würden, und bei den meisten noch der Umstand zutritt, daß sie selbst im Kreise Güter haben“. Trotzdem mußte man sie, weil doch andere Beamte nicht zur Verfügung standen, in starkem Maße zu den Kreisurbarenkommissionen heranziehen. Von den 140 Mitgliedern dieser Kommissionen waren 59 Land- oder Justizräte, ferner 57 Rittergutsbesitzer oder bürgerliche Gutspächter, die anderen Beamte der Mediatregierungen, Bürgermeister kleiner Städte, Notare, Justizkommissare, kurz Leute, die meist im Neben- oder Hauptamt Patrimonialrichter waren. Die Haupturbarenkommissionen bildete man aus Mitgliedern der Kammern und der Oberamtsregierungen; welcher Geist hier herrschte, verrät die von der Glogauer Haupturbarenkommission ausgearbeitete und von Hohn und Dandelmann Ende April 1785 genehmigte Instruktion für die Kreiskommissionen, laut der 6 Arbeitstage in der Woche, ja sogar 7, falls nicht der ganze Tag in Anspruch genommen wurde, nicht zu den ungemessenen Diensten gerechnet werden sollten. Da nun dem Vieh immer einige Stunden am Tage gelassen werden mußten, um sich auf der ungepflegten Weide sein Futter zu suchen, so konnte im Bezirk der Glogauer Haupturbarenkommission die Umwandlung der ungemessenen

¹⁾ Siehe das Musterbeispiel zu einem Urbar in Korns Ediktensammlung, Bd. XVIII, S. 298 ff. ²⁾ Siehe oben S. 191.

Dienste in gemessene völlig unterbleiben und die Voraussetzung für die in der Instruktion vom 9. November 1783 vorgesehene Besserung der Arbeitsverhältnisse des Landvolks gezeugnet werden.

Die Inangriffnahme der Urbarienaufzeichnungen wurde ferner durch die Haltung des Landvolks arg erschwert. Ihm waren anfangs allerhand dunkle Gerüchte über die Absichten des Königs zugetragen worden, später einige Abzüge des für die Kreiskommissionen und Patrimonialgerichte bestimmten „Extracts aus der den beiden Haupturbarienkommissionen erteilten Instruktion“ vor die Augen gekommen. Dieser Extract begann, da alles weggelassen war, was nur die Haupturbarienkommissionen betraf, mit „Sectio II: Von den Grundsätzen, nach welchen die Schuldsigkeiten der Untertanen zu regulieren. § 16 usw.“¹⁾ Sofort nahmen die Landleute an, daß Sectio I § 1—15 die ihnen zugedachten Dienstleistungen, vielleicht sogar die Befreiung von aller Untertänigkeit enthalte, und sie forderten die Bekanntgabe dieser Paragraphen; die Gutsherren wiesen sie schroff zurück, da sie als Inhaber der Patrimonialgerichtsbarkeit nur den Extract empfangen hatten, aber vielfach den Irrtum über den Inhalt der Sectio I mit dem Landvolk — wohl infolge der Agrarpolitik Josephs II. im benachbarten Österreich²⁾ — teilten. Darauf stürmten die Landleute in die Buchläden der nächsten Städte und ließen sich dort allen möglichen Schund anschnüren. Überall erzählten sie, ihre Gnadenzeit sei gegenwärtig gekommen, sie sollten „ganz frei werden“, „völlige Dienst- und Zinsfreiheit“ wolle der König „sämtlichen Untertanen“ gewähren; nur wer sich jetzt mit seinem Grundherrschaft über Dienste und Lasten gütlich einigte, müsse sie in alle Zukunft tragen. Diese Botschaft ging von Mund zu Mund, von Dorf zu Dorf; geheime Zusammenkünfte fanden statt, Arbeitseinstellungen und Unruhen setzten wieder ein³⁾.

Besonders stark war die Erregung im Grenzstreifen und in Polnisch-Schlesien. Man verhaftete wieder die vermeintlichen Rädelshführer, quartierte das Militär in die auffälligen Dörfer zur Strafe ein, sodaß im Juli 1785 in das Waldenburger Gebiet und den Firschberger Kreis schon an 400 Mann entsandt waren. In Altwasser wurde ein Kommando von einem Unteroffizier und 12 Mann, das die Landleute zur Unterschrift des von der Kreiskommission aufgestellten Urbars zwingen sollte, überwältigt und vertrieben; die daraufhin aus Schweidnitz abgesandte Abteilung von 160 Mann traf in

¹⁾ Siehe den Extract in Korns Ediktensammlung, Bd. XVIII, S. 265 ff.

²⁾ Grünberg, Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren u. Schlesien, Bd. I, S. 286 ff.

³⁾ Fechner, Wirtschaftsgesch., S. 435 ff. — Auch in Böhmen begegnet uns bei Agrarunruhen der Glaube, daß die Regierung viel weiter mit ihren Reformen gehen wolle, als bekannt gegeben würde, weil der Adel „die echten Patente“ unterschlage. Grünberg, Bauernbefreiung in Böhmen usw., Bd. I, S. 214, 216.

Altwasser auf einen aus den benachbarten Dörfern zusammengelaufenen Volkshaufen von 6—700 Mann, „besoffen und in völliger Rebellion begriffen, und hat selbige (die Auführer) kaum mit aller Mühe erst spät in der Nacht auseinanderbringen können. Endlich ist die Ruhe soweit hergestellt worden, daß die Sache (d. h. das neue Urbar) gütlich zur Unterschrift hat gebracht werden können.“ Eine derartige gütliche Vereinbarung war doch recht bequem; freilich, dem Justizminister wurde bänglich zumute, als die Kreiskommissionen das Militär auf eigene Faust zu Hilfe riefen, da, wie er Hohm schrieb, „der größte Teil der Kommissarien wirkliche Gutsbesitzer sind und also in dubio mehr für die Dominia als Untertanen portiert sein werden, mir auch in Oberschlesien schon Beispiele vorgekommen sind, wo sich die Commissarii zum Teil nicht mit hinlänglicher Geduld ihres Auftrages entledigt und alles mit Gewalt durchsetzen wollen.“

Wie es zur Erntezeit am Fuße des Riesen- und Bober-Ragbachgebirges zugeht, schilderte dem Minister Hohm sein Vertrauter, Kriegsrat Walde, am 6. August 1785 folgendermaßen: „... Es ist so wenig bei mir als im ganzen hiesigen Gebirge bei dem überaus großen Mutwillen und der Auffässigkeit des ganzen Volkes nicht mehr möglich, Wirtschaft zu treiben. Jeder tut, was ihm beliebt, alle Subordination ist verschwunden und, wenn durch ein starkes Kavalleriekommando, welches von Ort zu Ort patrouilliert und sich der Aufwiegler in continenti bemächtigt, Ruhe und Ordnung nicht bald hergestellt wird, so geruhen Euer Excellenz dieser untertänigsten Versicherung Glauben zu geben, daß im Gebirge eine allgemeine Rebellion mit kombinierten so starken Gemeinden entstehen wird, welche mit Ernst und Mühe nicht bald zu bestillen ist. Das Volk respektiert weder mehr königliche Edikte, noch hohe Ministerialordres, noch oberamtliche oder Haupturbarienkommissions-Verfügungen. Und dies werden alle Kreisdominia einhellig bezeugen. Selbst aus Judicatis macht es sich nichts. Ich lasse gegenwärtig alles gehen, wie es geht, jeden machen, was er will, weil bei der (unmittelbar bevorstehenden) Ankunft des Königes Majestät sich das Volk auf die völlige Dienstfreiheit verläßt und, wann sie nicht erscheint, solche ertrogen will.“ Er schloß mit dem Wunsch, der bald in Erfüllung gehen sollte, die beim Militär übliche Strafe des Spießrutenlaufens über die auffälligen Landleute verhängt zu sehen. Wegen der unheimlichen Massen von Bittstellern, die den König auf seiner letzten Rebuereise belästigt hatten, mied er unter Abänderung seiner Reiseroute im August 1785 die Gegend am Fuße des Riesengebirges, und das Militär stellte zunächst die Ordnung in jenem Gebiet wieder her.

Noch einmal griff Friedrich der Große ein; er verordnete am 3. Mai 1786, daß die täglich zu leistenden Dienste an den Orten, wo keine Einigung zwischen Gutsherren und Untertanen über die Höhe der dafür anzusetzenden gemessenen erzielt werden konnte, auf zwei Tage in der Woche herabgemindert werden sollten. Aber der alte Löwe lag ja im Sterben, man brauchte nicht

mehr mit ihm zu rechnen; so verständigte sich Dandelmann mit Soyhm darüber, die Kabinettsorder vom 3. Mai 1786 zu unterschlagen¹⁾.

Der Sommer 1786 sah wieder an verschiedenen Orten, hauptsächlich im Grenzstreifen, ähnliche Unruhen und Arbeitseinstellungen wie das Vorjahr. Im Löwenberger Kreise kam es bei der Verhaftung der Räbelsführer durch das Militär zum Blutvergießen²⁾. Im Namslauer Kreise versagten diesmal sogar die Stockprügel den Streikenden gegenüber die Wirkung; auf Soyhms Anregung wurden schließlich die fünf Wortführer ins Brieger Arbeitshaus gesteckt³⁾.

Unter solchen Umständen rückten die Arbeiten der Kreiskommissionen nur langsam vom Fleck, besonders da manche ihrer Mitglieder und manche Guts-

¹⁾ Zur Richtigtstellung der die Zusammenhänge auf den Kopf stellenden Ausführungen Grünhagens (Die schles. Urbarien unter der Regierung Friedrich Wilhelms II. in den Forsch. z. brandenb. u. preuß. Gesch., Bd. XIX, Leipzig 1906, S. 466) diene das Schreiben Dandelmans an Soyhm vom 10. Mai 1786: „Auf der einen Seite halte ich es für unnötig, auf der andern für höchst bedenklich, solche Kabinettsordre den Haupt- sowol als den Kreisurbarienkommissionen zur Nachricht zu unterfertigen. . . . Euer Exzellenz wissen selbst, daß an vielen Orten die Grundherrschaften mit zwei Diensttagen in der Woche nicht würden bestehen können, so wie an anderen Orten hingegen die Bauern weit weniger als 2 Tage wöchentlich zu roboten haben. Sollte den Kommissionen der Inhalt der Rgl. Kabinettsordre zur Richtschnur bekannt gemacht werden, so würden dieselben ganz gewiß irregeführt, dadurch mancherlei Weitläufigkeiten veranlaßt und der bisherige gute Train, in welchem die Urbarienangelegenheit betrieben worden, sehr interrompiert und sicherlich wider Seiner Rgl. Majestät Absicht zu einer Gelegenheit werden, durch gegenwärtige Nachsprüche künftige Restitutionsprozesse erwachsen zu sehen. Hiernächst ist die Bekanntmachung dieser Allerhöchsten Kabinettsordre auch um deswillen nicht nötig, weil die Urbarien überhaupt, besonders auch bei vorkommenden Streitigkeiten, an Uns eingesandt werden müssen, Wir es daher in jedem Falle in Händen haben, nach Verwandtnis der Umstände das Erforderliche nach Seiner Rgl. Maj. Allerhöchsten Willensmeinung zu verfügen.“ Dazu noch der Bericht der Breslauer Haupturbarienkommission vom 30. Mai 1786: „Wir müssen überhaupt hierbei bemerken, daß die Einführung gemessener statt ungemessener Dienste die größte Schwierigkeit hat, weil sich Partes selten über die Zahl der Tage einigen können.“ Rep. 199. M. R. V, 49, vol. VII. — Wenn Grünhagen die Unterschlagung der Kabinettsorder als bauernfreundliche Handlungsweise auffaßt und das Verfahren mit dem Hinweis zu rechtfertigen sucht, die beiden Minister hätten verhindern wollen, daß „die zwei Wochentage zur Norm würden und günstigere Bedingungen, wie sie die Minister doch kennen gelernt hatten, wie z. B. 33 Dienstage im Jahre pro Hufe, ausschließen“, so übersieht er, durch den Kniff Dandelmans irregeführt, völlig, daß die Kabinettsorder von den Fällen spricht, „wo die Untertanen die ganze Woche, so daß die Bauern keinen Tag für sich behalten, dienen müssen und nunmehr von ungemessenen Diensten auf gemessene gesetzt werden sollen, Herrschaften und Untertanen sich aber darüber nicht vereinigen können“. 33 Arbeitstage im Jahr stellen gemessene Dienste dar, können hier also gar nicht in Frage kommen, ebenso wenig theoretisch ungemessene Dienste, die aber tatsächlich nicht alle Wochentage umfassen. ²⁾ Rep. 199. M. R. V, 46 a, vol. V. ³⁾ Rep. 199. M. R. V, 46, vol. VIII.

herren aus naheliegenden Gründen die Geschäfte verschleppten¹⁾. Bis zum Oktober 1786, also in den ersten 1½ Jahren seit der Errichtung der Kreiskommissionen, waren in Polnisch-Schlesien 72 Urbare angefertigt worden, von denen aber 25 strittig und 16 mit allerhand Mängeln und Lücken behaftet waren, so daß nur 31 bestätigt werden konnten; in den Kreisen Oppeln, Kosel, Tost, Lublinitz und Namslau war noch nicht ein Urbar bestätigt, in den Kreisen Ratibor, Großstrehlitz und Kreuzburg je eins. Im Grenzstreifen²⁾ waren 177 Urbare angefertigt, von denen aber 23 strittig und 78 fehlerhaft waren; im Löwenberg-Bunzlauer und im Hirschberger Kreise war noch nicht eins zum Abschluß gelangt. In Mittelschlesien³⁾ hatte man 215 Urbare verfaßt, aber 49 waren strittig und 78 fehlerhaft. Aus Nordschlesien fehlen die Zahlen. In den 34 Kreisen, für welche die nötigen Angaben vorliegen, gab es über 3700 Dörfer, von denen viele Reihendörfer waren und in mehrere Anteile mit mehreren Herrenhöfen zerfielen, sodaß gelegentlich ein halbes Dutzend und mehr Urbare für ein Dorf abgeschlossen werden mußten; da nun in 1½ Jahren 195 Urbare fertiggestellt worden waren, so wären bei gleichem Geschäftsgang etwa 30 Jahre vergangen, bis man das Werk vollbracht hätte.

¹⁾ Bericht der Glogauer Haupturbarienkommission vom 6. Januar 1787: „So sehr wir uns auch Mühe geben, dem Geschäfte der Urbarienaufnahme den gehörigen Fortgang zu verschaffen, so finden wir doch mancherlei Hindernisse, denen abzuwehren, es uns an Mitteln fehlt. Teils sind die Commissarii nicht tätig genug, und es sind mehrere Kreise in unserem Departement, woselbst wir noch kein Urbarium zustande bringen können. Es gibt ferner Herrschaften, die dem heilsamen Zweck entgegenarbeiten, und wir haben sogar den Fall, da gutdenkende Untertanen, welche unter dem Druck leben und nach Errichtung des Urbarii seufzen, zu Vermeidung der Kosten zufrieden sind, daß solches durch den Justitiarium (Patrimonialrichter) aufgenommen werde, die Grundherrschaft aber nicht dazu zu bringen ist, daß sie die Aufnahme durch einen Justitiarium veranstalten und besorgen lasse. . . . Wir finden uns in dem Fall, daß wir ein Justizmembrum einer Kreiskommission nicht dahin bringen können, die Vollziehung eines bereits fertigen und mündierten Urbarii zu befördern.“ — v. Strachwitz an Soyhm, Slupsko, Kreis Tost, den 15. November 1786: „Im hiesigen Kreise ist in Urbarienregulierung wenig oder gar nichts geschehen, teils weil die bestimmten Herrn Commissarii davon sich losgemacht, teils aber auch die hiesigen Dominia durch Deprecations und allerhand Einwendungen gegen die Commissions solches heilsame und ersprießliche Werk hintertrieben haben.“

²⁾ Es fehlt der zum Bezirk der Glogauer Haupturbarienkommission gehörige Kreis Goldberg-Gainau. ³⁾ Es fehlt der Kreis Wohlau. — Aus den Zahlen ergibt sich, daß nicht die Urbare zuerst erledigt wurden, die, wie Grünhagen in den Forsch. z. brandenb. u. preuß. Gesch., Bd. 19, S. 466, angibt, aus den Orten stammten, wo Meinungsverschiedenheiten obwalteten, also aus Polnisch-Schlesien und dem Grenzstreifen, sondern umgekehrt wurden die meisten Urbare in dem relativ ruhigeren Mittelschlesien zum Abschluß gebracht. — Urbare aus jener Zeit sind abgedruckt bei R. Nitzsche, Gesch. d. Dorfes Broschitz; Kr. Kreuzburg, S. 78 ff., J. Knoßalla, D. Urbar v. Radzionkau in Oberschlesische Heimat, Bd. XII (1916), S. 32 ff., J. Schwieder, D. soziale Struktur, S. 63 ff.

Allein der in Preußen eingetretene Thronwechsel führte zu einer starken Beschränkung der Tätigkeit der Urbarienkommissionen.

Hier ist nicht der Ort, auf die Persönlichkeit und Denkungsart Friedrich Wilhelms II. einzugehen, vor allem da die heute erschlossenen Quellen noch keineswegs ausreichen, seinen Bruch mit dem aufgeklärten Rationalismus voll zu erklären. Immerhin darf aber hier die Vermutung ausgesprochen werden, daß die wachsende Sorge und der Unwille des grundbesitzenden Adels über die steigende Gärung unter der preußischen Landbevölkerung auf den neuen König überging und ihn noch vor dem Ausbruch der französischen Revolution in die reaktionären Bahnen trieb, die durch sein Religionsedikt und Zensuredikt gekennzeichnet sind. Gleich in den ersten Monaten nach der Thronbesteigung befahl Friedrich Wilhelm II. aus eigenem Antrieb dem Großkanzler von Carmer, wie dieser an Hohn schrieb, „eine Verordnung vorzulegen, durch welche dem fast in allen Provinzen bis zu den strafbarsten Exzessen sich äußernden Ungehorsam der Untertanen nachdrücklich gesteuert und die Quellen dieser Unruhen, soviel als möglich, verstopft werden möchten“. Darauf erging am 8. November 1786 für den gesamten preußischen Staat das Publikandum gegen den Ungehorsam und die Widerspenstigkeit der Untertanen wider die Grund- und Gerichtsobrigkeiten.

Diese Verordnung bestimmte, daß Urbare in Zukunft nur an den Orten aufgenommen werden sollten, an denen es zu Zwistigkeiten zwischen Gutsherren und Untertanen gekommen war. Man sollte nun erwarten, daß der schlesische Justizminister Freiherr von Dandermann mit dieser von ihm selber im Oktober 1784 befürworteten Rückkehr zu den Grundsätzen der Instruktion für die schlesischen Justizbehörden vom 9. November 1783¹⁾ höchst zufrieden gewesen wäre; dem war aber nicht so, sondern er forderte Hohn zu einem gemeinsamen Widerspruch gegen diese Beschränkung des Wirkungskreises der Urbarienkommissionen beim König auf. Der entscheidende Satz des von Dandermann verfaßten Entwurfs zu dem Schreiben lautete: „Wir halten dabei pflichtmäßig dafür, daß, wofern nunmehr nicht nur diese Operation (die Urbarienaufzeichnung) völlig (!) sistiert, sondern sogar solches, wie in der Zufertigungsordre befohlen, auf allen Dörfern und Gerichtsstellen bekannt gemacht werden solle, dieses von den übelsten Folgen für die ohnehin oft schwer zu erhaltende Ruhe auf dem platten Lande sein und leicht hin die Wirkung haben könnte, daß selbst an den Orten, wo durch errichtete Urbaria alles in Ruhe gekommen ist, die Gemeinden wieder unruhig und zu glauben veranlaßt werden könnten, daß sie durch ihre vorzügliche Bereitwilligkeit, den vorherigen Befehlen in Errichtung derselben zu gehoramen, sich vor anderen ihresgleichen präjudiziert haben.“ Nach Dandermanns Meinung konnte also das Landvolk die neuen Urbare als ein Präjudiz, als ein Unglück, eine schwere

¹⁾ Siehe oben S. 209/10.

Belastung betrachten¹⁾. Hohn steckte sich hinter den Großkanzler Carmer und erreichte, daß der Satz über die Urbare in den für Schlesien bestimmten Abdrucken des Publikandums weggelassen wurde²⁾.

Als nun der König noch einen Schritt weiterging und die heimliche Auflösung der Urbarienkommissionen befahl — heimlich, um dem Landvolk die Enttäuschung zu ersparen, daß seine bei ihrer Errichtung gehegte Hoffnung auf gewaltige Diensterleichterungen eitel gewesen sei³⁾ —, befürworteten Dandermann und Hohn merkwürdigerweise die Beibehaltung der Kommissionen, und sie erwirkten die Zustimmung des Königs dazu unter der Bedingung, daß die Kommissionen heimlich angewiesen würden, niemals mehr ein Urbar aus eigener Machtvollkommenheit aufzustellen, sondern nur an den Orten, wo beide Parteien darum ersuchten, oder wo es zu Streitigkeiten gekommen wäre, oder endlich wo es sich um die Umwandlung unerblichen Besitzes in erblichen handele⁴⁾.

Diese mit den im Herbst 1784 geäußerten Befürchtungen in unbereinigbarem Gegensatz stehende Haltung Hohns und Dandermanns erklärt uns ein Bericht der Breslauer Haupturbarienkommission vom 3. Januar 1799; in ihm heißt es: „Seit 1785 ist in Oberschlesien für die Errichtung der Urbarien nicht das mindeste geschehen. Die Kreiskommissionen bestanden teils aus Ständen, welche jede Urbarienregulierung und die damit unzertrennlich verbundene Aufdeckung auffallender Mißbräuche fürchteten, teils aus Justizbedienten, welche entweder als Justizräte selbst possessioniert waren oder als Justitiarii und Justizkommissarii vom Adel lebten und also mit einer absichtlichen und beisspiellofen Untätigkeit alle Aufträge zur Regulierung der Urbarien liegen ließen. Bei dieser gänzlichen Stodung des Urbarientwesens verlor der Adel nichts: teils setzte er sich bei eingeführten Neuerungen eigenmächtig in Besitz (nämlich der nötigen Arbeitskräfte), teils reiften die eingeführten Observanzen immer mehr zur Verjährung hinan, und endlich wurde es mit jedem Jahre schwerer, den ursprünglichen Dominialbedarf von anno 1748, welcher bei Ausmessung der Untertanendienste zum Grunde gelegt werden soll, auszumitteln. Dagegen litten die Untertanen bei dieser völligen Untätigkeit der Kommissionen den größten Nachteil. Alle ihre bei der hiesigen Kriegs- und Domänenkammer, der ober-schlesischen Oberamtsregierung und uns durch diese 13 Jahre angebrachten, zum Teil sehr dringenden Dienstbeschwerden wurden den Kreiskommissionen mit dem Auftrage, den Beschwerden durch Regulierung des Urbarii abzuhelpen, zu-

¹⁾ Vgl. mein Buch: Das Ergebnis der friederizianischen Städteverwaltung und die Städteordnung Steins, S. 95/6. ²⁾ Korns Neue Ediktensammlung, Bd. I, S. 27 ff. ³⁾ Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Tätigkeit für die Landescultur, Bd. III: Friedrich Wilhelm II. (Leipzig 1885), S. 169/170. ⁴⁾ a. a. O. S. 170.

gefertigt¹⁾ und blieben bei diesen ohne alle Wirkung liegen. Es trat also der in Euer Kgl. Majestät Staaten unerhörte Fall ein, daß eine so beträchtliche Klasse von Einwohnern durch eine so lange Reihe von Jahren nicht allein keine Hilfe, sondern nicht einmal rechtliches Gehör finden konnte, sondern ganz der Discretion des ober-schlesischen Adels, dem dieser gänzliche Stillstand obrigkeitlicher Hilfe wohl bekannt war, überlassen blieb²⁾.

Diese Ausführungen beschränken sich nur zufällig auf Ober-schlesien, weil in ihrem weiteren Verlauf die rege Tätigkeit der 1798 für Ober-schlesien geschaffenen außerordentlichen Urbarenkommissionen dieser gewollten Trägheit der alten Kommissionen gegenübergestellt wird. Daß diese Schilderungen der Wirklichkeit entsprachen, geht daraus hervor, daß in Polnisch-Schlesien vom Frühjahr 1785 bis zum Herbst 1786 72 Urbare unter Einschluß der strittigen und fehlerhaften aufgestellt worden waren³⁾, während in den nächsten 11 Jahren, bis Ende 1797, von diesen 72 zehn wieder gestrichen wurden und nur 45 neue hinzukamen, so daß nach 13 jähriger Tätigkeit der Kreiskommissionen in 12 Kreisen nur 107 Urbare zustande gekommen waren, von denen ein Teil seitens der Haupturbarenkommission nicht bestätigt werden konnte. Ende 1797 waren im Lubliner Kreis die drei vor dem Herbst 1786 abgefaßten, aber strittigen Urbare wieder zurückgezogen und seitdem keine neuen mehr aufgestellt worden; auch in den Kreisen Kosel, Tost, Großstrehlitz, Rosenberg und Kreuzburg hatten seit dem Herbst 1786 die Kreiskommissionen jede Tätigkeit eingestellt. Nach 13 jährigem Bestehen hatten diese Kommissionen angefertigt in den Kreisen Lublitz kein Urbar, Kosel und Großstrehlitz je 1, Ratibor 4, Tost 5, Rosenberg 7, Pleß 8, Kreuzburg 9, Groß-Wartenberg 14, Oppeln und Namslau je 18 und Beuthen 22 Urbare.

¹⁾ Dieses Verfahren wurde besonders begünstigt durch das von Grünhagen in d. Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles., Bd. 46, S. 75, angeführte Edikt vom 16. Mai 1788; aber schon im Februar 1785 hatten sich Hoym und Dandermann geeinigt, alle noch nicht in die 2. Instanz gelangten Bauernprozesse niederzuschlagen. Fehner, Wirtschaftsgesch. d. preuß. Prov. Schlesien, S. 435. ²⁾ Dieses Aktenstück befindet sich in vol. XII von Rep. 199. M. R. V, 49. — Wenn Grünhagen in den Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Bd. XIX, S. 473, und in der Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles., Bd. 46, S. 74 ff., gegen die von Fehner in der Allgemeinen Deutschen Biographie in dem Artikel über Hoym aufgestellte These polemisiert, daß 1787 die Bauernprozesse niedergeschlagen wurden, so beweist Grünhagen damit, daß er es nicht für nötig gefunden hat, für seine Arbeit über die schlesischen Urbaren unter Friedrich Wilhelm II. die aus den ersten Jahren der Regierung Friedrich Wilhelms III. stammenden Urbarialakten einzusehen. ³⁾ Siehe oben S. 215.

Da in allen Teilen Schlesiens die gleichen Bestimmungen für die Urbarenkommissionen galten und diese sich allenthalben aus den gleichen Elementen zusammensetzten, so trat die gleiche Rechtlosigkeit des Landvolks hinsichtlich der Dienststreitigkeiten mit den Gutsherren, die wir soeben in Polnisch-Schlesien kennen lernten, auch in den anderen Teilen der Provinz ein, sobald es der in Frage kommenden Kreiskommission gefiel. Wenn ferner der ober-schlesische Adel und die Breslauer Haupturbarenkommission diese Rechtlosigkeit kannten, so blieb sie natürlich auch nicht den Vorgesetzten dieser Haupturbarenkommission, Hoym und Dandermann, verborgen, und, da sie nichts dagegen unternahmen, müssen sie mit diesem Ergebnis des weiteren Bestehens der Urbarenkommissionen zufrieden gewesen sein, es gebilligt und gewollt haben. Möglich, daß sie sich anfangs der Hoffnung hingaben, durch das Ausschalten des geordneten Prozeßverfahrens mit seinen Förmlichkeiten und Weitläufigkeiten, dem Zeitverlust und den Unkosten, die bisher Jahre und Jahrzehnte dauernden, Gutsherrn und Untertanen finanziell schwer drückenden Bauernprozesse auf administrativem Wege, mit Hilfe der Kreiskommissionen, rasch aus der Welt schaffen zu können; möglich, daß sie deshalb im Winter 1786/87 beim König die Erhaltung dieser Kommissionen befürworteten, und daß sie dann in den folgenden Jahren froh waren, auf so eigenartige Weise der meisten Bauernprozesse überhoben zu sein. Die französische Revolution und ihre Einwirkung auf das schlesische Landvolk mochte es ihnen um so ratsamer erscheinen lassen, die Zügel recht kurz zu nehmen.

Aus den Urbaren, die nach 1786 angefertigt wurden, verschwand unter solchen Umständen im Gegensatz zu der Entwicklung, die die Dinge in Oesterreich-Schlesien genommen hatten, natürlich sehr schnell der letzte Rest jener sozialpolitischen Reformgedanken, von denen Friedrich der Große bei der Inangriffnahme des ganzen Werkes ausgegangen war. Die geringe Anzahl der in Polnisch-Schlesien zustande gekommenen Urbare beweist, daß die Umwandlung der ungemessenen, der täglichen Frondienste im allgemeinen ebenso unterblieb, wie der 1784 von neuem unternommene Versuch, den unerblichen Besitz bei der Aufstellung der Urbare zu beseitigen¹⁾. Ebenjowenig erfolgte eine Ermäßigung der Dienste auf den tatsächlichen Stand von 1748 oder 1765²⁾; den Beweis dafür liefert das Schreiben des schlesischen Justizministers von der Rede aus Berlin an Hoym vom 3. Juli 1796: weil auch an den Orten, an denen Urbare aufgestellt waren, die Streitigkeiten zwischen Gutsherren und Untertanen nicht durchgängig aufhörten, da die Untertanen mit einer starken Verminderung ihrer Dienste gerechnet hatten und nun, enttäuscht, sich entrüsteten, so meinte Rede, daß „vielleicht bei Anfertigung der Urbaren die beste Gelegenheit sei, ihnen

¹⁾ Siehe oben S. 191 u. 211. ²⁾ Siehe oben S. 206/7.

diesen falschen Wahn zu benehmen". Daher erscheint es verständlich, daß sich die Landleute gegen die Unterzeichnung neu abgefaßter Urbare arg sträubten und vielfach mit Gewalt dazu gezwungen werden mußten. So erklärten 1798 die Gutsuntertanen in Erdmannsdorf im Hirschberger Tal: „Sie könnten und würden nicht leugnen, daß sie die Urbarien unterschrieben, allein, da ihnen bei Errichtung derselben von dem Justizurbariencommissario Schnieber in Vollenhain, welcher bei der Kommission in Erdmannsdorf gewesen, mit Soldaten und Kanonen gedroht worden, wenn sie die Urbaria nicht unterschrieben, so hätten sie alles einwilligen, auch mit unterschreiben müssen¹⁾. Oder ein anderes Beispiel: Als auf den im Oppelner Kreise gelegenen Gütern des Klosters Czarnowanz bei der Aufstellung eines Urbars im Jahre 1788 die Dienste der Untertanen verdoppelt werden sollten und sich diese dagegen auflehnten, ohrfeigte der Urbarienkommissar Freiherr von Düsterloh die Wortführer oder packte sie an den Haaren und stieß sie solange mit dem Kopf an einen Schrank, bis sie den Widerspruch einstellten und das Urbar unterschrieben²⁾.

Daß nach 1786 überhaupt noch Urbare gelegentlich angefertigt wurden, erklärt sich aus folgendem: Der Gutsherr, der, im Vertrauen auf die Rechtlosigkeit der Untertanen hinsichtlich der Dienststreitigkeiten, es wagte, mit seinen Untertanen über den Abschluß eines Urbars in Verhandlungen zu treten, auf die Gefahr hin, daß es zu Streitigkeiten kam, und der ein ihm günstiges Urbar erlangte, das die Untertanen — vielleicht nach Anwendung aller möglichen Zwangsmittel — unterschrieben, hatte nach der Bestätigung des neuen Urbars durch die Haupturbarienkommission den gewaltigen Vorteil errungen, daß er aller seiner im Urbar festgelegten Herrenrechte bedingungslos sicher war, da nach einer Deklaration vom 16. April 1788 die gerichtliche Anfechtung des Inhalts eines solchen Urbars unzulässig war³⁾. So erklärt es sich, daß in Polnisch-Schlesien mit seinen ungemessenen, täglichen Fronen, wo eine Steigerung der Herrenrechte durch ein neues Urbar in der Regel schwer möglich war, nach 1786 so wenige Urbare abgefaßt wurden, während man in den anderen Landesteilen von dieser Möglichkeit unter dem eben angegebenen Gesichtspunkt öfters Gebrauch machte⁴⁾. Mit dem Re-

¹⁾ Acta betr. die von einigen Dorfschaften Hirschberg'schen Kreises wegen der Dienste und Abgaben an ihre Herrschaften erregten Unruhen. Rep. 199. M. R. XIV, 15 b, vol. II. — Der Landrat des Neustädter Kreises, v. Elstermann, sprach 1799 von Gütern, „wo notorisch die Robotdienste der Untertanen zu ihrer großen Bedrückung unmäßig reguliert worden“. Rep. 199. M. R. V, 41, Sonderausgabe der Collectio der ad mandatum v. 25. Februar 1799 von sämtlichen Landräten erstatteten Berichte. ²⁾ Rep. 199. M. R. V, 46, vol. IX. ³⁾ Vgl. d. Aufsatz: über die Errichtung und Bestätigung der schlesischen Urbarien in d. Zeitschr. für d. Landeskultur-Gesetzgebung, Bd. IV (Berlin 1851), S. 131 u. 134, und R. Reis, Agrarfrage u. Agrarbewegung in Schlesien i. J. 1848 (Darst. u. Quellen z. schles. Gesch., Bd. 12), Breslau 1910, S. 14/5. ⁴⁾ Im Grenzstreifen ohne den Goldberg'schen Kreis waren

gierungswechsel des Jahres 1797 kam wieder neues Leben in die Urbarienkommissionen.

§ 3. Die Verwandlung von Rittergütern in Bauernland.

Abkehr von den dem Landvolk günstigen Bestrebungen Schlabrendorffs und einseitige Bevorzugung des grundbesitzenden Adels hatten das Regiment Hohms in Schlesien von Anfang an charakterisiert, aber wegen des Widerspruchs, in dem diese Tendenzen zur Gedankenwelt Friedrichs des Großen standen, hatten sie sich nicht immer offen und ungestört auswirken können. Unter Friedrich Wilhelm II., der allenthalben mit den Regierungsgrundsätzen seines Vorgängers brach, der deshalb auch von den bauernfreundlichen Reformversuchen Friedrichs des Großen nichts wissen wollte, hatten Hohms Anschauungen in der Entwicklung des Urbarientwesens einen glänzenden Triumph gefeiert; sie verhinderten zu gleicher Zeit den Sieg der im Leobschützer Kreise auftauchenden Bewegung auf Umwandlung des Grundbesitzes in Bauernland.

Unter die vor 1770 in Schlesien neu begründeten Ortschaften gehörte Neu-Pratschein im Leobschützer Kreise; der Fürst von Lichtenstein hatte es 1752 durch die Beseitigung des Herrenhofes und die Aufteilung des gesamten

bis zum Herbst 1786 177 Urbare aufgestellt worden, bis Ende 1797 kamen noch 220 hinzu, in Mittelschlesien bis Herbst 1786: 215, bis Ende 1797 noch 155. — Das Gesamtergebnis war folgendes: Im Bezirk der Breslauer Haupturbarienkommission (Polnisch-Schlesien, Grenzstreifen ohne den Goldberg'schen Kreis, Mittelschlesien ohne den Wohlauer Kreis, endlich die Kreise Jauer und Striegau, zusammen 36 Kreise) wurden unter Einschluß der strittigen und fehlerhaften Urbare bis Herbst 1786 insgesamt 494 Urbare aufgestellt und der Haupturbarienkommission eingereicht, die 189 bestätigte, sodaß noch 305 der Erledigung harften; dazu traten bis zum Jahreschluß 1797 noch 433 neue Urbare. Von diesen 738 wurden bis zu dem gleichen Zeitpunkt noch 575 bestätigt, sodaß in diesem Bezirk binnen 13 Jahren 764 Urbare volle rechtliche Gültigkeit erlangten. In dem Bezirk der Glogauer Haupturbarienkommission (Nordschlesien ohne die Kreise Striegau und Jauer, dafür die Kreise Goldberg und Wohlau, zusammen 12 Kreise) wurden vom Frühjahr 1785 bis Ende 1797 205 Urbare aufgestellt, von denen 146 bestätigt wurden. In diesem Bezirk trat gleichfalls gegen Ende unserer Periode beinahe ein völliger Stillstand der Urbarienaufnahmen ein, ein Beweis, daß jenes eigenartige Verfahren der Kreiskommissionen nicht etwa auf Polnisch-Schlesien beschränkt blieb. Vom 1. Juli bis Ende 1796 wurde kein neues Urbar aufgestellt, von den bei der Hauptkommission eingereichten ganze zwei bestätigt, im Jahre 1797 wurden fünf neue angefertigt und vier bestätigt. Anfang 1799 klagte die Glogauer Hauptkommission: „Die Quartalsberichte der Steinauer Kreiskommission enthalten bereits vom 1. Januar 1794 an die einstimmige Versicherung, daß die schon aufgenommenen Urbaria der Freichauer Güter und das zu Lampersdorf im nächsten Quartal beendigt würden.“ Vom Frühjahr 1785 bis Ende 1796 waren bestätigt und damit erst zum vollen Abschlusse gebracht im Kreise Grünberg 1 Urbar, in den Kreisen Sagan und Schwiebus je 4, Freistadt 6, Goldberg und Sprottau je 8, Cuhrau 10, Steinau 14, Lüben 15, Wohlau 18, Liegnitz 25 und Glogau 29.

Herrenlandes von Gratzscheim geschaffen¹⁾. Aus der Guts herrschaft war also eine Grundherrschaft geworden; damit fielen die Fron den weg. Um sich aus seiner durch Aufkündigung von Kapitalien unhaltbar gewordenen finanziellen Notlage zu befreien, erbat und erhielt 1771 Herr von Eide die Erlaubnis, nach dem 1752 in Gratzscheim gegebenen Vorbild alle Felder, den Wald und den Viehbestand seines im gleichen Kreise gelegenen Gutes Neudorf an die eigenen Untertanen und die benachbarten Dörfer zu verkaufen. Dieser Vorgang, vor allem aber das gleiche Verfahren der österreichischen Regierung, den öffentlichen Besitz in Böhmen und Mähren unter Aufhebung der Fron dienste in Rustikalstellen zu verwandeln, und die Übernahme dieses sogenannten Raabschen Systems durch Private in jenen Kronlanden²⁾, alle diese Beispiele spornten die Rittergutsbesitzer des Leobschützer Kreises, die vielfach im österreichischen Staats- oder Seeresdienste standen, zur Nachahmung an. Bis 1783 wurden im Leobschützer Kreise sieben Rittergüter, ein Freihof und zwei Pfarrwiedemuten derart dismembriert; die Besitzer behielten in der Regel das Kirchen- und Schulpatronat, die Gerichtsbarkeit mit ihren Gefällen, die Berechtigung zum Brauen und Branntweinbrennen, die Jagd, die alten Grundzinsen und Ebrungen, bisweilen die Wälder und Teiche; für die Felder, den Viehstapel und den Verzicht auf die Fron dienste empfangen sie gewaltig hohe Kauffummen. Das Dismembrationsgeschäft war also äußerst rentabel und befreite die, wie eben erwähnt, vielfach in Österreich lebenden Gutsherren von der Sorge um ihre Gutsverwaltung; deshalb liefen zu Beginn der achtziger Jahre auch aus den Nachbar kreisen Gesuche um die Erlaubnis zur Dismembration beim Provinzialminister v. Hohn ein. Der Staat gewann dadurch, daß das Landvolk von den gekauften Feldern einen höheren Prozentsatz an Grundsteuer als der Adel entrichten mußte, daß bei der Verteilung der Rittergüter neue Bauern-, Gärtner- und Häuslerstellen geschaffen wurden, vor allem, daß, wie Friedrich der Große auf ein derartiges Dismembrationsgesuch aus dem Kreise Jauer äußerte, „die Untertanen von der Sklaverei der Robotdienste befreit wurden“³⁾.

Friedrich war mit den Dismembrationen vollauf einverstanden; in einer Kabinettsorder vom 4. April 1784 erklärte er jede gesetzliche Regelung des Verfahrens für überflüssig, „denn meines Erachtens stehet das ja jedem frei. Denn so wie einer sein Gut verkaufen kann, so kann er auch seine Äcker und Gründe an seine Untertanen überlassen. Das dependiert ja von eines jeden Gutbefinden“. Anderer Meinung war der schlesische Justizminister Freiherr von Dandellmann, der fanatische Verteidiger des alt-

¹⁾ Siehe Zeitschr. des Vereins f. Gesch. Schlef., Bd. 48, S. 114 u. 130/31.
²⁾ Grünberg, Bauernbefreiung in Böhmen, Mähren u. Schlesien, Bd. I, S. 220/1, 277, 302 ff. ³⁾ Rep. 199. M. R. V, 41, vol. I ff., u. V, 44¹, vol. IV ff.

preussischen Ständestaates und der Machtstellung des preussischen Kleinadels gegen alle geistigen und wirtschaftlichen Kräfte, die irgend welche Veränderungen in den gegebenen Verhältnissen herbeizuführen drohten. Etwa ein Jahrzehnt später bekämpfte er das Allgemeine Gesetzbuch Carmers, das spätere preussische Landrecht, weil es auf den Prinzipien der französischen Revolution beruhe¹⁾; in den ersten Regierungsjahren Friedrich Wilhelms II. suchte er vergeblich, den sich entwickelnden Güterhandel und die durch ihn begünstigte Latifundienbildung zu unterdrücken, um den Kleinadel vor dem Auskaufen zu schützen²⁾. Damals sah er zu Unrecht in den Dismembrationen einen Verkauf von Rittergütern an Leute unadeligen, bauerlichen Standes; ein solcher Handel war durch die Konstitution vom 14. Juli 1749³⁾ und die Gesetze über die Erwerbung und den Besitz des schlesischen Junkats⁴⁾ verboten. Dandellmann fürchtete, daß durch den Verkauf der Felder und die Ablösung der Fron dienste gegen einmalige Geldzahlungen der schlesische Adel oder wenigstens seine Nachkommenschaft „an den Bettelstab gebracht, der Bauer und gemeine Mann hingegen allein in den Stand, sich durch seinen Fleiß zu bereichern, versetzt und dadurch der ganze status politicus der Provinz einer völligen Umänderung exponiert werden würde“. Er schrieb an Hohn: „Nach meiner Einsicht und Überzeugung ist aber die Benutzung aller und jeder dormalen in den Händen des schlesischen Adels befindlichen Jurium und einträglichen Realitäten gleichjam, damit ich mich kurz fasse, ein Fideicommissum des gesamten Corporis dieses Adels, welches ihm nicht entzogen werden darf und wodurch derselbe in seinem Lufte erhalten werden soll und muß.“ Damit der Adelige für alle Zeiten der reiche Mann und der Bauer der arme Lazarus bleibe, forderte Dandellmann die gesetzliche Bestimmung, daß das Patronat, die Gerichtsbarkeit, die Jagd, jegliche Art von Gebühren, wie Laudemien, Markgrofchen, Los-

¹⁾ A. Stölzel, Carl Gottlieb Svarez (Berlin 1885), S. 206, 249/50, 354 ff., 358, 362, 370 ff., besonders 388. ²⁾ Auf diese zur Charakteristik der Regierungszeit Friedrich Wilhelms II. bedeutsamen Bestrebungen gehe ich weiter nicht ein, weil sie zur Genüge behandelt werden von H. Mauer, Das landschaftl. Kreditwesen Preußens, S. 48—54, und von M. Weyermann, Zur Gesch. des Immobiliarkreditwesens in Preußen, S. 94—106. Vgl. dazu noch A. Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Tätigkeit für d. Landeskultur, T. II: Friedrich d. Gr., S. 618, 638/9; T. III: Friedrich Wilhelm II., S. 25/6, 39, 207, 209—213; T. IV: Friedrich Wilhelm III., S. 92/3, 265; ferner Korns Neue Edikten sammlung, Bd. IV, S. 61 ff., 93 ff., 163, 235, 404, 437, und Philippson, Gesch. d. preuß. Staatswesens, Bd. I, S. 466. — Die Haltung Carmers in diesen Kämpfen entspricht seiner uns schon bekannten Neigung, die Wünsche des schlesischen Adels zu unterstützen. ³⁾ Korns Edikten sammlung, Bd. III, S. 517 ff. Den Anstoß zum Erlaß dieser Konstitution hatte das oben S. 127 erwähnte Angebot der Untertanen der Herrschaft Gröbzigberg, diese für sich zu erwerben, gegeben. Vgl. Knapp, Bauernbefreiung, Bd. II, S. 47. ⁴⁾ Siehe die Verweise in Acta Borussia, Behördenorganisation, Bd. X, S. 353, und Korns Edikten sammlung, Bd. VII, S. 221.

lassungs- und Schutzgelder niemals veräußert werden dürften, ferner daß nicht einmalige Geldzahlungen, sondern nur Geld- und Getreiderenten beim Verkauf der Äcker, des Brau- und Branntweinurbars usw. und bei Ablösung der Frondienste ausbedungen werden dürften, endlich daß der Gutsherr und seine Rechtsnachfolger jederzeit bei einem Weiterverkauf der dismembrierten Felder und Rechte ein Vorkaufsrecht geltend machen dürften, damit sie imstande wären, die Güter „bei dereinst etwa verändertem statu sive politico sive oeconomico vielleicht auf andere Weise in eine noch vorteilhaftere Benutzung zu setzen, als anjetzt möglich ist“.

Hoyer und Dankelmann stellten einen derartigen Antrag beim König; Friedrich lehnte ihn aber am 27. März 1785 ab mit der Begründung, daß der Verkauf von Herrenland an die Untertanen erlaubt sei, er habe ja selber auf seinen Domänen das Vorbild dazu gegeben; der König dachte wohl dabei an die in den siebziger Jahren auf dem Boden des Domänenamtes Oppeln angelegten zahlreichen Kolonien. Hoyer schlug nun dem Justizminister vor, aus der vom König zurückgewiesenen Deklaration ein Rescript zu machen und dieses, das keiner königlichen Genehmigung bedurfte, den Kriegs- und Domänenkammern wie den Oberamtsregierungen zuzustellen¹⁾, also gegen des Königs Willen ihre Meinung durchzusetzen; zu diesem Verfahren fehlte Dankelmann der Mut, aber er versagte den bisher erfolgten und von Hoyer gebilligten Dismembrationen die gerichtliche Genehmigung.

Dadurch geriet Hoyer in eine peinliche Lage. Die von ihm seit mehr als einem Jahrzehnt genehmigten Dismembrationen waren schon längst vollzogen, die Herrnhöfe niedergerissen, die Zahlungen seitens der Landleute zum Teil erfolgt; diese neuen Besitzverteilungen ließen sich gar nicht mehr rückgängig machen und blieben andererseits bei der Haltung Dankelmanns jederzeit rechtlich anfechtbar. Die Möglichkeit, einen langwierigen Bauernprozeß durch Dismembration des Gutes zur Zufriedenheit beider Parteien zu beenden, wollte Hoyer sich offen halten. Zugleich gönnte er seinen adeligen Standesgenossen den gewaltigen Gewinn, den die Dismembrationen bei dem Landhunger der Bauern abwarfen; beteiligte er sich doch damals auf das eifrigste, ebenso wie seine Schwiegermutter, an dem Güterhandel jener Zeit²⁾; 1790 kaufte er selber ein Gut mit Dismembrationserlaubnis³⁾. Andererseits verschloß er sich nicht, wie aus dem eben erwähnten gemeinsam mit Dankelmann beim König Friedrich gestellten

¹⁾ Hoyer an Dankelmann, den 1. April 1785. Rep. 199, M. R. V, 41, vol. I.
²⁾ In fast allen Hypothekenbüchern, die ich eingesehen habe, begegnete mir Hoyer als rasch den Besitz wechselnder Käufer und Verkäufer von Gütern. ³⁾ Siehe meinen Aufsatz: Eine bürgerliche Stimme aus Schlesien über die Reform d. preuß. Staates nach dem Tilsiter Frieden in den Preuß. Jahrbüchern, Bd. 127 (Berlin 1907), S. 438/9.

Antrag hervorgeht, den sozialpolitischen Bedenken des schlesischen Justizministers, doch wollte er gern dessen Einmischung ausschalten; denn er hatte bei den letzten Verhandlungen, vor allem bei den Urbarialgeschäften, als höchst unangenehm und hinderlich die Reibungen empfunden, die sich zwischen seinem Ressort und dem schlesischen Justizministerium bei gemeinsam abzuwickelnden Angelegenheiten eingestellt hatten. Aus diesen Gründen heraus erwirkte er von dem ihm überaus gnädig gesinnten König Friedrich Wilhelm II. die von Hoyer selber entworfene „Deklaration vom 11. März 1787, wie es in Ansehung der Veräußerung adliger Vorwerksgüter und anderer adligen Gutsperpetuitäten an Bauern und gemeine Leute in Schlesien und der Grafschaft zu halten“¹⁾.

Durch dieses Gesetz erhielten alle bisherigen Dismembrationen die königliche Genehmigung; künftige Dismembrationen sollten unter alleiniger Leitung der Verwaltungsbehörden vor sich gehen; die Justizverwaltung wurde so gut wie völlig bei Seite geschoben. Bei künftigen Dismembrationen sollten die von Dankelmann früher gestellten und von Hoyer gebilligten Bedingungen hinsichtlich des Festhaltens aller Herrenrechte im weitesten Sinne des Wortes und hinsichtlich des famosen Vorkaufsrechts erfüllt werden. Endlich sollte die durch den Verkauf der Äcker usw. erfolgende Wertverminderung des Rittergutes durch dem Käufer auferlegte Geld- und Naturalrenten voll ausgeglichen werden, sodaß das dismembrierte Rittergut unter Einschluß dieser Renten den gleichen Wert wie vorher behielt, aber — dadurch wich Hoyer stillschweigend vom Gedankengange Dankelmanns wesentlich ab — darüber hinaus durften einmalige Geldzahlungen wohl gefordert werden²⁾.

Immerhin verschärfte diese Deklaration die Bedingungen für Dismembrationen wesentlich und verhinderte dadurch, daß man in den nächsten Jahren von diesem Mittel zur endgültigen Beseitigung aller Dienststreitigkeiten häufig Gebrauch machte. Vor allem aber schützte dieses Gesetz fortan den Adel vor einem nachteiligen Verkauf, da regelmäßig auf das sorgfältigste geprüft wurde, ob die ausbedungenen Renten dem bisherigen Gutsertrage voll entsprachen; welches Geschäft der Bauer dabei machte, danach fragte keine Behörde. Wie diese Bestimmungen ausgebeutet wurden, dafür ein paar Beispiele³⁾.

¹⁾ Korns Neue Ediktensammlung, Bd. I, S. 141 ff. ²⁾ Da Grünhagen die Entstehungsgeschichte dieser Deklaration nicht kennt und auch nicht weiß, daß ihr Wortlaut von Hoyer zum Teil aus seinen eigenen, zum Teil aus den Schriftsätzen Dankelmanns entnommen wurde, so fallen alle seine Schlüsse, die er in den Forsch. z. Brandenb. u. Preuß. Gesch., Bd. 19, S. 151/52, aus dieser Deklaration zieht, in sich zusammen. ³⁾ Vgl. „Die Nachricht vom Verkauf der Dominaläcker zu Steinau in Oberschlesien an die Unterthanen“ in den Schles. Provinzialbl., Bd. I (Breslau 1785), S. 310 ff.

Graf Anton Gotthard von Schaffgotsch dismembrierte 1793 die beiden im Leobschützer Kreise gelegenen Güter Deutsch-Krawarn und Kautzen, die einen landschaftlichen Tagwert von 140 000 rth. besaßen. Für die ihnen abgetretenen Äcker übernahmen die Untertanen die jährliche Zahlung eines unlöslichen Grundzinses von rund 3900 rth.; dieser Zins und der Ertrag der dem Grafen vorbehaltenen Realitäten und Herrenrechte gaben dem Gut fortan einen landschaftlichen Tagwert von 164 000 rth.; überdies leisteten die Untertanen eine einmalige Zahlung von 71 000 rth. Dazu gesellten sich in Zukunft die dem Werte der Rustikalstellen entsprechenden und daher viel höher als früher ausfallenden Laudemien.

Die rittermäßige Scholtisei zu Lindewiese im Reitzer Kreise hatte der Besitzer 1777 für 15 166 rth. gekauft; nach der 1797 erfolgten Dismembration verblieben ihm an Grund- und Silberzinsen, Pacht der Brau- und Branntweingerechtigkeit, an Wassermühlen- und Windmühlengins, Laudemien, Waldnutzung usw. so viel Einnahmen, daß die Scholtisei mit 15 537 rth. bewertet wurde; für die Äcker und zwei Waldstücke und den Verzicht auf die Fronen hatten ihm die Untertanen 29 600 rth. gezahlt.

Endlich ein geradezu klassisches Beispiel. Der bekannte preussische Minister Graf Haugwitz kaufte die im Ratiborer Kreise gelegene Herrschaft Kornitz 1788 für 120 000 rth.; von ihr verkaufte er 1792 die beiden Güter Dzimierz und Zyttna mit Ausnahme des Zyttnaer Waldes für 33 200 rth. an einen Nachbar, sodaß die noch übrigbleibenden Güter Kornitz, Anteil Sudoll, Woinowitz, Bojanow, Lefartow mit dem Herrenhof Ottitz und der Zyttnaer Wald Haugwitz gewissermaßen 86 800 rth. gekostet hatten. 1796/97 wurden Ottitz, Bojanow und Woinowitz nebst der Hälfte des Zyttnaer Waldes gegen einmalige Zahlung von 172 000 rth. dismembriert; Haugwitz behielt sich nur ein jährliches Schutzgeld von 176 rth. vor. Er durfte so verfahren, weil der Rest der ihm gebliebenen Güter 1797 noch immer einen Reinertrag von 4237 rth. nach der landschaftlichen Tage abwarf, was, zu 5 % kapitalisiert, ungefähr dem Kaufpreis von 86 800 rth. entsprach; also war eine Wertverminderung nicht eingetreten. Die an der Dismembration beteiligten Gemeinden hatten sich verpflichtet, 100 000 rth. nach Abschluß des Geschäftes bar zu zahlen. Für sie entlieh Justizrat Hofrichter, der Patrimonialrichter von Kornitz, bei einem Herrn von Ramin in Breslau 110 000 rth. in böhmischen Staatspapieren zum Nennwert; tatsächlich standen sie 29 % unter Pari, besaßen also einen Wert von 78 100 rth. In die Beute von 31 900 rth. dürften sich Ramin und Hofrichter geteilt haben; um dieses Loch halbwegs zu verstopfen, erhöhte Hofrichter in dem Kaufkontrakt die von den Gemeinden an Haugwitz zu zahlende Summe von 172 000 rth. auf 191 000 rth. und rechnete die Differenz zum Wert jener Staatspapiere. Von den sofort zu entrichtenden 100 000 rth. vermochten die in Frage kommenden Gemeinden mit den von Hofrichter

erkauften Papieren tatsächlich nur 78 100 rth. zu decken; die ihnen noch fehlende Summe sollte der Jude Pulvermacher beschaffen. Der Jude wandte das gleiche Mittel wie der Christ an und ließ für die Gemeinden bei demselben Herrn von Ramin 30 000 rth. böhmische Staatspapiere wieder zum Nennwert. So erhielt Haugwitz die ihm versprochenen 100 000 rth.; die Gemeinden schuldeten ihm, der jetzt vom tatsächlichen Kaufpreis 10 000 rth. abließ, noch 62 000 rth., ferner dem Herrn von Ramin 140 000 rth., dem Patrimonialrichter für die Durchführung der Dismembration und seine sonstigen Leistungen, sowie Pulvermacher und anderen Leuten aus ähnlichen Gründen 19 700 rth., zusammen also 221 700 rth. Wie die Gemeinden diese Schuld abtragen sollten, danach fragte niemand¹⁾.

Obwohl sich also die Dismembrationen unter recht ungünstigen Bedingungen für das Landvolk vollzogen, so konnte doch schon 1799 der Reitzer Landrat v. Brittwitz für seinen Kreis, ferner für den Neustädter und hauptsächlich für den Leobschützer Kreis im allgemeinen folgendes feststellen: „Die Verkaufenden haben bisher anschaulich gewonnen, die Käufer sind aus Proceßführenden, Armen, an Geist und Leib Verwahrlosten wohlhabendere, aufgewecktere Menschen, ohne im geringsten Ursache zur Unzufriedenheit der Landesregierung zu geben, geworden. Entvölkerte Dörfer sind bis zur höchsten Möglichkeit des Unterkommens besetzt und mit neuen Possessionen vermehrt worden. Jede Gegend, wo man so etwas trotz der jetzt noch mächtigen Hindernisse durchzusetzen vermochte, gibt Beweise davon. . . Euer Exzellenz — er sprach zu Soyms — würden am äußeren Wohlstande und sittlichen Benehmen gleich die erkennen, von denen ich rede“²⁾.

§ 4. Die Agrarunruhen während der Regierung Friedrich Wilhelms II. unter dem Einfluß der französischen Revolution.

Der mit dem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms II. einsetzende, in der Behandlung der Dismembrationsfrage wie des Urbarientwesens zutage tretende Umschwung in der Agrarpolitik mußte die starke Erregung, in der sich seit dem Beginn der achtziger Jahre das schlesische Landvolk befand, noch weiter steigern; die Unruhen und Arbeitseinstellungen rissen infolgedessen nicht ab. Im Juli 1787 vertweigerten die Untertanen des Grafen Althann in Wölfselsdorf in der Grafschaft Glatz die Mühldienste, und sie belagerten ihren ausnahmsweise auf seinen preussischen Gütern weilenden Herrn, um ihm einen Verzicht auf ihre Fronen abzubringen, in seinem Schloß solange, bis das herbeigerufene Militär ihn befreite. Auf Anordnung Frie-

¹⁾ Acta von Alienation adeliger Vorwerksgründe, Pertinenzien pp. an Bauern wie auch Reliquien der Dienste Breslauer Departements. Rep. 199. M. R. V. 42, vol. I. ²⁾ Rep. 199. M. R. V. 41, Sonderausgabe der Collectio der ad mandatum v. 25. Februar 1799 von sämtlichen Landräten erstatteten Berichte. — Vgl. [Fr. v. Colln] Schlesien wie es ist, Bd. I S. 23.

drich Wilhelms II. wurde in diesem Falle zum ersten Male seit dem siebenjährigen Kriege¹⁾ wieder die Strafe des Spießrutenlaufens über Landleute verhängt und diese Art der Bestrafung der 25 Rädelshörer in ganz Schlesien durch die Landräte bekannt gegeben²⁾. Der gleichen Strafe verfielen im November 1788 zwei Untertanen des Klosters Czarnowanz im Oppelner Kreise, weil sie 1½ Jahre lang alle Dienste verweigert hatten. 1789 mußte eine größere Kavallerieabteilung gegen die streifenden Untertanen von Mogwitz im Reißer Kreise entsandt werden, da das vorher aufgebotene kleine Infanteriekommando nichts ausgerichtet hatte; 1790 schritt das Militär im Neumarkter Kreise ein. In den folgenden Jahren nahmen unter der Einwirkung der Nachrichten aus Frankreich und aus Polen, wo beim Staatsstreich vom 3. Mai 1791 die Aufhebung der Leibeigenschaft verkündet wurde³⁾, die Unruhen beängstigende Formen an.

Sie begannen Ende 1792 im Löwenberg-Bunzlauer Kreise, breiteten sich im nächsten Monat über den Goldberg-Kreis aus, Ende März und Anfang April 1793 kam es, da die Revolutionskriege die Leinenausfuhr hemmten und dadurch die stets elende Lage der Weber sich weiter arg verschlechterte, zu schweren Weberrevolten auf den Märkten von Schömburg, Liebau, Landeshut, Volkenhain, Waldenburg und Striegau; an sie schloß sich der Aufstand der Maurer- und Zimmergesellen in Schmiedeberg an⁴⁾.

¹⁾ Die Untertanen, die sich während des Krieges den Ansprüchen ihrer Gutsherren nicht gefügt hatten, waren vielfach kurzerhand dem nächsten besten Truppenführer zur Bestrafung mit Spießrutenlaufen überantwortet worden; 1759 vollzog der Kommandant von Schweidnitz die gleiche Strafe sogar an den Untertanen eines Grafen Sandreczki und eines Herrn v. Knobelsdorff, weil sie es gewagt hatten, ihre Herren vor der Oberamtsregierung zu verklagen (Rep. 199. M. R. V, 49 a, vol. II). Schlabrendorff warnte den Kommandanten vor einer derartigen ungesetzlichen Handlungsweise: „nachdem aber“, wie Schlabrendorff dem König am 9. Juni 1764 klagte, „dergleichen Demarches der Grundherrschaften hin und wieder demungeachtet nicht unterbleiben und die Kommandeurs der Garnisons in den kleinen Städten sich zu dergleichen Bestrafungen der Untertanen von den Grundherrschaften induzieren lassen, wodurch die Grenzen der Ressorts confundiert, die Untertanen in ihren gerechten Klagen intimidiert werden“ (M. R. V, 45 e, vol. I), erging am 18. Juni 1764 eine Kabinettsorder an den Generalinspekteur in Schlesien und am 29. Juni ein Edikt, „daß die Untertanen in Schlesien ferner nicht an die Regimenter und Garnisons von den Grundherrschaften zur Militärbestrafung abgeliefert werden sollen“ (Korns Edikten-sammlung, Bd. VIII, S. 188 ff.). ²⁾ Rep. 199. M. R. V, 46, vol. VIII. — Rep. 14. P. A. II, 4 a, vol. III. — Aus diesen und den folgenden Ausführungen ergibt sich, daß Grünhagens Polemik gegen Fechner wegen der Verhängung der Strafe des Spießrutenlaufens über das schlesische Landvolk (Forsch. zur brandenb. u. preuß. Gesch., Bd. 19, S. 473, und Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles., Bd. 46, S. 76 f.) ihr Ziel verfehlt. ³⁾ R. Th. Heigel, Deutsche Gesch. vom Tode Friedrichs d. Gr. bis zur Auflösung des alten Reiches, Bd. I (Stuttgart 1899), S. 385. ⁴⁾ Vgl. über ihren äußeren Anlaß und ihren Verlauf A. Zimmermann, Blüte u. Verfall d. Leinengewerbes in

Sohm schätzte am 7. April 1793 die Zahl der Aufständischen auf 20 000 Köpfe; zwei Tage später brach der Landrat des Striegauer Kreises in den Stoßseufzer aus: „Mir ist bange für die Zukunft, denn nicht allein Weber, sondern ganze Gemeinden fangen an, auffässig zu werden“¹⁾; eine Tatsache, die beweist, daß keineswegs etwa bloß die augenblickliche Not der Weber die Wirren hervorrief. Ihre letzten Ursachen offenbarten sich uns in folgenden Äußerungen:

Die Bewohner von Niederlangenau im Löwenberger Kreise verweigerten gegen Ende des Jahres 1792 die Zahlung des Grundzinses und drohten, wenn man mit militärischer Exekution gegen sie vorgehen würde, „alsdann würde es bei ihnen so gehen wie in Frankreich“²⁾. Im März 1793 wurde folgender anonym Brief aus Niederschlesien nach der kursächsischen Lausitz abgesandt:

„Dieser Brief gelangt an den Herrn Bürgermeister (von Lauban).

„O vielgeliebtes Sachsenland! Ich geb' Dir schriftlich an die Hand, daß Du Dich jetzt mit uns verbindest. Wie wir gesinnt, wie ihre viele erzählen. Der König führt unsere Kinder fort an fremden Ort, und werden uns erschlagen. Kein Feind hat uns gefochten an. Ihr lieben Leute, höret an, wir wollen anders werden.

„Wenn wir um Hilfe bitten, da höret es niemand. Die Edelleute mögen schinden, wie sie wollen, da fragt kein König nichts danach; wenn aber den Armen was soll erleichtert werden, da wagt ein jeder alles dran! Das ist erschrecklich Leben. Wir sind 13 000 Mann gleich auf der Bahn, die wir nach Sachsen kommen an, da wollen wir räumen auf die Edelleute, auch die Advokaten.

„Die Edelleute sind Schinderknechte und auch die Advokaten. Einen König wollen wir haben. . . . Gott der Herr hat ja keine Edelleute nicht

Schlesien, Breslau 1885, S. 188 ff.; Grünhagen, Der Anlaß des Landeshuter Weber-tumultes, in der Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles., Bd. 27 (Breslau 1893), S. 291 ff., und derselbe, „Unruhen unter dem schlesischen Landvolk 1793/4“ und „Die Weber-unruhen i. J. 1793“ in d. Schlesischen Zeitung vom 31. Mai, 1. u. 2. Juni, 15., 17. u. 21. November 1893; Fr. B. Grünfeld, Streiks in der schles. Leinen- u. Baumwoll-Industrie. Greifswalder Diss. 1920, S. 64 ff. — Die Ausführungen Grünhagens über den Ausbruch der Weberunruhen bedürfen in manchen Punkten der Richtigstellung, die aber den Rahmen dieser Darstellung überschreiten würde. — Die Weber und ein gut Teil jener Handwerkerge-sellen gehörten zum Landvolk; ihre Unzufriedenheit und Auffässigkeit erklären sich zum Teil aus dieser Tatsache. Siehe oben S. 107 ff., 133 ff. — M. Philippson, Gesch. d. preuß. Staatswesens, Bd. II, S. 26 ff., teilt mancherlei über die Unruhen in Schlesien während der neunziger Jahre des 18. Jahrhunderts mit, doch enthält seine Darstellung zahlreiche Irrtümer in den Einzelheiten.

¹⁾ Acta betreff. den im Schlesischen Gebirge unter den Webern entstandenen Aufruhr. Rep. 199. M. R. XIV, 15, vol. I. ²⁾ Acta von dem Aufstande der Weber im Gebirge und an anderen Orten. Rep. 14. P. A. V, 13 a.

erschaffen, wie auch keine Advokaten. . . . Wenn wir Linderung kriegen von den Edelleuten, so versprechen wir Ruhe; sonst bricht die Welt mit Haufen auf. . . . Wenn die Herrschaften werden sein erschlagen, danach wird es besser werden. . . . Wir wollen Könige haben, aber sie müssen uns auch helfen. . . . Wir bitten noch einmal, daß es gemeldet wird, sonst kann ich ihnen nicht helfen, wenn alles erschlagen wird. 13 000 Mann sind auf der Bahn. Die Soldaten sind unsre Kinder, die werden uns geschwind zu Dienste stehen. Überlegt es wohl, vivat, es leben die Franzosen¹⁾.

Im Mai 1793 äußerte, wie den Behörden zufällig zu Ohren kam, im Freistädter Kreise, also in Nordschlesien, ein Häusler, ein früherer Soldat, auf die Nachricht von den Weberunruhen im Gespräch mit seinesgleichen: „Es kann nicht anders kommen als in Frankreich, und auch bei uns wird es ebenso noch werden.“ Auf den berechtigten Einwand, daß die Aufständischen in Frankreich „das ganze Geschütz“ zu ihrer Verfügung gehabt hätten, „und das haben wir nicht“, entgegnete er: „Dem wäre wohl Rat, denn ein jeder Bauer hat doch wohl auch ein Gewehr, und, wenn der Haufe erst einmal groß würde und sie erbrächen ein Zeughaus, so könnten sie leicht zu schwerem Geschütz kommen; eine Menge zöge dann auch die andere an sich, und wer alsdann nicht gutwillig mitwollte, müßte gezwungen werden, und er für seine Person sei auch noch, sechsmal in der Minute zu schießen, wie beim Militär, imstande.“ Zur selben Zeit warf ein Häusler im Goldbergener Kreise im Kretscham die Frage auf, wie es wohl um Weihnachten in Schlesien aussehen werde, „er wolle gleich, daß die Franzosen hereinkämen, er würde nicht der letzte sein, der mitginge, und er wollte ein Stengel nehmen und eine Sense daran binden“. Der gleiche Wunsch nach der Ankunft der Franzosen und die Aufforderung: „Es wäre nichts besser, als daß man mit Spießen und Stangen auf sie (die Gutsherren) losginge, sie durchbohrte und ihre Häuser ruinierte“, wurden mitten im Weberggebiet, im Reichenbacher Kreise, laut²⁾. Dort wurden die Zeitschriften eifrigst gelesen, in denen ein aus dem Grenzstreifen stammender Schlesier, Konrad Engelbert Delsner, von Paris aus über den Verlauf der französischen Revolution berichtete³⁾; dort fand man im Mai 1793 noch folgenden Aufruf angeschlagen:

¹⁾ Rep. 199. M. R. XIV, 15, vol. I. ²⁾ Acta von denen im Jahr 1793 et sequ. von denen Untertanen erregten Unruhen und ihren Herrschaften zugefügten Mißhandlungen. Rep. 199. M. R. XIV, 15 a, vol. I. ³⁾ Steuerrat Heinrich an Hoym, Schweidnitz, den 7. April 1793: „. . . Noch muß ich Euer hochgräfl. Excellenz anzeigen, wie ich aus sicherer Hand erfahren, daß im Reichenbachschen Kreise, besonders in den Dörfern nach dem Gebirge zu, wo die Baumwoll- und Raschweber wohnen, Leute nächtlich zusammenkommen, sich in ihren Stuben verschließen und die Broschüre, betitelt Proserpina, so bei 100 Dukaten Strafe verboten, auch andere aufrührerische Gefänge mit vieler Begierde sich kommunizieren und lesen

„Da nun die Drangsalen überhand genommen von den Herrschaften, so ist resolviert worden, daß, wenn sie nicht die Freiheit rausgeben, eine Zeit von 4 Wochen, so ist festgesetzt im Reichenbachschen Kreise unter 3 oder aufs höchste 4 Wochen, die Herrschaften in einer Nacht im ganzen Kreise, Groß und Klein, was adeligen Atem hat, in einer bestimmten Nacht totgeschlagen, teils aufgehängt, wie auch die Scholzen und Amtleute, die es mit der Herrschaft halten. . . . darum, weil sie die 84. er Freiheit¹⁾ nicht rausgeben wollen, von Punkt zu Punkt, die der alte Friedrich hat rausgegeben. Wer noch ein Herz im Leibe hat, der helfe streiten um die Freiheit. Jeder versehe sich mit einer guten Heugabel oder Spieß oder Geschöß oder Axt, die Türen entzweizuhauen; Pürderl wer einen hat, bringe ihn mit; die Böhmen haben sich erboten, zu der bestimmten Nacht mit 10 000 Mann zu Hilfe kommen werden, die Bergweber wollen uns mit 8000 zu Hilfe kommen. Die Nacht wird Euch noch einmal kundgemacht werden, und auf den Höfen und Schlössern laßt kein Fenster gut, schlägt alles entzwei, was adelig ist, tot, kein Kind laßt am Leben. . . . Zuletzt sammelt Euch um Reichenbach, dann wollen wir mit Reichenbach ein Ende machen. Wer Freiheit gesinnt ist, der stecke sich ein Reissel auf den Kopf.“ Eine Zeichnung mit 13 aufgehängten Männern und Frauen erläuterte das Gesagte²⁾. Ähnliche Anschläge fand man noch an anderen Orten³⁾.

lassen.“ Rep. 199. M. R. XIV, 15, vol. II. — Kammerdirektor v. Massow an Hoym, Glogau, den 3. November 1798: „. . . Da der p. Delsner derjenige schlecht-denkende Mensch ist, der mehrere höchst anzügliche Beiträge gegen den preußischen Staat zu den Monatschriften Minerva und Proserpina geliefert, auch besage der Girtannerischen Annalen allerlei schriftstellerischen Unfug zu treiben sich erlaubt hat. . . .“ Acta betr. den zu Goldberg arretierten und über die Grenze gebrachten verdächtigen Literatur Delsner, 1798—1804. Rep. 199. M. R. III, 9 d. — über Delsner vgl. Edgar Richter, Konrad Engelbert Delsner u. d. franz. Revolution, Leipzig 1911. Von einer Mitarbeit Delsners an der Monatschrift des Freiherrn Friedrich von der Trend: Proserpina weiß Richter nichts; ich habe sie nicht einsehen können. Vgl. M. Philippson, Gesch. d. preuß. Staatswesens, Bd. II, S. 24.

¹⁾ 1784 hatte Friedrich der Große die Anlage von Urbaren in sämtlichen Dörfern befohlen; über die trügerischen Hoffnungen, denen sich das Landvolk dabei hingab, siehe oben S. 212. ²⁾ Rep. 199. M. R. XIV, 15 a, vol. I. ³⁾ Selbstverständlich richteten sich die Beschwerden der Weber außer gegen ihre Grundherren auch noch mit gleicher Stärke gegen die Kaufleute, wie folgender auf dem katholischen Kirchhof in Hirschberg am 14. April 1793 gefundener Aufruf beweist: „Arme Weber! Euch scheert alles. Der Kaufmann drückt Euch Eure Waren ab, beschleißt Euch mit dem Gelde (durch beschchnittene Münzen, zu hohes Agio bei vollwertigem Gelde) oder wuchert mit Assignmenten, wo Ihr Leinwandhändler verliert daran, wie der Garnmann mit dem Garne. Wollt Ihr Euch nicht ganz schinden lassen, so plündert den Kaufleuten die Kassen, worin sie Euer Hab und Gut versperren. Plündert die Geldwechsler, auch die Zuckersieder und die darin ihr Geld haben: denn sonst könnten sie Euch für die Schleier mehr geben: aber so haben sie ihr Geld darnein gegeben. Stürmt also, es wird Euer Nutzen sein.“ Oder ein am

In der Grafschaft Glatz verbreitete sich Ende März 1793 das Gerücht, der König werde dem Landvolk die Hälfte der öffentlichen Abgaben wie ihrer Leistungen an die Gutsherren erlassen. Im Mai fand man auf einem Dorfe folgenden Aufruf: „Es lebe die Freiheit von Frankreich. Die Magistratspersonen zu Neurode sollen die Freiheit des Königs herausgeben. Wofern nicht, so werden sie heruntergeworfen, zu welchem sich 6000 Mann aufgeworfen haben, um uns zu Hilfe zu kommen. Es lebe die Freiheit von Frankreich.“ In der Mediasstadt Neurode¹⁾ hatte schon im Herbst der Rathauschent und Schuhmacher Voelkel erklärt: „Ich bin ein wirklicher Jakobiner. Sobald die Franzosen auf Neurode kommen werden, werde ich meine Musikanten bestellen, die müssen sie auf der Rathausstreppe mit Musik empfangen, und vor meiner Tür soll der Freiheitsbaum gepflanzt werden und, wenn der steht, soll in meiner Ratsstube der erste Freiheitsstanz getanzt werden.“

In solchen Äußerungen, von denen doch nur ein verschwindender Bruchteil den Behörden bekannt wurde, entluden sich die dumpfe Gärung der gesamten Bevölkerung des Grenzstreifens und darüber hinaus und ihre starke Erbitterung gegen die Grundherren²⁾. Um die offenen Unruhen zu unterdrücken, wurden im Frühjahr 1793 große Massen Infanterie und Kavallerie mit etlichen Geschützen in die Dörfer des Grenzstreifens verteilt. Auf Hohms Antrag genehmigte Friedrich Wilhelm II. im Mai die Verhängung der Festungsstrafe gegen die Rädelshörer und des Spießrutenlaufens gegen ihre Helfershelfer, die als abschreckendes Beispiel sofort nach Vollzug der Strafe in ihre Dörfer zurückgesendet werden sollten. Hohn forderte nun von den

15. April 1793 im Waldburger Rathause gefundener, „an die Kammerherren in Breslau“, d. h. an die Kriegs- und Domänenkammer gerichteter Aufruf: „Wir Weber wollten in Frieden leben, wenn dieses uns Webern verwillfertigt wird; so aber dieses nicht, so geht's immerfort, so geht's wie in Frankreich. Wenn dieses geändert wird, daß Schneider, Schuhmacher und der Handwerker, es mag Namen haben wie es will, und dergleichen Bauern, die Großen, dergleichen hat's auch kunsterfahrene Jäger, daß diese alle müssen aufhören zu webern, daß keiner nicht sollte zwei Handwerke treiben; und dergleichen die Garnhändler, daß sie nicht webern sollen, und die Weber, daß sie nicht sollen mit Garn handeln; so aber dieses uns Webern nicht verwillfertigt wird, so geht's immerfort und am Ende, wenn's uns gar nichts hilft, so gewinnen wir den Ausbruch und schlagen sie in ihren eigenen Häusern tot . . .“ Rep. 199. M. R. XIV, 15, vol. II. Hier zeigen sich die Gegensätze zwischen den verschiedenen Gruppen von Landhandwerkern.

¹⁾ Über ihre Kämpfe mit ihrem Grundherrn vgl. mein Buch: Das Ergebnis der friderizianischen Städteverwaltung, S. 98 f. ²⁾ Hohn an Baron v. Richthofen auf Erdmannsdorf, Kreis Hirschberg, Breslau, den 20. Juni 1793: „ . . . Bei allen gegenwärtigen Unruhen überzeuge ich mich immer mehr, daß Verteuerung der notdürftigsten Produkte und unrechtmäßige Behandlung der Untertanen von seiten ihrer Grundherrschaft und deren Beamten die Hauptursachen der Unzufriedenheit des gemeinen Mannes in manchen Gegenden sind.“ Rep. 199. M. R. XIV, 15, vol. V.

drei schlesischen Oberamtsregierungen ein summarisches Vorgehen gegen die Aufrechter unter Ausschaltung aller zeitraubenden prozessualen Formalitäten und unter reichlicher Verwendung der Strafe des Spießrutenlaufens¹⁾. Die Kreisurbarienkommissionen wurden in den aufständischen Gebieten von Hohn vorübergehend außer Tätigkeit gesetzt, um dadurch den Oberamtsregierungen die Möglichkeit zu schaffen, den berechtigten Beschwerden der

¹⁾ Hohn an die drei schlesischen Oberamtsregierungen, Breslau, den 14. Mai 1793: „Einer hochlöblichen Oberamtsregierung sind die Widersehligkeiten und Gewalttätigkeiten, welche sich an vielen Orten die Untertanen gegen ihre Herrschaften und deren Beamten zuschulden kommen lassen, hinlänglich bekannt. Aus diesem kleinen Funken kann ein fürchterliches Feuer entstehen, und es ist die Pflicht eines jeden Dieners des Königs und Patrioten zu dessen schleuniger Dämpfung möglichst zu konkurrieren. Ich sehe mich daher genötigt, eine p. Oberamtsregierung dringend hierzu aufzufordern, da die Bestrafung der Schuldigen und die Abstellung der Beschwerden ganz eigentlich zu ihrem Ressort gehört. Eine p. Oberamtsregierung wird aber selbst einsehen, daß man dabei zuweilen von der gewöhnlichen Form des Prozesses wird abgehen müssen: nur zuverlässige und schnelle Bestrafung auf einer und schnelle, wenigstens interimistische Abstellung gegründeter Beschwerden auf der andern Seite kann die Ruhe wieder herstellen. Außerordentliche Vorfälle erfordern außerordentliche Maßregeln, und Gesetze, die für ruhige Zeiten gegeben sind, können nicht pünktlich bei unruhigen angewendet werden. Wie S. Maj. hierüber gesinnt sind, wird eine p. Oberamtsregierung aus beiliegendem Extract der Kabinettsordre, d. 2. m. c. (f. o. S. 232) ersehen. . . Ich ersuche daher eine p. Oberamtsregierung ergebenst, bei der ersten Nachricht von einem entstehenden Aufruhr auf dem Lande die Sache sofort, ohne erst besondere Klage abzuwarten, criminaliter und civiliter summarisch untersuchen, die Strafaren zur Strafe ziehen, aber auch die gegründeten Beschwerden schleunigst abstellen zu lassen. Spießrutenlaufen scheint mir für einen mindern Grad des Verbrechens sehr angemessen zu sein, da diese Strafe öffentlich, empfindlich und doch dem Körper nicht schädlich ist.“ Rep. 199. M. R. XIV, 15 a, vol. I. — Hohn an das Breslauer Kriminalkolleg, Jauer, den 15. April 1793: „ . . . Es ist höchst nötig, die nachdruckvollste Strafe an diesen Tumultuanten (den Schmiedeberger Gesellen) aufs baldigste zu vollziehen, um dadurch einen abschreckenden Terreur bei den vielfachen Ruhestörern im Gebirge zu bewirken. Ich glaube, daß Spießrutenstrafe und, wenn einige der Rädelshörer ausgemittelt werden können, bei diesen Festungsstrafe den stärksten Eindruck sowohl bei den übrigen Handwerksburschen als bei den Webern und Bleichern machen dürfte, und besonders wird Spießrutenstrafe den ergriffenen Komplizen das beste Andenken lassen und sie nicht lange aus ihrem Nahrungsstande setzen. Ein umständliches Avertissement ans Publikum, wie die Bestrafung geschehen, wird sodann auch vom größten Nutzen sein. Ich trage daher einem Rgl. Kriminalcollegio hiermit auf, sein diesfälliges Gutachten, sobald Acta an selbiges eingesandt werden, aufs schleunigste mir abzufassen und solches alternative auf poenam ordinariam und auf Spießrutenstrafe abzufassen, auch dabei das durch diese Bestrafung zu bewirkende öffentliche Wohl genau zu erwägen, wobei ich noch bemerke, daß ich nicht ermangeln werde, die Allerhöchste Rgl. Approbation wegen dieser beim Zivilstande regulariter unstatthaften Strafe nachzuholen und deshalb alle Vertretung auf mich nehme.“ Rep. 199. M. R. XIV, 15, vol. II. — Hohn an das Breslauer Kriminalkolleg, Breslau, den 14. Mai 1793:

Aufständischen Rechnung zu tragen. Die tatsächlich erfolgte Suspension der Gerichte für Dienststreitigkeiten zwischen Gutsherren und Landleuten wurde also für kurze Zeit hier wieder rückgängig gemacht. Den Übergriffen Hoyer in die Justizverwaltung fiel diesmal noch der Großkanzler von Carmer in den Arm; er lehnte die zeitweilige Aufhebung der Prozeßordnung ab und schlug eine Trennung der verhafteten Auführer in Räbelsführer und Mitläufer vor; jene sollten von den Gerichten abgeurteilt, diese von den Landespolizeibehörden gegebenenfalls mit Gassenlaufen bestraft werden¹⁾.

Hoyer forderte deshalb so rücksichtsloses Vorgehen gegen die Auführer, weil Ende April 1793 ein blutiger Gesellenaufstand in Breslau ausgebrochen war und weil die Unruhen seit Anfang Mai 1793 vom Grenzstreifen nach Mittelschlesien hinübergriffen, in die Kreise Ohlau, Breslau, Trebnitz, Ols,

„In bezug auf dasjenige, was ich an das Kgl. Kriminalkolleg wegen Bestrafung der tumultuierenden Weber im Gebirge mit Spitzruten erlassen habe, kommuniziere ich Demselben den Extrakt der Kabinettsordre, d. 2. m. c., worinnen S. Maj. diese Strafe genehmigen. Da es nun mit den so häufig tumultuierenden Bauern auf dem platten Lande eben diese Verwandtnis hat, so ersuche ich das Kgl. Kriminalkolleg bei den demselben vorzulegenden Sachen dieser Art, sich auch hiernach zu achten und bei den ihm zukommenden Akten sein Gutachten sogleich auf Grund der summarischen Untersuchung zu erstatten.“ Rep. 199. M. R. XIV, 15 a, vol. I.

¹⁾ Carmer an Hoyer, Berlin, den 20. Mai 1793: „... Wenn irgendwo auf dem platten Lande wirkliche Unruhen ausbrechen, so gehört nach den Grundfätzen der Landesverfassung der erste Angriff für die Kammern und die ihr subordinierten Landräte als die ordinären Landespolizeibehörden. Diese müssen die nötigen Verfügungen treffen, um die Tumultuanten zur Ruhe zu bringen, fernere Exzesse zu verhüten und die Räbelsführer und Teilnehmer des Aufruhrs zu arretieren. Dazu wird ihnen die militärische Assistenz nicht entstehen. Sodann ist ein Unterschied zu machen zwischen der Untersuchung und Bestrafung des Tumults und zwischen der Erörterung und Abhelfung der Klagen oder Beschwerden, welche dazu Anlaß gegeben haben. In erster Rücksicht müssen die von dem Landrat oder sonstigen Commissario Camerae arretierten Subjekte sofort, allenfalls mit Zuziehung eines Commissarii von Seiten der Oberamtsregierung, summarisch vernommen und darauf gesehen werden, diejenigen, die als Räbelsführer und Anstifter des Tumults anzusehen sind oder die sich sonst dabei vorzüglich tätig bewiesen und also nach Vorschrift der Gesetze wirkliche Kriminal- und Festungsstrafe zu erwarten haben, von den übrigen zu separieren. Ersteren wird der ordentliche Kriminalprozeß, obwohl mit vorzüglicher Beschleunigung, formiert, letztere dagegen werden der Kammer zur polizeimäßigen Bestrafung überlassen, wobei es von Euer Exzellenz dependiert, inwiefern der Modus dieser Strafe statt anderer körperlicher Züchtigungen in einigemaligen Gassenlaufen bestehen solle. Die Untersuchung der Beschwerden gehöret ganz zum Ressort der Oberamtsregierung; dabei muß nach den Vorschriften der Prozeßordnung verfahren werden, welche schon an sich keine unnötigen Formalitäten statuiert. Die Oberamtsregierung aber muß sogleich und auf der Stelle ein Interimistikum regulieren lassen, wodurch die nächste Veranlassung der entstandenen Unruhen aus dem Wege geräumt und den nicht offenbar ungegründeten Beschwerden der Untertanen vorläufig abgeholfen werde.“ Rep. 199. M. R. XIV, 15 a, vol. I.

Neumarkt und Grottkau, in die benachbarten polnisch-schlesischen Kreise Oppeln und Kreuzburg und in den nordschlesischen Kreis Gohrau. Es kam zu Arbeitseinstellungen, Verweigerung der fälligen Grundzinsen, Tumulten, gewaltsamer Befreiung Verhafteter, Mißhandlungen der Gutsbeamten und Scholzen, Vergewaltigung Arbeitswilliger und Streikunlustiger, Bedrohung der Gutsherren, widerrechtlicher Benutzung der herrschaftlichen Weiden und Zerstörung der Schonungen in den Wäldern. In allen Teilen Schlesiens richteten sich die Beschwerden des Landvolks gegen die harte Behandlung durch die Gutsbeamten, deren Entlassung man forderte, gegen das allzu häufige Einsperren in den Stock, die rücksichtslose Ausnutzung der schuldigen Dienste, gegen die über die Bestimmungen der neuen, an sich schon schwer drückenden Urbare hinausgehenden Dienstforderungen, gegen schlechtes Essen und zu geringen Lohn. Im Vordergrund standen die Klagen über die Schmälerung der Weide, sei es durch Erhöhung des Pachtschillings für die durch das Landvolk gepachteten Hutungen, sei es durch unmittelbare Kürzung infolge ihrer Verwandlung in herrschaftliches Ackerland, oder durch umfassende Aufforstungen der Lichtungen¹⁾. An vielen Orten verdroß es die Bauern, daß sie deshalb ihren Viehbestand über den Katasteranschlag hinaus nicht vermehren durften, ferner daß sie aus Rücksicht auf das Weiderecht des Gutsherrn auf ihren Ackern nicht wie diese zur Bestellung der Brache übergehen konnten.

Mit Hilfe des zum Teil von der polnischen Grenze zurückgezogenen Militärs wurde allenthalben die Ordnung wiederhergestellt, und, um die Erbitterung nicht von neuem zu schüren, verzichtete Hoyer auf die Verhängung der Spießrutenstrafe gegen die Schmiedeberger Handwerksgejellen, gegen Weber und Landleute; er begnügte sich damit, daß am 17. Juli 1793 zwei am Weberaufstände beteiligte Knechte dieser Strafe verfielen²⁾. Hoyer hatte am

¹⁾ Hoyer an die Glogauer Kammer, Breslau, den 4. Juni 1793: „Bei meiner letzten Durchreise in Gohrau (Kreis Gohrau) beschwerten sich einige Gerichtsmänner bei dortiger Gemeinde über die ihr seit einiger Zeit immer mehr geschnälerte Hutung. Ein hochl. Kollegium wird diese Klagen auch von mehreren Gemeinen bereits erfahren haben, und sie ist in der besseren Kultur des herrschaftlichen Terrains, Anbau des jungen Holzes und dem Gange der Untertanen zu suchen, sich mehr Vieh zu halten, als wozu sie berechtigt sind.“ Rep. 199. M. R. XIV, 15 a, vol. I. ²⁾ Hoyer an das Breslauer Kriminalkolleg, Glogau, den 23. Mai 1793: „... Da bei den unter den Handwerkern zu Breslau geherrschten Unruhen dormalen nicht ratsam ist, gegen die Schmiedeberger Maurer und Zimmerleute mit dieser Strafe (Gassenlaufen) vorzugehen, so habe Dasselbe hierdurch anweisen wollen, auf die von dem Generalfiskal Berger eingesandten Inquisitionsakten bloß auf die sonst gegen Civilpersonen übliche Bestrafung zu erkennen, insofern die Inculpanten Handwerksburschen sind, gegen alle anderen aber auf jene poenam extraordinariam nach Maßgabe meines ersten Schreibens zu sentieren.“ Rep. 199. M. R. XIV, 15, vol. IV. — Hoyer an den Direktor der Breslauer Kammer,

7. Juli dem Schweidnitzer Festungskommandanten geschrieben: „Gedachte beide Knechte sind nur zu sechsmal Gassenlaufen durch 200 Mann kondemniert worden, weil ich vermute, daß die Garnison zu Schweidnitz, da sie (die Knechte) das (nach Landeshut abgesandte) Kommando aus selbiger (Garnison) nicht respektiert (d. h. tötlich angegriffen), auf sie tüchtig zuhauen wird. Auch kann ihnen eine tüchtige Züchtigung nicht schaden. Sollten jedoch Euer Hochwohlgeboren finden, daß diese Kerls zu sehr zerhauen würden oder eine schwächliche Natur haben, so stelle Denenelben anheim, nach Befund der Umstände ihnen noch etwas zu erlassen. Denn genau genommen, haben sie keiner Mißhandlungen des Militärs überführt werden können, es ist aber alle Vermutung wider sie, und wenn sie nicht ungesund oder totgehauen, sondern mit recht blutigen Buckeln in ihre Heimat entlassen werden, so wird der Zweck, die übrigen Ruhestörer zu schrecken, dadurch vollkommen erreicht.“

Geheimrat v. d. Osten, Breslau, den 30. Mai 1793: „Ich nehme Anstand, die von dem Kriminalcollegio anerkannte Zuchthausstrafe (für revoltierende Dreschgärtner in Klein-Tinz, Kreis Breslau) in eine militärische (d. h. nach dem Antrag Ostens vom 24. Mai 1793 in vier- bis achtmaliges Gassenlaufen) zu verwandeln, da man bei Abweichungen von der gesetzlichen poena ordinaria sehr vorsichtig sein muß und bei den Unruhen der Dorfgemeinden der Grundsatz (durch das Bodenheimer Patent vom 20. Mai 1793 in Korns Neuer Ediktensammlung, Bd. IV, S. 396) angenommen worden, daß nur diejenigen, welche sich gegen das zu Aufgreifung der Tumultuanten abgeschickte Kommando widersetzen, mit Spitzruten und zwar bloß wegen dieser Widerseßlichkeit bestraft werden sollen (wie einem Kleintinzer Dreschgärtner widerfuhr, der deshalb 14 Tage lang im Lazarett krank lag).“ Rep. 199. M. R. XIV, 15 a, vol. I. — Bericht des Syndikus Berger vom 27. Juni 1793: „... Was den Augustin Koppe betrifft, so hat zwar das Kriminalkollegium darauf angetragen, daß auch bei ihm die vierjährige Festungsstrafe (wie bei den beiden Knechten) in Spitzrutenstrafe zu verwandeln sei. Da er aber ein Weber seiner Profession ist, so kann ich dieses nicht anraten, weil alle Weber dies für eine noch nie bei ihnen erhörte Strafe halten und zu allgemeinem Mißvergnügen Anlaß geben würde.“ Rep. 199. M. R. XIV, 15, vol. VI. — General v. Dallwig an Hoym, Ratibor, den 5. Dezember 1793: „Euer Exzellenz habe ich ergebenst anfragen wollen, ob auf eintretenden Fall, wenn die Widerseßlichkeiten von Bedeutung sind, die Aufwiegler nicht durch einigemal Spitzrutenlaufen bestraft werden können? Meines Erachtens würde dieses die angemessenste Strafe sein, die sowohl der hiesigen Nation am zuträglichsten als auch der Gesundheit weniger schädlich als Stockprügel sein würde.“ Darauf erwiderte Hoym am 16. Dezember 1793: „So sehr zweckmäßig ich die Absicht Eurer Exzellenz finde, die widerseßlichen Ratiborer Untertanen durch einigemal Spitzrutenlaufen der Aufwiegler wiederum zum Gehorsam zurückzuführen, so könnte dieses doch wohl bei der Justizinstanz einiges Aufsehen erregen, und würde ich Eurer Exzellenz anheimstellen, ob Spitzrutenlaufen nicht alsdann Anwendung finden könnte, wenn sich irgend jemand der Ratiborer Untertanen gegen das Exekutionskommando auflehnen sollte, da die Strafe des Spitzrutenlaufens alsdann nach den neueren Ordres S. Maj. dem Militär zur Ausübung zu bringen befohlen worden.“ Rep. 199. M. R. XIV, 15 a, vol. I.

Das Recht, an die höhere Instanz zu appellieren, wurde beiden Knechten einfach vorenthalten¹⁾. Die anderen Verhafteten, Handwerksgehlen und Weber, wurden zu einem halben bis zu sechs Jahren Festungsarbeit, Zuchthaus oder Arbeitshaus teils ohne, teils mit Willkommen und Abschied²⁾ verurteilt; dann traf man mit ihnen ein Abkommen, daß sie gegen Anrechnung der Untersuchungshaft auf ihre Strafzeit „zu Vermeidung fernerer Kosten“ auf das Einlegen der Berufung verzichteten. Etliche der Verurteilten wurden 1794 und 1796 begnadigt.

Zur Strafe des Gassenlaufens griff Hoym wieder im Frühjahr 1794. Von verschiedenen Seiten meldete man ihm, daß selbst in Polnisch-Schlesien das Landvolk bei allen Zusammenkünften die Ereignisse der französischen Revolution eifrig erörtere und billige. Schließlich lief die Anzeige ein, daß ein Bauer Marek aus Himmelwitz im Großstrehlitzer Kreise sich geäußert habe: „Wenn die Gemeinde nicht besseres Brennholz erhalte, so würde es so wie in Frankreich gehen, und würde sich die Gemeinde das Holz mit Gewalt selbst nehmen.“ Da nun Hoym „bei der gutmütigen Denkmungsart der Schlesier versichert war, daß durch schnelle körperliche Züchtigung dergleichen Äußerungen am besten unterdrückt werden“, veranlaßte er den Generalleutnant von Manstein in Oppeln, den Bauern festzunehmen, an einem Markttage in Oppeln, am 17. März 1794, ihn sechsmal Spitzruten laufen zu lassen und zwei Tage später, als er transportfähig war, „mit blutigem Buckel“ durch ein Kommando als abschreckendes Beispiel in sein Heimatdorf zurückzuschaffen. Ein scharfer Erlaß an alle Land- und Steueräräte befahl, jeden Lobredner der französischen Revolution sofort aufzugreifen, und, um zu verhindern, daß die Gutsherren als Inhaber der Patrimonialgerichtsbarkeit aus Scheu vor den Kosten die Befolgung dieses Befehls unter-

¹⁾ Hoym an Syndikus Berger, Breslau, den 7. Juli 1793: „... Nach dem Urteil sind die beiden Dienstknechte Vergel und Scheit zu sechsmaligem Spitzrutenlaufen condemnirt worden und, da diese Strafe mehr des allgemeinen und schnelleren Eindrucks wegen als zur Ahndung des Verbrechens beider Inquisiten diktiert worden, so soll ihnen nicht erst das Remedium ulterioris defensionis (f. Springer, Coccejische Justizreform, S. 243), da sie überdies nur mit einigen Malen Gassenlaufen belegt worden, gestattet werden, vielmehr hat der Herr Syndikus nach geschehener Publikation den Herrn Kommandanten Oberstleutnant v. Reipold unter Einhändigung anliegenden Schreibens (siehe oben im Text) zu ersuchen, die Strafe an beiden Inquisiten vollziehen zu lassen. Sobald sie solche ausgestanden, hat derselbe zu sorgen, daß ihnen der Rücken gehörig eingeschmiert und dadurch aller Nachteil an ihrer Gesundheit vermieden werde, jedoch sind sie auch, sobald es ohne Gefahr geschehen kann (es geschah am 19. Juli), in ihre Heimat mit dem aufgehauenen Buckel zu entlassen, damit sich die übrigen an den Spuren der erlittenen Strafe um so mehr spiegeln.“ Rep. 199. M. R. XIV, 15, vol. VI. ²⁾ Körperliche Züchtigung beim Beginn und Ende der Strafzeit.

ließen, ordnete Hoym an, bei derartigen Vergehen die Untersuchungskosten auf die Staatskasse zu übernehmen¹⁾.

Wie stark die Unzufriedenheit des schlesischen Landvolks mit seiner Lage und seine Erregung über die Ereignisse in Frankreich und Polen waren — in Polen brach im Frühjahr 1794 der Aufstand aus, der schließlich zur vollen Vernichtung des polnischen Staates durch die dritte Teilung führte —, kann man daran erkennen, daß die Nachricht vom Inkrafttreten des Allgemeinen Preussischen Landrechts am 1. Juni 1794²⁾ genügte, um vom Mai bis zum Juli 1794 in 35, zum Teil recht großen Dörfern der nordschlesischen Kreise Freistadt, Sprottau und Sagan Unruhen hervorzurufen, denn man erwartete täglich das Gesetz, das dem Landvolk alle Lasten abnehmen oder mindestens deren Druck um vieles mildern würde. Da das Inkrafttreten des neuen Gesetzbuches nicht den Gemeinden, sondern natürlich nur den Gutsherren als Inhabern der Gerichtsbarkeit mitgeteilt wurde, entstand unter den Landeuten der Verdacht, daß der Adel zusammen mit den Behörden während der Abwesenheit des Königs in Polen ihnen ihre im neuen Gesetzbuch zugestandenen Freiheitsrechte vorenthalten wolle. Sie eilten in die Städte, auf die Steuerämter, um sich das neue Gesetzbuch zu kaufen; schließlich suchten sie durch Dienstverweigerungen und Gewalt ihr Recht zu ertrogen³⁾. Erst hielten sie heimliche Zusammenkünfte ab; dann rotteten sie sich zusammen,

¹⁾ Bei Streikunruhen in einem Dorfe des Brieger Kreises erklärte im Mai 1794 ein Untertan seinem Gutsherrn, „daß, wenn sie beide es auch nicht erleben würden, in Schlessien eben eine solche Revolution und Veränderung, als in Frankreich jetzt vorgehe, ausbrechen würde.“ Rep. 199, M. R. V, 46, vol. X. ²⁾ Korns Neue Ediktensammlung, Bd. V, S. 8 ff., 38 f. — Irgendwelche tatsächlichen Veränderungen in der Lage des schlesischen Landvolks brachte das Allgemeine Preussische Landrecht nicht. ³⁾ Graf v. Schweinitz auf Niebusch, Kreis Freistadt, an Hoym, den 2. Juni 1794: „... Meine Lage ist gegenwärtig so wie von mehreren meiner Nachbarn von der Art, daß, wenn uns nicht von höherem Orte her Sicherheit und Schutz durch Macht und Gewalt zukommen kann, ich mich genötigt sehen werde, meine Landgüter mit meiner Familie zu verlassen, indem ich in der Gefahr stehe, von meinen Bauern gemißhandelt zu werden. Diese Stimmung des Landvolks in unserm ganzen Bezirke ist durch die Publikation des neuen Gesetzbuchs veranlaßt worden, da der Sinn des gemeinen Mannes schon seit 14 Jahren (vgl. oben S. 203) dahin gerichtet gewesen, eine neue Landesverfassung von der Gnade des Königs zu erwarten. Den Zeitpunkt glauben sie nun erreicht zu haben. Die Abwesenheit Seiner Majestät, meinen sie, veranlasse die Unterdrückung der Ausführung der königlichen Gesetze; sie glauben keinem Ausspruch der königlichen Kollegien, weil sie alle mit dem Adel für verbunden halten; daher ihr Haß gegen ihre Herrschaften und ihre Verbindungen unter sich, durch Gewalttätigkeiten dieselben zu zwingen, ihnen ihr vermeintes Recht angedeihen zu lassen. ... Die Häupter des Aufstands in meinen Gemeinden sind größtenteils die nämlichen, welche vor 14 Jahren, als damals einige Gährungen waren, bereits als Rebellen in Inquisition gewesen sind. ...“ In diesen Brief gehört auch das Zitat im Text. Rep. 199, M. R. XIV, 15 a, vol. III.

bewaffneten sich mit Knütteln und verkündeten laut, diesmal wagten sie Leib und Gut. Boten wurden von Dorf zu Dorf gesandt, Posten ausgestellt, um das Anrücken von Militär rechtzeitig zu melden; wer sich zurückhielt, wurde mit Mißhandlungen bedroht, die mißliebigen Scholzen und Geschworenen abgesetzt und neue an ihre Stelle gewählt. „Sie sprechen in ihren Zusammenkünften von Verteilung der herrschaftlichen Grundstücke, von Gleichheit der Stände, von Heruntersetzung aller Abgaben in allen Ständen. . . sie sagen, ihre Brüder, ihre Söhne (nämlich das Militär) würden ihnen nichts Leides tun; auch wäre darum jetzt der rechte Zeitpunkt für sie, weil kein Militär im Lande sei.“

Mehrmals beantragte die Glogauer Kammer, die Vorschriften der Prozeßordnung in diesem Falle aufzuheben und in abgekürztem Verfahren die Rädelsführer schleunigst mit Gassenlaufen zu bestrafen¹⁾. Hoym erkannte wohl die Berechtigung der Klagen des Landvolks ebenso wie der Großkanzler von Carmer an²⁾; trotzdem gab Hoym die Anträge der Glogauer Kammer an

¹⁾ Die Glogauer Kammer an Hoym, den 14. Juni 1794: „... Wenn die Gährungen und Zusammenkünfte nicht aufhören sollten, sind wir des Dafürhaltens, die Aufwiegler, Winkelkonsulenten und Rädelsführer ohne alle prozeßualischen Weitläufigkeiten zur Bestrafung mit Gassenlaufen an die nächsten Garnisons abzuliefern.“ — Die Glogauer Kammer (Referent: Geheimrat und Kammerdirektor von Massow, der uns in der Reformzeit noch begegnen wird) an Hoym, den 28. Juni 1794: „... Weil wir überzeugt sind, daß durch prozeßualische Weitläufigkeiten und etwaige Erkenntnisse auf Zuchthausstrafe oder opera dominica und überhaupt von dieser Justizinstanz (Oberamtsregierung) zu beweisende Gelindigkeit der Zweck, das Übel radikaliter zu heilen, nicht erreicht werden dürfte, so fordert uns unsere Amtspflicht auf, nach reiflicher kollegialischer Erwägung bei Eurer Hochgräflichen Exzellenz. . . dahin anzutragen, daß die hiesige Oberamtsregierung durch des Herrn Großkanzlers Exzellenz auf das forderfamste angewiesen werden möge, sich aller prozeßualischen Weitläufigkeiten zu enthalten, gegen die hier einzubringenden Rädelsführer auf keine andere als Spitzrutensstrafe zu erkennen, diese Strafe durch Requisition der Militärbehörde allhier an Markttagen vollziehen zu lassen, uns davon in Zeiten zu benachrichtigen, um aus jedem Dorfe der in der Insurrektion befangen gewesenen Distrikte einen oder zwei Mann durch die Landräte hierher sistieren lassen zu können, um den Exekutionen als Zuschauer beizuwohnen, ferner den Hauptaufwiegler (Großgärtner) Apelt nach erlittener Spitzrutensstrafe noch außerdem zur Festung zu condemnieren und dessen Nahrung zu Reinshain (Kr. Freistadt) verkaufen und endlich eine gedruckte Note, worauf die Namen der Rädelsführer und die Art ihrer Bestrafung vermerkt ist, in den Kreiskassen, an den Kirchentüren und in den Wirtshäusern affigieren zu lassen. . .“ Rep. 199, M. R. XIV, 15 a, vol. II. ²⁾ Hoym an die Glogauer Kammer, Breslau, den 6. Juli 1794: „... Es klärt sich in der Sache überhaupt immer mehr auf, daß die unruhigen Gemeinen gar nicht über die Landesregierung oder irgend etwas, was ins Cameralressort einschlägt, unzufrieden sind; vielmehr betreffen ihre Unruhen lediglich ihr Verhältnis gegen ihre Grundherrschaften, wobei sie in vielen Stücken nicht so ganz unrecht haben mögen. Nur bleibt die Art und Weise, durch welche sie des lästigen Hofe-

den Großkanzler weiter und erwirkte beim König, daß der schlesische Justizminister von Dandermann mit einigen Räten ins Aufstandsgebiet gesandt wurde, um die Dienststreitigkeiten ohne Rücksicht auf die Vorschriften der Prozeßordnung provisorisch beizulegen, vor allem, um die Streikenden zur Aufnahme der Erntearbeiten zu veranlassen. Bei einer Fortdauer der Arbeitseinstellungen sollte Dandermann gemäß den Strafandrohungen des von Hoym entworfenen und vom König gebilligten „Patents wegen der Unruhen in einigen niederschlesischen Kreisen bei Gelegenheit des neuen Landrechts“ die Rädelsführer ohne weitere Förmlichkeiten hängen lassen, ihre Helfershelfer mit Gassenlaufen und Festung bestrafen und alle Ruhestörer ihrer Besitzungen für verlustig erklären. In dem Begleitschreiben zu dem Patent ließ der König sogar die im Patent noch enthaltene Vorbedingung für die Anwendung so schwerer Strafen — die Fortdauer des Streiks — fallen¹⁾.

dienens, des schlechten Lohns, der elenden Kost pp. sich befreien wollen, gesetzwidrig, und diese verdient alle Ahndung. . . . Noch immer denke ich, daß die Gutsbesitzer und vorzüglich deren Beamte, die oft den gemeinen Mann ganz unverantwortlich behandeln und jetzt durch ihr Gewissen in große Furcht gejagt werden mögen, die Sache weit ärger machen, als sie wirklich ist.“ — Carmer an Hoym, Landeck, den 29. Juli 1794: „ . . . Ich weiß, daß es Leute gibt, welchen daran gelegen ist, daß ihre Untertanen in der Unwissenheit von ihren Rechten unterhalten werden und deswegen das deutsche Gesetzbuch nicht gern gesehen haben. . . . Wie sehr noch manche Dominia oder deren Beamten dergleichen Grundsätzen (den Kaufbriefen, Urbaren usw. und der natürlichen Willigkeit) zu widerhandeln geneigt sind, ist Euer Excellenz am besten bekannt. . . .“ Rep. 199. M. R. XIV, 15 a, vol. II.

¹⁾ Hoym an den König, Breslau, den 6. Juli 1794 „ . . . Wenn endlich auch Euer Maj. den p. v. Dandermann zu deklarieren geruhen wollten, daß er die Rädelsführer ohne alle prozeßualischen Förmlichkeiten aufs schnellste zu Spitzruten und Festung zu kondemnieren, auch wohl des nötigen Eindrucks wegen nach Umständen mit der Strafe des Stranges vorzugehen habe. . . .“ Diesem Schreiben liegt der Entwurf Hoyms zu dem Patent bei; in ihm wird betont, daß durch das neue Gesetzbuch die zu Recht bestehenden Dienste und Abgaben keineswegs vermindert oder beseitigt seien. „Wir hoffen von der allgemeinen guten Denkungsart unserer schlesischen Untertanen, daß sich die verführten Gemüter nach dieser Unserer Allerhöchsten Erklärung wieder beruhigen und so viel Verstand haben werden, beizeiten noch einsehen zu lernen, daß sie sich ins höchste Unglück stürzen, wenn sie fernerhin ihre schuldigen Dienste verweigern und solche besonders zur jetzigen Erntezeit nicht leisten wollten. Im Fall jedoch verschiedene Bösewichter jene guten Leute schon so weit verführt haben sollten, daß sie nicht gleich nach Bekanntmachung dieser Unserer Allerhöchsten Willensmeinung zu ihren untertänigen Pflichten zurückkehren, so haben wir Unseren in dortiger Gegend stehenden Truppen die Arretierung solcher pflichtvergessenen Menschen bereits aufgetragen und werden nicht nur die Rädelsführer sofort mittelst Stranges vom Leben zum Tode bringen lassen, sondern auch die Mitschuldigen durch Festungs- und Spitzrutenstrafe zur Vernunft zurückführen, überhaupt aber alle dergleichen Ruhestörer ihrer Possessionen verlustig erklären und

Die Zustimmung des Königs zu diesem Blutpatent gab Hoym endlich den Sieg über die bis zum letzten Augenblick sich wehrende Justizverwaltung¹⁾.

Was an Truppen aller Waffengattungen in Schlessien damals zur Verfügung stand, wurde in das Aufstandsgebiet geworfen; da brach der Widerstand in sich zusammen; trotzdem bestand Hoym auf der Verhängung der schwersten Strafen²⁾. So wurde der Haupträdelsführer zu achtmaligem

solche an treugesinnte, gehorsame Untertanen austun lassen, wobei wir noch zur Warnung eines jeden eröffnen wollen, daß jeder Widerstand an die zu ihrer Arretierung abgesandten Kommandos auf der Stelle an Leib oder Leben aufs strengste geahndet werden und das Militär ohne alle Schonung gegen die Widersehligen verfahren soll.“ Dieses Patent bestätigte der König am 10. Juli 1794 „im Lager bei Radarczin“; im Begleitschreiben an den schlesischen Justizminister vom gleichen Tage heißt es: „ . . . So will ich Euch hierdurch den Auftrag erteilen, Euch sofort persönlich in dortige Gegenden zu begeben und einige Räte zur Untersuchung mitzunehmen, dabei die Untertanen vorzüglich zur Leistung der Erntedienste zu adigieren und alles Strittige ohne prozeßualische Weitläufigkeiten wenigstens interimistisch abzutun, auch die Rädelsführer ohne alle prozeßualische Förmlichkeiten aufs schnellste zu Spitzruten und Festung zu kondemnieren oder sie auch wohl, des nötigen Eindrucks wegen, nach Umständen mit der Strafe des Stranges zu belegen.“ Rep. 199. M. R. XIV, 15 a, vol. II.

¹⁾ Das Justizministerium (v. d. Recke, v. Wöllner, v. Goldbeck, v. Thulemeier) wies unter dem 21. Juli 1794 die Glogauer Oberamtsregierung an, unter Wahrung der Prozeßformalitäten die Untersuchungen möglichst rasch zu beenden und nicht auf Zuchthausstrafe, sondern auf Festung mit körperlicher Züchtigung wie bei der Zuchthausstrafe zu erkennen und die Züchtigung im Einverständnis mit der Kammer „vor der Abführung mit einer Art von schicklicher Publizität“ zu vollstrecken. An Hoym schrieben die Justizminister am gleichen Tage: „Ein mehreres (als eben erwähnt) können wir wegen der Beschleunigung dieser Sache nicht verfügen, da sich eine allgemeine Anweisung, alle rechtliche Form bei solchen Untersuchungen beiseite zu setzen, mit den ersten Principien aller Justizpflege nicht concillieren lassen würde und ungehört und unüberwiesen doch niemand zur Strafe verurteilt werden könnte. Was die Bestrafung betrifft, so kann das Justizdepartement die Justizcollegia zu einer Erkenntnis auf Spitzrutenstrafe nicht autorisieren. Diese Strafart ist in keinem Gesetz gegen Personen des Civilstandes vorgeschrieben; es existieren vielmehr ältere ausdrückliche Verbotsgesetze (vgl. oben S. 228) dagegen. Auch hat diese Strafart in sich mancherlei Bedenken, da sie zu viel Willkür bei sich führt und nach Beschaffenheit der körperlichen Konstitution des Verbrechers und der Gemütsstimmung derjenigen, welche sie vollziehen müssen, bald viel zu hart, bald in gleichem Mißverhältnis viel zu gelinde ausfallen kann; nicht zu gedenken, daß dabei Collisiones mit dem Militärstande und Unzufriedenheit unter letztem, der sich vielleicht nicht immer gern zum Strafwerkzeuge gegen Leute, die nicht seine Standesgenossen sind, brauchen lassen dürfte, zu besorgen sein möchten. Ohne ausdrückliche Kgl. Ordre können also die Justizcollegia nicht angewiesen werden, auf Spitzrutenstrafe zu erkennen. . . .“ Rep. 199. M. R. XIV, 15 a, vol. II. ²⁾ Hoym an Dandermann, Sprottau, den 19. Juli 1794: „Bei meiner jetzigen Bereisung gedachter (d. h. der vom Aufstand betroffenen) Kreise habe ich gefunden, daß, obgleich die dasigen Untertanen jetzt während der Ernte ihren Grundherrschaften wiederum ihre schuldigen Dienste ableisten, dennoch

Gassenlaufen in Gegenwart von Deputierten aller aufständischen Dörfer, zu zwei Jahren Festungsarbeit, zum Zwangsverkauf seiner Besitzung und lebenslänglicher Verbannung aus dem Freistädter Kreise verurteilt; einen zweiten traf sechsmaliges Gassenlaufen, ein Jahr Festung, sonst die gleiche Strafe; fünf andere mußten viermal gassenlaufen; einer kam drei Monate auf Festung; den anderen Verhafteten wurde die mehrwöchige Haft als Strafe gerechnet. Alle Klagen und Beschwerden des Landvolks wurden den famosen Urbarikommissionen überwiesen, die sie in der Regel unerledigt liegen ließen¹⁾.

Als der Aufstand niedergeworfen war, schrieb Major von Pannwitz auf Nieder-Buchwald im Kreise Sagan recht vergnügt an Hohm: „Unglaublich ist's, wie tief der tolle französische Freiheitsfönn sich eingewurzelt. Zum großen Glück hätten sie (die Landleute) alle nichts, womit sie nur im mindesten den Franzosen nahe kämen, als die Arme; von ihrem Herzen haben sie wenig und vom Kopf gar nichts. Man ist damit gar nicht heimlich gewesen, zu sagen: Wir werden uns unser Recht schon auf französische Manier zu schaffen wissen.“

Die Nachrichten über die Vorgänge in Frankreich drangen unterdessen in immer weitere Kreise. Im März 1795 forderten die seit mehr als 40 Jahren mit ihrem Gutsherrn prozessierenden²⁾ Untertanen der Herrschaft Zülz im Neustädter Kreise, daß die gesetzlich kürzlich von neuem verboten³⁾, ihnen trotzdem aber häufig zuerteilten Rantschu- und Stockschläge als „der Menschheit nicht angemessen“ in Zukunft wirklich unterblieben; sie verlangten gemessene Fronen von der Höhe, wie sie drei Jahre früher üblich gewesen waren, „damit sie nicht in einer täglichen Sklaverei leben müßten“. Freilich, ihr Gutsherr, Graf Matuszka, erwiderte dem Landrat auf diese Wünsche, daß, „wenn die einzig wirkende Züchtigung mit dem Rantschu schlechterdings unterbleiben sollte, es ganz unmöglich wäre, in Zülz Gutsbesitzer zu sein“⁴⁾.

unter selbigen die Gährung unter der Hand noch fortbauert, weil sie sich den Bahn noch keineswegs benehmen lassen, als ob es jetzt die rechte Zeit sei, sich eine Diensterleichterung zu verschaffen, folglich zu besorgen stehet, daß sie nach der Ernte ihre Dienste von neuem verweigern werden, dafern ihnen solche von ihren Grundherrschaften nicht besonders bezahlt werden wollten, so daß kein anderer Weg als der der strengsten Gerechtigkeit und empfindlichen baldigen Bestrafung der Mädelstführer übrigbleibt.“ Rep. 199. M. R. XIV, 15 a, vol. II.

¹⁾ Siehe oben S. 221. ²⁾ Philippson, Gesch. d. preuß. Staatswesens, Bd. I, S. 453. ³⁾ Durch das Zirkular vom 23. November 1791 wegen Abstellung der Bestrafung der oberschlesischen Untertanen durch Prügel. Korns Neue Ediktensammlung, Bd. IV, S. 147/8. ⁴⁾ Rep. 199. M. R. V, 46, vol. X. — Im Mai 1795 wurde die Züchtigung der Untertanen mit dem Stock wieder einmal verboten. Siehe Philippson, Gesch. d. preuß. Staatswesens, Bd. II, S. 40. Siehe noch das Zirkular vom 10. Januar 1800 in Korns Neuer Ediktensammlung, Bd. VII, S. 5/6. — über Unzufriedenheit des ostpreußischen Landvolkes und Unruhen im Jahre 1795 f. R. Stein, Umwandlung d. Agrarverfassung Ostpreußens, S. 270/1.

Mit dem Jahre 1795 endete Preußens Kampf gegen die französische Republik. Die Regimenter kehrten in ihre Garnisonen zurück, die Kantonsisten wurden entlassen und erzählten in der Heimat, was sie in der Fremde gesehen und gehört hatten; sie priesen das neue Ideal der Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit und entfachten von neuem den Glauben, daß auch in Preußen und zwar durch das Allgemeine Landrecht die Untertänigkeit wie alle Dienste und Lasten aufgehoben wären. Infolgedessen garte es im Frühjahr und Sommer 1796 bedenklich in Polnisch-Schlesien¹⁾. Bei der Breslauer Haupturbarikommission häuften sich die Klagen des polnisch-schlesischen Landvolks über den Druck der durch die Gutsherren dauernd gesteigerten Fronen und die Bitten um Milderung dieses Druckes durch genaue Festlegung der Schuldschulden in neuen Urbaren. Von Mitte März bis Mitte Mai 1796 kamen aus dem Oppelner Kreise 31 derartige Gesuche, aus dem Tosier 36, dem Großstrehliker 23 usw. Diese Vorgänge gaben den Anstoß zur Wiederaufnahme der Agrarreform in Schlesien.

6. Kapitel.

Das Scheitern der Agrarreform in den ersten Jahren der Regierung Friedrich Wilhelms III.

§ 1. Der Verlauf der Agrarunruhen von 1798—1806.

Ehe wir die letzten Reformanläufe vor dem Zusammenbruch von 1806 betrachten, wollen wir erst den Verlauf der Unruhen bis 1806 und ihre Rückwirkung auf die politische Stimmung des grundbesitzenden Adels wie des schlesischen Beamtentums kennen lernen.

¹⁾ Bericht der oberschlesischen Oberamtsregierung, Brieg, den 2. April 1796, an das Justizministerium: „... Wir sehen uns genötigt, Euer Kgl. Maj. anzuzeigen, daß der Geist der Empörung und der Widersetzlichkeiten der oberschlesischen Dorfschaften gegen ihre Dominia und die Befehle der Oberamtsregierung auf eine außerordentliche Art sich zu verbreiten anfängt. Größtenteils werden die Gemeinen durch Winkelschreiber verleitet, und die unbesonnenen Reden der von der Rheinarmee zurückgekehrten, nunmehr beurlaubten Soldaten, welche ihnen von der französischen Revolution, von Freiheit und Gleichheit vorreden, tragen nicht wenig dazu bei, sie gegen ihre Grundherrschaften auffässig zu machen. Wir sind nun zwar äußerst bemühet, allen Ausbrüchen der Widersetzlichkeit vorzubeugen, hauptsächlich die Winkelschreiber zu entdecken und sie zur Strafe zu ziehen, auch alle heimlichen Zusammenkünfte zu untersagen und zu stören, in welchen über das Allgemeine Landrecht Vorlesungen gehalten und sie von überspannten Köpfen überredet worden, daß der nexus subditelae völlig aufgehoben und sie von aller Dienstleistung in Ansehung ihrer Dominioren entbunden wären.“ Rep. 199. M. R. XIV, 15 a, vol. III. — Bericht der Breslauer Kammer vom 2. Juli 1796: „Das Mißvergnügen, welches seit einiger Zeit in den mehresten oberschlesischen Gemeinden

Von den Reformplänen, mit denen sich König Friedrich Wilhelm III. kurz nach seiner Thronbesteigung trug, drangen dunkle Gerüchte unter das Landvolk, was ja leicht möglich war, da doch die betreffenden Kabinettsordres, die Abschriften derselben und der auf Grund der königlichen Erlasse einsetzende überaus umfangreiche Schriftwechsel zwischen den Behörden durch vieler Leute Hände in den Kanzleien wanderten und zweifellos das Tagesgespräch in den Berliner Kaffeehäusern, Lesezirkeln und Freimaurerlogen abgaben¹⁾. Derartige Gerüchte veranlaßten im Juli, August und September 1798 das Landvolk im Hirschberger Kreise, und das waren vielfach Weber, die Frondienste einzustellen, falls ihnen nicht höherer Lohn²⁾ geboten wurde, „da Seine Königliche Majestät dem Lande eine große Gnade erzeigt und befohlen habe, daß ein größerer Tagelohn gegeben werde“³⁾. Der aus Anlaß des Thronwechsels ergangene und im Frühjahr 1798 bekannt gegebene „Generalpardon für alle Deserteurs, ingleichen für alle der Werbung halber und wegen verzeihlicher Vergehungen entwichenen Untertanen“⁴⁾ wurde als der Anfang einer allgemeinen Freiheitsankündigung angesehen, und man beschuldigte die Geistlichen, die alle staatlichen Verordnungen nach dem Gottesdienst von der Kanzel zu verlesen hatten, daß sie im Einvernehmen mit den Gutsherren die Bekanntgabe des königlichen Gnadenerlasses vermieden. Die bei der Hulldigung erteilte übliche Zusicherung des Königs, die ländliche Grundsteuer während seiner Regierung nicht erhöhen zu wollen, wurde dahin ausgelegt, daß fortan nur die im Kataster verzeichneten Dienste geleistet zu werden brauchten⁵⁾. In den Gebirgsdörfern lief vielfach ein „Nachtwächterlied“ um mit dem Rehrreim:

„Ein Hundsfott müsse der Deutsche sein,
Der jetzt mit den Franzosen nicht stimmt ein:
Der Teufel hole den Adel und Pfaffen.“

über Dienstbedrückungen herrscht, ist zum Teil aus den Ideen einer übel verstandenen Freiheit, zum Teil aus der unrichtigen Anwendung einiger Gesetzesstellen entsprungen.“ Rep. 199. M. R. V, 46, vol. X. — Die im Landrecht gebrauchte Bezeichnung aller Untertanen als „freie“ Bürger könnte hier in Frage kommen. Vgl. Philippson, Gesch. d. preuß. Staatswesens, Bd. II, S. 58, u. Stölzel, Suarez, S. 356 u. 398/9. — über Unruhen in der Altmark siehe Philippson II, 39 u. Mag Lehmann, Frhr. vom Stein, Bd. I, 1902, S. 209.

¹⁾ Hoyer an das Justizministerium, Breslau, den 20. September 1798: „... Es ist unglaublich, daß von der unterm 25. Juli d. J. an das Generaldirektorium erlassenen Allerhöchsten Ordre (f. w. u.) etwas an den gemeinen Mann transpiriert sein soll, und doch beweist die allgemeine Behauptung der Untertanen im Gebirge, wie S. Maj. Allerhöchstselbst sie dienstfrei wissen wollten, daß ihnen etwas von der Sache kund geworden.“ Rep. 199. M. R. XIV, 15 b, vol. I. ²⁾ über die Entlohnung der Handdienste siehe oben S. 90 ff. ³⁾ Das Folgende nach Acta betreff. die von einigen Dorfschaften Hirschbergischen Kreises wegen der Dienste und Abgaben an ihre Herrschaften erregten Unruhen. Rep. 199. M. R. XIV, 15 b, vol. I u. II.

⁴⁾ Korns Neue Ediktenammlung, Bd. VI, S. 26. ⁵⁾ Siehe oben S. 203.

Die Landleute sprachen „vom möglichen Bauernkriege, vom Schlösser-Anzündern“ und äußerten, „daß dem Könige die Untertanen lieber sein müßten als die Edelleute“.

Der Provinzialminister eilte selber in den Hirschberger Kreis und fand die Lage so bedenklich, daß er die sonst übliche Absendung kleinerer Infanteriekommandos widerriet und an Stelle der schon aufgegebenen 200 Mann ein Füsilierbataillon und 4—6 Schwadronen Husaren forderte, denn, so meldete er am 7. September 1798 aus Hirschberg dem König, die Zahl der Aufständigen betrage schon 50 000 Mann, aber die Hoffnung auf Befreiung von allen Diensten greife immer mehr um sich und könnte „einer ansteckenden Seuche gleich sich leicht in kurzer Zeit über 200 000 Köpfe ausbreiten“¹⁾.

¹⁾ Aus den Beschwerden des Landvolks sollen hier einige Punkte herausgegriffen werden. 1) Klagen der Bauern: Die bei Marktfuhren von ihnen bar ausgelegten Wege- und Brückengelder werden von den Gutsherren nicht zurück-erstattet. In Buchwald erhielten sie früher an Frontagen zu Mittag ein Gebund Heu oder Brachshutung für ihre Pferde, neuerdings aber nicht mehr. Seit 1763 sind hier zu den zeitlich gemessenen Spanndiensten 12 Weibertage, 3 Abrastage, 1 Jagdtag und 2 Scheertage hinzugekommen; die Weibertage werden in „Weilen“ zerlegt, also halbiert, geviertelt usw. Die zahlreichen Neubauten und die Anlage des berühmten Parkes des Grafen Reden hatten sehr viele Bau-fuhren erfordert. In dem 1763 zwischen dem Gutsherrn und der Gemeinde geschlossenen Abkommen ist von dem neuerdings seitens des Gutsherrn auf den bäuerlichen Aekern in Anspruch genommenen Schafshutungsrecht mit keinem Wort die Rede. — In Ludwigsdorf brauchten die zu ungemessenen Diensten verpflichteten Bauern früher 10, jetzt 20 Tage zum Düngerfahren; früher nahm ein Gespann des Gutsherrn daran teil, jetzt nicht mehr; früher durften die Bauern an solchen Tagen gegen Mittag ihre Pferde auf der Brache weiden lassen, jetzt nicht mehr. Seit einigen Jahren sind ihnen Wollfuhren nach Schweidnitz auferlegt worden. Früher stellte der Gutsherr bei Bau-fuhren einen Lastwagen zu den besonders schweren Fuhren, neuerdings nicht mehr. „Da nun auch die Herrschaft seit kurzer Zeit sehr viele neue Acker zugerichtet hat, so sind uns auch dadurch viele neue Fuhren aufgebürdet worden.“ „Müssen wir Fuhren zum königlichen Straßenbau tun, so werden wir dem ohngeachtet genötigt, die herrschaftlichen Dienste zu verrichten; sind wir aber nicht imstande, solche zu leisten in Ermangelung des nötigen Zugviehes, so werden wir darüber in Arrest gesetzt. . . . Die Herrschaft hat schon vor einigen Jahren gesprochen: Wir wären schuldig, lauter ungemessene Dienste zu tun, und zwar die ganze Woche hindurch, auch sogar den Sonntag hätten wir nicht frei, denn Herrengebote gingen vor Gottes Gebote.“ — In Conrads-waldau ist „in neueren Zeiten“ ein Bauerngut eingezogen worden, das jetzt zugunsten der Gutsherrschaft von den Bauern bestellt werden muß. — 2) Klagen der Gärtner und Häusler: In Ludwigsdorf hat „die vorige Herrschaft, Herr Windler, die Gemeinde angesprochen, wenn sie ihm wollten des Jahres einen Tag Birken fällen; da aber die Gemeinde in solches nicht bald eingewilliget, so hat der alte, verstorbene Schulze der Gemeinde zugeredet und hat der Gemeinde die Vorstellung gemacht, das Strauchholz möchte nicht wohl hinlänglich sein, daß wir alle Jahre würden gehen dürfen; so nun aber das Strauchholz hinlänglich ist auf alle Jahre, so ist uns dieser Tag zu einem Mußtage gemacht.“ — In L o m n i t z

Durch einen eigenartigen Zwischenfall, bei dem niemand anders als der Füsilierhauptmann Reidhart von Gneisenau eine gewisse Rolle spielte, fand

verpachtete früher der Gutsherr den 27 „leeren Häuslern mit Vieh“ ein Stück Acker und Wiese und gestattete gegen ein geringes Entgelt die Benutzung der Gutungen; jetzt bewirtschaftet er das Pachtland selber und hat die meisten Gutungen in Acker verwandelt, so daß sein Eigenbetrieb um fast 200 Morgen gewachsen ist, die Häusler aber nicht mehr wissen, wie sie ihren Lebensunterhalt finden sollen. — In Fischbach ist das größte Bauerngut eingezogen worden, dadurch ist der Bedarf des Gutsherrn an Handdiensten gestiegen, die gegen eine unzureichende Entschädigung geleistet werden müssen; die Pacht für die den kleinen Leuten überlassenen Wiesen ist auf das Dreifache des früheren Satzes erhöht worden. — In Boberstein säte die Herrschaft früher für 6 Sgr. den Untertanen eine Meße Wein auf dem Herrenacker aus, jetzt fordert sie 10½ Sgr., früher gab sie die Klasten Holz für 42, jetzt für 60 Sgr. ab. „Die Dienste würden dadurch immerzu vermehrt, daß immer mehr urbar gemacht und Hügel umgearbeitet oder Wiesen umgerissen würden.“ — Die Gärtner in Berthelsdorf „wollten wissen, wieviel sie verbunden wären, Hofdienste zu prästieren, da alle Tage derselben immer mehr würden. . . . Ferner wollten sie behaupten, daß durch die sogenannten Mitäcker ihre Dienste sich sehr vermehrt hätten, weil derselben gegen 100 Scheffel dazu gekommen wären. . . . Das Dreschen wäre in vorigen Zeiten von drei Gärtnern, einem in Berthelsdorf, einem in Boberullersdorf und einem in Riemendorf (Kreis Löwenberg), nebst drei von Fischdorf (Kr. Löwenberg) prästiert worden. Da aber die Fischdorfer Scholtisei ein Dominial worden, so wären die drei Drescher allda abgegangen.“ — 3) Allgemeine Beschwerden: Hauptbericht des zur Aufnahme der Beschwerden in den Hirschberger Kreis entsandten Breslauer Oberamtsregierungsrats Müller, Breslau, den 29. Oktober 1798: „. . . Die Hauptbeschwerde, über welche alle Gemeinden nur eine Stimme haben, betrifft das niedrige Lohn, welches das untertänige Hofgesinde und die dienstbaren Untertanen selbst für die Hofdienste erhalten. . . . In manchen Orten, z. B. in Ludwigsdorf, bekommen die Untertanen für die Hofdienste gar kein Lohn, sondern bloß ein Stück Brot des Tages, und wenn auch in manchen anderen Orten für gewisse Arbeiten einiges Lohn gezahlt wird, so kann man doch solches im Vergleich mit denjenigen Arbeiten, wofür der Untertan gar nichts erhält, durchschnittsweise nur auf höchstens 8 Pfennige des Tages anschlagen: daß hiervon der Untertan mit seiner Familie nicht leben könne, ist augenscheinlich. . . . Aus eben diesen und noch näher liegenden Gründen scheint mir der Antrag der Gemeinden auf Erhöhung des Dienstlohnes für das Hofgesinde gleiche Rücksicht zu verdienen, da solches an den meisten Orten nicht über 24 Sgr. quartaliter beträgt und es schlechthin unmöglich ist, daß das Hofgesinde, dem alle Gelegenheit zum Nebenverdienst benommen ist, und das von der Herrschaft, außer einer nur zur Fristung des Lebens ausreichenden Beköstigung und außer ein paar Meßen Weinausfaat — so jedoch auch nicht überall gewöhnlich ist — nicht das mindeste weiter erhält, bei den so gestiegenen Preisen aller Bedürfnisse sich von diesem so äußerst niedrigen Dienstlohn aushalten könnte. . . . Endlich haben die Gemeinden Stonsdorf, Ludwigsdorf, Johndorf, Berthelsdorf, Boberullersdorf, Schwarzbach, Fischdorf, Lomnitz, Schildau, Boberstein, Conradswaldau, Eichberg, Hohenliebenthal, Fischbach und Reudorf darauf angetragen, daß ihre größtenteils noch ungemessenen Dienste auf gemessene festgesetzt werden möchten. . . . Das kann nur durch Urbarien geschehen. . . . Soll jedoch die Regulierung dieser Urbarien auf die zeither gewöhnliche

der Aufstand ein plötzliches Ende. Das Landvolk hatte sich mit Äxten und ähnlichen Geräten bewaffnet, um die Verhaftung seiner Anführer zu verhindern; Posten wurden ausgestellt, die das Nahen des Militärs rechtzeitig melden sollten; man war bei dem allgemein herrschenden Irrtum über die Reformpläne des Königs fest überzeugt, daß das Militär von der Waffe keinen Gebrauch machen dürfe. Um die Aufständischen zu überraschen, beschlossen die in den Hirschberger Kreis entsandten Beamten und Offiziere, in aller Frühe am 16. September 1798, einem Sonntag, an dem man also hoffen durfte, die Leute in ihren Häusern anzutreffen, an vier Orten zugleich die Rädelshörer festzunehmen. Doch sollte das Militär, falls es auf hartnäckigen Widerstand stieß, weder scharf schießen noch einhauen, sondern lieber unverrichteter Dinge den Rückzug antreten, um vor allem eine bei der großen Kopzahl der Aufständischen und dem bergigen und waldbreichen Gelände doch leicht mögliche Schlappe des nicht allzu zahlreichen Militärs zu vermeiden, weil dann ein unberechenbares Umsichgreifen des Aufstandes zu befürchten war¹⁾. Gneisenau wurde dieser Beschluß durch seinen zu der Besprechung entsandten Leutnant merkwürdigerweise nicht mitgeteilt; so ließ er vor dem Einrücken in das Dorf, in dem er mehrere Verhaftungen vornehmen sollte, scharf laden; als es zu einem Tumult kam, wurde ein Häusler erschossen.

Art erfolgen, so ist vorauszusetzen, daß selbige unter vielen Jahren nicht beendet sein werden, und ich besorge, daß dieser Aufschub sodann eine neue Veranlassung zu Unruhen geben dürfte. . . . um so mehr als diejenigen Gemeinden, bei welchen schon mit Aufnahme der Urbarien der Anfang gemacht worden, darüber die bittersten Klagen geführt haben, daß solches der vieljährigen Dauer ungeachtet noch nicht zustande gebracht worden.“ In Runnersdorf hatte man z. B. mit der Aufnahme des Urbars 1786 begonnen, ohne bis 1798 zu einem Abschluß zu gelangen. Vgl. oben S. 217 ff. — Müller an den mit der Untersuchung der Beschwerden des Landvolks im Hirschberger Kreise gleichfalls beauftragten Breslauer Kriegs- und Domänenrat Andreä, Breslau, den 27. Januar 1799: „. . . Was die Beschwerden der Gemeinden selbst betrifft, so hatten solche hauptsächlich: 1) das zu niedrige Lohn für die Hofdienste oder Roboten zum Gegenstande. . . . Eine 2. Hauptbeschwerde betraf das niedrige Dienstlohn des Hofgesindes, dessen schlechte Kost und Lagerstätte. . . . Außer diesen Hauptbeschwerden. . . sind nun noch eine Menge anderer Gravamina nach Verschiedenheit der Gemeinden und ihrer Verfassung angebracht worden, als a) daß die Dominia alle und jede Kinder der Untertanen zum Hofdienste zu nehmen pflegten und den untertänigen Eltern weder die zum Betriebe ihrer eigenen Wirtschaften benötigten, noch die einzigen Kinder der Eltern damit verschonten.“ Daß dieses Verfahren ungesetzlich war, siehe oben S. 117.

¹⁾ H. Stenzel, Gneisenau u. die Unruhen im Kreise Hirschberg 1798, in den Schlesischen Geschichtsblättern, Jahrg. 1909, Nr. 3, S. 49 ff., betont nicht zur Genüge, daß eine solche Abrede getroffen und von Gneisenau unwissentlich übertreten wurde; insolgedessen kommt der Referent in der Hist. Zeitschr., Bd. 104, S. 452, zu einem falschen Urteil über den von Stenzel veröffentlichten Briefwechsel zwischen Gneisenau und Schmiedecke.

Dieser Vorfall bewies dem Landvolk, daß es sich bisher über die Absichten des Königs arg getäuscht habe; insolgedessen hörte jetzt jeder Widerstand auf. Der Schmiedeberger Stadtdirektor Schmiedede, dem die Oberleitung aller Maßnahmen zur Beruhigung der Auffässigen übertragen worden war, atmete auf; an Hoyer schrieb er: „Geruhen Euer Hochgräfliche Excellenz, meine Versicherung anzunehmen, es war hier Gefahr im Verzuge und durfte nicht noch acht Tage währen, und die Gährung kam zur Explosion. Der Nachteil war dann nicht zu berechnen. Ich habe sorgfältig auf alles Acht gehabt.“

Die Hälfte der festgenommenen Rädelsführer wurde im Mai 1799 wegen Dienstverweigerung, Lohnerpressung und Widerseßlichkeit gegen einen die Auffässigen zur Ruhe verweisenden Erlaß des Königs vom 27. August 1798¹⁾ zu 2—3 Monaten Zuchthaus verurteilt, den andern die lange Haft als Strafe angerechnet. Mit diesem Urteil war Friedrich Wilhelm III. keineswegs zufrieden; für die Zukunft empfahl er summarisches Verfahren und Spießrutenstrafe²⁾. Kaum hatte Hoyer dieses Schreiben erhalten, als gegen Ende Mai 1799 die ersten Nachrichten bei ihm einliefen von Unruhen, die in Polnisch-Schlesien infolge der gleich zu erwähnenden Veränderungen bei den Kreisurbarienkommissionen entstanden. Auch hier behaupteten die Landleute wieder, „daß ein Dienstinachlaß von Allerhöchstem Orte für sie bestimmt und schon da sei, aber nur vorenthalten würde“³⁾; nur noch zwei Tage in der Woche wollten sie fronen. Mehr als 50 Gemeinden im Tostener und Beuthener Kreise legten die Arbeit nieder und leisteten den Truppen anfangs bewaffneten Widerstand, bis ein größeres Truppenaufgebot sie zur Ruhe brachte.

Hoyer billigte auch diesmal⁴⁾ sächlich die Forderungen der Landleute⁵⁾, trotzdem verwies er sofort die obererschlesische Oberamtsregierung in Brieg auf

¹⁾ Korns Neue Ediktsammlung, Bd. VI, S. 107/8. ²⁾ Kabinettsorder an Hoyer, Potsdam, den 18. Mai 1799: „Was die Bestrafung der wegen der vorjährigen Unruhen im Gebirge zur Untersuchung gezogenen Rädelsführer betrifft, so will Ich es, nachdem sich solche so lange verzögert hat, bei Vollstreckung der gegen sie ergangenen Erkenntnisse belassen; für die Zukunft müssen jedoch solche Anstalten getroffen werden, daß bei entstehenden ähnlichen Ausbrüchen die Anstifter und Teilnehmer sogleich ergriffen und nach einem auf ein summarisches Verhör zur Stelle abzufassenden Erkenntnisse sogleich mit verhältnismäßigem Gassenlaufen bestraft werden können.“ Rep. 199. M. R. XIV, 15 b, vol. II. ³⁾ Acta betr. die im Mai 1799 im Tostener Kreise ausgebrochenen Untertanenunruhen. Rep. 199. M. R. XIV, 15 c. — Korns Neue Ediktsammlung, Bd. V, S. 347 ff. ⁴⁾ Vgl. oben S. 239/40. ⁵⁾ Hoyer an die Stände des Beuthener Kreises, Landeck, den 5. Juni 1799: „... Ich muß denselben gestehen, daß ich schon längst dergleichen Ausbrüche befürchtet habe, und wenn sie die Sache unparteiisch betrachten wollen, so müssen sie mit mir der Meinung sein, daß sie so ganz unerwartet nicht sind. Der Druck, worin die dortigen Untertanen bisher gelebt haben, ist zu groß, und es ist sehr leicht einzusehen, daß der Bauer bei sechs Robottagen die Woche selbst bei dem besten Willen und dem größten Fleiß außerstande war zu subsistieren, und bei dieser Unmöglichkeit, ihren Unterhalt auf dem bisherigen Fuß zu erwerben, war

das vom König empfohlene schnelle und harte Verfahren¹⁾. Infolgedessen wurden am 12. Juni 1799 in Laband 8 Bauern — andere Berichte sprechen sogar von 25 — mit mehrmaligem Gassenlaufen bestraft; an einem wurde die Strafe zwölfmal vollzogen; andere Verhaftete erhielten zum Teil mehrjährige Zuchthausstrafen.

In den nächsten sechs Jahren kam es zu gelegentlichen Arbeitseinstellungen und Unruhen in den mittelschlesischen Kreisen Frankenstein, Breslau, Neumarkt, Ols, Militsch — hier im Jahre 1805 monatelang in den seit 30 Jahren mit ihrer Grundherrschaft prozeßierenden 47 Dörfern des als Franzosenfreund aus der preußischen Geschichte bekannten Fürsten Hatzfeldt. Aus dem Falkenberger Kreise meldete im Juli 1799 Graf Praschma, daß sich seine Bauern in zwei Parteien gespalten hätten, die sich wechselseitig als Aristokraten und Demokraten bezeichneten. Ähnliche Tumulte wie in Mittelschlesien brachen in den polnisch-schlesischen Kreisen Pleß, Rosenberg, Kreuzburg und Groß-Wartenberg aus — in dem zuletzt genannten Kreise wurden in Neudorf bei einem Zusammenstoß mit den zur Herstellung der Ordnung abgesandten Truppen im Jahre 1800 sechs Männer und eine Frau schwer verwundet. In Nordschlesien wurden die Kreise Glogau²⁾, Striegau und Sagan von Streiks heimgesucht, im Grenzstreifen die Kreise Neustadt und Hirschberg — hier verweigerten drei der Stadt Hirschberg gehörige

früh oder spät eine Explosion zu befürchten. . . . Ich muß Euer pp. wohlmeinend und angelegentlichst anraten, . . . sich mit ihren Untertanen dahin zu einigen, daß selbige für die Zukunft zwei Tage die Woche Dienste tun, und es ist für dieselben um so ratsamer, diesen Schritt freiwillig zu tun und auf diese Weise das Vertrauen und die Liebe ihrer Untertanen wiederzugewinnen, als S. Kgl. Maj. bereits von der bisherigen drückenden Lage der dasigen Untertanen völlig informiert sind und Allerhöchstdero ernster Wille ist, selbige zu verbessern, und Euer pp. daher zuversichtlich zu erwarten haben, daß bei den bevorstehenden Operationen der Haupturbarienkommission eine solche Ermäßigung doch stattfinden wird, und es daher zu Gewinnung der Untertanen weit ratsamer ist, wenn diese Ermäßigung von seiten ihrer Grundherrschaften freiwillig bewilligt wird.“ Rep. 199. M. R. XIV, 15 c.

¹⁾ Hoyer wies am 27. Mai 1799 die obererschlesische Oberamtsregierung auf die Kabinettsorder vom 18. Mai 1799 (siehe S. 248 Anm. 2) hin und schrieb ihr noch am 5. Juni: „Eine Kgl. Hochlöbl. Oberamtsregierung wird mit mir der Meinung sein, daß bei einer gerichtlichen Verhandlung nach allen Formeln und bei einem ordentlich richterlichen Ausspruch ein ansehnlicher Zeitraum vergehen würde, in welchem das übel unübersehbar und vielleicht incurable werden könnte, und daß es gegenwärtig nur darauf ankommt, schleunigst die Ruhe wiederherzustellen, da demnächst durch eine besondere Kommission die Beschwerden der Untertanen untersucht und denselben abgeholfen werden soll, wozu von seiten der Behörden die hilfreichste Hand geleistet werden soll.“ Rep. 199. M. R. XIV, 15 c. ²⁾ Siehe das Gesuch des Grafen v. Clairon d'Haussenville zu Oberglärsdorf, jeden Untertan, der sich an ihm vergreifen würde, „als einen tollen Hund töten zu dürfen“, bei R. Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Tätigkeit für d. Landescultur, Teil IV: Friedrich Wilhelm III. (Leipzig 1887), S. 260.

Kämmereidörfer, die sich schon an den Unruhen im Jahre 1798 beteiligt hatten, trotz der militärischen Einquartierung, die ihnen als Strafe zuteil wurde, vom Oktober 1803 bis zum November 1804 alle Dienste.

§ 2. Die agrarpolitischen Anschauungen des schlesischen Adels und Beamtentums an der Wende des 18. zum 19. Jahrhundert.

Der gewaltige Aufschwung, den der Großbetrieb in der schlesischen Landwirtschaft seit dem Hubertusburger Frieden genommen, hatte bei der bestehenden Arbeitsverfassung mit Notwendigkeit zu einer Verschlechterung der Lage des Landvolks geführt, und das mit der Bevölkerungszunahme gegebene starke Anwachsen der besitzlosen Schichten hatte in vielen Gegenden das Übel verschlimmert. Die Nachrichten aus Böhmen von den Agrarreformen Kaiser Josephs, aus Polen und namentlich aus Frankreich schürten weiter die Erbitterung. So war es gekommen, daß etwa seit dem Jahre 1779 bis zum Zusammenbruch des alten Staates Agrarrevolten bald stärker, bald schwächer, mit recht geringen Zwischenräumen in Schlesien an der Tagesordnung waren. Wenn sie auch mit Hilfe des Militärs regelmäßig unterdrückt worden waren, so hatten doch jene unter Ausübung eines geordneten Gerichtsverfahrens verhängten grausamen Strafen nicht die für die Dauer erhoffte abschreckende Wirkung auf das ganze Land ausgeübt; immer wieder war das Feuer emporgeflackert. Unter solchen Umständen wäre es geradezu verwunderlich, wenn sich nicht des schlesischen Adels und der Beamtschaft eine höchst unbehagliche Stimmung, ein arges Mißtrauen in die künftige Haltbarkeit der bestehenden Zustände bemächtigt hätte.

So warnte der gelegentlich schon erwähnte Major von Pannwitz auf Niederbuchwald im Kreise Sagan¹⁾ Hohm im Februar 1799 vor jedem Zugeständnis an die Wünsche des Landvolks, weil gerade durch Nachgiebigkeit die Revolution entfesselt werden könnte. „Ach, wenn Euer Exzellenz doch nur nicht von mir wähen möchte: ich sähe gallstüchtig; ich fürchtete ein Phantom, wo keins stünde! Ich habe den Geist, der unter dem gemeinen Manne jetzt weht, mit scharfer Beobachtung studiert!“ Man dürfe nicht immer auf die militärische Gewalt bauen. „Ach Gott, wie unglücklich, wenn die nur immer auf dem Sprunge stehen muß. Nur ein Incident-Punkt, nur ein Krieg, den absolute zu vermeiden, nicht in des Königs Gewalt steht, und wir sind alle unausbleiblich verloren. . . . Wehe uns, wenn Kanonen — sind die zum Glück nicht am Rhein — uns retten müssen. . . . Daß aber die jetzt eben bestehende Ordnung der Dinge noch ferner, wenigstens bis nach dem allgemeinen Frieden (man stand vor dem Ausbruch des zweiten Koalitionskrieges) fortdauernd erhalten werden kann, besonders wenn vigoureuse Maß-

¹⁾ Siehe oben S. 242. — Das hier zitierte Schriftstück befindet sich in Rep. 199. M. R. V, 50, vol. II.

regeln von seiten der Landesregierung nicht verabsäumt werden, überzeuge ich mich ganz.“

Zur selben Zeit schrieb Freiherr von Bogten auf Altschönau im Hirschberger Kreise: „. . . Es entsteht mit Recht die Frage, ob nicht gerade jetzt der wichtigste Zeitpunkt ist, wo es ganz auf den Adel ankommt, ob er seine Rechte für die Zukunft sich sichern oder durch ein zu großes Zutrauen in seine Kräfte und veralteten Vorrechte sie mit der Zeit ganz samt seinem Eigentum verlieren will. Ich glaube, diese Frage fast mit Ja beantworten zu können, denn noch sind wir in dem Gefühl unsers ganzen Ansehens durch die besten Sicherheitsanstalten unterstützt und können noch mit einem gewissen Stolz und Bewußtsein unserer angeborenen Würde, bloß aus Menschenliebe dazu angespornt, nachgeben; noch sind die Ideen der (Land-) Leute nicht so hoch gespannt, daß sie nicht mit Wenigem zufriedengestellt werden könnten. Dies wird aber in der Folge nicht immer der Fall sein, und dann dürfte die Nachgebung nicht mehr so leicht und schon in keinem mehr so vorteilhaften Lichte für den Adel mehr möglich sein, der durch die gänzliche Renitenz der Dienste in seinen Einnahmen ungeheuer leiden, vielleicht nicht immer die schnellste Hilfe bekommen und daher von selbst notgedrungen nachgeben wird. Das Resultat einer so traurigen Katastrophe und fortdauernden Uneinigkeit und Unzufriedenheit, die zwar oft gedämpft, aber nur immer bloß gleich anfänglich radikal zu kurieren ist, vorauszusehen, ist leider nur zu leicht; die Geschichte liefert uns Beispiele genug, wie unglücklich und langwierig die Folgen solcher ungelungen Bauernkriege für das Land und alle Stände gewesen sind.“ Deshalb forderte er bescheidene Reformen, um dem Landvolk die „Ideen von zügelloser Freiheit und Gleichheit zu rauben, indem wir sie ihnen, sozusagen, realisieren und ihre Umstände verbessern“¹⁾.

Zu Anfang des Jahres 1800 äußerte Graf Magnis auf Ebersdorf in der Grafschaft Glatz gegenüber Hohm: „. . . Die in der verderbten menschlichen Natur liegende Neigung des Volkes, mit Neid und geheimem Hass an Höheren hinaufzusehen, wird neuerdings angefacht; alle Verhältnisse der Stände zu zerstören, sie sich bemühen, und nur die treue Anhänglichkeit stehender Heere könnte es unter solchen Umständen verhindern, daß dieser allgemeine Federkrieg nicht in einen Bauernkrieg ausarte, dem der wenig zahlreiche, entwürdigte, von aller Hilfe entblößte Adel gar bald auf die greulichste Art unterliegen müßte, wenn das Kriegsheer, welches aus den Söhnen der wider ihn empörten Bauernschaft besteht, auch bei uns pflichtvergessen sein könnte, mit Blutsfreunden und Verwandten gemeinschaftliche Sache zu machen und ihrer rachgierigen Wut zuvorderst diejenigen aufzuopfern, die in ihren Augen alsdann das doppelte Verbrechen auf sich hätten, Adelige und ihre Befehlshaber zu sein“²⁾.

¹⁾ Rep. 199. M. R. V, 51, vol. I.

²⁾ Dieses und das folgende Schriftstück aus Rep. 199. M. R. V, 50, vol. V.

Am 19. März 1800 erklärte Herr von Knobelsdorff auf Zeisdorf im Kreise Sprottau dem Provinzialminister: „... Ich habe die Gnade, von Euer Excellenz gekannt zu sein, und zugleich die Beruhigung, daß ich durch 40 Jahre ein getreuer, gehorsamer Vasall gewesen; allein, Euer Excellenz, fesselte mich nicht meine zahlreiche Familie an mein Vaterland, so wünschte (ich), den noch wenigen Rest meiner Jahre in einer Gegend zu durchleben, wo Ruhe, Zufriedenheit und Einigkeit herrschen, die mein Vaterland ganz verloren. . . . Wenn ich in meine durchlebten Jahre zurücksehe, wo allgemein Zufriedenheit und Eintracht auch in den schwersten Kriegen uns beselte, so wird mein gegenwärtiger Zustand noch viel trauriger.“

Man wird derartige zum Teil reaktionärer Abneigung gegen jegliche Agrarreform entfloffenen Äußerungen wahrlich nicht als unbefangene Schilderungen der bestehenden Zustände hinnehmen wollen; aber wenn man auch viel als bewußte Übertreibung streicht, so bleibt genug übrig, um zu erkennen, wie sich in den Kreisen des schlesischen Adels das Vertrauen auf die Festigkeit und Zukunft des Ständestaates seit den Tagen Friedrichs des Großen gemindert hatte. Wie jene Privatleute äußerten sich auch die Verwaltungsbeamten.

Hohm wies am 22. Februar 1799 den König hin auf die in Schlesien vorherrschende „Abneigung gegen alle sonst für heilig gehaltenen Autoritäten, den Drang nach übel verstandener Freiheit, die Sucht, immer mehr zu erlangen, als man schon erlangt hat“; am 16. März 1799 hieß es: „Die Gemüter sind ohnehin zu sehr zu Neuerungen, zu Abwerfung jeder ihre Willkür beschränkenden Last, zu Verachtung aller gesetzlichen Autoritäten geneigt und dieses um so mehr, als durch Lesung von Zeitungen und Zeitschriften blendende Sätze von Freiheit und Gleichheit eben unter den niederen Volksklassen, die das Wahre vom Falschen nicht unterscheiden können, Wurzel gefaßt haben“¹⁾. Dem Großkanzler von Goldbeck erklärte Hohm am 23. Dezember 1799: „Die Aufhebung oder Schwächung einer solchen Unterordnung (wie die Hörigkeit) kann leicht den Umsturz des ganzen Gebäudes zur Folge haben“²⁾. Goldbeck hatte an Hohm am 23. April 1799 geschrieben: „Viele sehr einsichtsvolle Gutsbesitzer sowohl in Schlesien als anderen königlichen Provinzen äußern jetzt bei jeder Veranlassung, daß es besser sei, etwas freiwillig nachzugeben, als gezwungen alles aufopfern zu müssen. . . . Schreckliche Folgen würden unvermeidlich sein, wenn der gemeine Mann, durch Not gedrungen, auf die solange vergeblich vom Staate erwartete Hilfe nicht ferner hoffen, sondern sich selbst Recht verschaffen wollte. Da Euer Excellenz alles, was sich dieserhalb sagen ließe, völlig bekannt ist, so habe ich nur nötig, meine Bitte zu wiederholen, sobald als möglich die kräftigsten Maßnahmen zu ergreifen, um überall den gemeinen Mann in die Lage zu versetzen, daß ihn

¹⁾ Rep. 199. M. R. V, 50, vol. II. ²⁾ Ebenda vol. IV.

nicht die Verzweiflung dahin bringe, zu gewaltsamen Hilfsmitteln seine Zuflucht zu nehmen“¹⁾.

Den inneren Zusammenhang zwischen den Agrarunruhen und den aufklärungsfeindlichen Tendenzen unter Friedrich Wilhelm II. berührte der Landjägermeister Graf von Wedell in einem Brief an Hohm vom 22. September 1798: „... Es tritt hinzu, daß der Geist der Zeit im eigentlichen Sinn, ein sehr böser und verführerischer Geist, viele Köpfe des großen Haufens erhitzt, bereits auf den gefährlichen Gedanken, die Stärke der größeren Menge geltend zu machen, und auf den ganz natürlichen Abweg gebracht hat. Wenn nämlich der Mensch aus einem religiösen Wesen zu einem bloßen Naturgeschöpf herabsinkt, welches leider der Fall des Tages ist, nicht arbeiten, nicht gehorchen, keine Ordnung über sich gebieten lassen, sondern nur seinem eigenen Willen folgen, dabei seinem ganzen Gelust genügen und, wenn bei ihm die Mittel nicht zureichen, seines Nachbarn Gut dazu anwenden will, so ist es schwer, mit billigen Mitteln auszureichen. Dieser sehr bösen Stimmung muß das Gouvernement nach meiner Überzeugung mit ebenso vieler Entschlossenheit entgegentreten, als es zuvorkommende Tätigkeit anwenden muß, den wahren Zeitbedürfnissen entgegenzukommen. Unterläßt man jenes, so ist nichts gewisser, als daß ein wildes Feuer ausbricht, welches alle Ordnung zu zerstören droht und sehr schwer zu löschen sein wird. . . . Auf die Quellen dieses Übels sollte man ebenfalls die Aufmerksamkeit richten. Es gehört dahin das zu weit ausgebreitete Zeitungslesen, die sogenannte Neologie und sehr verdächtige Gesinnung vieler Landpfarrer und Schullehrer und beinahe indistincte aller Halbgelehrten, herumerschleichender Kolporteurs aufrührerischer Blätter und geheimer Revolutionsprediger, das Verderbnis des Bürger- und in specie des Kaufmannstandes in Moralität und Grundsätzen und endlich allerdings das sehr zweckwidrige Betragen eines großen Teils unseres Adels“²⁾.

Der früher zur Breslauer Kriegs- und Domänenkammer gehörige Geheimrat von Brittnow schrieb aus Berlin am 12. November 1798: „Die große Veränderung, welche die französische Revolution in ganz Europa hervorgebracht hat, ist unstreitig die, daß die große produzierende Volksklasse vor derselben bloß arbeitete und dies als eine höhere unwandelbare Bestimmung ansah, ohne über die Art der Entstehung, Festsetzung und Modifikation dieser Bestimmung nachzudenken, jetzt aber über alles grübelt und urteilt, und zwar, da ihre Fähigkeiten nicht immer dieser ungewohnten Beschäftigung angemessen sind, größtenteils falsch. . . . Außer dem bedenklichen Übel der Mißbilligung der Verfassung und der Schritte der Regierung, die die Manie der Selbstprüfung und Entscheidung unseres Zeitalters mit sich führt, zeigt sich leider in einem ebenso gefährlichen Lichte eine natürliche Folge derselben, ge-

¹⁾ Rep. 199. M. R. V, 50, vol. II. ²⁾ Dieses und die beiden folgenden Schreiben ebenda vol. I.

schwächte Willfährigkeit in Befolgung der gesetzlichen und obrigkeitlichen Vorschriften, gesunkenes Ansehen aller befehlenden Autoritäten.“

Am 23. September 1798 erklärte der Mitarbeiter am Allgemeinen Preussischen Landrecht, der Breslauer Kriegs- und Domänenrat Bachaly, in einer für Hohm bestimmten Denkschrift: „Die Verhältnisse zwischen den schlesischen Gutsbesitzern und ihren Untertanen sind in einer solchen Spannung, daß sie unmöglich länger so bleiben können. . . . Ich glaube, daß der schlesische Gutsbesitzer jetzt in der Lage ist, wo er etwas aufopfern muß, um das übrige zu erhalten, damit er nicht vielleicht in kurzem genötigt werde, alles oder doch den größten Teil fahren zu lassen.“ Der gleichen Meinung war in einem am 15. Februar 1800 an Hohm gerichteten Schreiben der Breslauer Kriegs- und Domänenrat, spätere Generallandschaftsdirektor Graf Johann Wenzel Haugwitz: „Es ist unwidersprechlich gewiß, daß die heutigen Verhältnisse zwischen den Gutsbesitzern und ihren Untertanen durch so mancherlei Veranlassungen, besonders aber durch den jetzigen Geist der Zeit ganz umgeändert sind und daß das schöne Band, Wohlwollen und Vertrauen, welches beide Teile durch Jahrhunderte so glücklich verbunden hat, dergestalt zerrissen ist, daß wohl schwerlich ein Mittel erfunden werden möchte, solches wiederherzustellen; und es ist beinahe mit Gewißheit vorauszusehen, daß dieser gespannte Zustand nicht mehr 20 Jahre bestehen kann.“ Er riet deshalb, den Verkauf der Rittergüter an die eigenen Untertanen zu begünstigen, weil „dadurch gewissermaßen die Auflösung des bei den heutigen Zeiten so verhaßten Feudalsystems bewirkt würde; jeder andere Weg als der vorgeschlagene würde ohnfehlbar geradehin zu einer allgemeinen Zerrüttung führen“¹⁾. Dieselbe Prophezeiung begegnet uns in einem Brief des Glogauer Steuerrats v. Cölln an Hohm vom 13. November 1799: „Das Rad des Schicksals dreht sich unaufhaltsam fort; welcher Sterbliche wird es zu hemmen wagen. Bei dem immer mehr sich ausbreitenden und besonders hier in Schlesien unter den geringen Ständen vorhandenen Drang nach einer Gleichheit des Eigentums und Abwerfung aller kontraktmäßigen Lasten ist es wohl zu erwarten, daß der größte Haufe den kleineren besiegen wird. Soll man bestimmen, was besser oder schlechter sei, so würde man der Vorsehung vorgreifen. . . . Frägt man doch in Schlesien bei einem Güterkauf: Sind die Untertanen ruhig? Verkauft man doch Güter, weil die Untertanen unruhig sind.“ In seinem 1806 vor dem Kriege in Berlin anonym veröffentlichten Buch: „Schlesien, wie es ist. Von einem Österreicher.“ schrieb er: „Die schlechteste Klasse von Menschen in Schlesien, die dem Staate, so wie er bisher war, selbst den Untergang droht, sind die Bauern; frei oder nicht frei, haben sie nur eine Tendenz: Gesetzlosigkeit“²⁾.

¹⁾ Rep. 199. M. R. V, 41, vol. II. — Das folgende Schreiben ebenda vol. I. ²⁾ Bd. II, S. 175. — über Cölln vgl. meinen Aufsatz: Friedrich v. Cölln u. d. Tugendbund, in d. Hft. Vierteljahrschr., Bd. XII (Leipzig 1909), S. 38 ff.

An sämtliche 48 schlesischen Landräte erging am 25. Februar 1799 die Rundfrage, sie sollten mit den im Kreise angefahrenen Rittergutsbesitzern Rücksprache nehmen, ob es sich nicht empfehlen würde, allen Klassen des Landvolks die Ablösung sämtlicher Frondienste durch Kapital- oder Rentenzahlungen zu gestatten. Die daraufhin abgestatteten Gutachten dürften ein Spiegelbild der Stimmung des schlesischen Adels in den letzten Jahren vor dem Zusammenbruch des altpreussischen Staates gewähren, deshalb ist es wohl erlaubt, auf sie näher einzugehen.

Nur einige wenige Landräte bejahten jene Anfrage, so der Landrat des Sprottauer Kreises, Kammerherr von Edartsberg; er war sich aber auch bewußt, daß sein Vorschlag „von der allgemeinen, herrschenden Meinung der schlesischen Gutsbesitzer sehr abweichen wird. . . . In jedem Fall wird es frommer Wunsch von mir bleiben, daß dieser wohlthätige und ganz ratsame Plan für das Ganze nicht bis zur Zeit der Notwendigkeit in die Vergessenheit gestellet würde, damit wir nicht von unserer nächsten Generation, die die unausbleiblichen Folgen der Unterlassung treffen könnte, die gerechtesten Vorwürfe zu erwarten hätten. . . . Es ist wohl nichts gewisser, als daß gedachte Verhältnisse der Gutsbesitzer mit ihren Untertanen in unsern Tagen höchst unnatürlich drückend und zu weiteren Fortschritten in der Kultur unserer Provinz höchst nachteilig sind, solche auch über das täglich sich mehr äußernde Mißtrauen, Ungehorsam und Widersetzlichkeit der unteren Volksklasse gegen ihre Obrigkeit richtige Aufschlüsse erteilen, deren Folgen für die Zukunft nicht berechnet werden können. . . . Die Unzufriedenheit über die Last der Hofdienste wird täglich stärker und äußert sich sowohl durch die elendesten und schlechtesten Dienste, so geleistet werden, als auch durch den lautesten, öffentlichen und fast allgemeinen Wunsch, davon frei zu werden“¹⁾.

Ähnliche Anschauungen begegnen uns noch bei den Landräten von Glatz, Neiße und Leobschütz²⁾. Der Glatzer, v. Reibnitz, wies auf die Agrarreformen Kaiser Josephs II. hin, „der die Stütze seines Thrones nicht in der Macht des Adels, sondern in der Wohlhabenheit der Bürger und Bauern als der größeren Volksklasse zu finden glaubte, und er empfahl den Verkauf der Rittergüter an die Untertanen als beste Lösung der Agrarfrage. Den gleichen Vorschlag machte der Neißer Landrat v. Brittwitz auf Grund der in seinem und den benachbarten Kreisen bei derartigen Dissembrationen gemachten

¹⁾ Collectio der ad mandatum vom 25. Februar 1799 von sämtlichen Landräten erstatteten Berichte über die Frage: ob nicht dem sämtlichen Bauernstande zu gestatten sein dürfte, sich von den Diensten entweder durch ein Kapital oder durch Grundzinsen loszukaufen. Sonderfascikel unter Rep. 199. M. R. V, 41. ²⁾ Vgl. die günstigen Charakteristiken dieser drei Männer in den Studienreisen eines jungen Staatswirts in Deutschland, Beiträge zu den Papieren d. Ministers Th. v. Schön, Leipzig 1879, S. 436 ff., 448, 459, und Aus d. Papieren usw., Bd. I (Berlin 1877), S. 23.

Beobachtungen, um „dem gemeinen Manne mehr Ursache zur Erkenntnis zu geben, daß es unter königlich preussischer Regierung gut und besser als irgendwo sei“; freilich schloß auch er mit der Befürchtung, daß sein Urteil völlig vereinzelt bleiben würde. Der Leobschützener Landrat v. Haugwitz erklärte: „Ich habe die gänzliche Abschaffung der Frondienste als das alleinige und wirksamste Mittel gefunden, den Hauptgegenstand der Klagen des gemeinen Mannes zu beheben.“ Auch er befürwortete die Dismembrationen der Rittergüter, aber unter Staatsaufsicht, damit nicht das Landvolk übervorteilt würde, und mit Hilfe eines Kreditinstituts, das dem Landvolk den gleichen billigen Kredit verschaffe, wie die Landschaft den Rittergutsbesitzern¹⁾. Für die Begünstigung der Dismembrationen, aber unter Wahrung der Gebundenheit des Landvolks an die Scholle, trat endlich noch der Landrat von Lublinitz, v. Blacha, ein.

Jene vom Sprottauener Landrat gemachte Beobachtung, daß die Erbitterung in den Reihen des Landvolks ständig wachse, begegnet uns noch häufig in den Berichten der anderen Landräte. Der Reichenbacher Landrat behauptete: „Es ist nicht zu bezweifeln, daß eine nicht mit gehöriger Vorsicht veranlaßte Aufklärung auch auf den Landmann gewirkt. Man hat dieser Volksklasse dadurch Bedürfnisse verschafft, welche sie nicht befriedigen kann, und sie dadurch mißmutig und aufbrausend gemacht. Der Bauer geht nicht mehr mit Zufriedenheit hinter seinem Pfluge her und berechnet mit Frohsinn wie ehemals die Hoffnungen, welche ihm sein Fleiß dereinstens erfüllen wird. Er denkt über die durch eine Menge von Journalen, Flugschriften, Zeitungen so hochgerühmte Freiheit und Gleichheit mit dumpfer Stille nach und wird mißmutig, wenn er seinen Gutsherrn auf einem leichten Rosse ohne Anstrengung körperlicher Kräfte daherreiten sieht. Der Weber, welchem sein Stand und seine einförmigen Geschäfte noch mehr Zeit zum Nachdenken verschafft, findet es ganz und gar den Rechten des Menschen entgegen, daß der Kaufmann mit ein paar raschen Pferden spazieren fährt, da er hingegen bei kärglicher Kost hinter seinem Stuhl bis zum Schwitzen arbeiten muß. . . . Diese Verhältnisse haben besonders auf dem Lande zwischen Grundherrschaften und Untertanen leider den Groll, das Mißtrauen und Haß erzeugt, welcher hin und wieder nun zum Ausbruch kommt.“ Oder der Neustädter Landrat: „Unleugbar ist das allgemein veränderte Verhältnis der Gemütsstimmung des Landvolks sowohl in Ansehung seiner bisherigen vielfachen Pflichten als auch so manchen eingebildeten Freiheitsgenusses, weil die Fortschritte einer sichtbar zunehmenden Kultur solches notwendig bewirken mußten, hiernächst aber auch die bekannten außerordentlichen Begebenheiten unseres Zeitalters in Verbindung des anhaltenden Glücks der französischen

¹⁾ Hoyer schrieb an den Rand dieses Berichtes: „Ad acta, da diese Vorschläge nicht wohl ausführbar sind. . . .“

Nation eine Zusammenstellung jener und eigener Umstände selbst bei den Einfältigsten veranlaßt.“ „Wahr ist es, der Landmann denkt nur allzu sehr über seine Verhältnisse nach“, so äußerte sich der Striegauer Landrat¹⁾, und der Freistädter urteilte: „Da sich die niedere Volksklasse im allgemeinen als Mensch zu betrachten anfängt und über seine bisherigen Verhältnisse nachdenkt und von der Untertänigkeit nicht mehr viel wissen will, so ist ihm bei seinem irrigen Freiheitswahn kein größerer Despotismus bekannt und nichts empfindlicher, als daß er sich täglich dem Willen seines Obern in der Dienstpflicht unterziehen muß.“ Endlich noch der Ratiborer Landrat: „Es ist billig und klug gehandelt, gegenwärtig, wo auch dem gemeinen Mann die Fackel der Vernunft zu leuchten anfängt, gutwillig einen Teil seiner Rechte aufzuopfern, wenn man nicht wagen will, durch nicht vorauszu sehende Ereignisse das Ganze zu verlieren. Schwer wird es freilich vielen Gutsbesitzern ankommen, Untertanen Rechte einzuräumen, die sie miterkauft haben, aber vernünftiger werden auch einsehen, daß man der Notwendigkeit nachgeben muß und es nicht aufs äußerste ankommen lassen kann; denn leider haben uns in anderen Ländern Beispiele gezeigt, was der gemeine Volkshaufe vermag, wenn er dem entfesselten Tiger gleich blind wütet, ohne auf die Folgen zu sehen.“

Und doch, trotz der weit verbreiteten Erkenntnis von dem Stimmungsumschwung unter dem Landvolk, von der wachsenden Erbitterung in seinen Reihen, dem siegreichen Vordringen der neuen Ideen, der Möglichkeit, ja der Wahrscheinlichkeit eines baldigen Zusammenbruchs der alten Arbeitsverfassung, trotz alledem widersprachen mehr als zwei Drittel aller Landräte, bald in pathetischem Ton, bald in gewundenen Redensarten, mit mancherlei Vorbehalten, Wenns und Abers, dem Gedanken einer Ablösung der Frondienste. Gelegentlich wurde auf die Armut des Landvolks, besonders in Polnisch-Schlesien, hingewiesen, auf die Unmöglichkeit von Kapitalzahlungen seitens der Landleute, oder man betonte hin und wieder, daß der Landmann

¹⁾ Er fährt dann fort: „Aber warum? . . . Vorher beschäftigte er sich mit heiligen Religionsübungen, mit Lesung der Bibel; diese wiesen ihn an, seine Pflichten treulich auszuüben. Jetzt unterläßt er alles Gebet, geht in die Wirtschaften, stellt Versammlungen an, wo er den Monarchen, seine Minister und Herrschaften zensiert, lieft so viel dummes Zeug, übergibt sich dem Lurus und wird, weil es ihm am Gelde fehlt, begierig, durch Freiheit oder weniger Abgaben bequemer zu leben. . . . Der erste Grund dafür ist Vernachlässigung und Geringschätzung der Religion; diese wird nun durch Beispiele schlechter Pfarrer und Schulmeisters vermehrt. . . . Mittel sind wirklich noch vorhanden, den gemeinen Mann auf andere Gedanken zu bringen. Bessere Pfarrer, bessere Schulmeisters, fleißiger Besuch der Kirchen und Schule. . . . Man krazte durchaus nicht das Wort: Hölle und ewige Strafe nach der Meinung unserer heutigen Neologen aus der Bibel aus. Dieses ist noch, was manchen Lutheraner, so wie das Fegefeuer und die Ohrenbeichte den Katholiken, von Torheiten abhält.“

die Entrichtung einer Rente wohl versprechen, aber kaum leisten würde. Jedoch derartige Einwendungen standen keineswegs im Vordergrund und hätten zum größten Teil mit dem Hinweis auf die Erfahrungen widerlegt werden können, die man im Leobschützer und den benachbarten Kreisen bei den Dismembrationen der Rittergüter und bei einzelnen Dienstablösungen an verschiedenen über die ganze Provinz verstreuten Orten gesammelt hatte. Politische Rücksichten und Standesinteressen spielten eine viel größere Rolle. „Die Umwandlung der Dienste in Geld“, so urteilte der Saganer Landrat, „würde zu jeder Zeit für Schlesien den Wohlstand aller Teile mindern, jetzt aber ganz ausgemacht das Signal zum Aufruhr werden.“ „Es ist traurig“, erklärte der Landrat von Lüben, „daß es Menschen gibt, die sich so leicht aus Furcht oder politischen Absichten eine Revolution denken oder zu denken vorgeben. Die preussischen Staaten bestehen nicht aus einem einzigen Körper, sondern aus vielen isolierten Teilen, es gibt hier weder ein übelorganisiertes Parlament, noch eine übelgesinnte mächtige Hofpartei, an welche sich die Unruhestifter anschließen könnten“; also, so lautete sein Schluß, wären Zugeständnisse und Reformen unnötig. Der Grottkauer Landrat meinte, man müsse in der Gegenwart auf Veränderungen verzichten, weil sich sonst das Landvolk „französische Freiheits- und Gleichheits-träume oder Adelsaufhebung in den Kopf setzen“ könnte. Graf Hendel, der Beuthener Landrat, warnte: „Werden die Gutsbesitzer einmal niedergedrückt, wer soll und kann alsdann den Staat unterstützen? Wahrlich, der Bauernstand wird es gewiß nicht tun und hat es noch nie getan. Und kommt es ja zu dem Unglück eines Aufstandes, wozu jetzt alles vorbereitet wird, — die Worte stammen aus der Mitte des März 1799, Ende Mai brach der früher erwähnte Aufstand in den Kreisen Beuthen und Löst aus — wer soll dem Staate beistehen, wenn der Gutsbesitzer und Adel alle Kräfte und Ansehen verloren?“

Aber auch diejenigen Landräte, die den Gedanken einer Ablösung der Frondienste nicht von vornherein ablehnten, wollten, wenn wir von dem Sprottauer und den vier Landräten absehen, die die Dismembration der Rittergüter empfahlen, alle Handdienste beibehalten wissen. Nur die Spanndienste der Bauern oder ein Teil derselben, die Spanndienste bei der Bestellung und der Ernte, nicht die Markt- und Holzfuhrten sollten abgelöst werden können; andere fügten die weitere Einschränkung hinzu, daß nur mit der Zustimmung des Gutsbesizers die Ablösung vorgenommen werden dürfe. Der Neumarkter Landrat empfahl, den Bauern an Stelle der Zahlung von Geldrenten oder eines Kapitals lieber die Überlassung eines Teiles ihrer Feldflur an den Gutsherrn als Ersatz für ihre Spanndienste aufzuerlegen. Andere befürworteten nur die Umwandlung der ungemessenen Fron den in gemessene oder die Herabsetzung allzu zahlreicher Frontage auf ein geringeres Maß, die Beseitigung des unerbllichen Besitzes in Polnisch-

Schlesien, den Ersatz der Patrimonialgerichte durch staatliche Kreisgerichte, aber auch die Kassation des Allgemeinen Landrechts, seine Vereinfachung und Neuherausgabe in lateinischer Sprache, um das Landvolk vor einem Mißverständnis der Gesetze zu bewahren. Um das weitere Umsichgreifen der revolutionären Gedanken unter dem Landvolk mit Hilfe der Presse zu verhindern, verlangte der Reichenbacher Landrat für den Druck von Zeitschriften, Flugschriften und ähnlichem in Zukunft den alleinigen Gebrauch der lateinischen Lettern. „Freilich würde es viele tausend Exemplaria Mafu-latur geben; aber, ist es nicht besser, daß solche zu Pfeffer- und Rosinen-düten angewandt würden, als manche annoch gutherzige Seele dadurch in das Verderben zu stürzen?“

In solcher Stimmung ging man an den letzten Reformversuch vor der eigentlichen Reform.

§ 3. Die Reformpläne Friedrich Wilhelms III. und des schlesischen Provinzialministers Grafen Hohn.

Der Aufstand im Hirschberger Kreise im Sommer 1798 veranlaßte Hohn, beim König die Einsetzung einer Kommission zu beantragen, die über das gültige Wohnheitsrecht, die vorhandenen Urbare und ergangenen Gerichtsurteile hinweg durch friedliche Vermittelung zwischen Gutsherren und Untertanen die ungemessenen Dienste in jenem Kreise in gemessene verwandeln und Lohn und Beföstigung der zu Handdiensten verpflichteten kleinen Leute und des Hofgesindes unter Berücksichtigung der seit 1676, seit dem Erlaß der Gefindeordnung, eingetretenen Geldentwertung¹⁾ aufbessern sollte, um auf diese Weise den Abschluß von Urbaren vorzubereiten²⁾. Unter- dessen hatte König Friedrich Wilhelm III. den Entschluß gefaßt, die Erb- untertänigkeit in ganz Preußen für alle Kinder unter 15 Jahren aufzu- heben. Durch die Wahl dieser Altersgrenze sollte ein allmählicher Über- gang zu neuen Zuständen geschaffen und den Gutsbesitzern das Anpassen an die neuen Verhältnisse erleichtert werden; andererseits sollten die Guts- besitzer durch die Rücksicht, die sie fortan auf die persönlich freien, also sich nach eigenem Gutdünken verdingenden Kinder nehmen mußten, zu einer besseren Behandlung der noch hörigen Eltern veranlaßt werden; endlich, so hoffte der König, würden die drückenden Dienste und Abgaben auf ein erträgliches Maß herabgesetzt werden müssen, wenn die Gutsbesitzer die frei gewordene Generation zur Übernahme der unerbllichen Stellen bewegen

¹⁾ Siehe oben S. 115 ff. ²⁾ Das Folgende nach Rep. 199. M. R. XIV, 15 b, vol. I u. II. — Vgl. Dehmann, S. 119 ff.

müßten¹⁾. Die gerade zur Beratung des für Westpreußen abzufassenden Provinzialgesetzbuches versammelten Deputierten der Geistlichkeit und des Adels dieser Provinz erklärten sich mit der Aufhebung der Erbuntertänigkeit einverstanden, falls eine neue Gesindeordnung erlassen würde²⁾. Als nun Hoyer Anfang September 1798 die Einsetzung jener Kommission für den Hirschberger Kreis dem König vorschlug, stimmte ihm der König zu, teilte ihm seine Absicht einer Aufhebung der Erbuntertänigkeit in der eben erwähnten Weise mit, fügte aber voll Freude über die Opferwilligkeit der Westpreußen die von diesen erhobene Forderung einer Revision der Gesindeordnung hinzu, natürlich ohne zu ahnen, wie diese Bedingung zur Aufrechterhaltung des alten Zustandes genützt werden konnte³⁾.

Als Hoyer darauf seinen Vertrauten die Pläne des Königs mitteilte, wurde er von allen Seiten beschworen, den König doch ja von seiner Meinung wieder abzubringen. Von der völligen Auflösung der Erbuntertänigkeit wollte Hoyer selber nichts wissen; er steckte sich damals als Ziel die Beschränkung der im größten Teile Schlesiens unbegrenzten Verpflichtung der Untertanenfinder zum Zwangsgefindedienst auf den Herrenhöfen auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, etwa wie im Gebirge⁴⁾, ferner die Erhöhung des Lohns des Gesindes und der zu Handdiensten verpflichteten kleinen Leute und seine Umwandlung in ein Getreidedeputat, damit sich dieser Naturallohn in Zukunft dem Steigen der Getreidepreise oder dem Sinken des Geldwertes von selbst anpasse und dadurch eine zu allen Zeiten befriedigende Entlohnung darstelle. Endlich wollte Hoyer die Ablösung der Spanndienste, die nach einer Äußerung seines Vertrauten, des Geheimrats von Britzow, „ebenso unvoreilhaft für die Herrschaft als für den Untertan“ waren, durch unablässige jährliche Getreidezinsen möglichst begünstigen⁵⁾. Da der Großkanzler von Goldbeck gleichfalls einer vollen Beseitigung der Erbuntertänigkeit widerstrebte, aber gerade deshalb Hoyer beschwor,

¹⁾ Kabinettsorder vom 25. Juli 1798 an das Generaldirektorium und den Großkanzler v. Goldbeck, gedr. bei R. Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Tätigkeit f. d. Landescultur, Bd. IV: Friedrich Wilhelm III., Leipzig 1887, S. 212 ff. ²⁾ a. a. O. S. 221 f. Kern, Beiträge z. Agrargesch. Ostpreußens, in d. Forsch. z. brandenb. u. preuß. Gesch., Bd. 14, S. 205 ff., u. M. Lehmann, Frhr. v. Stein, Bd. II, S. 49. ³⁾ Kabinettsorder an Hoyer, gedr. bei Stadelmann, S. 219/20; sie ist aber nicht aus Charlottenburg, den 11. September, sondern aus Potsdam, den 15. September 1798, datiert. — Der Gedanke, mit Hilfe einer Gesindeordnung Agrarreformen wieder rückgängig zu machen, wird uns weiter unten noch begegnen. Vgl. oben S. 195 u. Lehmann, Frhr. v. Stein, Bd. II, S. 274/5. ⁴⁾ Siehe oben S. 118. ⁵⁾ Hoyer an Goldbeck, Berlin, den 8. November 1798, in Rep. 199. M. R. V, 50, vol. I. — M. Rumler, Die Bestrebungen zur Befreiung der Privatbauern in Preußen. Forsch. z. brandenb. u. preuß. Gesch., Bd. 34 (1922), S. 279 ff. — In dem eben angeführten Aktenstück findet sich der von Rumler S. 282 vermischte Beleg.

dem Könige Reformen vorzuschlagen, um den Herrscher von seiner ursprünglichen Absicht abzubringen, so taten sich beide Männer zusammen und beantragten, durch eine neue Gesindeordnung den Lohn des Gesindes und der kleinen Leute zu erhöhen, und der König gestattete, daß zur Durchführung dieser Maßnahme Hoyer eine „Konferenz einiger der einsichtsvollsten und gutdenkendsten schlesischen Gutsbesitzer aus allen Gegenden des Landes“ für Mitte Februar 1799 nach Breslau berief. Allein der Widerspruch dieser Konferenz bestimmte Hoyer, den Gedanken an eine Erhöhung des Tagelohns der Handdienstpflichtigen fallen zu lassen, und als der König darauf bestand, erklärte Hoyer, nunmehr die Verantwortung für die unheilvollen Folgen einer solchen Reform nicht tragen zu können. „Statt sich mit den bewilligten Begünstigungen zu begnügen, würden sie — die Landleute — darin nur die Möglichkeit, die alte Verfassung umstoßen zu können, sehen und sich berechtigt halten, ihre Forderungen bis zur Zügellosigkeit auszu dehnen.“ Da gab der König nach.

Ende März 1799 wollte also Hoyer 1) durch eine Gesindeordnung die Lage des Zwangsgefindes verbessern; 2) „für das Gebirge, wo der Druck wirklich am stärksten ist, und wo er wegen des höheren Grades der Kultur am lebhaftesten gefühlt wird“, sollte, wie Hoyer im September 1798 beantragt hatte, eine Kommission unter dem dem Landvolk vertrauten Namen einer Urbarientkommission gebildet und ihr in einer geheimen Instruktion die Vollmacht gegeben werden, die Gutsbesitzer im Gebirge zu einer Verminderung der Fronen ihrer Untertanen zu zwingen; doch sollten derartige Zugeständnisse der Öffentlichkeit gegenüber als freiwillige Gnadenakte der Gutsherren erscheinen. Drittens schlug Hoyer vor, die Deklaration vom 11. März 1787, die die Dismembration der Rittergüter und damit die Ablösung der Spanndienste arg erschwerte¹⁾, im entgegengesetzten Sinne abzuändern²⁾.

¹⁾ Siehe oben S. 225. ²⁾ Hoyer an den König, Glogau, den 16. März 1799 in Rep. 199. M. R. V, 50, vol. II. — Die Widersprüche, in denen sich Hoyer bewegte, beleuchten seine Worte an Goldbeck vom 30. März 1799 (ebenda): „Euer Exzellenz werden . . . finden, wie äußerst nachteilig es sein würde, diese nach der Lokalität so schon verschiedene, auf Geseze, Urbarien, Präjudikate, Verträge und Observanz sich gründende (schlesische) Dienstverfassung durch ein allgemeines Gesetz in gleichförmige Richtung zu bringen. Und dennoch ist es dringend nötig, auf Erleichterung der Untertanendienste, Erhöhung ihres Lohnes und Verbesserung ihrer Kost schnell hinzuwirken. Allein dies muß daher, so viel nur möglich, ohne auffallende Neuerungen geschehen. Der gemeine Mann wird sonst übermütig, widersetzlich, unersättlich, und wozu soll Eurer Exzellenz ich erst näher dartun, welche unabsehbaren Folgen der Genius der Zeit und der fortschreitende Krieg wirken kann, wenn ihnen nicht mit der größten Vorsicht begegnet wird.“

§ 4. Vergeblicher Versuch einer Verbesserung der Gesindeordnung.

Betrachten wir zunächst den Versuch, eine neue Gesindeordnung zu schaffen. Seit langem beschäftigten sich die preussischen Verwaltungsbehörden in Schlesien mit dem Entwurf einer neuen solchen; sofort nach der Eroberung des Landes hatte die Glogauer Kammer auf Befehl des Provinzialministers Grafen Münchow eine Gesindeordnung ausgearbeitet, aber zugleich für Stadt und Land; deshalb mußte sie umgeändert werden. 1754 zog man noch von den Landräten Gutachten über den Gesindemangel ein; der siebenjährige Krieg unterbrach aber schließlich die Arbeit. 1764 verfertigte die Glogauer Kammer den dritten Entwurf; von den Landräten wurden wieder Gutachten eingeholt; im Mai 1767 erhielt der substituierte Kammerfiskal Wandel den Auftrag, aus diesen Gutachten einen Auszug zusammenzustellen, aber erst 1776 lieferte er ihn ab. 1781 legte die Glogauer Kammer den vierten Entwurf vor; wieder wandte man sich an die Landräte; von neuem ließ der Referent der Breslauer Kammer, diesmal Kriegs- und Domänenrat Neuwert, die Aufgabe, die Berichte der Landräte zu verarbeiten, jahrelang liegen. Endlich entstand unter Berücksichtigung aller neuen Einwände im Jahre 1796 der fünfte Entwurf der Glogauer Kammer; nach neun Monaten erklärte die Breslauer Kammer, wegen der Gärung unter dem Landvolk und der Tätigkeit der Urbarenkommissionen die Bekanntgabe einer Gesindeordnung für unzeitgemäß. Im Juli 1798 mahnte Hohm die Kammern, diese Arbeit von neuem in Angriff zu nehmen. Den wichtigsten Teil der Gesindeordnung bildete zweifelsohne der Abschnitt, der die Lohnsätze neu regeln sollte; die mannigfachen Unruhen veranlaßten Hohm im Februar 1796 zu dem Befehl an beide Kammern, die dringend nötige Erhöhung des Gesindelohns vorzunehmen, ohne das Zustandekommen einer vollständigen, neuen Gesindeordnung abzuwarten; aber auch dieser Auftrag blieb unausgeführt¹⁾.

Im Frühjahr 1799 wurde nun eine neue Gesindeordnung ausgearbeitet, durch die in der Hauptsache nur der Gesindelohn ein wenig erhöht und den untertänigen Eltern, die nur ein Kind besaßen, das alte Recht auf Befreiung dieses Kindes vom Zwangsgesindebedienst, falls es in der Wirtschaft der Eltern nicht entbehrt werden konnte²⁾, dahin erweitert werden sollte, daß diese Bedingung der Unentbehrlichkeit im Sinne des Allgemeinen Landrechts T. II Tit. 7 § 200 wegfiel. Von einer Umwandlung des Geldlohns in ein Getreidedeputat und einer Beschränkung des Zwangsgesindebedienstes auf eine bestimmte Anzahl Jahre, von diesen Plänen Hohms aus dem November 1798, war bei ihm und seinen mit der Ausarbeitung der Gesindeordnung betrauten

¹⁾ Rep. 199. M. R. V, 48, vol. I u. II. — Rep. 14. P. A. II, 5 b; P. A. II, 5 c; P. A. II, 5 g; P. A. II, 5 r, vol. I—IV; P. A. II, 5 s, vol. I—III. ²⁾ Siehe oben S. 117 und 247 Anm.

Beamten schon keine Rede mehr. Die Berliner Gesetzgebungskommission, der dann diese neue Gesindeordnung vorgelegt wurde, hob noch das Schutzgeld auf, das die Untertanen für die Erlaubnis, außerhalb des Heimatdorfes sich ihr Brot zu suchen, ihrer Grundherrschaft bisher jährlich zahlen mußten³⁾. Dieses mehr als bescheidene Ergebnis seiner Reformpläne genügte dem König denn doch nicht; er forderte unter anderem noch die von Hohm früher beabsichtigte Beschränkung des Zwangsgesindebedienstes auf drei Jahre, wie es in den Gebirgskreisen üblich war, das Verbot der im Hirschberger Kreise herrschenden Unsitte, diese drei Jahre in sechs Sommerhalbjahre zu verwandeln⁴⁾, die Befreiung aller Kinder unter 13 Jahren von der Dienstpflicht außerhalb des Wohnorts ihrer Eltern, etwa auf einem abgelegenen Vorwerk, und ihre Befreiung bis zum 13. Lebensjahr von der Dienstpflicht, selbst vom Viehhüten, sofern sie regelmäßig zur Schule gingen, ferner die Freigabe eines Kindes vom Zwangsgesindebedienst, auch wenn die Eltern mehrere Kinder besaßen, und endlich die Beschränkung der Strafzeit auf ein bis höchstens zwei Stunden beim Anlegen des Halseisens für die Weiber und dem Einsetzen in den Stock für Männer⁵⁾. Die menschenfreundliche Art Friedrich Wilhelms III. offenbart sich hier. Hohm war entsetzt ob so bedenklicher Neuerungen; ihm gelang es noch, zwei wichtige Wünsche des Königs beiseite zu schieben, nämlich das Verlangen, daß an Stelle einer festen Lohntaxe, wie sie Hohm hatte ausarbeiten lassen, eine 20 %ige Erhöhung des bisherigen Lohns treten sollte und daß auf diesen Lohn nicht verrechnet werden dürfe, was die Herrschaft dem Gesinde gewohnheitsmäßig an Hemden, Schürzen, Leintwand, Flachs oder Leinenausfaat gab. So entstand, in ihrem Abschlusse befördert durch die Loster und Beuthener Unruhen, die Verordnung vom 18. Juli 1799 „wegen der den Untertanen im Herzogtum Schlesien und der Grafschaft Glatz zu verschaffenden Erleichterungen“⁶⁾.

Nach dieser Verordnung brauchten die Untertanenkinder in allen Teilen Schlesiens nur noch drei Jahre lang Zwangsgesindebedienste leisten zu einem Minimallohn, der ein wenig höher kam als die Maximalsätze der Gesindeordnung von 1676⁷⁾; nach Ablauf der drei Jahre mußten sie ihre Dienste

¹⁾ Siehe oben S. 103 f. ²⁾ Siehe oben S. 118. ³⁾ Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Tätigkeit f. d. Landescultur, Bd. IV, S. 59/60. ⁴⁾ Korns Neue Ediktenammlung, Bd. VI, S. 335 ff. — Die Entstehungsgeschichte der Verordnung und das Folgende nach Rep. 199. M. R. V, 50, vol. II—IV. — Für das Gesinde auf den Domänen erging am 4. Januar 1799 eine Verordnung (Korns Neue Ediktenammlung, Bd. VI, S. 241) und eine zweite Ende 1800 (Bd. VII, S. 192 ff.), ohne daß nennenswerte Unterschiede gegenüber dem Gesinde auf den Privatgütern geschaffen wurden. ⁵⁾ Nach der Gesindeordnung von 1676 sollte ein Mittelknecht höchstens 10 Taler schles. zu 24 sgr. (auf den Reichstaler gehen 30 sgr.) im Jahr erhalten, nach der Verordnung von 1799 in Oberschlesien während der drei Jahre Zwangsgesindebedienst mindestens 10 flr. schles., in Niederschlesien 11, ein Klein-knecht früher 7, fortan 10, ein Pferdejunge früher 5, fortan in Oberschlesien 6 flr.

zunächst ihrer Guts herrschaft anbieten und erhielten, falls sie von ihr gebraucht wurden, den sogenannten Fremdenlohn, der um 33 % höher war als der Hofelohn des Zwangsgefindes. Mit vollendetem 35. Lebensjahr hörte die Dienstpflicht für die Männer und mit dem 30. für die Frauen auf, aber der Mann, der sich nicht anständig machen konnte, mußte auch dann noch auf den Wunsch seines Guts herrn die Stelle eines Vogts, Scheuerwärters, Hegers, Walbläufers, Flurschützen oder Hofewärters und die unverheiratete Frau die einer Kinderwärterin, Schleußerin usw. übernehmen, freilich zu einem Lohne, der „von der beiderseitigen Vereinigung“ abhängen sollte. Den Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustand bildete in der Hauptsache die Lohnerhöhung. Dazu traten die Aufhebung des Schutzgeldes für die Erlaubnis zum Auswärtssdienen und die anderen, eben erwähnten, vom König geforderten Sonderbestimmungen, ferner Vorschriften über die Schlafstellen des Gefindes, über seine Behandlung in Krankheitsfällen, über das Züchtigungsrecht des Guts herrn und ähnliches.

Diese doch recht bescheidenen Neuerungen gingen Hohn viel zu weit; deshalb führte er den Kampf gegen die Reformpläne des Königs auch nach Erlaß dieser Verordnung weiter. Die später zu erwähnenden Bestimmungen des zweiten Abschnitts der Verordnung vom 18. Juli 1799 über die Frondienste und die Urbarentkommissionen gaben ihm die Handhabe, die Anweisung zur Veröffentlichung der Verordnung bis Ende Oktober 1799 hinauszuschieben, so daß sie am Gestellungstage, dem Martinitage, auf den Dörfern noch gar nicht bekannt sein konnte¹⁾. Tatsächlich unterblieb, wie wir hören werden, die Veröffentlichung der Verordnung so gut wie völlig; der Gang des zweiten Koalitionskrieges, der Sieg der Verbündeten im Jahre 1799 auf allen Kriegsschauplätzen über die Franzosen hatte die Meinung Hohns zu Reformen allmählich völlig unterdrückt. Schon seit Anfang Mai 1799 stachelte er den schlesischen Adel auf, sich mit seinen Klagen und Beschwerden an den König zu wenden; so ergoß sich eine Flut von Petitionen²⁾ über den jugendlichen, schüchternen, von einem recht bescheidenen

12 sgr., in Niederschlesien 8, eine Mittelmagd früher 5, fortan 6 in Ober- und 8 in Niederschlesien usw.

¹⁾ Hohn an den Geheimrat Baron v. Arnold, den 5. Oktober 1799: „... Sollten Sie meine in dieser äußerst wichtigen Materie verhandelten Akten lesen, ... so würden Sie dann mit mir Beruhigung finden, daß von der anfänglichen Idee, alle Untertänigkeit aufzuheben, bloß die wenigen Resultate stehen geblieben, welche in einigen Verordnungen nächstens erscheinen werden. Selbst die Verzögerung (der Veröffentlichung) der wegen des Hofgefindes bereits gedruckten Verordnung ist lediglich deshalb von mir eingeleitet, um die Guts herrschaften vor dem Etablisement neuer Kreis(urbarien)kommissionen außer Verlegenheit zu setzen und den Unruhen der Untertanen vorzubeugen.“ Rep. 199. M. R. V, 50, vol. III. ²⁾ Vgl. Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Tätigkeit f. d. Landescultur, Bd. IV, S. 242; Dehmann, S. 125/6.

Selbstbewußtsein erfüllten Monarchen. Das Ergebnis bildete eine am 31. Dezember 1799 erlassene Deklaration zu der Verordnung vom 18. Juli. Die bedingungslose Freigabe eines Kindes vom Zwangsgefindedienst wurde jetzt den Häuslern und Einliegern wieder entzogen, stand also nur noch Gärtnern und Bauern zu; den unangeheiraten Männern über 35 Jahre und den unverheirateten Frauen über 30 Jahre wurde nicht mehr die Vereinbarung ihres Lohnes mit der Herrschaft zugestanden, sondern sie mußten mit dem Fremdenlohn des Gefindes vorlieb nehmen; endlich wurde das eben aufgehobene Schutzgeld tatsächlich wieder eingeführt¹⁾. Mit dem Großkanzler von Goldbeck verständigte sich Hohn dahin, daß die ein- bis zweistündige Dauer der Strafe des Einsezens in den Stock „so zu verstehen sei, daß der zu Bestrafende nur höchstens so lange krumm, id est mit Händen und Füßen zugleich, geschlossen werden dürfe, denn eine so kurze Schließung mit den Füßen allein ist so leicht, daß sie ganz ihre Absicht verfehlen würde“. Durch die am 1. Mai 1804 veröffentlichte Instruktion für die schlesischen Dorfschulzen erweiterte Hohn eigenmächtig wieder die Strafgewalt dieser Stellvertreter der Guts herrn²⁾.

Damit noch nicht genug; Hohn sorgte dafür, daß die Verordnung vom 18. Juli 1799 und ihre Deklaration auf dem Lande zumeist unbekannt und daher auch unausgeführt blieb, sodaß sich die Lage des Gefindes tatsächlich nicht besserte³⁾.

¹⁾ Korns Neue Edikten Sammlung, Bd. VI, S. 484 ff. ²⁾ Hohn an Goldbeck, den 14. Januar 1805: „... In der Verordnung vom 18. Juli 1799 ist zwar das Züchtigungsrecht der Grundherrschaft bis auf eine zweistündige Stock- und Hals-eisenstrafe eingeschränkt, hier (in der Schulzeninstruktion) aber den Schulzen, welche die Dorfpolizei namens des Domini handhaben, die Befugnis eingeräumt worden, resp. auf eine vier- und zwölfstündige Arreststrafe zu erkennen. Allein die in den seit Publikation der obgedachten Verordnung verflossenen fünf Jahren vielfältig gemachten traurigen Erfahrungen haben mich von dem wichtigen Nachteil, welcher aus der übergroßen Gelindigkeit der Züchtigungsmittel für die Wohlfahrt der Provinz entstanden ist, zu sehr überzeugt, als daß ich es nicht hätte für meine Pflicht halten sollen, das Züchtigungsrecht der Grundherrschaften und ihrer Stellvertreter wenigstens in derjenigen Ausdehnung wiederherzustellen, als nötig ist, um denselben das seit jenen Zeiten auffallend gesunkene Ansehen wieder zu verschaffen, ohne welches im Laufe der Zeit es unmöglich werden möchte, ohne auf noch härtere Maßregeln zu rekurrieren, Ruhe, Ordnung und Folgsamkeit unter den Landleuten zu erhalten.“ Acta betreff. allerhand zur Ordnung und Kon-servation der Dorfgemeinden getroffenen Verfügungen. Rep. 199. M. R. V, 44^a, vol. II. ³⁾ Kreisjustizrat Steinbeck aus Schweidnitz stellte bei Unruhen, die im Sommer 1808 in den Kreisen Schweidnitz, Landeshut-Volkshain und Striegau ausbrachen, fest, „die traurige Lage des Hofgefindes an den meisten Orten, wo viele Arbeit, kärglicher Lohn und elende Kost, vielleicht noch gar eine kränkende Behandlung demselben zuteil wird, indem das Edikt vom 18. Juli 1799 und dessen Deklaration vom 31. ej. a. aus mir unbekannten Gründen fast nirgends in Ausübung gesetzt worden, vielmehr die darin enthaltenen Bestimmungen von den Dominiis

§ 5. Umbildung der Urbarienkommissionen und der Entwurf eines Robotpatentes für Polnisch-Schlesien.

Zu den Reformplänen Hoyer hatte außer dem Erlaß einer neuen Gefindeordnung die Bildung einer mit weitreichenden Vollmachten ausgestatteten Urbarienkommission für den Hirschberger Kreis gehört¹⁾; aus dieser Absicht entwickelte sich sehr bald der Gedanke, alle bisherigen Urbarienkommissionen in gleicher Art umzubilden. Wir haben die Tätigkeit, oder besser die Untätigkeit der Urbarienkommissionen bis zum Ausgang der Regierung Friedrich Wilhelms II. verfolgt²⁾. Die zahlreichen Klagen, die im Frühjahr 1796 vom polnisch-schlesischen Landvolk über den Druck der durch die Gutsherren dauernd gesteigerten Fronen bei der Breslauer Haupturbarienkommission einliefen³⁾, veranlaßten diese Behörde zu dem Vorschlag, unbesetzt geblieben und die Dienstboten ganz in der nämlichen Lage sind, worin sie schon vor 70 bis 80 Jahren waren“. Vgl. auch Lehmann, *Frhr. v. Stein*, Bd. II, S. 346. Dieser Bericht vom 30. August 1808 veranlaßte den König, den Dingen weiter nachzugehen; Aufschluß gab der Bericht der Breslauer Oberamtsregierung vom 8. November 1808: „... Da bisher einem jeden für die Dominia und Gemeinden eines ganzen Kreises abgefaßten Zirkular gewöhnlich nur ein Exemplar der zu publizierenden Verordnung beigelegt wurde, folglich dieses zirkulierende Exemplar von keinem Dominio und von keiner Gemeinde behalten, sondern nur durch die Gerichts- und Wirtschaftsschreiber, je nachdem diese und die herumtragenden Landdragoner viel oder wenig Zeit hatten, abgeschrieben oder extrahiert werden konnte, so liegt es lediglich an dieser unzulänglichen Publikationsmethode, wenn eine oder die andere Verordnung nicht so, wie sie sollte, zur Kenntnis des gemeinen Mannes gekommen ist. ... Was insbesondere die zur Erleichterung der Untertanen in hiesiger Provinz ergangene Verordnung vom 18. Juli und die Deklaration derselben vom 31. Dezember 1799 betrifft: so wurde uns zwar von Euer Kgl. Maj. Justizdepartement bei Zufertigung derselben bekannt gemacht, daß wir die erforderlichen gedruckten Exemplarien behufs der von uns hergebrachtenmaßen zu erlassenen Zirkularen durch Veranstaltung des damaligen schlesischen Finanzdepartements (d. i. Hoyer) bekommen würden. Allein von der erst bemeldeten Verordnung haben wir gar keine gedruckten Exemplarien zur Umherschickung erhalten, und von der leztbemeldeten Deklaration sind uns nach einem Schreiben des damaligen schlesischen Finanzdepartements vom 30. Januar 1800 und nach einem Schreiben der hiesigen Kriegs- und Domänenkammer vom 7. Februar ebendesselben Jahres nur so viel Exemplarien mitgeteilt worden, als wir zur Versendung an die Mediatregierungen und an die Kreisurbarienkommissionen nötig hatten. Die übrige Publikation an die Dominia, Gemeinden und Magistrate hat zufolge ebendesselben Kammer Schreibens die hiesige Kriegs- und Domänenkammer selbst und allein besorgt.“ Rep. 14. P. A. II, 21 m. — Geheimrat v. Bismarck an den König, Breslau, den 5. November 1808: „... Das jetzige Gefindelohn langt an den meisten Orten noch kaum zur vollständigen Bekleidung des Dienstboten aus. Eine geraume Zeit wird es daher noch steigen können, ehe es verhältnismäßig die Bestimmungen der alten Gefindeordnung von 1653 (!) erreicht, und ehe selbst die Gutsherren ihrem Gefinde die Emolumente und Kost verabreichen werden, die dasselbe schon jetzt bei dem Bauern genossen hat.“ Vgl. oben S. 115. Rep. 199. Suppl. M. R. D. 258.

¹⁾ Siehe oben S. 261. ²⁾ Siehe oben S. 217 ff. ³⁾ Siehe oben S. 243.

an Stelle der aus ihrer Untätigkeit nicht aufzurüttelnden, auf Diäten angewiesenen und hauptsächlich aus Rittergutsbesitzern bestehenden bisherigen Kreisurbarienkommissionen sechs außerordentliche, möglichst aus Beamten gebildete „ambulierende Kreiskommissionen“ für Polnisch-Schlesien mit festen Gehältern anzustellen. Es vergingen nun viele Monate, bis die hierzu nötigen Geldmittel beschafft wurden; im Januar 1798 erfolgte die Ernennung der Mitglieder dieser außerordentlichen Urbarienkommissionen.

Raum hatten sie ihre Tätigkeit begonnen, als Hoyer mit stürmischen Klagen des polnisch-schlesischen Adels von allen Seiten überhäuft wurde¹⁾. Über den wahren Grund dieser Beschwerden äußerte sich die Breslauer Haupturbarienkommission folgendermaßen: „... Wir halten uns fest überzeugt, daß die extraordinären Urbarienkommissionen rechtlich verfahren und daß gerade ihre Tätigkeit und ihre Unparteilichkeit so viele Klagen von Seiten derjenigen Dominiorum veranlaßt, welche ihre Rechnung dabei finden, daß ihr Verhältnis mit den Untertanen unerörtert und die gesetzliche Abhandlung wegen unterlassener Erblichmachung der Rustikalstellen gegen sie suspendiert bleibe. Nichts ist natürlicher, als daß diese Dominia die ordinären mit Ständen der Provinz besetzten Urbarienkommissionen zurückwünschen, welche trotz unserer Erinnerungen ihr Amt so träge und so schlecht verwaltet haben, daß wir uns des Gedankens einer absichtlichen Verzögerung nicht enthalten können. Wenn jetzt statt dieser ganz untauglichen Kommissionen die extraordinären Urbarienkommissionen sich der Regulierung mit Eifer unterziehen, kein auf Verschleppung der Sache und Ermüdung der Kommission hin-

¹⁾ Hoyer an den schlesischen Justizminister Freiherrn von der Recke in Berlin — mit dem Ausscheiden Dandekmanns Ende Juni 1795 aus seinem Amt war das schlesische Justizministerium wieder in dem kollegialisch organisierten Berliner Justizministerium völlig aufgegangen. Siehe Rep. 199. M. R. I, 20: Acta betreff. die Bestallung, Instruktion d. schles. Justizministers: Hoyer an Goldbeck, den 10. August 1795, und Goldbeck an Hoyer, den 15. August 1795. Eine gewisse Abhängigkeit vom Berliner Justizministerium hatte immer bestanden; vergl. die Instruktion Dandekmanns, gedruckt in den Schlesischen Provinzialblättern, N. F., Bd. 3 (Breslau 1864), S. 87 ff. über Recke als Minister des schlesischen Justizdepartements siehe Stadelmann, *Preußens Könige in ihrer Tätigkeit usw.*, T. IV, S. 254, u. C. Cosmar u. L. Klaproth, *Der Kgl. Preuß. Wirklich Geheime Staatsrat* (Berlin 1805), S. 480, 482. — Breslau, den 2. August 1798: „... Wir waren diese Beschwerden (aus Polnisch-Schlesien) auch gar nicht unerwartet, da freilich zwischen den Operationen der sonstigen Kreisurbarienkommissionen, die aus Kreisständen größtenteils bestanden und an den Orten ganz untätig blieben, wo die geringsten Differenzen vorkamen, und zwischen den gegenwärtig etablierten extraordinären Kommissionen, die in gar keiner Verbindung mit den Dominien stehen, eine große Differenz sein mußte. Allein diese Klagen werden lauter und allgemeiner, auch höre ich, daß das Gebahren dieser Kommissionen den größten Mißmut unter den oberschlesischen Ständen veranlaßt, und es scheint beinahe, als wenn die Kreiskommissionen, unterstützt durch die Haupturbarienkommission, hierin etwas zu weit gingen.“ Rep. 199. M. R. V, 49, vol. XI.

zielendes Prärogationsgesuch ohne erhebliche Gründe gestatten, jeden gesetzwidrigen Druck rügen und die Rechte der Untertanen ex officio wahrnehmen, so ist davon die natürliche Folge, daß die Untertanen, welche in dem größten Teile von Oberschlesien eine harte Dienstverfassung haben, auf Regulierung ihres Urbarii dringen. Ebenso gewiß scheint es uns aber auch zu sein, daß dieses Andringen nicht die Besorgnis erregen könne, welche entstehen mußte, als vor Etablierung der extraordinären Kommissionen für die Untertanen in Oberschlesien gar keine rechtliche Hilfe vorhanden war¹⁾ und die Dominia durch keine Furcht vor Unterfuchung von unrechtmäßigen Exaktionen abgehalten wurden²⁾.

Die Gutsbesitzer versuchten auf jede Art, den außerordentlichen Kreis-kommissionen die Tätigkeit zu erschweren³⁾. Wegen der vielen bei ihm einlaufenden Klagen verlor Hoym bald den Mut, ebenso der Großkanzler von Goldbeck, der deshalb im Januar 1799 jeden weiteren Beitrag zu den Gehältern der Kommissare aus den Gerichtskassen verweigerte und wie Hoym⁴⁾ die Aufhebung der außerordentlichen Kreis-kommissionen befürwortete. Tatsächlich lösten sich durch das Ausscheiden mehrerer Mitglieder, für die keine Nachfolger ernannt wurden, die beiden Kommissionen für die Kreise Beuthen-Tost-Lublinitz und für Ratibor-Plesz und den polnischen Teil des Leobschützer Kreises auf; um so häufiger und stärker bat jetzt das polnisch-schlesische Landvolk um die Fortdauer der Tätigkeit dieser Kommissionen, zu denen es Vertrauen gefaßt hatte; als diese Bitten unbeachtet blieben, brachen im Tost- und Beuthener Kreise Ende Mai 1799 die schon erwähnten Unruhen aus⁵⁾.

Unterdessen ging Hoym mit seinen Räten gemäß seinem beim Hirschberger Aufstande geäußerten Plänen an die Ausarbeitung einer Instruktion für eine neue Art von Urbarienkommissionen. Hierbei wiederholte sich der gleiche Vorgang wie bei den Verhandlungen über eine neue Gefindeordnung. Anfangs wurden kühne Reformvorschläge laut; der erste Kammerdirektor in Breslau, Geheimrat Reifel, ging sogar soweit, „zu behaupten,

¹⁾ Siehe oben S. 217/8. ²⁾ Rep. 199. M. R. V, 49, vol. XI. ³⁾ Hoym an beide Kriegs- und Domänenkammern, den 23. Juni 1799: „Die hiesige Haupturbarienkommission hat mir angezeigt, wie unschicklich die Kommissarien der Kreisurbarienkommissionen besonders in Oberschlesien behandelt und ihnen von den Dominiis, auf deren Dörfern sie sich behufs der Aufnahme der Urbarien eingefunden, die nötige und sonst nicht zu erhaltende Beköstigung, ja oft nicht einmal ein schicklicher Aufenthaltsort verschafft wird.“ ⁴⁾ Hoym an den schlesischen Justizminister Freiherrn von der Recke, den 25. Februar 1799: „Für diesen Fall habe ich schon . . . Goldbeck ersucht, die Justizregierungen zu instruieren, daß sie die von den Herrschaften oder Untertanen über ihre wechselseitigen Verhältnisse eingehenden Klagen nicht, wie bisher geschehen, gleich an die Haupturbarienkommission verweisen, sondern darin selbst das Erforderliche verfügen.“ Rep. 199. M. R. V, 49, vol. XII. ⁵⁾ Siehe oben S. 248.

daß, wenn der Zwangsdienst in der ganzen Provinz durchgängig abgeschafft wird, nicht nur das Ganze, sondern auch die Guts Herren dabei gewinnen werden. Der Gutsherr wird auf Mittel, Hände zu sparen, auf Maschinen raffinieren (= bedacht sein), Arbeiten, welche nachlässig in der Tagearbeit geschehen, auf das wohlfeilste zu verdingen suchen, nur dem Fleißigsten Arbeit geben, dadurch den weniger Fleißigen zur Nachahmung anreizen, um einen ähnlichen Verdienst zu erhalten, und dadurch die etwas mehreren Ausgaben durch bessere Arbeiten und durch das verglichene Relutionsquantum (für die abgelösten Fronen) reichlich ersetzt erhalten¹⁾. Völlige Beseitigung des unerblichen Besitzrechtes, Umwandlung aller ungemessenen Fronen in gemessene und Verminderung der gemessenen Dienste, Begünstigung der Ablösung der Dienste, Erhöhung der Entlohnung der Handdienstpflichtigen, Umwandlung aller derartiger Geldzahlungen in Roggen-deputate, Verwandlung der polnisch-schlesischen mit stattlichem Landbesitz ausgestatteten Robotgärtner²⁾ in Dreschgärtner mit nur einigen Morgen Land und Übertragung des überschießenden Gärtnerlandes auf die Gutsherren³⁾: das waren die Vorschläge, die zunächst gemacht wurden, und die man in dem Maße fallen ließ, als die Nachrichten von den Niederlagen der Franzosen im Beginn des zweiten Koalitionskrieges einliefen. Anfang Oktober 1799 erklärte Hoym dem Großkanzler von Goldbeck: „Je mehr man über diese Gegenstände nachdenkt, je gewisser wird es, daß bei der so sehr verschiedenen Verfassung der Untertanenverhältnisse in jedem Ort wenige abstrakte Vorschriften erteilt werden können, die ohne Nachteil überall in concreto passen dürften. Es muß vielmehr das Meiste der billigen Denkart der Gutsherrschaften und dem auf Sachkenntnis beruhenden Verfahren der Kommissarien und Gerichtshöfe überlassen bleiben.“ Ende Oktober schrieb

¹⁾ Rep. 199. M. R. V, 51, vol. I. ²⁾ Siehe oben S. 89 ff. ³⁾ Diese von zwei Breslauer Kriegs- und Domänenräten ausgehende Anregung verrät doch, wie stark der Grundgedanke des friederizianischen Bauernschutzes damals schon verblaßt war. Dem entspricht auch der von Reifel gemachte Vorschlag: „Da es wider die Bestimmung des kleinen Mannes ist, Zugvieh zu haben, so kann ihm auch viel Ackerland nicht nützlich sein. Es wird also hiermit festgesetzt, daß dem kleinen Mann, einige Freistellen ausgenommen, kein Zugvieh und nicht mehr als höchstens ein Morgen Garten- und drei Morgen Ackerland gelassen werden kann, und sind die Gutsbesitzer befugt, die mehreren Acker gegen Entschädigung und mit Übernahme der darauf haftenden Steuern an sich zu bringen. Dabei müssen sich die Kommissionen bemühen, die Gutsbesitzer zum Austausch der den kleinen Leuten gehörigen entfernt liegenden Acker gegen nähere . . . zu vermögen.“ In die geheime Instruktion vom 5. November 1799 (s. w. u.) wurde wenigstens die Bestimmung aufgenommen: „In allen Fällen, wo es sich ergibt, daß die Untertanen vermehrte Dienste gegen eine Vergütung an Ackern, Hutungen oder gegen andere Vorteile übernommen, in der Folge aber solches übereinkommen nachteilig befunden haben, soll es ihnen gestattet werden, gegen Entfagung der erhaltenen Vorteile die Befreiung von den dafür übernommenen Diensten zu verlangen.“

Hoym dem König: „Bei dem gemeinen Landmann überhaupt und bei dem Schlesier besonders ist Mißverstand der ihm zugeordneten Erleichterung und Verlangen nach noch mehrerer Befreiung zu besorgen. Wenn die hohe Meinung von althergebrachten Rechten der Herrschaft, die bisher ihre Forderungen gegen die Anmaßlichkeiten der Untertanen wie ein Damm sicherte, einmal durchbrochen (wird), so ist nicht abzusehen, wohin der Strom des jezo nur zu sehr verbreiteten Freiheitsstaumels führen kann“¹⁾.

Schließlich beschloß man, die alten Kreisurbarienkommissionen und die Hauptkommissionen — diese aber erst nach Abwicklung der laufenden Geschäfte — aufzulösen; an ihre Stelle traten die drei Oberamtsregierungen und unter deren Leitung neue Kommissionen, die aus dem Landrat des betreffenden Kreises, einem Juristen, einem Gutsbesitzer und zwei Dorfschulzen gebildet werden sollten. Sie hatten sich nur mit den Klagen aller Einwohner eines Dorfes oder gewisser Schichten, also der Bauern, der Gärtner usw., nicht mit den Beschwerden einzelner Personen zu befassen und nur Urbare über die strittigen, nicht über alle Fragen abzufassen. Die Kosten des Verfahrens sollten die Schuldigen tragen, d. h. die Gutsherren, falls sie sich einer argen Bedrückung ihrer Untertanen, und diese, falls sie sich einer unbilligen Verweigerung der ihnen obliegenden Dienste schuldig gemacht hätten. Die Urbarienkommissionen sollten die Streitfragen provisorisch, die Oberamtsregierungen mit rechtlicher Gültigkeit schlichten. Eine geheime Instruktion vom 5. November 1799 empfahl eine Begünstigung der Ablösung der Spanndienste und der Dismembrationen der Rittergüter, ferner die Umwandlung der ungemessenen Dienste in gemessene, „wenn nach dem Ermessen der Sachverständigen der beiderseitige Vorteil der Grundherrschaften und Untertanen es erfordert, besonders wenn die Untertanen sich erboten, durch besseres Gespann und stärkere Ladung oder mehrere Anstrengung ihrer Kräfte beträchtliche Zeitersparnis zu bewirken.“ So ging es weiter mit Bedingungen und Verkläuterungen durch alle Paragraphen. Falls die Untertanen wirtschaftlich sich nicht mehr behaupten konnten, weil „sie mit zu vielen unentgeltlichen Handdiensten belastet sind oder dafür ein zu geringes Lohn erhalten, so muß die Zahl der umsonst geleisteten Dienste dergestalt eingeschränkt oder der Lohn insoweit erhöht werden, daß der Untertan im Nahrungsstande erhalten wird. Die deshalb erforderlichen Bestimmungen werden nach Verschiedenheit der vorkommenden Fälle dem Ermessen der Wirtschaftsverständigen überlassen. Finden diese, daß für gewisse bis jezt unentgeltlich geleisteten Dienste in der Folge Lohn gereicht oder der bisherige Lohn erhöht werden muß“, so sollte ein sehr bescheidener Getreidelohn festgesetzt werden“²⁾.

¹⁾ Rep. 199. M. R. V, 50, vol. III. ²⁾ Siehe den 2. Abschnitt der Verordnung vom 18. Juli 1799 und der Deklaration vom 31. Dezember 1799 in Korns Neuer Ediktensammlung, Bd. VI, S. 348 ff., 488 ff. Die geheime Instruktion ist gedruckt

Unter diesen Umständen hing jeglicher Erfolg dieser neuen Urbarienkommissionen von dem guten Willen ihrer Mitglieder ab; in dem Augenblick nun, in dem Hoym bestimmte, daß jene geheime Instruktion vom 5. November 1799 nur den Oberamtsregierungen als entscheidenden Instanzen, aber nicht den neuen Urbarienkommissionen mitgeteilt werden sollte¹⁾, hätte auch beim besten Willen nichts geleistet werden können; aber guter Wille war überhaupt kaum vorhanden. Denn die als Mitglieder der Kommissionen in Aussicht genommenen Gutsbesitzer und Juristen, d. h. Patrimonialrichter, lehnten vielfach die Übernahme eines solchen für jene wieder zum Ehrenamt gewordenen, für diese mit nur geringen Diäten entlohten Postens ab. Viele Monate verstrichen, ehe die Kommissionen notdürftig gebildet werden konnten, aber auch die Oberamtsregierungen suchten sich der ihnen durch die geheime Instruktion vom 5. November 1799 übertragenen Aufgabe zu entziehen. Die Breslauer Oberamtsregierung veranlaßte das Justizministerium, im Januar 1803 die Haupturbarienkommissionen, deren Aufhebung 1799 beschlossen worden war — sie sollten nur noch die zur Bestätigung bei ihnen schon eingereichten Urbare erledigen —, wieder in Tätigkeit zu setzen, zugleich aber auch ihnen die Abfassung vollständiger, nicht bloß einzelne strittige Fragen behandelnder Urbare zu gestatten²⁾.

Erreicht wurde verzweifelt wenig. In den sechs Jahren von Anfang 1800 bis Ende 1805 wurden der Haupturbarienkommission zur Bestätigung eingereicht 42 Urbare aus Mittelschlesien, 46 aus dem Grenzstreifen mit Ausnahme des Kreises Goldberg und 63 aus Polnisch-Schlesien; von diesen 151 Urbaren konnten 87 anerkannt werden. 40 von den 151 Urbaren stammten allein aus dem Kreise Oppeln mit seinem starken Domänenbesitz, da war die Arbeit leicht gewesen; in 14 der hier in Frage kommenden 35 Kreise war in diesen sechs Jahren auch nicht ein Urbar abgefaßt worden, in 8 anderen zusammen 13. In Nordschlesien und dem Goldberger Kreise wurden in jenen sechs Jahren 33 Urbare bestätigt³⁾. Bei der Abfassung dieser Urbare wurde nun die geheime Instruktion vom 5. November 1799,

in d. Zeitschr. f. d. Landeskulturgefetzgebung d. Preuß. Staates, Bd. IV (Berlin 1851), S. 141 ff. — Die seit 1799 aufgestellten Urbare waren aber im Gegensatz zu den früheren gerichtlich anfechtbar. Siehe oben S. 220.

¹⁾ Hoym an das Justizministerium, den 13. Dezember 1799. Rep. 199. M. R. V, 51, vol. I. ²⁾ Bericht der Breslauer Regierung vom 20. September 1809 in Acta Generalia von Aufhebung der ungemessenen Dienste der Untertanen in Schlesien. Rep. 14. P. A. II, 9 a, vol. IV. ³⁾ Das Gesamtergebnis war, daß im Bezirk der Breslauer Haupturbarienkommission zu den bis Ende 1797 bestätigten 764 Urbaren (siehe oben S. 221 Anm.) in der Zeit von Anfang 1798 bis Ende 1805 noch 124 traten und im Bezirk der Glogauer Haupturbarienkommission zu den 146 bis Ende 1797 bestätigten Urbaren noch 54, so daß es in ganz Schlesien mit seinen 6600 Dorfanteilen am Ende des Jahres 1805 1088 neue, seit dem Jahre 1784 bestätigte Urbare gab.

wie der Breslauer Kammervizepäsident von Bismarck am 17. Oktober 1807 dem Freiherrn vom Stein mitteilte, nicht beachtet, sie blieb deshalb wirkungslos; „die rechtlichen Entscheidungen waren größtenteils nur Nachbeterinnen sogenannter ökonomischer Gutachten von Landwirten, denen es meistens an hinlänglichen wissenschaftlichen und staatswirtschaftlichen Kenntnissen mangelte, oder deren Ansicht doch, ihnen vielleicht selbst unbewußt, zum Nachteil des Bauernstandes befangen war. Es ist daher gewiß, daß das Resultat dieser Unmöglichkeitprozesse dem leidenden Teil der Regel nach so gut wie gar keine Erleichterung verschafft hat. Dieser geringfügige Gewinn war, wie die Breslauer Kammer sagt, offenbar zu teuer erkauft mit dem ungeheuren Kostenaufwand, der dabei unvermeidlich ist, mit dem vollends zerstörten Vertrauen zwischen dem Gutsherrn und den Dorfbewohnern und den daher entstandenen Chikanen aller Art“¹⁾. Zu gleicher Zeit erklärte der Präsident der ober-schlesischen Oberamtsregierung in Brieg, von Reibnitz: „Wo ein recht genaues Urbarium existiert, nehmen es beide Interessenten viel genauer und schärfer miteinander, und es entstehen öfter Kollisionen, als wo noch manches in dunkler Observanz beruht und also eine Hand die andere wäscht. Und welcher Halbgott könnte bei der Verschiedenheit unserer Dienste ein Urbarium schreiben, das keiner Mißdeutung fähig wäre?“²⁾.

Als nun gar noch trotz aller Geheimhaltung manche dunkle Kunde vom Inhalt jener geheimen Instruktion unter das Landvolk drang und auch die Gutsbesitzer mit Argwohn erfüllte, schlug Hohm am 17. Juni 1806 dem schlesischen Justizminister die Aufhebung der geheimen Instruktion vor³⁾; der Ausbruch des Krieges verhinderte die Ausführung des Vorhabens. Im Dezember 1809 wurden die Urbarienkommissionen aufgehoben, „die“, wie die königliche Verordnung erklärte, „den Nutzen nicht leisteten, den Wir uns von ihnen versprochen haben“.

Während der Beratungen im Jahre 1799 über die Neuorganisation der Urbarienkommissionen rief der Aufstand in den Kreisen Tost und Beuthen bei Hohm den Entschluß hervor, durch ein Robotpatent die ungemessenen Fronen der polnisch-schlesischen Bauern stark herabzusetzen⁴⁾; die Gutsbesitzer des Beuthener Kreises forderte er auf, selber die Reform in die Hand zu nehmen und sich mit zwei Frontagen in der Woche zu begnügen⁵⁾. Darauf sandten diese den Direktor der ober-schlesischen Landschaft v. Schimonisky und einen

¹⁾ Acta betr. die durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 nachgegebene Zusammenziehung und teilweise Veräußerung bäuerlicher Grundstücke. Rep. 199. Suppl. M. R. D. 265.

²⁾ Reibnitz an Massow, den 16. November 1807, in Acta Generalia betr. den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigentums. Rep. 199. Suppl. M. R. D. 256. ³⁾ Rep. 199. M. R. V, 50, vol. VI. ⁴⁾ Hohm an die Breslauer Kammer, Landeck, den 13. Juni 1799, wörtlich wiederholt in dem Zirkular vom 15. Juni 1799 „wegen der Dienstverfassung in Oberschlesien“. Korns Neue Ediktenammlung, Bd. VI, S. 317/8. ⁵⁾ Siehe oben S. 248 Anm. 5.

anderen Vertrauensmann zu dem in Bad Landeck weilenden Hohm. Dieser schlug ihnen unter anderem vor, da doch die Lage der alle Wochentage fronden Bauern auf die Dauer unhaltbar wäre, die Bauerngüter einzuziehen, und an Stelle zweier Bauernhöfe drei Gärtnerstellen einzurichten¹⁾, das hieß doch, die Gutsbesitzer aufzufordern, durch eigene Gespanne die Felder zu bestellen, die Zahl der Handdienstpflichtigen zu vermehren und den überschüssigen Bauernader als Entschädigung für die aus der Beschaffung eigener Gespanne entstehenden Unkosten zum Herrenlande zu schlagen.

Einen anderen Ausweg suchte das von der Breslauer Kammer entworfene Robotpatent zu finden; die Dienste der Bauern sollten auf zwei Tage in der Woche ermäßigt werden und den polnisch-schlesischen Robotgärtnern nach ihrer Umwandlung in Dreischgärtner mit Erntemandel und Hebe ihr ausgedehnter Landbesitz bis auf wenige Morgen genommen werden, sodaß die Gutsbesitzer, die mit zwei Frontagen der Bauern nicht auskamen, aus dem überschüssigen Gärtnerland neue Bauerngüter bilden konnten²⁾. Als dieser Entwurf Hohm vorgelegt wurde, war aber sein Reformeifer längst wieder veriraucht; deshalb befahl er, dieses Robotpatent probeweise auf dem Domänenamt Rybnik einzuführen. Damit fand auch dieser Besserungsversuch sein Ende³⁾.

Ebenso blieben die Erlasse, die die Beseitigung des unerblichen Besitzrechtes in Polnisch-Schlesien und der doppelten Possessionen in der ganzen Provinz forderten⁴⁾, wirkungslos.

§ 6. Der Kampf um das Dismembrationsrecht für Rittergüter.

Zu den Reformplänen Hohms aus den Jahren 1798/99 gehörte endlich noch die Absicht, die Hindernisse zu beseitigen, welche die Deklaration vom 11. März 1787⁵⁾ der Ablösung der Spanndienste und der Zerschlagung der

¹⁾ v. Schimonisky an je einen Gutsbesitzer der zwölf ober-schlesischen Kreise, Kosel, den 24. Juni 1799: „... Seine Exzellenz (Hohm) haben nachzugeben geruht, daß auch die Dominia ... befugt sein sollen, die Bauern aufzuheben und in kleine Stellen zu verwandeln, so zwar, daß für zwei Bauern drei Gärtnerstellen errichtet und die übrigen Äcker eingezogen werden können. Denn gleichwie in dem größten Teil des Leobschützer Kreises die Dominialgrundstücke durch die Dismembration in Rustikalfundus verwandelt worden, so kann es auch nicht unbillig sein, daß, wo es die Lokalität mit sich bringt, auch wieder Bauernbesitzungen dem Dominio zugeschlagen werden.“ Rep. 199. M. R. XIV, 15 c.

²⁾ Bericht der Breslauer Kammer vom 20. September 1799 in Rep. 199. M. R. V, 50, vol. III. ³⁾ Bericht der Breslauer Regierung vom 20. August 1810: „Es ist zu bedauern, daß die nach Lage unserer Regierungsakten in dem Jahre 1799 auf Veranlassung der im Tostener Kreise stattgehabten Unruhen angefangene Bearbeitung dieses Gegenstandes abgebrochen worden und ohne Resultat geblieben ist.“ Rep. 199. Suppl. M. R. D. 259.

⁴⁾ Korns Neue Ediktenammlung, Bd. VI, S. 95/6 u. 305. ⁵⁾ Vgl. oben S. 225 ff. — Knapp, Bauernbefreiung, Bd. II, S. 137 ff.

Rittergüter in den Weg gelegt hatte; deshalb erging am 14. August 1799 eine Deklaration jener Deklaration¹⁾, die weiter nichts besagte, sondern nur auf die Instruktion hinwies, die den schlesischen Verwaltungsbehörden zuteil werden sollte. Diese Instruktion gestand zu, daß der für die Ablösung der Spanndienste gesetzlich vorgeschriebene Geld- oder Getreidezins, zu 5 % kapitalisiert, nur dem im Kataster angenommenen, viel zu niedrigen Wert der Spanndienste zu entsprechen brauche, daß also die Ablösung in der Hauptsache durch einmalige Kapitalzahlungen vor sich gehen dürfe; durch diese Aussicht auf einen sofort eintretenden großen Geldgewinn sollten die Rittergutsbesitzer zur Vornahme der Spanndienstablösungen möglichst angespornt werden²⁾.

Das Ziel wurde zunächst erreicht; die Zahl der Spanndienstablösungen und der Güterdismembrationen nahm im Laufe des Jahres 1800 im Vergleich mit den vorhergehenden Jahren von Monat zu Monat immer stärker zu. Da beschloß im März 1801 die schlesische Landschaft unter der Führung ihres Staatskommissars, des schlesischen Justizministers Freiherrn von der Recke, jedem Gutsbesitzer, der nennenswerte Teile seines Gutes an seine Untertanen verkaufe, allen Kredit zu entziehen und ihn zur Rückzahlung der gesamten auf seinem Gute lastenden Pfandbriefschuld zu zwingen; dieses Verfahren mußte jede weitere Dismembration unmöglich machen. Es waren politische Gründe, die Reckes Haltung bestimmten; die Umwandlung von Rittergütern in Bauerndörfer erklärte er für „unverträglich mit den Regierungsprinzipien in einem monarchischen Staate, wie der preussische ist, und dem schlesischen Adel sehr nachteilig“³⁾.

Bergebens setzte sich Hoyer zur Wehr, vergebens griff er selber zur Feder, um durch eine Schilderung des Elends der zahlreichen Einliegerfamilien die Notwendigkeit umfassender Dismembrationen zu erweisen⁴⁾; er betonte gegenüber Recke: „Ich bin überzeugt, daß die gegenwärtige Robotverfassung nicht lange mehr bestehen könne und daß die Erlaubnis der Dismembrationen unter gewissen Bestimmungen der einzige Weg ist, diesen Geist des Zeitalters auf die legalste und sanfteste Art zum allgemeinen Besten zu lenken.“ Oder ein anderes Mal: „Die Grundsätze, die vielleicht vor 60 Jahren galten, sind heute nicht mehr anwendbar, und man darf den Vorteil und die Sorgfalt für den zahlreichsten Teil des Volks, auf dem die wahre Stärke des Staates beruht (die Landleute), nicht dem Interesse eines einzigen Standes (des Adels) oder gar nur einiger aus demselben aufopfern“⁵⁾. Recke erklärte „es

¹⁾ Korns Neue Ediktensammlung, Bd. VI, S. 358 ff.; Bd. VII, S. 177/8, 259 ff.

²⁾ Vgl. H. Mauer, Das landschaftliche Kreditwesen Preußens, S. 89 ff. — Das Folgende nach Rep. 199. M. R. V, 41, vol. II—IV. — Rumler in Forsch. 3. brandenb. u. preuß. Gesch., Bd. 37, S. 69 f. ³⁾ Recke an Hoyer, den 5. April 1802. —

Vgl. Korns Neue Ediktensammlung, Bd. VII, S. 415/6, 426 ff. ⁴⁾ S. o. S. 71/2.

⁵⁾ Hoyer an Recke, den 1. Dezember 1802 u. 5. Dezember 1803. Rep. 199. M. R. V, 41, vol. III.

für die Zukunft bedenklich, dem gemeinen Landmann auf Kosten des ober-schlesischen Adels und vorzüglich deren Nachkommen, die sich den Staats- und Militärdiensten widmen wollen, zu Grundstücken zu verhelfen“.

Nach langen Verhandlungen erging eine neue Deklaration am 1. Mai 1804. Sie genehmigte die seit 1799 vorgenommenen Dismembrationen, ließ auch in Zukunft nicht bloß die Ablösung von Spanndiensten, sondern gelegentlich auch von Handdiensten zu, verordnete vor allem, daß die Behörden darüber wachen sollten, daß das Landvolk nicht von irgend einer Seite derart finanziell ausgebeutet werde, wie es bisher bei Dismembrationen öfters geschehen war¹⁾; aber die wichtigste Bestimmung bildete das Verbot einer völligen Dismembration der gesamten Ackerflur eines Rittergutes. Es sollten Restgüter mit der Hälfte, zum mindesten einem Drittel der im Kataster verzeichneten Ackerflur erhalten bleiben; diese Bedingung hatte zur Folge, daß die Frondienste wohl ermäßigt, aber wegen der Bestellung des Restgutes nicht völlig abgelöst werden konnten²⁾.

Das traurigste Ergebnis dieses dreijährigen Kampfes von 1801—1804 um die Zulässigkeit der Dismembrationen bestand jedoch darin, daß die im Laufe des Jahres 1800 unter dem Druck der häufigen Agrarunruhen erwachte Neigung des schlesischen Adels zu Dismembrationen infolge der Haltung der Landschaft wieder erstickt worden war. Hätte man diese um 1770 im Leobschützer Kreise nach österreichischem Vorbild einsetzende Bewegung nicht 1787 und 1801 stark unterbunden, sondern mit allen Mitteln gefördert, es stünde heute, wie der Leobschützer Kreis deutlich beweist³⁾, um den schlesischen Bauernstand, die Landarbeiterfrage, die Polennot, die Selbstverwaltung der Dörfer, ja um unsere gesamten innerpolitischen Zustände in Schlesien anders und besser.

§ 7. Gefeilerter Versuch, die Erbuntertänigkeit durch das Provinzialgesetzbuch aufzuheben.

Auf den schlesischen Staatsdomänen erfolgte im Gegensatz zu andern preussischen Provinzen keine Aufhebung der Erbuntertänigkeit, nicht einmal die volle Beseitigung des unererblichen Besitzrechtes in Polnisch-Schlesien und nur hin und wieder seit 1798 die Ablösung von Spanndiensten und die Überlassung ganzer Herrenhöfe oder einzelner Äcker auf Erbpacht an die Unter-

¹⁾ Siehe oben S. 226/7. ²⁾ Korns Neue Ediktensammlung, Bd. IX, S. 69 ff. — Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Tätigkeit für die Landeskultur, Bd. IV, S. 82/3. — Vgl. Knapp, Bauernbefreiung, Bd. I, S. 152; Lehmann, Frhr. v. Stein, Bd. II, S. 278. ³⁾ Vgl. J. Partsch, Schlesien, Eine Landeskunde, Bd. II, S. 161 ff.

— Die Dismembrationen im Leobschützer Kreise widerlegen die Behauptung G. F. Knapps, Die Bauernbefreiung, Bd. I, S. 61, daß die Bauernbefreiung durch Auflösung der herrschaftlichen Gutswirtschaft an der Wende des 18. zum 19. Jahrhundert zuerst in Norddeutschland außerhalb Preußens, in Schleswig-Holstein, versucht worden sei.

tanen; in der Regel begnügte man sich mit der Vererbtpachtung der Gewerbeanlagen, der Bleichen, Walkmühlen usw.¹⁾

Noch einmal, im Jahre 1803, griff man auf den Gedanken Friedrich Wilhelms III., die Erbuntertänigkeit aufzuheben, zurück. Seit 1791 war den Oberamtsregierungen mehr als einmal befohlen worden, zusammen mit Vertretern des schlesischen Adels die Sondergesetze und Statuten der Provinz zu einem Provinzialgesetzbuch zusammenzustellen zur Ergänzung des nur subsidiäre Geltung genießenden Allgemeinen Landrechts. Am 11. März 1803 wies nun der Großkanzler von Goldbeck die schlesischen Justizbehörden an, in das Provinzialgesetzbuch die Bestimmung aufzunehmen, daß alle Untertanenkinder, die nach dem Tode der Friedrich Wilhelm III. geleisteten Erbhuldigung geboren waren, ebenso wie die Soldaten nach zwanzigjähriger Dienstzeit nicht mehr Erbuntertanen, sondern freie Leute sein, also die Freizügigkeit genießen sollten, ohne die Verpflichtung, beim Ortswechsel ein Loslassungsgeld zu entrichten, ferner daß alle Freigeborenen oder Freigelassenen, also die sogenannten Schutzuntertanen²⁾, weder durch einen Vertrag noch durch Übernahme einer Auktionsstelle in die Erbuntertänigkeit zurückkehren könnten; so sollte allmählich die Erbuntertänigkeit völlig verschwinden. Dadurch aber, daß man das Provinzialgesetzbuch wie in den vergangenen zwölf Jahren, so auch in den folgenden nicht zum Abschluß brachte, fiel auch dieser Reformversuch³⁾.

Die alte Arbeitsverfassung auf dem Lande hatte sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts völlig überlebt unter der Einwirkung des Pfandbriefsystems mit seinen Folgen und des gewaltigen Aufschwunges der Landwirtschaft auf den Rittergütern seit dem Hubertusburger Frieden; aber der Einfluß und die Macht des alle höheren Staatsämter bekleidenden Adels hatten die schwächlichen Reformversuche der Staatsregierung zu Falle gebracht oder gar, wie die Aufzeichnung der Urbare, zum eigenen Vorteil auszunutzen ver-

¹⁾ Rep. 199. M. R. XI, 26, 26 a—e, 27, 27 a—e, 32, 36, 36 a. — Knapp, Bauernbefreiung, Bd. I, S. 89 (Daß der unerbliche Besitz der oberschlesischen Domänenbauern schon 1790 verschwunden wäre, ist falsch; siehe oben S. 191), 93, 95; Bd. II, S. 134 ff. — Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Tätigkeit f. d. Landescultur, T. IV, S. 230, 238. — Schon unter Friedrich dem Großen war ein Versuch der Vererbtpachtung der Domänenämter gescheitert, „man hat nur mit einigen der schlechtesten königlichen Vorwerke den Versuch der Verteilung gemacht. Weil aber die darauf gesetzten Wirte den Landbau nicht verstehen und wegen Unfruchtbarkeit der ihnen gegebenen Äcker die Zinsen nicht bezahlen, so magt man es nicht, dem König die Verteilung ganzer Ämter vorzuschlagen“. v. Kloeber, Von Schlesien vor u. seit d. Jahr 1740, Bd. II (2. Aufl., Freiburg 1788), S. 278/9. ²⁾ Siehe oben S. 107 ff. ³⁾ Daniel, über die bisherigen Bemühungen, das schlesische Provinzialgesetzbuch auszuarbeiten. Schles. Provinzialbl. (Breslau 1831), Bd. 93, S. 400 ff., 483 ff., Bd. 94, S. 40 ff., besonders S. 108/9 u. 196. — Rumler in Forst. z. brandenb. u. preuß. Gesch., Bd. 37, S. 68.

standen. Mochte die Gärung unter dem Landvolk auch noch so stark und weit verbreitet sein, so fehlte ihm doch jede Organisation und die Führung und Stütze, die im Sommer 1789 der französische Bauer an der mit dem kläglichsten ostelbischen Kleinbürgertum gar nicht vergleichbaren, sondern vor der Revolution von Jahr zu Jahr an Kopfszahl, Reichtum, Bildung und Macht rasch wachsenden Bevölkerung der französischen Städte fand. Unter solchen Umständen waren alle Unruhen regelmäßig mit Hilfe des in seiner Disziplin nicht wie das französische Heer erschütterten preussischen Militärs ohne große Mühe unterdrückt worden. Von innen heraus konnte keine erfolgreiche Umwandlung sich vollziehen; so mußte man warten, bis ein Stoß von außen den morsch gewordenen Bau über den Haufen warf.

7. Kapitel.

Die Aufhebung der Erbuntertänigkeit durch das Oktoberedikt.

§ 1. Die politische Stimmung in Schlesien in den Jahren 1806 und 1807.

„Nur in den Liedern unserer Dichter lesen wir die schönen Schilderungen von Ruhe, Einfachheit, Fleiß, Ordnungsliebe und gegenseitigem Vertrauen der Landbewohner. Wir schlagen das große Buch der Wirklichkeit auf und finden ganz andere Paragraphen. Dem aufmerksamen philosophischen Beobachter kann es nicht entgehen, wie sehr, einer Menge früherer Einflüsse nicht zu gedenken, der Geist der Zeit auch auf den gemeinen Mann höchst nachteilig eingewirkt habe.“ Und dann wird vom „stillschweigenden Kampfe“ zwischen den Gutsherren und ihren Untertanen gesprochen. So schrieb in dem zu Nordschlesien gehörigen Steinauer Kreise am letzten Februartage des Jahres 1806 ein adeliger Rittergutsbesitzer; so stand es in den Schlesischen Provinzialblättern¹⁾ im Juli 1806, also unmittelbar vor dem Ausbruch des Krieges zwischen Preußen und Frankreich.

Diese Klagen sind uns nicht neu, und wir erinnern uns der an sie geknüpften Besorgnisse vor immer erneuten Revolten, vor einem Bauernkriege, vor dem Ausbruch eines Bauernaufstandes bei einem Zusammenstoß mit Frankreich. Der preussische Großkanzler von Goldbeck hatte von den unvermeidlichen, schrecklichen Folgen einer Agrarrevolution gesprochen²⁾; die gleiche Möglichkeit für Ostpreußen erwähnte ein an den König Friedrich Wilhelm III. gerichteter Bericht des Generaldirektoriums vom 15. März 1800³⁾. Der geheime Kabinettsrat des Königs, Beyme, wünschte im November 1798, daß die Gutsbesitzer dem Landvolk Zugeständnisse machen möchten, denn „es ist

¹⁾ v. Briesen, über die Forderungen, welche das gegenwärtige Zeitalter an den Landwirt macht. Schles. Provinzialbl., Bd. 44, S. 10. ²⁾ Siehe oben S. 252. ³⁾ Stadelmann, Preußens Könige in ihrer Tätigkeit f. d. Landescultur, T. IV: Friedrich Wilhelm III., Leipzig 1887, S. 50.

besser, daß dieses Opfer freiwillig gebracht oder von oben herab befohlen wird, als daß das Volk, angetrieben durch den Geist der Zeiten, sich dereinst mehr nehme. Die Vorsehung behüte uns, daß wir nicht in diese Grube fallen¹⁾.

Solchen Äußerungen gegenüber darf man wohl die Frage aufwerfen, ob nicht diese Beklemmungen, gleichgültig, ob sie berechtigt waren oder nicht, wenigstens zu einem bescheidenen Teile zu jener übelberücktigten preußischen Neutralitätspolitik von 1795 bis 1806 beigetragen haben. Beschränkten sich doch die Unruhen keineswegs auf Schlesien, sondern dehnten sich, wie gelegentlich schon angemerkt wurde, auch auf die anderen östlichen Provinzen des preußischen Staates aus, wenn sie auch dort infolge des ungleich ausgebreiteteren Domänenbesitzes und der außerhalb Schlesiens durchgeführten, tiefgreifenden Reformen zugunsten der Domänenbauern²⁾ dem Anschein nach nicht so häufig und so stark wie in Schlesien auftraten³⁾. Man beachte ferner, welche Rolle in der auswärtigen Politik und dem höfischen Leben jener Zeit Haugwitz und Hatzfeldt spielten. Haugwitz hatte einen Teil seiner schlesischen Güter an seine Untertanen verkauft; die Bauern der seit 1803 Hatzfeldt gehörenden schlesischen Standesherrschaft Trachenberg prozessierten seit Jahrzehnten mit ihrer Guts herrschaft⁴⁾. Hatzfeldts Schwiegervater, Graf Friedrich Wilhelm von der Schulenburg-Neuhert, der Gouverneur von Berlin, beantwortete im Oktober 1806 die Vorschläge des öfters genannten Friedrich von Cölln, die Berliner Bevölkerung zur Verteidigung der preußischen Hauptstadt heranzuziehen, mit der bekannten, das ärgste Mißtrauen gegen die breiten Massen atmenden Proklamation: „Ruhe ist die erste Bürgerpflicht“⁵⁾.

Mit der Sorge vor der Revolution im Rücken kämpft es sich schlecht. Nun steht fest, daß man beim Ausbruch des Krieges mit Frankreich am preußischen

¹⁾ a. a. O. S. 223/4. ²⁾ Knapp, Bauernbefreiung, Bd. I, S. 81 ff. ³⁾ Für den gesamten Osten siehe oben S. 216, die Altmark S. 244 Anm., die Neumark und Krossen S. 209 Anm. In einem Schreiben v. 9. Juli 1794 an Hoym sprach Carmer von den rebellischen Untertanen in Krossen, die mit Gassenlaufen und Festungsarrest bestraft worden seien. Rep. 199. M. R. XIV, 15 a, vol. II. Für Ostpreußen siehe Stadelmann, T. IV, S. 32 ff., 209/10, 277/8; D. Hünge, Preuß. Reformbestrebungen vor 1806, Histor. Zeitschr., Bd. 76 (München 1896), S. 420/1; M. Lehmann, Freiherr v. Stein, Bd. II, S. 51/2; S. Mauer, Das landschaftliche Kreditwesen Preußens, S. 78/9; Skalweit, König Friedrich d. Gr. u. d. Verwaltung Masurens, in d. Forsch. z. brandenb. u. preuß. Gesch., Bd. XXI (Leipzig 1908), S. 164 ff.; Rumler in Forsch. z. brandenb. u. preuß. Gesch., Bd. 34, S. 14 ff.; Bd. 37, S. 31 f., 38, 40, 61/2, 75. Ferner: S. Voening, J. G. Hoffmann u. f. Anteil an d. staatswirtsch. Gesetzgebung Preußens, T. I, 1914, S. 13. — Lehmann, Stein, Bd. I, S. 210. — Vgl. auch Ranke, Hardenberg,ämtl. W., Bd. 46, S. 136 ff. — S. v. Poschinger, E. Achtundvierziger. Lothar Buchers Leben und Werke, Bd. I (1890), S. 56. — Lenz, Kl. histor. Schriften, Bd. II, S. 195. — Vgl. auch Hellmuth Schmidt, Die sächsischen Bauernunruhen d. J. 1790, Meissen 1908. ⁴⁾ Siehe oben S. 226/7 u. 249. ⁵⁾ Vgl. meinen Aufsatz: Fr. v. Cölln u. d. Tugendbund, in d. Hist. Vierteljahrschr., Bd. XII (Leipzig 1909), S. 51.

Hofe wie unter den Beamten gewisse, nur allzu berechtigte Bedenken wegen der Haltung der Polen in den durch die zweite und dritte polnische Teilung gewonnenen Provinzen hegte¹⁾; es wäre also möglich, daß sich zu derartigen Befürchtungen der Gedanke an die arge Mißstimmung des ostelbischen oder wenigstens des schlesischen Landvolks gesellt und dadurch geholfen habe, den Entschluß zu einem neuen Waffengang mit Frankreich so lange hinauszuschieben, bis es zu spät war. Wenn dem so wäre, dann müßte man das Urteil Max Lehmanns, daß der soziale Zwiespalt in Preußen 1806 bis aufs Schlachtfeld nachwirkte²⁾, geradezu buchstäblich nehmen.

Diese Auffassung wird vielleicht noch gestützt durch die sicherlich nicht aus den Fingern gesogenen Worte, die der Breslauer Gymnasialprofessor Karl Adolf Menzel im dritten Bande seiner Geschichte Schlesiens im Jahre 1810, also erst drei Jahre nach Hoym's Tode, niederschrieb: „Hoym drückte (1806) die Kenntnis des unnatürlichen Verhältnisses, in welches sich der Staat zu seinen Bürgern gesetzt hatte, . . . nieder. Wie ein Blitz durchfuhr der Gedanke die Nacht seiner bekümmerten Seele, daß der einzige Stand, dem der Staat moralische Würde zuerkannt und von dem er daher die höchste moralische Anstrengung zu fordern habe, der Adel, teils in Weichlichkeit, teils in Egoismus versunken, teils, durch die Geringfügigkeit der Zahl beschränkt, nichts leisten könne, daß der Bürgerstand, eingedenk seiner Entwürdigung, seiner geraubten und verkürzten Rechte, durch die Unglücksfälle der vorigen Jahre verstimmt und durch die Demütigung des adeligen Militärs sogar zur Schadenfreude gereizt, nichts leisten wolle, daß der Bauer, größtenteils in die (durch die Reformen von 1799 angeblich) zwar erleichterten, aber immer noch drückenden Bande der Erbuntertänigkeit verstrickt, gegen einen Feind, der die Zerbrechung dieser Fesseln ankündigte, nichts leisten werde. Die folgenden Ereignisse haben selbst bei der unglücklichen Wendung, die sie nahmen, die Ehre der Schlesier im ganzen gerettet und die Unrichtigkeit der Ansicht des Ministers bewiesen: aber wir haben die letztere anführen müssen, um sein ganzes Verfahren zu erklären“³⁾. Nur die Angst vor einer Agrarrevolte kann Hoym veranlaßt haben, Cöllns Vorschlag einer allgemeinen Volksbewaffnung mit den Worten zurückzuweisen: „Sprechen Sie mir das verfluchte Wort Landsturm nicht mehr aus.“ Den unbequemen Dränger verbannte er in den äußersten Winkel des Riesengebirges, nach Schmiedeberg, wo er unschädlich war⁴⁾.

¹⁾ R. Schottmüller, Der Polenaufstand 1806/7, Posen 1907, S. 10 ff. ²⁾ Freiherr v. Stein, Bd. II, S. 63. ³⁾ S. 741/2. — Vgl. noch den von einem Vertrauten Hoym's unter Benützung mancherlei Aktenmaterials und persönlicher Mitteilungen Hoym's verfaßten Nachruf auf den Minister in den Schles. Provinzialblättern, Bd. 46 (Breslau 1807), S. 510, daß Hoym seinem König „nimmermehr“ zu dem Kriege von 1806 geraten haben würde. Siehe auch A. Knötel, Aus der Franzosenzeit, S. 72 ff., u. Hist. Vierteljahrschr., Bd. XII, S. 52. ⁴⁾ a. a. O. S. 53. — Vgl. noch Lehmann, Stein, Bd. II, S. 64/5.

Für die Stimmung im Lande bleibt es doch charakteristisch, daß sich wenige Jahre später die Legende bilden konnte, in Schlesiens sei, um den Franzosen zuvorzukommen, schon während des Krieges von 1807, also noch vor dem Oktoberedikt, die Leibeigenschaft aufgehoben worden¹⁾.

So völlig unberechtigt war ja auch die Sorge vor einer Agrarrevolution²⁾ nicht. Vielfach stellten die Landleute beim Herannahen der feindlichen Heere im Winter 1806/7 die schuldigen Dienste und Zinszahlungen ein³⁾; im Rams-

¹⁾ (Benzenberg), Die Verwaltung des Staatskanzlers Fürsten v. Hardenberg (Leipzig 1821), S. 23: „In Schlesiens war die Leibeigenschaft schon 1807 schnell aufgehoben worden. Man glaubte, daß die Franzosen es tun würden, um sich einen Anhang im Lande zu machen, und diesen wollte man zuvorkommen.“ Wiederholt bei S. Eugen-heim, Gesch. d. Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit in Europa, St. Petersburg 1861, S. 418. Siehe noch J. G. Droysen, Vorlesungen über die Freiheitskriege, Bd. II (Kiel 1846), S. 414 Anm., u. E. Tischbiereck, Angebliche Befreiung der Robotbauern durch Napoleon I. Aus dem Kreise Großtrehlitz, Oberschles. Heimat, Bd. VI (Oppeln 1910), S. 185/6. — Daß vielfach ein innerer Zusammenhang zwischen der Herrschaft der Franzosen im Lande und der Aufhebung der Erbuntertänigkeit angenommen wurde, zeigt ein Schreiben des Oberpräsidenten von Schlesiens v. Massow an den Minister Grafen Dohna vom 16. August 1810: „Was (die Zeit der Publikation des Oktoberedikts) betrifft, so war es nicht geraten, das Edikt zu einer Zeit zu erlassen, wo die Veranlassung desselben von einem Teil der Bauern nicht der wahren Ursache, sondern dem Einfluß und der Präpotenz der französischen Behörden zugeschrieben wurde.“ Rep. 199. Suppl. M. R. D. 259. — Als Ende Mai, Anfang Juni 1813 die Franzosen in Schlesiens wieder einrückten, fürchtete der schlesische Adel, die Franzosen würden den Großgrundbesitz unter das Landvolk verteilen, „um die ärmere Bevölkerung zu gewinnen“. Denkwürdigkeiten d. Freiherrn Hermann v. Gaffron-Kunern, hrsg. von F. Andreae (Breslau 1913), S. 82. ²⁾ In den Schles. Provinzialblättern, die doch unter der Zensur standen, heißt es Bd. 109 (Breslau 1839), S. 46, in einem Aufsatz „über die Ursachen des gesunkenen Wertes der Rittergüter in Schlesiens“: „Man ist so weit gegangen, zu behaupten, daß, wenn diese den Landmann befreienden Gesetze (seit 1807) nicht erlassen worden wären, alsdann damals eine barbarische Revolution wie in Frankreich unausbleiblich ausgebrochen und die Gutsbesitzer so wie dort von der wütenden Volksbestie zerrissen worden wären.“ — Fr. v. Raumer schreibt in seinen 1861 in Leipzig veröffentlichten Lebenserinnerungen u. Briefwechsel, Bd. I, S. 143: „überhaupt ergab sich (während der Reise des Königs und Hardenbergs durch Schlesiens im Jahre 1810, an der auch Raumer teilnahm), daß die in Berlin so oft ausgesprochene Behauptung von einer großen Unzufriedenheit, von allgemeiner Neigung zum Aufstande in Schlesiens — was man vielleicht auch dem Kaiser Napoleon hinterbracht hatte — schlechterdings unbegründet war.“ Diese Äußerung beweist doch, wie weit jene Besorgnis vor einer Revolte in Schlesiens verbreitet war. — Vgl. auch den Bericht der Kombinierten Immediatkommission von 17. August 1807 über die Erbitterung der ostpreussischen Hörigen und das drohende Anwachsen dieser Stimmung infolge der Aufhebung der Leibeigenschaft im Großherzogtum Warschau. Aus den Papieren des Ministers und Burggrafen von Marienburg Th. v. Schön, Bd. II (Berlin 1875), S. 128. ³⁾ Die Breslauer Kammer an die Oberamtsregierung, Breslau, den 18. Januar 1807: „Von allen Seiten gehen bei uns Klagen ein, daß die Gemeinden und Einwohner des platten

lauer Kreise streifte eine große Anzahl Bauern vom Sommer 1807 bis über den Sommer 1808¹⁾; im Olser Kreise rechnete das Landvolk auf eine Befreiung von allen drückenden Lasten, ja auf eine Verteilung des Großgrundbesitzes durch die Franzosen unter die Landbevölkerung²⁾. Da ein zur Leistung aller Schuldigkeiten mahnender Erlaß der Breslauer Kriegs- und Domänenkammer vom 23. Januar 1807 wirkungslos blieb, mußte sich diese Behörde mit der Bitte um Hilfe an die französischen Machthaber wenden; in einer durch die Schlesische Zeitung am 6. Mai 1807 veröffentlichten Zuschrift versprach denn auch der Generalgouverneur von Schlesiens, General Dumuy, der Breslauer Kammer die Unterstützung des Landesfeindes bei der Bändigung der auffälligen Bauern³⁾. Im Sommer 1807 schritt das fremde Militär tatsächlich gegen die streikende Bevölkerung einiger Dörfer im Schweidnitzer Kreise ein.

Gerade diese Haltung der Franzosen und das Unterbleiben größerer Unruhen gaben dem schlesischen Adel den Mut zurück, um den von allen Seiten erhobenen Reformforderungen scharf zu widersprechen. Stimmen, die wie 1799 zur Nachgiebigkeit gegenüber den Wünschen des Landvolks rieten, ließen sich jetzt nicht mehr vernehmen; schon die durch den Krieg geschaffene wirtschaftliche Notlage der Großgrundbesitzer mußte bei ihnen jede Neigung zu Zugeständnissen an das Landvolk ersticken. Wie man sich, wenigstens in den Kreisen des ober-schlesischen Adels, die Zukunft ausmalte, zeigten die Beschwerden, Wünsche und Vorschläge, die im Namen des ober-schlesischen Adels der Direktor der ober-schlesischen Landschaft von Schimonsthy und ein Graf Strachwitz im September 1807 dem König in Memel unterbreiteten. Man

Landes in dem falschen Wahn, als wenn unter den jetzt eingetretenen Verhältnissen ihr Nexus gegen ihre Grundherrschaft aufgelöst sei, sich beharrlich weigern, ihre schuldigen Prästationen zu leisten.“ Rep. 14. P. A. II, 4 a, vol. IV.

¹⁾ Rep. 14. P. A. II, 21 m. ²⁾ Kreisdeputierter v. Mühschafahl an die Breslauer Kammer, Olz, den 19. Januar 1807: „Schon mehrere Bauern dieser Gegend versichern, sie würden die ausgeschriebene Weizenlieferung nicht prästieren. Diese Menschen erklären laut, daß sie überzeugt wären, der Endzweck der fremden im Lande stehenden Truppen gehe hauptsächlich dahin, sie, die Bauern, von allen bisherigen Dienstpflichtigkeiten zu befreien; auch glaubten sie nach dieser Überzeugung, die Gutsbesitzer wären verbunden, diejenigen Lieferungsartikel, welche ihnen nicht ganz leicht abzuführen wären, für sie einliefern zu müssen.“ Rep. 14. P. A. II, 4 a, vol. IV. — Das ständische Komitee des Olser Kreises an Massow, Olz, den 7. November 1807: „Seit mehreren Jahren hat bekanntlich in dieser Provinz und auch in hiesigem Kreise eine Art von Freiheitswindel geherrscht; es war also kein Wunder, daß der gemeine Mann verflossenes Jahr die Ankunft der Franzosen mit Sehnsucht erwartete, weil er glaubte, daß alle Äcker und Grundstücke der Gutsbesitzer bald nach Ankunft derselben unter die Dorfeinwohner verteilt werden würden. Ja, in einigen Dorfschaften war diese Überzeugung so groß, daß man sich in den Wirtschaften schon über die projektierten Ackerverteilungen entzweite und darüber Schlägereien veranlaßte.“ Rep. 199. Suppl. M. R. D. 256. ³⁾ R. A. Menzel, Gesch. Schlesiens, Bd. III, S. 772/3.

verlangte nicht weniger als die Ablösung der auf den Rittergütern lastenden Pfandbriessschulden „ohne alle Konkurrenz des Creditoris und Debitoris durch Kreierung von Papiergeld“, die Erlaubnis zum Einziehen des schlecht bewirtschafteten Bauernlandes, eine Erweiterung der Befugnisse der Patrimonialgerichte dadurch, daß sie in Strassachen ein abgekürztes Prozeßverfahren anwenden dürften, ferner die Verschärfung der Strafen auf Diebstahl, „wozu sich die körperlichen Züchtigungen vorzüglich eignen“, die Errichtung von Polizeigerichten auf dem Lande unter Ernennung der Gutsverwalter und Bögte zu Polizeibeamten, ferner in politischer Beziehung die Übertragung der Befugnis zur Wahl der Landräte auf den oberschlesischen Adel, sechsjährige Amtsperiode für die Landräte, die Verleihung einer landständischen Verfassung, gemäß der jeder Kreis drei adelige Deputierte zu wählen hätte, Ausschluß aller Nichtschlesier von sämtlichen Beamtenstellen in der Provinz, die Begründung einer Universität in Schlesien, damit sich die Landeskinder bequemer als bisher für die Beamtenlaufbahn vorbereiten könnten, endlich die Verlegung des Hoflagers und der Zentralregierung nach Breslau. Also Befreiung des Adels von seinen Schulden, Erhöhung seiner Macht über seine Hörigen und deren Besitz, Rückkehr zu dem Adelsregiment und dem engen Provinzialpartikularismus längst vergangener Zeiten unter Bevorzugung Schlesiens vor den anderen preussischen Provinzen: derartigen Erwartungen gaben sich nicht etwa einige weltfremde Phantasten hin, sondern die große Masse des oberschlesischen Adels. Denn als Friedrich Wilhelm III. in seiner Kabinettsorder vom 29. September 1807 dem oberschlesischen Adel bei dem künftigen Freiwerden von Landratsposten das gleiche Vorschlagsrecht verlieh, wie es dem niederschlesischen Adel seit dem Beginn der preussischen Herrschaft in Schlesien zustand¹⁾, da versammelte sich im Oktober 1807 der Adel des Tostener Kreises eigenmächtig, erklärte den bisherigen, seit zwanzig Jahren im Amte stehenden Landrat für abgesetzt und erwählte ihm einen Nachfolger²⁾. Selbstverständlich schritten die Behörden gegen diese Annahme sofort ein.

Für die Erhaltung des Ständestaates und der Sonderstellung Schlesiens innerhalb des preussischen Staatsverbandes begeisterte sich auch der Ende Juli 1807 zum provisorischen Nachfolger des Provinzialministers Grafen Hohn ernannte schlesische Generalzivilkommissar von Massow. In Schlesien geboren, hatte er 34 Jahre lang der Glogauer Kriegs- und Domänenkammer angehört und es bis zu ihrem Kammerpräsidenten gebracht. Als die Übergabe der von den Franzosen belagerten Festung Glogau zu Anfang Dezember 1806 bevorstand, ließ Massow einen Teil der staatlichen Kassenbestände in einem Mauerloch verstecken und rettete dadurch das Geld vor den Franzosen. Nach der Kapitulation gehörte er zu den wenigen preussischen Beamten, die

¹⁾ D. Rügner, Das Landratsamt in Schlesien 1740—1806. Bresl. Diss. 1911, S. 2/3. ²⁾ Rep. 199. Suppl. M. R. C. 107—117.

genug Selbstachtung und Vaterlandsliebe besaßen, um Napoleon den Treueid zu verweigern. Wegen dieser umsichtigen und tapferen Haltung stellte ihn der König gleich nach dem Tilsiter Frieden an die Spitze der schlesischen Provinzialverwaltung. Eine unglücklichere Wahl hätte nicht leicht getroffen werden können, denn als Massow Ende 1808, nach dem Sturze des Freiherrn vom Stein, zum Oberpräsidenten von Schlesien ernannt wurde und damit die Oberleitung der Durchführung der von Stein entworfenen Reformgesetze übernahm, erklärte dieser „Anhänger des alten Schlendrians“, wie Stein ihn nannte¹⁾, es für seine Aufgabe, die alten Zustände, unter denen „alle Stände und Klassen“ in Schlesien sich glücklich gefühlt hätten, möglichst zu erhalten und zu verteidigen²⁾.

Dieser Aufgabe hatte er sich schon seit dem Juli 1807, seit seiner Ernennung zum Generalzivilkommissar, mit einer hart an Pflichtvergessenheit streifenden Rücksichtslosigkeit gewidmet. So hatte es bisher die Breslauer Zensurbehörde stillschweigend geduldet, daß die Schlesische Zeitung den Inhalt der ja gleichfalls unter Zensur stehenden Berliner Zeitungen uneingeschränkt abdrucken durfte. Dieser Quelle entnahm die Schlesische Zeitung für ihre Nummer 127 vom 31. Oktober das berühmte Edikt vom 9. Oktober, das die Erbhuntertänigkeit in ganz Preußen aufhob, und zwar für die Rustikalbesitzer zu Eigentumsrecht, also für alle angefessenen Leute in Deutsch-Schlesien, vom

¹⁾ G. S. Perz, Das Leben des Ministers Freiherrn vom Stein, Bd. II (Berlin 1850), S. 500. ²⁾ Forsch. z. brandenb. u. preuß. Gesch., Bd. 25, S. 330. — Fr. v. Raumer, Lebenserinnerungen u. Briefwechsel, Bd. I, S. 145: „Ein Teil des (schlesischen) Adels wurde in seinen Hoffnungen und Ansprüchen um so mehr bestärkt, da der Geheime Staatsrat und Oberpräsident v. Massow fest den Glauben hegte: es müsse alles bleiben oder wieder so eingerichtet werden wie nach dem siebenjährigen Kriege.“ — Zur Charakteristik der Anschauungen Massows ein Beispiel. Am 16. August 1810 schlug er dem Minister Grafen Dohna die Wiederherstellung des Gesindezwangsdienstes für Polnisch-Schlesien durch eine neue Gesindeordnung vor: „Ich sehe zwar sehr wohl ein“, so schrieb er dem Minister, „daß die Ausführung dieses Gesetzes Schwierigkeiten unterliegen wird, weil man, ohne das Edikt vom 9. Oktober 1807 aufzuheben, dem Gutsherrn nicht füglich ein Vorzugsrecht einräumen kann; indessen wird dessen (des neuen Gesetzes, der vorgeschlagenen neuen Gesindeordnung) Bekanntmachung schon eine gute Wirkung haben, und sodann halte ich es für unbedenklich, daß der Landrat, wenn es einem Dominio oder Bauer . . . an Gesinde fehlt, solche dienstlose Knechte und Mägde zum Dienen bei selbigen gegen das im Dorfe übliche Lohn zwingt. . . . Ob es nicht in Zukunft vielleicht zweckmäßig sein wird, in den Kreisen, wo der gemeine Mann noch am meisten zurück ist, eine Anzahl Knechte und Mägde auszuheben und per Transport nach Niederschlesien zu schicken, um dort einige Jahre auf den königlichen Ämtern und geistlichen Gütern zu dienen und hierdurch die deutsche Sprache zu erlernen und einigermaßen zivilisiert zu werden, wird noch eine nähere Erwägung verdienen, und behalte ich mir die diesfälligen weiteren Anträge vor.“ Rep. 199. Suppl. M. R. D. 274.zynischer oder naiver konnte sich niemand über die Grundsätze des Oktoberedikts hinwegsetzen.

Tage der Bekanntgabe des Edikts an; demgemäß hätten sich die Kinder der deutsch-schlesischen Bauern, Gärtner und Häusler am nächsten Martinitage, dem 11. November 1807, nicht mehr dem Zwangsgefindebienste unterwerfen brauchen. Merkwürdigerweise war Massow noch kein Befehl zur Veröffentlichung des Oktoberedikts zugegangen; hinter diesem Versehen verschanzte er sich jetzt und veranlaßte sofort die Breslauer Kammer, für Schlesien die Bekanntgabe von Gesetzen durch die Zeitungen zu verbieten, solange nicht deren Veröffentlichung in der Provinz ausdrücklich angeordnet sei, da „Verordnungen, die in anderen preussischen Provinzen gelten, nicht immer auch für die Provinz Schlesien, wenigstens nicht ohne nähere Lokalbestimmung, von Gültigkeit sind“¹⁾.

Die Absicht, die Massow bei seinem Verhalten verfolgte, liegt auf der Hand; aus dem gleichen Grunde gab er auch nicht die Kabinettsorder vom 28. Oktober 1807 bekannt, welche die Erbuntertänigkeit aller, also auch der unerblisch-lässitischen und der besitzlosen Untertanen auf den staatlichen Domänen spätestens vom 1. Juni 1808 ab aufhob, während das Oktoberedikt die unerblischen Lässiten und die besitzlosen Klassen erst vom Martinitage 1810 ab freigab. Massow befahl vielmehr erst am Martinitage 1807 den beiden schlesischen Kammern die Bildung je einer Kommission, die möglichst rasch die Durchführbarkeit des Oktoberedikts und jener Kabinettsorder in Schlesien prüfen sollten; er betonte: „So gewiß auch niemand die menschenfreundlichen Absichten des Monarchen verkennen wird, so ist doch der Gegenstand zu wichtig, als daß es nicht nötig sein sollte, vor der Promulgation alles dasjenige in reifliche Erwägung zu ziehen, was für und gegen die Sache ist“²⁾. Am gleichen Tage gab schon Massow der sich über das Oktoberedikt beschwerenden schlesischen Generallandschaftsdirektion wie dem ähnliche Klagen vorbringenden Adel des Oßler Kreises denselben Bescheid, den auch die Breslauer Kammer dem Ohlauer Landrat erteilte: „Es steht zu vermuten, daß Allerhöchstdero Intention dahin gehet, diese Verordnung (das Oktoberedikt) erst nach Räumung der Provinz von den fremden Truppen zur Publikation zu bringen und vielleicht sodann noch einige nähere Bestimmungen nach den Lokalverhältnissen der Provinz in der nach dem Edikt zugleich versprochenen besonderen Kammerinstruktion hinzuzufügen“³⁾. Diese Auskunft wurde, wenigstens seitens Massows, wahrheitswidrig erteilt, denn am vorhergehenden Tage, am 10. November, also 24 Stunden vor dem Martinitage, hatte er aus Berlin durch die Immediatfriedensvollziehungskommission den Befehl zur

¹⁾ Massow an die Breslauer Kammer, Breslau, den 6. November 1807. Acta betr. Verordnungen über das Censurwesen. Rep. 14. P. A. IX, 51 a, vol. I. — Korns Neue Ediktenammlung, Bd. XII, S. 427, Zirkular der Breslauer Kammer vom 9. November 1807. ²⁾ Rep. 199. Suppl. M. R. D., 256. ³⁾ Ebenda u. Rep. 14. P. A. II, 13 a, vol. I (Acta Generalia betr. den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums usw.).

Bekanntgabe des Oktoberedikts erhalten; er wollte aber zunächst verhindern, daß sich das schlesische Landvolk dem Glauben hingabe, seine Befreiung aus der Erbuntertänigkeit den Franzosen zu verdanken¹⁾.

Wer sich außer den schon oben genannten Personen über das Oktoberedikt bei Massow beschwerte, wurde von ihm am 11. November mit seinen Klagen an den König verwiesen. Binnen 24 Stunden hatten sich infolgedessen 21 Edelleute zusammengetan und eine Eingabe an den König mit der Bitte gerichtet, die Veröffentlichung des Oktoberedikts in Schlesien ein volles Jahr hinauszuschieben, damit Zeit für die notwendigen Beratungen zur Abwehr der verhängnisvollen Folgen dieses Gesetzes gewonnen würden²⁾. Da dieses Gesuch wirkungslos blieb, mußte sich Massow endlich entschließen, das Oktoberedikt und die Kabinettsorder vom 28. Oktober am 15. Dezember 1807 bekannt zu geben; die Schlesiische Zeitung durfte in ihrer Nummer 148 am 19. Dezember das Edikt zum zweiten Male abdrucken. Immerhin hatte Massow erreicht, daß die Kinder der angesehnen Leute in Deutsch-Schlesien am Martinitage 1807 den Zwangsgefindebienste angetreten hatten und nunmehr bis Martini 1808 unter den alten Bedingungen in ihren Stellungen ausharren mußten³⁾.

§ 2. Die Bedeutung des Oktoberedikts für die Großgrundbesitzer und seine Aufnahme beim schlesischen Adel und den Behörden.

Durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 „über den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums, sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend“⁴⁾ hob der Freiherr vom Stein mit einem Schläge die ständische Gliederung in Preußen auf; er beseitigte die gesetzlichen Schranken und Privilegien, die den Adel vom Bürgertum und dieses wieder vom Bauernstande trennten. Die voneinander geschiedenen und miteinander verfeindeten Volksschichten sollten zu einem einheitlichen Staatsbürgertum verschmolzen werden, damit auf dieser neuen Grundlage ein moderner Rechts- und Kulturstaat an Stelle des alten ständischen Krieger- und Machtstaates errichtet werden könnte. Was in Frankreich die Revolution von unten her durch die Beschlüsse der konstituierenden Nationalversammlung in der Nacht vom 4. zum 5. August 1789 in höchst gewalttätiger Weise erreicht hatte, geschah in Preußen auf gesetzlichem Wege durch die schon im Sommer 1807 von Hardenberg für notwendig erklärte „Revolution von oben“. So besaß das Oktoberedikt für alle Gebiete des preussischen Staatslebens eine weit über den Rahmen der Agrarverfassung hinausreichende, allgemeine und epochemachende Bedeutung: es bildet die Voraussetzung für die weitere Entwicklung Preußens im 19. Jahrhundert.

¹⁾ Siehe oben S. 280 Anm. ²⁾ M. Lehmann, Freiherr vom Stein, Bd. II, S. 349/50. Dort auch die Antwort Steins auf dieses Gesuch. ³⁾ Lehmann, S. 142. ⁴⁾ Korns Neue Ediktenammlung, Bd. X, S. 84 ff.

Zugleich sollte aber auch dieses Gesetz der Not des Augenblicks gerecht werden, denn trotz der Kürze des Krieges mit Napoleon hatten das im französischen Heere zur Beschaffung der Verpflegung von Mensch und Tier übliche Requisitionsverfahren, die dadurch bedingte Verschwendung, Verschleuderung und Vernichtung von Vorräten aller Art und die durch jene Verpflegungsart bei Mannschaften und Offizieren geweckte Raubsucht das Land in allen Teilen furchtbar heimgesucht. Zu den häufigen Festungsbelagerungen in Schlesien hatten Gutsherr und Bauer ungezählte Fuhren leisten und zum Schanzdienst zahlreiche Hände stellen müssen; endlich hatte der Feind noch schwer drückende Kontributionen beigetrieben¹⁾. Ein Jahr hatte ausgereicht, um das Land in ein ähnliches wirtschaftliches Elend zu stürzen, wie es einst der siebenjährige Krieg getan hatte; der gleichen Not suchte man zunächst mit den gleichen Mitteln wie damals zu begegnen. Etwa zur selben Zeit wie das Oktoberedikt wurde in Schlesien die Verordnung vom 24. November 1807 bekannt gegeben, die allen Grundbesitzern ein Zahlungsmoratorium für ihre Schulden bis zum Juni 1810 gewährte und die Vornahme von Substationen wie die Aufkündigung von Pfandbriefen seitens der Landschaft verbot²⁾. Um den wirtschaftlichen Zusammenbruch einer Unzahl adeliger Rittergutsbesitzer für den Augenblick zu verhindern, hatte die Regierung zu dieser gefährlichen Maßnahme gegriffen. Die Beseitigung der Privilegien des Adels durch das Oktoberedikt sollte aber nunmehr dem Großgrundbesitz die Möglichkeit verschaffen, sich aus dem wirtschaftlichen Elend wieder emporzuarbeiten, denn jene Privilegien legten der Bewegungsfreiheit und dem Betätigungsdrang der jeweiligen Rittergutsbesitzer häufig genug arge Fesseln an und verhinderten die volle Ausnutzung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Gutes. Der erleichterte Besitz und der freie Gebrauch des Grundeigentums sollte allen Bevölkerungsschichten, also auch dem Adel, zugute kommen.

Hatte bisher dem Adel in seiner Gesamtheit der Vorbehalt des Besitzes von Rittergütern die soziale Geltung und das wirtschaftliche Wohlergehen gesichert, aber für denjenigen, der sein Gut verkaufen wollte, durch die Beschränkung des Käuferkreises auf die Edelleute den Güterpreis gedrückt, so mußte die Freigabe des Erwerbes der Rittergüter an jedermann³⁾, an Bürger und Bauern, durch das Oktoberedikt den Käuferkreis stark erweitern und mit der wachsenden Nachfrage die Preise erhöhen, zum mindesten in den nächsten

¹⁾ Vgl. die Nachrichten über die französischen Kontributions- und anderen Forderungen bei Fr. Wiedemann, Breslau in der Franzosenzeit (Mitteilungen aus dem Stadtarchiv und der Stadtbibliothek zu Breslau, Heft 8), Breslau 1906, und bei O. Linke, Fr. Th. v. Merckel im Dienste fürs Vaterland, Bd. I (Darstell. u. Quellen zur schles. Gesch., Bd. V), Breslau 1907, passim. ²⁾ Korns Neue Ediktensammlung, Bd. X, S. 92 ff. Vgl. M. Lehmann, Freiherr vom Stein, Bd. II, S. 292 ff. ³⁾ Mit Ausnahme der Juden; doch fiel auch diese Beschränkung durch die Judenemanzipation (Edikt vom 11. März 1812) bald weg.

Jahren bei dem gewaltigen Angebot hochverschuldeter und durch den Krieg oder die Franzosenzeit völlig heruntergebrachter Güter ein allzu tiefes Sinken der Güterpreise unterbinden¹⁾. Fortan brauchte der preussische Staatsbürger nicht mehr vor dem Gutskauf gegen hohe Gebühren das Inkolat, die Aufnahme in den zum Besitz schlesischer Rittergüter berechtigten Kreis des schlesischen Adels, erwerben. Der Bürger und Bauer durfte in Zukunft die mit den Rittergütern verbundenen und bisweilen recht einträglichen, jedenfalls der Eigenliebe schmeichelnden Ehrenrechte, das Recht auf die Ausübung der Jagd, auf die Gerichtsbarkeit, Polizeigewalt und das Patronat über Kirche und Schule, bei einem Gutskauf mit übernehmen, was bisher verboten war, selbst wenn einem Bürgerlichen der Ankauf eines Rittergutes ausnahmsweise gestattet wurde; auch diese Bestimmung mußte auf die künftige Gestaltung der Gutspreise günstig einwirken. Zugleich verschwand im Juli 1808 die freilich in der Hauptsache nur noch theoretisch gültige Verschuldungsgrenze, die eine Verschuldung nur bis zur Hälfte des Gutswertes zulassen sollte²⁾. Volle Verschuldungsfreiheit wurde also gewährt; zur Beseitigung der Kriegsschäden durften selbst die Fideikommißbesitzer ohne weiteres Schulden, die erst nach 18 Jahren getilgt sein mußten, auf das Fideikommiß aufnehmen.

Um die Bewegungsfreiheit der von den Kriegsnöten betroffenen Generation zu erhöhen, gestattete das Oktoberedikt, durch einen Familienbeschluß alle Familien- und Fideikommißstiftungen aufzuheben oder ihre Satzungen den Bedürfnissen des Tages anzupassen³⁾. Die im Oktoberedikt verkündete völlig freie Teilbarkeit des Grund und Bodens und die selbst den Fideikommißinhabern unter den denkbar günstigsten Bedingungen zugestandene Erlaubnis zur Vererbpachtung des gesamten Herrenlandes⁴⁾, also die Beseitigung aller Hindernisse und Beschränkungen, die man 1787 und 1804 den Dismembrationslustigen in den Weg gelegt hatte⁵⁾, boten weitere Handhaben

¹⁾ Siehe oben S. 54/5 und die Tabellen im Anhang II. — Daß durch die Erweiterung des Käuferkreises die Gutspreise nach 1807 tatsächlich gehalten wurden, gesteht Graf Stosch auf Manze im Nimptscher Kreise zu in dem Aufsatz „über den gesunkenen Preis schlesischer Güter“ in den Schles. Provinzialbl., Bd. 97 (Breslau 1833), S. 15 ff. ²⁾ Siehe oben S. 7. A. Lette u. L. v. Rönne, Die Landeskulturgefetzgebung des Preuß. Staates, Bd. I (Berlin 1853), S. 35. ³⁾ Leider wurde diese Bestimmung schon im Jahre 1812 zum größten Teil wieder aufgehoben. W. Steffens, Hardenberg u. d. ständische Opposition 1810/11, Leipzig 1907, S. 138. — Die preussische Verfassung vom 31. Januar 1850 verbot die Familienfideikommiße, 1852 wurde dieser Paragraph aufgehoben und die Neubildung von Fideikommissen wieder begünstigt. Vgl. A. Lette, Die Verteilung d. Grundeigentums im Zusammenhange mit der Geschichte, der Gesetzgebung und den Volkszuständen, Berlin 1858, S. 12/3. ⁴⁾ Durch Kabinettsorder vom 28. Juli 1842 wurde diese Bestimmung suspendiert. Lette u. Rönne, Bd. I, S. CIX. ⁵⁾ Siehe oben S. 225 u. 275.

zur Überwindung aller augenblicklichen Verlegenheiten; welche Gewinne waren doch vor 1806 beim Dismembrieren der Rittergüter für ihre Besitzer abgefallen¹⁾. Und wenn auch die Bauern jetzt nicht mehr den Kredit wie in früheren Jahren fanden, so brachte doch noch immer dieses Verfahren ein schönes Stück Geld, wie neue Dismembrationen im Leobschützer Kreise und anderswo in den nächsten Jahren lehrten. Das Moratorium und die Bestimmung, daß die Unschädlichkeitsatteste gegenüber den Hypothekengläubigern, also die Bescheinigungen, daß durch die Vererbepachtungen der Reinertrag des Gutes nicht geschmälert sei, wohl durch die Landschaft, aber auch durch die Kammern ausgestellt werden konnten, verhinderten zunächst eine Wiederholung jenes Obstruktionsversuches, den die Landschaft gegen die Dismembrationsbestrebungen 1801 unternommen hatte²⁾. So konnten durch Verkäufe einzelner Gutsteile und durch Dismembrationen und Dienstablösungen die Mittel gewonnen werden, um die auf den Gütern ruhende Schuldenlast wie die durch die Kriegsnotte geschaffenen neuen Schulden abzutragen oder zu vermindern und neue Betriebsmittel zur Heilung der Kriegsschäden zu beschaffen³⁾.

Die Erlaubnis zum Erwerb von Bauerngütern durch besitzlose Edelleute entsprach einem schon vor 1806 zutage getretenen Wunsch und Bedürfnis des armen Adels⁴⁾; sie ermöglichte den zahlreichen entlassenen Beamten aus den von Preußen abgetretenen Landesteilen, den verabschiedeten Offizieren und der großen Schar der adeligen Krippenreiter⁵⁾, einen Unterschlupf zu finden. Die im Oktoberedikt in Aussicht gestellte, mit dem Prinzip der bedingungslosen Teilbarkeit und der vollen Freiheit des Gütererwerbs ja ohnehin gegebene Beseitigung des friderizianischen Bauernschutzes kam gleichfalls dem heißen Begehr des Adels nach Bauernland entgegen⁶⁾. Von geringerer Bedeutung für den Augenblick, um so wichtiger aber für die Zukunft war es, daß fortan jeder Edelmann ein bürgerliches Gewerbe betreiben durfte, ohne deshalb seinem Stande zu nahe zu treten, ohne also mit Schimpf und Schande aus den Reihen seiner Standesgenossen und dem Kreise seiner Familie ausgestoßen zu werden, wie es das Gesetz bisher forderte. Daß es den schlesischen Adel zunächst nicht lockte, in die Reihen des kläglichen Klein-

¹⁾ Siehe oben S. 226/7. ²⁾ Siehe oben S. 274. ³⁾ So erfolgten z. B. nach R. Ritschke, Gesch. d. Dorfes Proschlitz, S. 88, in den Jahren 1809–1812 Verkäufe von Gutsländ.

⁴⁾ Siehe oben S. 59. ⁵⁾ Siehe oben S. 46. ⁶⁾ Bericht der Glogauer Kammer vom 22. Dezember 1807: „... Da uns äußerlich bekannt, daß manche Gutsbesitzer schon auf die Publikation des Edikts (vom 9. Oktober 1807) in der Absicht, alsdann bald ihre Vorwerke durch den Ankauf von Rustikalnahrungen zu vergrößern, gewartet haben, so würden wir nicht für überflüssig halten, die Landräte ausdrücklich auf diesen so wichtigen Gegenstand aufmerksam zu machen und alle eigenmächtige Einziehung von Rustikalnahrungen einstweilen noch streng zu verbieten.“ Rep. 199. Suppl. M. R. D., 256.

bürgertums, das damals die schlesischen Städte füllte, unter die Handwerker, Gastwirte, Krämer und Ackerbürger zu treten, erscheint freilich durchaus verständlich¹⁾.

So enthält das Oktoberedikt eine Fülle von Bestimmungen, die den Landbesitz des Adels und damit seine wirtschaftliche, soziale und politische Bedeutung als Stand für die Zukunft schmälern mußten, die aber den von den Kriegsnotten schwer betroffenen Gutsbesitzern eine Handhabe boten, sich und ihre Familie vor dem Untergange zu retten und einen allgemeinen Bankrott des Großgrundbesitzes mit seinen für die Gesamtheit unberechenbar verhängnisvollen Folgen abzuwehren²⁾. Die Freigabe der Woll- und Holzausfuhr, des Verkaufes von Schafen ans Ausland, die Aufhebung der Verpflchtung, eine einmal begründete Schafherde dauernd beizubehalten, endlich die Befreiung der privaten Forstwirtschaft von bevormundender Staatsaufsicht³⁾, alle diese den Bruch mit der bisherigen Wirtschaftspolitik vorbereitenden Erlasse der nächsten Jahre kamen den Rittergutsbesitzern gleichfalls zugute. Die Freigabe der Wollausfuhr hatte einen ungeheuren Aufschwung der Schafszucht zur Folge⁴⁾.

Wie den Großen, so suchte das Oktoberedikt auch den Kleinen zu helfen; es beseitigte die Erbuntertänigkeit des Landvolks, und zwar, soweit es seine Stellen als Eigentum oder in Erbpacht besaß, mit dem Tage der Bekanntgabe des Edikts, bei den unerblich-lässitischen Besitzern mit dem Martinitage 1810, und es bestimmte, daß in Zukunft weder durch die Geburt, noch durch Heirat, noch durch Übernahme irgend einer Rustikalstelle, noch durch Vertrag ein neues Untertänigkeitsverhältnis geschaffen werden konnte. Die Befreiung von den Pflichten der Erbuntertänigkeit sollte das Landvolk in den Stand setzen, über die Kriegsnotte hinwegzukommen,

Das Edikt litt an einem äußeren schweren Schaden. Unter dem Druck der allgemeinen Verhältnisse war es in aller Eile ausgearbeitet worden, überdies hatte kein der schlesischen Agrarverfassung kundiger Mann an den Beratungen teilgenommen⁵⁾; so hatte man den argen Fehler begangen, nicht genau anzugeben, was unter der aufgehobenen Erbuntertänigkeit eigentlich zu verstehen sei. Das Edikt sprach ferner von dem augenblicklichen Aufhören der Erbuntertänigkeit bei den „Untertanen und ihren Weibern und Kindern, welche ihre Bauerngüter erblich oder eigentümlich oder erbzinsweise

¹⁾ Vgl. mein Buch: Das Ergebnis der friderizianischen Städteverwaltung, S. 68 ff., 152 ff. ²⁾ über die Bedeutung des Oktoberedikts für den Adel vgl. noch das Schreiben des Ministers v. Dohna an Rastow vom 16. April 1810 in d. Schles. Geschichtsbl. 1910 Heft 1, S. 9. ³⁾ Korns Neue Ediktenammlung, Bd. XI, S. 122/3, 164 ff., 209/10, Bd. XII, S. 287/8. — H. Simon, Das Forst- u. Jagdrecht von Schlesien, S. 5. ⁴⁾ E. Jordan, Die Entstehung der konservativen Partei u. d. preuß. Agrarverhältnisse von 1848, München u. Leipzig 1914, S. 16. ⁵⁾ Lehmann, Stein, Bd. II, S. 351.

oder erbpächtlisch besitzen“; man schuf damit die Möglichkeit eines Mißverständnisses, da doch Gärtner und Häusler keine „Bauerngüter“ inne hatten. Infolge des Unterbleibens einer Erklärung des Begriffs der Erbuntertänigkeit konnte Massow in dem Publikandum, mit dem er die Bekanntgabe des Oktoberedikts begleitete¹⁾, die Bedeutung des Gesetzes arg einschränken. Weil die Kabinettsorder vom 28. Oktober 1807 sämtliche Domänenuntertanen spätestens vom 1. Juni 1808 ab für frei „von allen der Erbuntertänigkeitsverbindung anhängenden gesetzlichen Folgen in der Art erklärte, daß sie auch von dem Gesindezwange und Loskaufsgelde beim Verziehen entbunden werden“, so sprach Massow in jenem Publikandum von den „in dem Edikt geschehenen Vergünstigungen, wonach mit dem Martinitage 1810 die bisherige Gutspflichtigkeit und die unmittelbar daraus entstehenden Verpflichtungen als der dreijährige Gesindezwangsdienst und die Loskaufsgelder aufhören“. Massow beschränkte also den Begriff der Erbuntertänigkeit auf die beiden in jener Kabinettsorder ausdrücklich genannten Verpflichtungen, und er vergaß, auch nur mit einem Worte von der sofort eintretenden Freiheit des mit Eigentumsbesitz ausgestatteten deutsch-schlesischen Landvolks zu reden. Um den König gegen das Oktoberedikt aufzubringen, führte er ihm in einem Schreiben vom 22. Dezember 1807 die Verluste vor Augen, die die Domänenämter an Loslassungsgeldern — er meinte damit hier und deshalb wohl auch in dem eben erwähnten Publikandum das *lytrum personale* —, an Abzugsgeldern, dem *lytrum reale*, an Schutzgeldern für die Erlaubnis zum Auswärtsdienen und an Laudemien und Verreichsgebühren beim Besitzwechsel erleiden würden²⁾; hier legte Massow also den Begriff der Erbuntertänigkeit sehr viel weiter als in seinem Publikandum aus. In diesem wies er noch im voraus auf „etwaige nachfolgende auf dieses Edikt Bezug habende und einzelne Gegenstände desselben betreffende Bestimmungen“ hin, betonte also damit, daß im Edikt noch nicht das letzte Wort gesprochen sei; er wollte und konnte es nicht glauben, daß der Gesindezwangsdienst wirklich völlig fallen sollte³⁾.

Mit der Erläuterung des Oktoberedikts durch das Publikandum Massow's glaubte sich die Glogauer Kammer noch nicht begnügen zu dürfen. Sie wollte die Bestimmungen der Kabinettsorder vom 28. Oktober 1807 mißbrauchen, um die zu Eigentumsrecht sitzenden Domänenuntertanen erst am 1. Juni 1808 von den Pflichten der Erbuntertänigkeit zu befreien, und sie

¹⁾ Korns Neue Ediktenammlung Bd. X, S. 89/90. ²⁾ Rep. 199. Suppl. M. R. D., 256. ³⁾ Massow an die Glogauer Kammer, den 27. Dezember 1807: „Es ist ohnehin noch in Zweifel zu ziehen, ob, wenn auch der Gesindezwangsdienst aufhört, dennoch die Kinder der Untertanen nicht vorzugsweise dem *Dominio* für das fremde Lohn oder für eine neu festzusetzende Gesindezage dienen müssen, insofern sie nicht bei ihren Eltern verbleiben, sondern bei andern sich vermieten wollen.“ Ebenda.

verlangte von Massow, daß er das Inkrafttreten des Oktoberedikts für die im gleichen Besitzrecht stehenden Privatuntertanen der Rittergutsbesitzer ebenfalls ausdrücklich bis zu diesem Zeitpunkt hinauschiebe, damit die Gutsherren Zeit gewönnten, sich auf den Wechsel vorzubereiten¹⁾. Deshalb hielt die Glogauer Kammer mit der Bekanntgabe des Oktoberedikts auch dann noch zurück, als sie ihr von Massow Mitte Dezember anbefohlen worden war. Da nun aber Massow den Anträgen der Glogauer Kammer wirklich nicht entsprechen konnte, so mußte man sich endlich auch in Glogau in das Unvermeidliche schicken und das verhaßte Gesetz veröffentlichen²⁾. Noch langsamer als die Verwaltungsbehörden arbeitete die Justiz; die Glogauer Oberamtsregierung publizierte das Gesetz erst am 20. Januar 1808, die Breslauer Oberamtsregierung sogar erst am 8. März 1808. Die Gerichte wurden wieder von den Landräten³⁾ und diese von der großen Masse der Rittergutsbesitzer in dem Bestreben übertroffen, den Inhalt des Oktoberedikts zu verheimlichen⁴⁾.

¹⁾ Die Glogauer Kammer an Massow, den 22. Dezember 1807. Ebenda.

²⁾ M. Lehmann, Stein, Bd. II, S. 347, berichtet, daß diese Veröffentlichung durch die Glogauer Kammer vermittelt eines Zirkulars geschah, das nach dem Urteil der Combinierten Immediatkommission „dem Geiste des Oktoberedikts so zuwider sei, daß, wenn man hierbei nicht Mangel an Einsicht voraussetze, angenommen werden müsse, die Kammer habe vorsätzlich das Publikum gegen die neue Vorschrift einnehmen wollen“. Die darauf erfolgenden Tadelsvoten siehe ebenda. Da mir das Zirkular der Glogauer Kammer nicht vor Augen gekommen ist, vermag ich nicht zu sagen, ob es sich nicht mit dem Publikandum Massow's deckt und Steins mildes Verhalten sich aus dieser Tatsache erklärt. ³⁾ Massow an die Breslauer Kammer, den 9. Dezember 1808: „Immer bleibt es zu bedauern, daß, wie es scheint, die landrätlichen Officia noch immer nicht den klaren Sinn des Edikts einzusehen hinlänglich bemüht oder, was das Schlimmere wäre, solchen zu fassen wohl gar abgeneigt sind, und ich rechne darauf, daß eine Kgl. hochlöbl. p. Kammer von jeder Spur einer solchen höchst schädlichen Dienstverletzung oder Dienstunfähigkeit sorgfältig Kenntnis nehmen, selbige streng verfolgen und angelegentlichst darauf bedacht sein werde, alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die der wohlthätigen Wirkung des Edikts vom 9. Oktober a. pr. entgegen gesetzt werden möchten.“ Rep. 14. P. A. II, 13 a, vol. III. ⁴⁾ Bericht des Justizrats Fischer, Löwenberg, den 12. Februar 1809: „Bereits unterm 15. Dezember 1807 publizierte Euer Kgl. Maj. damaliger schlesischer Generalzivilkommissar, der jetzige Geheime Staatsrat und Oberpräsident v. Massow, das Edikt vom 9. Oktober gedachten Jahres durch die Zeitungen und Intelligenzblätter. Die Bürger in den Städten lasen die ersteren; sie teilten den zu Märkte kommenden Landleuten das mit, was sie behalten und wie sie es verstanden hatten. Alles war nun voller Erwartung der gewöhnlichen speziellen Publikation durch die Landräte. Euer Kgl. Maj. dortige (Glogauer) Oberamtsregierung verfügte bald darauf solche. Wäre sie dieser Verfügung gemäß gleich nachher und zwar so erfolgt, daß man den Leuten anschauend gemacht hätte, wovon sie eigentlich künftig frei werden und was sie noch zu tun schuldig bleiben sollten, so würden sie sich bei der durch Aufhebung der Erbuntertänigkeit geschehenen

So suchte man dem Landvolk die Kenntnis der gewaltigen Neuierung möglichst vorzuenthalten; zugleich ging der Adel an die Arbeit, um den König zur Zurücknahme des Oktoberedikts zu bestimmen. Die ständischen Komitès, die während des letzten Krieges in den Kreisen zur Aufbringung der von den Franzosen ausgeschriebenen Lieferungen und Kontributionen gebildet worden waren¹⁾, bestürmten fortan den König mit Klagen, Beschwerden und Änderungs-vorschlägen. J. B. empfahl das ständische Komité des Olsr Kreises, die Bezeichnung: Untertan und das persönliche Loslassungsgeld aufzuheben, den Gefindezwangsdienst aber auf Grund der alten Gefindeordnungen aus dem 17. Jahrhundert fortbestehen zu lassen; andere Rittergutsbesitzer arbeiteten eine neue Gefindeordnung aus, durch die unter anderen Namen die alten Zustände aufrecht erhalten werden sollten²⁾; auch die Hilfe der Presse verschmähte man keineswegs³⁾. Im Frühjahr 1808 wurden drei Ausschüsse, je einer für den Grenzstreifen, für Polnisch-Schlesien und für Nord- und Mittelschlesien zusammen, gebildet, die Material sammeln sollten, um den Schaden klarzulegen, den der Adel durch die Aufhebung der Erbuntertänig-

wesentlichen Verbesserung ihres ganzen staatsbürgerlichen Zustandes so unendlich glücklich gefühlt haben, als es jetzt die Bürger durch die ihnen gehörig publizierte Städteordnung sind, und es würde gewiß nicht an ungebührliche Ausdehnung der ihnen durch landesherrliche Gnade gewordenen Immunität gedacht worden sein. Die Publikation des Edikts aber unterblieb länger als ein Jahr, und die der Deklarationen (siehe Korns Neue Ediktensammlung, Bd. X, S. 161, 186, wegen Fortdauer der Frondienste) ist vermutlich auch nicht tempostiv (zu seiner Zeit) geschehen. Wenigstens hatte die Publikation des Edikts und der Deklarationen, wie Euer Kgl. Maj. aus den diesfälligen Protokollen zu entnehmen geruhen wollen, nach der Anzeige des Amtmanns und der Bauern zu Wiesenthal, Ludwigsdorf und Johnsdorf . . . bis vorgestern noch nicht stattgehabt. Vermutlich ist diese Unterlassung durch höhere Verfügung gerechtfertigt; aber die lange Täuschung der Erwartung der Publikation begründet nun in den Bauersleuten ein Gemisch von grenzenlosem Mißtrauen gegen die Staatsbeamten und Herrschaften, von schrecklichem Unwillen über die letzteren und von Irrtum in der Rückerinnerung des ihnen in den Städten vielleicht zum Teil unrichtig bekannt gemachten Inhalts jener Allerhöchsten Gesetze. Sie glaubten allgemein, entweder man habe jenes Edikt verfälscht und es gäbe ein anderes, wodurch Dero Allerhöchste Person sie von allen Grunddiensten und Zinsen völlig freispräche — sie nennen es hier herum gewöhnlich die königliche Gnade —, man halte es aber nur zurück, so wie man jenes Edikt lange zurückgehalten habe. Sie messen den Grundherrschaften alle Schuld davon bei und halten die Kommissarien (die zur Beilegung der entstandenen Unruhen abgesandt wurden) mit ihnen in betrügerlichem Einverständnis.“ Rep. 14. P. A. II, 21 m.

¹⁾ Siehe darüber Koepell, Geschichtliche Darstellung der von dem Comité Général des Departements von Breslau u. Oberschlesien geführten Geschäfte, in d. Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles., Bd. II (Breslau 1859), S. 91 ff. ²⁾ Lette u. Rönne, Die Landeskulturgefetzgebung d. preuß. Staates, Bd. I, S. 44. ³⁾ Vgl. z. B. die Flugschrift: „Zu welchen Wünschen berechtigt das Edikt, d. d. Memel, den 9. Oktober 1807, die schlesischen Gutsbesitzer? Von einem derselben (Justizrat Stuppe)“, Berlin 1809.

keit erleide¹⁾. Zu gleicher Zeit bot man die schlesische Landschaft auf, daß sie ebenfalls ihre Stimme gegen das Edikt erhebe²⁾.

In den nächsten Jahren entwickelte sich aus jenen ständischen Komitès und den eben erwähnten Ausschüssen eine Art politischer Organisation des schlesischen Adels. Die Bewegung ging vom Grenzstreifen aus, dessen Rittergutsbesitzer durch das Oktoberedikt am meisten zu verlieren fürchteten bei der gewaltigen finanziellen Bedeutung, die die Loslassungsgelder, die Abzugs-, Schutz- und Dienstablösungsgelder, die Handwerker- und Weberzinsen und die Leistungen der schutzuntertänigen Einlieger für die Grundherren der Weberdörfer besaßen. Im Reichenbacher Kreise bildete sich zuerst aus dem ständischen Komité im Jahre 1808 unter der Leitung des Grundherrn von Langenbielau, des Grafen von Sandreczki, ein sogenanntes Kreisfränzchen, ebenso im Vollenhain-Landeshuter Kreise, im Schweidnitzer Kreise, hier vom Grafen Hochberg auf Fürstenstein begründet, und im Hirschberger Kreise. Aber auch in Mittel- und Polnisch-Schlesien lassen sich derartige Kreisfränzchen nachweisen, z. B. im Striegauer Kreise, in dem der Landrat des benachbarten Schweidnitzer Kreises den Anstoß zu seiner Begründung gab, ferner in den Kreisen Neumarkt, Ols und Großwartenberg. Diese Fränzchen nahmen im Jahre 1811 übereinstimmende Satzungen an und versammelten sich alle 14 Tage unter der Leitung eines Vorstandes — häufig des Landrats —, eines Zensors und eines Protokollanten, um zu der Reformgesetzgebung Stellung zu nehmen. „Jeder teilt“, wie der Landrat des Reichenbacher Kreises von Brittwitz seiner vorgesetzten Behörde im Frühjahr 1812 berichten mußte, „dem andern seine Gedanken und Aufschlüsse über abstrus oder amphibolisch scheinende Gesetzstellen mit“. 1811 verlangte der Adel der Gebirgskreise vom Staatskanzler Freiherrn von Hardenberg als Entschädigung für seine durch das Oktoberedikt entstandenen Einnahmeausfälle nicht weniger als 50 Millionen Taler³⁾. Aus Anlaß des Gesetzes über eine Vermögens- und Einkommensteuer vom 24. Mai 1812 „setzte man“ im Reichenbacher Kreisfränzchen „nach reiflicher Überlegung gewisse Prinzipien fest, die den (mit der Veranlagung betrauten) Ortskommissionen, denen sie auf ausdrückliches Verlangen nicht als Vorschrift, sondern als gutachtliche Vorschläge mitgeteilt wurden, zur Richtschnur dienten“. Im Striegauer Kreise und anderswo einigten sich die Rittergutsbesitzer unter der Führung des Kreisfränzchens über die Höhe der Gefindelöhne und über die Preise, die man den Handwerkern für ihre Leistungen zugestehen wollte⁴⁾.

¹⁾ Schreiben der Ausschußmitglieder an Rastow, Breslau, den 14. März 1808. Rep. 199. Suppl. M. R. D, 257. ²⁾ Dazu noch S. Mauer, Das landschaftliche Kreditwesen Preußens, S. 14 ff. ³⁾ C. L. Klose, Leben Karls Augusts Fürsten von Hardenberg, Halle 1851, S. 280/1. ⁴⁾ Collection der landrätlichen Berichte wegen der in verschiedenen Kreisen gestifteten Zusammenkünfte. Rep. 14. P. A. V, 11 b. Die Auffassung O. Linkes (Fr. Th. Merckel im Dienste fürs Vaterland, Bd. II [Breslau

Gegen das Oktoberedikt nahm also bald nach seiner Bekanntgabe der Adel den Kampf auf; er suchte zugleich seinen Inhalt dem Landvolk zu verheimlichen oder wenigstens auf Grund des Publikandums Massows dahin auszulegen, daß erst mit dem Martinitage 1810 die Erbuntertänigkeit verschwinden solle, und er forderte demgemäß Gesindezwangsdienst, Abzugs- und Loslassungsgelder usw. nach wie vor selbst von dem deutsch-schlesischen zu Eigentumsrecht angefessenen Landvolk¹⁾.

1910], S. 189 ff.) von der Harmlosigkeit dieser Kreiskränzchen ist danach zu berichtigen. — über die der Reformgesetzgebung auf allen Gebieten feindliche Haltung des schlesischen Adels vgl. W. Steffens, Hardenberg u. d. ständische Opposition, S. 14, 27/8, 31, 35 ff., 94/5, 100/1, 109, 119, 123/4, 139, 144/5, 152/3, 159, 162/3, 169, 172, 177, 179, 187. Siehe ferner Fr. v. Raumer, Lebenserinnerungen u. Briefwechsel, Bd. I, S. 143/4: „Nur der hohe, auf alte Vorrechte und Begünstigungen eifersüchtige Adel zeigte sich (während der Reise des Königs, Hardenbergs und Raumers durch Schlesien im Jahre 1810) zum großen Teil allen Veränderungen und Verbesserungen abhold. Ja, ein Graf B—s (Burghauß?) entblödete sich nicht zu sagen: die französischen Siege seien ein geringeres Unglück für den Staat als das Gesetz vom 9. Oktober 1807, wonach der Edelmann dem Untertan, den er nicht beschäftigen konnte, erlauben mußte, anderwärts sein Brot zu suchen, ohne Losgeld von ihm zu erhalten. Der Graf M—s (Magnis?) nannte in einem dem Kanzler übergebenen Aufsatz die Urheber solcher Ideen und Gesetze Catilinas, die den König und den Adel ermorden wollten. Auch die Bürger und Bauern wollten den Staat umstürzen, weshalb sie der König durch den Adel zur Ordnung zurückbringen, dessen sämtliche Real- und Personalprivilegien bestätigen und ihm vor allem das ausschließliche Recht auf Staatsämter zugestehen müsse.“ (Vgl. oben S. 103/4, 118/9, 251.) Siehe noch Linke, Merckel, Bd. I, S. 101/2, 111, 208/9. — Th. v. Schön (Weitere Beiträge und Nachträge zu den Papieren des Ministers Th. v. Sch., Berlin 1881, S. 51) erzählt: „Der alte Kammerherr von Recke, ein persönlich braver Mann, aber in Vorurteilen befangen, hatte im Kasino in Berlin in Gegenwart meines Freundes (des aus Schlesien stammenden Staatsrats Freiherrn v.) Rhediger, nachdem das diesseitige Gesetz (vom 9. Okt. 1807) da nach seiner Ankunft laut verlesen war, erklärt: Lieber noch drei verlorene Auerstädter Schlachten!“ Dieser Karl Friedrich Leopold Freiherr von d. Recke, geb. 1746, gest. 1810, Hauptmann a. D., Domherr zu Magdeburg, maitre des plaisirs und directeur des spectacles am Berliner Hofe, war der Bruder des Eberhard Friedrich Christoph Ludwig, des Justizministers für Schlesien (siehe oben S. 267). Constantin Graf v. d. Recke-Wolmerstein u. O. Baron v. d. Recke, Gesch. d. Herren von der Recke, Breslau 1878, S. 187, 192/3.

¹⁾ Anlässlich des gleich zu erwähnenden Aufstandes im Grenzstreifen zur Erntezeit des Jahres 1808 meldete der mit der Untersuchung der Vorfälle betraute Justizrat Steinbeck, Schweidnitz, den 30. August 1808: „Die Gemeinden kennen das Edikt vom 9. Oktober 1807 und mißdeuten solches, sowie besonders die Publikationspatente. Sonderbar genug habe ich an mehreren Orten die Ausdrücke Domänen und Dominia, womit die Bauern schlechtthin Rittergüter bezeichnen, als wesentlichen Grund zu Verweigerungen (der Frondienste) gefunden, welche sich vom 1. Juni a. c. datieren; allein jene Mißdeutungen würden wohl nicht zu solchen unangenehmen Äußerungen Anlaß gegeben haben, wenn die meisten Dominia nicht — vorzüglich oder aus Mißverständnis gilt einerlei — als terminus a quo aller

§ 3. Die Bedeutung des Oktoberedikts für das schlesische Landvolk.

Die Haltung des Adels wie der Behörden gegenüber dem Oktoberedikt erklärt zur Genüge, daß in den Reihen des Landvolks sehr bald der Verdacht auftauchte, man wolle es um die Früchte jenes Gesetzes, von dessen Erlaß es natürlich erfuhr, betrügen. Von dieser doch nicht völlig unberechtigten Annahme kam es mit einem Schritt zu dem uns von früheren Agrarunruhen schon bekannten Glauben, daß die Zugeständnisse der Regierung noch viel weiter reichten, als das schließlich veröffentlichte Edikt besage, daß sich nach dem Willen des Königs zu der Befreiung von der Erbuntertänigkeit noch die Freiheit von den Fronen und Abgaben gesellen solle¹⁾. Dazu traten mancherlei Mißverständnisse; so verwechselte das Landvolk vielfach die Domänen, von denen die Kabinettsorder vom 28. Oktober 1807 sprach, mit den Dominien, der schlesischen Bezeichnung für alle Herrenhöfe, und verlangte daher, daß am 1. Juni 1808 wie auf den Domänen, so auf allen Dominien möglichst alle Lasten der Erbuntertänigkeit verschwinden sollten. Infolge aller dieser Ursachen traten sehr bald wieder neue, durch die Not der Franzosenzeit verschärfte Unruhen und Arbeitseinstellungen ein, hauptsächlich im Grenzstreifen, für den ja das Oktoberedikt die größte Bedeutung besaß.

Nachdem, wie schon erwähnt²⁾, die Franzosen im Sommer 1807 im Schweidnitzer Kreise die Gärung gewaltsam unterdrückt hatten, begannen im November 1807 die Arbeitseinstellungen von neuem in Seitendorf im Schweidnitzer Kreise³⁾ und in dem aus zehn Anteilen bestehenden Riesendorf Rauffung im Hirschberger Kreise⁴⁾. Im Juli und August 1808 streikten 14 Dörfer im Schweidnitzer und Landeshuter Kreise, die nach den Angaben Zimmermanns im Jahre 1785 zusammen schon mehr als 10 000 Einwohner besaßen hatten⁵⁾; wieder mußte man die Franzosen zu Hilfe

Wirkungen des Edikts den 11. November 1810 angesehen wissen wollten und noch bis diese Stunde auch in Rücksicht der angefessenen Gemeindeglieder und deren Kinder die alten Wirkungen des Untertänigkeitsnexus fortwährend geltend machten. Noch jetzt ist das Hofgesinde fast überall Zwangsgefinde, und Lytrum personale und reale wird von den Dominiis ohne Unterschied erhoben. Die Landleute sind an verschiedenen Orten über den Sinn des Edikts teils richtig, teils unrichtig belehrt; alle aber wissen, daß der größte Teil seiner Wirksamkeit schon eingetreten sein soll, und doch werden sie nichts davon gewahr, und so geschieht es, daß sie, von Aufwieglern verhetzt, endlich durch Gewalt zu ertroßen gedenken, was ihnen ihrer Meinung nach auf dem Wege der gesetzlichen Beschwerde weniger rasch zuteil werden möchte.“ Rep. 14. P. A. II, 21 m.

¹⁾ Auch in Rußland glaubten bei der Aufhebung der Leibeigenschaft die Bauern vielfach, daß die Reform nach dem Willen des Zaren viel tiefer gehen solle, und daß man ihnen die Wahrheit vorenthalte. Wallace, Rußland, 4. Aufl., übersetzt von Fr. Purlitz, Bd. II, S. 152 ff. ²⁾ Siehe oben S. 281. ³⁾ Siehe oben S. 104. ⁴⁾ Lehmann, Stein, Bd. II, S. 346. ⁵⁾ Darunter Reußendorf und Tannhausen, siehe oben S. 104. — Den Aufstand in Reußendorf beschreiben G. Fr. Knapp in den

rufen. Zur selben Zeit rebolierten im polnischen Teil des Leobschützer Kreises 25 Dörfer; im Ramslauer Kreise streifte schon seit Jahresfrist ein sehr großer Teil der Bauern¹⁾, im Trebnitzer Kreise 4 Dörfer, im Wohlauer alle zum dortigen Domänenamt gehörigen Dörfer, ferner noch zahlreiche Dörfer im Striegauer Kreise. Das Frühjahr 1809 brachte neue, schließlich nur mit militärischer Gewalt unterdrückte Unruhen in den zum Grenzstreifen gehörigen Kreisen Löwenberg, Girschberg, Landeshut-Vollenhain und Reichenbach und in den mittelschlesischen Kreisen Jauer, Striegau, Frankenstein und Nimptsch und endlich noch in dem polnisch-schlesischen Kreise Ramslau²⁾.

Diese Unruhen, Hunderte von Anfragen bei den Kammern und bei Massow, aus denen hervorging, daß der Adel immer noch nicht glauben wollte, daß nunmehr wirklich Freizügigkeit und freie Berufswahl für das Landvolk und die Bestimmung der Lohnhöhe allein durch wechselseitige Vereinbarung zwischen Gutsherrn und Gesinde platzgreifen sollten, endlich die im Oktoberedikt unterbliebene Erklärung des Begriffs der Erbuntertänigkeit nötigten zum Erlaß genauerer Bestimmungen; sie wurden in der Hauptsache durch ein Publikandum vom 8. April 1809 gegeben³⁾.

In ihm wurde festgesetzt, daß das Oktoberedikt für die besitzlosen Leute und ihre Kinder erst mit dem Martinitag 1810 in Kraft treten und daß unter den Bauerngütern des Edikts auch Gärtner- und Häuslerstellen zu verstehen seien⁴⁾. Als aufgehoben durch das Oktoberedikt galten fortan der erst 1799 theoretisch auf drei Jahre für alle Teile Schlesiens beschränkte Zwangsgesindedienst wie die Verpflichtung, nach Ablauf der drei Jahre gegen das Fremdenlohn beim Gutsherrn oder den Bauern und Gärtnern des Heimatsdorfes als Gesinde weiterzudienen⁵⁾, ferner das Recht des Gutsherrn, für nicht geleisteten ZwangsgesindeDienst ein Dienstablösungsgeld zu fordern⁶⁾ oder sich Schutzgeld für die Erlaubnis zum Auswärtzdienen zahlen

Forsch. z. brandenb. u. preuß. Gesch., Bd. I (Leipzig 1888), S. 573 ff., u. M. Lehmann, Stein, Bd. II, S. 352 ff.

¹⁾ Siehe oben S. 280/1. ²⁾ Vgl. dazu G. H. Perz, Das Leben d. Feldmarschalls Grafen Reithardt v. Oseisenau, Bd. I (Berlin 1864), S. 486 ff., u. Fr. Raumer, Lebens-erinnerungen u. Briefwechsel, Bd. I, S. 144/5. ³⁾ Das Publikandum ist gedruckt in Korns Neuer Ediktensammlung, Bd. XI, S. 32 ff., u. bei Lette u. Rönne, Die Landes-kulturgefetzgebung des preuß. Staates, Bd. I, S. 79/80. Siehe noch Dönniges, Die Landeskulturgefetzgebung Preußens, Bd. I (Berlin 1843), S. 18 ff., und Knapp, Bauernbefreiung, Bd. II, S. 174 ff. — Zu dem Publikandum gesellen sich noch ein Schreiben der Sektion für Gewerbepolizei im Ministerium des Innern vom 3. Januar 1809, ein Schreiben des Ministers des Innern Graf zu Dohna und des Justizministers Beyme an die Breslauer Regierung vom 5. März 1809 (gedruckt unter falschem Datum bei Lette u. Rönne, Bd. I, S. 35 ff.) und ein Schreiben Dohnas an die schlesischen Regierungen vom 22. September 1809. Rep. 14. P. A. II, 13 a, vol. III. ⁴⁾ Siehe oben S. 289/90. ⁵⁾ Siehe oben S. 114 ff., 262 ff. ⁶⁾ Siehe oben S. 73, 118/9.

zu lassen¹⁾. Dieses Schutzgeld war schon einmal durch die Verordnung vom 18. Juli 1799 aufgehoben, aber durch die Deklaration vom 31. Dezember 1799 wieder eingeführt worden. Zur Regelung der Beziehungen zwischen dem Gutsherrn und dem sich ihm freiwillig vermietenden Gesinde erging am 8. November 1810 eine neue Gesindeordnung, nicht mehr wie bisher für die einzelnen preussischen Provinzen getrennt und verschieden, sondern für alle Teile des Staates gleichmäßig gültig.

Wer wollte, durfte fortan, ohne Abzugs- und Loslassungsgeld zu zahlen²⁾, das Dorf verlassen, ferner eine Ehe eingehen, ohne die Erlaubnis des Gutsherrn einholen oder gar die gesetzlich verbotenen, aber immer wieder geforderten Trauscheingebühren entrichten zu brauchen³⁾; die Kinder des Landvolks bedurften nicht mehr der Zustimmung des Gutsherrn, wenn sie ein Handwerk erlernen oder einen anderen Beruf ergreifen wollten⁴⁾. Niemand konnte mehr gezwungen werden, eine Bauern-, Gärtner- oder Häuslerstelle zu übernehmen, deren Bewirtschaftung wegen der Unfruchtbarkeit des Bodens, des Mangels an Wiesen oder der Fülle der auf ihr lastenden Dienste und Abgaben oder wegen ihrer hohen Verschuldung keine Aussicht auf ein auskömmliches Dasein gewährte. Ebenfowenig besaß der Gutsherr fortan ein Recht, sich in die Erbaueinanderfetzung bei einer zu Eigentumsrecht besessenen Stelle zu mischen, einem Erben wegen eines körperlichen Gebrechens oder gewisser Charaktereigenschaften die Übernahme der Stelle zu untersagen, bei der Abschätzung des dem Erben anzurechnenden Wertes der Stelle, bei einem Verkauf, einer Verpfändung oder Verschuldung der Stelle mitzureden⁵⁾. Den Inhabern der zu Eigentumsrecht besessenen Stellen, also allen deutsch-schlesischen Bauern, Gärtnern und Häuslern wurde volle Verschuldungsfreiheit und das Dismembrationsrecht ausdrücklich eingeräumt; das Landeskulturedikt vom 14. September 1811 bestätigte die unbeschränkte Teilbarkeit des Grundbesitzes als bestes Schutzmittel gegen übermäßige Verschuldung und als willkommene Förderung der sehr wünschenswerten Kleinsiedelung⁶⁾, durch die man die damalige Landarbeiterfrage, die Beschaffung einer zusammen mit der Tagearbeit ausreichenden Existenzmöglichkeit für die zahlreichen Einliegerfamilien, allmählich zu lösen hoffte.

Ferner sollten die Gutsherren nicht mehr den anderen Dorfbewohnern die Aufnahme von Einliegern untersagen und durch den dann eintretenden Mietsausfall einen beträchtlichen Verdienst rauben dürfen. Alle den Einliegern und Auszögern als Schutzuntertanen obliegenden Dienste, die Verpflichtung, eine bestimmte Menge Garn zu spinnen oder Botengänge zu übernehmen, wurden aufgehoben⁷⁾; nur das bisherige Schutzgeld mußten die Einlieger und Auszügler fortan als Beitrag zu den Unkosten der Patrimonial-

¹⁾ Siehe oben S. 103/4, 263 ff. ²⁾ Siehe oben S. 101 ff. ³⁾ Siehe oben S. 113/4. ⁴⁾ Siehe oben S. 114. ⁵⁾ Siehe oben S. 78/9. ⁶⁾ Gedruckt in d. Gesetzesammlung, Jahrg. 1811, S. 300 ff. ⁷⁾ Siehe oben S. 107 ff.

gerichtsbarkeit weiter entrichten¹⁾. Freilich wurde damals die Verstaatlichung der Patrimonialgerichtsbarkeit geplant²⁾, die Belastung der Schutzuntertanen mit dem Schutzgeld sollte also nur noch kurze Zeit bestehen; das Unterbleiben jener Reform erhielt schließlich den Gutsherren diese Einnahmequelle bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. Aus dem gleichen, historisch ja unberechtigten Grunde, weil man die Landemien und Markgroschen³⁾ als einen Gewinn aus der Gerichtsbarkeit ansah, durften auch sie weiter erhoben werden, und immer mit derselben Begründung ließ man den Gutsherren auch das Abfahrtsgeld von 10 % des Vermögens bei der Auswanderung von Landleuten ins Ausland und bei ins Ausland fallenden Erbschaften der bisherigen Untertanen. Endlich blieb den Gutsherren noch das Recht, den, wie Steins Nachfolger, der Minister des Innern Graf zu Dohna betonte⁴⁾, volkswirtschaftlich verwerflichen, aber mit der Erbuntertänigkeit scheinbar nicht zusammenhängenden Handwerker- und Weberzins⁵⁾ mit der im Jahre 1806 vorgenommenen geringfügigen Beschränkung einzufordern. Selbst nach der Einführung der vollen Gewerbefreiheit in Preußen am 2. November 1810 mußte es der schlesische Adel durchzusetzen, daß er diese Abgabe weiter erheben durfte⁶⁾.

Schließlich wurde noch bestimmt, daß der Unterhalt der Ortsarmen in Zukunft der zuständigen Gemeinde unter Heranziehung der Gutsherren ob-

¹⁾ Vgl. dazu W. Steffens, Hardenberg u. d. ständische Opposition, S. 142/3.

²⁾ Über diese Reformpläne Steins siehe Lehmann, Stein, Bd. II, S. 68, 285, 358 ff. — An den Kammervicepräsidenten v. Bismarck schrieb Stein am 16. November 1808: „Die in den Königsberger und Berliner Zeitungen gewesene Anzeige von den Verbesserungen, welche in der Landesverfassung gemacht sind und gemacht werden sollen, und insbesondere die Nachricht von Aufhebung der Patrimonialjurisdiktion hat sehr verschiedene Ansichten dieses Vorhabens veranlaßt. In einer hier erschienenen Flugschrift, betitelt: „Kann der Adel die Aufhebung der Patrimonialjurisdiktion wünschen?“, Königsberg 1808 bei Fr. Nicolovius, ist dieser Gegenstand sehr zweckmäßig behandelt, und ich wünsche, daß Euer Hochwohlgeboren nicht allein selbst davon Notiz nehmen, sondern auch diejenigen Offizianten und Bewohner der dortigen Provinz, deren Meinungen und Ansichten Wert haben, dazu auf einem angemessenen Wege veranlassen mögen. Der Buchhändler W. G. Korn dort wird von der Verlagsbuchhandlung autorisiert werden, Ihnen so viele Exemplare, als Sie zur ersten Verbreitung verlangen, gratis verabfolgen zu lassen.“ Daraufhin bestellte Bismarcks Vorgesetzter, Massow, charakteristischerweise nur sechs Exemplare, von denen vier an die beiden Kammern weitergegeben wurden. Acta betreff. d. Aufhebung der Patrimonialjurisdiktion u. neue Organisation d. Justizverwaltung. Rep. 199. Suppl. M. R. D. 623. Die Flugschrift ist von J. G. Hoffmann verfaßt. S. Loening, Hoffmann, T. I, S. 30.

³⁾ Siehe oben S. 79/80. ⁴⁾ Zette u. Rönne, Bd. I, S. 42. ⁵⁾ Siehe oben S. 111/2. ⁶⁾ Korn's Neue Ediktenammlung, Bd. XII, S. 550/1. L. Brentano in d. Zeitschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgeschichte, Bd. I, S. 318 ff., Bd. II, S. 330 ff., und Gesammelte Aufsätze, Bd. I (Stuttgart 1899), S. 500, 511, 538/9, 543, 548 ff., 571 ff. — W. Loewe, 3. Gesch. d. hausindustriellen Leinengewebes in Schles., 3. fchr. d. Ver. f. Gesch. Schles., Bd. 59, S. 97 ff.

liegen, also derart geregelt werden sollte, wie es das nicht zur Durchführung gekommene Armenverpflegungsreglement vom 7. Januar 1749¹⁾ für Schlesien schon vorschrieb. Die Pflicht der Gutsherren, für die Abgabenrückstände ihrer Untertanen aufzukommen²⁾, fiel fortan weg³⁾.

Welche Bedeutung besaßen nun diese Bestimmungen für das schlesische Landvolk?

Die Beseitigung jener in Schlesien bisher schon nicht allzustreng gehandhabten Aufsichtsrechte, die den Gutsherren als Obereigentümern über das erbliche Eigentum des deutsch-schlesischen Landvolkes zustanden, dürften immerhin in jenen Notzeiten als recht angenehm und nützlich empfunden worden sein, noch mehr das Dismembrationsrecht und die Verschuldungsfreiheit. Je größer die Bewegungsfreiheit, desto leichter und schneller konnte das wirtschaftliche Elend überwunden werden, in das der Krieg und die Franzosenzeit auch das Landvolk gestürzt hatten. Die Beseitigung jener Schranken diente ferner dem Landvolk dazu, das bisher in Deutsch-Schlesien vorherrschende Jüngstenerbrecht allmählich zu beseitigen; an seine Stelle trat in einem großen Teile Deutsch-Schlesiens die Überlassung der geschlossenen Rustikalstelle in den letzten Lebensjahren der Eltern, die auf den Auszug gingen, an *e i n e s d e r K i n d e r*, nicht immer das jüngste, zu einem unter dem wahren Wert stark zurückbleibenden Preise durch einen sogenannten kindlichen Kauf⁴⁾.

Durch die Befreiung der Kinder vom Gefindezwangsdienst erhielten Bauern, Gärtner und Häusler erst die volle Verfügungsfreiheit über deren Arbeitskräfte für ihre eigene Wirtschaft. Auch sonst kamen manche der Erläuterungen des Oktoberedikts den angefessenen Leuten zugute, vor allem der Wegfall des Abzugsgeldes; ferner dürften wohl meistens die Eltern das Ablösungsgeld für nicht geleistete Zwangsgefindebienste tatsächlich bezahlt haben. Den größten Nutzen zog aber aus den Bestimmungen des Oktoberedikts die Jugend und, wozu sie ja auch gehörte, die breite Masse der Besitzlosen.

¹⁾ Siehe oben S. 120. ²⁾ Siehe oben S. 120/1. ³⁾ Der Vorbehalt im Erlaß des Ministers des Innern vom 23. Juli 1810 (Knapp, Bauernbefreiung, Bd. II, S. 177/8) dürfte für Schlesien ziemlich bedeutungslos sein, da durch das Kataster und die Gesetzgebung über die Feuersozietäten usw. in der Regel „in Ansehung der öffentlichen Leistungen schon eine völlige Auseinandersetzung zwischen den gutherrlichen und bäuerlichen Besitzungen erfolgt“ war.

⁴⁾ Über den Grenzstreifen und Polnisch-Schlesien s. w. u. Landwirtschaftl. Jahrbücher herausgeg. von H. Thiel, Bd. 34, Ergänzungsband II: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königr. Preußen, Bd. 4: Provinzen Westpreußen, Ostpreußen, Posen und Schlesien (Berlin 1905), Provinz Schlesien, bearbeitet von G. Doyé, S. 34 ff. — über die Versuche, in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts das Erbrecht auf dem Lande gesetzlich festzulegen, siehe A. Zette, Die Verteilung d. Grundeigentums im Zusammenhange mit d. Geschichte, d. Gesetzgebung u. den Volkszuständen (Berlin 1858), S. 16 ff.

Wie stark die Heiratsfreiheit ausgenutzt wurde, ist schon früher erwähnt worden¹⁾. Daß sich die Behandlung, Beköstigung, Unterbringung und Entlohnung des Gesindes stark besserte, da es fortan durch einen freien Vertrag gewonnen werden mußte, liegt auf der Hand; das lehrt auch ein Vergleich der bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts in Schlesien tatsächlich gültigen Maximalsätze der Gesindeordnung von 1676²⁾ und der auf dem Papier stehenden niederschlesischen Minimalsätze der Verordnung vom 18. Juli 1799³⁾ mit den Angaben eines der bekanntesten schlesischen Landwirte, J. G. Elsner, aus dem Jahre 1823⁴⁾. Es erhielten als Jahreslohn:

Nach der Gesindeordnung von 1676 höchstens:	nach der Verordnung von 1799 für Niederschlesien wenigstens:	nach Elsner
	als Hofelohn	als Fremdenlohn
ein Schaffer oder Schirrvogt 12—14 rth.	14 rth.	19 rth.
ein Großknecht 8—10 "	13 "	17 "
ein Mittelknecht 8 "	9 "	11 "
eine Magd 4 "	6 1/2 "	8 "
		30—40 rth.
		24—30 "
		20—24 "
		12—16 "

„Bei den Bauern“, so fährt Elsner fort, „wird außer diesem Lohn gewöhnlich noch Leinwand und einige Kleinigkeiten gegeben. Auf den Domänen wird in der Regel den Diensthofen noch neben dem Lohne ein oder einige Beete Acker zu ihrer Benutzung überwiesen. In den Gegenden von Schlesien, wo aller Absatz der ländlichen Erzeugnisse so schwer ist (d. i. Pölnisch-Schlesien), ist dieser Lohn noch etwas geringer.“

Berücksichtigt man nun, daß die Maximalsätze der Gesindeordnung von 1676 am Ende des 18. Jahrhunderts nur im Nimptscher Kreise überschritten, nur in wenigen anderen Kreisen erreicht, in den meisten aber nicht gezahlt wurden und daß die Verordnung von 1799 unbeachtet blieb⁵⁾, so ergibt sich, daß seit dem vollen Inkrafttreten des Oktoberedikts, seit Ende 1810, bis zum Beginn der zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts der Gesindelohn auf das Drei- bis Vierfache stieg⁶⁾. Der Wegfall des Dienstablösungsgeldes,

¹⁾ Siehe oben S. 114. über die gleiche Erscheinung in Rußland bei der Aufhebung der Leibeigenschaft siehe Wallace, Rußland, Bd. I, S. 85. ²⁾ Kayser- u. Königl. das Erbherzogtum Schlesien concernierende Privilegia, Statuta usw. Bd. I (Breslau, Brachvogels Söhne, 1731), S. 188 f. ³⁾ Siehe oben S. 263/4. ⁴⁾ Landwirtschaftliche Reise durch Schlesien usw., Bd. I, 2 (Breslau 1823), S. 23. ⁵⁾ Siehe oben S. 115/6, 265/6. ⁶⁾ Ungefähr zu dem gleichen Ergebnis kommt auch der Verfasser des Aufsatzes „über die Ursachen des gesunkenen Werts der Rittergüter in Schlesien“ in den Schles. Provinzialbl., Bd. 109 (Breslau 1839), S. 48: „Durch Aufhebung der Gutsuntertänigkeit sind die Unterhaltungskosten für Gesinde verdreifacht.“ — J. Heißig, Die histor. Entwicklung der landwirtschaftlichen Verhältnisse auf den Schaffgotschischen Güterkomplexen in Preußisch-Schlesien (Jena 1884), berechnet S. 205/6 nicht ganz einwandfrei, daß bis 1807/8 auf jenen Gütern der Lohn eines Knechts 17,33 Reichsmark heutiger Währung, der Lohn einer Magd 13,40 Mark betragen habe, daß

des Schutzgeldes für die Erlaubnis zum Auswärtsdiensten und des Loslassungsgeldes muß noch zu dieser gewaltigen Lohnerhöhung mit in Anschlag gebracht werden, wenn man die Verbesserung der finanziellen Lage des Gesindes voll ermessen will.

Wie dem Gesinde, so half auch den Einliegern das Oktoberedikt zu einem menschenwürdigeren Dasein; sie waren jetzt doch imstande, aus den Orten, wo sie aus Mangel an Arbeitsgelegenheit ständig mit dem Hunger kämpften, kraft der ihnen geschenkten Freizügigkeit in günstiger geartete Arbeitsgebiete abzuwandern, und der Gutsherr des von ihnen erkorenen neuen Wohnorts durfte sich ihrer Niederlassung nicht widersetzen¹⁾. Infolgedessen stieg auch der Tagelohn beträchtlich²⁾; dabei fanden natürlich auch die im Tagelohn arbeitenden Häusler und Freigärtner ihre Rechnung. Daß der Tagelohn nicht so stark wie der Gesindelohn in die Höhe ging, erklärt sich zum Teil daraus, daß die Gutsherren es verstanden, die bisherige Verpflichtung der auf Tagelöhnerlei ausgehenden Dorfsassen, jederzeit gegen den Fremden-tagelohn³⁾ ihrem Gutsherrn zur Verfügung zu stehen, für die Kleinstellenbesitzer aufrecht zu erhalten; diese mußten also bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts gegen den ortsüblichen Tagelohn auf dem Herrenhof so lange arbeiten, wie es der Gutsherr wünschte. Das Publikandum vom 8. April 1809 hatte nämlich infolge etwas ungeschickter Formulierung⁴⁾ diese Pflicht

er aber 1809 bei den Knechten auf 57,25 Mark und bei den Mägden auf 45,00 Mark gestiegen sei. Wenn er demgegenüber S. 189 betont, daß dort der Lohn der ländlichen Arbeiter nicht nach 1807, sondern erst 50 Jahre später gestiegen sei, so erklärt sich diese abnorme Erscheinung aus dem Überangebot von Arbeitskräften, gewissermaßen aus der Übervölkerung im Hirschberger Kreise, die durch den Niedergang der Leinweberei entstand. S. w. u.

¹⁾ Siehe oben S. 71/2, 108/9. ²⁾ Elsner, Bd. I, 2, S. 23, berichtet: „Man zahlt (bei den Tagelöhnern in Schlesien) für den Mannstag im Winter 4—5 ggr., im Sommer 5—6 ggr. und in der Ernte 8—9 ggr.; für einen Weibertag ungefähr zwei Drittel dieses Lohnes. In der Ernte kommen eine Menge Arbeiter aus dem Gebirge herunter ins flache Land und übernehmen das Abmähen des Getreides in Verdingung. Man zahlt da vom Morgen Winterung gewöhnlich 5—6 ggr. und für den Morgen Sommerung 4—5 ggr. Da, wo der Abschluß so gemacht wird, daß auch das Binden des Getreides mit eingeschlossen ist, kommt der Morgen auf ungefähr 8 ggr. zu stehen.“ Von den Lohnsätzen der Gesindeordnung von 1676 (Brachvogel, Bd. I, S. 197/8) läßt sich mit obigen Angaben nur eine vergleichen, nämlich daß der Schnitter bei eigener Beköstigung vom Breslauer Scheffel Ausfaat (= 1 Morgen, siehe oben S. 67, 75/6) in der Sommerung höchstens 3 gr. schles. = 3 sgr. erhalten soll. Nehmen wir zur besseren Verdeutlichung als Beispiel eine Fläche von 6 Morgen Sommerung, so würde für ihr Abmähen bisher höchstens 6 · 3 sgr. = 0,6 rth. gezahlt worden sein, während der Schnitter im Jahre 1823 dafür 6 · 4—5 ggr. = 1—1,25 rth., also etwa das Doppelte, erhielt. ³⁾ Siehe oben S. 115. ⁴⁾ Lette u. Köhne, Bd. I, S. 43. Vgl. damit § 2 Abs. 7 des Gesetzes vom 2. März 1850 in der Gesefsammlung für den Preuß. Staat des Jahres 1850, S. 77 ff.

als einen „Rest von Untertänigkeitsverhältnissen“ scheinbar nur für die Schutzuntertanen, die Einlieger und Auszügler, aufgehoben; für die andere Dorfbevölkerung fiel sie erst durch das Gesetz vom 2. März 1850.

Immerhin verdoppelte sich etwa der Tagelohn, und der Gesindelohn verdreifachte sich mindestens; ein solches Steigen in jenen Zeiten war nur möglich, weil das Landvolk die ihm geschenkte Freizügigkeit stark ausnützte. Zur Feststellung der Bevölkerungsverschiebungen in jenen Jahren können wir von der uns bekannten Einwohnerzahl aller schlesischen Kreise und Städte im Jahre 1807¹⁾ ausgehen; 1816 wurde die alte Kreis- und Bezirkseinteilung vielfältig abgeändert; deshalb erschienen in den nächsten Jahren für die vier neuen Regierungsbezirke statistisch-topographische Übersichten mit Angaben der alten und neuen Kreiszugehörigkeit, der Einwohnerzahl usw. von jeder Gemeinde²⁾ unter Verwendung der Bevölkerungsaufnahme des Jahres 1817 mit einigen nicht sehr ins Gewicht fallenden Nachträgen für den Liegnitzer Regierungsbezirk. Ordnet man nun die Angaben aus dem Jahre 1817 für jede Gemeinde, um einen Vergleich mit den Zahlen des Jahres 1807 zu ermöglichen, nach der alten Kreiseinteilung, bei der bekanntlich die atzibaren Städte nicht zu den Landkreisen gehörten, scheidet man dann den 1816 der Mark Brandenburg zugeteilten Schwiebuser Kreis und die von Sachsen 1815 abgetretene Oberlausitz aus, so ergibt sich, daß das platte Land des altpreussischen Schlesiens (ohne den Schwiebuser Kreis, ohne die Oberlausitz, ohne das 1807 abgetretene Neuschlesien und ohne die Städte) 1807: 1 570 170 Einwohner, 1817 aber nur 1 498 262 Einwohner besaß, in diesem Jahrzehnt also einen Bevölkerungsverlust von 71 908 Köpfen oder von 4,58 % des Standes von 1807 zu verzeichnen hatte.

Dieser Verlust wurde zu einem sehr beträchtlichen Teil verursacht durch die Nöte der Franzosenzeit, die Lähmung des Wirtschaftslebens infolge der Kontinentalsperre, den Durchmarsch der großen Armee Napoleons 1812 und die Seuchen, welche die aus Rußland zurückkehrenden Trümmer dieser Armee nach Niederschlesien einschleppten, nämlich das berückigte Nervenfieber von 1813, vor allem aber durch die Freiheitskriege. Zweifellos litt am meisten Niederschlesien, der Kriegsschauplatz von 1813; behaupteten sich doch die Franzosen in Glogau bis zum Frühjahr 1814. Nach unserer bisher festgehaltenen Einteilung wurden also durch den Krieg von 1813 stark heimge sucht Nord- und Mittelschlesien und der nördliche Teil des Grenzstreifens,

¹⁾ Schles. Provinzialbl., Bd. 47 (Breslau 1808), S. 440—442. Siehe Anhang III. ²⁾ Statistisch-topographische Übersicht des Departements der Königl. Preuß. Regierung zu Oppeln, Oppeln 1819. — Dasselbe zu Breslau, Breslau 1819. — Topographisch-statistisches Ortsverzeichnis des Reichenbacher Regierungsbezirkes, Glogau 1818. — Topographisch-statistische Übersicht des Verwaltungs-Bezirks der Kgl. Regierung zu Liegnitz, Liegnitz 1821. — Auf diesem Material beruhen die Zusammenstellungen in Anhang IV.

während sein südlicher Teil und Polnisch-Schlesien von ihm nicht unmittelbar berührt wurden. Die Bevölkerungsverschiebung in diesen vier Teilen Schlesiens gestaltete sich zwischen den Jahren 1807 und 1817 folgendermaßen:

	1807:	1817:	Verlust oder Gewinn:
	Einw.	Einw.	Köpfe
Nordschlesien ohne den Kreis Schwiebus	265 547	258 761	— 6 786 oder — 2,55 %
Mittelschlesien	379 540	389 952	+ 10 412 = + 2,74 %
Grenzstreifen	578 789	539 135	— 39 654 = — 6,8 %
Polnisch-Schlesien	346 294	310 414	— 35 880 = — 10,36 %
alle Städte unter Einschluß der durch die Städteordnung der Altstadt Breslau einverleibten Vorstädte, aber ohne Schwiebus	324 926	355 239	+ 30 313 = + 9,3 %

Diese Zahlen lassen sich nur unter Berücksichtigung der Wirkung der dem Landvolk geschenkten Freizügigkeit erklären. Blicken wir zunächst auf Polnisch-Schlesien. Rechnet man in den alten Kreisen Oppeln, Großtreblich, Ost-Gleiwitz, Lublinitz, Rosenberg, Kreuzburg, Namslau und Großwartenberg den Verlust des platten Landes gegen den Gewinn der Städte auf, so bleibt nur noch ein Verlust von 6263 Köpfen gegenüber dem Besitzstand von 231 572 Köpfen im Jahre 1807. Der Beuthener Kreis, der wichtigste Teil des Industriegebiets, gewann unterdessen in Stadt und Land 2250 Seelen oder 10,7 % der Bevölkerung von 1807. Der Rückgang der Bevölkerung im Koseler Kreise in Stadt und Land auf den Stand von 1778 könnte zunächst als Nachwirkung der Belagerung von 1807 angesehen werden, erklärt sich aber in der Hauptsache anders, wenn wir beobachten, daß im Ratiborer Kreise bei einem Anwachsen der städtischen Zivilbevölkerung um 1000 Köpfe die ländliche 7500 oder 17 % verlor, während im Pleßer Kreise die städtische Bevölkerung gleichfalls ein wenig wuchs, aber das Land 13 625 Seelen oder 23 % einbüßte. Die Kreise Ratibor und Pleß hatten in den Jahren 1778 bis 1807 die stärkste Bevölkerungszunahme in Schlesien aufzuweisen um 111,4 und 155 %¹⁾, ein Zuwachs, der in der Hauptsache die Zahl der Häusler, Einlieger und des Gesindes verstärkt hatte; diese Massen, die in ihrer Heimat bisher nur den allerdürftigsten Lebensunterhalt gefunden hatten, strömten jetzt, soweit sie besitzlos waren, vielfach ab. Gewiß hat auch Polnisch-Schlesien unter den furchtbaren Opfern, die die politische Lage jener Zeit heischte, schwer gelitten; das beweist das völlige Verschwinden der bisherigen starken Bevölkerungszunahme, aber außerdem verlor das platte Land noch einen Bruchteil seiner Bevölkerung an die Städte, den Beuthener Kreis, den Haupt-sitz des ober-schlesischen Bergbaues, und an andere Teile Schlesiens.

¹⁾ Siehe oben S. 147.

Im Grenzstreifen, dem Häusler- und Einliegerlande, läßt sich der gleiche Vorgang beobachten, daß beträchtliche Teile der Landbevölkerung in andere schlesische Gebiete, nämlich in die schlesische Ebene, abwanderten. Der schon mehrfach erwähnte F. W. Elsner berichtete im Jahre 1823 von dem „starken Drängen aus den Gebirgskreisen“ nach der mittelschlesischen Ebene, weil die Leinweberei zurückgehe und die in altpreußischer Zeit den Gebirgskreisen aus wirtschaftspolitischen Gründen verliehene Militärfreiheit mit Einführung der allgemeinen Wehrpflicht gefallen sei. Teils suchte diese Gebirgsbevölkerung nur vorübergehend Arbeit in der Ebene, so zur Erntezeit, teils verlangten sie nach einem dauernden Unterkommen im flachen Lande¹⁾. Daher kam es, daß nicht die Kreise des Grenzstreifens, die am meisten unter den Kriegsnöten des Jahres 1813 gelitten hatten, wie der Goldberg-Hainauer, vor allem der Löwenberg-Bunzlauer Kreis, 1817 den relativ stärksten Bevölkerungsverlust aufwiesen, sondern die südlicheren, die damals kein Feind betreten hatte. Die Bevölkerung im Goldberg-Hainauer Kreise war 1817 gegenüber dem Bestandsstand von 1807, immer unter Ausschluß der Städte, um 4,9 % zurückgegangen, wie in der Grafschaft Glatz; der Löwenberg-Bunzlauer Kreis hatte 7,2 % seiner Bevölkerung verloren, der Schweidnitzer 5,9 %, der Volkenhain-Landeshuter 8,9 %, der Hirschberger 11,6 % — er war dadurch beinahe wieder auf den Stand von 1778 zurückgeworfen worden —, der Leobschützer 11,9 % und der Neustädter 17,3 %, während die Bevölkerungszahl des Reisher Kreises 1817 auf der gleichen Höhe wie 1807 stand, wohl deshalb, weil die Säkularisation der geistlichen Güter zur Begründung zahlreicher Kleinstellen und damit zur Bevölkerungsvermehrung beigetragen hatte. Während die meisten Kreise des Grenzstreifens derart starke Bevölkerungseinbußen in jenem Jahrzehnt erlebten, wuchs in dem Gebiet der Baumwollweberei, im Reichenbacher Kreise, die ländliche Bevölkerung in jener Zeit um 13,4 %; auf die Quadratmeile kamen hier 1817: 5286 Köpfe der ländlichen Bevölkerung gegenüber 4660 im Jahre 1807 und 3179 im Jahre 1778. Die Bevölkerungszunahme dieses Kreises hatte sich also in dem Jahrzehnt der Leiden und Opfer von 1807 bis 1817 noch schneller vollzogen als in den vorhergehenden 30 Friedensjahren, ein neues Beispiel für die früher erwähnte Bevölkerungsverschiebung infolge der wechselnden Arbeitsbedingungen der Textilindustrie²⁾. Die Bevölkerung der Städte aller zum Grenzstreifen gehörigen Kreise mit Ausnahme des Neustädter war in diesen 10 Jahren gleichfalls mehr oder minder gewachsen, insgesamt mit Einschluß der Städte des Neustädter Kreises um 5,7 %.

¹⁾ Elsner, Landwirtschaftl. Reise durch Schlesien, Bd. I, 1, S. 117/8. Siehe auch oben S. 109, 301. — A. Knötel, Aus der Franzosenzeit, erzählt S. 29/30, wie die Neuroder Tuchmacher nach dem argen Rückgang ihres Gewerbes „in großer Anzahl herunterkamen“, nämlich über die Eule nach Frankenstein in die Ebene. ²⁾ Siehe oben S. 133/4. Vgl. F. Roemer, Die Baumwollspinnerei in Schlesien bis zum preuß. Zollgesetz von 1818, S. 49.

Also auch im Grenzstreifen wie in Polnisch-Schlesien zog ein Teil der ländlichen Bevölkerung in die Städte oder das Hauptindustriegebiet, um sich einem etwas einträglicheren Gewerbe als der Leinweberei zuzuwenden, vor allem aber wanderten viele Landleute in die niederschlesische Ebene ab und glichen dadurch die Menschenverluste zum größten Teil aus, die Nordschlesien in der Zeit von 1807—1814 erlitten hatte. Der Zuzug aus dem Grenzstreifen und aus Polnisch-Schlesien führte sogar zu einer Bevölkerungszunahme Mittelschlesiens. Nur durch Zuzug aus anderen Landesteilen war es nämlich möglich, daß in dem zum Kriegsschauplatz von 1813 gehörigen Neumarkter Kreise in jenen 10 Jahren die ländliche Bevölkerung um 7,3 % stieg, im Breslauer trotz der doch lange nachwirkenden Verheerungen der Belagerung von 1806 um 6,1 %, im Ohlauer um 8,8 %, im Brieger um 6,1 %, daß ferner die städtische Zivilbevölkerung Mittelschlesiens um 15,4 % wuchs, die der Hauptstadt sogar um 17 % oder 10 312 Köpfe¹⁾.

Das Oktoberedikt führte demnach in den vier Teilen Schlesiens zu sehr verschieden gearteten Wirkungen. Für Polnisch-Schlesien war das Steigen des Gesinde- und Tagelohnes und der Bevölkerungsverlust bedeutsam, ebenso mußten in Mittelschlesien mit seiner Fülle von Freigärtnern und Einliegern und hier wie in Nordschlesien wegen des zahlreichen Gesindes²⁾ die Betriebsunkosten der Gutswirtschaft ganz gewaltig anwachsen; dafür erhielten aber Nord- und Mittelschlesien aus anderen Landesteilen die Arbeitskräfte zugeführt, deren sie bedurften. Im Grenzstreifen, in dem es doch die meisten Häusler und Einlieger gab und in dem neben der Guts herrschaft die Grundherrschaft Bedeutung besaß, wurde das Weiterbestehen vieler Güter nach dem Wegfall der Loslassungs- und Abzugsgelder, des Schutzgeldes für die Erlaubnis zum Auswärtsdienen, der Dienstablösungsgelder und Trauscheingebühren völlig in Frage gestellt, ja geradezu verneint; bildeten doch jene Abgaben vielfach die Haupteinnahmen der nur geringen Ackerbau treibenden Güter und noch mehr der herrenhoflosen Dörfer, und das waren 38,8 % aller Dörfer des Grenzstreifens³⁾. Man kann es daher verstehen, daß hier unter

¹⁾ Siehe Anhang IV. ²⁾ Siehe oben S. 136. ³⁾ In der Flugschrift: „Zu welchen Wünschen berechtigt das Edict d. d. Memel, den 9. Oktober 1807, die schlesischen Gutsbesitzer? Von einem derselben (Justizrat Stuppe), Berlin 1809, S. 4, heißt es: „Ich gebe zu, daß an diesem Schaden (der Aufhebung des Lytrum personale usw. durch das Oktoberedikt) nicht alle Güter einen verhältnismäßig gleichen Anteil nehmen, sondern daß alle Gebirgsgüter ihn noch in einem weit höheren Grade empfinden als die Güter des flachen Landes, weil er von der Volksmenge abhängt, diese im schlesischen Gebirge am stärksten ist, der Ackerbau hingegen auf vielen Gebirgsgütern wegen seines geringen Flächeninhalts und der undankbaren Beschaffenheit des Bodens einen so geringen Ertrag gewährt, daß die verloren gehenden Einnahmen den Ertrag desselben übersteigen.“ — Massow an Dohna, den 21. März 1810: „Es ist nicht zu leugnen, daß die Besitzer der Gebirgsgüter, welche wenig Ackerbau, aber eine große Anzahl Untertanen hatten, durch die Aufhebung der aus dem Untertänigkeitsverhältnis geflossenen

den Gutsbesitzern die stärkste Erbitterung um sich griff und der schroffste Widerstand gegen die Bekanntgabe und Durchführung des Oktoberedikts einsetzte, ebenso daß die Regierung ihnen das Weitererheben des Handwerker- und Weberzinses gestattete, um sie nicht noch mehr zu schädigen. Immerhin hatte das Oktoberedikt die Häusler und Einlieger des Grenzstreifens, die Weber und die anderen Gewerbetreibenden, von einem Teil der schweren Bürde befreit, die bisher auf ihren schwachen Schultern gelastet hatte; und das war trotz des dadurch herbeigeführten finanziellen Zusammenbruchs zahlreicher Grundherren im Grenzstreifen gut und dringend notwendig; denn seit dem Seekrieg mit England, der im April 1806 ausbrach, und seit der Untertwerfung Preußens unter Napoleons Kontinentalsperre stockte die Leinenausfuhr völlig. Nach den Freiheitskriegen vermochte die technisch rückständige schlesische Heimindustrie bei der grenzenlosen Armut der Weber und dem jeder Verbesserung der Webetechnik im Wege stehenden Kapitalmangel der schlesischen Leinenhändler nicht mehr mit der zum Fabrikbetrieb unter Ausnutzung der Dampfkraft übergegangenen englischen Textilindustrie in Wettbewerb zu treten. Der rasche Niedergang der schlesischen Leinweberei setzte unaufhaltsam ein; die dadurch geschaffene Notlage verhinderte im Grenzstreifen vielfach ein Steigen des Tagelohns¹⁾ und hätte zu den wildesten Hungerrevolten führen müssen, wenn nicht das Oktoberedikt die grundherrlichen Lasten der Weber vermindert und ihnen vor allem die Freizügigkeit geschenkt hätte, die es vielen ermöglichte, aus dem Gebirge in die Ebene abzuwandern und anderen Berufen sich zuzuwenden.

Die meisten Zeitgenossen sahen immer nur das schauerliche Elend der Bevölkerungsteile, die die heimatlichen Berge und den Webstuhl nicht verlassen wollten²⁾; eben deshalb kann man nicht scharf genug betonen, daß in der

Abgaben wesentlich verlieren.“ Schles. Geschichtsbl. 1910, Nr. 1, S. 4. — Denkmärdigkeiten des Freiherrn H. v. Cafferat-Kunern, herausg. von Fr. Andraé, Breslau 1913, S. 42/3: „Namentlich mehrere der großen Grundbesitzer im Gebirge verloren bis 15- und 20 000 rth. Revenuen mit einem Federstrich.“ — Ein Einzelbeispiel aus dem dem Grenzstreifen benachbarten und ihm in manchen Stücken noch gleichenden (siehe oben S. 110) Kreise Jauer siehe in meinem Aufsatz in den Preuß. Jahrbüchern, Bd. 127 (Berlin 1907): „Eine bürgerliche Stimme aus Schlesien über die Reform des preußischen Staates nach dem Tilsiter Frieden“, S. 450/1. — Wenn bei der Grundsteuerregulierung im Jahre 1861 die Grundsteuer im Landeshuter Kreise z. B. um 41,2 % herabgesetzt wurde (C. A. Jarzjewski, Die wichtigeren preuß. Reformen d. direkten ländlichen Steuern im 18. Jahrh., staats- und socialwiss. Forsch., herausgeg. v. G. Schmoller, Bd. VII, Heft 2, Leipzig 1887, S. 81), so dürfte sich dieser Vorgang zu einem guten Teil aus der 1807 eingetretenen Entwertung der Rittergüter erklären.

¹⁾ Siehe oben S. 301. ²⁾ z. B. Schlesische Zustände im ersten Jahrhundert der preussischen Herrschaft, Breslau 1840, S. 186: „Das heitere Bild des Wohlstandes (im Hirschberger Tal) ist mit dem des Handelszustandes verschwunden, wie ihn Kloeber und Zöllner gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts schilderten. Die allgemeine Nahrungslosigkeit erzeugt eine Menge Jammergestalten; überall sieht man ausgestreckte Hände, und man kann wahrhaftig die böhmische Seite

Gegewart die Vergleute und Industriearbeiter des Waldburger Reviers die Nachkommen von Webern sind, was man ihrer Körperbeschaffenheit heute noch anmerkt, ferner daß die tausend geschäftigen Hände, die seit den vierziger Jahren die schlesischen Eisenbahnen, vor allem die Linie nach Freiburg und Schweidnitz bauten, vorher den Webstuhl bedient hatten, daß mit dem Beginn des Baues der Linie zwischen Hirschberg und Dittersbach das Geklapper der Webstühle in den an dieser Linie gelegenen Dörfern verstummt ist¹⁾. Hauptsächlich aber stellten nach 1810 die Bewohner des Grenzstreifens, die ja als Gärtner und Häusler selbst Landwirtschaft und Viehzucht trieben und die durch die Frondienste, die auf ihren Stellen lagen, durch die Frondienste, die Auszügler und Einlieger an Stelle des Schutzgeldes vielfach hatten leisten müssen, endlich durch den Zwangsgefindebienste, soweit er hatte geleistet werden müssen²⁾, mit der Land- und Forstwirtschaft vertraut waren, Tausende und Abertausende überaus genügsamer Landarbeiter, die, wie wir schon sahen, in die Ebene auswanderten, um sich dort ein neues Unterkommen zu suchen³⁾.

8. Kapitel.

Die Regulierung des Besitzrechtes und die Ablösung der Reallasten von 1809—1848.

§ 1. Die Gesetzgebung der Jahre 1809—1811.

Durch das Oktoberedikt war die persönliche Erbuntertänigkeit aufgehoben worden, die Fesseln gelöst, in die bisher die Person des Landmannes geschlagen war; weiter bestehen blieben aber zunächst die Zinsen, Abgaben, Fronen und sonstigen Verpflichtungen wie Mühlen- und Getränkzwang, die auf den Rustikalstellen lasteten, ferner das Obereigentumsrecht der Rittergutsbesitzer über die zu ihrem Gute gehörigen Rustikalstellen, das Auenrecht, die wechselseitigen Weide- und Waldgerechtigkeiten, endlich das verschieden geartete Besitzrecht des Landvolks. Gerade dieser Unterschied im Besitzrecht, das Vorkommen des unerblich-lässlichen Besitzrechtes in Polnisch-Schlesien, ver-

der Sudeten nicht mehr an den Bettlern erkennen, wie es katholischen Ländern überhaupt nachgesagt wird, denn die schlesische Gebirgslinie wimmelt nicht weniger davon. . . . Je näher man dem Gebirge kommt, desto weniger lebensfrohe Gesichter sieht man; am Schlesiertale und in der Waldburger Gegend stößt man am meisten auf jene hektischen Webergestalten, die gleich den Bewohnern des Erzgebirges den leibhaften Hunger darstellen.“

¹⁾ Für den Übergang der Weber im Schönauer Kreise zur Landwirtschaft in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts siehe Landwirtschaftl. Jahrbücher, herausgeg. von H. Thiel, Bd. 34, Ergänzungsband II, Abschnitt Schlesien, S. 85. ²⁾ Siehe oben S. 138/9. ³⁾ Man vergleiche mit meiner Darstellung der Wirkungen des Oktoberedikts das Zerrbild, das C. v. Meier, Französische Einflüsse auf die Staats- u. Rechtsentwicklung Preußens im 19. Jahrhundert, Bd. II: Preußen u. d. franz. Revolution (Leipzig 1908), S. 274 ff., zeichnet.

hinderte die allgemeine Durchführung der im Oktoberedikt enthaltenen neuen, grundlegenden Gedanken über die Freiheit des Güterverkehrs und die Teilbarkeit der Grundstücke. Im § 1 stand: „Der Edelmann ist zum Besitz nicht bloß adeliger, sondern auch unadeliger, bürgerlicher und bäuerlicher Güter aller Art, und der Bürger und Bauer zum Besitz nicht bloß bürgerlicher, bäuerlicher und anderer unadeliger, sondern auch adeliger Grundstücke berechtigt.“ Im § 4 hieß es: „Die Besitzer an sich veräußerlicher ländlicher Grundstücke und Güter aller Art sind . . . zur Trennung der Radikalien und Pertinenzen, sowie überhaupt zur teilweisen Veräußerung . . . berechtigt.“ In einem Ministerialschreiben vom 5. März 1809 wurde ausdrücklich betont, daß dieses Parzellierungsrecht auch zins- und fronpflichtigen zu Eigentumsrecht besessenen Rustikalstellen zustehe, denn „Geldabgaben werden immer und Dienste mehrertheils mit vollkommener Sicherheit (für den Gutsherrn) unter mehrere Parzellenbesitzer verteilt werden können“¹⁾. Mit diesen Bestimmungen war der friderizianische Bauernschutz nicht mehr vereinbar.

Er war allmählich schon stark unterhöhlt worden. Trotz aller Verbote waren seit den Tagen Schlabrendorffs zahlreiche Bauerngüter eingezogen worden; nachträglich und gelegentlich hatten die Verwaltungsbehörden diesem Vorgehen ihre Zustimmung erteilt. Rustikalstellen waren von armen Edelleuten erstanden worden; der Versuch, die doppelten Possessionen zu beseitigen, hatte sein Ziel nicht voll erreicht²⁾. Der unter Schlabrendorff, aber auch später noch scharf hervorgetretene Grundgedanke der altpreussischen Agrarpolitik, jedem Stande seinen Besitzanteil zu wahren, hatte sich nicht überall halten lassen. Trotz alles Widerstandes waren im Leobschützer Kreise und seiner Nachbarschaft zahlreiche Rittergüter zerfallen worden; durch die Begründung neuer Bauerngüter im polnisch-schlesischen, mittel- und nord-schlesischen Waldgebiet³⁾, durch die Anlage von 36 neuen Dörfern in den Jahren 1742—1770, von über 200 friderizianischen Kolonien mit mehr als 3000 Kleinstellen und endlich von vielen, vielen tausend Häuslerstellen in den alten Dörfern⁴⁾ war die Zahl der Rustikalstellen gewaltig gewachsen⁵⁾. Das Einziehen von Bauerngütern, umfassende Rodungen und das Urbarmachen weiter Landstrecken hatten die Ackerflur der Rittergüter stark ausgedehnt; durch Erschließen bisher unbenutzten Neulandes hatte sich gleichfalls, wenn auch in viel bescheidenerem Ausmaß, das Bauernland gestreckt⁶⁾. Mit der Teilung des Gemeinbesitzes hatte man seit dem Beginn der siebziger Jahre des 18. Jahrhunderts einen bescheidenen Anfang gemacht⁷⁾. Beim Großgrundbesitz war die Latifundien-

¹⁾ Vette und Rönne, Bd. I, S. 38.

²⁾ Siehe oben S. 59, 170 ff., 183.

³⁾ Siehe oben S. 182, 221 ff.

⁴⁾ Siehe oben S. 200 f.

⁵⁾ So besaßen Polnisch-Schlesien, 10 Kreise von Mittelschlesien, 3 des Grenzstreifens und 2 Nordschlesiens (siehe Anhang IV) zusammen im Jahre 1767: 25 268 Bauern, 47 825 Gärtner und 13 981 Häusler; 1817: 24 808 Bauern, 46 505 Gärtner und 37 970 Häusler.

⁶⁾ Siehe oben S. 28 ff.

⁷⁾ Siehe oben S. 40/1.

bildung, die Vereinigung mehrerer Güter in einer Hand, allen dagegen ergriffenen Maßnahmen zum Hohn, stark fortgeschritten¹⁾. Kurz und gut: die wirtschaftliche Entwicklung hatte die ihr von der Gesetzgebung gezogenen Schranken vielfach durchbrochen, und das Bild, das Schlesien im Beginn des 19. Jahrhunderts hinsichtlich der Zahl und Größe der Besitzeinheiten und der Verteilung des dem Ackerbau dienenden Bodens zwischen Adel und Landvolk bot, wies starke Unterschiede gegenüber den Zuständen zur Zeit des Hubertusburger Friedens auf.

Immer weniger waren die Behörden instande gewesen, an der Hand des Katasters und ihrer Akten die ihnen obliegende Aufsicht über die Wahrung des Besitzstandes zwischen Adel und Bauern auszuüben. Welche Fülle von Irrtümern und Täuschungen hatte die Zahlenreihen der Behörden verwirrt durch die Rodungen und das Urbarmachen von Unland, durch das heimliche Einziehen oder Umlegen von Rustikalstellen, durch falsche Angaben und das Unterlassen von Angaben bei der Kolonisation, bei der Trennung der doppelten Possessionen und den Versuchen, das unerbliche Besitzrecht in Polnisch-Schlesien zu beseitigen. Nun war noch der Krieg mit seinen argen Verwüstungen über das Land gegangen und hatte manche Bauern-, Gärtner- und Häuslerstelle vernichtet, an deren Wiederherstellung bei der allgemeinen Not doch nicht zu denken war; die gewährte Freizügigkeit mußte früher oder später viele der nicht mehr existenzfähigen Rustikalstellen in allen Landesteilen und zahlreiche Häuslerstellen im Gebirge ihrer Besitzer berauben. In den Gewannsdörfern der Ebene war bei der Gemengelage der Felder eine Neueinteilung der Flur dringend notwendig, wenn die technischen Fortschritte des Landbaus in jedes Dorf und auch auf die Bauernäcker getragen werden sollten. Wahrlich, es gab genug Gründe, die für ein Fallenlassen des Bauernschutzes und eine volle Freigabe des Güterverkehrs und der Teilbarkeit des Bodens sprachen. Hatten doch schon bei dem letzten Reformversuch im Jahre 1799 der Provinzialminister Graf Hohn, die Breslauer Kammer und ihr erster Direktor, Geheimrat Reifel, der als praktischer Landwirt in den Staatsdienst getreten war und alle Phasen der friderizianischen Bauernschutzpolitik in Schlesien kennen gelernt hatte, diesen Bauernschutz preisgeben wollen, um dem mit Frondiensten überhäuft, im wirtschaftlichen wie kulturellen Elend verkommenen polnisch-schlesischen Landvolk irgendwie aufzuhelfen²⁾.

Wenn nur nicht das unerblich-lässliche Besitzrecht in Polnisch-Schlesien bestanden hätte! Es gesetzlich in Eigentumsrecht zu verwandeln, ging nicht an, weil dann die Unterhaltungspflicht für die Gebäude dieser Rustikalstellen auf ihre Besitzer übergegangen wäre und diese außerdem noch alle Unterstützungen, zu denen doch die Gutsherrn verbunden waren, gerade in jenen Notzeiten eingebüßt hätten. Nur bei starker Verminderung der Fronpflichten

¹⁾ Siehe oben S. 223.

²⁾ Siehe oben S. 268/9, 272/3.

hätten sich die unerblichen Lässiten zur Annahme ihrer Stellen zu Eigentumsrecht verstanden. Aber die Landschaft hatte bei der Abschätzung des Güterwertes die Frondienste mit in Anschlag gebracht, sodaß ihre Verkürzung eine Verminderung des landschaftlichen Kredits der polnisch-schlesischen Rittergüter im Gefolge gehabt haben würde. Da nun eine Abzahlung eines Teils der Pfandbriesschulden seitens der Gutsherren in jener Zeit gar nicht möglich war, so drohte eine beträchtliche Herabsetzung der Fronden eine finanzielle Katastrophe über die Landschaft und ihre Gläubiger, die Pfandbriefbesitzer, und damit über das ganze Land heraufzubeschwören, was unter allen Umständen vermieden werden mußte, wenn man die französischen Kontributionsforderungen befriedigen wollte. Weil hierfür die staatlichen Domänen und die säkularisierten, 1811 in den Besitz des Staates übergehenden Kirchengüter mit einer Pfandbriesschuld belastet wurden und der schlesische Adel durch die Landschaft für die von den schlesischen Kaufleuten zur Abtragung der französischen Kontribution 1808 ausgestellten Wechsel über 20 Millionen Francs gutsaßte¹⁾, so bestand fortan das stärkste staatliche Interesse an der Erhaltung des Kredits und der Zahlungsfähigkeit der Landschaft. Hielt man nun aber an dem unerblich-lässitischen Besitzrecht und der hohen Frondienstbelastung des polnisch-schlesischen Landvolks fest und hob trotzdem den Bauernschutz auf, dann waren ja die polnisch-schlesischen Gutbesitzer in der Lage, das gesamte Rustikalland einzuziehen und das Landvolk in besitzlose Tagelöhner zu verwandeln, womit dem Staatswohl wahrlich nicht gedient war. Gewährte man deshalb dem Rustikalbesitz den alten oder einen irgendwie beschränkten neuen, aber wirksamen und durchführbaren Bauernschutz, so mußten die Grundprinzipien des Oktoberedikts über die Freiheit des Güterverkehrs und die Teilbarkeit des Bodens von neuem preisgegeben werden. In letzter Linie hätte man dann die ständische Gliederung wiederherstellen müssen, ohne deren Beseitigung eine Reform des preussischen Staates ausgeschlossen war. Durch die Unterlassungssünden der beiden letzten Jahrzehnte, durch den kleinmütigen Mangel an Reformfreudigkeit und staatsmännischer Willenskraft in der Zeit zwischen dem Tode Friedrichs des Großen und der Schlacht bei Jena, durch den üblichen Egoismus der jeweils herrschenden Klasse, damals des Adels, der jeden Reformanlauf bekämpft hatte, war man also in diese Sackgasse geraten, aus der nur mit großer Mühe und unter empfindlichen Opfern ein Ausweg zu finden war²⁾.

¹⁾ D. Linke, Fr. Th. v. Merckel, Bd. I, S. 41 ff. ²⁾ Behnüttig schrieb ein mit den polnisch-schlesischen Zuständen vertrauter Rittergutsbesitzer im Jahre 1824: „Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß, wenn dies Gesetz (das Regulierungsgesetz vom 14. September 1811, s. w. u.) vor einigen zwanzig Jahren gegeben und bald ausgeführt worden wäre, wo noch baar Geld genug im Lande war, die Gutbesitzer hinreichenden Kredit hatten, die Gläubiger noch keine so traurigen Erfahrungen gemacht hatten wie in der Folgezeit, die Kapitalisten keine Gelegenheit hatten, ihr Geld zu höheren Zinsen als zu 5 oder

Die Härte dieser Widersprüche beleuchtet grell der erste Versuch ihrer Überwindung durch die Verordnung vom 27. März 1809 „wegen Zusammenziehung bäuerlicher Grundstücke oder Verwandlung derselben in Vorwerkland“¹⁾, veranlaßt durch die Frage, ob die im Kriege von 1806/7 zerstörten Rustikalstellen, zu deren Wiederaufbau den Besitzern wie den Gutsherren die Mittel fehlten, von diesen eingezogen werden dürften. Diese schon im Oktoberedikt in Aussicht gestellten Vorschriften wollte nun der Führer der Reformpartei in Schlesien, der Anfang 1809 zu den hierfür nötigen Beratungen nach Königsberg entbotene Regierungsrat Merckel, zur Beseitigung des unerblich-lässitischen Besitzrechtes benutzen²⁾. Er erwirkte auch, daß die Verordnung vom 27. März 1809 von dem „Erbrecht“ sprach, „welches die Besitzer der in Schlesien unerbliche Stellen genannten Rustikalgrundstücke auf die Erhaltung des Besitzes des Nutzungsrechtes für ihre hinterlassenen Wittwen und Kinder haben“³⁾. Demgemäß erklärte auch das oben ausführlich besprochene Publikandum zur Erläuterung des Oktoberedikts vom 8. April 1809 die „sogenannten unerblichen Stellen“ für solche, „bei welchen dem Besitzer zwar kein Erbrecht auf die Substanz des Gutes, wohl aber auf die Benutzung desselben zustehet“⁴⁾; das hieß doch, das unerblich-lässitische Besitzrecht für ein erblich-lässitisches auszugeben. Nichtsdestoweniger redete die Verordnung vom 27. März 1809 vier Zeilen tiefer von der Möglichkeit, „daß auf das Land, womit die Veränderung (die geplante Einziehung) vorgenommen werden soll, weder dem Besitzer, noch einem Dritten ein Erbrecht . . . zustehet“, und traf dann Bestimmungen, die das Vorhandensein unerblichen Besitzes voraussetzten. Hier liegt einer der krassesten Fälle jener Flüchtigkeit vor, mit der im fernen Königsberg über die Agrarverhältnisse der anderen preussischen Provinzen entschieden werden mußte. So förderte man die Verwirrung der Rechtslage, die durch die mehrfachen, aber ge-

6 % und nur auf Güter unterzubringen; wo noch keine Gewerbefreiheit bestand und nicht wie jetzt jeder vorzieht . . . einen eigenen Handel oder Gewerbe zu betreiben; wo keine Staatspapiere existierten, welche Gelegenheit zu Spekulationen gaben, das Geld zu höheren Zinsen zu benutzen und dabei die Annehmlichkeit zu genießen, jeden Augenblick im Fall des Bedarfs darüber disponieren zu können, wogegen freilich die sicherste Hypothek niemals diesen Vorteil gewähren kann; wo der Staat noch die Ansicht hatte, daß die Importation jedes Produktes aus dem Auslande, welches das Inland hinreichend für das Bedürfnis und selbst oft im Überfluß, wie Getreide, Wolle, Eisen und Branntwein, erzeugt, demselben schädlich ist, . . . damals, behaupte ich, wäre gewiß der wohlthätige Zweck dieses Gesetzes erreicht worden.“ Unparteiische freimütige Ansichten eines praktischen Landwirts über die Folgen des Edikts vom 14. September 1811 und dessen Deklaration vom 29. Mai 1816 für Oberschlesien, insbesondere den Kreisen des rechten Oderufers, S. 29/30.

¹⁾ Korns Neue Ediktensammlung, Bd. XI, S. 63 ff. Lette und Rönne, Bd. I, S. 61 ff. ²⁾ Dehmann, S. 143. Linke, Merckel, Bd. I, S. 75. ³⁾ Lette und Rönne, Bd. I, S. 61. ⁴⁾ Lette und Rönne, Bd. I, S. 39.

scheiterten Versuche einer völligen Beseitigung des unerblichen Besitzrechtes im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts schon arg getrübt war, — eine für die weitere Entwicklung der polnisch-schlesischen Agrarreform höchst wichtige Tatsache.

Die Verordnung schied ferner zwischen dem Rustikalland, „das erst seit dem 14. Juli 1749“ — dem Tage des Erlasses der Konstitution, die den Bauernschutz in Schlesien eingeführt hatte¹⁾ — „als Bauernland benutzt worden ist“, und dem Rustikalland älteren Bestandes. Man wollte also die auf Herrenland, vornehmlich auf Waldboden in den letzten 60 Jahren angelegten Stellen anders als das uralte Rustikalland behandeln, man über sah aber, daß bei der Wiederbesetzung der wüsten Stellen nach dem siebenjährigen Kriege der Bauernschutz auf den Bestand des Jahres 1723, des Beginns der Katasteraufzeichnungen, ausgedehnt worden war²⁾. Über das Schicksal dieser Rustikalstellen alten Bestandes, die lange vor dem 14. Juli 1749 als Rustikal land benutzt worden waren, die aber 1749 zum Herrenland gehörten und nach dem Hubertusburger Frieden von neuem an Landleute ausgetan wurden, gab die Verordnung vom 27. März 1809 keine zweifelsfreie Auskunft³⁾. Endlich beging die Verordnung den gleichen Fehler wie das Oktoberedikt, vom Bauernland zu sprechen und Gärtner- und Häuslerstellen darunter mitzube greifen.

Sehen wir aber von allen Unklarheiten der Verordnung ab, so bestimmte sie, daß das Rustikalland neueren Bestandes, das also erst nach dem 14. Juli 1749 an Landleute ausgetan worden war, nach Ablösung des Besitzrechtes des bisherigen Besitzers oder bei unerblichen Stellen, wenn man den augen blicklichen Besitzer nicht entschädigen wollte und das von Merckel konstruierte Erbrecht nicht anerkannte, frühestens beim Tode des augenblicklichen Be sitzers⁴⁾ in Herrenland verwandelt oder zu größeren Bauerngütern vereinigt werden durfte.

Welche Stellen waren nun neueren Bestandes? Man konnte darunter die Rustikalstellen verstehen, die zwischen 1723 und 1749 eingegangen und unter Schlabrendorff wiederhergestellt worden waren; freilich waren später wieder viele dieser Bauerngüter zum zweiten Male eingezogen worden, sodaß hier nicht mehr allzu viel übrigblieb⁵⁾. Neueren Bestandes waren ferner die zu Eigentumsrecht ausgelegten friderizianischen Kolonien; fast ausnahmslos blieben sie, wie ein Blick in die Gegenwart lehrt, ebenso verschont wie die vielen Tausende von Häuslerstellen, die die Gutsherren teils mit staatlicher Unterstützung, meist aber aus eigenen Mitteln und vornehmlich in den letzten Jahrzehnten begründet hatten, um ihren Bedarf an Arbeitskräften zu be-

¹⁾ Korns Ediktensammlung, Bd. III, S. 517 ff. ²⁾ Siehe oben S. 166 ff. ³⁾ Vgl. Knapp, Bauernbefreiung, Bd. II, S. 221/2. ⁴⁾ E. Löning, Landgemeinden und Gutsbezirke in den östlichen Provinzen Preußens, in den Jahrbüchern für National-ökonomie u. Statistik, 3. F., Bd. III, S. 177. ⁵⁾ Siehe oben S. 163 ff.

friedigen und ihre Einnahmen an Grundzinsen usw. zu erhöhen. Freiwillig war ferner eine nicht näher zu bestimmende, in die Hunderte gehende Anzahl von Bauerngütern auf Waldboden errichtet worden¹⁾; aber eben die Frei willigkeit der Gutsherren spricht dafür, daß die Anlage dieser Bauerngüter dem Bedürfnis des Großgrundbesitzes nach Spanndiensten entgegenkam, daß also nach 1809 in den meisten Fällen kein Anlaß zu ihrer augenblicklichen Be seitigung vorlag; man hätte sie ja früher gar nicht zu begründen brauchen. Der Verlust, den der Besitzstand des schlesischen Landvolks durch das etwaige Einziehen von Rustikalstellen neueren Bestandes gemäß der Verordnung vom 27. März 1809 erlitt, dürfte also nicht allzu schwer ins Gewicht gefallen sein.

Auch Rustikalstellen älteren Bestandes durften nach jener Verordnung zum Herrenlande eingezogen oder, um ihre Lebensfähigkeit zu erhöhen, zu sammengeschlagen werden; doch mußten zunächst bei allen Stellen die Besitz rechte des bisherigen Besitzers abgelöst oder bei den unerblichen Stellen zum mindesten der Tod des Inhabers abgewartet werden. Dann durften sie ent weder zu Bauerngütern von höchstens 6—12 Magdeburger Hufen, also von etwa 70 bis 140 ha²⁾, vereinigt werden, oder es durfte die Hälfte der in Frage kommenden Fläche des Rustikallandes zum Herrenland geschlagen werden, vorausgesetzt, daß die andere Hälfte als erbliches Eigentum, frei von allen Diensten, Hutungsfervituten, dem Mühlen- und Getränkezwang, zu Bauern gütern von höchstens 70—140 ha Größe ausgetan würde. Um also bei den Rustikalstellen älteren Bestandes das unerbliche Besitzrecht Polnisch-Schlesiens und die Fronen und Lasten des Rustikalbesitzes in der gesamten Provinz zu beseitigen, war man bereit, die Hälfte des Rustikallandes der Vereinigung mit dem Großgrundbesitz preiszugeben, während für die andere Hälfte eine Art Bauernschutz wieder erstand.

Freilich ein Bauernschutz, der nichts nützte. Denn durch die Verordnung vom 27. März 1809 waren doch nur dem jeweiligen G u t s h e r r n gewisse Beschränkungen beim Erwerb des Rustikallandes s e i n e s Dorfes auferlegt worden; nach dem Oktoberedikt war ja sonst „der Edelmann zum Besitz bäuer licher Güter aller Art berechtigt“, ebenso wie der Bürger, „ohne daß der eine oder der andere zu irgend einem Gütererwerb einer besonderen Erlaubnis be darf“; so durften die Söhne, Brüder, Vettern, die Frau, die Töchter und Schwestern des Gutsherrn ein Bauerngut übernehmen. In der Gegenwart bleiben die Gehöfte der neuerdings angekauften Bauerngüter vielfach stehen und dienen einem Sonderzweig der Viehzucht, der Jungviehzucht, der Schweinezucht usw., während die Ackerflur vom Gutshof aus bestellt wird; unter dem alten Bauernschutz hatte man ja in gleicher Weise besitzlos ge wordene Bauerngüter offiziell weiterbestehen, aber vom Herrenhof aus be-

¹⁾ Siehe oben S. 180 ff. ²⁾ Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Auflage, Bd. V, S. 497.

wirtschaften lassen. Auf diesem Wege konnte die Verordnung vom 27. März 1809 leicht umgangen werden, Bauernhöfe in den Besitz der gutherrlichen Familie gelangen und mit der Ackerflur des Herrenhofes vereinigt werden, ohne daß eine gleich große Fläche Rustikalland von allen Lasten befreit als erbliches Eigentum ausgetan wurde. Mit der Verordnung vom 27. März war ferner unvereinbar das den deutsch-schlesischen Rustikallandbesitzern zugestandene unbeschränkte Parzellierungsrecht¹⁾, das durch das Publikandum vom 8. April 1809, also noch nach der Verordnung vom 27. März, ausdrücklich anerkannt wurde. Endlich noch eins: wenn jene Verordnung die Bildung von Großbauerngütern mit einer Fläche bis zu 140 ha gestattete, so darf eigentlich nicht mehr vom Bauernschutz gesprochen werden, sondern von der Möglichkeit, auf Kosten der Rustikallandstellen Mittelgüter zu bilden, da es bisher in Schlesien verzweifelt wenig Bauerngüter von jener Größe gegeben hatte, wohl aber viele Rittergüter, die nur einen derartigen Umfang besaßen²⁾. Es war gut, daß diese Verordnung in Polnisch-Schlesien wegen der kurzen Dauer ihrer Gültigkeit und hier wie in Deutsch-Schlesien wegen des Geldmangels des Großgrundbesitzes keine Bedeutung erlangte³⁾; sie bewies nur, daß auf dem Wege des Bauernschutzes nicht das Heil der Zukunft lag, wenn man die ständische Gliederung beseitigen und Abgaben und Fronen ablösen wollte.

An leitender Stelle erhoffte man denn auch eine Beseitigung des unerblichen Besitzrechtes auf andere Art, durch die „fortschreitende Kultur“ und die Einsicht der Gutsbesitzer, die, wie das Publikandum vom 8. April 1809 erklärte, bei der Umwandlung des unerblichen Besitzes in volles Eigentum ihren wahren Vorteil finden würden, schon deshalb, weil sich für die mit Diensten und Abgaben überlasteten unerblichen Stellen keine Antwärter mehr melden würden, da doch die Gutsherren seit dem Oktoberedikt niemanden mehr zur Übernahme einer solchen Stelle zwingen könnten⁴⁾.

Diese Rechnung auf die Harmonie der Wirtschaftskräfte im Stil von Adam Smith erwies sich sehr bald als verfehlt. Wenn auch die im Publikandum vom 8. April 1809 gegebenen Erläuterungen zum Oktoberedikt die Gärung unter dem Landvolk für kurze Zeit unterdrückten⁵⁾, so legten schon wieder im Februar 1810 in 54 Gemeinden der Grafschaft Glatz an 2½ Tausend dienstpflichtige Männer die Arbeit nieder, und 25 andere Gemeinden wollten gerade

¹⁾ Lette und Rönne, Bd. I, S. 37. — Siehe oben S. 297. ²⁾ Siehe oben S. 66/7, 126. ³⁾ Löning in den Jahrbüchern f. Nationalökonomie u. Statistik, 3. F., Bd. III, S. 177. ⁴⁾ Lette u. Rönne, Bd. I, S. 39. ⁵⁾ Monatliche Zeitungsberichte der Breslauer Regierung pro 1809. Rep. 199. Suppl. M. R. D., ad 101. Bericht vom 12. Juni 1809: „Die sonst so häufigen Klagen über Widerseßlichkeit haben nun mit einem Male aufgehört, und es scheint durch das Publikandum vom 8. April und durch die gegen die Aufrehrer angewandten strengen Maßregeln Ruhe und Ordnung hergestellt zu sein.“ — Bericht vom 12. Juli 1809: „Die Landräte rühmen im allgemeinen die gute Stimmung der Landbewohner.“

ihrem Beispiel folgen, als der Widerstand durch das Militär gebrochen wurde. Im April 1810 kam es zu Streiks im Grünberger Kreise, im Juni im Plesser Kreise, im November im Fürstentum Trachenberg, das zum Militärscher Kreise gehörte. Die angefahrenen Schichten wurden doch hauptsächlich durch die vom Oktoberedikt nicht berührten Fronen, Grundzinsen und Servituten gedrückt; auf ihre Beseitigung hatten sie gehofft. Die Erzählungen der so lange in Schlesien stehenden fremden Truppen von den Ereignissen in Frankreich in der Augustnacht des Jahres 1789 und von den so viel glücklicheren sozialen Zuständen in den Rheinbundstaaten hatten gewaltig auf die Gedankenwelt des schlesischen Landmannes eingewirkt. Bald galt den Landleuten jenes Publikandum vom 8. April 1809 als ein Zugeständnis an die Gutsbesitzer, als der erste Schritt, die mit dem Oktoberedikt begonnene Agrarreform wieder rückgängig zu machen, so daß selbst Massow im August 1810 riet, „das Dienstverhältnis der Bauern, insoweit es mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit vereinbar, aufzulösen“¹⁾.

¹⁾ Massow an Dohna, den 21. März 1810, siehe Schles. Geschichtsbl. 1910, Nr. 1 S. 5/6; den 16. August 1810: „... Rechnet man den Einfluß, welchen der lange Umgang mit den fremden Truppen aus Ländern, wo kein solcher lästiger Dienstneuz existiert, sondern selbiger, und zwar auf einmal und ohne alle Entschädigung der Berechtigten, abgeschafft worden, auf die Denkart des Landmanns hatte und haben mußte, erwägt man die Worte des Eingangs des Edikts (vom 9. Oktober 1807), nach welchem durch dessen Inhalt alles entfernt werden soll, was den einzelnen bisher hinderte, den Wohlstand zu erlangen, den er nach dem Maß seiner Kräfte zu erreichen fähig war, ... erwägt man, daß die hauptsächlichste Beschränkung der Kultur der bäuerlichen Grundstücke gar nicht in dem durch das Edikt vom 9. Oktober aufgehobenen, sondern in dem durch selbiges nicht unmittelbar berührten Robotverhältnis und anderen Gemeinheiten und Servituten besteht, so war wohl sehr natürlich, daß der ungebildete Landmann glaubte, daß durch das Edikt vom 9. Oktober 1807 beabsichtigt werde, die Haupthindernisse des Fortschreitens seines Wohlstandes zu entfernen und daß nunmehr das auch hier geschehen solle, was er von seinen Gästen hörte, daß es schon früher in anderen Ländern geschehen sei. ... Die Deklaration vom 8. April a. pr. hält der Bauer für keine Erläuterung, sondern für eine Abänderung des Edikts vom 9. Oktober 1807, veranlaßt durch die Vorstellungen der Gutsbesitzer, bei welcher er sich nicht beruhigen zu dürfen glaubt. ... Ich schmeichle mir, daß der Martinitag (1810) keine Unordnungen herbeiführen wird. Allein ich würde einen Mangel an Menschen- und Geschichtskennntnis verraten, wenn ich behaupten wollte, daß der einmal angeregte Wunsch nach Befreiung von dem jetzigen Dienstverhältnis und der Glaube, daß man ihnen vorher in dieser Hinsicht mehr bewilligt habe, als ihnen jetzt zugestanden worden, sich je völlig verlieren werde, und ich werde mich nicht durch eine augenblickliche Ruhe über die Gefahren täuschen lassen, welche dem Staat, sobald die große Masse einmal weniger fürchten zu dürfen glaubt, drohen, wenn nicht die Ruhe, welche jetzt in gewöhnlichen Verhältnissen erhalten werden kann, benutzt wird, das Dienstverhältnis der Bauern, insoweit es mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit vereinbar, aufzulösen: durch Beispiel auf den königlichen Domänen, wo vielleicht noch immer zu strenge bei den

Bei dieser Stimmung genügte Ende 1810 die Befreiung der Bauern von der Pflicht, gegen eine völlig ungenügende Entschädigung allen Reisenden Vorspann zu leisten¹⁾, so bedeutsam diese Entlastung auch war, natürlich nicht. Als der Martinitag 1810 vergangen war, nach dem es, wie das Oktoberedikt verkündet hatte, nur noch freie Leute in Preußen geben sollte, und als trotzdem der mit Fronen so überlastete polnisch-schlesische Bauer nach wie vor seine ungemessenen Dienste leisten sollte, als ihm eine Verordnung vom 24. Oktober 1810 noch einmal diese Pflicht ausdrücklich für die Zukunft einschränkte, „bis sich die Gutsherren und Bauern wegen der Aufhebung gegen eine angemessene Entschädigung in Geld, Körnern oder Land vereinigen“²⁾, da brachte der Februar 1811 wieder einen gewaltigen Bauernaufstand. Vom Südrande des alten Leobschützer Kreises, von Kultschin und Beneschau aus, also von der österreichisch-schlesischen Grenze an der unteren Oppa, verbreitete sich der Aufruhr über die Oder bis weit in den Plesser Kreis hinein. Dem vom Brieger Oberlandesgericht entsandten Kommissar erklärten die Landleute, „sie wollten sich lieber in Stücke hauen lassen, als noch einmal zu Hofe gehen“. Durch einen in polnischer Sprache verfaßten, von den Dorfschulzen unterschriebenen und mit den Gemeindefiegeln bestätigten Vertrag hatten sich zunächst 19 Dörfer im Ratiborer Kreise zu gemeinsamem Handeln verpflichtet; dieser Übereinkunft schloß sich weiter ein Dorf nach dem andern an; bald zählte man 81 ihr zugehörnde Gemeinden. Die Landleute überfielen die Gutsherren, ihre Angestellten und die Geistlichen, mißhandelten sie und plünderten ihre Wohnungen aus, um sie zur Herausgabe des angeblich verheimlichten königlichen Freiheitsediktes zu zwingen: auf Pergament mit goldener Schrift sollte ihre „Freiheit“ geschrieben stehen und mit drei Siegeln, einem schwarzen, einem roten und einem gelben, bekräftigt sein. Die aus Ratibor zur Verhaftung der Räufelührer in die nächsten Dörfer entsandte Kavallerieabteilung von 60 Mann stieß auf hartnäckigen Widerstand und mußte von ihrer Waffe blutigen Gebrauch machen. Jener Kommissar des Oberlandesgerichts meldete Maffow: „Dies ist nicht mehr eine bloße Renitenz, sondern wirklicher Auf-

Relutionsverhandlungen verfahren und nicht genug berücksichtigt wird, daß, wenn der Landesherr auch vielleicht bei der Dienstrelution als Gutsbesitzer etwas verlieren sollte, er doch als Landesherr den Verlust doppelt ersetzt erhält, wenn der Wohlstand der Domäneninsassen durch die Relution gewinnt, durch Abkürzung des Verfahrens bei Prüfung der Zulässigkeit der Dienstrelutionskontrakte, durch Befreiung von Kosten, durch Belohnung der Gutsbesitzer, welche durch Relution der Dienste unter billigen Bedingungen mit gutem Beispiel vorangehen, durch Gesetze, welche den Gutsbesitzer nötigen, die Relution der Dienste anzunehmen, sobald auf den Antrag der Robotpflichtigen auf eine gründliche, aber kurze, nicht kostspielige Art ausgemittelt ist, daß die Bauern so viel, als die Vermehrungskosten des Inventarii betragen, zahlen und die Unterhaltungskosten sicherstellen wollen und können.“ Rep. 199. Suppl. M. R. D., 259.

¹⁾ Korns Neue Ediktensammlung, Bd. XII, S. 402 ff. ²⁾ a. a. O. S. 328/9.

ruhr.“ Erst mit Hilfe größerer Truppenmassen konnte die Bewegung unterdrückt werden¹⁾.

Diese Ereignisse mahnten die Regierung, an deren Spitze im Sommer 1810 Freiherr von Hardenberg als Staatskanzler getreten war, die Ablösung der Frondienste gesetzlich zu regeln. Den herrlichsten Ausweg, den man finden konnte, wies Gneisenau mit dem Vorschlag, beim Ausbruch des von ihm damals geforderten Freiheitskrieges gegen Napoleon zu verkünden: „Jeder Bauer, welcher ein mit Diensten belastetes Grundstück besitzt, befreit dasselbe davon, wenn er bis zu Ende für die Sache der Unabhängigkeit mitkämpft“²⁾. Ein glücklicher Krieg unter solchen Bedingungen hätte Preußen nicht nur die staatliche Unabhängigkeit und die alte Großmachtsstellung zurückgegeben, sondern auch die soziale Frage jener Zeit radikal, aber deshalb vielleicht auch völlig gelöst und uns den freien, wirtschaftlich leistungsfähigen und zahlreichen Bauernstand erhalten, den wir heute in weiten Gebieten des östlichen Preußens so schmerzlich vermissen. Der altpreussische Kleinadel, der wirtschaftlich durch die von Gneisenau empfohlene Politik vernichtet worden wäre, ist ja doch größtenteils in der Agrarkrise der zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts untergegangen³⁾, ohne daß ihn die entsetzlichen Opfer retteten, mit denen der Laffit Dienstfreiheit und volles Eigentum erkaufen mußte. Allein von einer solchen Politik heroischer Wildheit, wie sie Gneisenau vertrat, wollte Hardenberg weder gegenüber Napoleon noch im Innern etwas wissen, vielmehr bestimmte ihn die gefährvolle äußere Lage, jeden Konflikt im Innern möglichst zu vermeiden und dem den bisherigen Reformen schroff widersprechenden Adel in der Agrarpolitik entgegenzukommen. So entstand das Edikt vom 14. September 1811, „die Regulierung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse betreffend“⁴⁾; dadurch wurden die Bedingungen festgesetzt, unter denen der laffitische Besitz in volles Eigentum verwandelt und von den auf ihm lastenden Fronpflichten und Abgaben befreit werden sollte.

Da in Schlessien erblich-laffitischer Besitz so gut wie völlig fehlte⁵⁾, so kamen für diese Provinz nur die Bestimmungen über den unerblichen Besitz in Frage.

¹⁾ Acta von unruhigen und tumultuarischen Auftritten an verschiedenen Orten unter den Einwohnern. Rep. 199. Suppl. M. R. D., 189. — Fr. Jdzikowski, Gesch. d. Stadt u. ehemaligen Herrschaft Rybnik in Oberschlessien, Breslau 1861, S. 165 ff. — Vgl. noch Erinnerungen aus dem Leben des Generalfeldmarschalls S. v. Boyen, herausgeg. von Fr. Rippold, Bd. II (Leipzig 1889), S. 67 ff. ²⁾ Fr. Thimme, Zu den Erhebungsplänen d. preuß. Patrioten im Sommer 1808. Histor. Zeitschr., Bd. 86 (München 1901), S. 96. ³⁾ Und zwar in Ost- u. Westpreußen 80 % der Rittergutsbesitzer. A. Lette, Die Verteilung d. Grundeigentums im Zusammenhange mit d. Geschichte, der Gesetzgebung u. d. Volkszuständen, Berlin 1858, S. 120. ⁴⁾ über seine Entstehungsgeschichte siehe Knapp, Bauernbefreiung, Bd. I, S. 161 ff., und Steffens, Hardenberg u. d. ständische Opposition, S. 102 ff.; wegen der polnisch-schlesischen Robotgärtner siehe Knapp, Bd. II, S. 262 ff. — Gedruckt in der Gesetzammlung für die Königl. Preussischen Staaten, Jahrg. 1811, S. 281 ff. ⁵⁾ Siehe oben S. 77, 190.

Die Wirksamkeit des Edikts erstreckte sich also mit einer später noch zu erwähnenden Ausnahme nur auf Polnisch-Schlesien und einige Grenzstücke der benachbarten Gebiete; die zu Eigentumsrecht besessenen polnisch-schlesischen Rustikalstellen wurden durch das Edikt vom 14. September 1811 ebenso wenig wie alle deutsch-schlesischen Stellen berührt. Bei den vielen Tausenden unerblicher Häusler, den unerblichen Freigärtnern, die es ja auch gab¹⁾, und den erst nach Abschluß des Katasters (1748) von den Gutsherren angekauften, selbstverständlich unerblichen Robotgärtnern sollte das Besitzrecht ihrer Stellen und der Umfang ihrer Dienste und Abgaben zunächst durch das Regulierungsedikt nicht verändert werden. Den Gutsherren wurde aber das Recht eingeräumt, sich mit diesen Leuten gütlich über irgend welche Neuerungen zu verständigen, z. B. ihnen gegen irgend welche Zugeständnisse ihre Stellen zu Eigentumsrecht zu übertragen und sich dadurch von der in Notzeiten den Gutsherrn schwer drückenden Pflicht zu befreien, die Gebäude der unerblichen Rustikalstellen im Bauzustande zu erhalten und ihren Besitzern gelegentlich mit Vieh und Saatgetreide auszuheilen. Dem Anschein nach haben die Gutsherren, wie wir noch sehen werden, von dieser Bestimmung des Regulierungsedikts reichlich oft Gebrauch gemacht. Andererseits bestand für die Gutsherren fortan die Möglichkeit, diese Stellen beim Tode des Inhabers oder bei seinem Verzicht auf die Stelle einzuziehen, was sich aber bei der Geringfügigkeit der Feldflur der Häusler und Freigärtner und bei dem Mangel an Arbeitskräften in Polnisch-Schlesien in der Regel nicht lohnte.

Die katastrierten polnisch-schlesischen Robotgärtnerstellen sollten an Zahl nicht vermindert werden; soweit lebte also für sie der alte Bauernschutz wieder auf; im übrigen griff das Regulierungsedikt auf die Vorschläge des Jahres 1799 zurück²⁾. Diese Leute, die in einzelnen Fällen bis gegen 30 Morgen Land besaßen, sollten den größten Teil ihres Acker an ihre Gutsherren abtreten und nur 4—5 Morgen, unter Einschluß des Hof- und Gartenraumes, aber als freies Eigentum ohne irgend welche Dienstpflichten behalten. Freilich, um den Gutswirtschaften den Übergang in die neuen Verhältnisse zu erleichtern, wurde den Robotgärtnern noch die Verpflichtung auferlegt, bis zum Frühjahr 1816 gegen den ortsüblichen Tagelohn ihren früheren Herren zu dienen. Außer dem größten Teil ihres Acker, der Bauhilfe und den Unterstützungen in Notzeiten seitens der Gutsherren sollten die Robotgärtner ferner noch die Waldweide und das Recht, sich Streu aus dem Walde zu holen, einbüßen, so daß sie gemäß den Vorschlägen von 1799 nicht mehr wie bisher aus der Viehzucht ihre Haupteinnahmen bezogen; man wollte also die polnisch-schlesischen Robotgärtner in angeessene, freie Tagelöhner verwandeln. Das freit werdende Land sollte in Kleinstellen zerschlagen werden, deren Besetzung dem Mangel an Arbeitskräften in Polnisch-Schlesien abhelfen

¹⁾ Siehe oben S. 80, 83/4.

²⁾ Siehe oben S. 269, 272/3.

sollte; solcher bestand seit jeher und drohte durch die beabsichtigte Ablösung der bäuerlichen Dienste, die damit verbundene Vermehrung des Herrenlandes und durch die Entwicklung des oberschlesischen Bergbaues noch weiter zu wachsen¹⁾.

Für die unerblichen Bauerngüter galt fortan die Verordnung vom 27. März 1809²⁾ für aufgehoben. Alle von 1806 bis Trinitatis (28. Mai) 1809 eingegangenen Bauernhöfe durften die polnisch-schlesischen Gutsherren einziehen, nachdem sie diese noch einmal ausgebaut hatten und sich niemand fand, den es gelüstete, zum Ärger des Gutsherrn einen derartigen wüsten Bauernhof mit allen laufenden und rückständigen Verpflichtungen zu übernehmen. Für alle anderen unerblichen Bauerngüter stellte das Regulierungsedikt den Bauernschutz bis zum Abschluß der Regulierung wieder her. Die nächsten zwei Jahre wollte man abwarten, ob sich die Gutsherren mit ihren Bauern über diese Regulierung, die Beseitigung des unerblichen Besitzes und die Ablösung der Dienste und Abgaben, friedlich einigen würden; dann sollten auf Antrag einer der beiden Parteien neue hierfür begründete staatliche Behörden die Regulierung vollziehen; schließlich — ein Zeitpunkt war freilich nicht genannt — sollten jene Behörden eingreifen, wenn auch von keiner Seite ein Regulierungsgeßuch einlief. Gegen Verzicht auf die Bauhilfe und die Unterstützung in Notzeiten, ferner bei den größeren Bauerngütern über 50 Morgen gegen Verzicht auf die Hälfte der zum Bauerngut gehörigen Felder, Wiesen und Hutungen sollte der bisherige Besitzer die andere Hälfte als freies, von Diensten unbelastetes Eigentum erhalten. Die Landabtretung konnte durch ein ihr entsprechendes Kapital oder gleichwertige Jahresrenten in Geld oder Getreide oder durch eine Verbindung von Landabtretung mit Jahresrenten ersetzt werden. Bei den kleineren Bauerngütern, die durch die Hergabe ihres halben Feldes zu Kleinstellen herabgesunken wären, sollte die Entschädigung des Gutsherrn möglichst in einer Jahresrente bestehen. Die auf dem Bauernhof ruhende Grundsteuer sollte bei der Regulierung auf den Gutsherrn und den Bauern im gleichen Verhältnis wie die Ackerflur verteilt werden, sodaß der Bauer, der sich zu Kapital- oder Rentenzahlungen verpflichtete, die gesamte Grundsteuer nach wie vor entrichten mußte; die Gemeindefasten wie alle auf dem Hofe stehenden Schulden fielen auch in Zukunft allein dem Bauern zur Last.

Auf der ihm verbleibenden Hälfte seines bisherigen Landes stand dem Bauern allein das Weiderecht fortan zu; ein etwaiges Hutungsrecht des Gutsherrn hörte auf; andererseits verlor der Bauer natürlich das Weiderecht auf der abgetretenen Hälfte. Hatte der Bauer bisher das Recht auf Waldweide genossen, so sollte bei der Regulierung festgestellt werden, ob nicht die ihm verbleibenden Wiesen und Hutungen und die Möglichkeit des Futterbaus

¹⁾ Knapp, Bauernbefreiung, Bd. II, S. 262 ff.

²⁾ Siehe oben S. 311 ff.

auf der ihm gelassenen Brache ausreichten, um die Hälfte seines bisherigen Viehbestandes zu ernähren; nur was daran fehlte, sollte ihm noch an Waldweide verbleiben, gegebenenfalls also das gesamte Recht auf Waldweide „zum Besten der Forstkultur“ wegfallen. Da die Ausstattung des Hofes mit Vieh, Ackergerät und Saatgetreide bisher dem Gutsherrn obgelegen hatte, mußte der Bauer diese sogenannte Hofwehr entweder zurückgeben oder ihren Wert vergüten¹⁾.

Das Recht auf Raff- und Leseholz als Brennmaterial wurde dem Bauer gegen Weiterleistung der üblichen Forstdienste oder Zahlung der üblichen Abgaben gelassen. Außerdem wurde er noch für die Saat- und Erntezeit zu einigen Frondiensten, und zwar höchstens zu 10 Spanndiensttagen mit 3 Pferden oder 10 Handdiensttagen verpflichtet, doch handelte es sich bei diesen Bestimmungen nur um Maßnahmen für die Übergangszeit. Wenn es irgendwie anging, sollte der Gutsherr von vornherein auf alle Hofdienste, der Bauer auf das Brennholz und jegliche Waldweide verzichten; deshalb wurde auch festgesetzt, daß jene Hilfsdienste für die Saat- und Erntezeit nach 12 Jahren abgelöst werden durften.

Wenn also der Bauer sich von allen Dienstpflichten befreien wollte, so verlor er das Recht auf Brennholz und Waldweide, auf alle ihm früher vom Gutsherrn zuteil gewordenen Unterstützungen, er büßte ferner die Hälfte seines Feldes und seine gesamte Hofwehr ein. War sein Hof augenblicklich ausbesserungsbedürftig oder gar eingestürzt, abgebrannt oder zerstört, so mußte er ihn aus eigenen Mitteln wieder aufbauen. Der Bauer behielt im besten Fall den leeren Hof, das halbe Feld, alle Gemeindeabgaben und -leistungen und die hohe Schuldenlast, die von den Versuchen, das unerbliche Besitzrecht im 18. Jahrhundert zu beseitigen, übriggeblieben war. Nun führte gar noch § 29 des Regulierungsedikts von neuem eine Verschuldungsgrenze für den regulierten bäuerlichen Besitz in der Höhe von 25 % seines Wertes ein. Da nun der unerbliche Besitz in Polnisch-Schlesien zu Beginn des 19. Jahrhunderts durchschnittlich zu 43 % seines Wertes verschuldet war und alle Schulden auf das um die Hälfte seiner Felder verkürzte Bauerngut übergingen, so raubte jene Verschuldungsgrenze scheinbar dem Bauern die Möglichkeit, nach der Regulierung durch Inanspruchnahme des Bodenkredits sich eine neue Hofwehr anzuschaffen. Endlich verrammelte jener § 29 dem Bauern insofern noch den letzten Ausweg, als von dem Innehalten der Verschuldungsgrenze das Recht zum Parzellenverkauf abhing, wenn man sich streng an den Wortlaut hielt; und gerade zur Beförderung der Parzellierung war diese unglückselige Bestimmung erlassen worden²⁾. Da dem Gutsherrn

¹⁾ Siehe § 18 u. 50 des Regulierungsedikts; danach ist Knapp, Bd. I, S. 192, zu berichtigen. ²⁾ H. Mauer, Die Verschuldungsgrenze für Bauerngüter in Preußen (1811–1843), im Archiv für Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik, N. F., Bd. 6 (Tübingen 1907), S. 548 ff.

ausdrücklich das Recht zugesprochen wurde, regulierte Bauernhöfe, für die es ja keinen Bauernschutz mehr gab, aufzukaufen und zum Herrenland zu schlagen, so bestand nach menschlicher Voraussicht die stärkste Wahrscheinlichkeit für den vollen Untergang des polnisch-schlesischen Bauernstandes.

§ 2. Der Verlauf der Agrarkrise in Schlesien.

In dem Augenblick, als dem landhungrigen Großgrundbesitz nach seinen Wünschen und Vorschlägen durch das Regulierungsedikt von 1811 ein überreiches Mahl geboten wurde, verlor er sehr schnell den Appetit. Kredit und Verdienst gingen stark zurück, während die Betriebsunkosten derart stiegen, daß die Rentabilität der großen Güter völlig in Frage gestellt war, vor allem jedoch eine Ausdehnung der Ackerflur auf Kosten des Bauernlandes, aber erkauft durch den Verzicht auf die durch das Steigen der Löhne nicht berührten Frondienste, recht unzweckmäßig erschien.

Schon der Krieg von 1806/7 hatte die landschaftlichen Pfandbriefe etwas unter den Nennwert sinken lassen; gegen Ende des Jahres 1807 war, wie früher erwähnt¹⁾, ein Zahlungsmoratorium erlassen worden, das, 1811 nur theoretisch aufgehoben, in Wahrheit durch ähnliche Bestimmungen ziemlich ersetzt, in der Hauptsache fort dauerte²⁾. Als nun die Gefahr eines russisch-französischen Krieges immer näher rückte und jedermann erkannte, daß Preußen in diesen Kampf hineingerissen werden müsse, brach der Kredit des schlesischen Großgrundbesitzes völlig zusammen; Anfang Juli 1812 standen die schlesischen Pfandbriefe nur noch 55½ %. Während des Freiheitskrieges mußte das Moratorium im November 1813 im weitesten Umfang wiederhergestellt werden; da es den Gutsherren gestattete, der Landschaft die fälligen Zinszahlungen schuldig zu bleiben, so konnte diese zu Anfang und zur Mitte des Jahres 1814 ihren Verpflichtungen gegen die Pfandbriefinhaber nicht mehr nachkommen. Diese Schwierigkeiten wurden nach der Beendigung des Krieges natürlich rasch überwunden; zu Beginn des Jahres 1816 erreichten die Pfandbriefe wieder einen ihrem Nennwert entsprechenden Kurs. In der Zwischenzeit von 1807–1816 war aber, obwohl doch Kredit nur zu Wucherpreisen gewährt wurde, die Pfandbriefschuld in Schlesien von 24 auf 29 Millionen Taler gestiegen, zum Teil allerdings durch die Aufnahme der königlichen Domänen in den Landschaftsverband³⁾. Jene bösen Erfahrungen der Kriegszeit schreckten fortan das Publikum von der Gewährung von Bodenkredit wenigstens in Gestalt von Privathypotheken hinter der Pfandbriefschuld

¹⁾ Siehe oben S. 286. ²⁾ Gesetzsammlung von 1810/11, S. 200. — Vgl. Steffens, Hardenberg u. d. ständische Opposition, S. 102. ³⁾ R. S. v. Görz, Zu dem hundertjährigen Jubiläum der Schlesischen Landschaft, Breslau 1870, S. 13 ff. — Derselbe, Die Verfassung u. Verwaltung d. Schles. Landschaft, 4. Aufl., Breslau 1907, S. XXVIII ff. — Gregoire Bartanian, Gesch. d. landschaftlichen Kreditsystems f. d. Provinz Schlesien bis zum Jahr 1870, Straßb. Diss. 1884, S. 49 ff.

ab; dazu trat die neue, durch tiefen Kursstand und darauf folgende starke Kurssteigerung erfolgreiche Konkurrenz, die die Staatspapiere dem Bodenkredit auf dem Geldmarkt bereiteten. Infolgedessen mußte in den nächsten Jahren die Landschaft einspringen, um die dem schlesischen Großgrundbesitz gekündigten Privathypothesen im Werte von 3 Millionen Taler zu ersetzen¹⁾. Neue Privathypothesen unterzubringen, war fortan überaus schwer. Bei einer derartigen Kreditnot mußten alle Maßnahmen vermieden werden, die eine Vermehrung des Betriebskapitals erforderten.

Man hatte überdies die Schäden wettzumachen, die der Krieg von 1806/7, die darauf folgende Franzosenzeit mit ihren hohen Kontributionsforderungen, der Durchmarsch der großen Armee Napoleons 1812 und die Freiheitskriege der schlesischen Landwirtschaft zugefügt hatten. Ihre Größe soll folgendes Beispiel erläutern. Das altpreussische Schlesien unter Einschluß des kleinen Kreises Schwiebus besaß 1805 in runden Zahlen: 177 000 Pferde, 783 000 Stück Rindvieh²⁾, 191 000 Schweine und 2 075 000 Schafe³⁾. 160 000 Pferde, 681 000 Stück Rindvieh, 91 000 Schweine und 1 742 000 Schafe gab es 1816 im neuen Schlesien ohne den Schwiebuser Kreis, aber unter Einschluß der vier Lausitzer Kreise Lauban, Görlitz, Rothenburg und Hohenwerda⁴⁾. 1831 besaß Schlesien 765 500 Stück Rindvieh, 1840: 847 000. 1858 zählte man in Schlesien 203 000 Schweine; damit hatte man auf dem Gebiete der Schweinezucht, wenn man die Grenzverschiebungen berücksichtigt, etwa den Stand von 1805 wieder erreicht.

In dem Jahrzehnt der Leiden und Opfer von 1806—1816 wurden für landwirtschaftliche Erzeugnisse wenigstens hohe Preise bezahlt, besonders 1809, als zugleich in Österreich und im Großherzogtum Warschau gekämpft wurde, ebenso noch im nächsten Jahre. Der Sommer 1812 brachte eine besonders ertragreiche Ernte, der von 1813 freilich endlosen Regen, den Alliierten von der Katzbach, und fürchterliche Überschwemmungen. 1815/16 lösten sich die großen Heere auf, und die Durchmärsche der Russen durch Schlesien hörten auf; so verschwand einer der besten Abnehmer gewaltiger Getreidemassen. Zugleich ging die Getreideausfuhr aus der norddeutschen Tiefebene nach England, Frankreich, Spanien und den skandinavischen Reichen in erschreckender Weise zurück, weil sich unter dem Druck der durch die napoleonischen Kriege und die Kontinentalsperre verschuldeten Vahmlegung des Handels der Getreidebau jener Länder stark entwickelt hatte; zu seinem Schutz wurden das englische Zollgesetz von 1815⁵⁾ und das französische von 1819 erlassen, deren

¹⁾ H. Mauer, Das landschaftliche Kreditwesen Preußens, S. 39/40. Siehe oben S. 310 Anm. 2. ²⁾ Immer unter Einschluß der Rälber. ³⁾ J. C. Sinapius, Schlesien in merkantilistischer, geographischer und statistischer Hinsicht, Bd. IV (Sorau u. Leipzig 1808), S. 131 ff. ⁴⁾ J. Partsch, Schlesien, eine Landeskunde, Bd. I, S. 314. ⁵⁾ A. Stern, Gesch. Europas seit den Verträgen von 1815, Bd. I (Berlin 1894), S. 159/60, Bd. II (1897), S. 435/6.

Bestimmungen beinahe Einfuhrverboten gleichkamen. Überdies erschien noch ein neuer Konkurrent auf den europäischen Getreidemärkten, die Vereinigten Staaten von Amerika, die seit 1815 wachsende Massen Getreide auszuführen begannen. Die kräftige Zunahme des Kartoffelbaues verminderte den Getreideverbrauch im Inlande und drückte ebenfalls dadurch auf die Getreidepreise. Das Zusammenwirken aller dieser Momente hatte seit Anfang der zwanziger Jahre des 19. Jahrhunderts ein starkes Sinken der Getreidepreise in ganz Deutschland zur Folge; eine Reihe überaus günstiger Ernten von 1823—1828 beschleunigten noch diesen Preissturz. In den Jahren 1823 bis 1826 betrug der Durchschnittspreis des alten Breslauer Scheffels Roggen auf dem Breslauer Markt 28 Silbergroschen, ein Tiefstand, wie ihn das 18. Jahrhundert selten gesehen hatte¹⁾, obwohl der preussische Einfuhrzoll auf Roggen von 44 Pfennige nach unserem Gelde für 100 Kilogramm auf 1,20 Mark im Jahre 1824 erhöht worden war²⁾.

Vom Jahre 1822 ab sanken auch die Preise für Raps, Flachs, Hopfen, Rote, Vieh, Holz, Branntwein und Eisen. Durch das Gewerbeedikt vom 7. September 1811 war der Bier- und Branntweinzwang gefallen; der Gutsherr konnte nicht mehr alle Dorfsassen zur Abnahme der herrschaftlichen Getränke zwingen, sondern jeder durfte sich sein Getränk kaufen, wo es ihm beliebte. Die bedingungslose Brau- und Brennereigerechtigkeit der Rittergutsbesitzer wurde insofern noch geschmälert, als fortan alle Rustikalstellenbesitzer mit einem Grundeigentum im Werte von mindestens 15 000 rth. nach landschaftlicher Taxe auf ihren Grundstücken Brauereien und Brennereien anlegen durften; die Errichtung neuer Schankstättchen auf dem Lande hing fortan allein von der Genehmigung des Landrats ab³⁾. Ferner war den Rustikalstellenbesitzern seit dem 4. März 1811 gestattet, Ziegeln und Kalk zum Verkauf zu brennen. Ebenso verschwand der Mahlzwang; neue Mühlen konnten erbaut werden; insofgedessen waren viele der alten Erbmüller nicht mehr imstande, alle auf ihrem Grundstück lastenden Abgaben an den Gutsherrn zu entrichten. So wurden die Einnahmen der Gutsherrn aus den gewerblichen Nebenbetrieben geschmälert. Um so mehr warfen sich die schlesischen Landwirte auf die Schafzucht⁴⁾; der Gewinn aus den hohen Wollpreisen mußte die Ren-

¹⁾ Siehe oben S. 27/8. ²⁾ A. Ucke, Die Agrarkrisis in Preußen während der zwanziger Jahre dieses Jahrhunderts, Hallenser Diss. 1887. — Für Schlesien siehe noch Schles. Provinzialbl., Bd. 76 (1822), S. 6 ff.: v. Lüttwitz, über die Finanzverhältnisse der schlesischen Rittergutsbesitzer; Bd. 83 (1826), S. 429 ff.: v. Lüttwitz, über die Getreidepreise; Bd. 91 (1830), S. 536; Bd. 97 (1833), S. 15 ff.: Graf Stosch, über den gesunkenen Preis schlesischer Güter; Bd. 105 (1837), S. 99 ff.: Graf Stosch, Ein Beitrag über die Not der Zeit in Beziehung auf den Grundbesitz. ³⁾ Steffens, Hardenberg u. d. ständische Opposition, S. 154/5. ⁴⁾ Schles. Provinzialbl., Bd. 73 (1821), S. 525 ff.: über die Vergrößerung der Schafzucht auf Gütern von schwachen Böden. Dieser Aufsatz rät den Gutsherrn zur Pflege der Schafzucht und zum Anbau von Futterkräutern, um sich „aus ihrer so drin-

tabilität der Güter notdürftig sichern, da die Haupteinnahmequelle der alten Zeit, der Getreidebau, so völlig versagte. Bis zum Jahre 1825 dauerte die glänzende Wollkonjunktur; 1826 trat aber infolge einer Handelskrise in England ein Preissturz in Wolle um mehr als 40 % ein.

Wie verzweifelt die Notlage der schlesischen Landwirte nach 1826 war, wie unrentabel der Getreidebau und wie zwecklos jede Erweiterung der Feldflur erschien, geht daraus hervor, daß 1827 eine stattliche Anzahl der angesehensten Rittergutsbesitzer mit etlichen Geistlichen zusammen einen „Verein zur Akklimatisierung fremder, nutzbarer Naturalien und besonders ausländischer Gewächse in Schlesien“ begründeten¹⁾. Dieselben Männer, die das Weberelend zu bekämpfen suchten, Freiherr Hans Ernst von Kottwitz und der frühere Regierungspräsident von Reichenbach, Ernst Freiherr von Büttwitz²⁾, standen auch hier an der Spitze des gutgemeinten Unternehmens. Büttwitz wollte auf seinem Gute Gorkau am Fuße des Zobtens eine Getreideart anbauen, die keinen Körnerertrag, wohl aber geeignetes Material für die Herstellung von Strohützen liefern sollte; der gleichfalls wegen seiner philanthropischen Bestrebungen in ganz Schlesien bekannte ehemalige Regierungsdirektor Gebel³⁾ versuchte, ausländische Getreidearten, Ölpflanzen, gewürzartige Gewächse, ausländische Hanf- und Kleearten und neue Obstsorten auf seinem Gute Peterwitz im Kreise Jauer einzubürgern. Ein Landesältester im Reichenbacher Kreise hoffte, echte Kastanien ziehen zu können; andere griffen auf die Bestrebungen Friedrichs des Großen zurück, die Seidenraupenzucht in Schlesien zu pflegen. Exotische, schnell wachsende Forst- und Frucht bäume, Gewürzpflanzen, Pflanzen, die die Bildung und das Wachstum von Torflagern angeblich förderten, neue farbstoffhaltige Gewächse wollte man in Schlesien einbürgern, um den Ertrag der Landwirtschaft nur ein wenig zu heben.

Der Reingewinn der Rittergutsbesitzer verringerte sich ferner durch die Wirkungen des Oktoberedikts, die Aufhebung der Schulz- und Losgelder usw.,

genden Verlegenheit bei Erwerbung großer magerer Auktalackerflächen infolge der Spanndienstablösung“ zu ziehen. — Schles. Provinzialbl., Bd. 92 (1830), S. 111 ff.: Blicke auf die landwirtschaftliche Industrie Schlesiens seit Beginn unseres Jahrhunderts, bes. in bezug auf das Verhältnis des Ackerbaus zur Schafzucht. Wegen des Tiefstandes der Getreidepreise wird hier die Pflege der Schafzucht empfohlen; aus dem gleichen Grunde rät a. a. O. S. 203 ff. Freiherr v. Gaffron-Kunern (siehe seine Denkwürdigkeiten, herausgeg. v. Fr. Andraé, Breslau 1913) zur Pferdezücht, „wo der minder fruchtbare Boden, in große Besitzmassen vereinigt, von frequenten Marktplätzen entfernt, durch einfachen Getreidebau nur geringe Rente abwirft“. Lauter Äußerungen, die zeigen, wie wenig eine Vergrößerung der Ackerfläche damals erwünscht erschien.

¹⁾ Schles. Provinzialbl., Bd. 87 (1827), S. 39 ff. ²⁾ Partsch, Schlesien, eine Landeskunde, Bd. II, S. 225. ³⁾ Siehe über ihn meinen Aufsatz in d. Preuß. Jahrbüchern, Bd. 127 (Berlin 1907), S. 433 ff.

das gewaltige Steigen des Gefinde- und des Tagelohns, die Abwanderung des Landvolks vornehmlich aus Polnisch-Schlesien und dem Grenzstreifen nach den Städten, den wichtigsten Industriegebieten und der deutsch-schlesischen Ebene. Dazu trat noch eine Erhöhung der staatlichen Abgaben durch die Einführung der Klassensteuer und die Neuordnung der Besteuerung der Brauereien und Brennereien; neue Abgaben forderte die Kreisverwaltung seit der Errichtung der Gensdarmrie und der Landwehr.

Seit 1829 begann die Notlage des Großgrundbesitzes sich allmählich, wenn auch langsam, zu bessern. Die Getreidepreise stiegen wieder, weil sich der Getreidehandel mit England nach dem Korngesetz vom März 1828¹⁾ von neuem belebte. Auch das rasche Wachstum der Bevölkerung wirkte durch die Vermehrung des Inlandskonsums günstig auf den Getreidemarkt ein und drückte durch ein starkes Überangebot von Arbeitskräften in den dreißiger und vierziger Jahren bedenklich die Lohnsätze auf dem Lande wieder herab, weil die überschüssige Landbevölkerung bei dem damaligen Stillstand und Rückschritt des städtischen Wirtschaftslebens und der Industrie so lange anderweitig kein Unterkommen fand, bis mit dem Bau von Eisenbahnen eine neue Epoche für Handel, Gewerbe und Industrie begann²⁾.

Deshalb suchte auch seit dem Ende der zwanziger Jahre das flüssige Kapital notgedrungen wieder Anlage in Bodentwerten. So konnte die Regierung 1835 das königliche Kreditinstitut errichten, das den Rittergutsbesitzern über die landschaftliche Pfandbriefgrenze hinaus bis zu zwei Drittel des Gutswertes Kredit gewährte, und die von der Landschaft ausgegebene Pfandbrieffsumme stieg bis Ende 1837 auf 40½ Millionen Taler. Der Kurs dieser 4 %igen Pfandbriefe betrug damals 107½ %; der herrschende Geldüberfluß erlaubte 1839 ihre Konversion in 3½ %ige. Da die Landschaft den Gewinn der Konversion den Gutsbesitzern nicht in der Form einer Herabsetzung ihrer Zahlungsverpflichtungen zugute kommen ließ, sondern ihn zur Amortisation verwenden wollte, zogen es viele Gutsbesitzer bei der überstarken Geldflüssigkeit vor, ihre Pfandbrieffschuld durch erststellige Privathypotheken zu ersetzen, die sich beim Verzicht auf die Amortisation noch billiger als ein Landschaftsdarlehen stellten³⁾. 1848 errichtete die Landschaft eine Darlehnskasse für Personalkredit auf bewegliche Unterpfänder; aus ihr entwickelte sich die landschaftliche Bank; 1853 entstand die unter der Verwaltung der Landschaft stehende Provinzialhilfskasse zur Beschaffung von Meliorationskredit. Erst die Einwirkung des Krimkrieges und die wachsende Konkurrenz der Aktiengesellschaften für Eisenbahnbau und Bergwerks- und Hüttenbetrieb verteuerten wieder der Landwirtschaft seit der Mitte der fünfziger Jahre das

¹⁾ A. Stern, Geschichte Europas, Bd. III (Berlin 1901), S. 115, 307. ²⁾ Vgl. meine Bemerkungen in der Schlesischen Landeskunde, Geschichtl. Abteilung, herausgeg. v. Fr. Rumpers, Leipzig 1913, S. 188 ff. ³⁾ H. Mauer, Das landschaftliche Kreditwesen Preußens, S. 39/40.

Geld derart, daß die schlesische Landschaft von 1856 ab von neuem 4% ige Pfandbriefe ausgab.

Seit dem Beginn der dreißiger Jahre, noch mehr seit etwa 1837, ging es also dem Großgrundbesitz erheblich besser als in den beiden vorausgegangenen Jahrzehnten; diesen Fortschritt verdankte er aber zu einem guten Theil auch der eigenen Kraft. Die schlesischen Gutsbesitzer wußten nämlich damals, aus ihren Forsten gewaltig steigende Einnahmen zu ziehen; allenthalben erfolgte der Übergang zur vollen Wechselwirtschaft. Mit Hilfe des immer stärker ausgedehnten Klee- und Kartoffelbaus vermehrten und veredelten vor allem die Gutsherren ihren Viehbestand und verdoppelten ihren Düngergewinn; der Kartoffelbau kam auch der Brennereientwicklung zugute. Noch blühte in Schlesien die ländliche Bierbrauerei als einträgliches Gewerbe; die Bedeutung der ländlichen Brauereien und Brennereien in Schlesien im Jahre 1831 soll folgende Zusammenstellung¹⁾ erläutern:

	Gewerbliche Brauereien				Allein für den Hausgebrauch arbeitende Brauereien	
	im Betrieb		außer Betrieb			
	in den Städten	auf dem Lande	in den Städten	auf dem Lande	in den Städten	auf dem Lande
In Ost-, Westpreußen, Pommern und Brandenburg zusammen .	1708	1266	287	384	7	795
In Schlesien	384	1265	30	164	1	4
Brennereien						
In Ost-, Westpreußen, Pommern und Brandenburg zusammen .	1821	2398	1140	1074		
In Schlesien	584	2953	345	929		

	in den Städten		auf dem Lande	
	Scheffel Getreide	Scheffel Kartoffeln	Scheffel Getreide	Scheffel Kartoffeln
Die Brennereien jener 4 Provinzen verarbeiteten	944	869	290	2108
„ „ „ Schlesiens „	273	311	597	2355

Erwähnt sei noch, daß von den im Jahre 1836 in Preußen vorhandenen 17 Rübenzuckerfabriken 11 in Schlesien lagen.

Wie aus der Noth des siebenjährigen Krieges, so rettete sich auch aus der Agrarkrithis der zwanziger Jahre der schlesische Junker durch emsige Arbeit und kluge Berechnung²⁾.

²⁾ Meitzen, Der Boden, Bd. IV, S. 548/9, 552/3. Die weitere Entwicklung der ländlichen Brauereien und Brennereien siehe bei Goltz, Geschichte d. deutschen Landwirtschaft, Bd. II, S. 252/3, und bei G. Rawitscher, Die Landarbeiterfrage in Deutsch-Schlesien, Berl. Diff. 1911. ³⁾ Vgl. E. Jordan, Die Entstehung der konservativen Partei u. d. preuß. Agrarverhältnisse, S. 17 ff.

Freilich hatte er nicht mit gleich starken Schwierigkeiten wie seine Berufsgenossen in den anderen östlichen Provinzen Preußens zu kämpfen¹⁾; daß die Agrarkrisis in Schlesien nicht so verheerende Wirkungen auslöste wie anderwärts, lehrt ein Blick auf die folgenden Zahlen der unter landschaftlicher Sequestration stehenden Güter. Bei ihrer Betrachtung muß berücksichtigt werden die verschiedene Größe der Provinzen und die Tatsache, daß 1805 in Schlesien etwa 1200 Güter²⁾ mit mehr als 24 Millionen Taler Pfandbriefschulden belastet waren, während in Pommern, West- und Ostpreußen zusammen damals auf etwa 1600 Gütern noch nicht 26 Millionen Taler landschaftliche Schulden standen³⁾. Danach möchte man erwarten, daß die Zahl der von der Landschaft sequestrierten Güter in Schlesien der jener drei Provinzen zusammen entsprach; tatsächlich betrug sie in:

		Pommern	Ostpreußen	Westpreußen	Schlesien
im Jahre	1811:	?	?	?	100
"	" 1816:	?	?	?	71
"	" 1817:	87	?	?	?
"	" 1818:	98	106	?	?
"	" 1825:	112	?	71	?
"	" 1826:	111	154	?	84
"	" 1829:	99	96	?	?
"	" 1830:	?	63	?	?
"	" 1831:	?	?	?	114
"	" 1834:	?	12	?	?
"	" 1836:	?	?	?	78
"	" 1856:	?	?	?	12
"	" 1858:	?	?	?	27 ⁴⁾

Beachtenswert ist auch die Tatsache, daß im altpreussischen Schlesien mit Ausnahme des Schwiebusser Kreises die gesamte hypothekarische Verschuldung aller Rittergüter in den Jahren 1811—1823 von rund 64,25 Millionen rth. auf 70 Millionen rth. oder um 9 % stieg, während die Verschuldung der städtischen Grundstücke im gleichen Zeitraum von 21 Millionen auf knapp 28 Millionen oder um 32,4 % und die der Rustikalstellen von 27,25 Millionen auf 35,25 Millionen rth. oder 29,4 % emporging. Im Bezirk der Brieger

¹⁾ B. Brockhage, Zur Entwicklung des preußisch-deutschen Kapitaalexports, Teil I, Leipzig 1910 (Schmollers Staats- u. sozialw. Forsch., Heft 148), S. 63.

³⁾ Nicht Herrenhöfe; deren Zahl wäre viel größer. ⁴⁾ Mauer, a. a. O. S. 181. ⁵⁾ Die Zahlen sind für Schlessien entnommen aus Görz, Zu dem 100jährigen Jubiläum d. schles. Landschaft, S. 14/5, und den Schles. Provinzialtbl., Bd. 105, für die anderen Provinzen aus H. Ucke, Die Agrarkrise in Preußen, S. 24 ff.

Oberamtsregierung resp. des Brieger Oberlandesgerichts¹⁾ betrugen die Hypothekenschulden 1805:

der Städte und Marktflecken 1 811 000 rth. oder 37,2 % des Wertes der Häuser, sie stiegen bis 1824 um 1 120 000 rth. oder 61,8 % der bisherigen Schulden²⁾,

der Rustikalstellen 3 755 000 rth. oder 39 % des Wertes der Grundstücke, sie stiegen bis 1824 um 1 426 000 rth. oder 37,9 % der bisherigen Schulden,

der Rittergüter 17 777 000 rth. oder 65,2 % des Wertes der Grundstücke, sie stiegen bis 1824 um 5 915 000 rth. oder 33,3 % der bisherigen Schulden.

Während in den anderen östlichen Provinzen Preußens der Kleinadel der Agrarkrisis der zwanziger Jahre größtenteils zum Opfer fiel und im Besitz der Rittergüter durch die bisherigen bürgerlichen Domänenpächter, die in den Freiheitskriegen reich gewordenen Militärlieferanten und andere bürgerliche und auch bäuerliche Elemente abgelöst wurde, vermochte sich in Schlesien, vor allem mit Hilfe der Schafzucht, ein recht beträchtlicher Bruchteil des Adels auf seinen Gütern zu behaupten. Zählt man in den drei alten Kreisen Kosel, Nimptsch und Lüben die Besitzwechsel zusammen unter Ausschluß der Erbfälle, der Käufe zwischen Eltern und Kindern und zwischen den Ehegatten und der Käufe bei der Übernahme der Güter durch einen von mehreren Erben, zählt man also nur die Fälle zusammen, in denen der Besitzwechsel aus finanziellen Gründen erfolgte, so ergibt sich folgende Übersicht, deren Gliederung dadurch bedingt ist, daß das im Breslauer Staatsarchiv ruhende Hypothekenbuch des Koseler Kreises nur bis 1824 reicht, andererseits mit dem Jahre 1807 ein natürlicher Einschnitt gegeben ist. Um den Unterschied zwischen kleineren Rittergütern und größeren Gutskomplexen in der Übersicht zur Geltung zu bringen, wurden nicht die Rittergüter, sondern die Herrenhöfe gezählt. An derartigen Herrenhöfen wurden verkauft:

	in den Jahren 1774—90	1791—1807	1808—24	1825—41	1842—58	1859—75
im Kreise Kosel	30	62	34	?	?	?
„ „ Nimptsch	22	18	19 ³⁾	?	?	?
„ „ Lüben	48	84	48	33	40	52
	100	164	101			

¹⁾ Dazu gehörten die alten Kreise Oppeln, Kosel, Großstrehlig, Rosenberg, Lublitz, Tost-Gleiwitz, Beuthen, Pleß, Ratibor, Leobschütz, Neustadt, Reife, Grottkau und Falkenberg. ²⁾ A. Meitzen, Der Boden u. d. landwirtschaftl. Verhältnisse, Bd. III, S. 200/1, 208/9. — Vgl. R. Böhme, Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse in Ostpreußen, S. 78. ³⁾ Dazu traten noch drei Vorwerke, die der Domänenfiskus an Privatleute veräußerte, die aber hier wegleiben mußten, weil ihr Verkauf ja aus anderen Gründen erfolgte, als hier ermittelt werden sollen.

Man vermied also in jenen schlechten Zeiten möglichst den Verkauf der Güter, schon weil sich sehr schwer Käufer fanden, die einen halbwegs annehmbaren Preis zahlen wollten; der im Beginn des 19. Jahrhunderts üppig in Blüte stehende Güterhandel ging stark zurück¹⁾. Zu der Zeit, da mit dem Erlaß des Regulierungsedikts vom 14. September 1811 die eigentliche Bauernbefreiung in Schlesien beginnen sollte, büßten die Rittergüter einen guten Teil ihres Wertes ein; sie lagen in den Händen hochverschuldeter, beinahe kreditloser Leute, die sich zumeist gerade noch durch die Nöte der Agrarkrisis in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts hindurchwinden konnten, die aber außerstande waren, nennenswertes neues Betriebskapital in ihre Wirtschaft zu stecken, und die schon deshalb, besonders aber seit dem Sinken der Getreidepreise, auf eine Ausdehnung ihrer Ackerflur wenig Wert legen konnten. Damals bildeten nach einem Bericht der Breslauer General-Landschaft und der Ratiborer Fürstentums-Landschaft vom Jahre 1817 in Polnisch-Schlesien die Frondienste den „wesentlichsten Teil“ des Gutswertes, und der Zuwachs an Land durch die Abtretung der Hälfte der Feldflur bei der Regulierung der unerblichen Bauern galt als „ein Übel“²⁾, während in den anderen östlichen Provinzen Preußens die neuen Familien, die die meisten Rittergüter in der Subhastation für einen Spottpreis erstanden, in der Regel noch über den Kaufpreis hinaus genug Betriebskapital besaßen, um durch massenhaftes Bauernlegen ihre Gutsflächen gewaltig auszudehnen.

§ 3. Die Agrarreform in Polnisch-Schlesien bis 1848.

Das Regulierungsedikt vom 14. September 1811 hatte noch dem Landhunger des Großgrundbesitzes bedeutende Zugeständnisse gemacht, und sofort begann man wenigstens in einigen polnisch-schlesischen Kreisen mit den Robotgärtnern aufzuräumen. Infolgedessen zählte man trotz der Vermehrung der Gärtnerstellen durch die friderizianische Kolonisation innerhalb der alten Kreisgrenzen:

	im Jahre 1767:	im Jahre 1817:
im Kreise Ratibor . . .	2838 Frei- und Robotgärtner,	2083 Gärtner,
„ „ Tost-Gleiwitz	2172 „ „ „	2113 „
„ „ Großstrehlig	1057 „ „ „	881 „
	6067 Frei- und Robotgärtner,	5077 Gärtner ³⁾ .

¹⁾ Vgl. das Zitat aus J. G. Elsner, Landwirtschaftl. Reise durch Schlesien, oben S. 59 Anm. 1. — Graf Stosch auf Manze im Nimptscher Kreise, über den gesunkenen Preis schlesischer Güter, Schles. Provinzialbl., Bd. 97 (1833), S. 22: „In diesen letzten Jahren (1828—1832) hat der Umsatz in Gütern fast noch abgenommen . . . bei öffentlichen Verkäufen erscheinen selten andere Bieter als gebrungene Gläubiger; Ausnahme ist es, wenn man von freiwilligen Besitzveränderungen hört.“ ²⁾ Zeitschr. f. d. Landeskulturgefetzgebung d. Preuß. Staaten, Bd. II, S. 80 u. 97. ³⁾ Siehe Anhang III u. IV.

Unter dem Druck der kriegerischen Ereignisse seit 1812 kam das Regulierungsedikt von 1811 sonst im allgemeinen wenig zur Anwendung¹⁾, besonders da es 1815 durch den Minister des Innern von Schuckmann in höchst eigenmächtiger Weise suspendiert wurde²⁾. Die Gesetzgebung der folgenden Jahre über die Regulierung des unerblichen Besitzes trug den veränderten Verhältnissen und den mit ihnen sich wandelnden Wünschen der Großgrundbesitzer im steigenden Maße Rechnung. Das geschah zunächst in der üblichen Weise durch eine Deklaration des Edikts von 1811, die am 29. Mai 1816 erging³⁾. Für die zu Eigentumsrecht besessenen Stellen wie für die unerblichen Häusler, Freigärtner und nicht katastrierten Robotgärtner blieb alles beim alten. Die schon 1799 geäußerte Absicht, die katastrierten Robotgärtner unter Verzicht auf alle ihre Dienste ihres gesamten Landbesitzes bis auf wenige Morgen zu berauben, ließ man jetzt, wo infolge des starken Steigens der Löhne und der Abwanderung des Landvolks die Fronhanddienste an Bedeutung gewonnen hatten, wohlweislich fallen. Nur ein Teil der katastrierten Robotgärtner sollte in Zukunft reguliert werden können, und zwar diejenigen, die selbständige Ackerwirte waren, d. h. zur Bewirtschaftung ihrer Stelle Zugvieh hielten. Das waren nun aber mit sehr wenigen Ausnahmen alle polnisch-schlesischen Robotgärtner, da ja die Rindviehzucht ihre Hauptnahrungsquelle bildete und sie schon bei der Größe ihres Feldmaßes des Rindviehs zum Pflügen bedurften. In den Teilen Polnisch-Schlesiens, in denen sich die Industrie stärker entwickelte, fanden die Robotgärtner mit ihrem Ochsengepann als Fuhrleute guten Verdienst und hielten sich schon deshalb viel Zugvieh⁴⁾. Das Schicksal dieser unerblichen, katastrierten, polnisch-schlesischen Robotgärtner entschied Artikel 5 Litera a der Deklaration⁵⁾: „Müssen von

¹⁾ Ein Beispiel für die Anwendung des Ediktes von 1811 findet sich bei Nitschke, Gesch. v. Posen, S. 92 f. ²⁾ Knapp, Bauernbefreiung, Bd. I, S. 171, 179. ³⁾ über die Entstehung der Deklaration vgl. Knapp, Bd. I, S. 172 ff. — Gedruckt in d. Gesetzsamm. Jahrg. 1816, S. 154 ff. ⁴⁾ Siehe oben S. 147. ⁵⁾ Alle anderen Bedingungen der Deklaration vom 29. Mai 1816 waren für die polnisch-schlesischen Robotgärtner von wenig Belang. Da das Kataster 1748 abgeschlossen und kurz vorher revidiert worden war, das in der Deklaration aufgestellte Normaljahr für Schesien aber 1749 war, weil damals am 14. Juli der Erlaß über den Bauernschutz ergangen war, so deckten sich die Angaben des Katasters über die Zahl der Robotgärtnerstellen mit der Zahl der Stellen, die im Normaljahr mit besonderen Wirten besetzt waren, weil die Zwischenzeit zu kurz war, um eine nennenswerte Anzahl von Stellen durch Wüstlegen, Einziehen seitens der Rittergutsbesitzer oder durch Bildung doppelter Possessionen ihrer Wirte zu berauben; nur die Nachträge und Umschreibungen des Katasters fielen jetzt weg. Die durch Schlabrendorff wiederbesetzten, in der Zeit von 1723—1749 müßte gewordenen Stellen und die durch Trennung der doppelten Possessionen wiederhergestellten Stellen waren ja schon 1809 preisgegeben worden (siehe oben S. 312/3) und kamen auch jetzt für die Regulierung nicht in Betracht. Ebenso bedeutungslos war für die Robotgärtnerstellen die Bestimmung, daß regulierungsfähig nur die Stellen sein sollten, die bei der Publikation des Edikts vom 14. September 1811 noch mit der Verpflichtung für die Gutsherren belastet

der Stelle dem Gutsherrn Spanndienste geleistet werden oder hat der Besitzer bisher gewöhnlich zu deren Bewirtschaftung Zugvieh gehalten, so ist sie eine (regulierbare) Adernahrung. Ist der Besitzer nur zu Handdiensten pflichtig, hat er bisher zur Bewirtschaftung derselben kein Zugvieh gehalten und ist auch solches zur Bewirtschaftung derselben nicht erforderlich, so gehört sie zur Klasse der (nicht regulierbaren) Dienstetablissemments.“ Spanndienste wurden niemals von Robotgärtnern geleistet, Rindvieh, und das mußte doch als Zugvieh gelten, wurde immer gehalten. Freilich konnte bei den kleineren Stellen eingewandt werden, daß das Rindvieh für die Bewirtschaftung entbehrlich sei, also nicht für die Wirtschaft, sondern zu anderen Zwecken, z. B. für die Frachtfuhren im Industriegebiet, gehalten würde, daß es überdies bisher zu Unrecht gehalten worden sei, da im Kataster der Viehbestand der Robotgärtner viel geringer oder gar nicht angegeben war und jede Überschreitung der im Kataster genannten Zahl als eine unberechtigte Beeinträchtigung der Nutzungsrechte aller anderen Dorfinassen, also der Bauern und des Gutsherrn, an der Gemeindefutung galt.

Diese Bestimmungen boten den Gutsherren die Handhabe, den Regulierungsanträgen ihrer Robotgärtner zumeist zu widersprechen. Die zur Vornahme der Regulierung eingesetzten staatlichen Behörden, die ober-schlesische Generalkommission in Großtrehlitz¹⁾ und das Breslauer Revisionskolleg, stellten sich auf die Seite der Gutsherren und erklärten die Robotgärtnerstellen für nicht regulierbar, schon weil nach Abtretung der Hälfte ihres Landes keine selbständige Adernahrung mehr übrig bleibe, eine Auffassung, der das Berliner Geheime Obertribunal mit Recht widersprach²⁾. Diese Prozesse verzögerten natürlich die Regulierung der polnisch-schlesischen Robotgärtner³⁾; unterdessen boten die Gutsherren und die schlesische Landschaft, die

waren, sie mit besonderen Wirten besetzt zu halten, d. h., wie Artikel 5 Litera d erklärte, daß diejenigen Stellen von der Regulierung ausgenommen sein sollten, zu deren Einziehung die Regierung gemäß der Verordnung vom 27. März 1809 schon vor dem 14. September 1811 die Erlaubnis erteilt hatte. Denn, wer zwischen dem März 1809 und dem September 1811 Rustikalland zur Hälfte einziehen wollte, unter der Bedingung, die andere Hälfte als völlig dienstfreie Bauerngüter zu Eigentumsrecht auszutun, der vernichtete nicht duzendweise Robotgärtnerstellen, sondern einige Bauerngüter.

¹⁾ Th. Freiherr v. d. Goltz, Gesch. d. deutschen Landwirtschaft, Bd. II (Stuttgart und Berlin 1903), S. 144/5, irrt mit der Annahme, daß die Generalkommissionen in den 1811 zu Preußen gehörigen Gebieten erst 1817 eingesetzt wurden. Siehe Lette u. Rönne, Die Landeskulturgegesetzgebung d. preuß. Staates, Bd. II, 1 (Berlin 1854), S. 12. ²⁾ Schück, Materialien zur Beurteilung der Erfolge des Regulierungsedikts vom 14. September 1811 und der Verordnung vom 13. Juli 1827 in d. Zeitschr. f. d. Landeskulturgegesetzgebung d. preuß. Staates, Bd. II (Berlin 1849), S. 46, und Knapp, Bauernbefreiung, Bd. II, S. 402, 404. ³⁾ Zeitschr. f. d. Landeskulturgegesetzgebung, Bd. II, S. 100: „Vor Emanation der Verordnung vom

als Folge einer etwaigen Regulierung dieser Robotgärtner die plötzliche Entwertung der meisten polnisch-schlesischen Rittergüter und dadurch die Gefährdung ihrer eigenen Existenz prophezeiten¹⁾, alle Mittel auf, um die Regulierung von Robotgärtnern gesetzlich auszuschließen. Die Führung der Opposition übernahm Fürst Heinrich zu Anhalt-Röthen-Pleß, derselbe Mann, der 1806/7 bei der Verteidigung Schlesiens eine so wenig rühmliche Rolle gespielt hatte und der später als Landesherr seines Duodezstaates die preussische Handelspolitik in der unglaublichsten Weise bekämpfte. Im August 1823 schrieb er dem Minister des Innern von Schuckmann, der sich bei der Abfassung des Regulierungsedikts von 1811 und seiner Suspension im Jahre 1815 als Parteigänger der Gutsherren gezeigt hatte: „Die Aufhebung der Handdienste wäre ein Unglück für Oberschlesien, denn der Gutsherr kann ohne sie nicht bestehen, wie die Erfahrung lehrt, da selbst für schweres Geld bei der Trägheit des Landvolks keine Geldarbeiter (Tagelöhner) in gehöriger Zahl beim Ackerbau zu haben sind.“ Im Pleßer Kreise hatte ja die Abwanderung des Landvolks am stärksten eingesezt. Nach jahrelangem Betreiben erreichten die Gutsherren ihr Ziel durch die Verordnung vom 13. Juli 1827²⁾. Sie bestimmte für den Regierungsbezirk Oppeln mit Ausnahme der Kreise Grottkau und Reize, daß alle nichtbäuerlichen Stellen in Zukunft nur noch reguliert werden könnten, falls auf ihnen bisher die Verpflichtung zur Leistung von Spanndiensten geruht habe, und das war bei den Robotgärtnerstellen nicht der Fall, ferner falls sie mindestens 25 Morgen mittlerer Bodenklasse oder bei geringerer Bodenbeschaffenheit, wie sie in Polnisch-Schlesien vorherrschte, entsprechend mehr Land umfaßten, was nur eine ganz verschwindend geringe Zahl von polnisch-schlesischen Robotgärtnerstellen tat. Für diese wenigen Fälle, wo eine Bodenfläche von dem genannten Ausmaß, aber ohne Spanndienstverpflichtung einem Robotgärtner gehörte, wurde festgesetzt, daß der Besitzer nur dann Anspruch auf Regulierung erheben dürfe, wenn er dem Gutsherrn die Entschädigung sofort in Kapital auszahlen könne. So wurde dafür gesorgt, daß von 1816 bis 1827 nur sehr wenige und von 1827 ab so gut wie gar keine — bis 1846 nämlich zehn — Robotgärtnerstellen in Polnisch-Schlesien auf Grund der Deklaration von 1816 und der Verordnung von 1827 reguliert wurden³⁾.

Durch die Deklaration von 1816 wurde ferner der Kreis der regulierbaren Bauerngüter enger gezogen. Man griff wieder auf den Unterschied

13. Juli 1827 haben wegen der damaligen Überhäufung der Kommissionen mit Geschäften und ihrer Ansichten über den Begriff der Ackerndungen nur wenige Regulierungen solcher Stellen (Robotgärtnerstellen) stattgefunden.“

¹⁾ a. a. O. S. 107; H. Mauer, Das landschaftl. Kreditwesen Preußens, S. 65 ff.; W. Klawitter, Der 1. Schles. Provinziallandtag i. J. 1825, Bresl. Diss. 1909, S. 91 ff.

²⁾ Gedruckt in d. Gesetzsammlung, Jahrg. 1827, S. 79 f. ³⁾ Zeitschr. f. Landeskulturgeßgebung, Bd. II, S. 48.

zwischen Rustikalstellen älteren und jüngeren Bestandes zurück, den die Verordnung vom 27. März 1809 gemacht hatte und den man in Schlesien mit dem Unterschied zwischen katastrierten und unkatastrierten Stellen so gut wie gleichstellen darf. Das Regulierungsedikt vom 14. September 1811 hatte diesen Unterschied bei den Robotgärtnerstellen, nicht aber bei den Bauerngütern beibehalten¹⁾. Seit 1816 wurden aber nur noch die katastrierten Bauerngüter, die 1749 einen Besitzer hatten, zur Regulierung zugelassen, die vom Großgrundbesitz seit 1749 zur Vermehrung der ihm zur Verfügung stehenden Spanndienste neu angelegten, in die Hunderte gehenden Bauerngüter davon ausgeschlossen.

Im übrigen wurden die Bedingungen, unter denen die Regulierung erfolgen sollte, zumungunsten der Bauern arg verschlechtert. Wenn auch die zwei Jahre, die das Edikt von 1811 zur gütlichen Vereinbarung der Regulierung zwischen Gutsherrn und Untertan freigegeben hatte, längst verstrichen waren, so wollte die Regierung auch jetzt noch nicht die Regulierung zwangsweise vornehmen; sie verzichtete also auf ein selbständiges Eingreifen, wie es das Edikt von 1811 noch geplant hatte. Nur auf Antrag einer der beiden Parteien sollte die Generalkommission einschreiten. Infolgedessen mußte sich die Durchführung der Regulierung bei dem unter dem polnisch-schlesischen Landvolk vorherrschenden Analphabetentum und der dadurch bedingten Unkenntnis der Gesetze sehr lange hinziehen und unterblieb dort völlig, wo kein derartiger Antrag gestellt und kein gütliches Abkommen geschlossen wurde. Solche gütlichen Vereinbarungen durften auch in Zukunft vorgenommen werden; das darüber abgeschlossene Protokoll bedurfte aber der gerichtlichen Ausfertigung wie der Prüfung und Bestätigung durch die Generalkommission. Ferner war der Gutsherr fortan berechtigt, eine noch höhere Entschädigung zu fordern, als sie das Regulierungsedikt von 1811 mit der Abtretung der Hälfte der Ackerflur vorgesehen hatte. In diesem Fall hatte die Generalkommission die Rechte und Pflichten beider Parteien gegeneinander abzuwägen und, falls sich der Berechnung der Generalkommission gegenüber die im Edikt von 1811 vorgesehene Normalentschädigung, die Abtretung der halben Feldflur, als zu klein oder auch als zu groß erwies, die Differenz dem bei etwaiger Anwendung der Normalentschädigung zu kurz Kommenden in Rentenform zuzusprechen. Bei leichtfertigem Protest gegen den Gebrauch der Normalentschädigung konnte also der betreffende Gutsherr etwas weniger als die Normalentschädigung erhalten; diese Gefahr wurde aber durch die Bestimmung so gut wie beseitigt, daß nach Aufrechnung der Rechte und Pflichten beider Parteien darüber hinaus dem Gutsherrn, wie es hieß für den Verzicht auf sein Eigentumsrecht am Bauerngut, noch eine Rente von 7½ % des Reinertrags des nach der Regulierung übrigbleiben-

¹⁾ Siehe oben S. 312, 318/9, 330.

den Bauernhofes und selbst des dazu gehörigen Gartens angerechnet werden sollte. Unter diesen Umständen war ein Protest gegen die Anwendung der Normalentschädigung für den Gutsherrn nicht allzu gefährlich; da nun in der Deklaration kein Zeitpunkt angegeben war, bis zu dem jener Protest eingelegt werden mußte, er also beliebig viele Jahre nach dem Vollzug der Regulierung erfolgen konnte, so war auch in Zukunft der regulierte Bauer seines mit so gewaltigen Opfern erkauften Eigentums immer noch nicht sicher, worunter natürlich sein Kredit stark leiden mußte. Endlich änderte die Deklaration von 1816 zugunsten der Gutsherrn die Bestimmungen des Regulierungsedikts über die Berechnung der dem regulierten Bauern auf Grund seines Viehbestandes noch zustehenden Waldweide, über jene Hilfsdienste, die sich der Gutsherr bei der Regulierung noch vorbehalten durfte, und über die Hofwehr, die der Bauer zurückgeben oder bezahlen mußte.

Alle von der Regulierung ausgeschlossenen unerblichen Rustikalstellen konnte fortan beim Tode ihrer Inhaber der Gutsherr einziehen, ebenso alle regulierbaren, deren Besitzer 1816 schon verschwunden waren oder in Zukunft, anstatt die Regulierung zu beantragen, durch ein Abkommen mit ihrem Gutsherrn freiwillig auf ihre Stelle verzichteten, z. B. weil ihnen der Gutsherr gestattete, sich in jungen Jahren auf das Allenteil zurückzuziehen. Soweit fiel der durch das Regulierungsedikt wiederhergestellte Bauernschutz. Andererseits, weil sich nunmehr die Durchführung der Regulierungen sehr viel länger hinziehen mußte, als man 1811 erwartet hatte, da die Deklaration auf ein selbständiges Vorgehen des Staates zur Beschleunigung der Regulierungen verzichtete, bestimmte sie im Gegensatz zu dem Edikt von 1811, daß die Pflicht der Gutsherrn zur Bauhilfe für die noch nicht regulierten Stellen wieder auflebe, weil ja sonst die Gutsherrn sämtliche unerblichen Stellen hätten verfallen lassen können. Vor allem aber eine Deklaration zur Deklaration, die am 9. Juni 1819 ergehende „Verordnung wegen Erklärung einiger zweifelhaften Bestimmungen der Edikte vom 14. September 1811 und 29. Mai 1816“¹⁾, bestimmte, daß bei den regulierbaren Stellen das Anrecht auf die Regulierung von dem jeweiligen Besitzer auf dessen Erben übergehen sollte, „auch auf die Erben der Wirte solcher Höfe, von welchen der zweite Abschnitt des vorgedachten Edikts (von 1811) handelt“; dieser zweite Abschnitt betrifft die „bisher nicht erblichen bäuerlichen Besitzungen“. Bei den regulierbaren, aber bisher unerblichen Stellen gab es also fortan ein Erbrecht auf Regulierung und damit auf die Stellen selber, denn die Verordnung vom 9. Juni 1819 bestimmte: „Ist der Besitzer eines solchen Hofes vor der Auseinandersetzung gestorben, so wird die erbliche Nachfolge nach eben den Regeln, wie bei den erblichen Bauernhöfen, und zwar . . . nach den

¹⁾ Gesetzsammlung, Jahrg. 1819, S. 151 f. — Vgl. noch Koch, Schles. Archiv f. praktische Rechtswissenschaft, Bd. II, S. 403 ff.

Provinzialgesetzen und, wo diese darüber nicht entscheiden, nach § 634 ff. Tit. 21 Teil I des Allgemeinen Landrechts bestimmt. Provinzialrechte, welche sonst die Befugnis auf erbliche Nachfolge in bäuerliche Besitzungen ausschließen, können gegen diese Vorschriften . . . nicht geltend gemacht werden.“ Also ebenso wie es 1809 durch Merdels Einfluß schon geschehen war¹⁾, konstruierte man hier ein Erbrecht bei einem Teil der bisher unerblichen Stellen; man hielt gleichwohl noch an dem theoretischen Unterschied zwischen ursprünglich unerblichem und erblichem Laßbesitz fest, weil nach dem Regulierungsedikt von 1811 der unerbliche Laßtitel bei der Regulierung die Hälfte seines Landes, der erbliche nur ein Drittel an den Gutsherrn abtreten mußte, aber es trat gleichwohl auch ohne Regulierung bei den regulierbaren Stellen eine Besserung des Besitzrechtes ein.

Durch die Deklaration von 1816 und die Verordnung von 1827 war die Regulierung und damit die Ablösung der Frondienste auf einen allerdings sehr beträchtlichen Bruchteil der Bauern beschränkt worden und damit die Neuerung in die Grenzen gebannt, die man schon 1799 für halbwegs zulässig erachtet hatte²⁾. Um nun für Polnisch-Schlesien die Wirkung dieser Gesetzgebung über die Regulierung des unerblichen Besitzes ermessen zu können, müssen wir ungefähr die Zahl der für die Regulierung in Frage kommenden Rustikalstellen zu ermitteln suchen. 1767 hatte es in Polnisch-Schlesien 9353 Vollbauern und 1827 Halbbauern, zusammen 11 180 Bauern gegeben, 1817 gab es noch 10 962 Bauern³⁾; ihre Zahl hatte sich also um nicht ganz 2% vermindert. Freilich die Verluste des letzten Jahrzehnts durch Bauernlegen dürften sehr viel größer gewesen sein, kommen aber in der eben genannten Zahl nicht zum Ausdruck, weil jene Einbußen durch die seit 1767 neu angelegten Bauernhöfe ausgeglichen werden; betrug doch im Pleßer Kreise die Zahl der Bauerngüter 1767: 1312, nach Zimmermanns Beiträgen 1783: 1350 und 1817: 1670. Diese Zahlen erklären, warum in der Verordnung vom 27. März 1809 und der Deklaration von 1816 zwischen katastrierten und unkatastrierten Stellen geschieden wurde, und sie verraten die gewaltige Entwicklung, die Polnisch-Schlesien seit dem Hubertusburger Frieden genommen hatte. Sie deuten hin auf umfassende Rodungen und indirekt, da doch das Bedürfnis des Großgrundbesitzes nach Spanndiensten zu diesen umfangreichen Neuschöpfungen von Bauernhöfen geführt hatte, auf die gewaltige Ausdehnung der Ackerfläche und den Aufschwung der Landwirtschaft wie der industriellen Betriebe auf den polnisch-schlesischen Rittergütern an der Wende des 18. zum 19. Jahrhundert.

Die entgegengesetzte Entwicklung wie im Pleßer Kreise, das dauernde Fallen der Zahl der Bauerngüter seit dem siebenjährigen Krieg, weisen folgende Kreise auf:

¹⁾ Siehe oben S. 311.

²⁾ Siehe oben S. 258/9.

³⁾ Siehe Anhang III u. IV.

	1767:	nach Zimmermann 1783/95:	1817:
Kreis Ratibor . .	1316 Bauern	1297 Bauern	1226 Bauern
" Beuthen . .	795 "	792 "	726 "
" Lublinitz . .	885 "	884 "	461 "
	(darunter 546 Halbbauern)		
" Namslan .	580 Bauern	566 "	549 "
	3576 Bauern	3539 Bauern	2962 Bauern.

Im Kreise Kosel dagegen gab es 1767: 669 Bauerngüter, 1783/84 nach Zimmermann 664; dann erfolgte gegen Ende des 18. Jahrhunderts die Dismembration mehrerer Rittergüter und dadurch wieder eine Vermehrung der Bauerngüter; 1817 gab es im Koseler Kreise 677 Bauernhöfe.

Da wir also nicht wissen, wie viele Bauerngüter trotz des friderizianischen Bauernschutzes bis 1806 gelegt und wie viele neue Bauerngüter bis zu diesem Zeitpunkt begründet wurden, läßt sich nicht sagen, wie viele zwischen 1806 und 1817 verschwanden. Im allgemeinen gab es 1817 beinahe ebenso viele Bauerngüter wie 1767¹⁾.

Wieviele dieser Bauerngüter waren unerblich? Wir wissen, daß im Oppelner Kreise sehr viele Rustikalstellen zu Eigentumsrecht besessen wurden²⁾. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts wird uns berichtet, daß im Plessier Kreise unerblicher Besitz nur im nördlichen Teil des Kreises zu finden sei³⁾; das 18. Jahrhundert weiß nichts von dieser Beschränkung, und an sich erscheint

¹⁾ Wenn der Generalkommissar für Oberschlesien v. Jordan auf Schönwald im Kreise Rosenberg 1814 behauptete (Knapp, Bauernbefreiung, Bd. II, S. 349/50), daß ein Fünftel aller gespannpflichtigen Dienstbauernnahrungen in Oberschlesien wüste seien, von den Gutsherren entweder eingezogen wären oder doch von den herrschaftlichen Vorwerken aus bewirtschaftet würden, so liegt bei ihm entweder ein Sehfehler vor, vielleicht durch das massenhafte Verschwinden der Halbbauern im benachbarten Lubliner Kreise veranlaßt, oder persönliche Tendenz. Denn in Schönwald gab es 1783 nach Zimmermann 15 Bauern, 34 Gärtner und 12 Häusler, 1817 aber nach der statistisch-topographischen Übersicht des Departements der Regierung zu Oppeln nur noch 11 Bauern, 32 Gärtner, aber 19 Häusler. Man beachte ferner das ungünstige Urteil Merckels über Jordan, den Merckel anfangs stark überschätzt hatte, bei Linke, Merckel, Bd. II, S. 24 ff.: „Den von ihm gelieferten Arbeiten fehlt es übrigens an Gründlichkeit, und keiner sieht man es an, daß sie mit Liebe zur Sache gefertigt worden.“ Staatsrat v. Rhediger behauptete im September 1811, daß der berühmte § 57 des Regulierungsedikts von 1811, der den Gutsherren die Wegnahme fast des gesamten Besitzes der polnisch-schlesischen Robotgärtner gestattete, von Jordan herrühre (Linke, Bd. II, S. 170. Vgl. Knapp, Bd. II, S. 262 ff.); diese Behauptung Rhedigers wird zur Gewißheit durch die Darstellung Steffens', Hardenberg u. d. ständische Opposition, S. 124/5; Schuckmann hat nur Einzelheiten abgeändert und die Bestimmungen über die Freigärtner und Freileute hinzugefügt (a. a. O. S. 125). Als Vertreter solcher Bestrebungen konnte Jordan leicht dazu kommen, den Landhunger des Großgrundbesitzes durch den Bericht von 1814 zu entschuldigen. ²⁾ Siehe oben S. 80. ³⁾ Zeitschr. f. d. Landeskulturgefetzgebung d. preuß. Staaten, Bd. II, S. 101.

es ja höchst merkwürdig, daß im Süden dieses Kreises an der galizischen Grenze ein besseres Besitzrecht bestanden haben sollte, als westlich und nördlich davon; möglich aber, daß die große Zahl der in diesem Kreise neu begründeten Bauernhöfe zu Eigentumsrecht ausgesetzt wurde, um den Gutsherrn nicht mit der Bauhilfe und der Unterstützungspflicht in Notzeiten zu belasten. Das gleiche dürfte dann auch auf viele in den anderen Kreisen neu errichteten Bauernhöfe zutreffen. Ferner gab es in allen Kreisen eine kleinere oder größere Zahl zu Eigentumsrecht besessener Bauerngüter, so die meisten Freibauerngüter, zu denen die Scholtiseien, Kretschame und Mühlen gehörten¹⁾. In den an Mittelschlesien und den Grenzstreifen stoßenden Kreisen Polnisch-Schlesiens war die Zahl der zu Eigentumsrecht besessenen Stellen erheblich größer als weiter südlich und östlich; andererseits griff der unerbliche Besitz auf die Polnisch-Schlesien benachbarten Teile Mittelschlesiens und des Grenzstreifens über. Als 1798 der unerbliche Besitz zum soundsovielten Male wieder beseitigt werden sollte²⁾, gab man die Zahl der unerblichen Bauerngüter, sicher viel zu niedrig, auf 4117 an; nimmt man etwa das Doppelte, so dürfte man nicht allzu sehr fehlgreifen, da alle Stimmen darin einig sind, daß in Polnisch-Schlesien der unerbliche Besitz überwog, daß also von den im Jahre 1817 vorhandenen 10 962 Bauerngütern die große Mehrheit unerbliche Laßgüter waren.

1767 gab es in Polnisch-Schlesien 4849 Frei- und 12 652 Robotgärtner, zusammen 17 501. Die friderizianische Kolonisation hatte rund 2000 Freigärtnerstellen geschaffen, andererseits hatte man zwischen 1811 und 1817, wie oben erwähnt³⁾, in einigen Kreisen stark unter den Robotgärtnern ausgeräumt. 1817 gab es 18 737 Gärtner; zieht man von ihnen die eben genannte Zahl von Freigärtnern (4849 + 2000) ab, da die meisten Freileute zu Eigentumsrecht angesetzt waren, so bleiben etwa 12 000 unerbliche Robotgärtner übrig.

Geradezu verblüffend wirkt ein Vergleich der Häuslerstellen in Polnisch-Schlesien in den Jahren 1767 und 1817; er erst erläutert so recht die wirtschaftlichen Fortschritte, die dort der Großgrundbesitz und die ländliche Industrie in jener Zeit gemacht hatten. 1767 gab es 5262 Häusler; dazu traten nach der amtlichen Statistik⁴⁾ bis 1806 etwa 3300 neu angelegte Häuslerstellen, ferner etwa 1000 Robotgärtnerstellen, die in den Jahren 1811 bis 1817 gemäß den Bestimmungen des Regulierungsedikts den größten Teil ihrer Äcker verloren hatten⁵⁾ und dadurch zu Häuslerstellen wurden; das wären zusammen rund 9500 Stellen. 1817 gab es aber 18 829 Häusler in

¹⁾ Justizrat Fr. W. Langer, Gesch. u. Verhältnisse der gutsherrlichen Acker-nahrungen, Gärtner- u. Häuslerstellen, Breslau 1849, S. 32/3. ²⁾ Siehe oben S. 189/90. ³⁾ Siehe oben S. 329. ⁴⁾ Vgl. meinen Aufsatz: Die innere Kolonisation im altpreussischen Schlesien, in d. Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles., Bd. 48 (Breslau 1914), S. 113 ff. ⁵⁾ Siehe oben S. 329.

Polnisch-Schlesien, ein Beweis, wie überaus mangelhaft die Berichterstattung der Landräte über eine so wichtige Sache wie die innere Kolonisation ausfiel, was wiederum einen Rückschluß auf das geringe Maß von Sorgfalt zuläßt, das sie der Beachtung des friderizianischen Bauernschutzes bis 1806 gewidmet haben mögen. Da nun Justizrat Langer in 46 jähriger Dienstzeit immer wieder feststellen konnte, daß für alle Besitzklassen ein und desselben Dorfes in Polnisch-Schlesien das gleiche Besitzrecht bestand¹⁾, so muß das Prozentverhältnis zwischen Frei- und Robotgärtnern ungefähr bei den Häuslern wiederkehren, und da sich vor der friderizianischen Kolonisation, also in den alten Dörfern, die Zahl der Freigärtner zu der der Robotgärtner etwa wie 2:5 verhielt, so dürfen wir danach annehmen, daß es 1817 etwa 13 500 unerbliche Häusler gab, da doch die neuen Häuslerstellen in den alten Dörfern angelegt wurden.

Berücksichtigen wir endlich noch wie bei den Bauern, so bei den Gärtnern und Häuslern das Übergreifen des unerblichen Besitzes über die Grenzen Polnisch-Schlesiens, so kommen wir zu dem Schluß, daß es 1817 in Schlesien 8000 unerbliche Bauern, 13 000 unerbliche Gärtner und 14 500 unerbliche Häusler, zusammen 35 500 unerbliche Besitzungen gab²⁾.

Die Durchführung der Regulierung im Rahmen der 1811, 1816 und 1827 erlassenen Gesetze wurde zunächst dadurch verzögert, daß wohl die Bauern auf eilige Vornahme der Regulierung drängten, und zwar wollten sie die Hälfte ihres Landes abtreten, nicht aber Kapital oder Geldrenten zahlen³⁾. Von einer Landabfindung waren aber die Gutsherren nach dem Freiheitskriege nicht sehr erbaut, weil ihre Ackerfläche groß genug sei, weil es ihnen bei ihrer argen Verschuldung an Kapital fehle, die durch eine etwaige Regulierung bedingten Veränderungen und Erweiterungen ihres Gutsbetriebes vorzunehmen, die Ställe und Scheunen zu vergrößern, neue Bortwerke zu erbauen, mehr Zugvieh und mehr Gefinde einzustellen. Sie klagten: „Die Arbeiterbevölkerung wird vom Bergwerks- und Hüttenbetrieb aufgesaugt, für die Landarbeit bleiben keine Hände übrig“; unter diesen Umständen wäre die Überlassung der Hälfte der bäuerlichen Acker keine wirksame Entschädigung für die verloren gehenden Spann- und Handdienste der Bauern⁴⁾. Infolge dieses Widerstandes der Gutsherren waren von 1811 bis zum Frühjahr 1818 nur 55 Regulierungen in Polnisch-Schlesien vollzogen und erst 187

¹⁾ Gesch. und Verhältnisse der gutherrlichen Robotackernahrungen, Gärtner- u. Häuslerstellen, Breslau 1849. ²⁾ Nach Ermittlungen des schlesischen Provinziallandtages von 1825 gab es im Regierungsbezirk Oppeln 23 382 unerbliche Kleinstellen, also Gärtner- und Häuslerstellen, dazu noch 5–6000 nicht katastrierte. Zeitschr. f. Landeskulturgefetzgebung, Bd. II, S. 101/2. ³⁾ Unparteiische, freimütige Ansichten eines praktischen Landwirths über die Folgen des Edikts vom 14. September 1811 und dessen Deklaration vom 29. Mai 1816 für Ober-schlesien, besonders den Kreisen des rechten Oderufers, Breslau 1824, S. 5 u. 27. ⁴⁾ Vgl. Knapp, Bauernbefreiung, Bd. I, S. 243, Bd. II, S. 391/2.

eingeleitet, während in der Kurmark Brandenburg mit Ausschluß der Neu-mark in dem gleichen Zeitraum von der entsprechenden Behörde schon 216 Regulierungen beendet und 236 in Angriff genommen waren.

Selbst an der Regulierung durch Kapitalzahlungen verloren die Gutsherren bald den Geschmack, weil ihnen die freie Verfügung über das Geld durch die Forderung der Landschaft entzogen wurde, das Kapital einzig und allein zur Minderung der auf dem Gute lastenden Pfandbriefschuld zu verwenden¹⁾. Immerhin hätte die Regulierung stark erleichtert werden können, wenn man für den regulierbaren Besitz des Landvolks ein Kreditinstitut nach Art der Landschaft, die ja nur Rittergüter belieh, geschaffen oder den Wirkungskreis der Landschaft auf den Rustikalbesitz ausgedehnt hätte. Ein derartiger Vorschlag war für die Freibauerngüter zum ersten Male schon 1786 in den Schlesischen Provinzialblättern gemacht und in den nächsten Jahren für den Besitz zu Eigentumsrecht öfters wiederholt worden; die Deklaration von 1816 kündigte die Errichtung eines Pfandbriefinstituts für Bauerngüter denn auch an, aber die Ausführung dieses Vorhabens unterblieb²⁾. Zu dem Mangel einer geordneten und billigen Kreditbeschaffung gesellte sich jene durch das Regulierungsedikt von 1811 wieder eingeführte unglückselige Verschuldungsgrenze für den regulierten bäuerlichen Besitz³⁾. Trotz der gesetzlichen Milderungen, die diese Bestimmung in den zwanziger Jahren erfuhr, und trotz der mannigfachen Umgehungen, die die Gerichte duldeten oder gar beförderten, erschwerte diese Verschuldungsgrenze den weiteren Bestand der regulierten Bauernhöfe derart und führte so häufig ihren Untergang herbei, daß sie schließlich nach jahrelangen Kämpfen am 29. Dezember 1843 aufgehoben werden mußte⁴⁾.

Bei dieser Sachlage war die in der Reformzeit schließlich doch unterbliebene Verstaatlichung der Patrimonialgerichtsbarkeit für den regulierten Bauern insofern von Vorteil, als die Mißwirtschaft der Patrimonialrichter ihn öfters von der Beachtung der Vorschriften über die Verschuldungsgrenze entband. 1849 berichtete nämlich Justizrat Langer: „Bei meinem lang-jährigen (über 46 Jahre dauernden) Dienst teils als Repräsentant von Gutsherrschaften, teils als Unterrichter, kurz in Verhältnissen, wo mir die genaueste Kenntnis der Verhältnisse zwischen Gutsherrschaften und Rustikalen notwendig war, fand ich oft ganze Dorfschaften, bei denen noch keine Hypothekenbücher existierten oder, wenn dies auch der Fall war, für einen großen Teil der eigentümlichen Besitzer der Rustikalpossessionen der Besitztitel noch niemals berichtigt war“⁵⁾. 1843 hatte die gleiche Tatsache aus dem Grenz-

¹⁾ v. Görz, Zu d. hundertjähr. Jubiläum der schles. Landschaft, Breslau 1870, S. 16. ²⁾ H. Mauer, Das landschaftliche Kreditwesen Preußens, S. 99 ff. ³⁾ Siehe oben S. 320. ⁴⁾ H. Mauer, Die Verschuldungsgrenze für Bauerngüter in Preußen, im Archiv f. Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik, N. F., Bd. VI, S. 550 ff. ⁵⁾ Gesch. u. Verhältnisse der gutherrlichen Robotackernahrungen, Gärtner- u. Häuslerstellen, Breslau 1849, S. 33/4.

streifen der unter dem Pseudonym: Treumund Welp schreibende und in ganz Schlesien bekannte Freigutsbesitzer Eduard Pelz gemeldet: „Im Jahre 1834 gab es noch eine Menge Ortschaften (in Schlesien), die sich keines Hypothekenbuches zu erfreuen hatten, und es steht sehr dahin, ob diesem Übelstande jetzt schon überall abgeholfen ist“¹⁾. Andererseits erschwerten natürlich im höchsten Maße das Fortbestehen der Patrimonialgerichtsbarkeit und der gutherrlichen Polizeigewalt wie die hier nicht näher zu schildernde unzureichende Veränderung der Kreisverwaltung²⁾ und namentlich das völlige Unterbleiben einer Reform der Gemeindeverfassung, wenn nicht die Vornahme der Regulierung, so doch das Gedeihen der regulierten Bauern, da infolge der Mängel der Gemeindeverfassung zu den schon schwer drückenden Staatssteuern unnötig hohe Kommunallasten hinzutraten³⁾. Die bei der Vornahme der Regulierungen erfolgende Trennung der fortan selbständigen Gutsbezirke von den Landgemeinden⁴⁾ hat die Entwicklung einer leistungsfähigen Selbstverwaltung in den Dörfern bis zur Gegenwart verhindert. Wer den fürchterlichen Anklagen des Freigutsbesitzers Pelz in seinen „Memoiren eines schlesischen Bauern“ gegen die Handhabung der Patrimonialgerichtsbarkeit und gutherrlichen Polizeigewalt keinen Glauben beimessen und seine Ausführungen als tendenziöse Parteischrift ablehnen wollte, der lese nach, was der Major im preussischen Generalstab, der Ritterguts-

¹⁾ Die Patrimonialgerichtsbarkeit, Bruchstücke aus den Memoiren eines schlesischen Bauern. Mitgeteilt von Treumund Welp, Leipzig 1843, S. 28. Vielleicht geht die Äußerung von Pelz auf die Ausführungen des Geh. Justizrats Neugebauer „über die Organisation der Patrimonialgerichte in Schlesien“ in den Schles. Provinzialblättern, Bd. 100 (Wreslau 1834), S. 517, zurück: „übrigens besteht noch fortwährend in Schlesien die Patrimonialjurisdiktionsverfassung, wonach der Justizarius oft über fünf Meilen von seinen Gerichtseinsassen entfernt wohnt, oft mehr als 20 000 Seelen Justiz zu administrieren hat und es bisweilen vorgekommen ist, daß er entweder so gut als nichts tat oder recht viel der Sportuln wegen arbeitete. Es ist vorgekommen, daß ein Justiziar der letztern Art eine Justizsteuer von 15 Sgr. auf die Seele veranlaßte und, da darunter meist arme Seelen sind, so kann man abnehmen, wieviel der bezahlen mußte, der etwas hatte. Wie wenig aber auf der andern Seite manche Justizarien taten, geht daraus hervor, daß es noch bedeutende Ortschaften in Schlesien gibt, welche der Wohlthat eines Hypothekenbuchs entbehren, obgleich deren Anlegung schon seit 1783 befohlen worden ist. Unglaublich und doch wahr! Zum Glück hat der hochverdiente Justizminister, damalige Präsident Mühlner, seit einigen Jahren ernstliche Justizvisitationen veranlaßt, und seitdem ist dieser Zweig der Justizverwaltung bedeutend vorgeschritten.“

— Vgl. auch R. Reis, Agrarfrage und Agrarbewegung, S. 5 ff.; E. Jordan, Die Entstehung d. konservativen Partei, S. 31 ff. — über Pelz vgl. Jul. Fröbel, E. Lebenslauf, Bd. I, S. 169 u. Parisius, Leopold Frhr. v. Hoyerbeck, Bd. I, S. 76 u. 81. ²⁾ C. Bornhak, Preuß. Staats- u. Rechtsgeschichte, Berlin 1903, S. 394 ff. — Jordan, S. 37/8. ³⁾ Vgl. A. Schmeer, über die Not der Leinenarbeiter in Schlesien, Berlin 1844, S. 73 ff. ⁴⁾ E. Loening, Landgemeinden und Gutsbezirke in den östlichen Provinzen Preußens, in d. Jahrbüchern für Nationalökonomie u. Statistik, III. F., Bd. 3, S. 179/80.

besitzer Carl Freiherr von Vinde¹⁾ auf Olbendorf im Strehlemer Kreise, ein gemäßigter Liberaler, ein Mann, der dem Prinzen Wilhelm, dem späteren Kaiser, damals nahestand, „über Communal- und Polizeiverwaltung in den Landgemeinden Niederschlesiens“ im Jahre 1845 zu sagen weiß. Vinde kam zu dem Ergebnis: „Wahrlich, es ist nur dem gesunden und verständigen Sinne der Nation zuzuschreiben, wenn unter solchen ungünstigen Umständen nicht noch weit mehr Übelstände entstanden sind.“

Berücksichtigt man endlich noch, daß in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts ein sehr großer Teil der Landleute weder lesen noch schreiben konnte²⁾ und daß auch die Kirche in Polnisch-Schlesien sich der kulturellen Förderung des Landvolks verzweifelt wenig annahm, so erscheint es fast wunderbar, daß die Regulierung irgendwelche positiven Ergebnisse zeitigte. Dies geschah dadurch, daß für ein reguliertes, also zu Eigentumsrecht besessenes und von allen Fronen und Abgaben befreites Bauerngut von dem freiheitsdurstigen Landvolk anfangs geradezu Liebhaberpreise gezahlt wurden. Der eben erwähnte Justizrat Langer erzählt darüber folgendes: „Ich kaufte ein Bauerngut (in Altendorf, Kreis Ratibor), das wöchentlich drei Tage mit einem Biergespann Dienste leisten mußte, für 343 rth. Es gehörten dazu 52 Morgen Land. Ich wollte das Robot baldigst loswerden, und, da damals das Edikt vom 7. Juni 1821 (i. w. u.) noch nicht existierte, so offerierte ich, wiewohl mir das Eigentum des Bauerngutes zustand, doch die durch das Edikt vom 14. September 1811 für die bloß erblichen (laffitischen) Bauerngüter ausgesprochene Normalentschädigung von einem Drittel der Acker- und Wiesenfläche. Das Dominium verlangte jedoch die Hälfte, zu deren Abtretung ich mich ebenfalls verstand. Nach solchergestalt geschehener Dienstbefreiung verkaufte ich die mir gebliebene Besizung mit 26 Morgen Land für 2560 rth. (!). Hätte ich dagegen den Verkauf vor einer Dienstablösung versuchen wollen, so würde ich kaum mein Kaufgeld wiedererlangt haben, da Robotbauerngüter in Altendorf damals nicht mit 200 rth. Kaufgeld in der Regel bezahlt wurden. Ähnliche Beispiele weisen alle Grundakte über dergleichen regulierte Bauerngüter nach. Kein Stand hat daher durch die Gesetzgebung von 1807—1821 soviel gewonnen als gerade die Bauerschaft“³⁾. Während nach den Freiheitskriegen die für Rittergüter gezahlten Preise stillstanden oder auch stark sanken, stieg in allen Teilen der Provinz der Wert der von den Frondiensten befreiten Rustikalstellen⁴⁾. Schon die aus dem Kriege zurückkehrenden Landwehr-

¹⁾ Siehe die Einleitung von G. v. Below zu den Briefen Vinde's in d. Deutschen Revue, herausgeg. von R. Fleischer, 27. Jahrg., 3. Bd., Stuttgart 1902, S. 91 ff.

²⁾ Vgl. Jordan, S. 43/4, 75.

³⁾ Gesch. u. Verhältnisse der gutherrlichen Robotackernahrungen, S. 25. ⁴⁾ Justiz- und Ökonomiekommisarius A. W. Kart-scher („durch eine 35 jährige Dienstzeit im Landeskulturfach“ mit den Zuständen des platten Landes vertraut), Die Verhältnisse zwischen den Ritterguteigentümern

männer hatten in ihrem durch die Militärzeit geweckten Verlangen nach wirtschaftlicher Selbständigkeit „unverhältnismäßig hohe Preise“ für Kleinstellen bezahlt¹⁾.

In einem gewissen Zusammenhange mit dem Steigen des Bodentwertes der Rustikalstellen stand der Bodentredit, den das Landvolk fand. Freilich, in der Hauptsache dürften es genau so wie noch in der Gegenwart die zusammengeborgten Spargroschen der Verwandten und Freunde gewesen sein, die im Bezirk der Oberamtsregierung oder des Oberlandesgerichts zu Brieg, also in den zu Polnisch-Schlesien gehörigen Kreisen Oppeln, Kosel, Ratibor, Pleß, Beuthen, Tost-Gleiwitz, Großtreblitz, Lublinitz, Rosenberg und in den zum Grenzstreifen und zu Mittelschlesien gerechneten Kreisen Leobschütz, Neustadt, Neiße, Falkenberg und Grottkau, die Hypothekenschulden der Rustikalstellen von 3 755 000 rth. im Jahre 1805 um weitere 497 000 rth. bis 1810 wachsen ließen, bis 1815 um 336 000 rth., bis 1820 um 88 000 rth. und bis 1824 um 505 000 rth.²⁾, im Jahresdurchschnitt also um 75 000 rth. oder 0,78 % des Wertes der Rustikalstellen im Jahre 1805.

Zur Beschaffung der sehr beträchtlichen Regulierungskosten, der Mittel zur Bezahlung der Hofwehr, etwaiger Kapitalzahlungen, zur Ablösung übernommener Renten und der Hypothekenschulden war für die regulierten Bauern die Parzellierungsfreiheit ungleich wichtiger, und deshalb wurde von ihr in dem von der Natur so wenig begünstigten und daher für die Parzellenwirtschaft ungeeigneten Polnisch-Schlesien unter dem Zwang der durch die Regulierungsgesetze geschaffenen Verhältnisse der umfassendste Gebrauch gemacht. Der Oppelner Regierungspräsident von Hippel, der Verfasser des Aufrufs an Mein Volk von 1813, wies in einer Denkschrift vom 28. Mai 1826 auf diese „stets fortschreitende Parzellierung des Bodens hin, wodurch immer mehr und mehr Acker dem Getreidebau entnommen und dem Bau von Kartoffeln und Gartenfrüchten zugewiesen wird. . . . Das Verschwinden in kleine Gärtneranteile nimmt in Oberschlesien überhand auf kleineren, namentlich bäuerlichen Grundstücken, deren ungleicherer Hypothekenwesen (im Gegensatz zu den Rittergütern) eine solche Abtrennung leichter gestattet.

und dienstpflichtigen bäuerlichen Kleinstellenbesitzern in der Provinz Schlesien, Breslau 1843, S. 48: „Eine zeitlich nicht mehr als 60—100 rth. geltende Gärtnerstelle wird nach der Ablösung mit 300—700 rth. bezahlt.“ — In den von A. Meitzen im Codex Dipl. Silesiae, Bd. IV, behandelten sechs mittel- und nordschlesischen Dörfern wurde für die Bauernhufe in den Jahren 1770—1805 durchschnittlich 723 rth. bezahlt, in den Jahren 1806—19: 955 rth., 1820—39: 1672 rth., 1840—60: 3006 rth.; für eine Gärtnerstelle 1770—1805: 140 rth., 1806—19: 220 rth., 1820—39: 222 rth., 1840—60: 484 rth.“ Einleitung, S. 118/9.

¹⁾ Graf Stosch, über den gesunkenen Preis schlesischer Güter, Schles. Provinzialblätter, Bd. 97 (Breslau 1833), S. 19. ²⁾ A. Meitzen, Der Boden u. d. landwirtschaftl. Verhältnisse des preuß. Staates, Bd. III, S. 200—209. — Bei dem üblen Zustand des ländlichen Hypothekenwesens darf man freilich obigen Zahlen nur eine sehr bedingte Richtigkeit beimessen.

Schon gibt es mäßige Bauerngüter in Oberschlesien, die in dreißig Teile verteilt worden, und ganze Dörfer, die keine Pferde und Ochsen mehr halten, sondern nur Kühe zur Nahrung, indem die Hand mit dem Grabseil ihre geringen Ackerflächen bearbeitet¹⁾. Von 1837 bis 1851 verloren die ober-schlesischen Bauerngüter durch Parzellierung 28 300 Morgen an die Kleinstellen²⁾.

Wer durch Landabtretung regulierte und dann Geld aufnehmen oder ein paar Parzellen verkaufen konnte, hielt sich nach der Regulierung meistens über Wasser und konnte gelegentlich zu einem bescheidenen Wohlstand gelangen, vorausgesetzt, daß ihm nach der Regulierung und Parzellierung genug Land für eine Bauernwirtschaft blieb. Wer aber alles Land behielt und durch Kapitalzahlungen oder Übernahme von Geld- oder Getreiderenten regulierte, ging häufig unter dem Druck dieser Lasten infolge Mangels weiteren Betriebskapitals und infolge des Sinkens der Getreidepreise zugrunde; sein Gut verfiel der Subhastation und kam so öfters in die Hände des früheren Gutsherrn³⁾. Von den polnisch-schlesischen Rittergutsbesitzern verlor dagegen ein einziger infolge der Regulierung seinen Besitz, weil er in den vorhergehenden Jahren schlecht gewirtschaftet hatte und so schwer verschuldet war, daß er die Mittel nicht beschaffen konnte, um die aufgehobenen Dienste der Bauern durch eigenes Gespann und gemietete freie Arbeitskräfte zu ersetzen; wiederum ein Beweis, daß es in den zwanziger und dreißiger Jahren den schlesischen Gutsherren nicht so schlecht wie den Ostpreußen, Westpreußen und Pommern erging.

Nähere Nachrichten über das Ergebnis der Regulierungstätigkeit der schlesischen Generalkommission, zu deren Wirkungskreis bis 1840 die Oberlausitz nicht gehörte⁴⁾, liegen für das Ende des Jahres 1838 vor⁵⁾. In

¹⁾ Beiträge zur Culturgeschichte Oberschlesiens. Aus Hippels handschriftlichem Nachlasse, mitgeteilt durch Th. Bach. Schles. Provinzialbl., N. F., Bd. 5 (Breslau 1866), S. 16, 82/3. ²⁾ Th. Schück, Oberschlesien (Gewerbe- und Bevölkerungsstatistik von Preußen, T. II), Jferlohn 1860, S. 181. ³⁾ Unpartheiische, freimütige Ansichten eines praktischen Landwirths über die Folgen des Edikts vom 14. September 1811 usw., S. 15; die eben genannte Denkschrift Hippels in den Schles. Provinzialbl., N. F., Bd. 5, S. 16 („Unter den Ackerbaubetreibern gibt es nur zwei Klassen, die an Wohlstand und Industrie zurückkommen, statt vorzuschreiten: die Gutsbesitzer und Pächter, die zu verschuldet sind, als daß sie Kapital auf Besserung ihrer Wirtschaft, besonders durch Veredelung ihrer Schafzucht, wenden können, und diejenigen Bauern, die entweder — wie es in Oberschlesien häufig der Fall ist — Vorwerke gekauft und mit denselben Schulden übernommen haben, oder solche, deren Geldleistungen bei den Ablösungen ihrer Dienste sich erhöht haben. Zu diesen gehören sehr viele Domänenbauern, die bei ihren bisherigen Geldleistungen nicht im Besitze ihrer Grundstücke erhalten werden können“); Zeitschr. f. Landeskulturgefetzgebung, Bd. II, S. 83 ff. ⁴⁾ Lette und Rönne, Die Landeskulturgefetzgebung, Bd. II, 1, S. 13. ⁵⁾ Fr. Benedikt Weber, Handbuch der staatswirtschaftlichen Statistik u. Verwaltungskunde der preußischen Monarchie (Breslau 1840), S. 375 ff. — E. Heinrich, Schlesiens landwirtschaftl. Zustände i. Jahre 1845 (Breslau u. Oppeln 1845), S. 27 ff.

Polnisch-Schlesien und seiner unmittelbarsten Nachbarschaft waren 4560 Bauern reguliert worden, die vorher 228 000 Morgen Acker, 37 000 Morgen Wiesen und Hutung und knapp 5000 Morgen Forst, zusammen also 270 000 Morgen besaßen hatten, sodaß im Durchschnitt auf den einzelnen fast 60 Morgen kamen. Etwa drei Viertel dieser Bauern regulierten durch Landabtretung¹⁾, sie behielten 101 000 Morgen und traten ebensoviel ab; die anderen zahlten etwas über 57 000 rth. Kapital und übernahmen eine jährliche Geldrente von 19 000 rth. und eine Getreiderente von 3140 Scheffel Roggen. Der Wert der den Gutsherren gehörenden, von den Bauern also zurückgekauften Hofwehre betrug 88 000 rth.; außerdem gewannen die Gutsherren durch den Wegfall der Bauhilfe, der Unterstützungen in Notzeiten und der bäuerlichen Waldgerechtsame gewissermaßen ein Kapital von 694 000 rth.

Der Wert der regulierten Höfe wurde auf 2 211 000 rth. geschätzt, d. h. beinahe auf die gleiche Summe, wie der gesamte Rustikalbesitz in den alten Kreisen Pleß, Ratibor, Kosel, Oppeln, Beuthen, Loß-Gleiwitz, Lublinitz, Rosenberg und Großstrehlitz im Jahre 1805²⁾. Demnach besaßen die 169 000 den Bauern verbliebenen Morgen einen Durchschnittswert von je 13 rth., und die 101 000 abgetretenen Morgen stellten ein Kapital von 1 313 000 rth. dar. Da der Preis des Scheffels Roggen in den zum Regierungsbezirk Oppeln gehörigen 11 polnisch-schlesischen Kreisen im zehnjährigen Durchschnitt der Jahre 1836—46 1 rth. 7½ sgr. betrug³⁾, so machte der Jahreswert der Roggenrente 3925 rth. und ihr Kapitalwert, die Rente zu 5 % kapitalisiert, 78 500 rth. aus. Die Geldrente entsprach einem Kapitalwert von 380 000 rth. Demnach betrug der Gewinn der Gutsherren durch die Landabtretung 1 313 000 rth., an Kapital 57 000 rth., an Roggenrente 78 500 rth., an Geldrente 380 000 rth., für die Hofwehre 88 000 rth., durch den Wegfall der Bauhilfe usw. 694 000 rth., zusammen an Kapitalwert rund 2 610 000 rth., ein Gewinn, der sich auf 509 Güter verteilte; die Bauern hatten also mit mehr als der Hälfte ihres Besitzes die Regulierung erkaufte. 629 000 Morgen Forsten wurden durch diese Regulierungen von allen Servituten befreit.

Durch Einziehen, d. h. durch Bauernlegen gewannen ferner die Gutsherren bis Ende 1838 16 000 Morgen, während, und darin offenbart sich die oben beschriebene, in Schlesien anders als in den übrigen preussischen Provinzen geartete Wirkung der Agrarkrise, im Bezirk der Berliner und Soldiner Generalkommission, also in der Provinz Brandenburg und der Oberlausitz 48 700 Morgen, in Ostpreußen 95 000 Morgen und im Bezirk der Stargarder Generalkommission, also in Pommern ohne den Regierungsbezirk Stralsund 154 000 Morgen auf diesem Wege in den Besitz der Guts-

¹⁾ Danach ist Schück in d. Zeitschr. f. Landeskulturgefetzgebung, Bd. II, S. 85, zu berichtigen. ²⁾ Siehe oben S. 83. ³⁾ Zeitschr. für Landeskulturgefetzgebung, Bd. II, S. 120.

herren gelangten. Rechnet man auf die eingezogenen Bauerngüter das gleiche Ackermaß wie bei den zur Regulierung gelangten, nämlich je 60 Morgen, so dürften an 270 Bauernhöfe auf diese Art verschwunden sein.

In dem folgenden Jahrzehnt von 1838 bis 1848 erfolgten in Schlesien merkwürdig wenig Regulierungen durch die Generalkommission¹⁾; die Regulierung der polnisch-schlesischen Domänenbauern erledigte die Doppelner Regierung²⁾.

Das bei der Regulierung gewonnene Land schlugen die Gutsherren zu ihren Feldern; nur an wenigen Orten war aber der Gewinn so bedeutend, daß neue Herrenhöfe errichtet werden mußten³⁾. Überaus selten begründeten die Gutsherren auf dem neu erworbenen Acker sogenannte Dienstfamilienetablissements, d. h. Kleingärtnerstellen mit wenigen Morgen Land, Wohnhaus, Stallung und Scheuer, um sie an Dienstleute oder Insten als Hauptlohn für ihre Dienste auf dem Herrenhof in reiner Zeitpacht auszutun⁴⁾; in

¹⁾ Siehe die Tabelle in Anhang V. ²⁾ Schück, Oberschlesien, S. 171, übernimmt für den Regierungsbezirk Oppeln und die Zeit von 1811 bis 1848 die Zahlen der kreisweisen Zusammenstellung (vgl. auch Zeitschr. f. Landeskulturgefetzgebung, Bd. II, S. 83), S. 172, fügt er aber hinzu: „Außerdem wurden unmittelbar durch die kgl. Regierung zu Oppeln vom Jahr 1811 bis zum Schluß des Jahres 1853 im ganzen 458 uneigentümliche Rustikalstellen in volles Eigentum verwandelt und 9483 Rustikalstellen von den darauf haftenden Diensten und Abgaben abgelöst und dabei zusammen 62 374 Robotspanndienstage und 184 406 Handdienstage gegen 91 049 Taler Kapital und 38 146 Taler Geldrente und 1281 Morgen Landabfindung innerhalb der kgl. Domänenländereien von der kgl. Regierung zu Oppeln abgelöst.“

³⁾ Infolge der Regulierungen entstanden in Schlesien ohne die Lausitz bis zum Ende des Jahres 1838 (1846) nur 7 (7) neue Vorwerke, infolge der Ablösungen 20 (21) und der Gemeinheitsteilungen 77 (79); die Ablösungen und die Gemeinheitsteilungen erfolgten aber in der Hauptsache in den anderen schlesischen Landesteilen, nicht in Polnisch-Schlesien, da doch von Gemeinheitsteilungen so lange keine Rede in einem Dorfe sein konnte, als dort noch unerblühte Kleinstellen vorhanden waren. Bauernhöfe wurden abgebaut infolge der Regulierungen 8 (8), der Ablösungen 22 (22), der Gemeinheitsteilungen 196 (219). über Abbau siehe Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. I, S. 1 f. ⁴⁾ über die Ausstattung eines Dienstfamilienetablissements in Polnisch-Schlesien siehe: Unpartheijische freimütige Ansichten eines praktischen Landwirths über die Folgen des Edikts vom 14. September 1811 usw., S. 25, 41, 128. — Bis zum Ende des Jahres 1838 (1846) entstanden infolge der Regulierungen 16 (16), der Ablösungen 77 (97) und der Gemeinheitsteilungen 2857 (2881) derartige Familienetablissements. — A. v. Lengerke, Die ländliche Arbeiterfrage (Berlin 1849), S. 253: „In Oberschlesien, rechts an der Oder, existieren im allgemeinen Arbeiter der hier in Rede stehenden Klasse (Insten) nicht und werden sich erst nach der Ablösung aller robotpflichtigen Handdienste herausstellen.“ Kreis Ratibor (S. 256): „In den großen und volkreichen Ortschaften, wo kein Mangel an Handarbeit ist, und die sogenannte Herrschaft keine unverhältnismäßig großen Ackerflächen besitzt, sind in der Regel alle gezwungenen Dienstverhältnisse aufgehoben (1849!), und werden die Arbeiter nach freier Ueinkunft bezahlt. An Orten, wo Mangel an Arbeitern ist, und die früheren Dienstverhältnisse aufgelöst sind (1849!), haben die größeren Grundbesitzer Dienst-

Schlesien wurde nämlich im Gegensatz zu den anderen östlichen Provinzen Preußens der Arbeiterbedarf auf den Rittergütern nach der Durchführung der Agrarreformen in der Regel nicht durch derartige Insleute gedeckt.

Bei dem geringen Wert des Ackerlandes in den Jahren der Agrarkrise, bei der hohen Verschuldung der Rittergüter, dem starken Mangel an Betriebskapital und der völlig unzureichenden Befriedigung des Kreditbedürfnisses der Rittergutsbesitzer hätten diese sich gern durch den Verkauf der vom Landvolk so heiß begehrten Parzellen zu helfen gesucht. Das Regulierungsedikt von 1811 gewährte überdies den Gutsherren das Recht, ohne daß die Hypothekengläubiger widersprechen durften, das bei der Regulierung von den Bauern abgetretene Land ganz oder stückweise zu verpfänden und zu verkaufen, um sich die Regulierungskosten und das Betriebskapital für die nunmehr veränderte Wirtschaftsform zu beschaffen; derartigen Bestrebungen widersetzte sich aber die Landschaft aus Sorge um die Sicherheit ihrer Forderungen. Wer parzellierte, dem wurde ein Teil der auf sein Gut ausgegebenen Pfandbriefe seitens der Landschaft gekündigt, also der Kredit verkürzt; wer sein Rittergut derart verkleinerte, daß die Bodenrente des Restgutes weniger als 500 rth. betrug, dem wurde seit 1824 jeder landschaftliche Kredit entzogen. Den Widerspruch der Regierung gegen diese Vermehrung der Bauerngüter und der Kleinstellen auf Kosten des Großgrundbesitzes stark hemmende Verhalten wußte die Landschaft in harten Kämpfen zu überwinden. Dadurch, daß sie andererseits Bauerngüter erst dann belieh, wenn sie zu einem Rittergut geschlagen waren, förderte sie die Aufsaugung des mittleren Besitzes durch den großen, soweit es überhaupt in ihren Kräften stand¹⁾.

Trotz aller Hindernisse erfolgten gleichwohl Parzellenverkäufe seitens der Gutsherren²⁾ und auch noch Kolonien Gründungen im Stile der frieder-

etablissemments errichten müssen.“ Grenzstreifen: Kreis Reichenbach (S. 248): „Der gleichen Arbeiterfamilien kommen hier, wo überall an Arbeitern kein Mangel ist, gar nicht vor.“ Kreis Habelschwerdt (S. 249): „Diese Klasse besteht meist aus ledigen Leuten, i. e. eigentlichen Diensthöten, die von der Herrschaft Lohn und Kost und nur in den selteneren Fällen statt der letzteren rohe Nahrungsmittel geliefert und eine kleine Fläche Acker zu Weizen oder Getreide erhalten.“ Kreis Schönau (S. 268): „Arbeiter der fraglichen Kategorie gibt es hier gar nicht.“ Das gleiche ergeben die Ausführungen über den Kreis Volkenhain (S. 258). Nord- und Mittelschlesien (S. 260): „Aus obigem erhellt, daß diese Arbeiterklasse in dem (Liegnitzer) Regierungsbezirke im ganzen weniger vorkommt.“ Kreis Jauer (S. 260): „Arbeiter in Rede stehender Kategorie gibt es hier nicht.“ Kreis Nimptsch (S. 247): „Diese Klasse ist hier nur in geringerer Anzahl vorhanden.“

¹⁾ H. Mauer, Das landschaftliche Kreditwesen Preußens, S. 61 ff., 94 ff.

²⁾ Zeitschr. f. Landeskulturgebäude, Bd. II, S. 98. — Lette und Rönne, Bd. I, S. XXXVII, sprechen von den „in großer Zahl neu konstituierten oder zu Eigentumsrecht veräußerten Stellen“ in Schlesien, in deren Verleihungs- und Kaufsurkunden die Einrichtung von Laudemien beim Besitzwechsel ausbedungen wurde. Die

zianischen Zeit. Z. B. innerhalb der dem Grafen Renard gehörigen Herrschaft Großtreblich entstanden damals die Kolonien Böhme, Seine, Karlsthal, Scholl, Stephanhain und Poppitz, und auf säkularisiertem Klosterland Liebenhain und Petersgrätz¹⁾. Auch ganze Rittergüter wurden dismembriert; dadurch gewann im Oppelner Regierungsbezirk der Kleinstellenbesitz in den Jahren 1837 bis 1851 3200 Morgen²⁾. Die Säkularisation des Kirchengutes durch den Staat und der unter dem Druck der napoleonischen Kontributionsforderungen begonnene und in den nächsten Jahrzehnten fortgesetzte Verkauf von Staatsdomänen und Teilen derselben trug zur starken Vermehrung des Kleinstellenbesitzes bei³⁾. Da nun das Landeskulturgebäude vom 14. September 1811 im § 7 die Begründung kulturschädlicher Verhältnisse, d. h. laßtlicher Stellen, und die Belastung neuer Stellen mit dauernden Dienstverpflichtungen verbot⁴⁾, darf man wohl annehmen, daß die meisten der auf diese Art neu entstandenen Rüstikalstellen, von allen oder fast allen Dienstverpflichtungen befreit, zu Eigentumsrecht ausgesetzt wurden, denn sonst hätten ja Dienstfamilienetablissemments errichtet werden können. Ferner bestand doch nach vollfreiem Eigentum die stärkste Nachfrage und infolgedessen dafür das höchste Preisgebot, endlich war bei Dismembriationen ja die Aufhebung der Dienste und die Verleihung des Eigentumsrechts selbstverständlich. Befigungen zu Eigentumsrecht entstanden also in Polnisch-Schlesien durch Regulierung bisher unerbllicher Bauerngüter, durch Parzellen-

Betonung, daß die Stellen zu Eigentumsrecht veräußert wurden, weist auf Polnisch-Schlesien, die Auserlegung von Laudemien auf die Zeit vor 1850. — Siehe noch S. CIX. — Zahlenmaterial bei Schück, Oberschlesien, S. 180 ff. — M. Sering, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland. Schriften d. Vereins für Sozialpolitik, Bd. 56, S. 41: „Tatsächlich sind nun (zwischen 1807 und 1842) besonders in Schlesien aus vielen großen Gütern mit Hilfe dieser Bestimmung (dem durch das Oktoberedikt gewährten Recht der Vererbpachtung von Rittergütern, siehe oben S. 287/8) unfruchtbare oder wenig nuzbare, außer Verbindung mit den Vorwerkswirtschaften belegene Grundstücke bei dem immer stärkeren Drange der kleinen Leute nach eigenem Besitz, zumal in fabrikreichen Landschaften, in Erbpacht ausgetan und dabei die Revenuen der Güter erheblich verbessert worden.“

¹⁾ E. Tschibiereck, Die bäuerlichen Verhältnisse in Oberschlesien und ihre Regulierung. Zeitschr. Oberschlesien, Bd. XI (Kattowitz 1913), S. 257. ²⁾ Schück, Oberschlesien, S. 181. ³⁾ Beiträge zur Kulturgebäude. Oberschlesien. Aus Hippels handschriftl. Nachlasse. Schles. Provinzialbl., N. F., Bd. V (Breslau 1866), S. 74/5: „Durch die aus der Säkularisation der geistlichen Güter erfolgten Auktionen ist Tausenden von Arbeitsfamilien eine neue Quelle des Erwerbes entstanden.“ A. Welzel, Die ehemaligen Stiftsgüter d. fürstl. Abtei Himmelwitz nach d. Säkularisation, im Schles. Pastoralblatt, herausgeg. v. A. Meer, Jahrg. XV, Breslau 1894, S. 32 ff. Leider fehlt bis heute die dringend erwünschte Untersuchung über die Verwendung des säkularisierten Kirchengutes. — Hinsichtlich der Domänenverkäufe vgl. Korns Neue Ediktenammlung, Bd. XI, S. 70 ff., 223 ff., u. Gesetzammlung, Jahrg. 1811, S. 157. Ferner S. Riemann, Preußens Domänenpolitik von 1808 bis 1909, Erlanger Diss., Saarbrücken 1910, S. 5 ff. ⁴⁾ Knapp, Bauernbefreiung, Bd. I, S. 292.

verkäufe seitens dieser regulierten Bauernhöfe, drittens auf die eben beschriebene Weise und endlich durch die in den Regulierungsgesetzen vorgesehene gütliche Vereinbarung zwischen den Gutsherren und ihren früheren Untertanen.

Man hat bisher immer im Anschluß an die Untersuchungen Knapps angenommen, daß ein sehr großer Teil der nicht regulierbaren Rustikalstellen bis zum Jahr 1850 hin von den Gutsherren in reine Zeitpachtgüter verwandelt und dadurch einer Regulierung für alle Zeiten entzogen wurde, oder daß sie gar gelegt wurden wie ein Teil der regulierungsfähigen, aber nicht regulierten Stellen¹⁾. Wenn auch vielen Kleinstellen in Polnisch-Schlesien dieses Schicksal bereitet wurde²⁾, so dürfte doch jene Auffassung für dieses Gebiet nicht voll zutreffen. Wir haben nämlich oben festgestellt, daß es im Jahre 1817 in Polnisch-Schlesien und seiner nächsten Umgebung etwa 8000 unerblliche Bauernhöfe, an 13 000 derartige Gärtnerstellen und 14 500 unerblliche Häuslerstellen gab. Bis zum Ende des Jahres 1846 waren durch die Generalkommission 4639 Bauerngüter reguliert, bis Ende 1838 an 270 Bauernhöfe eingezogen und bis 1853 durch die Oppelner Regierung 458 Stellen reguliert³⁾; mehr als 5500 unerblliche Stellen, und zwar fast nur Bauerngüter, dürfen also bis 1848 hin von der für das Jahr 1817 genannten Zahl zunächst nicht abgezogen werden. Demgemäß wäre im Jahre 1848 noch der größte Teil der unerbllichen Stellen, vor allem die Gärtner- und Häuslerstellen, vorausgesetzt, daß sie noch vorhanden waren, mit dem denkbar schlechtesten Besitzrecht ausgestattet gewesen. Nach 1848 wurden wiederum nur wenige tausend Stellen reguliert, wie wir hören werden; trotzdem hatte sich bis zum Jahre 1858 die Zahl der Bauerngüter gegenüber dem Besitzstand von 1817 durch Einziehen und Parzellierung nur um 7,6 % vermindert, die Zahl der Kleinstellen dagegen um 33 % vermehrt. Der unerblliche Besitz war bis auf winzige Ausnahmen aus Polnisch-Schlesien verschwunden; da bleibt wohl kein anderer Schluß übrig als die Annahme, daß nicht die meisten unerbllichen Stellen bis 1850 untergingen, sondern daß viele ihrer Besitzer ohne Mitwirkung der Generalkommission durch die in den Regulierungsgesetzen vorgesehene gütliche Vereinbarung mit den Gutsherren zu Eigentumsrecht gelangten und dann nach 1850 ihrer Fronen und Abgaben durch Ablösung ledig wurden.

¹⁾ Besonders kraß hat Goltz in seiner Gesch. d. deutschen Landwirtschaft, Bd. II, S. 198/9, diese These formuliert: „An Kleinstellenbesitzern blieben hauptsächlich nur diejenigen Kolonisten übrig, die unter Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen als Häusler oder Büdner angesiedelt worden waren. In ziemlich großer Zahl saßen solche im Oder-, Warthe- und Nekebruch. . . . Auch in Schlesien gab es einzelne Gegenden, in denen sich eine beträchtliche Menge von Kleingrundbesitzern ihre Stellen zu erhalten mußten und in denen dann in der Folgezeit auch wieder neue kleine Stellen sich bildeten.“ ²⁾ Knapp, Bauernbefreiung, Bd. II, S. 407/8. ³⁾ Siehe oben S. 345.

Diese Entwicklung wurde durch die Verwirrung begünstigt, die hinsichtlich des Erbrechtes in Polnisch-Schlesien durch die im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts gesetzlich, wenn auch nur auf dem Papier vollzogene Beseitigung des unerbllichen Besitzrechtes, noch mehr aber durch die Verordnungen vom 27. März 1809, vom 8. April des gleichen Jahres und vom 9. Juni 1819¹⁾ geschaffen war. Infolgedessen kam es wegen des Besitzrechtes der polnisch-schlesischen Rustikalstellen zu zahlreichen Prozessen, deren einander widersprechende Entscheidungen die Unklarheit erhöhten. Um derartigen kostspieligen und in ihrem Ausgang völlig unsicheren Prozessen möglichst aus dem Wege zu gehen, befehlten die Gutsherren, wie ein Kenner der Verhältnisse ausdrücklich betont, alle frei werdenden Stellen immer wieder von neuem, verzichteten also auf ihre Einziehung, besonders da sie in den Tagen der Agrarkrisis auf eine Erweiterung ihrer Feldflur keinen Wert legten, wohl aber infolge der hohen Gefinde- und Tagelöhne die Handfronden nicht entbehren wollten²⁾. Trafen sie dann bei der Neubesetzung solcher Stellen mit ihren neuen Inhabern ein gütliches Abkommen, das letzteren das Eigentumsrecht an der Stelle verlieh, so befreiten sich die Gutsherren dadurch von der sie schwer drückenden Bauhilfe und der Unterstützungspflicht in Notzeiten. Welche Bedeutung diese Last besaß, haben wir oben schon kennen gelernt³⁾; in einer Schrift, die offenkundig von dem Bestreben erfüllt ist, den Gewinn der Gutsherren bei den Regulierungen möglichst herabzusetzen, wurden im Jahre 1824 die den Gutsherren aus der Bauhilfspflicht entstehenden jährlichen Unkosten für einen Bauernhof das einmal auf 5, ein andermal auf 6 rth. angegeben⁴⁾. Ferner konnten bei einem derartigen gütlichen Abkommen die für die Forstwirtschaft so lästigen Holz- und Weideservitute der Stellenbesitzer aufgehoben oder von den zu Eigentumsrecht übertragenen und dadurch in ihrem Wert stark erhöhten Stellen die künftige Zahlung von Laudemien gefordert werden.

So wurde z. B. die herzogliche Kammer zu Ratibor, die oberste Verwaltungsstelle für die dem Landgrafen von Hessen-Rotenberg gehörenden polnisch-schlesischen Latifundien, im April 1825 angewiesen, „alle Mittel anzuwenden, um sich der Last der Unterhaltung der Rustikalstellen zu entbinden. Billige Verträge, die Besitzer gegen billige Leistungen ohne Servituten zu Eigentümern zu machen, werden zum erwünschten Ziele für beide Teile führen“. Entweder mußten Bauern, Gärtner und Häusler beim Baufälligwerden ihrer Höfe ihre Grundstücke zu Eigentumsrecht annehmen und dadurch die Gutsherrschaft von der Bauhilfe befreien, oder ihre Stellen wurden

¹⁾ Siehe oben S. 311/2, 334/5. ²⁾ Langer, Gesch. u. Verhältnisse der gutsherrlichen Robotackernahrungen, Gärtner- u. Häuslerstellen, S. 45, 48. — Zeitschr. f. Landeskulturgefeggebung, Bd. II, S. 128 ff. ³⁾ Siehe oben S. 78. ⁴⁾ Unpartheiische freimütige Ansichten eines praktischen Landwirths über die Folgen des Edikts vom 14. September 1811 usw., S. 58, 119. — Siehe oben S. 120/1.

ihnen gekündigt¹⁾. Auch nach der Verordnung vom 13. Juli 1827, die ja die Regulierung der polnisch-schlesischen Robotgärtner durch die Generalkommission tatsächlich für die Folgezeit ausschloß, gestatteten sie gelegentlich der Landgraf von Hessen-Rotenberg und sein Nachfolger im Besitz jener Latifundien, der Herzog von Ratibor, „vergleichsweise“ gegen „sehr billige Terminabzahlungen“²⁾. Auch noch über andere derartige freiwillige Regulierungen liegen gelegentliche Nachrichten vor³⁾; wieviele Landleute auf diesem Wege zu Eigentumsrecht an ihrer Stelle gelangten, entzieht sich natürlich jeder Berechnung.

So führte die Entwicklung der agrarischen Verhältnisse Polnisch-Schlesiens von 1816 bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts zu einer Verminderung der Zahl und des Umfanges der Bauerngüter durch die Regulierung, Parzellierung und das Bauernlegen. Der Kleinbesitz blieb aber nicht bloß im allgemeinen bestehen, sein Besitzrecht verbesserte sich auch vielfach durch gütliche Abkommen mit den Gutsherren, freilich unter Verzicht auf sehr wertvolle Rechte, und die Zahl der Kleinstellen wuchs gewaltig durch Parzellierungen oder Erbteilungen von Bauerngütern wie durch Parzellenverkäufe der Gutsherren und wohl auch durch Teilungen der von altersher oder neuerdings mit Eigentumsrecht ausgestatteten Kleinstellen. Durch den Erwerb solcher Parzellen fand ein Teil des jährlichen starken Bevölkerungszuwachses Polnisch-Schlesiens einen wirtschaftlichen Unterschlupf und damit wieder die Möglichkeit zur Begründung eines eigenen Hausstandes, was ein weiteres Steigen der Geburtenzahlen, eine erhöhte Nachfrage nach Ackerparzellen und die immer häufiger eintretende Parzellierung von Bauerngütern zur Folge hatte.

Polnisch-Schlesien, in der Zeit nach dem Hubertusburger Frieden das Land der Bauerngüter und ziemlich ausgedehnter Robotgärtnerstellen, ein Land mit dünner Bevölkerung und relativ wenigen Häuslern und Einliegern, nahm immer mehr den Charakter an, den damals der Grenzstreifen besessen hatte: neben ausgedehnten Waldgütern lag ein zahlreicher Parzellenbesitz, und in den dichtbevölkerten Dörfern drängte sich eine von Jahr zu

¹⁾ Langer, Gesch. u. Verhältnisse der gutsherrlichen Robotackernahrungen, S. 23, 84. — Vgl. oben S. 190 Anm. 4. ²⁾ a. a. O. S. 29. ³⁾ Zeitschr. f. Landeskulturgeföhrgebung, Bd. II, S. 100. — Köhne u. Lette, Die Landeskulturgeföhrgebung d. Preuß. Staates, Bd. I, S. CIV/CV. — R. Reis, Agrarfrage u. Agrarbewegung in Schlesien im Jahre 1848 (Darstell. u. Quellen z. schles. Gesch., Bd. XII, Breslau 1910), S. 22. — Vgl. auch das Zitat aus Lengerke, oben S. 345, aus dem hervorgeht, daß im Kreise Ratibor die Aufhebung der Fronendienste auch auf die zu Handdiensten bisher verpflichteten Kleinstellenbesitzer ausgedehnt worden sein muß, was in den meisten Fällen doch nur durch gütliche Abkommen geschehen sein kann. — Daß die Gutsherren mit den unerblich-laffitischen Stellen durch Teilung, Verlegung, Belastung mit höheren Leistungen recht willkürlich verfahren, siehe Knapp, Bauernbefreiung, Bd. II, S. 455; so erklärt sich auch die willkürliche Regulierung des Besitzrechtes. Über freiwillige Regulierungen siehe R. Böhme, Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse in Ostpreußen während der Reformzeit von 1770—1830, S. 71.

Jahr immer stärker anwachsende Masse besitzloser Leute. Dieses polnisch-schlesische Gebiet, dessen Fläche freilich durch die Verschiebung der Kreisgrenzen im Jahre 1816 für die Statistik um 11 Quadratmeilen wuchs, zählte im Jahre 1849 645 000 ländliche Einwohner; seit 1817 war die Bevölkerung trotz der Opfer, die der Hungertyphus 1847/48 gefordert hatte, um 310 000 Seelen oder 92,7 % gewachsen. 1849 kamen auf die Quadratmeile in Polnisch-Schlesien 3114 ländliche Einwohner, noch nicht ganz so viel, als 1807 im Grenzstreifen auf der Quadratmeile wohnten (3350). Mit 4000 ländlichen Einwohnern auf der Quadratmeile hatte im Jahre 1807 der Kreis Girschberg-Schönau an zweiter Stelle unter allen schlesischen Kreisen gestanden; 1849 kamen im Kreise Kofel 3993 ländliche Einwohner auf die Quadratmeile, im Kreise Ratibor 4862 und im Kreise Beuthen 5271¹⁾. Wenn nun auch ein Teil der Bevölkerung abwanderte²⁾, so führte doch eine solche Bevölkerungszunahme zur Übervölkerung, zu einer unheimlichen Zunahme der Einlieger³⁾, einem Überangebot von Arbeitskräften und einem starken Sinken der Lohnsätze. Durch das Heranziehen dieser Einlieger wie der Parzellenbesitzer, die trotz völlig unzureichender Löhne in beliebig großer Anzahl für die Arbeiten auf den Herrenhöfen zur Verfügung standen, vermochte der Großgrundbesitz seinen Bedarf an Arbeitskräften, der mit der Ausdehnung des Herrenlandes durch die Regulierung und das Legen von Bauerngütern wie mit den technischen Fortschritten der Land- und Forstwirtschaft wuchs und durch die Frondienste der nicht regulierten Stellenbesitzer längst nicht mehr gedeckt wurde, in den vierziger Jahren so bequem zu befriedigen, daß der unter der Einwirkung der Agrarkrisis der zwanziger Jahre geschwundene Landhunger jetzt wieder durchbrach⁴⁾.

¹⁾ v. Görz, Zur landwirtschaftlichen Statistik Schlesiens, in den von Görz herausgegebenen Mitteilungen des landwirtschaftlichen Centralvereins für Schlesien, Heft 6, Breslau 1851, S. 3 ff. ²⁾ A. v. Mitschke-Kollande (früher Mitglied der Oppelner Regierung, später Gutsbesitzer), Die Rot Oberschlesiens und Mittel zu deren Abhilfe, Breslau 1848, S. 7, erwähnt, daß die Gutsbesitzer Deutsch-Schlesiens häufig ihr Gefinde aus Polnisch-Schlesien bezogen. ³⁾ A. von Lengerke, Die ländliche Arbeiterfrage (Berlin 1849), S. 276: Kreis Oppeln: „Die Zahl derselben (Einlieger) vermehrt sich ungemein.“ S. 279: Kreis Großtrehlitz: „Die Zahl der herrenlosen Arbeiter vermehrt sich leider, besonders im Verhältnis zu den Dienstleuten, mit jedem Jahre.“ Kreis Rybnik: „Mindestens ein Drittel der ländlichen Bevölkerung besteht aus Einliegern, und haben dieselben sich besonders seit der Zeit, wo dem Heiraten ohne Konsens nachgegeben ist, zum Nachteil der Landbauer außerordentlich vermehrt.“ Im Kreise Rybnik stieg die Zahl der Häuser von 1834—1847 nur um 852, die der Einwohner um mehr als 17 000. ⁴⁾ Mitschke-Kollande, Die Rot Oberschlesiens, S. 14/15: „In die Stelle der robotpflichtigen Gärtner ist nun der Häusler und Inlieger getreten, und ist die Zahl der letzteren die bei weitem überwiegendere. Durch keinen Zwang weder an die Herrschaft noch an die Arbeit gebunden als den der Selbsterhaltung, wandern sie häufig . . . von einem Ort zum andern. In Anhänglichkeit zwischen ihnen und der Herrschaft ist nicht zu denken. Solange sie gebraucht werden, kärglich bezahlt, werden sie entlassen und fortgeschickt, wenn keine Arbeit für sie da ist

Unter diesen Umständen gestaltete sich die Lage der Einlieger¹⁾ wie der meisten Parzellenbesitzer²⁾ rasch so erbärmlich, daß schlechte Ernten seit 1845 oder der Herr andere Gründe zu ihrer Entfernung hat, und ebenso verlassen auch sie wieder den Dienst, wenn sich ihnen anderweit ein besseres Unterkommen darbietet. . . . Nach den Berichten der kgl. Regierung ist der Tagelohn gegenwärtig 3 ggr., doch erreicht er in einigen Gegenden Oberschlesiens selbst nicht diese Höhe (vgl. oben S. 301). . . . Daß die armen Einlieger aber Pachtäcker besäßen, wo es ihnen möglich wäre, sich Kartoffeln, Weißkohl und Rüben zu bauen, ist auch nur selten der Fall. Sie sind zu arm, etwas zu pachten.“ — Zeitschr. f. Landeskulturgeföhrung, Bd. II, S. 97: „Wo der Betrieb der Landwirtschaft (in Polnisch-Schlesien) sich so bedeutend gehoben hat, ist auch die Zahl der robotpflichtigen Handarbeiter schon längst nicht mehr ausreichend. Es wird daher ein großer Teil der ländlichen Handarbeiten durch freie Akkordarbeiter verrichtet, mit deren Leistungen man allgemein sehr zufrieden ist. . . . Auch wird der Zuwachs an Land, den die Dominien als Entschädigung erhielten, infolge der gesteigerten Arbeitskräfte nirgends mehr für ein Übel angesehen, ist im Gegenteil gegenwärtig eine der wichtigsten Quellen ihres wachsenden Wohlstandes geworden.“ — 1830 klagte man noch über einen starken Mangel an Arbeitskräften in Polnisch-Schlesien; siehe die „Reisebemerkungen in und über Oberschlesien“ des Freiherrn v. Pittwiz in den Schles. Provinzialbl., Bd. 91 (Breslau 1830), S. 35 ff.

¹⁾ Lengerke, Die ländliche Arbeiterfrage, S. 276: Kreis Oppeln: „Für diese Klasse Arbeiter (Einlieger) findet sich mit Ausnahme weniger Fälle nur zur Zeit der Ernte, im Winter durch den Drusch, ohne Schwierigkeit Arbeit. An Orten, wo kein Dominium ist, gibt es auch in den bezeichneten Zeiten wenig Arbeit für diese Leute, indem die kleinen Rustikalbesitzer, selbst auch größere Bauern, alle Arbeiten allein ausführen. Noch weniger Gelegenheit zur Arbeit bietet sich den Frauen und Kindern der Einlieger dar; sie sind sonach veranlaßt, sich auf häusliche Arbeiten, z. B. Spinnen zu verlegen, welche nur einen unbedeutenden Gewinn bringen. Der Tagelohn beträgt auch durchschnittlich für den Mann im Sommer nur 5 ggr., für die Frau 3 ggr. und im Winter resp. 4 und 2½ ggr. Es darf daher nicht erst erwähnt werden, wie sehr diese Klasse Menschen mit Not zu kämpfen hat.“ S. 278/9: Kreis Großtrelitz: „Die Lage dieser Leute, hier auch Kammerleute genannt, ist die unsicherste. Es findet sich für sie außerhalb der Bergwerks- und Hüttengegend nicht zu allen Jahreszeiten Arbeit, sondern es beschränkt sich solche gewöhnlich nur auf die Getreide-, Heu- und Kartoffelernte. Frauen und Kinder finden auch bloß in der Erntezeit Gelegenheit zum Verdienst. Der Tagelohn in der Bergwerks- und Hüttengegend beträgt in den langen Sommertagen pro Mann 6–10 ggr., pro Weib und Jungen 4–6 ggr.; in den kurzen Wintertagen pro Mann 5–6 ggr., pro Weib und Jungen 3–5 ggr.; und in allen übrigen Gegenden dagegen im Sommer pro Mann 4–5 ggr., pro Weib und Jungen 3–4 ggr.; im Winter pro Mann 3–4 ggr., pro Weib und Jungen 2½ ggr. Akkordarbeiten kommen sehr selten vor. . . . Gelegenheit zu gewerblichem Nebenverdienste ist hier nicht vorhanden.“ Kreis Rybnik: „Wo Berg- und Hüttenbau stattfindet, ist stets Arbeit vorhanden, nur nicht immer in der Nähe des Wohnorts. Aber auch in andern Gegenden gibt es hinlängliche Arbeit — im Frühjahr und Herbst bei Forstkulturen, im Sommer auf dem Felde, bei Bauten usw.; es ist dem Manne aber zu beschwerlich, sich ¼–½ Meile weit darum zu bemühen. Der geringste Verdienst kann mit 4 ggr. angenommen werden; in langen Tagen werden bis 6 ggr. und bei Akkordarbeiten nicht selten 10–12 ggr. pro Tag verdient.“ Im Kreise Rybnik hatte 1–2 Jahre vorher der Hungertyphus die Bevölkerung dezimiert. ²⁾ Lengerke, Die ländliche Arbeiterfrage, S. 262: Kreis

bald eine Hungersnot und das Mißraten der Kartoffelernte im Herbst 1847 einen derartigen Notstand erzeugten, daß wenigstens 80 000 Leute in Polnisch-Schlesien am Hungertyphus erkrankten und 16 000 ihm erlagen¹⁾. Den letzten Bissen riß ein Familienmitglied dem anderen vom Munde weg, die vom Hunger gefolterten Mütter setzten in wilder Verzweiflung ihre Kinder aus oder brachten sie um; in den engen, dumpfigen, schmutzstarrenden, nur mit dem allernotdürftigsten Hausrat ausgestatteten Hütten fanden die Ärzte Kranke, Sterbende, Tote und Verwesende dicht nebeneinander. Man muß zu den Beschreibungen der russischen Hungersnöte in den neunziger Jahren des 19. Jahrhunderts greifen, um genau die gleichen Schilderungen wiederzufinden, die damals von den in das polnisch-schlesische Notstandsgebiet eilenden Ärzten, vor allem von dem weltbekannten Pathologen Rudolf Virchow, über Zustände innerhalb der schwarzweißen Grenzpfähle gegeben wurden. Dieses ganz Deutschland mit Entsetzen erfüllende Unheil rührte aber weniger von einer zu weit gehenden Parzellierung auf unfruchtbarem Boden her, als von der eben erwähnten Übervölkerung, die den angefessenen wie unangefessenen Landarbeitern, den Häuslern und Einliegern, selbst bei Löhnen, die an der Grenze des Existenzminimums lagen, keine dauernde Arbeitsgelegenheit und daher keinen regelmäßigen Verdienst mehr gewährte. Diesem Elend gegenüber versagte die Regierung in der jämmerlichsten Weise.

Auch die mit etwas größerem Landbesitz ausgestatteten Schichten des polnisch-schlesischen Landvolks waren damals, in den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts, mit ihrem Schicksal keineswegs zufrieden. Die regulierten Bauern litten noch vielfach unter den schweren Opfern, mit denen sie ihre Freiheit erkaufte hatten, oder konnten und wollten wenigstens nicht diese Opfer verschmerzen. Wer durch ein gütliches Abkommen mit seinem Guts Herrn sein Eigentumsrecht an seiner Scholle gesichert hatte, sah in dem ganzen Verfahren nichts wie Willkür und ihm zugefügtes Unrecht; er klagte über den Verlust der Bauhilfe, der Unterstützungen seitens des Guts Herrn in Notzeiten, wie sie gerade damals herrschten, der Holz- und Weiderechtigkeit und empfand den Druck der ihm neu auferlegten Landempfaltpflicht doppelt stark.

Oppeln: „Sehr viele Häusler- und Kolonistenstellen sind durch verschiedenartige Verpflichtungen belastet. Der Boden ist dabei größtenteils von schlechter Beschaffenheit und unkultiviert, so daß von demselben der Bedarf für eine Familie nicht erbaut und oft die verwendete Arbeit nur schlecht gelohnt wird. Diese Leute sind daher angewiesen, Arbeit zu suchen, um das Fehlende zur Erhaltung der Familie zu verdienen, sowie um Steuern, Zinsen und andere Lasten leisten zu können. Fehlt ihnen — wie dies leider sehr häufig der Fall ist — Gelegenheit zur Arbeit, so sind sie der größten Not ausgesetzt und in diesem Fall schlimmer daran als Arbeiter ohne Besitztum.“

¹⁾ J. Partsch, Schlesien, Eine Landeskunde, Bd. II, S. 21. — K. Reis, Agrarfrage und Agrarbewegung in Schlesien im Jahre 1848, S. 21/2. — E. Jordan, Die Entstehung der konservativen Partei, S. 103 ff.

Bietursch, Hundert Jahre.

Diese Leute, wie alle Unregulierten, trugen nach wie vor die erstickende Last übermäßiger Fronen; sie leisteten sie immer widerwilliger und daher immer schlechter, wodurch die Spannung zwischen ihnen und den Gutsherren gehässige Formen annahm und die Gutsherren bewog, sich ihren Verpflichtungen gegenüber den Unregulierten, besonders der Bauhilfe, möglichst zu entziehen¹⁾. Diese Unregulierten quälte bei der Unsicherheit ihres Besitzrechts die Sorge um ihre Zukunft, der Neid auf die Glücklichen, die ihren Besitz hatten regulieren dürfen, und eine brennende Sehnsucht nach Freiheit. So sammelte sich in Polnisch-Schlesien eine Fülle von Not, Elend und Verbitterung auf, die sich wieder wie in den letzten Jahrzehnten des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Arbeitseinstellungen, Unruhen und revolutionären Zuckungen zu entladen drohte. Schon zeigten sich in den vierziger Jahren die gleichen Sturmvögel wie zu Beginn der achtziger Jahre des 18. Jahrhunderts, das rasche Anwachsen der Zahl der Prozesse zwischen den Gutsherren und dem Landvolk²⁾.

§ 4. Die Agrarreform in Deutsch-Schlesien bis 1848.

Die bisher besprochene Gesetzgebung über die Regulierung des ländlichen Besitzes kam nur für Polnisch-Schlesien und einige Grenzgebiete in Betracht, da in den anderen Landesteilen innerhalb der alten Grenzen der Provinz das niederschlesische Eigentumsrecht für den gesamten Rustikalbesitz galt; die wenigen unerblieben Stellen, die es an einzelnen Orten noch gegeben hatte, waren gegen Ende des 18. Jahrhunderts in erbliches Eigentum verwandelt worden³⁾. Für Deutsch-Schlesien handelte es sich also bei der Agrarreform nur darum, die Dienste und Abgaben abzulösen. Das Regulierungsedikt vom 14. September 1811 bestimmte nun, daß die in Mittel- und Nordschlesien zahlreich vorhandenen Dreschgärtner nur durch eine gütliche Ueber-einkunft mit ihren Gutsherren sich von ihren Dienstpflichten befreien könnten, daß aber die Gutsherren gegen den Willen der Dreschgärtner die Ablösung der diesen zustehenden Entlohnung für ihre Dienste, d. h. in erster Linie der Mandel, beantragen dürften. Freigärtner und Freihäusler sollten ihre Dienste ablösen dürfen, vor allem durch den Verzicht auf ihre Berechtigung, Brennholz, Weidegelegenheit, Gräseren usw. vom Gutsherrn zu fordern. Falls sich aber bei der Berechnung ergab, daß diese Berechtigungen wertvoller als ihre Schuldigkeiten wären, sollte den Freileuten trotzdem keine Entschädigung für den Wertunterschied zufallen, da doch, so lautete die eigenartige Begründung, die persönliche Erbhuntertänigkeit durch das Oktoberedikt ohne eine Entschädigung der Gutsherren beseitigt worden sei.

¹⁾ Langer, Gesch. u. Verhältnisse der gutsherrlichen Robotackernahrungen, S. 40/1. — Zeitschr. f. Landeskulturgefeggebung, Bd. II, S. 81/2. — A. v. Mitschke-Rollande, Die Noth Oberschlesiens, S. 13. ²⁾ Zeitschr. f. Landeskulturgefeggebung, Bd. II, S. 130 ff. ³⁾ Siehe oben S. 189.

Diese das Landvolk wenig befriedigenden Bestimmungen hatten neue Arbeitseinstellungen in zahlreichen Dörfern des Reichenbacher, Schweidnitzer und Landeshut-Vollenhainer Kreises im Oktober 1813, im nächsten Jahre im Trebnitzer, 1816 wieder im Trebnitzer und im Wohlauer und Militzcher Kreise zur Folge¹⁾. Am 7. Juni 1821 erging endlich die Ablösungsordnung; sie brachte nähere Bestimmungen über das Verfahren bei der Ablösung der Dienste, Abgaben und Laudemien für Deutsch-Schlesien und den Besitz zu Eigentumsrecht in Polnisch-Schlesien. Sie gestattete die Ablösung der Abgaben und Laudemien aller grundbesitzenden Klassen des Landvolks durch Rente oder Kapitalzahlung auf ihren oder des Gutsherrn Antrag, dagegen nur den Bauern die Ablösung der Spann- und Handdienste; alle anderen, also die Freigärtner, die Dreschgärtner²⁾, die deutschen Robotgärtner, die Frei- und die Diensthäusler wurden hinsichtlich einer Ablösung der Dienste auf freiwillige Abkommen mit ihren Gutsherren verwiesen. Auf Antrag der Bauern oder der Gutsherren erfolgte die Ablösung der bäuerlichen Dienste in der Art, daß dem Gutsherrn nur der Kostenaufwand ersetzt zu werden brauchte, den der Ersatz für die doch recht minderwertigen, weil widerwillig geleisteten Frondienste erforderte; von diesem Kostenaufwand wurde noch der Wert der den Bauern zustehenden Gerechtigkeiten auf Weide, Brennholz usw. abgezogen. Die dem Gutsherrn zufallende Entschädigung konnte in Land, Rente oder dem 25 fachen Betrag dieser Rente als Kapital entrichtet werden. Auch bei diesem Ablösungsverfahren durften sich die Gutsherren wie bei den Regulierungen in Polnisch-Schlesien gewisse Hilfsdienste auf zwölf Jahre vorbehalten, die nach dem Ablauf dieser Frist in Deutsch-Schlesien wie in Polnisch-Schlesien gemäß den Satzungen der Ablösungsordnung von 1821 gleichfalls aufgehoben werden konnten³⁾.

Die Durchführung dieser Bestimmungen ließ freilich sehr viel zu wünschen übrig. 1860 wies der Biegnitzer Regierungsrat Ludwig Jacobi auf die „Nach-

¹⁾ Acta betreff. Beschwerden der Grundherrschaften über Verweigerung der urbanenmäßigen Naturaldienste von den Dienstpflichtigen im Breslauer Departement. Rep. 199. Suppl. M. R. F. 395. — Acta betreff. die bei den Frei- und Dreschgärtnern mehrerer Gemeinden des Trebnitzer und Ohlauer Kreises durch Aufwiegelei entstandene Abneigung gegen Leistung herrschaftlicher Dienste. Rep. 14. P. A. II, 21 f. ²⁾ Knapp, Bauernbefreiung, Bd. I, S. 205, meint, daß nur die „niederschlesischen Dreschgärtner, soweit sie spannos waren“, nach der Verordnung von 1821 von der Ablösungsmöglichkeit ausgeschlossen waren. Nun hielten sich die Dreschgärtner wohl Kühe, gelegentlich auch einen Ochsen (siehe oben S. 74), mit denen sie ihre paar Morgen Land bestellten, ferner, wie gelegentlich erzählt wird, die ihnen zustehende Mandel sofort vom Herrenfeld in ihre Scheuer einführen; bisweilen spannten sie auch die Kühe vor den Wagen, um ihre Erzeugnisse zum Markt abzuführen; ob man solche Leute spannfähig nennen will, steht dahin, von der Ablösung waren sie aber nach § 2 der Ablösungsordnung ausgeschlossen. ³⁾ Gedruckt in d. Gesefssammlung, Jahrg. 1821, S. 77 ff.

teile und Verluste hin, die früher den Parteien aus dem Ablösungsverfahren wirklich erwachsen und die in den ersten zwanzig Jahren so zahlreich geworden waren, so daß man nur daraus so manche beklagenswerte Erscheinung im Jahre 1848 erklären konnte. Auch hierbei kann man die Regierung nicht von aller Schuld freisprechen, indem sie mit viel zu geringer Sorgfalt in der Auswahl der Beamten zu Werke ging, die zur Ausführung der Agrargesetze berufen sein sollten. Wer Gelegenheit gehabt hat, eine zahlreiche Menge von Ablösungssachen aus den Akten kennen zu lernen, der erstaunt über die verhältnismäßig große Anzahl unfähiger Leute, die als Ökonometkommissarien in den ersten beiden Dezennien nach Organisation der Auseinandersetzungsbehörden angestellt und als solche berufen waren, die wichtigsten, folgenreichsten Gesetze der neueren Zeit in Anwendung und Ausführung zu bringen. Man traut oft seinen eigenen Augen nicht, wenn man die Art und Weise aus den Akten kennen lernt, in welcher sie ihr Amt verwalteten, das ihnen hauptsächlich zur Erzielung möglichst vieler Gebühren gemacht zu sein schien. In fruchtlosen, unnützen, oft völlig unrichtigen, gesetzwidrigen Verhandlungen zahllose Termine abzuhalten, damit glaubten viele ihren Berufspflichten zu genügen; von der richterlichen Stellung eines Ökonometkommissarius hatten sie in den meisten Fällen kaum eine Ahnung, geschweige einen richtigen Begriff. Darum ließen sie sich nur zu oft zu völlig unerlaubten Eigenmächtigkeiten oder Parteilichkeiten hinreißen, die später auch bei manchen zur Kassation führte, denn leider gab es Leute genug unter ihnen, denen eine Kapitulation mit ihrem Gewissen keinerlei Schwierigkeiten machte. Und dennoch konnte man zweifelhaft werden, ob die völlig unfähigen, aber sonst ehrenhaften Subjekte unter ihnen nicht ebensoviel Unheil durch ihre Behandlung der Sachen verursachten, zumal in früheren Zeiten auch die vorgesetzten Behörden nur selten ein durchgreifendes Korrektiv verschafften. An den Folgen dieser unglückseligen Handhabung der Agrargesetze litten Gutsherren und Bauern gleichmäßig, aber selten gleichzeitig, denn die Nachteile trafen in der Regel nur eine Partei, und zwar hier die Gutsherrschaft, dort die bäuerlichen Wirte, je nachdem sich die eine oder die andere beim Kommissarius mißliebig gemacht hatte. . . . In dieser Sphäre machten sich zwar nach und nach Reformen bemerkbar, und namentlich wurde auf bessere Qualifikation der in die Generalkommissionen berufenen Mitglieder Bedacht genommen. Es ließ sich indessen das gesamte Personal, das bei den Auseinandersetzungen beschäftigt war, doch nicht so schnell durch Abgang, Versetzung, Entlassung und dergleichen regenerieren, als es im Interesse der Sache wünschenswert gewesen wäre, weshalb noch so mancher unfähige Beamte bis in die neueste Zeit hat übertragen werden müssen. Die prinzipielle Änderung in der Gesetzgebung von 1850 blieb aber nicht ohne Einfluß auf die Behandlung der Geschäfte, und es war in der Tat eine der erfreulichsten Erscheinungen, auch hierin einen so höchst wohlthätigen Um-

schung der Dinge wahrnehmen zu können, der die zahlreichen Nachteile und Uebelstände des früheren Geschäftsganges erst recht deutlich erkennen ließ¹⁾.

Bis zum Ende des Jahres 1838 lösten auf Grund der eben erwähnten Verordnung vom 7. Juni 1821 36 847 Besitzungen in Schlesien mit Ausnahme der Oberlausitz ihre Abgaben, Dienste oder Laudemien ab. Darunter befanden sich 153 Gutsherrschaften, die die Bestimmung des Regulierungsedikts zur Ablösung der den Dreschgärtnern zustehenden Mandel benutzten. Da ferner die Ablösung nicht alle Verpflichtungen auf einmal zu umfassen brauchte und jene Hilfsdienste erst 12 Jahre nach der ersten Ablösung durch eine zweite abgelöst werden konnten, so dürften unter den 36 847 Besitzungen manche mindestens doppelt gezählt sein. Nicht bloß durch diese Ablösungen verschob sich die Grundlage des landwirtschaftlichen Betriebes auf großen wie kleinen Gütern; zugleich erfolgte auch an vielen Orten, gemäß der am gleichen Tage wie die Ablösungsordnung bekannt gegebenen Gemeinheitsteilungsordnung, die Teilung der gemeinsamen Hütungen und die Beseitigung der Gemengelage, die sogenannte Separation, die unter Aufhebung der alten Flureinteilung einem jeden ein möglichst geschlossenes Ackerstück zu beliebiger, vom Flurzwang und den Vorschriften der Dreifelderwirtschaft freien Nutzung überwies und deshalb auch die auf dem Herrenlande lastenden Weide- und Waldservitute der Landleute aufhob. Von diesem Verfahren wurde bis zum Ende des Jahres 1838 der Besitz von 2558 Gutsherrschaften, 20 127 Bauern und 49 754 Gärtnern und Häuslern berührt. Dabei wurden 1 305 000 Morgen Acker, Wiesen und Hütung und 101 000 Morgen Forst separiert und von allen Servituten befreit, ferner wurden 1 654 000 Morgen Acker, Wiesen und Hütung und 1 230 000 Morgen Forst nur von den Servituten befreit. Für die Ablösung der Spann- und Handdienste, Zinsen und Laudemien erhielten die Gutsherren eine Fläche von 89 617 Morgen, eine jährliche Roggenrente von etwa 37 000 Scheffel, eine Geldrente von 150 000 rth. und eine einmalige Kapitalzahlung von 2 496 000 rth. Der Wert der den Rustikalen bisher auf Kosten der Gutsherren zustehenden, nunmehr aber wegfallenden Gerechtigkeiten auf Weide, Brennholz usw., der bei dem Abrechnungsverfahren zunächst von der durch die Rustikalen zu leistenden Entschädigung abgezogen worden war, der also zu dem schon genannten Gewinn hinzugerechnet werden muß, um den Gesamtnutzen der Gutsherren zu ermitteln, der Wert dieser gutsherrlichen Gegenleistungen betrug über 700 000 rth. Andererseits gewannen die Rustikalen bei der Teilung der gemeinsamen

¹⁾ Der Grundbesitz und die landwirtschaftlichen Zustände der preussischen Oberlausitz, Görlitz 1860, S. 385/6. — Vergleiche damit die Schilderung des Ablösungsverfahrens durch den bekannten Kasematten-Wolff in seinen von Fr. Mehring herausgegebenen Gesammelten Schriften, Berlin 1909, S. 89 ff. — Erinnerungen aus dem Leben von H. v. Unruh, herausgeg. v. H. v. Poschinger, 1895, S. 29.

Gutungen, der Separation und Servitutenablösung 93 000 Morgen, eine jährliche Roggenrente von 1629½ Scheffel, eine Geldrente von 13 400 rth. und ein Kapital von 91 000 rth. Infolge der Ablösungen und Separationen entstanden 97 neue Herrenhöfe und 2934 Dienstfamilienetablissemments; 218 Bauernhöfe wurden abgebaut. Betont zu werden verdient noch, daß bei der Durchführung dieser Reformen 800 Dorfschulen mit 2759 Morgen Land und einer Rente von 547 rth. ausgestattet wurden¹⁾.

Die Zahl derer, die von der Ablösungsordnung bis zum Ende des Jahres 1846 Gebrauch machten, stieg auf beinahe 63 000, doch fehlen die Angaben über den Umfang der dabei seitens des Landvolks gebrachten Opfer. Die Gemeinheitsteilungsordnung wurde bis zu diesem Zeitpunkt auf 3586 Rittergüter, 27 000 Bauernhöfe und 71 000 Gärtner- und Häuslerstellen angewandt; 1 786 000 Morgen wurden separiert und 3 626 000 von allen Servituten befreit.

Die deutsch-schlesischen Bauern, für die ja die Ablösungsordnung hauptsächlich in Frage kam, weil sie nicht nur Abgaben und Laudemien, sondern sie allein auch alle Frondienste ablösen durften, brauchten natürlich ziemlich viel Zeit, sich in die neuen Verhältnisse zu schiden, die durch die Ablösung mit ihren Opfern, aber auch dem Wegfall der Spanndienste und durch die Separation geschaffen waren und die eine Verminderung des Zugviehs wie des Gefindes zuließen. Langsam gingen sie zur modernen Schlagwirtschaft mit starkem Futterbau und der Stallfütterung über und begannen, den Anbau von Raps und die Pferdezuucht zu pflegen. Gar manchem der deutsch-schlesischen Bauern war es ja schon im 18. Jahrhundert wahrlich nicht schlecht ergangen²⁾; 1845 konnte der Direktor des Rgl. Kreditinstituts Heinrich darauf hinweisen, daß es „in den besseren Kreisen Niederschlesiens einen kräftigen wohlhabenden Bauernstand gibt, der besonders in den Kreisen Schweidnitz, Jauer, Liegnitz und noch vielen andern in einem fast luxuriösen Bauzustand sich kundgibt“³⁾.

Die oben betrachtete Ablösung der bäuerlichen Frondienste erfolgte durch die Generalkommission. Die Handdienste zahlreicher Dreschgärtner wurden durch gütliche Abkommen zwischen ihnen und ihren Gutsherren beseitigt. Die Handhabe dazu bot die oben erwähnte Bestimmung des Regulierungsedikts von 1811, daß die Entlohnung der Dreschgärtner durch Mandel und Hebe

¹⁾ Siehe Anhang V. — Heinrich, Schlesiens landwirtschaftl. Zustände im Jahre 1845, S. 29 ff. Vgl. noch Benedict Webers Histor.-statistisches Jahrbuch, Bd. I, S. 60/1. ²⁾ Siehe oben S. 154/5. ³⁾ E. Heinrich, über den Einfluß der neueren Gesetzgebung auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse Schlesiens, Berlin 1842, S. 38/9, 43/4; Derselbe, Schlesiens landwirtschaftl. Zustände im Jahre 1845, Breslau u. Oppeln 1845, S. 27.

auch gegen ihren Willen, nunmehr nach der Ablösungsordnung von 1821, abgelöst werden konnte¹⁾.

Mit dem Vorhandensein der Dreschgärtner und ihrer Ablohnung durch Mandel und Hebe waren die nord- und mittelschlesischen Rittergutsbesitzer so lange sehr zufrieden gewesen, als die strenge Dreifelderwirtschaft und der reine Getreidebau auf ihren Gütern geherrscht hatte und dieser auch auf guten Böden nur das Vier- bis Fünffache der Aussaat erbracht hatte. Sobald diese Voraussetzungen zu schwinden begannen, verwandelte sich jene einst als die Glücksquelle der schlesischen Rittergutsbesitzer gepriesene Institution rasch in einen Hemmschuh für jeden technischen Fortschritt, da die Existenzmöglichkeit der Dreschgärtner vom Umfang des Getreidebaus abhing, ferner ihre Zahl nach der Größe der Ackerfläche bemessen war und nicht vermehrt werden durfte, da sich ja sonst für jeden Dreschgärtner sein Anteil an der Mandel gemindert hätte²⁾. Jede größere Betriebsveränderung mußte die bisherige Interessengemeinschaft zwischen Gutsherren und Dreschgärtnern in ihr Gegenteil umschlagen lassen.

In dem Maße, in dem durch Entwässerungen oder andere Kulturarbeiten der Ertrag des Getreidebaus stieg, wuchs nämlich auch der Anteil der Dreschgärtner an der Ernte durch die Mandel, was die Gutsherren arg verdroß. Lösten sie durch eine Kapitalzahlung oder Landabtretung die Mandel gemäß der Bestimmung des Regulierungsedikts und der Ablösungsordnung unter Beibehaltung der Dienste der Dreschgärtner ab, so gewannen sie, je nachdem die 10. oder 14. Garbe als Mandel den Dreschgärtnern zugestanden hatte, 7,5—11% ihrer bisherigen Körner- und Strohernte. Erst dadurch waren viele Gutsbesitzer überhaupt imstande, sich die nötige Streu für die Durchführung der Stallfütterung zu beschaffen und auf diesem Wege ihren Düngergewinn ansehnlich zu vermehren. Deshalb lösten ja auch, wie oben erwähnt, bis zum Ende des Jahres 1838 153 Gutsherren die Mandelberechtigung der Dreschgärtner in dieser Weise ab, freilich ohne damit das Haupthindernis für eine Verbesserung ihres Betriebes aus der Welt zu schaffen.

Denn ein intensiverer Anbau und die Bebauung des Brachfeldes wurde dadurch erschwert, daß die Dreschgärtner verpflichtet waren, wegen des hohen Ertrages der Mandel gegen einen ganz geringen Lohn den Dünger zu breiten, die Wasserfurchen zu ziehen, das Unkraut zu jäten usw. Hierfür reichte aber ihre Zeit nicht mehr recht hin, als die zu bestellende Fläche um das Brachfeld wuchs, und noch weniger, als mit den Spanndiensten auch

¹⁾ Vgl. § 3 des noch zu erwähnenden Gesetzes betreff. die Ablösung der Dienste in der Provinz Schlesien vom 31. Oktober 1845: „Die Schnittermandel und die Hebe sowie der Drescherscheffel, welche die Zehntschnitter und Erbdrescher für ihre Dienste beziehen, sind daher fortan nicht mehr zu den nach den Bestimmungen der §§ 26, 30, 31 und 32 der Ablösungsordnung für sich ablösbaren Naturalabgaben zu rechnen.“ ²⁾ Siehe oben S. 90 ff.

die Handdienste der Bauern seit 1821 abgelöst wurden. Zum mindesten sahen die Dreschgärtner in einer solchen Vermehrung ihrer Arbeitspflichten eine unberechtigte Belastung, der sie sich durch Aufsehnung oder passiven Widerstand zu entziehen suchten, schon deshalb, weil durch die Bebauung der herrschaftlichen Brache ihrem Vieh die von altersher ihnen dort zustehende Weiderechtigkeit gekürzt oder ganz entzogen wurde. Mit der Bebauung der Brache setzte sofort der Streit über die Frage ein, ob die Dreschgärtner von der Ernte auf dem Brachfeld gleichfalls Mandel und Hebe fordern dürften; wurde sie verneint, so bot sich brutalen Gutsherren die Möglichkeit, die Dreschgärtner um den größten Teil ihrer Einnahmen zu pressen. „Um die Mandel zu ersparen, pflanzt man Brachfrüchte ins Sommer- oder Winterfeld und säet Getreide in die Brache, weil man der Meinung ist, von den Früchten und Getreidesorten im Brachfeld haben die Gärtner die Mandel nicht zu fordern.“ Die gleichen Schwierigkeiten wie bei der Bestellung des Brachfeldes zeigten sich dort, wo durch Urbarmachen von Waldboden, Weiden und Unland das Ackerfeld des Gutsherrn wuchs, wo infolge der Frondienstablösungen der Bauern durch Landabtretung, durch Gemeinheitsteilungen und Separationen oder durch Ankauf von Bauernland die Gutsfläche sich gleichfalls ausdehnte und veränderte. Nun nötigte noch die Agrarkrise der zwanziger Jahre, den unlohnenden Getreidebau möglichst einzuschränken und dafür Raps, Klee, Kartoffeln, Rüben, Erbsen, Wicken, Hanf, Heidekorn, Pferdebohnen und ähnliches anzupflanzen oder unfruchtbare Böden in Wiesen zu verwandeln und die Schafzucht zu pflegen. Die Prozesse über die Frage, ob nun die Dreschgärtner vom Raps usw. gleichfalls die Mandel fordern dürften oder nicht, rissen gar nicht ab¹⁾; jene Umwandlung von Ackerland in

¹⁾ über diese Prozesse siehe Koch, Schles. Archiv f. praktische Rechtswissenschaft, Bd. I (1838), S. 123 ff., Bd. II, S. 412 ff., Bd. III, S. 116 ff., Bd. IV, S. 19 ff. — über die Dreschgärtner in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts siehe J. G. Elsner, Landwirtschaftl. Reise durch Schlesien, Bd. I, 1 (1823), S. 44, 114, Bd. I, 2, S. 105; Gutspächter J. J. Kroll, Die Auflösung des Dienstverhältnisses der Fronenden oder der sogenannten Hofegärtner, Breslau 1826, passim; über die Rechtsverhältnisse der Dreschgärtner in Schlesien (Schles. Provinzialbl., Bd. 106 [1837], S. 14 ff.); über die Rechte der Dominialbesitzer und Dreschgärtner in Schlesien beim Rapsbau (ebenda S. 220 ff.); Dürfen die Robotgärtner (das sind hier die Dreschgärtner) in Schlesien nicht hoffen, von ihren Zwangsverhältnissen befreit zu werden? Von einem Robotgärtner (ebenda S. 314 ff.); Gegenbemerkungen dazu und Erwiderung in Bd. 107, S. 33 ff., 446 ff.; Sind die Frei- und Dreschgärtner in Schlesien, welche den an sie gemachten Anforderungen nicht genügen wollen, wirklich Rebellen? (ebenda Bd. 108, S. 516 ff.); Einige Bemerkungen über die Entwicklung der ländlichen Verhältnisse im preuß. Staat, besonders in Schlesien, in d. Zeitschr. f. gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse, Landeskultur u. Gesetzgebung in den preuß. Staaten, herausgeg. v. Forni, Masuch u. Kuh, Bd. I (Breslau 1839), S. 1 ff.; Heinrich, über den Einfluß der neueren Gesetzgebung (1842), S. 39 ff.; Auszüge aus einem Reisebericht des Direktors des Landes-

Wiesen bedrohte sie wiederum mit dem Verlust eines guten Teiles ihrer Einnahmen. Dazu kam, daß zahllose Dreschgärtner infolge der auf die schlesischen Zustände wenig Rücksicht nehmenden und verschwommenen Formulierung der Reformgesetze im Prozeßwege ein Ablösungsrecht auf Grund der Ablösungsordnung von 1821 zu erstreiten suchten. Eine Kabinettsorder vom 1. August 1835 gewährte ihnen auch das gewünschte Recht unter der eine neue Flut von Prozessen geradezu herausfordernden, weil jeder beliebigen Auslegung fähigen Bedingung, daß ihre Stellen der Größe nach zu den Ackeranrungen gehören müßten, und die Rechtsprechung jener Zeit förderte durch ihre Widersprüche in dieser wie in fast allen anderen mit der Agrarreform zusammenhängenden Fragen die Verwirrung und die Streilust¹⁾.

Unter solchen Umständen bot die völlige Lösung aller Beziehungen zwischen Gutsherren und Dreschgärtnern durch ein gütliches Abkommen den einzigen Ausweg aus allen genannten Schwierigkeiten. Schon im Jahre 1808 hatte ihn der Pächter des Domänenamtes Herrnstadt im alten Wohlauer Kreise für seine Pachtzeit zu seinem größten Vorteil betreten²⁾; 1811 folgte ihm Herr von Nichtshofen auf Bersdorf im Kreise Jauer; er verwandelte seine Dreschgärtner in Freigärtner und ließ fortan die Erntearbeiten im Akkord verrichten³⁾. Im Nimptscher Kreise wurden, abgesehen von den Staatsdomänen, auf wenigstens 10 Herrenhöfen in den Jahren 1820—1830 durch gütliche Übereinkommen die Dreschgärtner abgelöst; auch in den anderen mittel- und nordschlesischen Kreisen wurden allenthalben derartige Abkommen abgeschlossen⁴⁾.

ökonomiekollegiums v. Beckedorff in A. v. Lengerkes Annalen der Landwirtschaft in d. Kgl. Preuß. Staaten, Jahrg. III, Bd. 6, Berlin 1845, S. 206 ff.

¹⁾ Lette u. Rönne I, S. CVI u. CVII. ²⁾ Elsner, Landwirtschaftl. Reise, Bd. I, 2, S. 105. ³⁾ G. Lange, Die Entwicklung der landwirtschaftl. Verhältnisse, insbes. d. Viehzucht, auf d. Rittergute Bersdorf, Hallenser Diss. 1907, S. 42/3.

⁴⁾ Elsner, a. a. O. Bd. I, 2 (1823), S. 16: „Auch ihre (der Mandel) Abschaffung geht rasch von statten, und in wenigen Jahren werden wir diesen Gebrauch nur noch dem Namen nach kennen.“ — J. J. Kroll, Die Auflösung des Dienstverhältnisses der Fronenden oder der sogenannten Hofegärtner, passim. — Schles. Provinzialbl., Bd. 108, S. 517: „Viele Gutsherrschaften haben den vollständigen Sinn des Kulturgesetzes zu würdigen gewußt, weshalb sie ohne weiteres ihren Robotgärtnern die Ablösung der Servituten und Dienste freiwillig angeboten haben, damit sie alsdann frei und ohne alle Beschränkung ihren Grund und Boden ganz nach Belieben bearbeiten und bewirtschaften könnten.“ — Zeitschr. f. gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse, Bd. I, S. 5: „Die Dreschgärtner haben sich oft zu sehr hohen Abfindungssummen verstanden, um ihre Dienstfreiheit zu erlangen, welche nur auf dem Wege gegenseitiger Einigung erreicht werden konnte.“ S. 7 Anm.: „Auf den Kammereigütern in der Umgebung von Breslau ist im Wege der Einigung die Ablösung der Dreschgärtner seit längerer Zeit erfolgt.“ — Heinrich, über den Einfluß der neueren Gesetzgebung, S. 39/40: „War indes schon hier-

Welchen Vorteil die Gutsherren aus der Ablösung der Dreschgärtner gelegentlich zogen, zeigen die Berechnungen eines Herrn von Schickfuß auf Allerheiligen im Olser Kreise, dem früher seine Dreschgärtner alles in allem jährlich 480 rth. gekostet hatten, während er nach ihrer Ablösung ihre Arbeit teils durch Gesinde, teils durch Akkordarbeiter für jährlich 371 rth. verrichten ließ¹⁾.

Die Aufhebung zahlreicher Frondienste wurde auch durch die vornehmlich im Grenzstreifen vorgenommenen Dismembrationen von Rittergütern bewirkt. Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts waren ja hauptsächlich im Leobschützer Kreise derartige Zerschlagungen ganzer großer Güter erfolgt²⁾. Wegen der bei der Übernahme eingegangenen übermäßigen finanziellen Verpflichtungen und vor allem wegen der Solidarhaft aller Käufer gegenüber dem früheren Besitzer des betreffenden Rittergutes erging es in den schlimmen Zeiten nach 1806 und in den Tagen der Agrarkrise diesen bäuerlichen Käufern meist recht übel. Sie blieben mit ihren Zahlungen arg im Rückstand; ganze Gemeinden machten bankrott; ihre Güter kauften in der Subhastation die früheren Gutsherren wieder auf, versuchten aber häufig aus Mangel an

durch (Ablösung der bäuerlichen Dienste und Separation) ein Überschuß an Arbeitskraft entstanden, so wurde derselbe noch ungleich mehr durch die Ablösung der Handroboten herbeigeführt, die, wenngleich nicht überall gesetzlich geboten, doch in den besseren Gegenden der Provinz meistens im Wege freiwilligen Übereinkommens ins Leben trat. Besonders gehörten hierher die sogenannten Dreschgärtnerdienste. . . . Der Umstand, daß das Aufhören dieses Dienstverhältnisses fast überall eine freie Übereinkunft zwischen Berechtigten und Verpflichteten erfordert und daß mithin beide Teile über die Unangemessenheit der Fortsetzung dieser Dienstverhältnisse einverstanden sein müssen, daß aber demohngeachtet die Ablösung desselben immer allgemeiner wird, daß ferner, wenn an einem Orte die Belasteten sich gern zu einer nicht unbedeutenden Entschädigung verstehen, am andern das berechnete Dominium sie ohne alle Entschädigung ihrer Verpflichtungen entläßt, ja sogar, wie in einzelnen Fällen vorgekommen, die Zustimmung der Belasteten durch Erteilung von Acker oder Zugeständnissen anderer Art erkaufte, scheint doch deutlich zu beweisen, daß im allgemeinen dieses Dienstverhältnis kein angemessenes mehr ist.“ — über die Ablösung der Handdienste der Stellenbesitzer im Jahre 1844 auf sieben Gütern der Grafschaft Olaz siehe Vierteljahrsschr. f. Gesch. u. Heimatkunde d. Grafschaft Olaz, Jahrg. II, Sabelschwerdt 1882/83, S. 296/7. — Daß auch anderweitig Frondienste durch freie Abkommen beseitigt wurden, zeigt das Zitat bei E. Jordan, Die Entstehung der konservativen Partei, S. 35.

¹⁾ A. W. Kartfcher, Die Verhältnisse zwischen den Rittergutseigentümern und dienstpflichtigen bäuerlichen Kleinstellenbesitzern in d. Provinz Schlesien, S. 51/2. — In dem Breslauer Kämmereridorf Ransern berechnete man 1847 den Wert der bisherigen Dreschgärtnerbezüge auf 1200 rth., den nach der Ablösung der Dreschgärtnerdienste zu zahlenden Tagelohn auf 1390 rth. S. Wendt, Die Breslauer Stadt- u. Hospitallandgüter (Mitt. a. d. Stadtarchiv u. d. Stadtbibl. zu Breslau, Heft 4), Breslau 1899, S. 228 Anm. 148. ²⁾ Siehe oben S. 221 ff., 273 ff.

Inventar, den nötigen Baulichkeiten und an Betriebskapital vergebens die Wiederherstellung des Großbetriebes und verloren darüber den Rest ihrer Habe. Käufer, Verkäufer und Hypothekengläubiger büßten gewaltige Summen ein; es entstand ein Rattenkönig von Prozessen; der Staat mußte zuletzt den unglücklichen Bauern zu Hilfe kommen. Schließlich schlugen sich diese aber doch durch, und der hohe Wohlstand der Entel in der Gegenwart belohnt die zähe Ausdauer, die entsagungsvolle Sparsamkeit und den bewundernswerten Fleiß der Großväter¹⁾. Die schlimmen Erfahrungen, die man im Leobschützer Kreise mit der anfänglichen Überborteilung der Landleute gesammelt hatte, beherzigten zahlreiche Grundherren des Grenzstreifens, als sie den geringen und seit dem Wegfall des Gesindezwangsdienstes nicht mehr recht lohnenden Eigenbetrieb auf ihren Gebirgsgütern aufgaben und ihr Ackerfeld teils in Zeitpacht, teils aber auch in Erbpacht zu billigen Bedingungen ausräten²⁾. Endlich wurden auch in Deutsch-Schlesien wie in Polnisch-Schlesien in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts neue Häuslerstellen begründet³⁾.

¹⁾ v. Lüttwisch, Staats- und landwirtschaftl. Bemerkungen mit Bezug auf Schlesien (Schles. Provinzialbl., Bd. 88, Breslau 1828), S. 545. — Ist die Bildung von Aktiengesellschaften zum Ankauf von Landgütern behufs deren Dismembration wirklich vorteilhaft und ratsam? Von Hermann v. Gaffron. Schles. Provinzialbl., Bd. 109 (1839), S. 210. — Ferd. Graf Larisch, Historisch-topographisch-statistische Beschreibung des Dorfes Dirschel im Leobschützer Kreise, Breslau 1861, S. 15/16. — Lette u. Rönne, Bd. I, S. 50 ff. ²⁾ Heinrich, Schlesiens landwirtschaftl. Zustände i. J. 1845, S. 11: „Das (die Unrentabilität des Großbetriebes im Gebirge) erkannten die einflussreichsten und aufgeklärtesten Grundbesitzer des Gebirges an, und bereits ging ein großer Teil des sogenannten Vorwerkslandes im Wege von Zeit- und Erbpachten, bei denen der humane Sinn der Verpächter lange Fristen und mäßige Zahlungen gestattete und unangemessene Steigerungen künftig von der Hand weisen wird, in die Hände kleiner Wirte über, die den Webstuhl mit dem Spaten vertauschten oder doch nur die Nebenstunden dem ersteren noch widmen.“ — Für die Gegenwart vgl. Landwirtschaftl. Jahrbücher, herausgeg. v. S. Thiel, Bd. 34, Ergänzungsband II: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes; Abschnitt: Provinz Schlesien, S. 75. — über eine halb mißglückte Parzellierung von säkularisiertem Grüssauer Klostergut in den Jahren 1812/13 vgl. A. v. Minutoli, Die Lage der Weber u. Spinner im schles. Gebirge, Berlin 1851, S. 16. Es steht dahin, ob es sich hier um die gleichen „Parzellierungen im Landeshuter Kreise, in den Orten des Domänenamtes Grüssau“ handelt, die A. Schneer, über die Noth der Leinenarbeiter in Schlesien, S. 93, sehr günstig beurteilt. — Siehe noch Lette u. Rönne I, S. CIX, und Reis, Agrarbewegung und Agrarfrage, S. 85. ³⁾ Vgl. den „Offenen Brief d. Freiherrn v. Wincke-Olbendorf an den Gerichtsschulzen Nickel“, Breslau 1848, S. 17: „Ich kann Ihnen hier in Olbendorf (Kr. Strehlen) etwa ein Duzend Häuslerstellen zeigen, welche in den letzten 20 Jahren teils mein Vorgänger, teils ich selbst in Erbpacht ausgetan habe.“

Diese Vermehrung der Rustikalstellen hing mit der Bevölkerungszunahme zusammen, welche die folgende Übersicht erläutern soll:

	Umfang in Quadratmeilen ¹⁾	Zahl der ländlichen Einwohner im Jahre		Zunahme seit 1817		1849 kamen auf die Quadratmeile
		1817	1849	an Köpfen	in Prozenten	
Nordschlesien ohne den Kreis Schwiebus . .	139	268 749	366 687	97 938	36,44	2638
Mittelschlesien	162	389 011	547 681	158 670	40,78	3380
Grenzstreifen	170	518 763	723 499	204 736	39,46	4255
Dagegen Polnisch-Schlesien	207	334 576	644 784	310 208	92,71	3114

Die deutsch-schlesische Bevölkerung wuchs also längst nicht in dem Maße wie die polnisch-schlesische, und die Zunahme des deutschen Elementes im polnisch-schlesischen Industriegebiet wie in den polnisch-schlesischen Städten im Laufe des 19. Jahrhunderts läßt die Annahme einer dorthin gerichteten Abwanderung aus Deutsch-Schlesien zu, sei es, daß Bergleute aus dem Waldenburger Revier, Bahnarbeiter, ungelernte Arbeiter aus der Schicht der Einlieger sich unmittelbar dorthin wandten, sei es, daß eine Abwanderung aus den deutsch-schlesischen nach den polnisch-schlesischen Städten durch neuen Zuzug vom Lande nach den deutsch-schlesischen Städten ersetzt wurde²⁾. Das gleichmäßige Anwachsen der Bevölkerung in allen drei Teilen Deutsch-Schlesiens³⁾ zeigt, daß der stürmische Gebrauch, den das Landvolk in dem Jahrzehnt von 1807—1817 von der ihm geschenkten Freizügigkeit gemacht hatte⁴⁾, stark abgeflaut war, weil durch jene Binnentwanderung ein Ausgleich zwischen der Nachfrage und dem Angebot der Arbeitskräfte erzielt worden war. So führte die Bevölkerungszunahme zu einer allenthalben einsetzenden Überbevölkerung und diese zum ständigen Sinken der Lohnsätze, einer wachsenden Not besonders der landlosen Volkschichten und den ersten Anfängen der

¹⁾ Die Zusammenstellung erfolgte auf Grund der S. 302 genannten Übersichten und der S. 351 angeführten Statistik von Görz. — Die Verschiebungen der Kreisgrenzen im Jahre 1816, der Gebietsaustausch zwischen den oberlausitzer Kreisen, der Provinz Brandenburg und dem altpreussischen Schlesien, endlich die Tatsache, daß einige kleinere Orte, wie z. B. Warmbrunn, im 18. Jahrhundert unter die Städte, im 19. zum platten Lande gerechnet wurden, während andere das entgegengesetzte Schicksal erlitten, erklären die Unterschiede zwischen obigen Angaben und den auf Grund der alten Kreiseinteilung usw. gegebenen Zahlen für das Jahr 1817 auf S. 300/1. — Vgl. E. Jordan, Die Entstehung der konservativen Partei, S. 57 ff.

²⁾ Vgl. A. Zimmermann, Blüthe u. Verfall d. Leinengewerbes in Schlesien, S. 363/64, 383. ³⁾ Da für sieben nordschlesische Kreise die Einwohnerzahlen der Topographisch-statistischen Übersicht des Verwaltungsbezirks der Kgl. Regierung zu Posen vom Jahre 1821, also nicht von 1817, benutzt werden mußten, so erklärt sich daraus zum Teil die geringere prozentuale Bevölkerungszunahme Nordschlesiens im Vergleich S. 303. — Vgl. E. Jordan, Die Entstehung der konservativen Partei, S. 57 ff. mit Mittelschlesien. ⁴⁾ Siehe oben S. 303 ff.

Sachsgängerei. Die Ersparnis an Arbeitskräften auf den Herrenhöfen infolge der vielfach vollzogenen Beseitigung der Gemengelage, der Verbesserung der Ackergeräte und des Zugviehs und des Erfasses der widerwillig und lässig arbeitenden Fronpflichtigen durch freie Lohnarbeiter trug dazu bei, die Zahl der Arbeitsuchenden zu erhöhen und die Lohnsätze weiter herunterzudrücken¹⁾. Dazu kam noch, daß bei der Teilung der Gemeinhutungen die Einlieger, deren Ruh oder Kleinvieh man früher auf dieser Weide geduldet, aber eben nur geduldet hatte, deshalb leer ausgingen und damit die Möglichkeit weiterer Viehhaltung völlig einbüßten.

Diese Überbevölkerung mit ihren mißlichen Begleiterscheinungen steigerte nun zu Anfang der vierziger Jahre die mit dem Niedergang der Heimweberei seit dem Beginn des 19. Jahrhunderts im Grenzstreifen chronisch gewordene Webernot zum grauenvollsten, jeder Beschreibung spottenden Elend. „Im

¹⁾ Einige Bemerkungen über die Entwicklung der ländlichen Verhältnisse im preussischen Staate, besonders in Schlesien, in d. Zeitschr. f. gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse, herausgeg. v. Forni, Masuch u. Kuh, Bd. I (Breslau 1839), S. 6: „In den übrigen Teilen Schlesiens (vorher war von Polnisch-Schlesien die Rede) zeigt sich ein Überfluß von Arbeitern, das Tagelohn steht niedrig und nötigt die Tagelöhner öfters sogar, in andern Provinzen Arbeit zu suchen.“ — Heinrich, über den Einfluß der neueren Gesetzgebung auf d. landwirtschaftl. Verhältnisse Schlesiens, Berlin 1842, S. 7/8: „Die Landwirtschaft, jetzt fast nur mit freien Kräften betrieben, mußte eine ganz andere werden. Die Arbeit — ihr stärkster Hebel — durfte nicht mehr maßlos verschwendet, sie mußte, teurer geworden, sparsam und mit Umsicht benutzt werden. Das Biergespann verschwand vor dem Pfluge und mit ihm der zweite Arbeiter. Die Erfahrung lehrte bald, daß drei freie Arbeiter hinreichten, um vier, ja fünf Roboter zu ersetzen. Zweckmäßigere Ackergeräte und Maschinen mancher Art traten an die Stelle der Handkraft, des kostbarsten Werkzeuges landwirtschaftlicher Tätigkeit. Die Schafzucht, nur geringer Handarbeit bedürftig, wurde immer lohnender und nahm eine Hauptstelle in den ländlichen Produktionen ein. Die für den Landbau so unglücklichen Konjunkturen der Jahre 1820—1826 nötigten den Gutsbesitzer zu immer größerer Einschränkung seiner Ausgaben, und so konnte es nicht fehlen, daß Tausende von Händen, die früher im Landbau eine gemächliche, wenngleich wenig lohnende Beschäftigung gefunden hatten, nun übrig wurden und nach anderen Erwerbszweigen sich umsehen mußten. Hierzu kam, daß die Bevölkerung überall überraschend schnell anwuchs. . . . So entstand ein Überfluß an Menschenkräften, die, nur wenig durch Fabriken und Gewerbe in Anspruch genommen, im Landbau Beschäftigung suchte und meistens nicht fand. Daher das Herabsinken des Tagelohns fast unter das bescheidene Bedürfnis des arbeitsamen Schlesiens (2½—3 gr. pro Tag), dessen Hauptnahrungsmittel die Kartoffel ist, daher das Streben des unbefähigten Landmannes, sich in bürgerliche Gewerbe und Handwerke einzudrängen, daher Verarmung.“ — A. v. Mitschke-Kollande, Die Roth Oberschlesiens, Breslau 1848, S. 15: „Selbst im deutschen Teile Schlesiens erhält der Tagelöhner auf dem Lande außer der Ernte täglich nur 4 gr., das Weib 3 gr. Das Weib findet aber, namentlich während des Winters, selten oder nie Tagearbeit und muß ihren Lebensunterhalt sich durch Spinnen verdienen, wo mitunter ihr Verdienst auf die ganze Woche nicht über 6—7 gr. beträgt.“

Sommer geht es überall besser im Gebirge als im Winter“, so erklärte ein mit den Verhältnissen wohlvertrauter Mann im Jahre 1844, „denn im Sommer werden die Arbeitskräfte zur Ackerbestellung gesucht, wozu die Mehrzahl (der Weber und Spinner) doch immer noch fähig und geneigt ist, doch der Sommer ist so kurz, daß nicht länger als vier Monate im Jahre nicht geheizt zu werden braucht“¹⁾. Als nun noch die Löhne sanken und durch ein Überangebot von Arbeitskräften der regelmäßige Verdienst in den wenigen Sommermonaten ausblieb, als im Grenzstreifen wie in den nächsten Jahren in Polnisch-Schlesien die Kartoffeln mißrieten und die Getreidepreise stiegen, als endlich noch der Leinwandabsatz völlig stockte, wußten die Ärmsten der Armen nicht mehr aus noch ein. Die allgemeine Überbevölkerung raubte ihnen jetzt die Möglichkeit der Abwanderung und des Überganges zu anderen Berufen. Zu den schweren Lasten, die der armen Gebirgsbevölkerung der Staat, die mittellose Gemeinde mit ihrer Wegebaupflicht im Gebirge, die auf das Schulgeld angewiesene Schule und die seit der Kirchenreduktion zur Zeit der Habsburger besitzlos gewordene protestantische Kirche auferlegte, gesellten sich noch der aus den Tagen der Hörigkeit beibehaltene Weber- und Handwerkerzins, das Schutzgeld der Einlieger²⁾, die Grundzinsen und Frondienste der Häusler und die Abgabe des Laudemiums bei einem Besitzwechsel.

Welchen entsetzlichen Druck die grundherrlichen Abgaben auf diese vom Hunger gefolterten Menschen ausübten, dafür nur ein Beispiel. In Maiwaldau, Kreis Schönau, lebte im Jahre 1844 der Weber Keul mit Frau und sieben Kindern zwischen 13 Jahren und 3 Monaten als Häusler; er „webt bei Tage und wacht bei Nacht im Dorfe, wofür er die Nacht 1 sgr. 6 Pfennige bezieht. Die Weberei bringt ihm etwa 15 sgr. die Woche. Diese 9 Personen müssen von Brot für 1 sgr. pro Tag und Kartoffeln satt werden“³⁾. Von seinem Häuschen entrichtete er seiner Grundherrschaft einen jährlichen Grundzins von 5 rth. 2 sgr. und 4 1/2 Tage Handdienste, d. h., wenn man die Handdienste 15 sgr. gleichstellt⁴⁾, 167 sgr., also beinahe soviel, wie er in einem halben Jahr für Brot zum Unterhalt seiner gesamten Familie ausgab, oder mehr, als er in 11 Wochen durch seine Weberei verdienen konnte; der etwaige⁵⁾ Weberzins in der Höhe von 1 rth. verschlang wieder den Weberverdienst zweier Wochen. Das Recht, von Einliegern und Auszögern ein Schutzgeld als Beitrag zu den Unkosten der Patrimonialgerichtsbarkeit zu fordern, dehnten die Gutsherren dem Anschein nach immer weiter aus; erwachsene Kinder und alte Eltern konnte man ja im Notfall als Einlieger und Auszügler bezeichnen; infolgedessen entbrannte eine Fülle von Prozessen, und die Entscheidungen der Gerichte widersprachen sich häufig⁶⁾.

¹⁾ A. Schneer, über die Noth der Leinen-Arbeiter in Schlesien, Berlin 1844, S. 44.

²⁾ Siehe oben S. 297/8. ³⁾ A. Schneer, über die Noth der Leinen-Arbeiter in Schlesien, S. 53. — Vgl. Knapp, Bauernbefreiung, Bd. II, S. 425. ⁴⁾ Schneer, S. 52. ⁵⁾ Siehe oben S. 112. ⁶⁾ Schles. Provinzialbl., Bd. 120 (Breslau 1844),

Schon längst hatte die Regierung nach Mitteln und Mitteln zur Beseitigung oder wenigstens zur Vinderung der Webernot Umschau gehalten¹⁾; es wäre also möglich, daß der Aufstand der Baumwollweber in Langenbielau und Peterswaldau im Reichenbacher Kreise im Juni 1844, der die entsetzten Blicke ganz Deutschlands auf das Webergelände lenkte und die Frage nach den Ursachen des abgrundtiefen Elends wieder einmal aufrollte²⁾, dazu beitrug, bei der Regierung die Neigung zur Wiederaufnahme der Agrarreform zu wecken. Ungleich mehr fiel aber ins Gewicht, daß das Massenangebot überaus billiger, freier und williger Arbeitskräfte jetzt auch den Gutsherren die Beseitigung der mit wachsendem Widerstreben geleisteten und daher höchst minderwertigen Handdienste ratsam und vorteilhaft erscheinen ließ, weil sie die herrschende Überbevölkerung von vornherein von der Sorge vor einem Ersatz für künftig wegfallende Fronen befreite. Ihren Wünschen entsprach das Gesetz betreffend die Ablösung der Dienste in der Provinz Schlesien vom 31. Oktober 1845, durch das die Ablösbarkeit aller Dienste auf Antrag einer der beiden Parteien auf alle zu Eigentumsrecht besessenen Stellen, also auf sämtliche Gärtner- und Häuslerstellen Deutsch-Schlesiens wie auf die mit Eigentumsrecht ausgestatteten polnisch-schlesischen Kleinstellen ausgedehnt wurde; Leistungen und Gegenleistungen sollten widereinander verrechnet werden. Um die gänzlich überlebte und zahllose Prozesse veranlassende Dreschgärtnerverfassung völlig zu beseitigen, untersagte das neue Gesetz die bisher zulässige Ablösung von Mandel und Hebe unter Beibehaltung der Dienste; diese und ihre Entlohnung sollten zugleich und auf einmal bei allen zu einem Gute gehörigen Dreschgärtnern verschwinden. Deshalb konnten die Dreschgärtner den Antrag auf Ablösung nur stellen, wenn mindestens die Hälfte der Dreschgärtner eines Gutes dafür eintraten, dann mußten sich die anderen dem Antrage fügen; umgekehrt durfte der Gutsherr nur die Ablösung der Dienste wie der Mandel und Hebe für sämtliche zu seinem Gute gehörigen Dreschgärtner fordern³⁾.

S. 563. — Der Hinweis auf diese Zustände wie auf den Kampf um die Laudemien genügt wohl, um Knapps Urteil zu widerlegen: „Im Jahr 1848 können die Liberalen mit dem Stichwort 'Feudalität' nichts rechtes mehr anfangen.“ Die Bauernbefreiung in Österreich u. Preußen in d. Sammlung Grundherrschaft u. Rittergut, S. 73.

¹⁾ A. v. Minutoli, Die Lage der Weber und Spinner im Schles. Gebirge u. d. Maßregeln der Preuß. Staatsregierung zur Verbesserung ihrer Lage, Berlin 1851.

²⁾ A. Zimmermann, Blüthe u. Verfall des Leinengewerbes in Schlesien, S. 350 ff. — Grünfeld, Streiks in d. Schles. Leinen- u. Baumwoll-Industrie, S. 70 ff. ³⁾ Gesetzsammlung, Jahrg. 1845, S. 682 ff. — Der Grund, den Knapp, Bauernbefreiung, Bd. I, S. 215 ff., für den Erlaß dieses Gesetzes anführt, nämlich daß den Gutsherren die Möglichkeit eröffnet werden solle, das seltsame Verhältnis zu ihren Dreschgärtnern zu lösen, trifft nicht voll zu, da ja die Mandel und Hebe schon vorher ablösbar war und da ferner das Gesetz von 1845 auch auf die deutschen Robotgärtner, die Freigärtner, Frei- und Diensthäusler zutraf.

Bisher hatten in Deutsch-Schlesien nur die Bauern die Ablösung ihrer Frondienste verlangen dürfen; die Opfer, mit der sie ihre Dienstfreiheit erkaufte hatten, wurden wie in Polnisch-Schlesien bei den Regulierungen nur widerwillig gebracht und nicht so leicht verwunden¹⁾. Alle Kleinstellenbesitzer waren durch die Ablösungsordnung von 1821 auf ein gütliches Abkommen mit ihren Gutsherren verwiesen worden; um die durch diese Rechtlosigkeit entstandene und von Jahrzehnt zu Jahrzehnt gewachsene Erbitterung unter den Kleinstellenbesitzern schnell zu beseitigen, kam das Gesetz vom 31. Oktober 1845 denn doch zu spät, zumal da bei der Art, wie dann Leistungen und Gegenleistungen widereinander ausgeglichen wurden, sich viele Kleinstellenbesitzer für arg übervorteilt hielten²⁾. Überdies empörte Bauern wie Kleinstellenbesitzer immer stärker die von den Gutsherren ständig auf neue Fälle ausgedehnte Forderung von Laudemien oder Markgroschen in der Höhe bis zu 10 % des Wertes der Rustikalgüter. Bei dem starken Steigen der für diese gezahlten Preise³⁾, bei dem auch hier häufiger eintretenden Besitzerwechsel⁴⁾ wuchs der Druck dieser Last; jede Verbesserung im Wirtschaftsbetriebe bestrafte sich gewissermaßen durch ein höheres Laudemium beim nächsten Besitzerwechsel. Schier unerträglich wurde der Zustand dadurch, daß die Rechtsprechung die Laudemialprozesse in ein Lotteriespiel verwandelte, bei dem nur das eine feststand, daß die zweite Instanz das Urteil der ersten, gleichgültig wie es ausfiel, wieder umstieß⁵⁾. Neben den als einen Ertrag der Patrimonialgerichtsbarkeit betrachteten Laudemien oder Markgroschen wurden früher noch Zählgelder gewissermaßen als Gerichtsporteln erhoben. Die Gebührentaxe vom 23. August 1815 setzte nun beim Verkauf eines zu Eigentumsrecht befähigten Rustikalgutes ziemlich beträchtliche, an das Patrimonialgericht zu zahlende Sporteln fest; da diese aber in der Regel zur Befoldung des Patrimonialrichters dienten, forderten die Gutsherren häufig noch neben den Laudemien und jenen eben erwähnten Sporteln die alten Zählgelder. Die Bestimmung des Justizministers vom Juni 1816, daß die Zählgelder nur dort weiter entrichtet werden müßten, wo sie bisher nicht als Gerichtsgebühren, sondern als Dominialgefälle betrachtet worden seien, bestätigte nur den groben Mißbrauch einer dreifachen Belastung jedes Besitzerwechsels bei einem Rustikalgute⁶⁾. In den vierziger Jahren des 19. Jahrhunderts dürfte,

¹⁾ R. Reis, Agrarfrage u. Agrarbewegung in Schlesien i. J. 1848, S. 8. ²⁾ a. a. O. S. 12. ³⁾ Siehe oben S. 79/80, 341/2 u. H. Wendt, Die Breslauer Stadt- u. Hospitallandgüter, S. 56, 211. ⁴⁾ Patriotischer Wunsch, die Laudemienfrage betreff. Schles. Provinzialbl., Bd. 122 (Breslau 1845), S. 27. ⁵⁾ E. Opitz, Die Arten des Rustikalbesitzes u. d. Laudemien und Markgroschen in Schlesien, S. 40 ff. — Zette u. Rönne I, S. XXXVIII. — Knapp, Bauernbefreiung, Bd. II, S. 425. — Reis, Agrarfrage, S. 15 ff. ⁶⁾ E. F. W. A. Vater, über die sogenannten Zählgelder bei Käufen der Grundstücke und Erbschaften in Schlesien, 2. Aufl., Breslau 1830, S. 21. — Auch ein Wort über die sogenannten Zählgelder, Schles. Provinzialbl., Bd. 95 (1832), S. 429/30.

wenn wir vom Grenzstreifen absehen, der Gewinn aus dem Anwachsen der Laudemien und aus den Zählgeldern vielfach den Verlust der durch das Oktoberedikt beseitigten grundherrlichen Einnahmen¹⁾ voll ersetzt haben. Die niederen Lohnsätze brachten überdies noch das Gesinde um den Vorteil, der ihm mit der Aufhebung der Gesindezwangsdienste und der Gewährung der Freizügigkeit damals zugefallen war. Karger Lohn und häufig brutale Behandlung winkten dem Gesinde in jüngeren Jahren; kam das Alter, so wurde es meist auf die Straße geworfen, um den Gutsherrn von der Last der Armenunterstützung zu befreien²⁾.

Wer die politische Stimmung des schlesischen Landvolkes in den vierziger Jahren nachempfinden will, lese die in Karl Marx' Neuen Rheinischen Zeitung unter dem Titel „Die Schlesische Milliarde“ veröffentlichten Aufsätze des Kasematten-Wolff, des Sohnes eines Frankensteiner Bauern. Wolffs Beispiel lehrt uns, welche namenlose Erbitterung die der Industrie sich zuwendenden Landarbeiter aus ihren alten Verhältnissen mit hinüberbrachten; der Zusammenhang zwischen den Agrarnöten der Mitte des 19. Jahrhunderts und der sozialistischen Bewegung der Folgezeit tritt hier scharf zutage³⁾.

§ 5. Das Ergebnis.

Als einst der Freiherr vom Stein die Hand an die Reform der Agrarverfassung legte, hoffte er einen freien, wirtschaftlich starken, in behäbigem Wohlstand auf seiner Scholle sitzenden Bauernstand zu schaffen. Durch die Befriedigung seiner gerechten Wünsche und Bedürfnisse sollte der Bauer neben dem städtischen Grundeigentümer, dem höheren bürgerlichen Mittelstand, zum Träger des neuen preussischen Rechts- und Kulturstaates werden. Zusammen mit dem Gutsherrn sollte der Bauer die politische Verwaltung in Dorf und Kreis führen, um aus der geistigen Enge seiner bisherigen Welt, seinem privaten Interessentenkreise, herausgerissen zu werden, um durch den Dienst für das öffentliche Wohl mit dem Staat auf das innigste zu verwachsen und mit vaterländischem Opfermut sich zu erfüllen, und um für die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung des platten Landes durch eigenes Handeln, also in der einfachsten und besten Art, selber zu sorgen und sorgen zu können.

In weiten Gebieten Deutsch-Schlesiens hatten denn auch in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts das alte gute Besitzrecht und die Ablösungs- und die Gemeinheitsteilungsordnung von 1821 die Erhaltung eines kräftigen, wirtschaftlich und sozial nunmehr unabhängigen Bauernstandes ermöglicht, während die Regulierung des unerblichen bäuerlichen Besitzes in Polnisch-

¹⁾ Siehe oben S. 296/7. ²⁾ Vgl. E. Jordan, Die Entstehung der konservativen Partei, S. 78/79. ³⁾ Gesammelte Schriften v. Wilh. Wolff, herausgeg. v. Fr. Mehring, Berlin 1909.

Schlesien zu einem sehr viel weniger befriedigenden Ergebnis geführt hatte. Eine Fülle von Kleinstellen war in Deutsch-Schlesien von den auf ihnen früher lastenden Diensten und Abgaben durch gütliche Abkommen mit den Gutsherren und seit 1845 nach dem Gesetz vom 31. Oktober dieses Jahres befreit worden. Der polnisch-schlesische Besitz zu Eigentumsrecht hatte sich gleichfalls die Verordnungen von 1821 und 1845 zunutze gemacht; zahlreiche unerbliche Kleinstellenbesitzer Polnisch-Schlesiens hatten ferner im Einvernehmen mit ihren Gutsherren ihr Besitzrecht verbessert. Die gewaltige Vermehrung der Häuslerstellen in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, durch die die innere Kolonisation aus den Tagen Friedrichs des Großen fortgeführt wurde, darf man zu nächst gleichfalls als einen erfreulichen Fortschritt begrüßen. Der Wirtschaftsbetrieb hatte sich auf allen größeren Gütern, aber auch auf vielen deutsch-schlesischen Bauerngütern durch die Beseitigung der Fronen und die Einstellung freier Arbeiter, durch die Aufhebung der Gemengelage, die Ablösung der Servituten, besonders in den großen Wäldern, und die dadurch vielfach erst ermöglichte rationelle Forstwirtschaft, durch den Übergang zur vollen Fruchtwechselwirtschaft, die Erweiterung der Brennereien, den Aufschwung der Schafzucht und zahllose andere Verbesserungen mächtig entwickelt.

Wenn trotzdem das Ziel des Freiherrn vom Stein keineswegs erreicht war, wenn vielmehr die bedrohlich wachsende Unzufriedenheit das schlesische Landvolk von neuem zur revolutionären Erhebung gegen den eigenen Staat antrieb, so trugen die Schuld daran die immer weitergehenden Zugeständnisse, die man im Verlauf der Agrarreform seit dem Sturz des Freiherrn vom Stein den jeweiligen Wünschen der Großgrundbesitzer eingeräumt hatte, und die unverantwortlich großen Unterlassungssünden der Regierung. Sie hatte die Patrimonialgerichtsbarkeit, die gutsherrliche Polizeigewalt, das Kirchenpatronat, die klägliche Dorfverfassung des 18. Jahrhunderts und die Herrschaft der Rittergutsbesitzer über die Kreisverwaltung nicht aufgehoben, für das Kreditbedürfnis und die landwirtschaftliche Belehrung und Förderung der Landleute ebensowenig wie für einen ausreichenden Schulunterricht der Jugend gesorgt. Das Landvolk wurde mehr oder minder aus der Abhängigkeit vom Gutsherrn befreit, ohne daß für eine den neuen Bedürfnissen entsprechende Organisation in Gemeinde und Kirche, Vereinen und Genossenschaften gesorgt wurde, während dem Großgrundbesitz in der Herrschaft über das Dorf, in den Kreistagen und den 1823 neu errichteten Provinziallandtagen, in der schlesischen Landschaft, den landwirtschaftlichen Vereinen und dem 1842 begründeten Landesökonomiekollegium die Stützen gelassen oder geschaffen wurden, deren er zur Wahrung seiner Stellung und seines Vorteils bedurfte. Wer da hatte, dem wurde gegeben; der arme, gedrückte, ungebildete Bauer, dessen Blick nicht über das Weichbild der nächsten Kreisstadt hinausreichte, mußte sich seinen Weg aus der alten in die neue Zeit selber suchen.

Infolgedessen läßt sich wenigstens in Polnisch-Schlesien für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts kein kultureller Fortschritt in weiteren Kreisen des Landvolks feststellen; die zahlreichen Berichte über die dortigen Zustände aus der Mitte des 19. Jahrhunderts¹⁾ wiederholen die Schilderungen, die wir aus den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts kennen gelernt haben.

Das Ergebnis der Agrarreform wurde dadurch ferner überaus ungünstig beeinflusst, daß die von Stein erleichterte Auflösung der Majorate und Fideikomisse sofort wieder aufgehoben wurde²⁾; an Stelle der von Stein erhofften Verminderung des Großgrundbesitzes beförderten die Reformgesetze seit 1809 sein weiteres starkes Anwachsen. Die Politik der schlesischen Landschaft wie das bestehende Hypothekenrecht mit der Bürgschaft des gesamten Besitzes für jede Hypothekenschuld erschwerten die Parzellierung von Rittergütern, so daß die rasch wachsende Bevölkerung vornehmlich auf Kosten des Bauernlandes ihren Landhunger stillen mußte und deshalb mit den kleinsten und unfruchtbaren Landspaltern vorlieb nahm. Erst dadurch schadete die Neubildung von Häuslerstellen mehr, als sie nützte. Die in den vierziger Jahren vorhandene Überbevölkerung war freilich zu einem guten Teil ein Ergebnis der Aufhebung der Hörigkeit. Solange die Städte, die Stiefkinder des alt-preussischen Staates, an den Folgen der im 18. Jahrhundert in ihnen herrschenden Zustände, an der völligen Unterordnung ihrer Bedürfnisse unter die Machtpolitik des armen Militärstaates litten, solange die Wunden bluteten, die ihnen die Zeit von 1806—1815 geschlagen hatte, solange das kapitalistische Wirtschaftsleben in Handel, Gewerbe und Industrie nicht in Schlesiens Städte vollen Einzug hielt, war es ja nicht möglich, die überschüssige Landbevölkerung in größerem Maße neuen Erwerbszweigen zuzuführen. Erst mußte dieser Überschuß lächerlich billiger Arbeitskräfte auf dem Lande entstehen, ehe man daran denken konnte, neue, auf die Ausnützung von Kohle, Dampf und Eisen gestellte Industrien einzubürgern, die alten Gewerbe zum Fabrikbetrieb umzuformen und durch die Billigkeit der Arbeit den Wettstreit mit der an Technik und Kapital ganz gewaltig überlegenen westeuropäischen Industrie erfolgreich aufzunehmen: das Elend der Einlieger und Häusler, die Not im Webergebiet und in Polnisch-Schlesien schufen den Kulturdünger für den wirtschaftlichen Aufschwung der schlesischen Industrie in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Daß aber die Überbevölkerung zu so grausigen Folgen führte, wie wir sie kennen gelernt haben, verschuldete die vom Staat begünstigte Erhaltung und Ausdehnung des schon damals in Schlesien übermäßigen Großgrundbesitzes und der Latifundienwirtschaft, besonders in Polnisch-Schlesien.

Auch in den Reihen der schlesischen Rittergutsbesitzer und des schlesischen Adels brach sich allmählich die Erkenntnis immer stärker die Bahn, daß man nicht mitten auf dem Wege stehen bleiben könne, den man seit 1807, wenn

¹⁾ Verzeichnet in der auf S. 353 genannten Literatur. ²⁾ Siehe oben S. 287.

auch mit Widerstreben und der Neigung zur Umkehr, betreten hatte. Dieser Einsicht entsprangen ja zum Teil wenigstens die gütlichen Abkommen, die zahlreiche Gutsbesitzer mit ihren Dresch- und Robotgärtnern und Häuslern über die Ablösung der Dienste und die Regulierung des unerblichen Besitzes abgeschlossen hatten, wie das auf Wunsch der schlesischen Gutsherren zustandgekommene Gesetz vom 31. Oktober 1845. Eine Anregung des schlesischen Provinziallandtages von 1843 hatte dazu beigetragen, daß dem Landvolk im nächsten Jahre das Recht eingeräumt wurde, bei Streitigkeiten mit dem Gutsherrn den Austrag des Prozesses durch sein Patrimonialgericht von vornherein abzulehnen; rasch wuchs die Zahl der Gutsherrn, die vor der Öffentlichkeit für die Beseitigung oder zum mindesten für eine Reform der Patrimonialgerichtsbarkeit und der gutsherrlichen Polizeiverwaltung eintraten¹⁾. Die Begründung eines Kreditinstituts für das Landvolk forderte der schlesische Provinziallandtag von 1845, und ein ähnlicher Vorschlag der Regierung auf dem Vereinigten Landtag von 1847 fand die freudige Zustimmung vieler Vertreter Schlesiens²⁾. Daß die Verordnung vom 13. Juli 1827, die den polnisch-schlesischen Robotgärtnern die Regulierungsfähigkeit geraubt hatte, fallen müsse, befürwortete seit 1846 die schlesische Generalkommission immer von neuem³⁾. Über den Druck und die Verbitterung, die die Erhebung der Laudemien hervorrief, urteilte mancher schlesische Gutsbesitzer so schroff wie nur möglich⁴⁾. Selbst auf der Tagung des „Vereins zum Schutze des Eigentums“ am 18. und 19. August 1848, dem sogenannten Junterparlament, der Organisation der preussischen Großgrundbesitzer, zeigten die Schlesier Neigung zu Zugeständnissen⁵⁾. Im Webergeliet wie in den vom Hungertypus heimgesuchten polnisch-schlesischen Kreisen hatten sich zahlreiche Gutsherrn ihrer Dorfsinsassen wieder angenommen und auf die Erhebung mancher der ihnen zustehenden Natural- und Geldabgaben vorübergehend verzichtet; beim Ausbruch der Revolution von 1848 gab Fürst Hermann Saksfeldt aus freien Stücken alle Rechte über die Bewohner seiner Standesherrschaft Trachenberg für immer preis⁶⁾.

9. Kapitel.

Der Ausgang der Agrarreform.

§ 1. Die Gesetzgebung der Revolutionszeit und ihre Wirkung.

Den Verlauf der schlesischen Agrarunruhen im Jahre 1848 und ihre bedeutsame Einwirkung auf den Gang der Verhandlungen der ersten preussischen Nationalversammlung brauchen wir hier nicht in den Einzelheiten zu schildern,

¹⁾ R. Reis, Agrarfrage und Agrarbewegung in Schlesien im Jahre 1848, S. 5–7.

²⁾ a. a. O. S. 31. ³⁾ a. a. O. S. 19. ⁴⁾ a. a. O. S. 16/17. ⁵⁾ a. a. O. S. 51, 62/63. ⁶⁾ a. a. O. S. 26.

weil diese Aufgabe schon von anderer Seite gelöst worden ist¹⁾. Die Revolten begannen im Grenzstreifen und in Mittelschlesien; Bauern, Gärtner, Häusler und die besitzlosen Schichten beteiligten sich an ihnen. Sie forderten die Aufhebung aller Dienste und aller Abgaben, vor allem der Laudemien, ferner der Jagdgerechtigkeit der Gutsherrn auf dem Rustikallande, die Rückgabe der alten, bei der Ablösung aufgehobenen Holz- und Weideservitute sowie höheren Tagelohn; die Gutsherrn mußten sich zur Erfüllung dieser Wünsche schriftlich verpflichten. Das Recht zu solchen Erpressungen nahm das Landvolk aus der den Preußen im März 1848 gewährten Pressfreiheit; deshalb gingen die lärmenden Haufen, wo sie auf Widerstand stießen, zu Plünderungen, zur Zerstörung der Gebäude des Herrenhofes und häufig zur Vernichtung der gutsherrlichen Archive über; mancher Gutsherr mußte eiligst flüchten. Weil wieder der Glaube verbreitet war, daß der König dem Landvolk alle Lasten abnehmen wolle, wurden im Laufe des Sommers an vielen Orten die Zahlung der Abgaben und die Leistung der Dienste einfach verweigert; aus den herrschaftlichen Wäldern holte sich das Landvolk so viel Holz, wie ihm beliebte. Der Bauer griff zur Flinte und räumte unter dem starken Wildbestand gründlich auf, während er den Gutsherrn an der Ausübung der Jagd auf dem Rustikalland gewalttätig verhinderte; häufig erfolgten auch Brandstiftungen auf den Herrenhöfen. In Beneschau und Hultschin, am Südpfeil der Provinz, dort, wo 1811 der große Aufstand ausgebrochen war²⁾, kam es zu Anfang des September zu wilden Ausschreitungen, und ihren Höhepunkt erreichten die Erzeffe im Beginn des Dezember in dem zu Polnisch-Schlesien gehörigen Kreise Kreuzburg. Immer wieder mußte das Militär zur Herstellung der Ruhe und Ordnung einschreiten.

Soweit glichen die Ereignisse durchaus den Agrarrevolten früherer Zeiten, und der schlesische Adel offenbarte auch diesmal in seinen Versuchen, sich zu organisieren, in der Art, wie er die Presse und die Pressfreiheit zur Verteidigung seiner Rechte ausnutzte, in seinen Eingaben an den König und an die Nationalversammlung seine alte politische Begabung. Darin trat aber die kulturelle Entwicklung des deutsch-schlesischen Bauernstandes in den letzten Jahrzehnten scharf zutage, daß auch er die Märzerrungenschaften, die dem Volke verliehenen neuen politischen Rechte, für seine Zwecke zu gebrauchen verstand. Die Schulzen und die Bauern traten an die Spitze der politischen Bewegung in den Dörfern; das Landvolk besaß jetzt soviel Selbstbewußtsein,

¹⁾ Für das Folgende in erster Linie Reis, Agrarfrage, ferner Helene Nathan, Aus dem Leben eines Achtundvierzigers (Graf Eduard Reichenbach), in d. Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schlef., Bd. 48 (Breslau 1914), S. 174 ff., u. E. Jordan, Die Entstehung der konservativen Partei und die preuß. Agrarverhältnisse von 1848, München u. Leipzig 1914. — G. Menz, Die revolutionäre Bewegung d. Jahre 1848 u. 1849 im Kreise Kreuzburg. Oberschlesien, 12. Jahrg., 1913/4, S. 72 ff. — Grünfeld, Streiks in d. schlef. Leinen- u. Baumwollenindustrie, S. 74 ff. ²⁾ Siehe oben S. 316.

daß es nicht nur die Wahlmänner, sondern auch einen guten Teil der nach Berlin zu entsendenden Abgeordneten den eigenen Reihen entnahm und nur einen einzigen Gutsbesitzer erwählte, den Grafen Eduard Reichenbach, einen Sprossen des früher erwähnten standesherrlichen Geschlechtes, der sich aber durch sein bisheriges Wirken als radikaler Bauernfreund erwiesen hatte. Wenn dann auch die demokratischen Parteiführer und Agitatoren aus den Städten die politische Leitung des schlesischen Landvolkes übernahmen, so mußte doch auch das Landvolk sich aus eigenen Stücken der Versammlungsfreiheit, der Vereinsfreiheit, des Petitionsrechtes und der Presse trefflich zu bedienen. Die in den Dörfern entstandenen Vereine wurden überaus geschickt zu einer Gesamtorganisation, dem Rustikalverein, zusammengefaßt; auf seinen Tagungen wurde die Frage erörtert, ob sich der Verein mit der demokratischen Partei verschmelzen oder neben den befreundeten Parteien eine Sonderstellung, wie in der Gegenwart der Bund der Landwirte, einnehmen solle. Zur Vertretung seiner Interessen begründete der Rustikalverein eine „Schlesische Dorfzeitung“; dem Junkerparlament lauschte er die Drohung mit der Steuerverweigerung ab. Diese von den deutsch-schlesischen Bauern getragene Agitation fiel so geschickt aus, daß sie nicht nur bei den Zeitgenossen, sondern auch bei dem Historiker, der sie uns geschildert hat, die falsche Vorstellung erweckt hat, daß in Deutsch-Schlesien „der bedenklichste Krankheitsherd agrarischer Mißstände“ zu suchen sei, obwohl es doch in den anderen östlichen Provinzen Preußens kein Gebiet von gleicher Größe mit so gutem Besitzrecht gab, daß in ihm Regulierungen überhaupt nicht erfolgen brauchten, sondern nur Ablösungen der mäßig hohen bäuerlichen Fronen und der allerdings sehr zahlreichen Abgaben¹⁾. Gewiß, in Polnisch-Schlesien und dem Grenzstreifen herrschte vielfach entsetzliches Elend, und der Einkieger und der auf Tagelohn angewiesene Kleinstellenbesitzer Nord- und Mittelschlesiens litten unter dem Tiefstand der Löhne; dem deutsch-schlesischen Bauern aber erging es ähnlich wie dem französischen vor der Revolution von 1789: weil er wirtschaftlich, sozial und kulturell im Aufstieg war, empfand er den noch auf ihm lastenden Druck einer früheren, in der Auflösung begriffenen Wirtschaftsverfassung unendlich lästiger als seine Vorfahren²⁾. So radikal und unreif also das politische Treiben der deutsch-schlesischen Bauern im Sommer 1848 auch ausfiel, so beweist es doch den starken Fortschritt dieser Schicht seit dem Beginn des Jahrhunderts.

Um die Erregung der ländlichen Bevölkerung wieder zu beseitigen, wurden die schwebenden Verfahren bei der Ablösung der Dienste und Abgaben in

¹⁾ Reis, S. 83, 105, 127. Vgl. auch A. Lemp, Zur Genesis der heutigen agrarischen Ideen in Preußen, Münchener Diss., Stuttgart 1898, S. 103. ²⁾ Vgl. A. Wahl, Der französische Bauer vor der Revolution in Vergangenheit u. Gegenwart, Bd. I, Leipzig 1913, S. 10 ff.

Deutsch-Schlesien und den Regulierungen in Polnisch-Schlesien wie die daraus hervorgegangenen Prozesse im Mai 1848 zum Teil abgebrochen. Im Oktober erging ein Sistierungsgezet, das die Einstellung aller derartigen Verfahren auf Antrag einer der beiden Parteien und das Niederschlagen der Prozesse von Amtswegen anordnete, damit noch möglichst viele Rustikalstellenbesitzer unter den von der Regierung schon entworfenen neuen, dem Landvolk viel günstigeren Bedingungen ablösen oder regulieren könnten. So wurden die bisherigen Reformgesetze ausgeschaltet; an ihre Stelle trat in Schlesien am 20. Dezember 1848 ein Interimistikum, das die Auflösung der gutsherrlich-bäuerlichen Beziehungen schon nach den Grundsätzen der dem Landtage noch vorliegenden Gesetzentwürfe gestattete. Der 2. März 1850 brachte das endgültige Gesetz für die Ablösungen und Regulierungen¹⁾; ein anderes Gesetz vom gleichen Tage ergänzte und veränderte in Einzelheiten die Gemeinheits-teilungsordnung von 1821; die Ablösung der auf Mühlengrundstücken lastenden Verpflichtungen²⁾ regelte das Gesetz vom 11. März 1850. Schon am 31. Oktober 1848 war das Jagdrecht der Gutsherren auf dem Rustikallande ohne Entschädigung aufgehoben und allen ländlichen Grundeigentümern für ihr Besitztum zugesprochen worden. Um die Ausrottung des Wildstandes zu verhüten, wurde aber schon am 7. März 1850 den Grundeigentümern, die weniger als 300 Morgen besaßen, und das hieß in Schlesien so ziemlich allen Rustikalstellenbesitzern, das Recht zur selbständigen Ausübung der Jagd wieder entzogen; höchstens je drei Besitzer durften sich zusammentun; verfügten sie über eine geschlossene Fläche von 300 Morgen, so durften sie auf ihr gemeinsam dem Waidwerk nachgehen, sonst mußten sie ihr Jagdrecht durch die Gemeinde verpachten lassen.

Eine andere Maßnahme zur Beruhigung der durch die Auflösung der ersten preussischen Nationalversammlung und die Ottroierung der Verfassung am 5. Dezember 1848 von neuem aufgepeitschten politischen Leidenschaften bildete die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit — in Schlesien handelte es sich um 2000 derartige Gerichte — und ihre Ersetzung durch staatliche Kreisgerichte am 2. Januar 1849. Das Gesetz über die Polizeiverwaltung und die Gemeindeordnung vom 11. März 1850 sollten die bisherige Aufsicht des Gutsherrn über die Gemeindeverwaltung durch den meist von ihm ernannten Schulzen und die gutsherrliche Polizeiverwaltung beseitigen und zusammen mit der Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung vom gleichen Tage die Verwaltung derart ordnen, daß das Landvolk an ihr starken Anteil hätte nehmen können; noch vor ihrer Einführung wurden aber diese Gesetze wieder aufgehoben, und die Landgemeindeordnung vom 14. April 1856 stellte bis auf Kleinigkeiten den alten Zustand wieder her. Erst die Kreisordnung von 1872 beseitigte die gutsherrliche Polizeigewalt und das Schulzenregiment, und erst

¹⁾ Gesetzsammlung, Jahrg. 1850, S. 77 ff. ²⁾ Siehe oben S. 119/20.

das Jahr 1891 brachte eine neue Landgemeindevordnung. Die in der Verfassung vom 31. Januar 1850 versprochene Aufhebung des gutherrlichen Kirchenpatronats unterblieb bis in die allerneueste Zeit; die Kirchengemeinden erhielten aber am 29. Juni 1850 eine repräsentative Verfassung. Durch das Gesetz vom 24. Februar 1850 wurde die Gleichstellung der Rittergüter mit dem Rustikalbesitz hinsichtlich der Grundsteuer zugesagt, bis zum Jahre 1861 mußte man aber darauf warten.

Seine Interessen bei der Gesetzgebung zu wahren, ermöglichte dem Landvolk die Verfassung vom 31. Januar 1850. Freilich wurde dieses Recht wieder verkümmert durch das Dreiklassenwahlrecht, durch die 1854 erfolgende Umwandlung der bisher aus Wahlen hervorgegangenen ersten Kammer in ein Herrenhaus von erblichen und lebenslänglichen Mitgliedern, in der Hauptsache also in eine Vertretung des adeligen Großgrundbesitzes, der dadurch in den Stand versetzt wurde, jeden Beschluß des Abgeordnetenhauses niederzustimmen. Dazu gesellte sich das reaktionäre Regiment der fünfziger Jahre, das einer politischen Betätigung des Landvolkes Schranken über Schranken zu setzen mußte¹⁾.

Den Hauptgewinn aus der Revolution von 1848—50 bildete also für das schlesische Landvolk die Beseitigung der Patrimonialgerichtsbarkeit wie des gutherrlichen Jagdrechtes und die Gewährung günstigerer Bedingungen bei der Ablösung der Dienste und Abgaben und der Regulierung des unerblichen Besitzes durch das Gesetz vom 2. März 1850.

Da die Patrimonialgerichtsbarkeit gefallen war, hob dieses Gesetz, ohne den Gutsherren eine Entschädigung zu gewähren, den vermeintlichen Beitrag der landlosen Leute zu den Unkosten der gutherrlichen Gerichte auf, nämlich das Schutzgeld der Einlieger und Auszügler²⁾, ferner einen Teil der ja gleichfalls als Ertrag der Patrimonialgerichtsbarkeit betrachteten Laudemien und die neben den Laudemien bei einem Besitzerwechsel auf einem Rustikalgut noch oft erhobenen Zählgelber³⁾. Der 1807 neben den Laudemien und dem Schutzgeld der Einlieger gleichfalls beibehaltene Weber- und Handwerkerzins verschwand jetzt ebenfalls ohne Entschädigung der Gutsherren, ebenso die Verpflichtung der auf Tagelohn gehenden Kleinstellenbesitzer, sich gegen den ortsüblichen Tagelohn dem Gutsherrn zur Verfügung zu stellen⁴⁾, und endlich noch die mannigfachen Jagddienste, die bisher Bauern wie Kleinstellenbesitzer hatten leisten müssen. So räumte das Gesetz vom 2. März 1850 mit den Resterscheinungen aus der Zeit der Hörigkeit gründlich auf.

Viel Segen hätte die Bestimmung spenden können, die den Dorfgemeinden das Auenrecht zusprach, also ihnen den Besitz aller unbebauten und zu keinem

¹⁾ E. Bornhak, Gesch. d. preuß. Verwaltungsrechts, Bd. III (Berlin 1886), S. 221 ff. — Derselbe, Preussische Staats- u. Rechtsgeschichte, Berlin 1903, S. 465 ff. — H. Preuß, Zur Preussischen Verwaltungsreform, Leipzig u. Berlin 1910.

²⁾ Siehe oben S. 297/8. ³⁾ Siehe oben S. 368. ⁴⁾ Siehe oben S. 301/2.

Privatgrundstück gehörigen Plätze im Dorf und seiner Feldflur gegen die Verpflichtung, die Dorfstraße, Brücken und Stege innerhalb der Dorfgemarkung instandzuhalten, überließ. Zu dieser Dorfaue gehörte der in vielen Ortschaften lang ausgedehnte und breite, oft mit Bäumen bestandene Wiesenstreifen zwischen den beiden Gehöftreihen; die neuen Häusler, die sogenannten Auenhäusler, waren hier angesiedelt worden. Dem Grafen zu Limburg-Stirum sollen die Dorfaunen seiner im Rhbniker Kreise gelegenen Güter allein 1500 rth. jährlich eingebracht haben¹⁾. Nachdem man durch die Teilung der Gemeinhutungen den Dörfern allen Kommunalbesitz entzogen hatte, wäre ihnen jetzt, wo sie als selbständige Gemeinden nach der Gemeindeordnung vom 11. März 1850 organisiert werden sollten, in dem Auenrecht häufig ein Besitz überwiesen worden, der viele Dörfer finanziell selbständig und leistungsfähig gemacht hätte. 1856 wurde das Auenrecht den Gutsherren zurückgegeben, damit eine Quelle häufigen Streites zwischen ihnen und den Landgemeinden erschlossen und diese zu der für Ostelbien charakteristischen finanziellen Ohnmacht verdammte²⁾.

In Deutsch-Schlesien fiel durch das Gesetz vom 2. März 1850 ferner das Obereigentumsrecht der Gutsherren über alle Rustikalstellen, wegen der Güte des bisherigen Besitzrechtes ohne alle Entschädigung, weg. Den Deutsch-Schlesiern, die ihre Dienste und Abgaben noch nicht abgelöst und dadurch noch nicht das volle Eigentumsrecht an ihrer Scholle erlangt hatten, wurde es jetzt ohne weiteres zuteil, und in der Zukunft durfte Grundbesitz auf die Dauer — also von reinen Pachtungen abgesehen — nur noch als volles Eigentum auf einen anderen übertragen werden. Erst neuerdings hat man bei der Renten- gutschbildung mit diesem Grundsatz gebrochen.

Die Ablösung der Dienste und Abgaben der zu Eigentumsrecht besessenen Stellen in Deutsch-Schlesien wie in Polnisch-Schlesien, wo ihre Zahl in den letzten Jahrzehnten durch die Beseitigung des unerblichen Besitzrechtes auf dem Wege gütlicher Abkommen zwischen Gutsherren und Rustikalstellenbesitzern gewaltig gewachsen war, konnte auch nach dem Gesetz vom 2. März 1850 wie bisher nur auf Antrag einer der beiden Parteien erfolgen, dann aber mußte sie eintreten. Alle Verpflichtungen wurden in Geldrenten umgerechnet, Leistungen und Gegenleistungen zwischen Gutsherren und Rustikalstellenbesitzern widereinander aufgerechnet, darin bestand aber die für die Landleute günstige Neuerung, die das Gesetz vom 2. März 1850 brachte, daß dem Besitzer der Stelle nach der Ablösung wenigstens ein Drittel des bisherigen Reinertrages verbleiben, im Notfall also die Abfindung des Gutsherrn so weit verkürzt werden mußte. Den Dreschgärtnern sollte, sofern sie, was ja häufig vorkam, bei der Aufrechnung von Mandel, Hebe, Tagelohn,

¹⁾ Reis, S. 62. ²⁾ Siehe oben S. 94. — E. Riemann, Das schlesische Auenrecht, 3. Aufl., Breslau 1911, S. 8/9.

Holz- und Weidgerechtigkeiten gegen ihre Dienste noch eine Forderung an den Gutsherrn zu stellen hatten, diese in Land vergütet werden.

In Polnisch-Schlesien erhielten alle 1811 vorhandenen unerblich-lässitischen Stellen die Regulierungsfähigkeit. Die Beschränkung dieses Rechtes auf die Bauerngüter fiel jetzt weg, es mußten aber noch Spuren des alten Lässitentums in dem Besitzverhältnis zutage treten, also auch bei genauer zeitlicher Begrenzung des Besitzrechtes in den auf der Stelle lastenden Diensten oder in der herkömmlichen Neubefehung der Stelle im Fall ihrer Erledigung ein Hinweis auf die früheren Verhältnisse gegeben sein. Nur die in reine Zeitpachtungen nach dem Gutdüken des Gutsherrn verwandelten und damit in dessen volles Eigentum übergegangenen Stellen, die mit keinen Diensten belastet und vielleicht erst neuerdings verpachtet waren, blieben von der Regulierung ausgeschlossen. Mit dieser Ausnahme erhielten also alle Besitzer lässitischer Stellen das Recht, ihre Regulierung zu beantragen, und es ging auf ihre Erben über, falls jene vor der Regulierung starben; nur die Stellen, für die ein solcher Erbe fehlte, fielen den Gutsherrn als Eigentum zu; jedes andere Heimfallsrecht der Gutsherrn erlosch. Lässitische Stellen durften fortan nicht mehr begründet werden.

Bei der Regulierung erhielt der Stellenbesitzer, und darin bestand der gewaltige Fortschritt gegenüber der bisherigen Gesetzgebung, ohne weiteres das volle Eigentumsrecht und die Hofwehr, während für den Gutsherrn die Pflicht zur Bauhilfe und zu Unterstützungen in Notfällen verschwand; dann wurden auch hier Leistungen und Gegenleistungen widereinander verrechnet unter Wahrung von mindestens einem Drittel des bisherigen Reinertrages für den Landmann. Von einer Normalentschädigung wie im Jahre 1811, von der Überlassung der Hälfte der Ackerfläche an den Gutsherrn, oder von darüber noch hinausgehenden Entschädigungsansprüchen des Gutsherrn wie im Jahre 1816 war jetzt nicht mehr die Rede; der zu regulierende Landmann behielt jetzt sein Feld.

Bei Ablösungen wie bei Regulierungen wurde die den Gutsherrn zustehende Forderung in Geldrente berechnet, sie konnte durch eine einmalige Kapitalzahlung des 18 fachen, nicht mehr, wie die Ablösungsordnung von 1821 forderte, des 25 fachen Betrages dieser Rente getilgt werden, oder neu begründete staatliche Rentenbanken traten ins Mittel, die den Gutsherrn befriedigten, die Renten von den Stellenbesitzern fortan einzogen und deren Schuld unter sehr günstigen Bedingungen für die Landleute allmählich abtrugen, sodaß gegenwärtig die Verpflichtung zu den letzten Rentenzahlungen seitens der Besitzer von Rustikalstellen allenthalben erloschen ist.

Ein Gesetz vom 16. März 1857 beschränkte das Recht, die Regulierung zu beantragen, auf die Zeit bis zum 31. Dezember 1858; die Beteiligten wurden durch die Kreisblätter ausdrücklich darauf hingewiesen, daß mit dem Jahreschluß 1858 alle bei den Generalkommissionen noch nicht angemeldeten

Regulierungsansprüche verfallen würden¹⁾. Mit der Erledigung der bis zu jenem Zeitpunkt angemeldeten Regulierungen fand die Agrarreform ihren Abschluß.

Bis zum Ende des Jahres 1846 waren durch die Generalkommission 4639 Besitzer in Polnisch-Schlesien reguliert worden; die ihnen verbleibende Fläche maß 171 237 Morgen²⁾. Auf den Kopf kamen 37 Morgen, ein Beweis, daß es sich bei diesen Regulierungen um Bauern gehandelt hatte. Wieviele Besitzer in den Jahren 1847 und 48 reguliert wurden, ließ sich nicht ermitteln; im Jahre 1849 waren es infolge des Sistierungsgesetzes nur 76 mit einem Besitz von 961 Morgen. Nach dem Gesetz vom 2. März 1850 wurden in Polnisch-Schlesien mit Ausnahme der Kreise Ramlau und Großwartenberg reguliert:

im Jahre 1850	257	Besitzer mit einem Grundbesitz von	3 448	Morgen,
" " 1851	981	" " " " " "	9 190	"
" " 1852	1 582	" " " " " "	20 486	"
" " 1853	1 285	" " " " " "	18 596	"
" " 1854	1 036	" " " " " "	16 022	"
" " 1855	1 433	" " " " " "	6 282	"
" " 1856	379	" " " " " "	4 311	"
" " 1858	228	" " " " " "	1 733	" ³⁾ .
	7181		80 068	

Da hier nur 11 Morgen auf den Kopf kommen, obwohl es sich um keine derartigen Landabtretungen wie bei den Regulierungen vor 1848 handelte, so ergibt sich daraus, daß es vornehmlich Kleinstellen waren, Robotgärtner- und Häuslerstellen, die nach 1848 reguliert wurden. Von 1858 bis zum Ende des Jahres 1865 wurden im ganzen preussischen Staate nur noch 1151 rechtzeitig angemeldete Regulierungen erledigt⁴⁾.

Im gesamten Regierungsbezirk Oppeln hatten nach einer freilich wenig zuverlässigen Quelle⁵⁾ bis zum Ende des Jahres 1848 17 839 Landleute, die ihre Stellen zu Eigentumsrecht inne hatten, ihre Dienste und Abgaben gemäß dem Gesetz von 1821 abgelöst; das gleiche geschah in diesem Regierungs-

¹⁾ Knapp, Bauernbefreiung, Bd. I, S. 217 ff. ²⁾ Siehe die Tabelle im Anhang V. ³⁾ Schück, Oberschlesien, S. 171. — Die Zahl für das Jahr 1858 entstammt dem Rgl. Preussischen Staatsanzeiger, Jahrgang 1859, Nr. 185, S. 1468: „Zusammenstellung der Resultate der von den Auseinandersetzungsbehörden im Jahre 1858 ausgeführten Regulierungen usw.“ — Möglicherweise sind in der Zahl für das Jahr 1858 auch die Regulierungen des Jahres 1857 begriffen. ⁴⁾ Meitzen, Der Boden, Bd. I, S. 434/35, und die eben angeführte Nummer des Preussischen Staatsanzeigers. ⁵⁾ Die „Kreisweise Zusammenstellung“ bei Meitzen, Bd. IV, S. 292/93. Siehe Anhang V. Die folgenden Zahlen bei Schück, Oberschlesien, S. 171, und an der angegebenen Stelle im Preuß. Staatsanzeiger.

bezirk, der einen großen Teil Polnisch-Schlesiens und fünf zum Grenzstreifen und zu Mittelschlesien gerechnete Kreise umfaßte, im Jahre:

1849 von 1 021 Eigentümern	1854 von 14 197 Eigentümern
1850 = 1 599	1855 = 11 849
1851 = 8 601	1856 = 10 529
1852 = 23 515	1858 = 4 255
1853 = 19 498	95 064

Von 1821 bis 1858 lösten also im Oppelner Regierungsbezirk 112 903 Eigentümer ihre Lasten ab, 1858 gab es aber in diesem Bezirk nur 91 268 Besitzeinheiten unter 300 Morgen. Dieser Widerspruch erklärt sich vor allem daraus, daß die Ablösungen der Dienste und Abgaben einer Stelle in Etappen vor sich gehen konnte, so daß dieselbe Stelle dann doppelt und dreifach gezählt wurde. Immerhin geht aus den bisher genannten Zahlen doch soviel hervor, daß in Polnisch-Schlesien nur etwa 12—13 000 Regulierungen vorgenommen wurden, während die große Masse der polnisch-schlesischen Stellenbesitzer nur ablöste, was ihr Eigentumsrecht an ihren Stellen zur Voraussetzung hatte. Nun ergab sich uns oben, daß 1817 in Polnisch-Schlesien und seiner unmittelbaren Nachbarschaft etwa 35 500 unerblliche Stellen vorhanden waren¹⁾, also nur der dritte Teil wurde reguliert; manche Stellen wurden von den Guts-herren eingezogen²⁾; daß die große Masse bestehen blieb, wird uns sehr bald ein Vergleich der Stellenzahl der Jahre 1817 und 1858 lehren. Da bleibt nur die Annahme übrig, daß wir entweder die Zahl der unerbllichen Stellen in Polnisch-Schlesien überschätzt haben oder daß, wie oben auseinandergesetzt wurde³⁾, durch gütliche Abkommen vor dem Jahre 1848 die große Masse unerbllicher Stellen mit Eigentumsrecht ausgestattet wurde, so daß ihre Besitzer von 1850 ab ihre Dienste und Abgaben nur abzulösen brauchten. Daß aber eine Überschätzung der unerbllichen Stellenzahl nicht vorliegt, ergibt sich aus den oben angeführten Nachrichten aus dem Ende des 18. Jahrhunderts über die Ausdehnung des unerbllichen Besitzverhältnisses in Polnisch-Schlesien⁴⁾ und aus der von Schück⁵⁾ berichteten Tatsache, daß in den Kreisen Ratibor, Rybnik, Kosel, Großstrehlitz, Tost-Gleiwitz, Beuthen, Lublinitz, Rosenberg und Kreuzburg der unerblliche Besitz „vorherrschte“, also die große Mehrheit bildete, daß er ferner im Oppelner Kreise „ortschaftsweise“, endlich noch im Norden des Plesser und einem Teil des Neustädter Kreises vorkam. Man entnehme aus der Zusammenstellung der Stellenzahl dieser Kreise auf Grund der neuen Kreiseinteilung von 1816 auf Seite 382 die entsprechenden Angaben, berechne sich die große Mehrzahl, die das Vorherrschende des unerbllichen Besitzes damals herbeiführte, und man wird, wenn man noch die beiden Kreise Namslau und Großwartenberg berücksichtigt, zu dem gleichen Ergebnis gelangen.

¹⁾ Siehe oben S. 338. ²⁾ Siehe oben S. 344, 348. ³⁾ Siehe oben S. 348 ff.
⁴⁾ Siehe oben S. 190. ⁵⁾ Zeitschr. f. Landeskulturgesetzgebung, Bd. II, S. 71.

In Polnisch-Schlesien wurden also vor 1848 einige tausend unerbllicher Stellen reguliert, die große Masse unerbllicher Stellen wurde damals durch gütliche Abkommen zu Eigentumsrecht auf ihre Besitzer übertragen. Von 1850 ab wurde der Rest der unerbllichen Stellen reguliert, während jene Masse durch Ablösung von den auf ihr ruhenden Lasten befreit wurde.

Um uns endlich einen Überblick über die Einwirkung der Agrarreform auf den polnisch-schlesischen Rustikalbesitz zu verschaffen, stellen wir in der Tabelle auf Seite 382 auf Grund der neuen Kreiseinteilung von 1816 aus den topographisch-statistischen Übersichten der damals neu abgegrenzten Regierungsbezirke die Zahl der polnisch-schlesischen Bauern-, Gärtner- und Häuslerstellen zusammen und vergleichen sie mit der Zahl der Besitzeinheiten im Jahre 1858¹⁾ und den 1861 in der Landwirtschaft selbständig Tätigen²⁾.

Vergleichen wir die Summe aller Besitzeinheiten im Jahre 1858 mit der Zahl der 1861 in der Landwirtschaft als Haupt- oder Nebengewerbe selbständig Tätigen, so ergibt sich in vielen Kreisen eine starke Übereinstimmung, d. h. die Vereinigung mehrerer Besitzeinheiten in einer Hand kam selten vor, und wir dürfen deshalb im allgemeinen die Besitzeinheiten des Jahres 1858 nach Abzug der Rittergüter mit der Stellenzahl des Jahres 1817 in Parallele stellen. Das Zahlenmaterial aus den Kreisen Ratibor, Rybnik, Beuthen und Tost-Gleiwitz erweckt allerdings starke Bedenken, ob die Scheidung nach einem so dehnbaren Begriff wie Haupt- oder Nebengewerbe nicht zu Irrtümern geführt hat.

Aus der Zahl der Besitzeinheiten des Jahres 1858 müssen ferner noch die Rustikalstellen ausgeschieden werden, die aus unerbllich-lassitischem Besitz in reine Zeitpachtgüter verwandelt wurden, insgedessen in das Eigentum der Gutsherren übergingen und für die Regulierung nach dem Gesetz vom 2. März 1850 nicht mehr in Frage kamen. Die Zahl der Pächter war aber im Jahre 1861 nicht eben groß. Während z. B. im Regierungsbezirk Köslin auf 28 189 in der Landwirtschaft als Haupt- oder Nebengewerbe selbständig tätige Eigentümer 2245 Pächter kamen, standen in Polnisch-Schlesien 64 179 Eigentümern nur 2617 Pächter gegenüber. Ein großer Teil der die Landwirtschaft als Hauptgewerbe treibenden Pächter war überdies auf den Gütern über 300 Morgen, den Rittergütern und Latifundien, tätig. Jene Zeitpachtgüter wurden als selbständige Besitzeinheiten gezählt und erscheinen deshalb in unserer

¹⁾ Meitzen, Der Boden, Bd. IV, S. 486 ff., mit den Verbesserungen bei Schück, Oberschlesien, S. 173 ff. ²⁾ Meitzen, Bd. IV, S. 224 ff. — Schück, S. 164/65, gibt die Zahl der Eigentümer und Pächter, die 1858 die Landwirtschaft im Hauptgewerbe trieben, und die „Zahl der Landwirte“, die sie als Nebengewerbe trieben, ohne die Eigentümer von den Pächtern zu trennen; da außerdem noch bei Schück die zum Breslauer Regierungsbezirk gehörigen Kreise Namslau und Groß-Wartenberg fehlen, habe ich die Zahlen des Jahres 1861 genommen und Schücks Angaben daneben gestellt.

1817				1858				Die Landwirtschaft betrieben 1861 als					
Bauern	Gärtner	Häusler	Neuer Kreis	Besitzungen v. 30—300 Morgen	Besitzungen von 5—30 Morgen	Besitzungen unter 5 Morgen	Summa aller Besitzungen mit Grundbesitz über 300 Morgen	Hauptgewerbe Eigen- thümer	Nebengewerbe Eigen- thümer	Zusammen im Haupt- u. Neben- gewerbe	Zusammen im Haupt- u. Neben- gewerbe 1858		
1249	2140	2089	Doppeln	1556	3641	2127	7353	4811	29	2361	39	7240	7229
895	1675	1985	Rosel	817	2224	1860	4975	3500	31	1407	23	4961	4812
1697	2023	3591	Stralbor	1210	2672	3750	7710	4629	76	3398	148	8251	11064
961	1299	1733	Strubitz	721	3330	3534	7677	4333	178	1335	239	6085	5646
1203	933	3325	Stsch.	1152	2921	1650	5814	5320	155	852	39	6366	5738
802	1507	1480	Beuthen	490	2824	2188	5573	2120	56	3172	428	5776	4130
1220	1528	1128	Tost-Gleiwitz .	596	3189	1196	5085	5516	133	1736	111	7496	5492
1001	1062	911	Großschlegitz .	889	1974	1211	4150	2467	34	1700	102	4303	4011
343	1556	1377	Leubnitz	616	2072	931	3660	2802	148	752	59	3761	3560
740	1325	840	Mosenberg . . .	815	1997	547	3424	2875	110	441	53	3479	3336
551	1176	966	Streußburg . . .	613	1698	705	3081	1905	51	643	63	2662	2650
549	1253	316	Stamslau	601	1318	686	2661	1842	34	550	28	2454	—
518	2155	765	Gr. Marienberg	756	2226	938	3987	2885	107	827	143	3962	—
11729	19632	20506		10832	32086	21323	65150	45005	1142	19174	1475	66796	
51867					64241				66796				

Tabelle, tatsächlich müssen sie aber zum Großgrundbesitz gerechnet und deshalb hier beiseite gelassen werden, wenn man die Zahl der 1858 wirklich vorhandenen Rustikalstellen ermitteln will. Immerhin ist ihre Zahl doch so klein, daß ein grober Vergleich der Stellenzahl von 1817 und der Zahl der Besitzeinheiten von 1858 unter Abzug der Rittergüter zulässig erscheint.

Der beste Kenner der oberschlesischen Agrarverhältnisse in den fünfziger Jahren, Regierungsrat Schück, erklärt nun: „Der eigentliche Bauernstand umfaßt mit sehr geringer Ausnahme die . . . Landgüter mit einem Grundbesitz von 30 bis 300 Morgen“¹⁾; wir dürfen also diese Gruppe den Bauern von 1817 gegenüberstellen und die Besitzeinheiten von 5—30 Morgen und unter 5 Morgen als Kleinstellen mit den Gärtner- und Häuslerstellen des Jahres 1817 vergleichen, wobei berücksichtigt werden muß, daß ein Teil der alten Häuslerstellen mehr als 5 Morgen umfaßte, eine Trennung zwischen Gärtner- und Häuslerstellen für das Jahr 1858 also nicht mehr möglich ist.

Die Tabelle lehrt nun, daß die Zahl der polnisch-schlesischen Bauerngüter sich von 1817—1858 um 897 oder 7,6 % verminderte, daß aber andererseits die Zahl der Gärtner- und Häuslerstellen von 40138 auf 53409 oder um 33 % stieg. Der Rückgang der Zahl der Bauerngüter war freilich viel größer, wurde aber durch die Bildung neuer Bauerngüter zum Teil wieder ausgeglichen. Diese neuen Bauerngüter entstanden durch die Teilung alter, großer beim Erbgang oder Verkauf, durch Verkauf von Domänen- oder säkularisiertem Klosterland, z. B. im Kreise Oppeln, durch Dismembration von Rittergütern, durch den Verkauf einzelner Stücke von Rittergütern oder des bei der Regulierung unererblicher Bauerngüter gewonnenen Landes, wobei der Gutsherr die hohen Preise einstrich, die für vollfreies, mit Diensten und Abgaben verschontes Rustikalland damals gezahlt wurden²⁾. Neue Bauerngüter konnten auch durch die Vereinigung einiger Gärtnerstellen oder aus dem Gewinn bei den Gemeinheitsteilungen hervorgehen. Die stärksten Verluste an Bauerngütern erlitt das Industriegebiet, die Kreise Tost-Gleiwitz und Beuthen, nächst ihnen die Kreise Ratibor und Rybnitz, sei es nun, daß die Bauerngüter in der Hauptsache zu den Rittergütern geschlagen wurden, wie es im Kreise Ratibor den Anschein hat, oder daß sie vornehmlich zu einer gewaltigen Vermehrung der Kleinstellen beitrugen wie im Rybnitzer Kreise und dem Industriegebiet; denn 7586 von den 13271 Kleinstellen, die in der Zeit von 1817—1858 in Polnisch-Schlesien neu entstanden, liegen in diesen drei Kreisen.

Welche Einbuße an Umfang durch die Regulierung und Parzellierung die polnisch-schlesischen Bauerngüter erlitten, dürfte folgende Zusammenstellung der durchschnittlichen Größe der Besitzeinheiten zwischen 30 und 300 Morgen im Jahre 1858 andeuten; sie betrug im:

¹⁾ Schück, Oberschlesien, S. 177. — Siehe Anhang V. ²⁾ Siehe oben S. 341.

Kreise Pleß	109,1 Morgen,	Kreise Tost-Gleiwitz	52,5 Morgen,
= Oppeln	96,9	= Rosenberg	51,9
= Kreuzburg	61,5	= Ratibor	49,3
= Großstrehlig	59,0	= Rybnik	49,0
= Kosel	57,9	= Beuthen	47,4
= Lublinitz	52,8		1).

Die beiden Industriekreise, Tost-Gleiwitz und Beuthen, hatten also nicht bloß die meisten Bauerngüter eingebüßt, sondern wiesen auch im Verein mit den Kreisen Ratibor und Rybnik die kleinsten Bauerngüter auf. Die Zunahme der Bauerngüter in den Kreisen Rosenberg, Lublinitz und Kreuzburg in der Zeit von 1817—1858 erklärt sich aus ihrem geringen Umfang im Jahre 1858, d. h., sie ist hauptsächlich durch Teilung entstanden. Die Bedeutung, die der staatliche Domänenbesitz und das säkularisierte Klosterland, vielleicht auch die Vornahme der Regulierung auf diesem Boden durch die Regierung in Oppeln²⁾ für die Besitzverteilung auf dem Lande damals besaß, zeigt die Zunahme wie der Umfang der Bauerngüter im Oppelner Kreise.

Die prozentuale Verteilung des Bodens zwischen Groß-, Mittel- und Kleinbesitz in den zum Regierungsbezirk Oppeln gehörigen polnisch-schlesischen Kreisen stellte sich im Jahre 1858 folgendermaßen:

Kreis	Gesamtfläche aller Besitzungen in Morgen	Von der Gesamtfläche kommen auf die Besitzungen				
		über 600 Morgen	von 300—600 Morgen	von 30—300 Morgen	von 5—30 Morgen	unter 5 Morgen
Pleß	327 732	43,9 %	4,0 %	38,4 %	12,5 %	1,2 %
Ratibor	231 075	50,2 %	4,9 %	25,8 %	14,8 %	4,3 %
Oppeln	522 790	55,3 %	0,8 %	28,8 %	13,9 %	1,2 %
Kreuzburg	174 921	61,6 %	3,6 %	21,6 %	12,3 %	0,9 %
Kosel	230 345	61,9 %	2,4 %	20,6 %	12,9 %	2,2 %
Rybnik	253 723	62,5 %	5,0 %	13,9 %	16,5 %	2,1 %
Tost-Gleiwitz	278 852	65,6 %	3,6 %	11,2 %	18,5 %	1,1 %
Beuthen	235 015	69,4 %	1,8 %	9,9 %	16,8 %	2,1 %
Großstrehlig	318 090	72,3 %	1,3 %	16,5 %	9,0 %	0,9 %
Rosenberg	295 631	73,8 %	0,9 %	14,3 %	10,5 %	0,5 %
Lublinitz	317 823	77,3 %	0,6 %	10,2 %	10,8 %	1,1 %
zusammen	3 185 997	62,7 %	2,4 %	20,0 %	13,4 %	1,5 %

Diese Zahlen erwecken insofern einen falschen Eindruck, als der Rustikalbesitz aus Acker und Wiese, der Großgrundbesitz vielfach aus Nadelwald bestand; man wird immer wünschen, daß der Wald dem Staat oder den Ge-

¹⁾ Schück, Oberschlesien, S. 173 ff. Es fehlen die Kreise Ramslau und Groß-Wartenberg. ²⁾ Siehe oben S. 345, aber auch 343.

meinden oder dem Großgrundbesitz gehört; scheidet man den Wald aus, so kam damals noch etwa die Hälfte der Acker und Wiesen auf den Mittel- und Kleinbesitz¹⁾.

Auf den Rittergütern trat in den letzten Zeiten dadurch eine starke Veränderung ein, daß zahlreiche Besitzer die steigenden Bodenpreise benutzten, um ihre schwer verschuldeten Güter, die sie während der Agrarkrise festgehalten hatten, nunmehr mit Gewinn loszuschlagen; an die Stelle der alten Adelsfamilien traten jetzt meist bürgerliche Käufer. Im Jahre 1858 waren im Besitz derselben Familie:

	von Rittergütern ²⁾	seit 1819—28:		seit 1829—38:	
		Güter	von Morgen Fläche	Güter	von Morgen Fläche
im Kreise Oppeln	10	—	—	1	1 104
= = Kosel	52	2	3 543	18	26 597
= = Ratibor	34	2	1 824	5	5 360
= = Rybnik	64	—	—	3	3 618
= = Pleß	24	—	—	1	3 422
= = Beuthen	50	9	14 228	2	4 914
= = Großstrehlig	22	2	3 010	1	11 188
= = Lublinitz	34	3	13 217	9	33 629
= = Rosenberg	18	3	9 438	2	11 500
= = Kreuzburg	47	—	—	2	5 159
	355	21	45 260	44	106 491

	von Rittergütern	seit 1839—48:		seit 1849—58:	
		Güter	von Morgen Fläche	Güter	von Morgen Fläche
im Kreise Oppeln	10	3	3 824	5	6 754
= = Kosel	52	9	9 217	14	20 773
= = Ratibor	34	16	27 178	4	7 505
= = Rybnik	64	5	8 770	52	70 485
= = Pleß	24	8	18 823	12	45 147
= = Beuthen	50	17	27 401	13	23 818
= = Großstrehlig	22	9	64 778	9	113 102
= = Lublinitz	34	5	12 450	12	51 309
= = Rosenberg	18	1	301	2	5 870
= = Kreuzburg	47	6	15 522	29	47 722
	355	79	188 264	152	392 485

¹⁾ Schück, Oberschlesien, S. 178.

Biefurisch, Hundert Jahre.

²⁾ Standesherrschaften, alte Fideikomnisse,

Nur 59 dieser 355 Rittergüter standen seit mehr als 40 Jahren im Besitz der gleichen Familie, 296 waren im Laufe der letzten vier Jahrzehnte durch Kauf in den Besitz einer anderen Familie, gelegentlich auch in den einer Aktiengesellschaft übergegangen; die Besitzerwechsel durch Erbgang oder durch die Übertragung des Gutes auf ein anderes Familienmitglied scheiden hier aus. Leider gibt die Tabelle nur den jeweilig letzten Wechsel der Besitzerfamilien wieder, manche der in den Jahren 1849—1858 verkauften Güter könnte z. B. schon früher in den zwanziger und dreißiger Jahren einen solchen Wechsel durchgemacht haben; in diesem Falle würde sich die Anzahl der Gutsverkäufe in jenen Jahrzehnten entsprechend erhöhen. Immerhin zeigen doch diese Zahlen im Verein mit früher genannten¹⁾, daß der am Ende des 18. und im Beginn des 19. Jahrhunderts blühende, während der Agrarkrise stark zurückgegangene Güterhandel in den vierziger und fünfziger Jahren wieder auflebte; ging doch der größte Teil der Rittergüter des Rybniker Kreises innerhalb des Jahrzehnts von 1849—1858 durch Kauf in fremde Hände über.

Um nun die Verschiebungen kennen zu lernen, die der deutsch-schlesische Rustikalbesitz durch die Agrarreform des 19. Jahrhunderts erfuhr, müssen wir zunächst den Besitzstand des Landvolks zu Beginn der Reformperiode zu ermitteln versuchen. Deshalb stellen wir für den Breslauer Kreis die Zahlen aus dem Jahre 1767²⁾, dem Jahre 1795, als der 12. Band der Beiträge Zimmermanns erschien, und aus dem Jahre 1817 auf Grund der „Statistisch-topographischen Übersicht des Departements der Kgl. Preussischen Regierung zu Breslau“, aber unter Festhalten an der alten Kreiseinteilung³⁾, als Beispiel zusammen. Danach gab es im Breslauer Kreise:

	Bauern:	Freigärtner:	Dreschgärtner:	Frei- und Diensthäusler:
1767:	1038	1776	1736	473
1795:	983	1842	1606	637
1817:	960	1835	1550	997

Daß trotz des friderizianischen Bauernschutzes Bauerngüter eingezogen wurden und daß Zimmermann in seinen Beiträgen noch Bauerngüter aufführte, die schon eingegangen waren, wurde oben festgestellt⁴⁾; deshalb dürfen wir den größten Teil der Bauerngüter, die zwischen 1767 und 1817 verschwanden, der Zeit vor 1806 auf Rechnung setzen. Beachtenswert ist ferner der starke Rückgang der Dreschgärtnerstellen vor 1806 und die mit dem Schwinden der Bauerngüter in einem gewissen Zusammenhange stehende Zu-

Majorate, Domänen, Kammereigüter und die Güter, über die die entsprechenden Nachrichten fehlen, z. B. die Güter des Tostener Kreises, sind hier nicht mitgezählt. Das Material stammt aus Schück, Oberschlesien, S. 229 ff.

¹⁾ Siehe oben S. 328/9.

²⁾ Siehe Anhang III.

³⁾ Siehe Anhang IV.

⁴⁾ Siehe oben S. 172 ff.

nahme der übrigen Kleinstellen. Diesen Zusammenhang soll folgende Übersicht aufdecken:

1795				D o r f	1817				
Bauern u. Schulzen	Frei-gärtner	Dresch-gärtner	Häusler		Bauern u. Schulzen	Frei-gärtner	Dresch-gärtner	Frei-häusler	Dienst-häusler
4	4	6	—	Boguslawitz	2	10	6	1	—
5	9	—	1	Dürrgoh	4	9	—	2	—
16	4	8	—	Gräbschen	13	4	8	3	1
10	12	—	2	Oltaschin	9	12	—	3	—
7	—	24	—	Pohlanowitz	6	—	25	—	1
3	11	12	1	Sadewitz	—	15	13	1	2
4	5	12	1	Schönborn	3	7	12	—	4
1	17	15	6	Schoßnitz	—	20	15	7	14
7	3	12	8	Steine	4	3	12	13	—
1	7	9	—	Wäldchen	—	7	9	3	—
12	18	15	2	Wirrwitz	11	15	15	7	—
6	6	13	9	Woigwitz	5	7	13	12	13
76	96	126	30		57	109	128	52	35

Daß die Zeit von 1806—1817 zur Anlage neuer Stellen nicht gerade sehr geeignet war, liegt auf der Hand; die meisten der neuen Kleinstellen dürften also vor 1806 und zugleich mit dem Untergang der 1817 im Vergleich mit dem Stand von 1795 fehlenden Bauerngüter entstanden sein. Mit dem friderizianischen Bauernschutz wurde es eben so genau nicht genommen; die Beweglichkeit des Rustikallandes war vor 1806 viel größer, als man bisher angenommen hat. Die soeben im Breslauer Kreise gesammelten Erfahrungen lassen sich auf die anderen deutsch-schlesischen Kreise übertragen.

Für 15 dieser Kreise ließ sich die Zahl der Rustikalstellen im Jahre 1817 ermitteln¹⁾. Bei einem Vergleich mit den Zahlen aus dem Jahre 1767 unter Beibehaltung der alten Kreiseinteilung für das Jahr 1817 ergibt sich, daß im Leobschützer und Neustädter Kreise, in denen zahlreiche Rittergüter dismembriert worden waren, infolgedessen die Zahl der Bauerngüter zugenommen hatte, während sie in den übrigen 13 Kreisen von 9785 auf 9362, also um 423 oder 4,3 % zurückgegangen war. Wenn wir die Verschiebungen in den Zahlen der Kleinstellen näher betrachten wollen, müssen wir uns auf die 9 mittelschlesischen Kreise: Neumarkt, Wohlau, Militsch, Trebnitz, Ols, Breslau, Ohlau, Brieg und Strehlen beschränken; diese 9 Kreise zählten:

¹⁾ Siehe Anhang IV.

1767:	1817:
6 014 Bauern	5 715 Bauern, also — 299 oder — 4,97 %,
9 625 Dresch- und Robotgärtner	8 404 Dresch- und Robotgärtner, also — 1221 oder — 12,68 %,
13 690 Freigärtner und Häusler	16 971 Freigärtner und Häusler, also + 3281 oder + 23,96 %.
29 329	31 090, also + 1761 + 6,00 %.

Daß Freigärtner und Freihäusler hier zusammengefaßt wurden, erklärt sich daraus, daß zwischen einem Freigärtner und einem Freihäusler häufig kein Unterschied bestand; wieviele Dreschgärtner von 1811—1817 abgelöst und damit in Häusler verwandelt wurden, entzieht sich leider unserer Kenntnis¹⁾. Die weitere Entwicklung Mittelschlesiens soll die Tabelle auf S. 389 veranschaulichen.

Die Tabelle lehrt, daß in Mittelschlesien die Dinge anders als in Polnisch-Schlesien lagen, daß die Zahl derer, die als Eigentümer oder Pächter die Landwirtschaft im Haupt- oder Nebengewerbe trieben, erheblich kleiner war als die Zahl der Besitzeinheiten, daß also sehr häufig mehrere Besitzeinheiten in einer Hand lagen. Läßt man auch alle Pächter und die Rittergutsbesitzer, die ihr Gut selber bewirtschafteten, beiseite, so ergibt sich immer noch eine um einige tausend Köpfe größere Anzahl von Landwirten als im Jahre 1817. Die Zahl der Rustikalstellenbesitzer ist also von 1817—1858 noch weiter gewachsen, was ja auch ein Vergleich der Zahl der Bauern im Jahre 1817 und der Besitzeinheiten von 30—300 Morgen im Jahre 1858 zeigt. Dieses Steigen der Zahl der Bauerngüter darf nicht verwundern, denn eine Verminderung ihrer Zahl durch Regulierungen konnte ja nur für einige dünne Grenzstriche Mittelschlesiens in Frage kommen; die Ablösung der Dienste und Abgaben forderte keine derartigen Opfer, daß darüber zahlreiche Bauerngüter hätten zugrunde gehen müssen. Dazu kam, daß es ja in Mittelschlesien viele herrrenhoflose Dörfer gab, in denen ein Aufkaufen von Bauerngütern zur Vergrößerung des Herrenfeldes nicht in Frage kam; in den anderen Dörfern hinderte die wirtschaftliche Lage des Großgrundbesitzes während der Agrarkrise und zu Beginn der dreißiger Jahre ein allzu starkes derartiges Aufkaufen von Bauerngütern. Endlich gab es in Deutsch-Schlesien genug Bauern, die in so günstigen Verhältnissen lebten, daß sie an einen Verkauf ihrer Scholle niemals zu denken brauchten. Die Vermehrung der Zahl der Bauerngüter erfolgte vornehmlich durch Teilung. Wenn es 1817 im Falkenberger Kreise 589 Bauerngüter gab, 1858 dagegen 2101 Besitzeinheiten zwischen 30 und 300 Morgen, so erklärt sich diese Erscheinung daraus, daß 1858 die Durchschnittsgröße dieser Besitzeinheiten nur 34,4 Morgen gegen 81,9 Morgen

¹⁾ Siehe oben S. 361/2.

Mittelschlesien.				1858				Die Landwirtschaft betriebenen 1861 als			
Schlesien	Bauern	Freigärtner	Dresch- und Robotgärtner	Freihäusler	Dienst- häusler	Neuer Kreis	Summa aller Besitzeinheiten m. Einschluß der ab. 300 Morgen	Hauptgewerbe	Nebengewerbe	zusammen im Haupt- u. Nebengewerbe	Gebäude
13	526	1 142	1 004	444	171	Neumarkt	594	2 957	51	78	3 996
24	579	956	986	566	308	Woblan	727	3 374	36	28	4 325
43	372	1 001	727	450	612	Mittelsch	851	3 479	26	7	4 029
24	686	1 039	962	653	570	Freiburg	847	3 788	97	170	4 741
29	659	1 416	1 269	338	211	Qls	799	3 697	100	212	4 498
44	638	1 454	1 213	382	248	Dreslau	793	3 932	128	110	4 701
27	728	997	572	554	380	Qhlan	986	3 285	30	61	4 082
37	781	530	702	401	414	Wrieg	1 032	2 842	22	33	3 594
22	363	886	486	338	13	Strehlen	410	1 652	19	21	2 109
	851	1 658		832		Grottkau	935	2 953	44	47	3 741
	589	1 685		717		Falkenberg	2 101	2 991	36	37	3 668
						Nimptsch ¹⁾	371	1 614	12	49	1 998
						Krankenstein ²⁾	830	2 381	48	78	3 651
						Münsterberg ³⁾	543	2 096	26	7	2 646
							11 819	41 041	675	938	51 779
							23 977 (24 155)	91 25			
							44 056 (44 465)				

¹⁾ Von den drei Kreisen Nimptsch, Krankenstein und Münsterberg läßt sich die Zahl der Rustikalstellen im Jahre 1817 nicht angeben, weil das 1818 veröffentlichte Ortsverzeichnis des Reichenbacher Regierungsbezirks keine derartigen Angaben enthält; deshalb mußte auf die Zahlen aus dem Jahre 1767 zurückgegriffen werden, was bei dem Nimptscher Kreise insofern zulässig ist, als seine Grenzen bei der Neuerteilung der Verwaltungsbezirke im Jahre 1816 sich nicht verschoben. ²⁾ Zu dem alten Krankenstein Kreise wurden 1816 drei Dörfer des alten Grottkauer und Neißer Kreises gleichgültig, deshalb ist zu den Zahlen der Rustikalstellen des Jahres 1767 die Stellenzahl dieser drei Dörfer nach den Angaben Zimmermanns in den Klammern hinzugefügt worden. ³⁾ 1816 wurden neun Dörfer des alten Grottkauer Kreises zum alten Münsterberger Kreise gelegt.

im benachbarten Grottkauer Kreise betrug, d. h. fast alle diese Besitzungen waren gerade 30 Morgen groß; die Zerstückelung der Bauerngüter war hier soweit gediehen, daß es im Falkenberger Kreise beinahe keine Bauern mehr gab.

Für den Grenzstreifen und für Nordschlesien fehlen zumeist die Angaben über ihre Stellenzahl im Jahre 1817, und auch ein Vergleich der Stellenzahl des Jahres 1767 mit der Zahl der Besitzeinheiten im Jahre 1858 geht nicht gut an, weil hier allzustarke Grenzverschiebungen zwischen den Kreisen im Jahre 1816 erfolgten. Im allgemeinen wird man in diesen beiden Landesteilen eine ähnliche Entwicklung wie in Mittelschlesien annehmen dürfen.

§ 2. Die Agrarverfassung der Gegenwart.

Wenn wir nun das Ergebnis der hundertjährigen Entwicklung, die wir überblickten, zu ziehen versuchen, so besteht es einmal darin, daß in diesem Zeitraum der Großgrundbesitz dauernd die Führung bei allen Fortschritten und tiefgreifenden Neuerungen des Wirtschaftslebens inne hatte. Die schlesischen Junker bewiesen in der Zeit nach dem siebenjährigen Kriege wie während der Agrarkrise in den zwanziger und dreißiger Jahren des 19. Jahrhunderts ihre Leistungsfähigkeit im Wirtschaftsleben. Wenn dann auch in Polnisch-Schlesien durch die zahlreichen Gutsverkäufe der vierziger und fünfziger Jahre die Reihen des niederen Adels überaus stark gelichtet wurden, wenn auch im Grenzstreifen mit der Aufhebung der Erbuntertänigkeit und der Ablösung der mannigfachen Zinsen und Abgaben in den herrnhoflosen Dörfern für viele Rittergüter und damit für die alten Familien die Existenzgrundlage dahinschmolz, wenn endlich auch von Breslauer Kaufleuten und Fabrikanten ein gut Teil der Rittergüter in der Nachbarschaft der Provinzialhauptstadt erobert wurde und auch sonst Industrielle die in der Nähe ihrer Betriebe gelegenen Güter gern aufkauften, so hat sich doch, wie ein Blick in das schlesische Güteradressbuch zeigt, in Mittel- und Nordschlesien der Adel im großen und ganzen behauptet und manches Gut, das nach 1807 und in den fünfziger Jahren in bürgerliche Hände gekommen war, wieder zurückgewonnen.

Der Kleinadel beherrscht also noch immer den größten Teil der fruchtbaren Oberebene; längs des Gebirges und in Polnisch-Schlesien überwiegen dagegen unter den einfachen Rittergutsbesitzern die bürgerlichen Elemente. Über ihnen aber stehen in jenen Gegenden die alten Familien mit dem ausgedehnten Latifundienbesitz, der durch das Verschenten, Verpfänden und Verkaufen großer, geschlossener Domänenkomplexe in den Tagen der Luxemburger und Habsburger entstand, der ferner durch die Neubildung von Latifundien, z. B. des Herzogtums Ratibor, der Herrschaften Camenz und Heinrichau, aus säkularisiertem Klosterland eine gewaltige Verstärkung erfuhr,

und der dann noch im Laufe des 19. Jahrhunderts durch Ankauf von Ritter- und Bauerngütern weiter answuchs. Diese Entwicklung und der Umstand, daß sich die alten Familien während der ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts besser als ihre Standesgenossen in den preussischen Provinzen längs der Ostsee im Besitz ihrer Güter behaupteten, haben jene für Schlesien so charakteristische Fülle fideikommissarisch gebundenen Besitzes geschaffen und noch in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts stark vermehrt. Von der Gesamtfläche des preussischen Staates bildeten 1895 (1903) die Fideikommiss 6,09 % (6,30 %), in Schlesien aber 13,66 % (14,70 %)¹⁾. 1907 umfaßten die Fideikommiss von der Kreisfläche:

in Polnisch-Schlesien:

im Kreise Tarnowitz	42,1 %	im Kreise Groß-Wartenberg	32,2 %
" " Pleß	41,7 %	" " Ratibor-Land	28,3 %
" " Tost-Gleiwitz	40,5 %	" " Kosel	26,7 %
" " Lublinitz	34,9 %	" " Rosenberg	25,4 %

im Grenzstreifen:

im Kreise Hirschberg	35,5 %	im Kreise Waldenburg	30,9 %
" " Reichenbach	32,4 %	" " Habelschwerdt	26,1 %

in Mittelschlesien:

im Kreise Militsch	42,9 %	im Kreise Frankenstein	20,5 %
" " Olz	40,9 %		

in Nordschlesien:

im Kreise Sprottau	25,7 %	im Kreise Sagan	21,8 % ²⁾
" " Freistadt	24,7 %		

So unheilvoll dieser Latifundienbesitz in vielfacher Beziehung wirkt, namentlich wenn seine Besitzer außerhalb der Provinz leben und nur zu gelegentlichen Jagdbesuchen ihren Boden betreten, so verfügen doch andererseits diese Magnaten über die nötigen Mittel, um die Aufgabe des Adels im politischen Leben zu erfüllen, eine selbständige politische Stellung, unabhängig nach unten, aber auch nach oben zu behaupten. Schlesische Magnaten waren es, die Herzöge von Ujest und von Ratibor, der Fürst Pleß, Fürst Lichnowsky, die mit dem Grafen Renard auf Großstrehlitz, den Grafen Frankenberg, Bethusy-Suc, Malzan, Oppersdorf u. a. 1867 die Botschafterfraktion, die freikonservative Partei, begründeten und durch den Versuch, dem nationalen Gedanken und den liberalen Ideen Luft und Licht zu geben, aber auch an den Grundlagen des preussischen Militär- und Beamtenstaates festzuhalten, damals viel Segen stifteten und zum Ausgleich der Gegensätze stark beitrugen. Freilich ist dem großen wie dem kleinen Adel die geistige und kulturelle

¹⁾ Handwörterbuch d. Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. IV, S. 122. ²⁾ L. Brenzano, Familienfideikommiss u. ihre Wirkungen in Volkswirtschaftl. Zeitfragen, herausgeg. v. d. Volkswirtschaftl. Gesellsch. in Berlin, 23. Jahrg., Heft 258, Berlin 1911, S. 20. Hier sind nur die Kreise berücksichtigt, in denen der fideikommissarische Besitz wenigstens 20 % der Kreisfläche bildet.

Führung, die er am Ende des 18. Jahrhunderts in Schlesien völlig in der Hand hielt, mit dem Ausgang des Zeitalters der Romantik entglitten.

Der schwerste Vorwurf gegen den Großgrundbesitz wird stets aus seinem den Bauern bedrohenden Landhunger genommen werden. Wir sahen, wie auch im 18. Jahrhundert trotz des friderizianischen Bauernschutzes der Großgrundbesitz sich auf Kosten des Rustikallandes ausdehnte; aber damals verwandte er doch einen Teil der Beute zur Ausstattung neuer Kleinstellen, und er legte überdies Hunderte neuer Bauerngüter auf Waldboden, Tausende von Gärtnerstellen in den friderizianischen Kolonien und viele Tausende von Häuserstellen in den alten Dörfern an. Die Hoffnung der Reformer aus dem Beginn des 19. Jahrhunderts, daß der Großgrundbesitz fortan in noch viel stärkerem Maße Land zur Bildung von Mittel- und Kleinbesitz hergeben würde¹⁾, verwirklichte sich in Schlesien vielleicht etwas stärker als in den anderen östlichen Provinzen Preußens²⁾, aber doch noch immer in völlig unzureichendem Maße, und diese Einbußen an Land wurden doch durch den Gewinn bei den Regulierungen und Ablösungen, beim Einziehen und Aufkaufen von Rustikalland tausendfältig wettgemacht. Um die Mitte des 19. Jahrhunderts umfaßte der Großgrundbesitz über 600 Morgen in Schlesien 50 % der Gesamtfläche gegen 38 % in Ost- und Westpreußen, 46 % in Brandenburg, 55 % in Posen und 62 % in Pommern³⁾. Die fortschreitende fideikommissarische Bindung des Großgrundbesitzes, die hohe Verschuldung und die daraus sich ergebende Politik der schlesischen Landschaft, endlich der wirtschaftliche Aufschwung seit den vierziger Jahren wirkten zusammen, um die innere Kolonisation seitens des Großgrundbesitzes spätestens um die Mitte des 19. Jahrhunderts völlig absterben zu lassen und dadurch die in dem Landhunger des Großgrundbesitzes liegende Gefahr noch zu verschärfen. Scheinbar brauchte sich der Großgrundbesitz nach dieser Richtung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in Schlesien keine Schranken aufzuerlegen, da ein Mangel an Arbeitskräften in dieser Provinz für ausgeschlossen galt. So verhinderte der Großgrundbesitz eine Befriedigung des Landhungers der kleinen Leute auf seine Kosten, und er verband sich mit ihnen zum Angriff auf das Bauernland.

Die Landeinbuße des deutsch-schlesischen Landvolks zugunsten der Rittergüter in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war infolge des guten Besitzrechtes und der relativ geringen Fronen, die wir in Deutsch-Schlesien angetroffen hatten, längst nicht so bedeutend gewesen wie in Polnisch-Schlesien und auch hier nicht so groß wie in den anderen östlichen Provinzen Preußens, da die bis 1848 nichtregulierbaren polnisch-schlesischen Kleinstellen zum großen Teil erhalten geblieben waren. Die Regulierung der Bauerngüter in Polnisch-Schlesien vor 1848 hatte aber mit der Überweisung der Hälfte des

¹⁾ Siehe oben S. 287/8. ²⁾ Siehe oben S. 346/7, 362/3. ³⁾ A. Lette, Die Verteilung des Grundeigentums, S. 169.

Bauernlandes an die Gutsherren die Einheit der Bauerngüter zerrissen; nur mit Hilfe der Parzellierung hatten sich die meisten regulierten Bauern im Besitz ihres Restgutes behaupten können; so entwöhnte sich das polnisch-schlesische Landvolk der Erhaltung der Einheit seines Landbesitzes. Die unheimliche Bevölkerungszunahme, die Gebundenheit des Polen durch seine Sprache an die oberschlesische Heimat, die immer stärker eintretende Möglichkeit, als Industrie- oder Wanderarbeiter den Lebensunterhalt der Familie aus anderen Quellen als der eigenen Landwirtschaft beschaffen zu können, alle diese Momente wirkten zusammen, um in Polnisch-Schlesien beim Erbgang die Sitte der Realteilung des Landbesitzes siegen zu lassen und dadurch die weitere Ausbreitung des Parzellenbesitzes zu fördern. Schließlich griff immer mehr die Vorstellung um sich, daß der kleine Landbesitz in erster Linie als Ruheflur dienen solle, auf den man sich möglichst zeitig als Auszügler zurückziehen dürfe, was zu den ärgsten Mißständen, zu einer übermäßigen Belastung der Stellen mit Anteilsabgaben auf viele Jahre, führte¹⁾. Auch in weiten Strecken des Grenzstreifens hat wohl die Möglichkeit, in der Industrie ein Unterkommen zu finden, dazu beigetragen, den Zusammenhang zwischen Familie und Landbesitz zu lockern, sodaß beim Erbgang die Stelle, wenn auch ungeteilt, entweder verkauft oder dem übernehmenden Erben zum vollen Wert angerechnet wird²⁾. Hier wie in großen Teilen Polnisch-Schlesiens herrschen also jetzt andere Erbgebräuche, als in der deutsch-schlesischen Ebene³⁾.

Mit dem Steigen der Bevölkerung hat auch die Neigung zum Parzellieren in Deutsch-Schlesien um sich gegriffen. Dadurch, daß in Schlesien ungleich weniger Rustikalstellen der Agrarreform in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zum Opfer fielen als in den anderen östlichen Provinzen, und dadurch, daß allenthalben parzelliert wurde, entwickelte sich in Schlesien eine Besitzverteilung, die von der in den anderen Provinzen stark abweicht und durch eine Fülle von Kleinstellen unter 5 ha wie durch relativ wenige Bauerngüter über 20 ha charakterisiert ist. Von der gesamten Wirtschaftsfläche entfielen im Jahre 1907 auf die Größenklassen:

	Unter 2 ha	2—5 ha	5—20 ha	20—100 ha	über 100 ha
in Ostpreußen	2,0 %	4,3 %	17,7 %	37,4 %	38,6 %
= Westpreußen	2,5 %	4,1 %	23,5 %	32,0 %	37,9 %
= Brandenburg	3,5 %	5,4 %	22,7 %	33,1 %	35,3 %
= Pommern	2,4 %	3,0 %	18,6 %	21,8 %	54,2 %
= Posen	2,6 %	4,0 %	26,2 %	21,1 %	46,1 %
= Schlesien	4,2 %	10,2 %	30,0 %	19,7 %	35,9 %
= allen 6 östl. Provinzen	2,9 %	5,3 %	23,1 %	27,7 %	41,0 % ⁴⁾

¹⁾ Landwirtschaftl. Jahrbücher, herausgeg. v. S. Thiel, Bd. 34, Ergänzungsband II: Die Vererbung d. ländl. Grundbesitzes, 4. Bd. (Berlin 1905). Abschnitt XIV: Provinz Schlesien, S. 66 ff. ²⁾ a. a. O. S. 67, 75 ff. ³⁾ Siehe oben S. 299. ⁴⁾ B. Rothkegel, Die Kaufpreise für ländliche Besitzungen im Agr. Preußen von

Durch das Hervorheben der Extreme in jeder Kolonne tritt zutage, wie Schlesien nach der oder jener Richtung hin die stärkste Abweichung vom ostelbischen Typus darstellt: die Gefahr, daß der Bauer verschwindet und daß neben dem Großgrundbesitz nur noch Kleinstellen übrigbleiben, bedroht Schlesien am stärksten.

Diese Fülle von Kleinstellen und die dauernde Neubildung von Parzellengütern machte Schlesien nach wie vor zu der am dichtesten bevölkerten unter den östlichen Provinzen Preußens und stellte den Gutsherren gewaltige Arbeiterscharen, zum mindesten Hilfskräfte für die Saat und die Ernte zur Verfügung. Zu diesen angehefteten Landarbeitern gesellten sich die Massen von Einliegern, von denen diejenigen die glücklichsten waren, die als sogenannte Lohngärtner seit der Mitte des 19. Jahrhunderts in den Gesindehäusern kaserniert wurden. Die Überbevölkerung mit ihren bösen Folgen lenkte noch zu Beginn der achtziger Jahre die Aufmerksamkeit Deutschlands auf das polnisch-schlesische Notstandsgebiet¹⁾. Während damals schon andere Gebiete des deutschen Ostens seit Jahrzehnten über Leutenot klagten, gab es in Schlesien zu den billigsten Löhnen einen Überfluß an Landarbeitern. Schlesien stellte Massen von Sachsengängern; die ober-schlesischen Wanderarbeiter erleichterten die Ausdehnung des Zuckerrübenbaus in Mittelschlesien und gestatteten dort ein umfassendes Aufkaufen von Bauerngütern, deren Boden sich für den Rübenbau eignete, sodaß in vielen früher herrnhoflosen mittelschlesischen Dörfern auf diese Weise im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts ein ausgesprochener Großgrundbesitz sich entwickelte²⁾. Das Aufkaufen von Rustikalstellen wurde bis zur Gegenwart fortgesetzt; so sind in 30 Dörfern des Glogauer Kreises von 1879—1913 von 188 Bauerngütern 56 und von 1152 Kleinstellen 213 verschwunden, also vom Großgrundbesitz aufgekauft worden³⁾. Nicht bloß den Bauerngütern, sondern auch den Kleinstellen geht es jetzt ans Leben!

Unterdessen hat auch längst das Schreckgespenst der Leutenot vor den schlesischen Landwirten seinen grinsenden Totenschädel enthüllt. Ja trotz des Wachstums der Gesamtbevölkerung geht nunmehr sogar die ländliche Bevöl-

1895—1906 (Schmollers Staats- u. socialwissenschaftl. Forsch., Heft 146), Leipzig 1910, S. 16.

¹⁾ A. v. Miaskowski, Das Erbrecht u. d. Grundeigentumsverteilung im deutschen Reiche (Schriften d. Ver. f. Socialpolitik, Bd. 20), Leipzig 1882, S. 66 ff.

²⁾ A. Lette, Die Verteilung d. Grundeigentums, S. 181. M. Weber, Die Verhältnisse d. Landarbeiter im östlichen Deutschland (Schriften d. Ver. f. Socialpolitik, Bd. 55, Leipzig 1892), S. 493 ff. M. Sering, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland (Schriften d. Ver. f. Socialpolitik, Bd. 56, Leipzig 1893), S. 73, 84 ff. G. Rawitscher, Die Landarbeiterfrage in Deutsch-Schlesien, Berl. Diss. 1911.

³⁾ Zusammenstellung d. Niederschlesf. Anzeigers, abgedruckt in d. Breslauer Zeitung vom 11. Oktober 1913.

kerung absolut zurück: während Schlesiens Bevölkerung von 1882—1895 von vier Millionen auf 4 355 000 Köpfe stieg, fiel die Zahl der in der Landwirtschaft und Tierzucht als ihrem Hauptberuf Tätigen von 1 791 000 auf 1 628 000¹⁾.

Im Weltkrieg vermochten wir noch die russischen Horden von unserer Grenze abzuwehren, aber damit ist die Gefahr aus dem Osten keineswegs geschwunden. Polen ist viel dichter als die deutschen Nachbargebiete bevölkert, und deshalb läßt der Landhunger die Polen auch nach der Losreißung eines großen Teiles von Oberschlesien mit scheelen Blicken über die Grenze schauen. Das waffenlose Deutschland kann seinen Boden nur mit Pflug und Sense verteidigen; je dichter die Massen an der Grenze, desto gesicherter ist sie. Nur durch eifrige innere Kolonisation auf Kosten des Großgrundbesitzes kann die deutsche Ostmark auf die Dauer erhalten werden.

¹⁾ C. Adam, Die wirtschaftl. Verhältnisse u. soziale Lage d. Landwirtschaft in d. Prov. Schlesien, Berlin 1914, S. 11.

Anhang I.

Zur schlesischen Agrarstatistik des 18. Jahrhunderts.

Wer an eine Untersuchung der ländlichen Zustände Schlesiens in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts herantritt, wird sich die Frage vorlegen, ob nicht das 1748 von der preussischen Verwaltung vollendete Grundsteuerkataster mit seinem umfassenden Zahlenmaterial als zuverlässiger Ausgangspunkt für alle weiteren Erörterungen dienen kann. Dem scheint nicht so zu sein. In der folgenden Tabelle sind aus dem Bezirk der oberschlesischen Oberamtsregierung zu Brieg eine Reihe von Rittergütern zusammengestellt, die in den Jahren 1755, 1756 und Anfang 1757, also wenige Jahre nach dem Abschluß des Katasters, und noch vor der Einwirkung des siebenjährigen Krieges auf die Gutspreise zum Verkauf gelangten¹⁾. Bei jedem Gut wird die jährlich zu entrichtende Grundsteuer, die Kontribution, angegeben, ferner der nach Abzug dieser Kontribution übrigbleibende, im Kataster ermittelte Reinertrag und der in den genannten Jahren für das betreffende Gut tatsächlich gezahlte Kaufpreis, endlich die jährliche Verzinsung dieses Kaufpreises unter der Annahme, daß der im Kataster ermittelte Reinertrag der Wirklichkeit entsprochen hätte. Die Güter sind geordnet nach der Höhe ihrer Kontribution und damit nach dem Wert, der ihnen im Kataster zugesprochen wird. Ein Vergleich zwischen Katasterwert und Kaufpreis beweist die Unzuverlässigkeit der Katasterangaben, die sich schon aus der gesamten Art der Anlage des Katasters mit Notwendigkeit ergibt²⁾.

Name des Gutes	Jährliche Kontribution	Katastermäßiger Reinertrag nach Abzug der Kontribution	Kaufpreis	Verzinsung des Kaufpreises nach dem katastermäß. Reinertrage
Niewiadom-Peterkowitz, Kr. Ratibor ³⁾	8 rth. 17 ggr.	22 rth. — ggr.	1000 rth.	2,2 %
Woiska, Kr. Tost-Gleiwitz	9 = 6 =	23 = 10 =	1300 =	1,8 %
Rablin, Kr. Pleß	11 = — =	27 = 10 =	600 =	4,6 %
Lenke, Kr. Rosenberg	11 = 15 =	29 = 9 =	3333 =	0,9 %
Niewiadom, Kr. Ratibor	12 = — =	30 = 9 =	1100 =	2,8 %
Ornontowitz 2. Anteil, Kr. Pleß	13 = 4 =	33 = 7 =	1533 =	2,2 %
Strzeżkowitz, Kr. Ratibor	20 = 18 =	52 = 14 =	1583 =	3,3 %

¹⁾ Designation von den de 1755—1757 im Breslauer Departement verkauften adeligen Gütern und dem Wert derselben, Breslau, den 15. August 1757, in den Acta Generalia vom Verkauf der Güter in Schlesien. Rep. 199. M. R. V. 36. ²⁾ C. A. Zakrzewski, Die wichtigeren preussischen Reformen der direkten ländlichen Steuern im 18. Jahrhundert (Staats- u. sozialwissensch. Forsch., herausgeg. v. G. Schmoller, Bd. VII, Heft 2), Leipzig 1887, S. 66 ff. — G. Croon, Zur Gesch. d. österreichischen Grundsteuerreform in Schlesien 1721—1740, in der Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles., Bd. 45 (Breslau 1911), S. 333 ff. ³⁾ Auch hier ist die alte Kreiseinteilung beibehalten worden.

Name des Gutes	Jährliche Kontribution	Katastermäßiger Reinertrag nach Abzug der Kontribution	Kaufpreis	Verzinsung des Kaufpreises nach dem katastermäß. Reinertrage
Bisuraw, Kr. Rosenberg	22 rth.	57 rth.	2 560 rth.	2,2 %
Hogoisna, Kr. Ratibor	22 = 18 ggr.	57 = 14 ggr.	967 =	6,0 %
Niedergoczałkowitz, Kr. Pleß	30 = 17 =	77 = 7 =	3 000 =	2,6 %
Oberrogaisna, Kr. Ratibor	35 =	88 =	2 200 =	4,0 %
Schwientochlowitz 2. Anteil, Kr. Beuthen	49 =	123 =	1 333 =	9,2 %
Gr. Lagiewnik, Kr. Lublinitz	57 =	146 =	12 000 =	1,2 %
Oberbelf, Kr. Ratibor	59 =	149 =	4 600 =	3,2 %
Schwientochlowitz 1. Anteil, Kr. Beuthen	62 =	157 =	1 400 =	11,2 %
Suchau, Kr. Großstrehlitz	70 =	176 =	1 333 =	13,2 %
Schafanau, Kr. Tost-Gleiwitz	73 =	184 =	10 667 =	1,7 %
Jezowa u. Mollna, Kr. Lublinitz	80 =	202 =	17 333 =	1,2 %
Brynnek u. Pohlom, Kr. Tost-Gleiwitz	86 =	218 =	14 667 =	1,5 %
Reisendorf, Kr. Grottkau	91 =	230 =	6 400 =	3,6 %
Altarnowitz, Kr. Beuthen	105 =	266 =	18 000 =	1,5 %
Mittermäßige Scholtisei Ramnig, Kr. Grottkau	107 =	270 =	5 200 =	5,2 %
Kornowatz, Kr. Ratibor	110 =	277 =	8 367 =	3,3 %
Ellguth, Kr. Tost-Gleiwitz	112 =	283 =	3 559 =	7,9 %
Piemienitz, Kr. Tost-Gleiwitz	118 =	299 =	18 000 =	1,7 %
Rybnia, Kr. Beuthen	119 =	302 =	4 000 =	7,6 %
Pallowitz, Kr. Ratibor	120 =	304 =	7 000 =	4,3 %
Edwertsheide, Kr. Reife	121 =	307 =	8 866 =	3,5 %
Al. Dombrowka u. Michalkowitz, Kr. Beuthen	159 =	403 =	13 333 =	3,0 %
Leschenau, Kr. Kosel	165 =	418 =	10 667 =	3,9 %
Mitterm. Scholtisei Schwammelwitz, Kr. Reife	170 =	429 =	14 200 =	3,0 %
Scholtisei Ellguth, Kr. Grottkau	194 =	490 =	14 667 =	3,3 %
Ornontowitz 1. Anteil, Kr. Pleß	198 =	501 =	11 333 =	4,4 %
Pillwöschke, Kr. Grottkau	219 =	554 =	12 667 =	4,3 %
Karchwitz, Kr. Kosel	225 =	571 =	12 000 =	4,8 %
Wistitz, Kr. Kosel	229 =	580 =	13 333 =	4,4 %
Giffowka, Ober- u. Nieder-ruptau, Kr. Pleß	235 =	594 =	6 667 =	8,9 %
Karbischau, Kr. Falkenberg	243 =	617 =	21 000 =	2,9 %
Altmanndorf u. Dürrkungen- dorf, Kr. Reife	249 =	631 =	10 000 =	6,3 %
Baranowitz u. Oschin, Kr. Ratibor	264 =	667 =	12 000 =	5,6 %

Name des Gutes	Jährliche Kontribution	Katastermäßiger Reinertrag nach Abzug der Kontribution	Kaufpreis	Verzinsung des Kaufpreises nach dem katastermäß. Reinertrage
Korkwitz, Kr. Neiße . .	264 rth.	668 rth.	21000 rth.	3,2 %
Boblowitz, Kr. Leobschütz	320 =	810 =	27333 =	3,0 %
Reisewitz, Kr. Grottkau .	321 =	813 =	24000 =	3,4 %
Gr. Mahlendorf, Kr. Neiße	331 =	838 =	13333 =	6,3 %
Seiffersdorf, Kr. Grottkau	372 =	941 =	7467 =	12,6 %
Gr. Grauden, Kr. Rosel	417 =	1055 =	9000 =	11,7 %
Gr. Horschütz, Kr. Leob- schütz	450 =	1137 =	38667 =	2,9 %
Endersdorf u. Voigtsdorf, Kr. Grottkau	473 =	1197 =	28000 =	4,3 %
Falkenau u. Kroschen, Kr. Grottkau	527 =	1333 =	33467 =	4,0 %
Herrschaft Myslowitz, Kr. Pleß	592 =	1497 =	51667 =	2,9 %
Altgrottkau, Kr. Grottkau	738 =	1867 =	20000 =	9,3 %
Herrschaft Zülz, Kr. Neu- stadt	2482 =	6277 =	93333 =	6,7 %
	11572 rth. 23 ggr.	29279 rth. 8 ggr.	681035 rth.	4,3 %

Wollte man annehmen, daß die Katasterangaben ungefähr das Richtige getroffen hätten, so käme man zu dem widersinnigen Ergebnis, daß die Käufer der Rittergüter sich um einen so zuverlässigen Ertragsmesser wie das eben vollendete Kataster verzweifelt wenig gekümmert hätten, daß sie, um nur zwei Beispiele herauszuheben, von 2 mit je 11 rth. Kontribution belegten, also als gleichwertig eingeschätzten Gütern das eine mit dem 5½fachen Preise des anderen bezahlt hätten, ja, daß ein Gut mit 146 rth. Jahresertrag neunmal so viel gekostet hätte wie eins mit 176 rth. Ertrag. Im besten der hier genannten Fälle hätte sich der Kaufpreis mit 13,2 % verzinst, im entgegengesetzten mit 0,9 %. In einer so wohnlichen Gegend wie dem Neiße und Grottkauer Kreise hätten die Güter mindestens 3 % abgeworfen, während die Käufer der Sandgüter an der polnischen Grenze in dem unwirtlichen Lubliner und Rosenberger Kreise schon mit 0,9—2,2 % Verzinsung sich zufrieden gegeben hätten. Berücksichtigt man endlich, daß am Ende des 18. Jahrhunderts, als die Güterpreise gewaltig gestiegen waren, in dem Landesteil, aus dem die Angaben der Tabelle stammen, mit einer Verzinsung von 9—14 % des Kaufpreises gerechnet wurde¹⁾, so kann

¹⁾ In den Gutstagen der Landschaft oder der Kreisjustizräte wurden sämtliche Einkünfte eines Gutes nach mehrjährigem Durchschnitt unter Abzug aller Lasten, Steuern usw., natürlich aber nicht der Hypothekenzinsen, zusammengefaßt. über das Verfahren s. Mauer, Das landschaftliche Kreditwesen Preußens, S. 24/25. Des öfteren wurde das Ergebnis in den Hypothekenbüchern vermerkt. So wurde der Reinertrag des Gutes Borislawitz im Roseler Kreise 1793 auf 3656 rth. berechnet, 1802 wurde es für 37 000 rth. verkauft, brachte also eine etwa 10 % ige Verzinsung des

man unmöglich annehmen, daß 40 Jahre früher eine Durchschnittsverzinsung von 4,3 % genügt haben sollte. In den meisten Fällen bleiben also die Katasterberechnungen über den Reinertrag und damit über den Wert der Güter von vornherein weit hinter der Wirklichkeit zurück. Diese Tatsache, daß bei der Einschätzung der Gutserträge die Rittergutsbesitzer manches belangreiche Recht und manche Einnahmequelle zu gering bewertet oder verschwiegen hatten, war den Gerichten wohl bekannt, und deshalb galt in den zahlreichen Bauernprozessen am Ende des 18. Jahrhunderts als provinzielle Rechtsgewohnheit der Satz: „Zu einem Beweis der Gemessenheit der Dienste, es sei der Zeit oder der Qualität nach, kann die zu dem Steuerkatastro von den Herrschaften geschehene Angabe der Dienste nicht beitragen, noch haben die Untertanen dadurch ein Recht erlangt, die Dienste nur in der Art, wie sie daselbst von der Herrschaft profitiert worden, zu verrichten“¹⁾.

Ebenso wenig wie der Gutswert und die dem Gutsherrn zustehenden gewinnbringenden Rechte in ihrem vollen Umfange dem Kataster entnommen werden können, ebenso wenig gibt es zuverlässigen Aufschluß über die Anzahl der Rustikalkstellen und die Kopfszahl der verschiedenen Gruppen des Landvolkes. Als der schlesische Provinzialminister Schlabrendorff nach dem siebenjährigen Kriege diese beiden Fragen aus dem Kataster genau beantwortet haben wollte, erwiderte ihm die Breslauer Kammer: „Wir müssen anzeigen, daß der Status von anno 1743 sich nach dem Catastro mit keiner Zuverlässigkeit bestimmen läßt, denn die Classificationscommissarii haben sich damals wenig um die Anzahl der Possessorum und deren Qualität bekümmert, sondern sie haben sich nur lediglich mit den Realitäten beschäftigt und selbige ad Catastrum gebracht; auch haben sie bei den unatzisbaren Städten die Bürger bald unter dem Titel von Bauern, bald unter die kleinen Aderleute geworfen; auch sind an vielen Orten die Halbbauern nicht von den ganzen separiert“²⁾.

Nach den bisherigen Ausführungen muß von der Benutzung des Katasters für die hier erwähnten Zwecke abgesehen werden. Daß dagegen die Angaben des Katasters über die Zahl der Hufen oder Morgen Aderland im großen und ganzen stimmen werden, glaube ich wohl; beabsichtigte und unabsichtliche Täuschungen der Veranlagungskommissare konnten in dieser Hinsicht sehr viel schwerer vor sich gehen als bei der Abschätzung des Bodentwertes, der Ernteerträge, des Umfanges der Frondienste usw. Vgl. Fr. Eschrich, Das Kataster

Kaufgeldes. Groß Ellguth im gleichen Kreise warf 1793: 6000 rth. Reinertrag ab, 1803 wurde es für 42 000 rth. verkauft, verzinst sich also mit 14 %. Gieraltowitz im gleichen Kreise, mit einem Reinertrag von 4500 rth. im Jahre 1789, wurde 1799 für 51 150 rth. verkauft, es verzinst sich also mit 9 %, selbst wenn von 1789 bis 1799 keine Ertragssteigerung eingetreten war. Rzegitz wurde 1787 mit 42 600 rth. bezahlt und 1793 auf einen Reinertrag von 4540 rth. geschätzt, die Kaufsumme verzinst sich also zu 11 %.

¹⁾ Stylo, Provinzialrecht von Niederschlesien, S. 302. ²⁾ Bericht vom 25. Dezember 1767 in Acta Generalia betreff. die Vermehrung der im Lande befindlichen Dörfer usw. Rep. 199. M. R. V, 13, vol. I.

Friedrichs des Großen u. f. Bedeutung für d. schles. Agrargeschichte. Zeitschr. d. Ver. f. Gesch. Schles., Bd. 59 (1925), S. 29 ff., und J. Schwieder, Die soziale Struktur der ländlichen Bevölkerung des alten Kreises Bentzen, 1926, S. 83 ff.

So viele Tabellen nun im weiteren Verlauf des 18. Jahrhunderts von der schreibseligen Bureaufkratie über die ländlichen Verhältnisse und andere Fragen zusammengestellt wurden, so unzuverlässig sind sie im allgemeinen¹⁾, freilich nicht bloß in Preußen, sondern auch in den anderen deutschen Staaten jener Zeit²⁾.

Für unsere Zwecke liegen vor, und zwar zunächst für den Glogauer Kammerbezirk: 1) „die Generaldesignation derer im Glogauer Departement befindlichen Stellen, welche die Untertanen erblich besitzen und welche nicht erblich besessen werden“³⁾; die letzten Verbesserungen liefen am 23. Januar 1767 ein; etwa drei Jahre hatte man an diesen Listen gearbeitet. Zur selben Zeit stellten dieselben Behörden — die Kriegs- und Domänenkammer mit Hilfe der Landräte — zusammen 2) „die Generaldesignation von dem Zustand der doppelten Possessionen“⁴⁾; trotzdem geben diese Tabellen für den Glogauer Bezirk 491 Rustikalstellen mehr als jene an; im Freistädter Kreise z. B. die unter 1) genannte Generaldesignations 752 Bauern, 1089 Gärtner, 1075 Häusler, die andere Generaldesignations aber 810 Bauern, 1194 Gärtner und 1109 Häusler.

Endlich 3) „die Generaldesignation, wieviele und was für Possessiones ihrer Art nach Menſe Octobri 1767 in den Kreisen Glogauer Kammerdepartements wirklich vorhanden“⁵⁾. Diese Tabelle enthält 2729 Stellen mehr als die Generaldesignations unter 2); man könnte die Differenz durch die Vermehrung der Rustikalstellen infolge der Wiederbesetzung der wüsten Stellen und der Trennung der doppelten Possessionen zu erklären suchen, aber die Mitangaben über diesen Zuwachs in den einzelnen Kreisen und die Widersprüche in den Angaben der beiden Generaldesignations unter 2) und 3) für den Kreis decken sich keineswegs. Ich halte nun für die Zeit nach dem siebenjährigen Kriege diese Designations unter 3) im allgemeinen für zutreffend, zunächst einmal, weil sie die letzte dieser statistischen Zusammenstellungen bildet und als solche wohl am vollkommensten ist. Ferner dient als Kontrollmittel die Angabe über die Zahl der Bauerngüter, die wichtigste Nachricht, die wir suchen; diese Zahl in der Generaldesignations vom Oktober 1767 deckt sich ziemlich genau mit den entsprechenden Nachrichten der „Tabelle vom Zustand des platten Landes“⁶⁾, die für die Zeit von 1776/77 bis 1785/86 vorliegt, ferner auch mit den Angaben Zimmermanns in seinen Beiträgen für die Jahre 1783–95. Da nun die Zahl der Bauern-

¹⁾ Wie damals derartige amtliche Statistiken zustande kamen, zeigt höchst lehrreich G. Günzel, Österreichische u. preuß. Städteverwaltung in Schlesien (Darstell. u. Quellen z. schles. Gesch., Bd. XIV), Breslau 1911, S. 89 ff. — Vgl. auch die zahlreichen Bemerkungen bei Jacobi, Ländliche Zustände in Schlesien, passim, z. B. S. 76/77, 84, 98. ²⁾ R. Buttko, Sächsische Volkskunde, 2. Aufl., Dresden 1901, S. 191 ff. ³⁾ Acta von Ansetzung eigentümlicher Wirte. Rep. 199. M. R. V, 45 b, vol. I. ⁴⁾ Acta Generalia von Acquisition, Besetzung, Reduktion, Combination ufm. der Ritter- und Bauerngüter. Rep. 199. M. R. V, 43, vol. II. ⁵⁾ Rep. 199. M. R. V, 13, vol. I. ⁶⁾ Acta betreff. die von den Landräten einzuschickenden histor. Tabellen vom Zustand des platten Landes. Rep. 199. M. R. V, 8 d.

güter in Wirklichkeit sich ungefähr gleich blieb, so dürfte die oben festgestellte Übereinstimmung der Generaldesignations vom Oktober 1767 mit anderen Quellen in dem wichtigsten Punkte ihre relative Zuverlässigkeit beweisen. Deshalb habe ich für die Zeit nach dem siebenjährigen Kriege die Zahlen über die verschiedenen Gruppen des Landvolks zunächst der Generaldesignations von 1767 entnommen und zu ihrer Ergänzung hinsichtlich der Zahl der Einlieger, Auszügler, Knechte, Mägde usw. die Angaben der Tabellen vom Zustand des platten Landes benutzt; dieses Nebeneinander verhinderte freilich die Angabe genauer Zahlen für alle Gruppen des Landvolks in einem bestimmten Jahre. Der Leser muß sich deshalb mit Angaben bald aus den sechziger, bald aus den siebziger Jahren begnügen.

Hinsichtlich der Zahl der Gärtner und Häusler weichen die Angaben der Generaldesignations über die Possessionen vom Oktober 1767, die der Tabellen vom Zustand des platten Landes und die Angaben in Zimmermanns Beiträgen stark voneinander ab, einmal, weil in den Jahrzehnten nach dem siebenjährigen Kriege durch die sogenannte friederizianische Kolonisation eine gewaltige Fülle neuer Stellen geschaffen wurde, dann aber auch deshalb, weil bei der Ähnlichkeit zwischen einem Freigärtner und Freihäusler und infolge des Vorhandenseins von Übergangsformen (s. o. S. 74/6, 90, 93/4) die Scheidung zwischen Häuslern und Gärtnern in den Tabellen und bei Zimmermann nach anderen Gesichtspunkten als in der Generaldesignations erfolgte. Da nun Zimmermann selten, die Tabellen vom Zustand des platten Landes aber niemals die Freigärtner von den Dreschgärtnern trennen, während diese durchaus notwendige Sonderung in der Generaldesignations erfolgt, so habe ich mich wohl mit Recht auch bei den Angaben über die Zahl der Freigärtner, der Dresch- und Robotgärtner und der Häusler an die Generaldesignations gehalten, von der aus die Bedeutung der friederizianischen Kolonisation allein zu ermessen ist. Frei- und Diensthäusler werden leider nirgends geschieden. Schließlich besitzen für die Beurteilung der Agrarreform des 19. Jahrhunderts ganz genaue Angaben der Zahl der verschiedenen Gruppen von Gärtnern und Häuslern nicht den Wert wie die Feststellung der Zahl der Bauern, die in Schlesien allein Spanndienste verrichteten.

Für den Breslauer Kammerbezirk liegt das gleiche Material vor.

Anhang

Die Entwicklung der Güterpreise

Tabelle I: Die Gutspreise des

(V = versteigert, meist auf Antrag der Gläubiger,

Rittergut	1690/95	1702/3	1711/15	1719/22	1726/33	1739/44	1747/50	1751/55	1758/59
1. Trebnitz . .	11 600	—	—	—	—	—	—	—	—
2. Leipzig . .	8 580	—	—	—	—	} 16 800 V	—	—	—
3. Sadewitz . .	6 400	—	—	—	—		—	—	—
4. Büßendorf .	—	26 600	—	—	—		—	—	—
5. Pangel . .	—	} 13 600	—	—	—	—	—	—	—
6. Boiskowitz .	—		—	—	—	—	—	—	—
7. Petrifau . .	—	—	9 600	—	—	—	—	9 600	—
8. Niederbirs- dorf	—	—	15 200	—	—	—	—	—	—
9. Oberbirs- dorf	—	—	—	25 467	—	—	—	—	—
10. Niedersieg- roth	—	—	—	7 200	—	—	—	—	} 23 200
11. Obersieg- roth	—	—	—	10 480	—	—	—	—	
12. Petersdorf .	—	—	—	—	16 000	—	—	—	} 52 137
13. Oberjohns- dorf	—	—	—	—	—	—	—	17 760	
14. Reifau . .	—	—	—	—	21 200	—	—	—	—
15. Grunau . .	—	—	—	—	13 600	—	—	—	—
16. Ruhnau . .	—	—	—	—	19 200	—	—	—	—
17. Vogelgesang .	—	—	—	—	—	19 475	—	—	—
18. Kl. Elguth .	—	—	—	—	—	12 800	—	—	—
19. Mallschau .	—	—	—	—	—	} 40 000	—	} 55 333	—
20. Wättrisch .	—	—	—	—	—		—		—
21. Kobelau . .	—	—	—	—	—	16 000	—	—	—
22. Pristram . .	—	—	—	—	—	21 000	—	—	—
23. Schmiedsdorf	—	—	—	—	—	20 200	—	—	—
24. Silbitz . .	—	—	—	—	—	} 32 000	—	—	—
25. Strachau . .	—	—	—	—	—		—	—	—
26. Runsdorf . .	—	—	—	—	—	16 000	—	—	—
27. Stachau . .	—	—	—	—	—	—	14 400	—	—
28. Rosemitz . .	—	—	—	—	—	—	28 000	25 000 V	—
29/30. Ober u. Nieder Ru- belsdorf ¹⁾ .	—	—	—	—	—	—	47 217	—	—

¹⁾ Jeder Herrenhof hat in dieser Tabelle eine selbständige Nummer, demgemäß erhält jedes

II.

im 18. und 19. Jahrhundert.

Nimptscher Kreises in Reichstalern.

gelegentlich der Erbauseinandersetzung wegen.)

1764/69	1770/75	1779/80	1781/85	1787/90	1794/98	1800/06	1807/13	1815/20	1821/24	1826/27
—	—	—	—	20 000	—	—	—	—	39 775	—
—	—	—	—	} 32 000	—	—	—	} 70 100	—	—
29 800	—	38 500	—		—	—	—		—	—
—	—	—	—	} 32 000	—	—	—	} 45 000	—	—
—	—	—	—		—	—	—		—	—
—	12 800	—	—	—	—	37 000 V	—	—	—	—
} 50 000	—	—	—	—	—	—	—	—	55 000	—
	—	—	—	—	—	—	—	—	55 000	—
} 24 000	—	—	—	} 49 000	—	—	—	—	—	—
	—	—	—		—	—	—	—	—	—
31 267	28 800	—	—	—	59 300	—	—	60 100	—	—
17 600	12 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	16 500 V	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	19 700 V	—	—	—	—	20 000	35 000	35 250 V	—	30 850
—	—	—	—	41 000	—	50 000	—	—	57 000	—
18 800	—	—	—	—	—	—	36 000	—	42 000	—
16 450	—	—	18 800	—	—	30 090	—	—	—	—
11 167	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	30 000 V	—	35 300	40 000	46 300	—	—	—	46 000 V	—
22 000	—	—	—	—	—	57 000	—	54 000	—	—
—	—	—	—	36 300	—	—	—	70 000	—	—
—	—	20 000	—	—	36 000	—	—	40 000	—	—
} 42 000	—	—	—	—	} 88 000	—	—	—	—	—
	—	—	—	—		—	—	—	—	—
30 300	26 000	—	28 000	—	—	—	—	43 500	—	—
—	—	—	—	—	—	52 000	—	40 900 V	—	—
—	—	36 000	—	—	—	—	—	70 000	—	—
48 000	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Rittergut sowie laufende Nummern, als Herrenhöfe zu ihm gehörten.

Rittergut	1690/95	1702/3	1711/15	1719/22	1726/33	1739/44	1747/50	1751/55	1758/59
31. Gr. Wilkau	—	—	—	—	—	—	—	41 350	40 000
32. Karlsdorf	—	—	—	—	—	—	—	19 200	—
33. Weinberg	—	—	—	—	—	—	—	5 960	—
34. Ruchfowitz	—	—	—	—	—	—	—	9 200	—
35. Quanzendorf	—	—	—	—	—	—	—	—	—
36. Neuborf	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Tabelle II: Die Gutspreise

Rittergut	1696	1735/37	1746	1752/55	1761	1765/70	1771/75	1776/77
1. Mosurau	9 200	—	—	—	—	—	—	21 633
2/3. Czieskowitz	—	—	—	—	—	—	—	—
4. Witoslawitz	—	53 483	—	—	—	—	—	—
5. Grzendzin	—	—	—	—	—	—	—	—
6. Borwerk Neuhof	—	—	—	—	—	—	—	—
7. Groß Ellguth	—	15 200	—	—	—	14333V	—	—
8. Kl. Ellguth 1. Anteil	—	—	—	—	—	—	—	—
9. Chrost	—	—	8 467	—	—	—	10542	—
10. Kl. Ellguth 2. Anteil	—	—	—	—	—	—	—	—
11. Borislawitz	—	—	—	11 000	—	—	—	—
12. Teschenau	—	—	—	10 667	—	11000V	10500	—
13. Rarchwitz 1. Anteil	—	—	—	12 000	—	—	9600	—
14. " 2.	—	—	—	—	—	—	—	—
15. Sabicht	—	—	—	12 667	—	—	—	14 817
16/17. Comorno	—	—	—	—	13 667	—	—	17 363
18. Militsch	—	—	—	—	—	22846	—	—
19. Pawlowitzke	—	—	—	—	—	13333	—	—
20. Radoschau	—	—	—	—	—	11333V	—	—
21. Grötisch	—	—	—	—	—	16333	15539	—
22. Trawnitz	—	—	—	—	—	—	22000V	25 000

Tabelle III: Weitere Beispiele für die Entwicklung

Rittergut	1705/9	1749/50
23. Gieraltowitz	8 000	—
24. Krzanowitz	11 400	—
25. Klein Rimsdorf	—	9 667
26. Dollendzin	—	10 000
27/28. Rzechitz	—	—
29. Klein Grauden	—	—

1764/69	1770/75	1779/80	1781/85	1787/90	1794/98	1800/06	1807/13	1815/20	1821/24	1826/27
—	—	—	—	50 000	—	—	—	—	63 000	—
—	—	—	—	29 000	—	34 300	58 400	—	56 000V	—
5 100	—	—	—	—	14 150	—	—	13 000	—	12 000
9 200	—	—	10 200V	—	14 650	—	—	—	—	12 000
—	—	—	—	—	—	66 500V	—	58 525	—	46 000

des Koseler Kreises in Reichstalern.

1779/80	1781/83	1785/86	1787/88	1790/92	1793/94	1796/1800	1801/3	1804/6	1807/11	1816/24
—	—	20 966	—	30 000	—	40 400	59 000	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	130 300	135 000	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	42 000V	—	52 500	—
—	17 757	—	—	22 090	—	54 667	45 000	—	—	31 350V
—	—	—	—	8 000	—	12 000	—	—	—	—
22 000	—	—	—	—	—	—	37 000V	48 000	—	—
—	16 667	19 000	—	—	—	—	—	33 800	36 700	—
—	—	—	—	—	—	—	950	1200	—	40 000
18 333	—	16 817	—	—	—	—	28 167	—	—	—
—	25 667	—	45 000	45 150	70 000	79 500	59 975V	—	40 000V	51 500
—	—	—	30 000	—	42 150	—	—	—	—	—
—	—	—	20 150	—	—	—	—	—	—	—
—	26 000	—	—	87 300	—	105 000	—	—	—	38 600V
—	—	—	—	—	—	—	46 300	—	—	—
—	34 500	—	—	—	—	39 000	—	50 000	—	—

der Gutspreise im Koseler Kreise.

1754/56	1787	1796/99	1805/6	1808
—	—	51 150 V	—	—
—	—	—	143 500	—
—	—	—	—	25 000
15 667	42 600	—	55 000	—
10 000	—	32 495	—	—

Tabelle IV: Die Gutspreise des Lübener Areifes in Reichstalern.

[illegible][illegible]

3. Mittelschlesien.

Reise	Größe in geograph. Quadrat- meilen	Im Jahre 1767					Im Jahre 1778					Im Jahre 1807 Einwohner	
		Bauern	Feld- bauern	Frei- gärtner	Dreiß- und Robot- gärtner	Häusler	Ge- werbetreibende		Männliche Einfioger und Ausgänger alte Kinder	Sonstiges Gefinde			
							Ge- werbe- treibende	Man- nliche gelesene					
Neumarkt	11,82	537	8	1 051	947	193	420	115	833	2 363	2 990	17 389	28 052
Wobslau	17,79	678		1 046	1 254	457	450		1 019	2 572	4 048	22 153	31 273
Wittsch	15,35	393		1 330	755	486	321		813	3 149	3 555	22 569	28 568
Trebnitz	15,15	680	—	1 440	1 371	443	486	191	1 159	3 311	3 884	25 423	35 595
Olz	19,18	787	—	1 610	1 647	280	571	57	842	3 974	3 633	25 039	38 178
Breslau	18,17	1038	—	1 776	1 736	473	656	213	1 673	5 858	6 045	36 454	52 451
Dhlan	9,80	684	46	875	624	438	410	91	570	2 432	3 604	19 473	24 002
Brieg	10,13	858	—	318	776	575	346	84	599	3 134	1 982	17 728	20 789
Strehlen	5,00	287	18	793	515	106	300	38	474	1 403	1 792	11 539	14 769
Nimptsch	7,24	389	30	730	646	248	546	129	758	1 821	3 716	17 386	21 427
Frankenstein	9,74	799	98	365	620	1 571	465	63	866	3 273	3 230	21 568	26 053
Münsterberg	5,92	509	—	305	626	798	226	28	387	2 241	1 603	13 098	17 783
Grottkau	10,42	877	9	788	1 014	339	313	101	598	3 544	3 530	21 423	26 277
Falkenberg	7,70	396	63	488	571	161	178	28	304	1 830	1 124	10 645	14 323
	163,41	9 184		12 915	13 102	6 568	6 826		10 895	40 905	44 736	281 887	379 540

4. Nordschlesien.

Reise	Größe in geo- graphisch. Quadrat- meilen	Im Jahre 1767				Im Jahre 1778				Im Jahre 1807 Einwohner		
		Bauern	Frei- gärtner	Dreiß- gärtner	Häusler	Ge- werbe- frei- bende	Gewerbe- treibende	Männliche Einzieher und Ausgänger	„Größe“ oder über 10 Jahre alte Kinder		Sonstiges Gefinde	Einwohner
Schwiebus	9,77	517	119	476	314	139	250	222	1 440	1 176	8 915	10 440
Grünberg	14,19	714	285	1 247	585	329	593	719	4 048	1 793	18 997	23 802
Freistadt	14,53	810	134	1 475	809	528	728	658	3 825	3 979	22 514	26 465
Sagan	17,09	1 114	264	1 525	697	515	910	766	4 042	3 308	23 318	30 678
Sprottau	11,98	431	86	989	275	215	448	503	2 155	2 589	13 341	16 540
Wlogau	24,14	1 454	524	3 350	748	1 117	1 472	770	5 988	6 052	38 925	52 075
Laben	9,90	375	99	676	1 111	455	502	356	1 535	2 687	14 163	20 580
Liegnitz	9,82	595	575	1 074	974	475	730	899	2 170	4 585	21 832	27 296
Zauer	5,97	537	842	440	887	410	667	468	1 924	2 070	14 336	19 656
Striegau	6,09	398	517	550	357	250	517	468	1 596	2 139	12 316	17 534
Steinau	8,39	341	335	548	252	218	370	251	1 394	2 196	11 008	13 700
Guhrau	8,19	515	752	621	54	229	575	230	1 726	2 762	13 941	17 221
	140,06	7 801	4 532	12 971	7 063	4 880	7 762	6 310	31 843	35 336	213 606	275 987

Anhang IV. Das schlesische Landvolk im Jahre 1817. Polnisch-Schlesien.

Die alten Kreise besaßen im Jahre 1817				Die darin gelegenen Städte besaßen Einwohner	
Bauern	Gärtner	Häusler	Einwohner ¹⁾	1807	1817
Doppeln	1 423	2 512	2 362	46 801	5 225
Kosel	677	1 355	1 548	15 879	1 455
Ratibor	1 226	2 083	2 873	36 428	7 263
Pleß	1 670	1 573	4 554	45 585	5 374
Beuthen	726	1 198	948	19 062	4 226
Loß-Gleiwitz	1 579	2 113	1 712	35 024	7 065
Großstrehlitz	912	881	831	16 923	1 994
Lubinitz	461	1 562	1 309	22 298	2 376
Rosenberg	740	1 355	844	18 787	2 058
Kreuzburg	551	1 176	966	14 576	5 462
Namslau	549	1 253	316	18 741	3 812
Groß Wartenberg	448	1 676	566	20 310	3 857
	10 962	18 737	18 829	310 414	46 064
					50 167

¹⁾ Die Bewohner der Städte sind hier wie bei den vorausgehenden Tabellen nicht mitgerechnet.

Mittelschlesien.

Die alten Kreise besaßen im Jahre 1817					Die darin gelegenen Städte besaßen Einwohner	
Bauern	Frei- gärtner	Dreisch- u. Robor- gärtner	Frei- häuser	Dienst- häuser	Einwohner	1817
Neumarkt	504	1 037	911	373	150	3 269
Wohlau	667	853	1 074	528	371	4 351
Wittsch	406	896	712	455	592	5 684
Trebnitz	668	1 133	1 019	672	643	1 940
Dis	758	1 586	1 574	357	395	8 663
Breslau	960	1 835	1 550	659	338	61 199
Ohlau	657	947	495	479	254	2 745
Wrieg	802	524	678	390	411	9 539
Strehlen	293	803	391	277	13	2 725
Nimptsch	— ¹⁾	—	—	—	—	1 178
Frankenstein	—	—	—	—	—	5 818
Münsterberg	—	—	—	—	—	2 253
Grottkau	—	—	—	—	—	4 131
Falkenberg	429	1 205	—	—	—	1 400
			482			114 895
						132 677

¹⁾ Leider gibt das Ortsverzeichnis des Reichensbacher Regierungsbezirks ebenförmig wie die Übersicht des Verwaltungsbezirks der Kgl. Regierung zu Liegnitz die Zahl der Bauerngüter ufm.

Der Grenzstreifen.

Die alten Kreise besaßen im Jahre 1817				Die darin gelegenen Städte besaßen Einwohner			
	Bauern	Gärtner	Häusler	Einwohner		1807	1817
Leobschütz .	2 573	2 736	4 623	56 070	Leobschütz, Bauernwitz, Rat- scher, Gultschin	7 315	7 450
Neustadt . .	1 911	1 821	2 941	36 927	Neustadt, Büß, Oberglogau	7 852	7 823
Reiße . . .	2 428	2 385	2 667	48 586	Reiße, Ziegenhals, Patzschau	9 213	11 349
Glatz. . . .	—	—	—	76 519	Glatz, Habelschwerdt, Mittel- walde, Wilhelmsthal, Van- deck, Reinerz, Lewin, Wün- schelburg, Neurode	16 631	18 285
Reichenbach.	—	—	—	34 471	Reichenbach	3 252	3 970
Schweidnitz= Walben= burg . . .	—	—	—	63 238	Schweidnitz, Freiburg, Zobten, Waldburg, Gottesberg, Friedland	14 938	15 245
Bollenhain= Landeshut	—	—	—	49 235	Bollenhain, Hohenfriedberg, Landeshut, Liebau, Schöm- berg	7 874	8 174
Hirschberg= Schönau .	—	—	—	57 055	Hirschberg, Schmiedeberg, Schönau, Warmbrunn . .	12 055	12 144
Löwenberg= Bunzlau .	—	—	—	88 225	Löwenberg, Bunzlau, Naum- burg a. Du., Lähn, Greiffen- berg, Liebenthal, Friede- berg a. Du.	13 791	13 907
Goldberg= Gainau .	—	—	—	28 809	Goldberg, Gainau	7 883	8 224
				539 135			
					100804 106571		

Nordschlesien¹⁾.

Die alten Kreise besaßen im Jahre 1817					Die darin gelegenen Städte besaßen Einwohner		
	Bauern	Gärtner	Häusler	Einwohner		1807	1817
Guhrau . .	507	862	639	17 790	Guhrau, Rößen, Tschirnau .	4 520	4 865
Steinau . .	283	741	432	12 936	Steinau, Raubden	3 101	3 149
Striegau . .	—	—	—	16 812	Striegau	2 733	3 029
Jauer . . .	—	—	—	18 860	Jauer	4 664	4 393
Biegnitz . .	—	—	—	27 628	Biegnitz, Parchwitz	8 020	9 865
Lüben . . .	—	—	—	18 931	Lüben	2 336	2 257
Glogau . . .	—	—	—	49 519	Glogau, Polkwitz, Schlawa	11 494	10 498
Sprottau . .	—	—	—	16 137	Sprottau, Primmkau	3 556	3 772
Sagan . . .	—	—	—	29 816	Sagan, Naumb. a. B., Priebus	5 900	5 716
Freistadt . .	—	—	—	25 511	Freistadt, Neustädtel, Beuthen a. O., Neusalz	8 502	8 715
Grünberg . .	—	—	—	24 821	Grünberg, Dtsch. Wartenberg	8 337	9 565
				258 761		63 163	65 824

¹⁾ Kreis Schwiebus fehlt hier.

Anhang V.

Zur Statistik der Bauernbefreiung.

Die Wirkung der Regulierungs- wie der Ablösungsgesetze sind bisher im Anschluß an die Ausführungen Knapps, Bauernbefreiung, Bd. I, S. 256 ff., immer beurteilt worden auf Grund der vom preussischen Landwirtschaftsministerium ausgearbeiteten Denkschrift über „die Veränderungen, welche die spannsfähigen bäuerlichen Nahrungen in den 6 östlichen Provinzen usw. von 1816 bis Ende 1859 nach Ausweis der im Jahre 1860 aufgenommenen Matrizen erlitten haben“ (Zeitschrift des kgl. Preuss. Statistischen Bureau, Bd. V, Berlin 1865), und auf Grund der bei A. Meitzen, Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates, Bd. IV (Berlin 1869), S. 282 ff. abgedruckten „Kreisweisen Zusammenstellung der Resultate der von den Auseinander-setzungsbehörden bis Ende 1848 ausgeführten Regulierungen, Ablösungen und Gemeinheitsteilungen“. Beide Quellen halte ich für unzuverlässig.

Den in der Denkschrift für das Ende des Jahres 1859 gegebenen Zahlen über die spannsfähigen und nicht spannsfähigen bäuerlichen Nahrungen stelle ich die Angaben der „Übersicht der in den einzelnen Kreisen vorhandenen Besitzungen nach den 1858 erhobenen Größenverhältnissen“ (Meitzen, Bd. IV, S. 477 ff.) gegenüber. Diese Übersicht verdient deshalb Vertrauen, weil Th. Schüd ihre Angaben über Oberschlesien mit kleinen Abweichungen in sein Buch: „Oberschlesien. Statistik des Regierungsbezirks Oppeln“ (Gewerbestatistik von Preußen, T. II), Merlohn 1860, S. 175 f., aufgenommen hat. Dieser Oppelner Regierungsrat ein geborener Oberschlesier, hatte damals seit mehr als einem Jahrzehnt die ober-schlesischen Agrarverhältnisse genau untersucht (s. seine Aufsätze: „Materialien zur Beurteilung der Erfolge des Regulierungsedikts vom 14. September 1811 und der Verordnung vom 13. Juli 1827“ in der Zeitschr. f. Landeskulturgefeggebung der Preussischen Staaten, Bd. II (Berlin 1849), S. 42 ff., und „Schicksale der im Kreise Pleß belegenen kgl. Domänen-dörfer Jmielin, Chelm, Rogtow“ in der Zeitschr. d. Vereins f. Gesch. Schlesiens, Bd. III (Breslau 1860), S. 147 ff.). „Seit einer langen Reihe von Jahren in den verschiedensten amtlichen Beziehungen, seit vier Jahren als Rat für das landwirtschaftliche und Gewerbedepartement der Landesregierung (in Oppeln) beschäftigt“, so führte in dem Vorwort zu Schüds Buch über Oberschlesien der Oppelner Regierungspräsident 1859 aus, „begann er schon seit seinem Eintritt bei der Regierung die Materialien zu dieser Darstellung zu sammeln . . . Von der kgl. Regierung und den übrigen Landesbehörden (darunter besonders vom Direktor der landwirtschaftlichen Akademie zu Proskau) durch Mitteilungen der einschlägigen Nachrichten und Zusammenstellungen unterstützt, sammelte er den reichen Stoff . . .

Die erste Aufgabe jeder Statistik, nämlich zuverlässige und möglichst vollständige Angabe der vorhandenen Zustände, Anstalten und Werke, richtige Zahlen in dem, was sich numerisch darstellen läßt — diese Aufgabe wird der Leser mit großer Gewissenhaftigkeit erfüllt finden. Der Verfasser hat nicht bloß aus den verschiedenen amtlichen Tabellen die Zahlen entnommen, er hat sie mit seinen an Ort und Stelle gemachten Wahrnehmungen verglichen und nicht selten zu Berichtigungen jener Tabellen Anlaß gegeben.“ Daher rühren jene früher erwähnten kleinen Abweichungen Schüds von den bei Meitzen genannten Zahlen.

Bei Schüd und bei Meitzen in der Übersicht wird nun die Zahl der Besitzeinheiten unter 5 Morgen, von 5—30 Morgen, von 30—300 Morgen, von 300—600 Morgen und über 600 Morgen für das Jahr 1858 angeführt. Man darf nun, wenigstens für Oberschlesien, die Besitzungen über 300 Morgen als Rittergüter, von 30—300 Morgen als Bauerngüter und die unter 30 Morgen als Kleinstellen, als Gärtner- und Häuslerstellen ansprechen, wenn sich auch unter den Besitzungen zwischen 30 und 300 Morgen einige Rittergüter befanden und andererseits 25 Bauerngüter und Scholtiseien mehr als 300 Morgen umfaßten (s. die Denkschrift des Landwirtschaftsministeriums S. 3). Schüd betont ausdrücklich (Oberschlesien S. 177): „Der eigentliche Bauernstand umfaßt mit sehr geringer Ausnahme die 17513 Landgüter mit einem Grundbesitz von 30—300 Morgen.“

Es entsteht nun die Frage, ob in der Denkschrift des Landwirtschaftsministeriums die Besitzeinheiten oder die Besitzer gezählt sind, denn mehrere Besitzeinheiten können doch in einer Hand liegen und haben es auch in vielen Teilen Schlesiens getan (s. o. S. 388). Stellt man nun die Zahl der spannfähigen und nicht spannfähigen Pflanzungen nach der Denkschrift der Zahl der Besitzeinheiten unter 300 Morgen gegenüber, so decken sich ungefähr beide Angaben. In Schlesien mit Ausnahme der Oberlausitz gab es nach der Denkschrift 250 491 Rustikalstellen, nach der Übersicht mit den Verbesserungen Schüds 254 504 Besitzeinheiten unter 300 Morgen; noch stärker ist die Übereinstimmung, wenn man sich auf den Regierungsbezirk Liegnitz ohne die Oberlausitz beschränkt; er besaß nach der Denkschrift 71 950 Rustikalstellen, nach der Übersicht 71 240 Besitzeinheiten unter 300 Morgen. Um so stärker fallen die gewaltigen Unterschiede in den Angaben der beiden Quellen für die einzelnen Kreise auf; dafür einige Beispiele:

nach der Denkschrift:		nach der Übersicht:	
Kreis	Rustikalstellen	Besitzeinheiten	unter 300 Morgen
Preis Grünberg . .	4390	5527	
= Hirschberg . .	5824	4668	
= Landeshut . .	4837	5284	
= Löwenberg . .	10519	8922	
= Sagan . . .	4390	5036	
= Breslau . . .	4939	5772	
= Glatz . . .	4427	5506	
= Gohrau . . .	3243	3765	
= Gabelschwerdt . .	7362	6402	
= Militsch . . .	4045	4433	

nach der Denkschrift:		nach der Übersicht:	
Kreis	Rustikalstellen	Besitzeinheiten	unter 300 Morgen
Preis Neumarkt . .	3827	4219	
= Olz	4254	4676	
= Ohlau	3940	4386	
= Reichenbach . .	4212	3520	
= Schweidnitz . .	6140	4221	
= Bentzen . . .	6135	5502	
= Falkenberg . .	3562 ¹⁾	8860	
= Grottkau . . .	3764	4108	
= Rosel	5663	4901	
= Kreuzburg . .	2622	3016	
= Leobschütz . .	7952	6939	
= Neustadt . . .	7430	6471	
= Oppeln	7994	7324	
= Ratibor	9489	7632	
= Rybnik	5462	7585	

Derartige starke Widersprüche sind nicht aus der Welt zu schaffen; vor allem bleibt es undenkbar, daß es Kreise gegeben haben soll, in denen mehr Rustikalstellen als Besitzeinheiten vorhanden waren. Der weitere Inhalt der Denkschrift beruht auf Feststellungen, welche „teils durch die Ortsvorstände und Ortsgerichte, teils durch die Distrikts- und Polizeikommissarien, teils durch die Gutsherrschaften“ vorgenommen wurden. Wenn man berücksichtigt, daß man sich 1848 noch den Kopf zerbrach, wie in Oberschlesien bei dem unheimlich vorherrschenden Analphabetentum politische Wahlen vollzogen werden sollten, so wird man den Feststellungen der Ortsvorstände und ihren Nachforschungen über die Besitzverhältnisse von 1816 und dem Wechsel seit 1816 mit starken Zweifeln begegnen. Ferner dürfte es mehr als fraglich erscheinen, ob bei dem öfteren Wechsel der Gutsherrschaften, bei dem, was wir über die Geschäftsführung der Patrimonialrichter wissen, selbst mit dem besten Willen möglich war, 1859 aus den Ortsakten die Besitzverschiebungen seit 1816 richtig zu beurteilen (s. d. Denkschrift S. 4). Dazu kam, daß das Ministerium eine Scheidung der Rustikalstellen nach einem statistisch so unbrauchbaren Begriff wie dem der Spannfähigkeit verlangte; diese Forderung wurde denn auch in Oberschlesien gründlich mißverstanden, was bei der Verarbeitung des Materials starke Korrekturen erheischte und damit neue Fehlerquellen erschloß (s. die Denkschrift S. 3). Wie unbrauchbar der bloße Begriff der Spannfähigkeit für die Einteilung der Rustikalstellen in Klassen ist, geht z. B. daraus hervor, daß nach Schüd, Oberschlesien S. 180, die kleinste spannfähige Stelle 4 Morgen umfaßte, die größte nichtspannfähige dagegen 74 Morgen, also das 18½fache. Ferner wird von den Regierungsbehörden im Jahre 1837 die Zahl der spannfähigen Bauernstellen im Breslauer Regierungsbezirk auf 11 862 größere, 11 509 kleinere, zusammen auf 23 371 angegeben (A. Schneer, Die Dismembrationsfrage mit Benutzung der amtlichen Quellen d. Kgl. Preuß. Ministerii d. Innern in dem von R. S. Rau und G. Hanßen herausgegebenen

¹⁾ Nach Meitzen, Der Boden, Bd. IV, S. 292, waren bis Ende 1848 im Falkenberger Kreise bei den Gemeinheitsteilungen 3672 (!) Besitzer separiert worden.

Archiv d. politischen Ökonomie u. Polizeiwissenschaft, N. F. Bd. III, Heidelberg 1845, S. 50), 1850 aber auf 11 679 (C. Adam, Die wirtschaftlichen Verhältnisse und soziale Lage der Landwirtschaft i. d. Prov. Schles., Berlin 1904, S. 77. Vgl. A. v. Miaszkowski, Das Erbrecht u. d. Grundeigentumsverteilung, S. 154). Für den Liegnitzer Bezirk ohne den Hirschberger Kreis werden im Jahre 1837 9936 größere und 13 800 kleinere spannfähige Stellen angegeben, im Jahre 1850 für den ganzen Bezirk 13 273. Endlich noch eins: P. Boenisch, Die geschichtl. Entwicklung der ländlichen Verhältnisse in Mittelschlesien (Jenaer Diss. Merseburg 1894), S. 80 ff. berichtet, daß bei Ablösungen, Auseinandersetzungen usw. zum Zweck des Austausches verschiedenwertigen Bodens der Acker nach seiner Güte in 4–10 Klassen eingeteilt wurde, sodaß z. B. 10 Morgen Acker der zehnten Klasse einem Morgen erster Klasse gleichstanden. Der für die Ablösungen usw. in Frage kommende Acker wurde stets auf Acker erster Klasse umgerechnet, dann erfolgte rechnerisch die Landabfindung, die bei ihrer praktischen Durchführung dann den wirklichen Verhältnissen gemäß wieder umgerechnet wurde. So konnte also ein Bauer an Fläche gewinnen und doch eine starke Einbuße erleiden, wenn er viel erstklassigen Acker an die Gutsherrschaft abtrat und zur Abrundung höchst minderwertigen eintauchte. Nur wenn die Flächenangaben der Denkschrift auf Morgen erster Klasse reduziert wären — ob es geschehen ist, wissen wir nicht —, könnten sie Verwendung finden. Dieses Hinundherrechnen bot gleichfalls für Ortsvorstände eine Fülle von Fallstricken¹⁾.

Unter diesen Umständen vermag ich das Zahlenmaterial der Denkschrift nicht zu benutzen; damit verschwindet freilich eine der wichtigsten statistischen Unterlagen für die Berechnungen der Wirkung der preussischen Agrarreform im 19. Jahrhundert. (Vgl. A. v. Miaszkowski, Das Erbrecht u. d. Grundeigentumsverteilung im Deutschen Reiche, Bd. I, S. 150 ff., oder S. Rimpler, Domänenpolitik und Grundeigentumsverteilung vornehmlich in Pr., Leipzig 1888, S. 86 ff.)

Nun zur „Kreisweisen Zusammenstellung der Resultate der von den Auseinandersetzungsbehörden bis Ende 1848 ausgeführten Regulierungen usw.“. Zu ihrer Kontrolle liegt noch anderes, bisher unbeachtet gebliebenes Material vor. Der Professor an der Frankfurter und später an der Breslauer Universität Friedrich Benedict Weber, der sich seit dem Beginn der Bauernbefreiung mit der Agrarfrage beschäftigte (s. Knapp, Bauernbefreiung, Bd. I, S. 156 ff.), veröffentlichte in seinem „Historisch-statistischen Jahrbuch in bezug auf Nationalindustrie und Staatswirtschaft“, Bd. I (Breslau 1834), S. 59, die Ergebnisse eines 1831 erschienenen Berichts der Generalkommission für Schlesien über ihre Tätigkeit bis zum Ende des Jahres 1829. Ihr Wirkungskreis umfaßte damals die Regierungsbezirke Breslau und Liegnitz mit Ausnahme der Oberlausitz und den früheren Amtsbezirk der mit ihr vereinigten Generalkommission für den

¹⁾ Auch die Denkschrift über „die Bewegung des Grundeigentums innerhalb der spannfähigen bäuerlichen Nahrungen und kleinen ländlichen Besitzungen ... während des Zeitraumes vom 1. Januar 1865 bis Ende 1867“ (Zeitschr. d. Kgl. Preuß. Statistischen Bureaus, Jahrg. XI, Berlin 1871, S. 121 ff.) scheint Besitzheiten und Rustikalstellen identifiziert zu haben.

Regierungsbezirk Oppeln; erst durch die Verordnung vom 27. Juni 1840 (Gesetzsammlung Jahrg. 1840, S. 132) wurde die Oberlausitz, d. h. die Kreise Görlitz, Lauban, Rothenburg und Hohenstein, der schlesischen Generalkommission zugeteilt.

Der Geheime Oberfinanzrat E. F. Ferber gibt in seinen „Neuen Beiträgen zur Kenntnis des gewerblichen und commerciellen Zustandes der Preussischen Monarchie“ (Berlin 1832) in der Tabelle zu S. 159 Nachricht über die Tätigkeit der schlesischen Generalkommission bis zum Ende des Jahres 1831, Weber im dritten Bande seines „Historisch-statistischen Jahrbuchs“ (Breslau 1837) S. 85 nach den Mitteilungen der Preussischen Staatszeitung bis zum Ende des Jahres 1835, derselbe auf Grund ihm zugänglich gemachter amtlicher Quellen in seinem „Handbuch der staatswirtschaftlichen Statistik und Verwaltungskunde der Preussischen Monarchie“ (Berlin 1840) S. 375/77, und noch ausführlicher der Direktor des Königl. Kreditinstituts E. Heinrich in „Schlesiens landwirtschaftlichen Zuständen im Jahre 1845“ (Breslau und Oppeln 1845), S. 27 ff. bis zum Ende des Jahres 1838. Endlich berichtet die schlesische Generalkommission selber im Amtsblatt der Kgl. Regierung zu Breslau, Jahrgang 1838 Stück XX vom 16. Mai 1838, über ihre Tätigkeit bis zum Ende des Jahres 1837 und in dem gleichen Amtsblatt Jahrgang 1848, Stück XXVI vom 28. Juni 1848, bis zum Ende des Jahres 1846.

Aus diesem Material und der Kreisweisen Zusammenstellung ergibt sich folgende Tabelle, der zufolge die Angaben aller anderen Quellen miteinander übereinstimmen, aber denen der Kreisweisen Zusammenstellung widersprechen, weshalb ich diese Zusammenstellung nicht benutzen kann.



In Schlesien mit Ausnahme der Oberlausitz

bis zum Ende des Jahres	Lassitische Besitzer reguliert	Fläche der regulierten Grundstücke in Morgen	Ungefährer Wert der regulierten Grundstücke in rth.	abgelöst nach dem Gesetz vom 7. VI. 1821 Eigen- tümer	aufgehoben			
					an Spanndiensttagen		an Handdiensttagen	
					bei den Re- gulierungen	bei den Ab- lösungen	bei den Re- gulierungen	bei den Ab- lösungen
1829	3 641	134 186	1 997 810	13 519	619 117	419 396	109 302	897 832
1831	3 880	142 168						
1835	4 435	164 604			1 640 141		1 918 989	
1837	4 518	168 166			1 805 225		2 350 413	
1838	4 560	169 010	2 211 345	36 847	728 884	1 119 891	169 451	2 572 366
1846 ¹⁾	4 639	171 237	2 248 185	62 891	733 380	1 348 968	182 271	5 738 076
Dagegen nach der Kreisweisen Zusammenstellung:								
1848	4 331	155 984		79 060	1 245 872		6 686 933	

¹⁾ In dem Bericht über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit bis Ende 1846 hat die die Oberlausitz beziehen, aber ein Vergleich mit den Zahlen aus den früheren Jahren

wurden durch die schlesische Generalkommission:

folgende Entschädigungen festgestellt							
Landabtretung seitens der Landleute bei den Regulie- rungen in Morgen	bei den Ab- lösungen in Morgen	Jährliche Roggenrente seitens der Bauern bei den Regulie- rungen in Scheff.		Jährliche Geldrente seitens der Bauern bei den Regulie- rungen in rth.		Kapitalzahlung seitens der Landleute bei den Regulie- rungen in rth.	
		bei den Regulie- rungen in Scheff.	bei den Ab- lösungen i. Scheffeln	bei den Regulie- rungen in rth.	bei den Ablösungen in rth.	bei den Regulie- rungen in rth.	bei den Ablösungen in rth.
81 101	28 678	2 411	5 121	15 109	36 341	55 157	1 265 418
	2 778		2 246		7 534		51 632
	31 456		7 367		43 875		1 317 050
187 510		28 266		129 836		2 276 554	
100 698	83 346	3 140	26 765 $\frac{1}{2}$	19 175 $\frac{1}{2}$	119 284	57 351	2 267 578
	6 271		10 265		30 297 $\frac{1}{2}$		228 673
	89 617		37 030 $\frac{1}{2}$		149 581 $\frac{1}{2}$		2 496 251
	12 514		14 728		58 293		659 575
108 565		48 987		283 252		3 717 281	

Generalkommission nicht gesagt, daß sich die Zahlen auf das eigentliche Schlesien ohne zwingt zu dieser Annahme.

I. Personenverzeichnis¹⁾.

A.

Althann, Graf v. 46. 227.
André, Breslauer Kriegs- u. Domänen-
rat 247.
Anhalt-Röthen-Plötz, Fürst Heinrich zu
332.
Arnold, Frhr. v., Direktor der Breslauer
Oberamtsregierung 173.

B.

Balde, Kriegs- u. Domänenrat a. D. und
Rittergutsbes. 114. 210. 213.
Baudisch, v. 59.
Bethusy-Suc, Graf 391.
Beyme, Kabinettsrat 277.
Bismarck, v., Breslauer Kammervize-
präsident 82. 102. 105/6. 112. 116.
120. 266. 272. 298.
Blacha, v. 256.
Brig, v. 193.
Burghaus, Reichsgraf Nikolaus v. 104.
119. 294.

C.

Carmer, Frhr. v., Präsident der Bres-
lauer Oberamtsregierung, später
schles. Justizminister, endlich Groß-
kanzler 5. 173. 195/6. 198/9. 204. 206.
208/9. 216. 223. 234. 239. 278.
Carolath-Beuthen, Fürst v. 208.
Clairon d'Haussonville, v. 249.
Cocceji, Frhr. v., Großkanzler 127/8.
Cölln, Friedrich v., Steuerrat u. polit.
Schriftsteller 53. 122. 154. 254. 278/9.
Colonna, Reichsgraf v. 21.

D.

Dallwig, v. 236.
Dandelmann, Frhr. v., schles. Justiz-
minister 74. 85. 91. 204. 208/11. 213/4.
216/7. 219. 222/5. 240/1. 267.
Dietrichstein, Fürst u. Graf 46.
Ditters v. Dittersdorf, Musiker 45. 52.
Dohna, Graf zu, Minister des Innern
124. 283. 298.
Dohna, Graf 38.
Dresky, v., Landrat des Kreises Reichen-
bach 59. 256. 259.
Dresky, v. 12.
Düsterloh, Frhr. v. 220.
Dumuy, franz. General, General-
gouverneur von Schlesien 281.
Dyhrn, Freiin v., Schwiegermutter des
Grafen Hoym 224.
Dyhrn, Freiin v., Gemahlin Hoyms 198.

E.

Eckartsberg, v. 255.
Eichel, Kabinettsrat Friedrichs d. Gr. 195.
Eichendorff, Frhr. v. 25. 43. 44. 53.
Eicke, v. 193. 222.
Elsner, bekannter schlesischer Landwirt
32. 300. 304.
Elstermann, v. 58. 122. 220.

F.

Fischer, Amtsrat 189. 207.
Förster, Jeremias, Bauernsohn und
Rittergutsbesitzer 126.
Frankie, v. 57.

Franckenberg, Graf v. 125/7. 129. 391.
Friedrich d. Gr. 4/7. 12. 14. 28. 37/8. 48.
52. 77. 126/8. 146. 160/2. 165/6. 171.
173. 177. 186/7. 194/201. 203/6. 208/10.
213/4. 219. 221/2. 224. 228. 231. 276.
Friedrich Wilhelm II. 216/7. 221. 223.
225. 227. 232. 238/41. 253. 266.
Friedrich Wilhelm III. 124. 244. 247/8.
252. 259/61. 263/5. 270. 276/7. 280/2.
284/5. 290. 292. 294/5.

G.

Gaffron, Frhr. v. 324.
Gafchin, Graf 24. 48.
Gebel, Regierungsdirektor und Ritter-
gutsbes. 106. 324.
Geffler, Graf, Feldmarschall 127/9. 161.
173.
— Gräfin, Frau des Feldmarschalls
128. 173.
— Graf August Wilhelm Leopold, Sohn
des Feldmarschalls 173. 192. 202/3.
— Gräfin, dessen Frau 192.
Gneisenau, Reithardt v. 37. 246/7. 317.
Goldbeck, v., preuß. Justizminister, später
Großkanzler 241. 252. 261. 265.
268/9. 276/7.

H.

Hardenberg, Frhr. v., Staatskanzler
280. 285. 293/4. 317.
Häbsfeldt, Fürst 249. 278. 372.
Haugwitz, Graf, preuß. Minister 226/7.
278.
— Frhr. v., Landrat des Leobschützer
Kreises 72. 130. 256.
— Graf Joh. Wenzel, Breslauer Kriegs-
u. Domänenrat, später Generalland-
schaftsdirektor 254.
Heinrich, Prinz, Bruder Friedrichs d.
Gr., 178.
— Direktor des Rgl. Kreditinstituts 116.
358. 419.
Hendel, Graf 258.
Hessen-Rotenberg, Landgraf v. 349/50.
Hippel, v., Präsident der Oppelner Re-
gierung 342.
Hochberg, Graf 293.
Hoditz, Graf 52.
Holl, v. 58.
Hoym, Graf, schles. Provinzialminister
38. 44. 50. 72. 82. 88. 90. 130. 135.
139. 171/2. 176. 182. 184. 189/91.
196/200. 204/211. 213/4. 216/9. 221/2.

224/5. 229. 232/42. 244/5. 248/54.
259/74. 279. 309.
— schles. Grafengeschlecht 46.
Huntelium, v. 58.

J.

Jacobi, Ludwig, Liegnitzer Regierungs-
rat 355/6.
Jariges, v., Kammergerichtspräsident
128.
Johnston, v. 58.
Jordan, v., Generalkommissar für Ober-
schlesien 336.
Joernois, v. 88.

K.

Kaldreuth, Graf 38. 153.
Klinggräff, v., Breslauer Kriegs- und
Domänenrat 177.
Kloeber, v., Breslauer Kriegs- u. Do-
mänenrat 44. 58. 306.
Knobelsdorff, v. 228. 252.
Kospoth, Graf v. 46.
Kottwitz, Frhr. v. 324.
Kurland u. Sagan, Herzog Peter v.,
freier Standesherr v. Wartenberg 65.

L.

Langer, Friedr. Wilh., Justizrat 77.
338/9. 341.
Lichnowsky, Fürst 391.
Lichtenstein, Fürst v. 221.
Limburg-Stirum, Graf zu 377.
Löwe, Kammerrat 21. 58. 143.
Lüttwitz, Frhr. v. 324. 352.

M.

Magnis, Graf 32. 103. 251. 294.
Malhan, Graf v. 175/6. 391.
Manstein, v. 58. 237.
Massow, v., schles. Provinzialminister
100. 160/2. 165.
— v., schles. Oberpräsident 124. 239.
280. 282/5. 290/1. 294. 296. 298. 305.
315/6.
Matuschka, Graf 242.
Mauschwitz, v. 59.
Menzel, Karl Adolf, Breslauer Gym-
nasialprofessor 279.
Merckel, Breslauer Kriegs- u. Domänen-
rat, später schles. Oberpräsident 123.
311. 336.
Mühler, Heinr. G. v., Breslauer Ober-
landesgerichtspräsident, später Justiz-
minister 340.

¹⁾ Aufgenommen wurden hier nur die Namen der Männer, denen wenigstens im Rahmen dieser Untersuchung eine gewisse historische Bedeutung zukommt, ferner noch aus Rücksicht auf die Familienforschung die Namen der gelegentlich genannten Edelleute, doch so, daß öfters mehrere Sprossen eines Geschlechtes unter ihrem Familiennamen zusammengefaßt worden sind.

Müller, Breslauer Oberamtsregierungs-
rat 137. 246.
Münchow, Graf, schles. Provinzial-
minister 97/8. 100. 128/9. 160. 172.
262.
Mutius, v. 58.

N.

Neumerz, Breslauer Kriegs- u. Do-
mänenrat 262.
Nickisch v. Rosenegh 58.

O.

Oelsner, Konrad Engelbert, Literat 231.
Oppel, v. 59.
Oppersdorf, Graf 391.
Osten, v. der, Breslauer Kammer-
direktor 236.

P.

Pachaly, Breslauer Kriegs- u. Domänen-
rat 130. 254.
Paczkowski, v. 194.
Pannwitz, v. 242. 250.
Pelz, Eduard, Pseudonym: Treumund
Welp, Freigutsbesitzer u. Schrift-
steller 340.
Petit, v. 59.
Pfuel, v., Breslauer Kriegs- u. Do-
mänenrat 100.
Pleß, Fürst 391.
Posadowsky, Graf v. 58.
Prädel, Breslauer Kriegs- u. Domänen-
rat 124.
Praschma, Graf 249.
Prittowitz, v., Breslauer Kriegs- u. Do-
mänenrat, später in Berlin 91. 117.
253. 260.
— Landrat des Reißer Kreises 115. 227.
255.
— Landrat des Reichenbacher Kreises
291.

R.

Ramin, v. 226/7.
Ratibor, Herzog v. 350. 391.
Raumer, Friedrich v., Staatsrat 280.
294.
Recke, Frhr. v. der, schles. Justizminister
88. 208. 219. 241. 267/8. 272. 274. 294.
— Kammerherr 294.
Reden, Graf, preuß. Minister 44. 245.

Reibnitz, v., Landrat der Grafschaft Glatz
60. 130. 255.
— Präsident der Brieger Oberamts-
regierung 272.
Reichenbach, Heinr. Leopold, Frhr.,
später Graf, freier Standesherr auf
Goschütz 12—20. 22. 41. 49. 65.
— Graf Fabian 16/22. 34. 38. 41. 43.
49/52. 78. 124. 146. 148.
— Graf Karl Heinr. Fabian, Breslauer
Kriegs- und Domänenrat 124.
— Graf Eduard, demokratischer Abge-
ordneter 374.
Reipold, v. 237.
Reißel, Breslauer erster Kammerdirektor
37. 130. 138. 188. 268/9. 307.
Renard, Graf 347. 391.
Rhediger, Frhr. v., Staatsrat 294. 336.
Richthofen, Frhr. v. 38. 58. 96. 232. 361.
Röbern, Graf v. 58.
Rother, Christian, preuß. Minister 106.

S.

Sack, v. 58. 194.
Sandreczki, Graf 121. 228. 293.
Sauerma, v. 58.
Schäffer, Justizrat 156.
Schaffgotsch, Graf, Breslauer Fürst-
bischof 45. 51/2. 165.
— Graf 104. 226.
Scharowetz, v. 58.
Schellendorf, v. 129.
Schickfuß, v. 362.
Schimonsky, v., oberschles. Landschafts-
direktor 272. 281.
Schlabrendorff, Ernst Wilhelm v., schles.
Provinzialminister 13/4. 16. 95. 100.
118. 159. 162/9. 171. 173. 177. 182.
184/7. 192/200. 221. 228. 308. 312.
399.
— Graf Gustav v. 164/5.
Schmiedecke, Schmiedeberger Stadt-
direktor 248.
Schön, Theodor v., Staatsrat, später
preuß. Oberpräsident 116.
Schrötter, Frhr. Karl Wilh. v., Kanzler
des Königr. Preußen 124.
Schuckmann, v., Minister des Innern
141. 330. 332. 335.
Schück, Regierungsrat 380. 383. 415/6.
Schulenburg-Rehnert, Graf Friedr. Wilh.
v., preuß. Minister, Gouverneur von
Berlin 39. 278.
Schummel, Breslauer Gymnasiallehrer
125.
Schweinitz, Graf v. 238.

Seherr-Thoß, Graf 21.
Seydlitz, v., General Friedrichs d. Gr.
21. 44.
Stein, Reichsfrhr. vom, preuß. Minister
124. 272. 283. 285. 291. 298. 369/71.
Steinbeck, Kreisjustizrat 265. 294.
Stillsfried, Frein v. 58.
Stosch, Graf 287. 323.
Strachwitz, v. 215. 281.
Struensee, v., preuß. Minister 3/6. 139.
Sydom, v. 38. 58.

T.

Teichmann, v. 59.
Thulemeier, v., preuß. Justizminister 241.
Trenck, Frhr., Friedrich v. der, Schrift-
steller 231.
Tschirschky, v. 100.

U.

Ujest, Herzog v. 391.

V.

Vincke-Olbendorf, Frhr. Carl v. 340/1.
363.
Virchow, Rudolf, Pathologe 353.
Vogten, Frhr. v. 37. 251.
Voss, v., preuß. Minister 196.

W.

Wallis, Graf v. 46.
Walthers, v., Breslauer Kriegs- u. Do-
mänenrat 100.

Weber, Carl Maria von, Komponist 52.
— Friedr. Benedict, Universitätsprofess.
418/9.
Wechmar, Frhr. v. 58.
Wedell, Graf v., Landjägermeister 121.
155. 253.
Weger, v. 116.
Wehner, v. 57.
Weigel, v. 58.
Welp, Treumund, f. Pelz.
Winning, v. 59.
Winterfeldt, v., General Friedrichs d. Gr.
195.
Wöllner, v., preuß. Justizminister 241.
Wolff (Kasematten-Wolff), Wilh., sozia-
listischer Schriftsteller 369.
Württemberg-Els, Herzog zu 20. 97.

3.

Zedlitz, Frhr. v., preuß. Justiz- und
Kultusminister 99.
— 50. 99. 118/9.
Ziegler, v. 58.
Zierotin, Graf v. 46.
Zimmermann, Friedr. Albrecht, Kam-
merkalkulator 27/8. 172/5. 180/2.
335/6. 386. 400/1.
Zöllner, Joh. Fr., Oberkonsistorialrat
306.

II.

Ortsverzeichnis¹⁾.

Schlesien:

I. Politische Einteilung:

1. Niederschlesien (das alte Herzogtum
Niederschlesien, etwa die heutigen
Regierungsbezirke Breslau u. Lieg-
nitz ohne die Oberlausitz) 14. 33. 38.
46. 52. 78/84. 86. 93. 98/9. 102/3. 106.
109. 130. 147. 155/6. 263/4. 283. 300.
305. 341. 358.

2. Oberschlesien (etwa der Regierungs-
bezirk Oppeln vor der Teilung) 4.
12/15. 17. 20. 22. 24. 30/1. 42/4. 50/1.
53. 56/7. 61/2. 86. 98/9. 114. 119.
123. 130. 263/4. 281/2. 342/5. 350/2.
394. 415/7.
Fürstentum Brieg 23. 150.
— Glogau 57.
— Liegnitz 57. 150.
— Oels 20/1.

¹⁾ Bei der alphabetischen Ordnung der Ortsnamen sind die Bezeichnungen:
Ober-, Mittel-, Nieder-, Groß-, Klein-, Deutsch-, Polnisch-, Alt- und Neu-, mit der
in Schlesien üblichen Ausnahme für die beiden Städte Großstrehlitz und Oberglogau
nicht berücksichtigt worden. — Hat sich infolge der Verschiebungen der Kreisgrenzen
die Kreiszugehörigkeit eines Ortes im 19. Jahrhundert verändert, so ist dieser
Wechsel ausdrücklich vermerkt worden.

Fürstentum Schweidnitz-Jauer 5. 80. 111. 114. 123. 138.
 — Wohlau 57. 150.
 Breslauer Kammerbezirk 30. 46/7. 62/3. 73. 75/6. 98/101. 162. 401.
 Glogauer Kammerbezirk 30. 46/7. 62/3. 73. 75/7. 80. 163. 400/1.
 Regierungsbezirk Breslau 302. 381. 386. 417/8.
 — Liegnitz 302. 346. 416. 418.
 — Oppeln 302. 332. 338. 344/5. 347. 379/80. 384. 418/9.
 Reichenbach 302. 389.

II. Wirtschaftsgeographische Einteilung:

1. Polnisch-Schlesien (s. o. S. 132 und die Karte) 12/22. 24/5. 28/30. 34. 41/3. 46. 49/51. 54/6. 58. 61/2. 77/80. 83/6. 88/9. 92/3. 95. 97. 101/2. 106. 124. 132/7. 140/9. 151. 153/4. 156/9. 163/5. 168. 177/8. 180. 182. 184. 186. —194. 200/4. 207. 212. 215. 217/21. 235. 237. 242/3. 248/9. 257/9. 266/9. 271/3. 275. 283. 292/3. 295/6. 300. 303. 305. 307. 309/14. 316/21. 325. 329/55. 363/4. 366/75. 377/88. 390—400. 404/5. 409. 412. 415/21.
 2. Deutsch-Schlesien 22/28. 30/49. 53/77. 78/142. 147/56. 159/64. 166/76. 178—184. 194/5. 199/204. 208. 212/5. 218. —222. 225/50. 271. 281. 286/9. 291—309. 312/5. 317/8. 321/9. 351. 354/78. 386/408. 410/1. 413/21.
 - a) Nordschlesien 132/7. 140. 146. 148/9. 151/5. 163. 168. 178. 181/2. 203. 215. 221. 230. 235. 238/42. 249. 271. 277. 292. 302/3. 305. 308/9. 342. 346. 354. 359. 364. 390/1. 393. 411. 414.
 - b) Mittelschlesien 132/7. 140. 146/56. 163. 168. 170/6. 181/2. 194. 215. 220/1. 234/5. 249. 271. 292/3. 296. 302/5. 308/9. 337. 342. 346. 354. 359. 364. 373. 380. 386/91. 393/4. 397/8. 410. 413.
 - c) der Grenzstreifen 132/42. 146/51. 153/6. 163/4. 168. 178/80. 182. 194. 200. 202. 212/5. 220/1. 228/32. 235. 244/50. 271. 292/6. 302/7. 308/9. 325. 337. 339/40. 342. 345/6. 350/1. 362/9. 371/4. 376. 380. 390/1. 393. 397/8. 408. 414.
- Die Gebirgskreise, das Gebirge (der nördliche Teil des Grenzstreifens) 22. 32. 35/6. 42. 62/6. 74. 93. 103/15.

118/9. 132. 136/8. 168. 183. 260/1. 293. 301. 304/7. 309. 363. 365/6.
 Laufitz 46. 61/2. 120. 229. 302. 322. 343. 345. 357. 416. 418/9.
 Neuschlesien 61. 302.
 Andere preussische Provinzen 14. 26/7. 35. 39. 42. 46. 50. 58. 61/2. 65/6. 71/3. 80/1. 83. 88. 91. 96. 98. 116. 139/40. 153. 160. 164/5. 176. 185. 196. 198. 203. 208/9. 216. 244. 252. 260. 278. 280. 302. 317. 326/9. 339. 343/4. 346. 348. 374. 381. 390/4.

Die bis 1816 gültige Kreiseinteilung:

Kreis Beuthen 28/32. 47. 56. 62. 83. 98. 132. 147. 180. 190. 193. 218. 248. 258. 263. 268. 272. 303. 328. 336. 342. 344. 397. 409. 412.
 — Volkenhain-Landeshut 47. 62. 74/5. 97. 104. 109. 118. 132. 137. 140/1. 163. 168. 180. 228. 265. 293. 295/6. 304. 355. 408. 414.
 — Breslau 46/7. 62. 64. 76. 89. 93. 104. 116/8. 133. 149/50. 152. 163. 171/2. 181/3. 234. 249. 305. 386/7. 410. 413.
 — Brieg 36. 47. 62. 74. 93. 100. 133. 150. 152. 181. 238. 305. 387. 410. 413.
 — Falkenberg 46/7. 56. 62. 83. 133. 146. 149. 152. 181. 249. 328. 342. 397. 410. 413.
 — Frankenstein 47/8. 62. 90. 93. 99. 119. 133. 149/50. 152. 154. 168. 181. 183. 249. 296. 304. 389. 410. 413.
 — Freistadt 38. 47. 57. 62. 133. 151/3. 155. 178. 181. 189. 203. 221. 230. 238/42. 257. 400. 411. 414.
 Grafschaft Glatz 32. 44. 46/8. 60. 62. 64/6. 74. 90. 92. 97. 103. 110. 117/8. 130. 132. 135. 137. 140. 180. 182. 194. 204. 208. 227. 232. 251. 255. 304. 314. 362. 408. 414.
 Kreis Glogau 47. 57. 62. 133. 153. 155. 178. 181/3. 203. 221. 249. 411. 414.
 — Goldberg-Gainau 36. 42. 47/8. 57. 62/3. 125/9. 132/3. 141. 180. 203. 215. 220/1. 228. 230. 271. 304. 408. 414.
 — Großtreblitz 32. 34. 46/7. 57. 62. 83/4. 88. 93. 132. 180. 215. 218. 237. 243. 303. 328. 329. 342. 344. 397. 409. 412.
 — Grottkau 47/8. 57. 62. 65. 83. 93. 133. 149/50. 175. 181. 235. 258. 328. 332. 342. 389. 397/8. 410. 413.

Kreis Grünberg 32. 47. 57. 62. 133. 153. 155. 181. 189. 203. 221. 315. 411. 414.
 — Gubrau 47/8. 57. 62. 129. 133. 163. 181. 221. 235. 411. 414.
 — Hirschberg 37. 47. 62. 104. 109. 117/8. 132/4. 137. 140. 168. 180. 212/3. 215. 220. 244/51. 259. 263. 266. 268. 293. 295/6. 300/1. 304. 350. 408. 414.
 — Jauer 33. 36. 38. 47/8. 62. 104. 109/10. 118. 133. 153. 155. 181. 221/2. 296. 306. 324. 411. 414.
 — Kofel 24/6. 47/8. 55/8. 62. 78. 83. 101. 132. 146. 178. 180. 189. 215. 218. 303. 328. 336. 342. 344. 397/8. 404/5. 409. 412.
 — Kreuzburg 21. 34. 47. 62. 89. 93. 111. 132. 146. 180. 189. 204. 215. 218. 235. 249. 303. 409. 412.
 — Leobschütz 46/7. 57. 62. 72. 83. 101. 130. 132. 178/80. 182. 192/3. 202/3. 221/2. 227. 255/6. 268. 273. 275. 288. 296. 304. 308. 316. 328. 342. 362/3. 387. 398. 408. 414.
 — Liegnitz 38. 42. 47. 57. 62/3. 68. 133. 152. 181. 195. 221. 411. 414.
 — Löwenberg-Bunzlau 32. 47/8. 62. 109. 116. 118. 132. 140. 180. 203. 214/5. 228/9. 296. 304. 408. 414.
 — Lublinitz 13. 47. 57. 61/2. 83. 132. 134. 146/8. 180. 194. 215. 218. 256. 268. 303. 328. 336. 342. 344. 397/8. 409. 412.
 — Lüben 6. 25/6. 32. 47/8. 54/8. 62. 69/70. 133. 153. 181. 221. 258. 328. 406/7. 411. 414.
 — Miltitz-Trachenberg 44. 46/7. 62. 75. 80. 89. 93. 111. 133. 149/50. 152. 175/6. 181/2. 249. 315. 355. 387. 410. 413.
 — Münsterberg 47. 62. 93. 99. 133. 149/50. 181. 389. 410. 413.
 — Ramlau 32. 47. 62. 80. 93. 111. 132. 180. 214/5. 218. 280/1. 296. 303. 336. 409. 412.
 — Reife 36. 47/8. 57. 62. 65. 83. 98. 121. 132. 138. 163. 168. 180. 226/8. 255. 304. 328. 332. 342. 389. 397/8. 408. 414.
 — Reumarkt 47/8. 62. 90. 93. 99. 104. 111. 116/8. 121/2. 133. 149/50. 152. 155. 163. 167. 172/5. 181/2. 204. 228. 235. 249. 258. 293. 305. 387. 410. 413.
 — Reustadt 36. 46/7. 57. 62. 83. 122. 132. 138. 180. 189. 203/4. 227. 242. 249. 256. 304. 328. 342. 387. 398. 408. 414.

Kreis Rimpfisch 5. 22/4. 26. 36. 47/8. 54/6. 62. 92. 115. 133. 149. 152. 175. 181. 183. 194. 296. 300. 328. 389. 402/5. 410. 413.
 — Siles 21. 38. 46/7. 62. 89. 97. 111. 116. 133. 149/50. 152. 163. 181. 234. 249. 281. 284. 292/3. 387. 410. 413.
 — Ohlau 36. 47. 62. 74. 86. 93. 116. 133. 149. 152. 175. 181. 183. 194. 234. 284. 305. 387. 410. 413.
 — Oppeln 34. 46/7. 57. 62. 80. 83. 132. 142. 147. 180. 190. 215. 218. 220. 224. 228. 235. 242. 271. 303. 328. 336. 342. 344. 409. 412.
 — Pleß 46/7. 57. 62. 83. 86. 96/7. 132. 136. 146/7. 180. 182. 184. 190. 193. 204. 218. 249. 268. 303. 316. 328. 332. 335/7. 342. 344. 396/8. 409. 412.
 — Ratibor 34. 47. 57. 62. 83. 86. 98. 132. 146/7. 180. 183. 193. 215. 218. 226/7. 236. 257. 268. 303. 316. 328/9. 335. 342. 344. 396/7. 409. 412.
 — Reichenbach 21. 35. 47. 59. 62/3. 109/11. 116. 118/9. 121. 132/4. 141. 180. 183. 230/1. 256. 259. 293. 296. 304. 324. 355. 408. 414.
 — Roßenberg 13. 15. 20. 34. 43. 46/7. 57. 62/3. 83. 93. 132. 146. 180. 190. 194. 218. 249. 303. 328. 336. 342. 344. 396/8. 409. 412.
 — Sagan 46/7. 62. 65. 133. 153. 155. 181/2. 221. 238/42. 249. 258. 411. 414.
 — Schweidnitz 47. 51. 62. 98/9. 104. 109. 116/8. 132. 168. 180. 194. 212/3. 228. 265. 281. 293. 295. 304. 324. 355. 408. 414.
 — Schwiebus 38. 43. 47. 57. 61/2. 133. 152. 181/2. 221. 303. 322. 364. 411. 414.
 — Spottau 38. 47. 57. 62. 133. 153. 181. 221. 238/42. 252. 255. 411. 414.
 — Steinau-Raudten 43. 47/8. 57. 62. 74. 133. 181. 221. 277. 411. 414.
 — Strehlen 23. 36. 47. 62. 86. 93. 133. 149/50. 152. 175. 181. 387. 410. 413.
 — Striegau 33. 47. 62. 68. 89. 104. 109/10. 116. 133. 181. 221. 228/9. 249. 257. 265. 293. 296. 411. 414.
 — Tost-Gleiwitz 21. 46/7. 57. 59. 62. 78. 83. 101. 132. 143. 180. 182. 190. 193/4. 215. 218. 243. 247/8. 258. 263. 268. 272/3. 282. 303. 328/9. 342. 374. 396/7. 409. 412.

Kreis Trebnitz 36. 46/8. 51. 62. 66/8. 75.
80. 86. 89. 93. 97. 111. 116. 133/5.
149/52. 163. 181. 183. 234. 296. 355.
387. 410. 413.
— Groß-Wartenberg 12. 47. 51/2. 59.
62. 65. 78. 80. 90. 93. 132. 163. 177/8.
180. 182. 190. 218. 249. 293. 303.
409. 412.
— Wohlau 47. 57. 62. 133. 149/50. 152.
181. 203. 215. 221. 296. 355. 361.
387. 410. 413.

Die neue Kreiseinteilung.

Kreis Beuthen 351. 380/5. 417.
— Volkenhain 12. 346.
— Breslau 361. 389. 416.
— Brieg 389.
— Bunzlau 62. 133.
— Falkenberg 388/9. 417.
— Frankenstein 369. 389. 391.
— Freistadt 391.
— Glas 416.
— Glogau 394.
— Görlitz 61. 322. 419.
— Goldberg —
— Großtreflich 347. 351/2. 380/1. 383/5.
— Grottkau 389/90. 417.
— Grünberg 416.
— Guhrau 416.
— Habelschwerdt 62. 346. 391. 416.
— Hirschberg 306/7. 391. 416. 418.
— Hopperswerda 61. 322. 419.
— Jauer 346. 358. 361.
— Kattowitz 62.
— Kosel 351. 380/1. 383—385. 391. 417.
— Kreuzburg 373. 380/1. 383—385. 417.
— Landeshut 62. 306. 363. 416.
— Lauban 61. 322. 419.
— Leobschütz 362/3. 417.
— Liegnitz 358.
— Löwenberg 416.
— Lublitz 380/1. 383—385. 391.
— Lüben 26. 55/6.
— Militsch 389. 391. 416.
— Münsterberg 389.
— Ramlau 379/82.
— Reife —
— Neumarkt 389. 417.
— Neurode 62.
— Neustadt 380. 417.
— Nimptsch 346. 361. 389.
— Oels 362. 389. 391. 417.
— Ohlau 389. 417.
— Oppeln 351/3. 380/1. 383/5. 417.
— Pleß 380/1. 383/5. 391.
— Ratibor 345. 351. 380/5. 391. 417.

Kreis Reichenbach 345. 366. 391. 417.
— Rosenberg 380/1. 383—385. 391.
— Rothenburg 61. 322. 419.
— Rybnik 62. 351/2. 377. 380/6. 417.
— Sagan 391. 416.
— Schönau 62. 307. 346. 366.
— Schweidnitz 133. 307. 358. 417.
— Sprottau 391.
— Steinau —
— Strehlen 363. 389.
— Striegau —
— Tarnowitz 62. 391.
— Tost-Gleiwitz 380—385. 391.
— Trebnitz 389.
— Waldburg 62. 133. 307. 364. 391.
— Groß-Wartenberg 379/82. 391.
— Wohlau 389.
— Zabrze (Hindenburg) 62.

A.

Adelsdorf, Ober-, Kr. Goldberg-Hainau
59.
Allerheiligen, Kr. Oels 362.
Altmanndorf, Kr. Reife 397.
Altendorf, Kr. Ratibor 341.
Altwasser, Kr. Schweidnitz, jetzt Walden-
burg 212.
Alzenau, Ober-, Kr. Goldberg-Hainau
125.
Aslau, Kr. Löwenberg-Bunzlau, jetzt
Bunzlau 59.
Auras, Stadt 413.

B.

Baranowitz, Kr. Ratibor, jetzt Rybnik
397.
Barschau, Kr. Lüben 55.
Bartnig, Kr. Militsch 175.
Bauditz Groß, Kr. Liegnitz 38.
Baudis Polnisch, Kr. Neumarkt 174.
Bauerwitz, Stadt 414.
Belk, Ober, Kr. Ratibor, jetzt Rybnik
397.
Beneschau, Kr. Leobschütz, jetzt Ratibor
316. 373.
Bernstadt, Stadt 413.
Bersdorf, Kr. Jauer 33. 36. 38. 361.
Berthelsdorf, Kr. Hirschberg 246.
Bettlern, Kr. Breslau 66. 171.
Beuthen a. O., Stadt 414.
Beuthen O., Stadt 412.
Bielichowitz, Kr. Beuthen, jetzt Zabrze 28.
Bischdorf, Kr. Gr.-Wartenberg 177.
Bischwitz am Berge, Kr. Breslau 59.
Biskupitz, Kr. Beuthen, jetzt Zabrze 28.

D.

Dankwitz, Kr. Nimptsch 55.
Dirschel, Kr. Leobschütz 202/3. 363.
Dirsdorf Ober und Nieder, Kr. Nimptsch
402/3.
Dittersbach, Kr. Lüben 26. 55/6.
— Kr. Schweidnitz, jetzt Waldburg 307.
Dittmannsdorf, Kr. Schweidnitz, jetzt
Waldburg 104. 108. 117.
Dollendzin, Kr. Kosel 404/5.
Domb, Kr. Beuthen, jetzt Kattowitz 29.
Dombrowka, Klein, Kr. Beuthen, jetzt
Eichenau, Kr. Kattowitz 29. 397.
Domnowitz, Kr. Trebnitz 67.
Dorotheendorf, Kr. Beuthen, jetzt Zabrze
29/30.
Dreilinden f. Dzimierz.
Dürrbrockhuth, Kr. Nimptsch 55.
Dürrgoy, Kr. Breslau 387.
Dürrkuzendorf, Kr. Reife 397.
Dyhernfurth, Kr. Breslau, jetzt Wohlau
44.
Dzimierz, Kr. Ratibor, jetzt Dreilinden,
Kr. Rybnik 226.

E.

Ebersdorf, Grafschaft Glas, jetzt Kreis
Neurode 64.
Eckersdorf, Grafschaft Glas, jetzt Kr.
Neurode 32. 103/4. 117. 119. 251.
Edwertshöhe, Kr. Reife, jetzt Grottkau
397.
Eichberg, Kr. Hirschberg, jetzt Schönau
246.
Eichenau f. Kl. Dombrowka.
Ellguth, Kr. Grottkau 397.
— Groß und Klein, Kr. Kosel 399.
404/5.
— Klein, Kr. Nimptsch 402/3.
— Kr. Tost-Gleiwitz 397.
Endersdorf, Kr. Grottkau 398.
Erdmannsdorf, Kr. Hirschberg 220.
Erlicht, Kr. Schweidnitz 104. 118/9.
Esdorf, Kr. Schweidnitz 104. 118/9.
Eulau, Kr. Sprottau 38.
Eventhal, Kr. Volkenhain-Landeshut,
jetzt Landeshut 104. 118/9.

F.

Falkenau, Kr. Grottkau 398.
Falkenberg, Stadt 413.
Falkenhain, Nieder, Kr. Hirschberg, jetzt
Schönau 114. 210.
Fauljoppe, Kr. Lüben 57/8. 406/7.

Jestenberg, Stadt 412.
 Jischbach, Kr. Hirschberg 246.
 Frankenstein, Stadt 35. 413.
 Freiburg, Stadt 307. 414.
 Frei-Kadlub, Kr. Rosenberg 63. 65.
 Freistadt, Stadt 414.
 Freiwalde, Grafschaft Glatz, jetzt Kr. Habelschwerdt 64.
 Friedeberg a. Qu., Stadt 414.
 Friedland, Stadt 414.
 Fürstenstein, Kr. Schweidnitz, jetzt Waldenburg 44. 53. 293.

G.

Gallowitz, Kr. Breslau 171.
 Gammitz, Kr. Nimptsch 55.
 Gieraltowitz, Kr. Rosel 399. 404/5.
 Gläfersdorf, Ober, Kr. Glogau, jetzt Lüben 249.
 Glatz, Stadt 23. 414.
 Glewitz, Stadt 412.
 Glogau, Stadt 155. 182. 302. 414.
 Gnadenfeld, Kr. Rosel 24.
 Goczalkowicz, Nieder, Kr. Pleß 397.
 Goldberg, Stadt 35. 63. 414.
 Gorkau, Kr. Schweidnitz 323.
 Goschütz, Standesherrschaft, Kr. Gr. Wartenberg 12/3. 15. 19.
 Gottesberg, Stadt 414.
 Gräbschen, Kr. Breslau 387.
 Gräschine, Kr. Wohlau 37.
 Gramschütz, Kr. Glogau 178.
 Grauben, Groß und Klein, Kr. Rosel 398. 404/5.
 Greiffenberg, Stadt 414.
 Gröbitz, Ober, Kr. Goldberg-Hainau 125.
 Gröbitzberg, Herrschaft, Kr. Goldberg-Hainau 125/9. 135. 154. 161. 192. 223.
 Grötsch, Kr. Rosel 404/5.
 Großstrehlitz, Stadt 176. 331. 412.
 Großstrehlitz, Herrschaft, Kr. Großstrehlitz 21. 347. 391.
 Grottkau, Stadt 413.
 Grottkau, Alt, Kr. Grottkau 398.
 Grünberg, Stadt 414.
 Grüßau, Kr. Volkenhain-Landeshut, jetzt Landeshut 98. 104. 363.
 Grunau, Kr. Nimptsch 402/3.
 Grzendzin, Kr. Rosel 404/5.
 Gührau, Kr. Grottkau 175.
 Guhrau, Kr. Guhrau 235.
 — Kr. Lüben 406/7.
 Guhrau, Stadt 414.
 Guttentag, Stadt 412.
 — Herrschaft, Kr. Lublinitz 194.

H.

Habelschwerdt, Stadt 414.
 Habicht, Kr. Rosel 404/5.
 Hainau, Stadt 37. 42. 414.
 Halemba, Kr. Beuthen, jetzt Rattowitz 29.
 Hammer, Grafschaft Glatz, jetzt Kr. Habelschwerdt 64.
 Hannsdorf, Ober, Grafschaft Glatz, jetzt Kr. Glatz 97.
 Harpersdorf, Ober, Kr. Goldberg-Hainau 63.
 Hausdorf, Kr. Schweidnitz, jetzt Waldenburg 104. 117.
 — Ober, Grafschaft Glatz, jetzt Kr. Neurode 194.
 Heiduk, Ober und Nieder, Kr. Beuthen 29/30.
 Heine, Kr. Großstrehlitz 347.
 Heinrichshau, Herrschaft, Kr. Münsterberg 390.
 Heinzendorf, Kr. Breslau, jetzt Wohlau 171.
 Herrnsdorf, Stadt 413.
 — Domänenamt, Kr. Wohlau, jetzt Guhrau 361.
 Herwigsdorf, Kr. Freistadt 178.
 Herzogswaldau Ober und Nieder, Kr. Lüben 406/7.
 Himmelwitz, Kr. Großstrehlitz 237. 347.
 Hindenburg f. Fabrze.
 Hirschberg, Stadt 231. 249. 307. 414.
 Höckricht, Kr. Ohlau 175.
 Hohenfriedberg, Stadt 414.
 Hohenliebenthal, Kr. Hirschberg, jetzt Schönau 246.
 Hohenlinde f. Lagiewnik.
 Hoschütz, Groß, Kr. Leobschütz, jetzt Ratibor 398.
 Hratschein, Alt und Neu, Kr. Leobschütz 221.
 Hultschin, Stadt 316. 414.
 — Kr. Leobschütz, jetzt Ratibor 179. 316. 373.
 Hummel, Kr. Lüben 406/7.
 Hundsfield, Stadt 413.

J.

Jacobsdorf, Kr. Schweidnitz 104. 117. 119.
 Jägerndorf, Kr. Brieg 59.
 Jauer, Stadt 35. 414.
 Jauernick, Kr. Schweidnitz 104. 117.
 Jauschwitz, Kr. Lüben 406/7.
 Jendrysek, Kr. Beuthen, jetzt Tarnowitz 29.

Jeseritz, Klein, Kr. Nimptsch 55.
 Jedzowa, Kr. Lublinitz 397.
 Jöhnsdorf, Kr. Hirschberg, jetzt Schönau 246.
 — Löwenberg-Bunzlau, jetzt Löwenberg 292.
 — Ober, Kr. Nimptsch 402/3.
 Jürtsch, Kr. Neumarkt 104. 118/9.
 Juliusburg, Stadt 413.

K.

Kamin, Kr. Beuthen 29.
 Kammig, Kr. Grottkau 397.
 Karbischau, Kr. Falkenberg 397.
 Karchwitz, Kr. Rosel 397. 404/5.
 Karisch, Kr. Strehlen 175.
 Karlsdorf, Kr. Nimptsch 404/5.
 Karlsruhe, Kr. Oppeln 44. 52. 142.
 Karlsthal, Kr. Großstrehlitz 347.
 Katscher, Stadt 414.
 Kaudewitz, Kr. Liegnitz 63. 65.
 Kauffung, Kr. Hirschberg, jetzt Schönau 37. 63. 295.
 Kautzen, Kr. Leobschütz, jetzt Ratibor 226.
 Kertschütz, Kr. Neumarkt 174.
 Kittlau, Kr. Nimptsch 55.
 Klaptau, Kr. Lüben 406/7.
 Kniegnitz, Kr. Lüben 406/7.
 Kobelau, Kr. Nimptsch 402/3.
 Köben, Stadt 129. 414.
 — Herrschaft, Kr. Guhrau, jetzt Steinau 129.
 Kolbnitz, Kr. Jauer 104. 118.
 Konstadt, Stadt 412.
 Koppitz, Kr. Grottkau 44.
 Korkwitz, Kr. Reife 398.
 Kornitz, Herrschaft, Kr. Ratibor 226/7.
 Kornowatz, Kr. Ratibor 397.
 Kosel, Stadt 20. 24. 51. 204. 412.
 Kosel, Herrschaft, Kr. Rosel 24.
 Kosemitz, Kr. Nimptsch 402/3.
 Kositz, Kr. Lüben 406/7.
 Koslowagora, Kr. Beuthen, jetzt Tarnowitz 29.
 Krappitz, Stadt 412.
 Krawarn, Deutsch, Kr. Leobschütz, jetzt Ratibor 226.
 Krentsch, Kr. Breslau, jetzt Strehlen 171.
 Kreuzburg, Stadt 20/1. 412.
 Krichen, Groß und Klein, Kr. Lüben 26. 406/7.
 Kroschen, Kr. Grottkau 398.
 Krummlinde, Kr. Lüben 406/7.
 Krzanowicz, Kr. Rosel 404/5.
 Rüpper, Kr. Sagan 63.

L.

Lahnau, Kr. Nimptsch, 402/3.
 Runnersdorf, Kr. Hirschberg 246.
 Rumsdorf, Kr. Nimptsch 402/3.
 Kurtwitz, Kr. Nimptsch 55.
 Rynau, Kr. Schweidnitz, jetzt Waldenburg 104. 117.
 Rynsburg, Herrschaft, Kr. Schweidnitz, jetzt Waldenburg 104. 117. 119.

Laasan, Kr. Striegau 104. 119.
 Laband, Kr. Tost-Gleiwitz 249.
 Lahn, Stadt 414.
 Lagiewnik, Ober, Mittel und Nieder, jetzt Hohenlinde, Kr. Beuthen 29.
 Lagiewnik, Groß, Kr. Lublinitz 397.
 Lampersdorf, Kr. Neumarkt 174.
 — Kr. Steinau 221.
 Lamsfeld, Kr. Breslau 64.
 Landeck, Stadt 273. 414.
 Landeshut, Stadt 228. 236. 414.
 Landsberg, Stadt 412.
 Langenau, Ober und Nieder, Grafschaft Glatz, jetzt Kr. Habelschwerdt 64. 97.
 — Langenau, Nieder, Kr. Löwenberg-Bunzlau, jetzt Löwenberg 229.
 Langenbielau, Kr. Reichenbach 63. 121. 141. 293. 367.
 Langenbrück, Grafschaft Glatz, jetzt Kr. Habelschwerdt 64.
 Laskowicz, Kr. Breslau, jetzt Ohlau 183.
 Laffowitz, Kr. Beuthen, jetzt Tarnowitz 29.
 Leipzig, Kr. Nimptsch 402/3.
 Leifersdorf, Ober, Kr. Goldberg-Hainau 127.
 Lekartow, Kr. Ratibor 226.
 Lenke, Kr. Rosenberg 396.
 Leobschütz, Stadt 414.
 Lerchenborn, Kr. Lüben 406/7.
 Leschnitz, Stadt 412.
 Leubus, Kr. Wohlau 98.
 Leuthen, Kr. Neumarkt 172. 174.
 Lewin, Stadt 414.
 Lichtenwalde, Grafschaft Glatz, jetzt Kr. Habelschwerdt 64.
 Liebau, Stadt 228. 414.
 Liebenhain, Kr. Großstrehlitz 347.
 Liebenthal, Stadt 414.
 Liegnitz, Stadt 48. 65. 414.
 Lindewiese, Kr. Reife 226.
 Lobetitz, Kr. Neumarkt 174.
 Löwen, Stadt 413.
 Löwenberg, Stadt 48. 414.
 Lomnitz, Kr. Hirschberg 245/6.
 Loslau, Stadt 412.

Lublinitz, Stadt 412.
 Lubowitz 44.
 Ludgerstal f. Ludgierzowitz.
 Ludgierzowitz, Kr. Leobschütz, jetzt Ludgerstal, Kr. Ratibor 178/9.
 Ludwigsdorf, Kr. Hirschberg, jetzt Schönau 245/6.
 — Kreis Löwenberg = Bunzlau, jetzt Löwenberg 292.
 — Kr. Schweidnitz 104. 118/9.
 Lüben, Stadt 414.

M.

Maczeikowitz, Kr. Beuthen, jetzt Rattowitz 29.
 Mahlendorf, Groß, Kr. Reife, jetzt Falkenberg 398.
 Mairwaldau, Kr. Hirschberg, jetzt Schönau 366.
 Makoschau, Kr. Beuthen, jetzt Zabrze 29. 73/4.
 Mallschau, Kr. Nimptsch 402/3.
 Maltzsch, Kr. Liegnitz, jetzt Neumarkt 155.
 Manze, Kr. Nimptsch 287.
 Marienthal, Grafschaft Glatz, jetzt Kr. Habelschwerdt 64.
 Matheshof, Kr. Beuthen, jetzt Zabrze 29/30.
 Medzibor, Stadt 413.
 Mehltheuer, Kr. Strehlen 175.
 Michalkowitz, Kr. Beuthen, jetzt Rattowitz 29. 397.
 Mieschowitz, Kr. Beuthen 29.
 Mikultschütz, Kr. Beuthen, jetzt Tarnowitz 29.
 Militsch, Stadt 44. 175. 413.
 — Kr. Kosel 404/5.
 Militscher Deutsche Vorstadt, Kr. Militsch, jetzt eingemeindet 175.
 Minkowsky, Kr. Ramlau 21. 44.
 Mistitz, Kr. Kosel 397.
 Mittelwalde, Stadt 414.
 Modelsdorf, Kr. Goldberg-Hainau 125/9. 154.
 Mogwitz, Kr. Reife, jetzt Grottkau 228.
 Mollna, Kr. Lublinitz 13. 21. 397.
 Morgenau, Kr. Breslau, jetzt eingemeindet 170.
 Mosurau, Kr. Kosel 404/5.
 Muckendorf, Kr. Lüben 26. 55/6.
 Mührädlich, Kr. Lüben 406/7.
 Münsterberg, Stadt 413.
 Myslowitz, Herrschaft, Kr. Pleß, jetzt Rattowitz und Pleß 398.

N.

Naklo, Kr. Beuthen, jetzt Tarnowitz 28.
 Namlau, Stadt 412.
 Naumburg a. B., Stadt 414.
 — a. Qu., Stadt 414.
 Neife, Stadt 23. 414.
 Neudeck, Kr. Beuthen, jetzt Tarnowitz 29.
 Neudorf, Kr. Beuthen 29.
 — am Rennwege, Kreis Goldberg-Hainau 63.
 — Kr. Hirschberg 246.
 — Kr. Leobschütz 222.
 — Kr. Nimptsch 404/5.
 — Kr. Gr. Wartenberg 249.
 Neuhof, Kr. Kosel 404/5.
 Neumarkt, Stadt 172. 413.
 Neurode, Stadt 22. 232. 304. 414.
 Neusalz, Stadt 414.
 Neustadt, Stadt 414.
 Neustädtel, Stadt 414.
 Niebusch, Kr. Freistadt 238.
 Niewiadom, Ober und Nieder (Nieder-niewiadom jetzt Birkenau), Kr. Ratibor, jetzt Rybnik 396.
 Nikolai, Stadt 412.
 Nimptsch, Stadt 413.
 Nimsdorf, Klein, Kr. Kosel 404/5.

O.

Oberau, Ober, Mittel und Nieder, Kreis Lüben 26. 56. 406/7.
 Oberglogau, Stadt 414.
 Odersch, Kreis Leobschütz, jetzt Ratibor 192/3.
 Oels, Stadt 413.
 Oels, Klein, Kr. Ohlau 194.
 Ohlau, Stadt 413.
 Olbendorf, Kr. Strehlen 341. 363.
 Oltschin, Kr. Breslau 387.
 Oppeln, Stadt 27. 142. 237. 412.
 — Domänenamt, Kr. Oppeln 224.
 Ornontowitz, Kr. Pleß 396/7.
 Oschin, Kr. Ratibor, jetzt Rybnik 397.
 Ossig, Kr. Lüben 406/7.
 Ottitz, Kr. Ratibor 226.
 Ottmachau, Stadt 413.

P.

Pallowitz, Kr. Ratibor, jetzt Rybnik 397.
 Pangel, Kr. Nimptsch 402/3.
 Paniow, Groß, Kreis Beuthen, jetzt Zabrze 29.
 Parchwitz, Stadt 414.
 Patschkau, Stadt 414.
 Pawlowitzke, Kr. Kosel 404/5.

Peilau, Kr. Reichenbach 63.
 Peiskerau, Klein, Kr. Ohlau 175.
 Peiskretscham, Stadt 412.
 Perschau, Kreis Groß Wartenberg 177.
 Peterkowitz, Kr. Ratibor, jetzt Rybnik 396.
 Petersdorf, Kr. Nimptsch 402/3.
 Petersgrätz, Kr. Großstrehlig 347.
 Peterswaldau, Kr. Reichenbach 183. 367.
 Peterwitz, Kr. Jauer 324.
 Petrikau, Kr. Nimptsch 402/3.
 Petschkendorf, Kr. Lüben 406/7.
 Peucker, Grafschaft Glatz, jetzt Kreis Habelschwerdt 64.
 Pfaffendorf, Kr. Volkenhain-Landeshut, jetzt Landeshut 104. 118/9.
 Piaßekna, Kr. Beuthen, jetzt Tarnowitz 29.
 Piekar, Deutsch, Kr. Beuthen 29.
 Pilgramsdorf, Kr. Lüben 406/7.
 Pillwöschke, Kr. Grottkau 397.
 Pitschen, Stadt 412.
 Pleß, Stadt 156. 412.
 — Standesherrschaft, Kr. Pleß 21. 64.
 Pohlantowitz, Kr. Breslau 387.
 Pohlom, Kr. Tost-Gleiwitz 397.
 Polkwitz, Stadt 414.
 Poppitz, Kr. Großstrehlig 347.
 Prausnitz, Stadt 413.
 Preichau, Kr. Steinau 221.
 Priebus, Stadt 414.
 Primkenau, Stadt 44. 414.
 Pristram, Kr. Nimptsch 402/3.
 Psurow, Kr. Rosenberg 397.
 Ptakowitz, Kr. Beuthen, jetzt Tarnowitz 29.
 Pubigau, Kr. Nimptsch 55.

Q.

Quanzendorf, Kr. Nimptsch 404/5.

R.

Rackschütz, Kr. Neumarkt 174.
 Radlin, Kr. Pleß, jetzt Rybnik 396.
 Radoschau, Kr. Kosel 25. 404/5.
 Ranfern, Kr. Breslau 32. 66. 361.
 Ratibor, Stadt 329. 412.
 — Domänenamt, Kr. Ratibor 183.
 — Herzogtum, Kr. Ratibor, Rybnik, Tost-Gleiwitz 349/50. 390.
 Ratichütz, Kr. Jauer 104. 118/9.
 Raudten, Stadt 414.
 Reichau, Ober u. Nieder, Kr. Nimptsch 55.
 Reichen, Groß u. Klein, Kr. Lüben 406/7.
 Reichenbach, Stadt 35. 106. 231. 324. 414.
 Rieburisch, Hundert Jahre.

Reichenstein, Stadt 413.
 Reichthal, Stadt 412.
 Reinersdorf, Kr. Kreuzburg 189. 207.
 Reinerz, Stadt 414.
 Reinscham, Kr. Freistadt 239.
 Reissau, Kr. Nimptsch 402/3.
 Reisdorf, Kr. Grottkau 397.
 Reisdorf, Kr. Grottkau 398.
 Repten, Kr. Beuthen, jetzt Tarnowitz 29.
 Reußendorf, Kr. Schweidnitz, jetzt Waldenburg 104. 295.
 Riemendorf, Kr. Löwenberg = Bunzlau, jetzt Löwenberg 246.
 Rimmersdorf, Groß und Klein, Kr. Lüben 406/7.
 Rogoisna, Ober und Nieder, Kr. Ratibor, jetzt Rybnik 397.
 Rokittnitz, Kr. Beuthen 29.
 Rosenberg, Stadt 412.
 Rosenthal, Grafschaft Glatz, jetzt Kreis Habelschwerdt 64.
 Ruda, Kr. Beuthen, jetzt Zabrze 29.
 Rudelsdorf, Ober und Nieder, Kreis Nimptsch 402/3.
 Rudy-Piekar, Kr. Beuthen, jetzt Tarnowitz 29.
 Rüstern, Nieder, Kr. Lüben, jetzt Liegnitz 406/7.
 Ruptau, Ober und Nieder, Kr. Pleß, jetzt Rybnik 397.
 Ruschkowitz, Kr. Nimptsch 404/5.
 Rybna, Kr. Beuthen, jetzt Tarnowitz 29. 397.
 Rybnik, Stadt 412.
 — Herrschaft resp. Domänenamt, Kreis Ratibor, jetzt Rybnik 193. 273.
 Rzegitz, Kr. Kosel 399. 404/5.

S.

Saabor, Kr. Grünberg 68.
 Sabitz, Kr. Lüben 406/7.
 Sadewitz, Kr. Breslau 387.
 Sadewitz, Kr. Nimptsch 402/3.
 Sagan, Stadt 414.
 Sagischütz, Kr. Neumarkt 174.
 Sankt-Georgenberg, Kr. Jauer 104. 118/9.
 Schakanau, Kr. Tost-Gleiwitz 397.
 Scheitnig, Alt, Kr. Breslau, jetzt eingemeindet 170.
 Schenkendorf, Kr. Schweidnitz, jetzt Waldenburg 104. 117.
 Schildau, Kr. Hirschberg, jetzt Schönau 246.
 Schlawa, Stadt 414.

Schlesierthal, Kr. Schweidnitz 104. 117.
 Schmarje, Kr. Schwiebus 38.
 Schmiedeberg, Stadt 141. 228. 233. 235.
 248. 279. 414.
 Schmißdorf, Kr. Nimptsch 402/3.
 Schnallenstein, Herrschaft, Grafschaft
 Ols, jetzt Kr. Habelschwerdt 64. 194.
 Schömburg, Stadt 228. 414.
 Schönau, Stadt 414.
 — Alt, Kr. Hirschberg, jetzt Schönau
 37. 251.
 Schönbankwitz, Kr. Breslau 171/2.
 Schönborn, Kr. Breslau 387.
 Schönfeld, Kr. Goldberg-Hainau 116.
 Schönwald, Kr. Rosenberg 336.
 — Kr. Gr. Wartenberg 177.
 Scholl, Kr. Großstrehlitz 347.
 Schollendorf, Ober und Nieder, Kreis
 Gr. Wartenberg 177.
 Schomberg, Kr. Beuthen 29.
 Schosniz, Kr. Breslau 387.
 Schottgau, Groß und Klein, Kr. Breslau
 104. 118/9.
 Schreibendorf, Kr. Volkenhain-Landes-
 hut, jetzt Landeshut 104. 118/9.
 Schriegwitz, Kr. Neumarkt 174.
 Schurgast, Stadt 413.
 Schwammelnitz, Kr. Reife 397.
 Schwarzwald, Kr. Lüben 406/7.
 Schwarzbach, Kr. Hirschberg 246.
 Schwarzwaldau, Kr. Volkenhain-Landes-
 hut, jetzt Landeshut 104. 118/9.
 Schwarzwasser, Kr. Oppeln 142.
 Schweidnitz, Stadt 27. 35. 62. 212. 236.
 245. 307. 414.
 Schwengfeld, Kr. Schweidnitz 104. 118/9.
 Schwiebus, Stadt 303.
 Schwientochlowitz, Kr. Beuthen 29. 397.
 Segeth, Kr. Beuthen, jetzt Tarnowitz 28.
 Seiffersdorf, Kr. Grottkau 398.
 Seitendorf, Grafschaft Ols, jetzt Kreis
 Habelschwerdt 64.
 Seitendorf, Kr. Schweidnitz, jetzt Wal-
 denburg 104. 118/9. 295.
 Sibyllenort, Kr. Ols 44.
 Siegersdorf, Kr. Freistadt 38. 153.
 Siegroth, Ober und Nieder, Kreis
 Nimptsch 402/3.
 Siemianowitz, Kr. Beuthen, jetzt Ratto-
 witz 29.
 Silberberg, Stadt 413.
 Silbitz, Kr. Nimptsch 402/3.
 Skrzętkowicz, Kr. Ratibor, jetzt Rybnik
 396.
 Slupsko, Kr. Tost-Gleiwitz 215.
 Sohrau O.S., Stadt 412.

Sosniza, Kr. Beuthen, jetzt Zabrze
 29/30. 74.
 Spröttchen, Kr. Lüben 26. 56.
 Sprottau, Stadt 414.
 Stachau, Kr. Nimptsch 402/3.
 Stein, Kr. Nimptsch 55.
 Steinau a. O., Stadt 414.
 — Kr. Neustadt 225.
 Steine, Kr. Breslau 387.
 Stephanhain, Kr. Großstrehlitz 347.
 Stollarzowitz, Kr. Beuthen, jetzt Tarno-
 witz 29.
 Stonsdorf, Kr. Hirschberg 246.
 Strachau, Kr. Nimptsch 402/3.
 Stradam, Kr. Gr. Wartenberg 12.
 Strehlen, Stadt 413.
 — Domänenamt, Kr. Strehlen 175.
 Striegau, Stadt 35. 228. 414.
 Stroppen, Stadt 413.
 Stuhlseiffen, Grafschaft Ols, jetzt Kr.
 Habelschwerdt 64.
 Suchau, Kr. Großstrehlitz 397.
 Sudoll, Kr. Ratibor 226.
 Sulau, Stadt 413.

T.

Talendorf, Ober und Nieder, Kreis
 Lüben 406/7.
 Tannhausen, Kreis Schweidnitz, jetzt
 Waldenburg 104. 118/9. 295.
 Tarnowitz, Stadt 19. 412.
 — Alt, Kr. Beuthen, jetzt Tarnowitz
 29. 397.
 Teichenau, Kr. Schweidnitz 194.
 Teschenau, Kr. Rosel 397. 404/5.
 Tinz, Klein, Kr. Breslau 236.
 — Groß und Klein, Kr. Nimptsch 194.
 Tost, Stadt 412.
 Trachenberg, Stadt 44. 413.
 — Standesherrschaft, Kr. Militsch 249.
 278. 315. 372.
 Trawnitz, Kr. Rosel 404/5.
 Trebnitz, Kr. Nimptsch 402/3.
 Trebnitz, Stadt 68. 97. 150. 413.
 Truschütz, Kr. Beuthen, jetzt Tarno-
 witz 29.
 Tschachawe, Kr. Trebnitz 67.
 Tschanschütz, Kr. Strehlen 175.
 Tschirnau, Stadt 414.
 Tschischdorf, Kr. Löwenberg = Bunzlau,
 jetzt Löwenberg 246.
 Tworog, Herrschaft, Kr. Tost-Gleiwitz 21.

U.

Ujest, Stadt 412.

B.

Verlorenwasser, Grafschaft Ols, jetzt
 Kr. Habelschwerdt 64.
 Vogelgesang, Kr. Nimptsch 402/3.
 Voigtsdorf, Kr. Grottkau 398.

B.

Wäldchen, Kr. Breslau, jetzt Strehlen
 387.
 Wättrisch, Kr. Nimptsch 175. 402/3.
 Waldenburg, Stadt 22. 62. 228. 232. 414.
 Wanssen, Stadt 413.
 Warmbrunn, Stadt 44. 104. 117. 119. 414.
 Wartenberg, Deutsch, Stadt 414.
 — Groß, Stadt 59. 412.
 Wartha, Stadt 413.
 Weigelsdorf, Kr. Reichenbach 35. 90. 119.
 Weinberg, Kr. Nimptsch 402/3.
 Weistritz, Ober, Kr. Schweidnitz 99. 104.
 117.
 Weizenrodau, Kr. Schweidnitz 63.
 Wiesensthal, Kr. Löwenberg = Bunzlau,
 jetzt Löwenberg 292.
 Wilhelmsdorf, Kr. Goldberg-Hainau 125.
 Wilhelmsthal, Stadt 414.
 Wilkau, Groß, Kr. Nimptsch 402/3.
 Wiltzsch, Mittel, Grafschaft Ols, jetzt Kr.
 Ols 64.
 Winzig, Stadt 413.
 Wirrwitz, Kr. Breslau 387.
 Wischkowitz, Kr. Nimptsch 183.
 Wittoslawitz, Kr. Rosel 404/5.

Wölfelsdorf, Grafschaft Ols, jetzt Kr.
 Habelschwerdt 227/8.
 Wölfelsgrund, Grafschaft Ols, jetzt Kr.
 Habelschwerdt 64.
 Wohlau, Stadt 413.
 — Domänenamt, Kr. Wohlau 296.
 Woigwitz, Kr. Breslau 387.
 Woinowitz, Kr. Ratibor 226.
 Woiska, Kr. Tost-Gleiwitz 396.
 Woislowitz, Kr. Nimptsch 402/3.
 Wonnwitz, Kr. Nimptsch 55.
 Wünschelburg, Stadt 414.
 Würbitz, Polnisch, Kr. Kreuzburg 21.
 Würzburg, Nieder, Kr. Volkenhain-
 Landeshut, jetzt Volkenhain 97.

3.

Zaborze, Kr. Beuthen, jetzt Zabrze, 29.
 30. 73.
 Zabrze, Kr. Beuthen, jetzt Hindenburg,
 Kr. Zabrze (Hindenburg) 29/30. 73.
 Zeisdorf, Kr. Sprottau 252.
 Zessel, Kr. Ols 21. 38.
 Zieboldorf, Kr. Lüben 406/7.
 Ziegenhals, Stadt 414.
 Ziemienitz, Kr. Tost-Gleiwitz 397.
 Ziefernitz, Kr. Neumarkt 174.
 Zobten, Stadt 414.
 Zülz, Stadt 414.
 — Herrschaft, Kr. Neustadt 242. 398.
 Zülzendorf, Kr. Nimptsch 402/3.
 Zyglin, Groß und Klein, Kr. Beuthen,
 jetzt Tarnowitz 29.
 Zytina, Kr. Ratibor, jetzt Rybnik 226.

III.

Sachverzeichnis.

A.

Abfahrtsfeld = Abfahrsch.
 Abgabenrückstände der Untertanen, Haft-
 pflicht der Gutsherren für die 120.
 299.
 Ablösung der Dienste f. Fronen.
 Abfahrsch., Abfahrtsfeld 101/2. 298.
 Absentismus der Gutsherren 46. 65. 222.
 227. 391.
 Abzugsgelder = Lytrum.
 Ackerbauern f. Bauern.
 Ackerleute, kleine, Kleinstellenbesitzer
 73. 89.

Abel 3/4. 9/12. 39/40. 44/53. 65/6. 80/1.
 131. 166/7. 186/7. 195/9. 208/9. 216/8.
 221/4. 250/9. 264/5. 267/8. 275. 279.
 281/2. 284/9. 291/6. 305/6. 321/329.
 331/2. 371/4. 390/2. S. noch Land-
 volk und Magnaten.
 Agrarkrisis der zwanziger u. dreißiger
 Jahre des 19. Jahrhunderts 114.
 317. 321/9. 343/4. 346. 360. 385/6.
 390/1.
 Agrarunruhen 191/4. 201/3. 212/3. 216.
 227/50. 254. 259. 263. 265. 268. 272/3.
 277/81. 294/6. 314/7. 355. 360. 372/4.

Angerhäusler, Auenhäusler f. Häusler.
Arme und Kranke, Fürsorge für 108/9.
116, 120, 264, 298/9.
Auenrecht 64, 74, 94, 156, 307, 376/7.
Ausziehen von Untertanen f. Verkauf
von Untertanen.
Auszügler 70/2, 75, 81, 108, 111, 136/8.
139, 184, 297, 299, 302, 393, 401. S.
noch Fronden, Hausweiber, Schutz-
geld und Schutzuntertanen.

B.

Bauern 67/8, 70/77, 80/1, 83/90, 136.
138/9, 146/7, 150, 152, 202, 309, 312/4,
319/21, 332/7, 341/5, 350, 353, 355,
357/8, 382/4, 389, 400, 408/18. S.
noch Besitzrecht, Fronden und Land-
volk. — Freibauern 74, 78, 80, 83,
97, 114, 150. — Dienst- oder Robot-
bauern 74, 83/9, 150, 336/7. — Voll-
bauern 15, 75, 137, 150. — Drei-
viertelbauern 75. — Halbbauern
oder Rohbauern oder Großgärtner
15, 75, 89, 137, 149/51, 183, 408/10.
— Viertel-, Halbviertel- oder Achtel-
bauern 75. — Dreispänner, große
und kleine, Dreispänner, Zwei-
spänner, große und kleine 75.

Bauernlegen f. Bauernschutz.
Bauernprozesse 21, 79, 94, 125/9, 161, 192,
202/8, 219, 354, 360/1, 363, 366, 368,
375, 399.

Bauernschutz 14, 21, 30, 68, 75, 88, 159/
85, 222/4, 245/6, 269, 272/3, 282, 288,
308/14, 318/9, 321, 334, 338, 386/7.
S. noch Kleinstellen, Kolonisation, fri-
derizianische, Possessionen, doppelte.
— Bauernlegen, Verminderung des
Bauernlandes, Wüste Stellen, Wüs-
tungen 15/6, 81, 159/63, 170/84, 199,
245/6, 272/3, 308/9, 312/3, 319, 335/6,
342/6, 348, 350, 371, 383/4, 386/7,
388/94. — Wiederbesetzung der wüsten
Stellen. Retablisement 165/7, 169/
75, 177/9, 195, 199. — Vermehrung
der Zahl der Bauerngüter, Ver-
größerung des Bauernlandes 31, 67,
155/6, 166/9, 180/2, 202, 221/2, 227,
272, 308/9, 312/3, 335/6, 383/4, 387/8,
392.

Bauhilfe, Pflicht der Gutsherren zur
13, 77/9, 186/8, 190/1, 205, 309/10,
318, 320, 334, 337, 344, 349/50, 353/4,
378.

Berg- und Hüttenleute 20, 139/40, 148,
307, 338, 352, 364.

Besitz, geistlicher 23/4, 47, 49, 65/8, 81,
84, 97, 133/5, 141, 146, 150, 152/3,
154, 197, 310, 365, 383/4. S. noch
Säkularisation.

Besitz, öffentlicher = Besitz, geistlicher,
Domänen und Kammereigüter.

Besitz, privater = Rittergüter.

Besitzrecht: Obereigentumsrecht der Guts-
herren 77/9, 83/4, 94, 297, 299, 307.
— Niederschlesisches Eigentumsrecht
77/84, 97/100, 149, 153, 163, 297,
299, 307, 336/8, 400. S. noch
Jüngstenrecht und Verschuldung. —
Erblich-lässitiches Besitzrecht 77,
190, 311/2, 317, 334/5. — Unerblich-
lässitiches Besitzrecht 18, 77/8, 80,
82/3, 98/9, 145, 148/9, 163/4, 168,
189/92, 308/12, 334/8, 347/50, 354,
378/81, 400. S. noch Verschuldung.
— Umwandlung lässiticher Stellen
in Eigentum 77/8, 83, 165, 170,
185/92, 195, 199, 207, 211, 219, 269,
273, 275, 309, 311/4, 317/21, 331/2,
334/5, 337/8, 343/5, 347/50, 353/4,
370, 378, 380/1. S. noch Regulierung.

Besitzveränderungsabgaben = Laude-
mien.

Bevölkerungszunahme, Bevölkerungs-
dichtigkeit 10, 61/2, 71/2, 75/6, 95,
114, 134, 147/8, 152/3, 201, 250,
301/5, 325, 350/3, 363/5, 371, 393/4,
408/14.

Binnenwanderung im 18. Jahrhundert
105/111, 134.

Brau- und Brenngerechtigkeit, Brau-
und Branntweinurbar 42, 64, 119,
135, 157, 222, 307, 323, 325/6, 370.

Büdner = Häusler.

Bürgerliche Rittergutsbesitzer f. Ritter-
gut.

C.

Dienstbauern f. Bauern.

Dienste = Fronden.

Dienstfamilienetablisements 345, 347,
358.

Dienstgärtner f. Gärtner.

Dienstgeld = Robotzinsen.

Diensthäusler f. Häusler.

Dienstrelutionsgeld f. Gesinde.

Dismembration von Rittergütern 24,
221/7, 254/6, 258, 261, 270, 273/5,
287/8, 308, 336, 343, 346/7, 362/3,
371, 383, 387, 392.

Domänen 20, 23/4, 38, 48/9, 63/7, 80,
94/5, 125, 133/4, 146, 150, 152/3, 170,
183, 190, 204/5, 224, 271, 273, 275,
284, 310, 315/6, 321, 328, 343, 345,
347, 361, 363, 383/4.

Domänenpächter f. Gutsbeamte.

Dominium 12, 14, 63, 294/5.

Dorf, Dorfanteile 62/5, 99/100, 133/4,
145/6, 149/51. — Freie Dörfer 63,
65, 127, 223/4. — Herrenhoflose
Dörfer 63/5, 67, 84, 97, 126, 133/6,
140, 146, 150, 152, 305, 388, 390, 394.
— Reihendörfer 35/6, 62/3, 94, 126,
133, 149, 151, 153, 215. — Straßen-
dörfer 94, 309. S. noch Gemenge-
lage.

Dorfanger, Dorfaue f. Auenrecht.

Dorfverwaltung 36/7, 69, 76, 86, 120/1,
130/1, 156, 159, 163, 181, 265/6,
319/20, 340/1, 366, 369/70, 375/77.

Dreifelderwirtschaft 18, 20, 33/9, 41, 66/7,
145, 148, 155, 157, 359/61.

Dreispänner f. Bauern.

Dreiviertelbauern f. Bauern.

Dreischgärtner f. Gärtner.

E.

Ehebeschränkungen auf dem Lande bis
1807: 63, 72/3, 113/4, 297, 300, 351.

Ehrungen f. Grundzinsen.

Eigentum, niederschlesisches, f. Besitzrecht.
Einlieger, Inlieger, inquilini, Kammer-
leute, Mietshäusler, Mietswohner:
67, 70/3, 75/6, 95, 107/11, 113, 115,
136/40, 147, 150, 152, 184, 195, 274,
297, 301, 306, 351/2, 364/5, 371, 394,
400, 408/14. S. noch Fronden, Haus-
weiber, Schutzgeld und Schutzunter-
tanen.

Einwohnerzahlen f. Bevölkerungszu-
nahme und Schlesien.

Entlohnung der Frondienste 85/6, 88/94,
235, 244, 246/7, 259/61, 269.

Erbeigelder, Termingelder 71, 82/3.

Erbuntertanen 97/111, 113. S. noch
Schutzuntertanen.

Erbuntertänigkeit = Hörigkeit.

F.

Fahrdienste = Spannendienste.

Feldmaße f. Hufe.

Fideikommiss 390—392. S. noch Lati-
fundien. — Auflösung von Fidei-
kommissen nach 1807: 24, 48, 287,
371.

Flucht der Landleute über die Grenze
13/6, 18, 129, 143, 189, 193/4, 203.

Forstwirtschaft 17, 20/1, 34, 41/2, 94/6,
135, 146/7, 151, 156/8, 235, 289, 320,
326, 344, 349, 357, 370.

Freibauern f. Bauern.

Freigärtner f. Gärtner.

Freigüter 48, 59, 66/8, 97, 135.

Freihäusler f. Häusler.

Freirichtergrüter 47/8, 66, 135.

Freizügigkeit im 19. Jahrhundert 109/10,
114, 301/6, 309, 325, 330, 332, 351,
364, 394.

Fremdenlohn f. Gesinde..

Fremdentagelohn f. Landarbeiter.

Fronden, Dienste, Roboten 63/4, 68,
83/94, 135, 137, 140/1, 149/152/3,
155/8, 164, 202/3, 245/6, 329/31, 338,
357/8. — Gemessene Fronden 85/7,
89/90, 93, 126/8, 206/7, 399. — Unge-
messene Fronden 83/6, 93, 145, 172,
199, 206/7, 245/6, 309/10. — Spann-
dienste, Fahrdienste der Bauern 75,
84/9, 155/8, 245, 338, 355. — Hand-
dienste, Fußdienste, Fußroboten der
Bauern 85/6, 89/90, 157, 245, 338,
355. — Handdienste der Gärtner
und Häusler 89/94, 112/3, 245/6,
330/2, 349, 366. — Fronden der Aus-
zügler und Einlieger 108/12, 297.
— S. noch Jagddienste und Ent-
lohnung der Fronden. — Versuche
einer Milderung der Fronden im
18. Jahrhundert 165, 170, 172,
186/191, 206/14, 207, 219, 248,
259/61, 269/73, 275. — Versuche der
völligen Beseitigung der Fronden
im 18. Jahrhundert 221/27, 255/60,
268/75, 288. S. noch Dismembration
von Rittergütern. — Ablösung der
Fronden vom niederschlesischen
Eigentum im 19. Jahrhundert 313/4,
317/8, 330, 345, 348, 354/62, 364,
367, 369/70, 372, 375/80, 390, 392,
415/21. — Regulierung des lässiti-
schen Besitzes unter Aufhebung der
Fronden im 19. Jahrhundert 30,
313/4, 317/21, 329/45, 353, 369/70,
372, 375/6, 378/81, 384, 392, 415/21.
— Gültliche Abkommen zwischen
Gutsherren und Landleuten zur Re-
gulierung des lässitischen Besitzes
und zur Ablösung der Fronden
318/9, 333, 345, 347/50, 353/5, 358,
361/2, 368, 370, 372, 377, 380/1.

Fruchtwechselwirtschaft, Schlagwirtschaft 21. 36. 38/9. 326. 358. 370.

Fußdienste, Fußroboten = Handdienste. Futterkräuterbau 34/8. 322. 326. 358. 360.

G.

Gärtner 67. 70/7. 83/4. 89/93. 136. 138/9. 141. 147/8. 202/3. 309. 357. 382. 400/1. 408/14. S. noch Besitzrecht, Fronen und Landvolk. — Großgärtner = Halbbauern. — Wechselgärtner 74. — Freigärtner, Freileute, Stückleute 13. 74. 76/8. 79. 83/4. 89/4. 93/4. 112/3. 114/5. 136. 138. 140. 147. 150. 152. 195. 200. 301. 318. 329/30. 336/8. 354/5. 361. 386/9. 401. 408/11. — Dreschgärtner 74. 76. 80. 84. 90/93. 136/8. 149. 152/3. 354/5. 357/62. 367. 372. 377/8. 386/9. 401. 410/1. 413/4. — Deutsche Robotgärtner 74. 84. 92/3. 138. 141. 149. 317. 355. 372. 401. 408. 410. 413/4. — Großgärtner, Halbgärtner 93. 150/1. — Polnisch-schlesische Robotgärtner 15. 74. 76. 84. 92/3. 146/7. 269. 273. 318/9. 329/32. 336/8. 372. 401. 409. 412.

Garbenarbeit 90.

Gebundenheit an die Scholle 101/9. 113/4. S. noch Hörigkeit.

Gemeinheitsteilungen, Separationen, Servitutenablösungen 40. 308. 318/20. 334. 344/5. 356/7. 360. 362. 365. 370. 375. 377. 383. S. noch Gemengelage.

Gemengelage 35/6. 94. 155. 309. 357. 365. 370. S. noch Straßenbörfen unter Dorf.

Gesinde 73. 76. 90/2. 100. 103. 113/9. 136. 143. 147/8. 151/4. 235. 246/7. 257. 400. 408/11. — Gesindeordnung 115/6. 195. 260/6. 283. 292. 297. 301. — Zwangsgesindedienst 16. 73. 84. 109. 112/9. 128. 135. 149. 153. 202. 246/7. 296. 299. 363. — Hofelohn oder Zwangsgesindelohn 16. 115. 118/9. 246. 263/4. — Fremdenlohn 109. 115/6. 195. — Loskauf vom Zwangsgesindedienst durch das Dienstrelutionsgeld 73. 106. 112/4. 118/9. 136. 296. 299/300. 324. S. noch Schutzgeld. — Reform des Gesindewesens 130. 259/66. 296/7. 299/301. 305. 325. 363. 369.

Getreidemasse 27/8. 92.

Getreidepreise 4/5. 10. 27/8. 32. 322/3. 325. 329. 343/4. 366.

Gewerbebezins f. Weberzins.

Großgärtner f. Gärtner.

Großgärtner f. Bauern.

Grundherrschaft 63/4. 67/8. 84. 97. 134/7. 150. 153. 221/2. 305/6. 363. 390.

Grundsteuer 9. 16. 31. 98. 140. 155. 159. 222. 306. 319. 376. 396/8.

Grundzinsen, Silberzinsen, Ebrungen, Abgaben in Geld oder Naturalien 19. 64. 68. 83/4. 89. 92. 112/3. 126. 128. 135. 146. 150. 355. 357. 366. — Vermehrung oder Steigerung der Grundzinsen 19/20. 42. 200. 225/6.

Güterhandel bei Rittergütern 5/6. 10/1. 20. 25/7. 57/61. 156. 176. 223/4. 328/9. 385/6. 402/7.

Güterpreise f. Landvolk und Rittergüter.

Gütliche Abkommen zwischen Guts-herren und Landleuten zur Regulierung des laßitischen Besitzrechtes und zur Ablösung der Fronen f. Fronen.

Gutsarbeiter f. Landarbeiter.

Gutsbeamte, Gutspächter 12. 18. 45/6. 48/9. 60. 64. 90. 156. 232. 235. 240. 282.

Gutsbezirke, selbständige 340.

Gutsherrschaft 63/4. 67/8. 97. 135. 137/8. 150. 152/4. 221.

H.

Häusler, Büdner, Kalupner, Koffäten, Kutschnen, Strumpfnen 67. 70/1. 73/4. 76. 83/4. 89/90. 92/3. 110. 112/3. 115. 136/40. 147/52. 195. 201. 203. 301. 306. 309. 318. 330. 337/8. 351/3. 355. 357. 370/2. 382. 386/9. 400/1. 408/14. — S. noch Besitzrecht, Fronen und Landvolk. — Freihäusler 80. 83. 93/4. 106. 114. 141. 183. 354/5. 389. 401. 413. — Dienst- und Robothäusler 84. 93/4. 140/1. 355. 389. 401. 413. — Wechselhäusler 74. — Leere Häusler 74. 76. 246. — Häusler mit Vieh 74. 246. — Angerhäusler, Auenhäusler 72. 74. 141. — Schloßgründner 74. — Bespannte Häusler 75. 89. 151.

Halbbauern f. Bauern.

Halbgärtner f. Gärtner.

Halbviertelbauern f. Bauern.

Handdienste f. Fronen.

Handwerk, Erlernung durch Gutsuntertanen 16. 114. 297.

Handwerker auf dem Lande f. Landhandwerker.

Handwerkerzins f. Weberzins.

Hausweiber, weibliche Einlieger und Auszügler 71. 111. 297.

Heer, Bedeutung des Landvolkes für das 88. 159.

Herrenhof, Vorwerk, Feldvorwerk, Schloßvorwerk 12. 23. 63—65. 67.

S. noch herrnhoflose Dörfer unter Dorf. — Anlage neuer Herrenhöfe 12. 21. 30. 43. 178/9. 345. 358. 394.

Hörigkeit, Erbuntertänigkeit, Zeibeigenschaft, nexus subditelae 64/6. 84. 97/121. 200. — Entlassung oder Loskauf aus der Hörigkeit 16. 88. 101/7. 110/3. — Auflösung der Hörigkeit im 19. Jahrhundert 259/61. 264. 276. 280. 283/4. 289/90. 296/307. 371. 376. 390.

Hofelohn f. Gefinde.

Hufe, Magdeburger und preuß. Morgen, Scheffel Ausfaat 66/7. 75/6. 126. 313.

Hutungen f. Wald- und Weideregerechtigkeiten.

J.

Jagddienste 89. 245. 376.

Jagdreht 94. 222. 287. 373. 375.

Indult f. Moratorium.

Inlieger = Einlieger.

Inquilini = Einlieger.

Insten f. Landarbeiter.

Juden auf dem Lande 13. 142. 149. 183.

Jüngstenrecht 81/2. 161/2. 299. 393.

K.

Kämmereigüter, Kämmeredörfer 24. 30/2. 48. 63/7. 94/5. 133/5. 146. 150. 153. 362.

Kalupner = Häusler.

Kammer, Breslauer 13/4. 16. 69/70. 100/1. 120. 130/1. 171/2. 191. 193. 269. 272. 284.

Kammer, Ologauer 16. 163. 195. 205. 239/40. 290/1.

Kammerleute = Einlieger.

Kartoffelbau 36/8. 323. 326. 342. 352/3. 360. 365/6.

Kataster 15. 22. 28/31. 36. 64. 66/7. 78. 95. 162. 166. 169. 194. 203. 235. 244. 274. 309. 330/1. 335. 396/9. S. noch Grundsteuer.

Kirche f. Kulturelle Zustände und Patronat. — Abgaben an die Kirche 89. 366.

Kleinstellenbesitzer = kleine Ackerleute. — Vermehrung der Kleinstellen 15. 75. 141. 161. 164. 171. 173/5. 177/9. 200/1. 206/7. 221/2. 227. 273. 297. 308. 312/3. 318. 320. 342/3. 345/8. 350/1. 358. 362/3. 370/1. 383. 386/8. 391/3. 395. 401. — Beseitigung von Kleinstellen 30. 162/4. 202. 246. 309. 318. 329. 348/9. 386/8. 394.

Kolonisation, friederizianische 12. 20. 43. 62/3. 65. 68. 75. 90/1. 133. 141. 200/1. 206. 221. 224. 308/9. 312. 329. 337. 346/7. 352/3. 392. 401. S. noch Kleinstellenbesitzer.

Krämer auf dem Lande f. Landhandwerker.

Kranke f. Fürsorge für Arme und Kranke.

Kreditinstitut für das Landvolk 256. 339. 370. 372.

Kreisverwaltung 47. 49. 62. 130/1. 163. 181. 266. 325. 340. 369/70. 375. S. noch Landräte.

Kretschambesitzer, Kretschmer f. Müller und Kretschmer.

Krippenreiter 46. 288.

Ruhbauern f. Bauern.

Kulturelle Zustände auf dem Lande 69. 121/130. 142/5. 147. 150. 154/6. 227. 230. 252/3. 256/7. 261. 306. 341. 352/4. 358. 371. 373/4.

Kutschnen = Häusler.

L.

Landarbeiter, Gutsarbeiter, Insten, Tagelöhner 71. 90. 94. 108. 110/1. 138/9. 150. 200. 304. 307. 332. 345/6. 351/3. 361/2. 365. 394. — Fremden-tagelohn 115. 195. 301. S. noch Tagelohn im 19. Jahrhundert.

Landhandwerker, Landkrämer 13. 42/3. 59. 90. 94. 106. 108. 110/2. 135. 138/42. 148/50. 152/3. 156. 231/2. 306. 408/11.

Landräte 47. 98/9. 121/2. 130/1. 166/7. 169. 171. 175/8. 185. 188/91. 193/4. 196. 211. 282. 291. 293. 338. 400. S. noch Kreisverwaltung.

Landchaft 5. 8/11. 20. 26/7. 40. 51. 64. 95. 116. 123. 164. 179. 195. 206. 226. 274/5. 281/2. 286. 288. 293. 310. 321/2. 325/8. 331/2. 339. 346. 371. 392. 398.

Landvolk 69. — Wirtschaftsbetrieb des Landvolkes 33/6. 80. 94/6. 137/8. 147. 151. 155/9. 235. 309. 358. 370. — Größe des Bauernhandes 67/8. 75/6. 89. 177. 314. 344. 375. 383/4. 388/90. 393. 416. — Größe des Gärtner- und Häuslerlandes 73/4. 147. 318. 332. 393. 416. S. noch Zerstückelung. — Wert der Rustikalstellen 80. 102. 141. 155. 341/2. 344. 368. 420. — Spannvieh der Bauern 18. 32/3. 75. 88/9. 137. 156/9. 183. 235. 343. 358. — Spannvieh der Gärtner 74. 91. 147. 157/8. 269. 331. 355. — Selbständige Rustikalstellen im Besitz von Edelleuten 59. 183. 199. 288. 308.

Rassiten f. Besitzrecht.

Ratifundien 11/3. 17. 20. 24. 46. 59/60. 64. 125. 146. 223. 308/9. 349/50. 371. 390/1. S. noch Fideikommiss und Magnaten.

Raudemien, Markgrofschen, Besitzveränderungsabgaben 71. 78/80. 113. 124. 126/7. 135/6. 156. 298. 346. 349. 353. 355. 357. 366. 368/9. 372/3. 376.

Rehngüter, königliche, bischöfliche und bürgerliche 65/6. 135.

Reibeigenschaft f. Hörigkeit.

Rohngärtner 394.

Rosgelder = Lytrum.

Roslassungsgebühren = Lytrum.

Lytrum personale, Lytrum reale, Abzugsgelder, Rosgelder, Roslassungsgelder 16. 101/7. 110. 112/3. 126. 136. 146. 156. 297. 299/301. 324/5.

M.

Magnaten 11/6. 46. 49/50. 52. 65. 165. 197. 391/2. S. noch Fideikommiss und Ratifundien.

Markgrofschen f. Raudemien.

Mietshäusler, Mietswohner = Einlieger.

Moratorium, Indult 7/8. 164. 286. 288. 321.

Morgen f. Hufe.

Mühlengerechtigkeit 119. 307. 323. 375.

Müller und Kretschmer 59. 64. 78. 90. 115. 126. 139/40. 337.

N.

Nahrungsgeld, Nahrungssteuer 113. 140. 159.

Naturalabgaben f. Grundzinsen.

Nexus subditelae f. Hörigkeit.

Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften auf dem Lande im 18. Jahrhundert 13. 15. 17. 69/70. 77/8. 82. 86/8. 95/6. 100/1. 112/4. 118/9. 121/4. 130/1. 160/2. 166/7. 170/9. 183. 201. 211. 214/21. 236. 265/6. 284/5. 291/2. 294.

O.

Obstbaumzucht 19. 41. 151. 324.

Oktoberedikt 40. 72. 76. 117/8. 280. 283/308. 311/2. 314/5. 324/5. 354. 369. 371. 390. S. noch Freizügigkeit, Gefinde und Hörigkeit.

P.

Pachtungen des Landvolkes 184. 352. 377/8. 381/3. 388/9.

Pächter von Rittergütern usw. f. Gutsbeamte.

Patriarchalisches Verhältnis zwischen Gutsherren und Untertanen 10. 13/4. 49. 59/60. 205/6. 250/7. 277.

Patrimonialgerichtsbarkeit und gutherrliche Polizeiverwaltung 15. 59/60. 63. 66. 103. 121/5. 131. 156. 209. 211. 217. 222. 226/7. 238. 259. 266. 282. 287. 297/8. 339/41. 366. 368. 370. 372. 375. — Gebühren bei den Patrimonialgerichten 102. 122/4. 136. 160. 222. 340. 368. S. noch Zählgelder.

Patronat über Kirche und Schule 66. 121. 222. 287. 370. 376.

Pferdezucht 18. 32. 43. 52. 88/9. 151. 155. 322. 324. 343. 358.

Polizeigewalt, gutherrliche, f. Patrimonialgerichtsbarkeit.

Possessionen, doppelte 59. 163. 166. 168/70. 183/4. 199. 273. 308/9. 400.

R.

Reallasten der Rustikalstellen 83/94. 307. über Ablösung und Regulierung f. Fronden.

Rechtsprechung, höhere 3/4. 6/8. 13/4. 99. 102. 125/9. 195/6. 205/6. 217/8. 222. 228. 232/7. 239/42. 248/9. 266/7. 291. 361. 366. 368.

Regulierung des lastitischen Besitzrechtes unter Aufhebung der Fronden f. Fronden.

Reihendorfer f. Dorf.

Retablissement f. Bauernschutz.

Revolution, französische, ihr Einfluß auf das Landvolk 219. 227/32. 237/8. 242/4. 249/53. 256/9.

Rindviehzucht 18/9. 21. 28/30. 32/4. 36/8. 43. 95/6. 135. 147. 151. 155. 157/8. 235. 322. 343. S. noch Futterkräuterbau, Schwanzvieh und Stallfütterung.

Rittergüter 3. 12. 22/3. 48. 62/9. 94/5. 134/6. 145/6. 149/50. 152. 159. 344. 384/6. 390/1. — Rittergüter im Besitz von Bürgerlichen 4. 47/9. 59. 65/7. 126. 135. 146. 151. 286/7. 390. — Größe der Rittergüter, Verhältnis zwischen Gutsland und Bauernland 67/9. 80/1. 86. 153. 177. 308/9. 384. 392/2. 416. — Güterpreise 4/6. 10/1. 17. 20/6. 45. 55/59. 65. 125. 129. 157. 226/7. 286/7. 306. 328/9. 341. 396/8. 402/7. — Verschuldung der Rittergüter 3/11. 25. 27. 53/8. 62. 167. 186/8. 222. 274. 281/2. 286/8. 321/2. 325. 327/8. 338. 343. 346. 392. — Verschuldungsgrenze für Rittergüter 7. 287. — Wirtschaftsbetrieb 4. 9/22. 28/44. 63/4. 66/8. 73. 83/96. 114/21. 134/5. 137/8. 146/7. 151. 153/4. 157/8. 300. 305. 322/6. 351. 359/65. 370. 390. — Betriebserweiterungen und Verbesserung 6. 10/3. 15/6. 18/22. 28/44. 86/8. 115. 147/8. 156/8. 173. 207. 326. 335. 337. 351. 364/5. 392. — Ausdehnung der Ackerfläche der Rittergüter 12/3. 15/6. 18/9. 20/2. 28/31. 38. 86/7. 95. 148. 157/8. 206. 235. 244/5. 308/9. 312/4. 318/21. 323/4. 329. 335/6. 338. 343/5. 351/2. 360/1. 383. — Spannvieh auf den Rittergütern 18. 28/30. 32/3. 42/3. 88/90. 154. 158. 244. 273. 364. — Neubauten auf den Rittergütern 12/3. 17. 19/21. 43/5. 52. 86/7. 89. 125. 244. S. noch Herrenhof. — Gewerbliche Betriebe auf den Rittergütern 13. 16. 18/21. 41/3. 64. 87. 126/7. 135/6. 147. 158. 206/7. 323. 326. 335. 337.

Robotbauern f. Bauern.

Roboten = Fronden.

Robotgärtner f. Gärtner.

Robothäusler f. Häusler.

Robotzinsen, Dienstgeld 64. 158. 199.

Robungen von Waldland, Austrocknen von Brüchen, Urbarmachen von Unland 12. 17. 19. 20/1. 29/31. 38. 88. 95/6. 110. 148. 156. 158. 206. 308. 335. 360.

Rustikalstellen f. Landvolk.

S.

Sachfengänger f. Freizügigkeit.

Säkularisation 176/7. 304. 347. 363. 383. 390.

Schafrecht der Gutsherren 94. 126. 155. 202. 235. 245. S. noch Gemeinheitsteilungen.

Schafzucht 18. 21. 28/30. 32. 41. 94. 151. 203. 289. 322/4. 328. 343. 360. 365. 370.

Scheffel Ausfaat f. Hufe.

Schlagwirtschaft f. Fruchtwechselwirtschaft.

Schlesien, Größe, Einwohnerzahl, Verwaltungsbezirke 61/3. 65/6. 133/4. 136. 147. 152/3. 302/3. 351. 364. 382. 389. 394/5. 408/14.

Schloßgründner f. Häusler.

Schöffn f. Dorfverwaltung.

Scholtiseien, rittermäßige 47/8. 66. 132. 135.

Scholtiseien 59. 67. 177/8. 246. 337. 389. 416.

Schule f. Kulturelle Zustände und Patronat.

Schulze f. Dorfverwaltung.

Schutzgeld für die Erlaubnis zum Auswärtsdien 63. 100. 103/4. 106. 110/3. 115. 136. 146. 156. 263/5. 296. 301. 324. — Schutzgeld der Einlieger 103/4. 106. 108/11. 113. 136. 146. 156. 297/8. 366. 376. — Schutzgeld der Auszügler 70/1. 108/11. 297/8. 366. 376. S. noch Weberzins.

Schutzuntertanen 97. 105. 107/11. 113. 115. 129. 276. 297. 301/2.

Schwanzvieh 34. 38.

Schweinezucht 19. 32. 42. 95/6. 151. 322.

Separationen f. Gemeinheitsteilungen.

Servitutenablösung f. Gemeinheitsteilungen.

Silberzinsen f. Grundzinsen.

Spanndienste f. Fronden.

Spannvieh f. Landvolk und Rittergüter.

Spießrutenlaufen f. Züchtigung, körperliche.

Städte 2. 4/5. 8/10. 30. 32. 39/40. 42/3.
61. 68. 105/8. 122. 129. 131. 133/4.
148. 151/2. 277. 279. 288/9. 303/5.
325/8. 364. 371. 399. 412/4. S. noch
Rämmereigüter.
Stallfütterung 33. 38. 358/9.
Straßendorf f. Dorf.
Strumpfnar = Häusler.
Stückleute = Freigärtner.

I.

Tagelöhner f. Landarbeiter.
Tagelohn im 19. Jahrhundert 300/1.
305/6. 325. 330. 349. 351/3. 362.
364/5. 373. 394.
Termingelder f. Erbgelder.
Trauscheingebühren 113/4. 297.

II.

Unterstützungspflicht der Gutsherren 15.
18. 77/9. 120/1. 186/8. 205. 310. 318.
320. 337. 344. 349. 353. 378.
Untertanen f. Erbuntertanen und Schutz-
untertanen.
Urbare, Urbaraufzeichnungen 15/6. 21.
126. 130. 191/2. 206/21. 233/4. 243.
245/6. 259. 261. 264. 266/72.
Verkauf von Untertanen, Ausziehen von
Untertanen 97/101. 159. 166.
Verreichsgebühren f. Zählgelder.
Verschlechterung der Lage des Land-
volkes im 18. Jahrhundert 15/6.
18/9. 41. 49. 59/61. 79/80. 86/8. 95/7.
101/3. 112. 117. 155/9. 178. 202/3.
206. 216. 219/20. 234/5. 242. 245/6.
250. 266.
Verschuldung der Rittergüter und Ver-
schuldungsgrenze für Rittergüter f.
Rittergüter. — Verschuldung des
niederschlesischen Eigentums 79. 81/3.
92. 141. 160/2. 172/3. 226/7. 327/8.
339. 342. — Verschuldung des unerb-
lichen Besitzes 83. 188. 192. 319/20.
327/8. 342. — Verschuldungsgrenze
für den Rustikalbesitz 82/3. 160/2.
182. 297. 299. 320. 339.
Verwaltungsbezirke f. Schlesien.
Vierspanner f. Bauern.
Viertelbauern f. Bauern.

Vollbauern f. Bauern.
Vorspann 16. 88. 155. 159. 164. 183. 316.
Vorwerk f. Herrenhof.

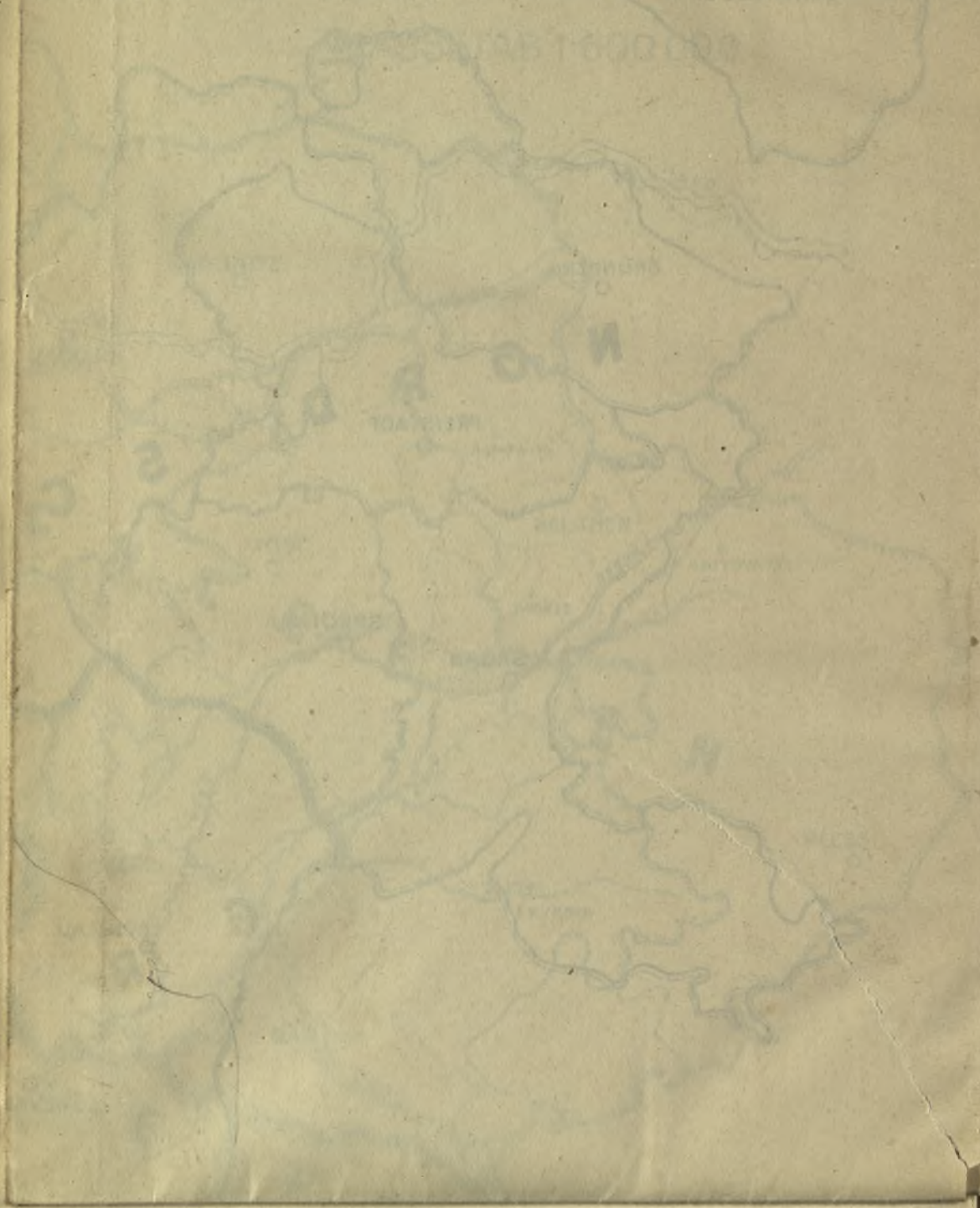
B.

Nährungsverhältnisse 3/6. 27. 86. 90.
263.
Wald- und Weidgerechtigkeiten des
Landvolkes 19. 34/7. 92. 94/7. 147.
157/8. 319/20. 373. — Mangel an
Wiesen, Weiden und Hutungen in
Schlesien 34. 36/8. 41. 93. 175. 177/8.
344. — Schmälerung, Entziehung
oder Ablösung der Wald- und
Weidgerechtigkeiten 19. 41. 93/6.
156. 202/3. 234/5. 244. 318/20. 334.
344. 349. 353/5. 357/8. 360. S. noch
Gemeinheitsteilungen.
Wanderarbeiter im 18. Jahrhundert
90/1. 108. S. noch Freizügigkeit.
Weber und Spinner 42/3. 90. 94. 105.
107/14. 137/41. 148. 156. 228/31. 233.
236/7. 244. 256. 304/7. 324. 363.
365/7. 371/2.
Weber- und Handwerkerzins, Gewerbs-
zins 64. 111/3. 121. 135/6. 156. 298.
306. 366. 376.
Wechselgärtner f. Gärtner.
Wechselhäusler f. Häusler.
Wildhafer 97.
Wirtschaftsbetrieb f. Landvolk und
Rittergüter.
Wüstungen, Wüste Stellen f. Bauern-
schutz.
3.
Zählgelder, Verreichsgebühren 79. 102.
368/9. 376.
Zerstückelung von Rustikalstellen 15. 73.
161. 167/8. 170. 176. 183/4. 288. 297.
299. 308/9. 313/4. 320. 342/3. 348.
350. 353. 371. 383/4. 388/90. 392/3.
— Zerstückelung von Rittergütern
f. Dismembration.
Zuckerfabriken 22. 326.
Züchtigung, körperliche, des Landvolkes,
Spießrutenlaufen 122. 127. 141.
192/4. 202. 204. 213/4. 220. 227/8.
232/42. 248/50. 263. 265. 282.
Zwangsgesindeendienst f. Gesinde.
Zweifspanner f. Bauern.



BEZIRKE SCHLESIENS

ALTE UND NEUE KREISGEBIETE



Schlesische Literatur aus dem Verlage
von Preuss & Jünger, Breslau I, Ring 52

Von demselben Verfasser erschien im Jahre 1915 bei uns
Rußlands Balkanpolitik in der jüngsten Vergangenheit

Vortrag zum Besten des Breslauer Nationalen Frauenbundes

Preis Mf. 0,40

VERLAG PREUSS & JÜNGER, Breslau I, Ring 52



Schlesische Literatur aus dem Verlage von Preuss u. Jünger, Breslau I, Ring 52

Hellmich, M., Die Besiedlung Schlesiens in vor- und frühgeschichtlicher Zeit. 2. Aufl. Mit 8 Karten u. 4 Auflageblättern. Breslau 1923. 4°. In Mappe. M. 3,—

Das Werk ist hauptsächlich auf die mustergültig bearbeiteten Karten eingestellt. Die drei ersten dieser Karten behandeln die natürlichen Vorbedingungen der Besiedlung (heutige Wälder, Seen und Mooregebiete sowie den nach 1200 n. Chr. gerodeten Wald, Höhenlage und Wasserläufe, Güte des Bodens nach den Grundsteuerreinerträgen des Pfluglandes). Darauf folgen 4 Karten mit Eintragungen sämtlicher Funde aus der Stein- und ältesten Metallzeit, aus der Zeit der Urnenfelder (Bronzezeit), aus der vorrömischen Eisen-, Kaiser- und Völkerwanderungszeit und aus der slawischen Zeit; zu jeder dieser 4 Karten sind Deckblätter aus durchsichtigem Papier beigelegt, die, auf die farbigen Grundkarten aufgelegt, mit einem Bild das Verhältnis der Besiedlung zu den natürlichen Vorbedingungen zu erforschen gestatten. Als letzte Karte folgt eine Karte der Gauen und Verwaltungsbezirke der frühgeschichtlichen Zeit. Geographische Literaturbericht.

Kirsch, Emil, Johannes Nicius, Von der Persönlichkeit und dem Stil des Zisterzienser-Komponisten Johannes Nicius (ca. 1556—1620). Mit 6 S. Notenbeilagen. Breslau 1926. 4°. kart. M. 2,50

Die Schrift beschäftigt sich mit Nicius, dem Abt von Himmelwitz, der zu den markantesten schlesischen Komponistenpersönlichkeiten überhaupt gehört. Sie wirft ein charakteristisches Streiflicht auf das schlesische Kulturleben der Renaissance, das in manchem abseits der großen Heerstraße gelegenen Flecken erblühte. In zusammenfassenden Betrachtungen wird das Werk des Nicius in den Rahmen der musikalischen Stilentwicklung seiner Zeit hineingestellt. Diese Ergebnisse wollen der Belebung des allgemeinen Interesses für die Musikkultur schlesischer Vergangenheit dienen. Der Aufbau der Einzeluntersuchungen aber ist in einer Form gegeben, die einen Weg streng methodischer musikhistorischer Stilforschung anschaulich macht. Die vollständige Übertragung von drei Motetten, die im Anhang veröffentlicht ist, vermittelt dem Musiker einen Eindruck von der Qualität der Komposition.

Boehlich, E. u. G. Hedel, Bausteine. Festschrift. Max Koch zum 70. Geburtstag dargebracht. Mit 1 Bildn. Breslau 1926. brosch. M. 15,—

Als der Geh. Regierungsrat Professor Dr. Max Koch, der über 3 Jahrzehnte lang an der Breslauer Universität deutsche Literaturgeschichte lehrte und seine Wissenschaft durch Ausbildung und Vertiefung der vergleichenden Betrachtungsweise reich gefördert hat, im Dezember vorigen Jahres seinen 70. Geburtstag feierte, hatte eine Anzahl seiner Freunde und ehemaliger Schüler den Plan gefaßt, nach gutem altem Gelehrtenbrauch ihn durch Widmung einer wissenschaftlichen Festschrift zu ehren. Leider ist sie damals infolge ungünstiger Verhältnisse nicht rechtzeitig fertig geworden, jetzt aber liegt sie in einem stattlichen Bande von 334 Seiten unter dem Titel „Bausteine“ vor. — Unter den Aufsätzen sind manche, die nicht nur die Aufmerksamkeit des Fachgelehrten, sondern auch die weiter gebildeten Kreise in Anspruch nehmen dürfen. —

Schles. Zeitung v. 20. 8. 26.

Suchland, D., Zumalai —! Mein Erlebnis der Sprache im Bergbau-beruf. Mit 3 Abbildungen nach Plastiken des Bildhauers Jos. Hübner. Breslau 1926. 4°. karton. M. 1,—

Die Seele des Bergmannes hat der Dichter in den Schächten des niederschlesischen Bergreviers erforscht. Ausgehend von dem dunklen unartikulierten Ruf in Gerh. Hauptmanns Glashüttenmärchen: „Und Pippa tanzt“, umkreist er Wesen und Sein der Bergmannessprache, um Sinn und Begriff dieser Sprache aus Tiefen des Erlebnisses aufzubauen und mit ihr zugleich ein Bild der Welt zu geben, von der sie entstammt.

Freiburger Zeitung.





WIRTSCHAFTSGEBIETE SCHLESIENS

ALTE UND NEUE KREISEINTEILUNG

MASSSTAB 1:600 000.



ERKLÄRUNG

- Grenzen der Wirtschaftsgebiete (zugleich Teile der alten Kreisgrenzen)
- Kreisgrenzen bis 1816
- neue Kreisgrenzen
- Städte, nach denen die alten Kreise benannt wurden
- Hauptorte der seit 1816 neugebildeten Kreise.

Gefertigt: Breslau, im Juli 1915
Städtisches Vermessungsamt.

Karte zu Ziekursch, 100 Jahre schlesischer Agrargeschichte 2. Auflage 1927
Verlag Preuss & Jünger Breslau 1.

Wojewódzka Biblioteka
Publiczna w Opolu

D 1194



013-001194-00-0